

Endbericht

EVALUIERUNG DER INTEGRATIONS- UND
AKTIVIERUNGSRICHTLINIE IM RAHMEN DER
FÖRDERUNG DURCH DEN EUROPÄISCHEN
SOZIALFONDS (ESF) IM FREISTAAT THÜRINGEN IN DER
FÖRDERPERIODE 2014 BIS 2020



Kontakt

Marcus Neureiter
marcus.neureiter@ramboll.com
T +49 30 302020-137

Friederike Scholz
friederike.scholz@ramboll.com
T +49 40 302020-232

Autorinnen und Autoren

Marcus Neureiter (Ramboll)
Friederike Scholz (Ramboll)
Thorben Rohwer-Kahlmann (Ramboll)
Jann Nestlinger (Ramboll)
Anna Iris Henkel (Ramboll)
Prof. Dr. Bernhard Boockmann (IAW)
Dr. Tobias Brändle (IAW)
Dr. Natalie Laub (IAW)
Dr. Thomas Krüger (uzbonn)

Unter Mitarbeit von:

Nina Schwarz (Ramboll)
Roland Strauß (Ramboll)
Sandy Jahn (Ramboll)
Mathias Foehrmann (uzbonn)
Barbara Laubach (uzbonn)
Philipp Schirmer (IAW)

Impressum

Ramboll
Neue Grünstraße 17
10179 Berlin
T +49 30 302020-0
F +49 30 302020-299
www.ramboll.de

© 2021

Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ERGEBNISSE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

■ Gegenstände und Ziele der Evaluierung

Gegenstände der Evaluierung sind die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zur Armutsbekämpfung (Aktivierungsrichtlinie) sowie die Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigung durch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration (Integrationsrichtlinie). Beide Richtlinien sind der Investitionspriorität 9i – „Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ in der Prioritätsachse B des Operationellen Programms (OP) für den Einsatz des ESF im Freistaat Thüringen zuzuordnen. Beide Richtlinien verfolgen übergreifend das Spezifische Ziel 3 „Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“.

Die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie beinhalten jeweils vier Fördergegenstände. Ziel der Evaluierung war es zum einen, summativ die Wirksamkeit der Richtlinienförderung zu bewerten. Zudem wurden formativ Erkenntnisse abgeleitet, die bei der Optimierung der Ausgestaltung beider Richtlinien im neuen OP für die kommende Förderperiode herangezogen werden können. Ein besonderes Augenmerk lag zudem aufgrund einer deutlichen Ausweitung von Angeboten für Langzeitarbeitslose auf Bundesebene, bei tendenziell rückläufigen Personenzahlen in dieser Zielgruppe, auf der Bewertung der zukünftigen Relevanz der Fördergegenstände sowie deren Abgrenzung von anderen Instrumenten (z. B. auf Bundesebene).

Der Fokus der Evaluierung lag dabei auf ausgewählten Fördergegenständen beider Richtlinien: Fördergegenstände 2.1, 2.2, 2.3 der Aktivierungsrichtlinie sowie Fördergegenstände 2.1 und 2.2 der Integrationsrichtlinie. Die Evaluierung der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie erfolgte nach einem übergreifenden methodischen Konzept, das sich maßgeblich in der gemeinsamen Zielsetzung „Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ sowie den gemeinsam zu erreichenden Ergebnisindikatoren im OP, den weitestgehend analogen Zusteuerungsmechanismen von Maßnahmenteilnehmenden durch die Jobcenter sowie vergleichbaren und inhaltlich aufeinander aufbauenden Umsetzungsstrukturen manifestiert.

■ Vorgehen der Evaluierung

Die Konzeption der Evaluierung umfasst eine qualitative Implementationsstudie, eine Kurzstudie zur Relevanz, Komplementarität und Synergie sowie eine quantitative Wirkungsstudie, wobei der deutliche Schwerpunkt der Evaluierung auf der quantitativen Wirkungsstudie lag. Ziel der qualitativen Implementationsstudie war es, Erkenntnisse zu Wirkungsmechanismus, Organisationsformen, Netzwerkcharakteristika und Umsetzungsstrukturen auf Programm- und Projektebene zu generieren. Die qualitative Implementationsstudie wurde maßgeblich zwischen April und November 2019 durchgeführt, einzelne Erhebungen zur Vertiefung bereits zuvor erlangter Erkenntnisse fanden 2020 statt. Die Kurzstudie zur Relevanz, Komplementarität und Synergie diente zum einen dazu, zu erörtern, ob die jeweiligen Fördergegenstände weiterhin vorliegende und relevante Bedarfe adressieren (Bewertung der Relevanz) und inwieweit sich die betrachteten Fördergegenstände beider Richtlinien von anderen relevanten Programmen und Unterstützungsleistungen des Bundes und den Angeboten der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter und Jugendämter abgrenzen bzw. ergänzen (Bewertung der Komplementarität und Synergie). Für die Kurzstudie wurden maßgeblich Daten und Dokumente aus dem Jahr 2019 herangezogen. Die quantitative Wirkungsstudie liefert letztlich kausalanalytisch abgesicherte Erkenntnisse zur Zielerreichung, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Förderung. Dabei wurde auf die Auswertung von ESF-Monitoringdaten für die Eintritte bis 31.12.2018 zurückgegriffen.

■ Richtlinienübergreifende Ergebnisse

Durch die Evaluierung konnte verdeutlicht werden, dass die **Relevanz** der Förderansätze der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie grundsätzlich weiterhin gegeben ist. Jedoch nahmen die Zielgruppenumfänge mit der Verbesserung der allgemeinen Lage am Arbeitsmarkt in den vergangenen Jahren tendenziell immer weiter ab. Ein gegensätzlicher Trend zeigt sich mit dem Beginn der Covid-19-Pandemie. Allerdings kann eine Veränderung der Relevanz beider Richtlinien vor dem Hintergrund der Pandemie noch nicht abschließend bewertet werden.

Auch die **Komplementarität und Synergie** der Fördergegenstände der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie sind konzeptionell gegeben. Sie grenzen sich klar von den Regelangeboten in den Rechtskreisen SGB II, III und VIII sowie anderen Programmen ab, maßgebliche Überschneidungen sind nicht erkennbar. Teilweise zeigt sich ungenutztes Potenzial hinsichtlich der Herstellung von Schnittstellen und Synergien auf Landes- und regionaler Ebene.

Die **Umsetzung** der Förderung erfolgt zielführend und richtlinienkonform in Bezug auf die Konzeptauswahlverfahren, die Projektorganisation, die Allokation der Teilnehmenden, die teilnehmenden-bezogenen Aktivitäten, die Nutzung flankierender Unterstützungsangebote im Sozialraum sowie die Begleitstruktur. Gleichzeitig zeigte die Evaluierung, dass im Sinne der Ziele beider Richtlinien Optimierungspotenziale in unterschiedlichen Facetten der Umsetzung der Förderung bestehen.

- ▶ Als ein Erfolgsfaktor für die bedarfsgerechte Umsetzung der **Konzeptauswahlverfahren** zeigt sich die beteiligungsorientierte Ausgestaltung der Verfahren unter Einbindung von Akteurinnen und Akteuren auf Landes- und kommunaler Ebene. Einen weiteren positiv zu bewertenden Faktor stellt die Formulierung aussagekräftiger und geeigneter Kriterien für die Projektauswahl dar. Eine Herausforderung in der Umsetzung der Konzeptauswahlverfahren ist der damit verbundene Aufwand für die bewertenden Akteurinnen und Akteure. Weiteres Potenzial zeigt sich zudem in der systematischeren Verzahnung regionaler Sozialplanungsprozesse mit den Konzeptauswahlverfahren. In der Praxis zeigen sich kaum Hinweise auf ein Ineinandergreifen. Hierfür wäre eine stärkere kommunale Verantwortungsübernahme erforderlich.
- ▶ Die **Umsetzung der Fördergegenstände** erfolgt richtlinienkonform und zielführend. Dies gilt in Bezug auf die Projektorganisation, die Allokation der Teilnehmenden, die teilnehmenden-bezogenen Aktivitäten sowie die Nutzung flankierender Unterstützungsangebote im Sozialraum. Gleichzeitig konnte die Evaluierung Herausforderungen identifizieren, die die Umsetzung der Fördergegenstände beeinflussen.
 - Angesichts der komplexen Bedarfslagen der Teilnehmenden wird deutlich, dass Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter z. T. über die in den Richtlinien definierten Kernaufgaben hinausgehen und teilweise nicht ausreichend im Sinne eines bedarfsorientierten Case Managements auf Angebote von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern sowie flankierende Unterstützungsangebote zurückgreifen.
 - Als Herausforderung für die Projektumsetzung und den für den Projekterfolg bedeutsamen Vertrauensaufbau zwischen dem Projektpersonal und den Teilnehmenden zeigt sich die in den Fallstudien häufig thematisierte Personalfluktuaton.
 - Die Allokation der Teilnehmenden kann in beiden Richtlinien als zielführend bezeichnet werden. Im Rahmen der recht breit angelegten Zielgruppendefinition ergibt sich ein Ermessensspielraum der Jobcenter bzw. zusteuernden Akteurinnen und Akteure, der sich in der Praxis eher als Vorteil erweist. Für eine passgenaue Allokation – auch im Sinne der Herstellung von Förderketten – zeigt sich die gute Kenntnis der Träger- und Projektschwerpunkte durch die

zusteuern den Akteurinnen und Akteure als Erfolgsfaktor. Diesbezüglich zeigt sich z. T. Entwicklungspotenzial, insbesondere in der Kooperation zwischen den Projekten und den zusteuernden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

- ▶ Die **Begleitstruktur** bzw. das Begleitprojekt stellt grundsätzlich eine Bereicherung für die Projekte dar. Das Begleitprojekt trägt insbesondere zu einer stärkeren regionalen und überregionalen Vernetzung der Projektträger bei. Gleichzeitig besteht Optimierungspotenzial hinsichtlich der Passgenauigkeit der Begleitungs- und Qualifizierungsangebote zu den heterogenen Bedarfen der Projekte.

■ **Ergebnisse der richtlinienspezifischen Erfolgskontrolle**

Die Bewertung der Zielerreichung und Wirksamkeit zeigt sich mit Blick auf die beiden Richtlinien wie folgt:

- ▶ Mit Blick auf die Zielgruppenerreichung wurden insgesamt 8.084 Eintritte in die Vorhaben der betrachteten Fördergegenstände der **Aktivierungsrichtlinie** verzeichnet. Dabei werden die für die einzelnen Fördergegenstände jeweils intendierten Zielgruppen erreicht. Übergreifend über die betrachteten Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie kann zudem festgehalten werden, dass die intendierten Wirkungen erzielt werden. Die Zielwerte für die ESF-Ergebnisindikatoren werden übererfüllt: 14 Prozent der bis zum 31.12.2018 ausgetretenen Personen, die vor der Förderung nicht erwerbstätig waren, haben eine Beschäftigung im Rahmen der Förderung aufgenommen (Zielwert: zehn Prozent). Werden alle Austritte bis zum 31.12.2019 berücksichtigt, steigt der Anteilswert sogar auf 15 Prozent. Dass im Vergleich zur Integrationsrichtlinie weniger Erfolge im Bereich der Arbeitsmarktintegration verzeichnet worden sind, ist aufgrund der Ausrichtung der Vorhaben im Rahmen der Aktivierungsrichtlinie plausibel. Der Fokus auf die Stärkung der kulturellen und sozialen Teilhabe sowie die Heranführung an den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt zeigt sich auch in einer Übererfüllung des Zielwerts (55 Prozent) für den entsprechenden ESF-Ergebnisindikator: So haben 63 Prozent der bis zum 31.12.2018 ausgetretenen Personen ihre beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert. Unter den Austritten bis zum 31.12.2019 sind es sogar 66 Prozent der ausgetretenen Personen. Dabei haben Teilnehmende vor allem ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen (insbesondere ihre Veränderungsbereitschaft und Selbstständigkeit) verbessert; Schuldenproblematiken wurden erkannt und es wurde damit begonnen, diese aktiv zu bearbeiten. Nicht zuletzt wurde die kulturelle und soziale Teilhabe der Teilnehmenden gestärkt. Hinzu kommen spezifische Ergebnisse im Rahmen von Projekten einzelner Fördergegenstände: Während Teilnehmende in Projekten des **Fördergegenstands 2.2** eher Fortschritte im Bereich der Sucht- und Gesundheitsprävention (TIZIAN plus) und hinsichtlich der Erziehungskompetenzen (TIZIAN) erzielt haben, konnten die jüngeren Teilnehmenden vor allem ihre sozialen Schlüssel- und Bewerbungskompetenzen verbessern sowie ihre persönliche Situation stabilisieren (**Fördergegenstand 2.1**) und ihre Teilhabemöglichkeiten erhöhen (**Fördergegenstand 2.3**). Somit setzt die Aktivierungsrichtlinie passgenau an den Bedarfen der jeweiligen Zielgruppen und Lebenslagen an und leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und zur Reduzierung des Armutsrisikos.
- ▶ Für die betrachteten Fördergegenstände der **Integrationsrichtlinie** wurden insgesamt 13.968 Eintritte verzeichnet (12.246 davon entfielen auf den Fördergegenstand 2.1, die individuellen Integrationsprojekte). Die Evaluierung zeigt, dass die intendierten Zielgruppen übergreifend erreicht werden. Gleichzeitig verdeutlicht sie, dass die Teilnehmenden (zunehmend) komplexe Problemlagen aufweisen. Vor diesem Hintergrund gestaltet sich die Zielgruppenerreichung für den Fördergegenstand 2.2 als herausfordernd. Für beide in der Evaluierung betrachteten Fördergegenstände kann übergreifend konstatiert werden, dass die intendierten Ergebnisse und Wirkungen auf Ebene der Teilnehmenden

erzielt werden. Dieses Ergebnis ist jedoch schwerpunktmäßig eher auf die Erfolge der Projekte des Fördergegenstands 2.1 als der des Fördergegenstands 2.2 der Integrationsrichtlinie zurückzuführen. In den Projekten des **Fördergegenstands 2.1** hatten zum Auswertungszeitpunkt 30 Prozent der bis zum 31.12.2018 ausgetretenen Personen im Rahmen der Förderung eine Beschäftigung aufgenommen. Unter Berücksichtigung der ausgetretenen Personen bis zum Stichtag 31.12.2019 wird der Zielwert von 32 Prozent trotz der zunehmend komplexeren Problemlagen der tatsächlich erreichten Teilnehmenden erfüllt. Dabei zeigt die kontrafaktische Wirkungsanalyse, dass die Aufnahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen kausal auf die Förderung zurückgeführt werden kann – insbesondere bei jenen Teilgruppen, die eher schlechte Beschäftigungschancen haben, wie zum Beispiel Ältere oder Personen mit komplexen Profillagen. Zugleich lassen sich kaum Unterschiede in der Wirksamkeit nach Geschlecht, Familiensituation und Gebietstyp erkennen, was für eine erfolgreiche individuelle Integrationsarbeit und den effektiven Abbau der jeweiligen individuellen Integrationshemmnisse spricht.

Die Erfolge dieser individuellen Integrationsarbeit spiegeln sich neben der Arbeitsmarktintegration auch darin wider, dass 77 Prozent der bis zum 31.12.2018 ausgetretenen Personen ihre beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessern konnten. Unter Berücksichtigung der Austritte bis zum 31.12.2019 wurde auch für diesen ESF-Ergebnisindikator – trotz der zunehmend komplexen Problemlagen der Teilnehmenden – der Zielwert von 80 Prozent erreicht. Dabei haben die Teilnehmenden vor allem ihre persönliche Situation stabilisiert, sich in ihren persönlichen und sozialen Schlüsselkompetenzen verbessert sowie arbeitsmarktrelevante Soft Skills gestärkt.

In Projekten des **Fördergegenstands 2.2** haben dagegen – trotz der primären Zielstellung der beruflichen Qualifizierung – nur 53 Prozent der bis zum 31.12.2018 ausgetretenen Personen eine Qualifizierung absolviert. Unter Berücksichtigung der Austritte bis zum 31.12.2019 steigt dieser Wert auf 55 Prozent. Bei der Bewertung des Ergebnisindikators sollte allerdings auch bedacht werden, dass nur etwas mehr als die Hälfte die Maßnahmen bis zum vorgesehenen Ende absolviert haben – und damit zum Teil die Qualifizierung nicht erlangen konnten. Dass die Zielerreichung hinter den Erwartungen zurückbleibt, kann unter anderem mit der größeren Häufigkeit weiterer Problemlagen innerhalb der tatsächlich erreichten Teilnehmendenanzahl erklärt werden. Zwar werden im Rahmen der kontrafaktischen Wirkungsanalyse längerfristige Beschäftigungseffekte identifiziert. Jedoch sind diese nicht deutlich und stark genug, um das geringe Ausmaß der kurzfristigen Qualifizierungseffekte und die damit verbundenen (durchaus intendierten) Lock-in-Effekte zu rechtfertigen. Zudem beschränken sich diese positiven Beschäftigungseffekte auf Teilgruppen, die aufgrund ihrer Arbeitsmarktferne nur bedingt der intendierten Zielgruppe des Fördergegenstands entsprechen. Dagegen lassen sich kaum positive Beschäftigungseffekte für jene tatsächlich erreichten Teilnehmenden feststellen, die der ursprünglich anvisierten Zielgruppe entsprechen.

Somit leistet die Richtlinie durch den Fördergegenstand 2.1 insgesamt einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und zur Reduzierung des Armutsrisikos sowie zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, auch gerade angesichts der steigenden Problemlagen der Teilnehmenden. Im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands 2.2 der Integrationsrichtlinie können die erhofften Erfolge insbesondere im Hinblick auf Vermittlung und Integration weitgehend erzielt werden.

Als zentrales Unterscheidungskriterium der erreichten Teilnehmenden in den beiden Richtlinien zeigen sich zudem immer weniger die Arbeitsmarktferne oder -nähe, sondern deren Alter bzw. die Lebenslage: Insbeson-

dere nähern sich die Teilnehmenden der Individuellen Integrationsbegleitung (Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie) den Teilnehmenden von TIZIAN plus (Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie) immer stärker an.

■ **Bewertung des Beitrags zur Erfüllung der Querschnittsziele**

Hinsichtlich der Umsetzung der Querschnittsziele Gleichstellung und Chancengleichheit kann insgesamt ein durchaus positives Fazit gezogen werden.

Insbesondere mit Blick auf das **Querschnittsziel Gleichstellung** kann ein weitgehend positives Fazit über beide Richtlinien hinweg gezogen werden: So werden Männer und Frauen über alle Fördergegenstände hinweg im Großen und Ganzen entsprechend ihren jeweiligen Anteilen an der Zielgruppe erreicht und profitieren in ähnlichem Ausmaß von der Förderung. Insbesondere für die Integrationsrichtlinie sowie den Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie (TIZIAN) lässt sich festhalten, dass Teilnehmende mit Elternverantwortung von den Projekten besonders gut erreicht werden. Allerdings gibt es beim Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie (Individuelle Integrationsbegleitung) in der längerfristigen Betrachtung Hinweise auf „Drehtüreffekte“ bei Frauen und Personen mit Kindern, während die längerfristigen Beschäftigungseffekte beim Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie (Berufliche Qualifizierung) für diese Gruppen sogar stärker positiv ausfallen.

Mit Blick auf die **Chancengleichheit** fällt das Fazit dagegen etwas durchwachsener aus: So werden über beide Richtlinien hinweg insbesondere Menschen mit Behinderung (Ausnahmen: TIZIAN plus und Praxisorientierte Maßnahmen für junge Menschen), über 54-Jährige und Menschen mit Migrationshintergrund unterdurchschnittlich durch die Förderung erreicht. Dabei sind zwei Einschränkungen festzuhalten: Einerseits gehören über 54-Jährige – mit Ausnahme von TIZIAN plus – nicht zu den Zielgruppen der Aktivierungsrichtlinie. Andererseits ist die unterdurchschnittliche Erreichung der Menschen mit Migrationshintergrund nicht etwa auf die Umsetzung der Richtlinien, sondern auf die Förderlandschaft im Freistaat Thüringen zurückzuführen: Denn bislang erfolgt die Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten aus dem Landesprogramm „Arbeit für Thüringen“. Dementsprechend ist aus Kohärenzgründen der Zugang dieser Personengruppe zu den Projekten der Aktivierungs- bzw. Integrationsrichtlinie strikt unterbunden.¹ Blickt man auf die erreichten Erfolge, so lässt sich für Teilnehmende mit Behinderung vor allem für die Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie feststellen, dass diese bei Austritt im Großen und Ganzen genauso häufig entsprechende Erfolge erzielen wie Teilnehmende ohne Behinderung. Teilnehmende an Projekten der Aktivierungs- und der Integrationsrichtlinie mit Migrationshintergrund weisen sogar häufig noch höhere Erfolgsquoten auf als Teilnehmende ohne Migrationshintergrund.

■ **Handlungsempfehlungen**

Auf Grundlage der im Rahmen der Kurzstudie zu Relevanz, Komplementarität und Synergie, der qualitativen Implementationsstudie sowie der quantitativen Wirkungsstudie erlangten Erkenntnisse wurden zur Optimierung der Ausgestaltung der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie im neuen OP für die kommende ESF-Förderperiode folgende Handlungsempfehlungen formuliert:

Konzeption der Förderansätze

- ▶ Weiterförderung der Zielgruppen und Weiterverfolgung der Förderziele bei Absenkung des finanziellen Gesamtvolumens aufgrund eines insgesamt geringer werdenden Zielgruppenumfangs
- ▶ Beibehaltung der Zielgruppendefinitionen, Schwerpunkte und Aktivitäten in der Projektausrichtung

¹ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.

- ▶ Konsequente Einhaltung der Zielgruppendefinition in der Umsetzung zur Vermeidung von Creaming-Effekten
- ▶ (Neu-)Abgrenzung der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie anhand der Lebenslagen
- ▶ Konsequente Nutzung des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie für die Zielgruppe der arbeitsmarktfernen Personen mit Kindern unter 15 Jahren
- ▶ Keine Fortführung von Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie
- ▶ Beratung zu Qualifizierungsangebot(en) in der weiteren Förderung

Komplementarität und Synergie

- ▶ Intensivierung des Austauschs der für die Richtlinien der derzeitigen Prioritätsachse B (Aktivierungs-, Integrations- und Armutspräventionsrichtlinie) verantwortlichen Akteurinnen und Akteure untereinander

Konzeptauswahlverfahren

- ▶ Stärkere Einbindung betroffener kommunaler Akteurinnen und Akteure in die Konzeptauswahlverfahren im Rahmen der Integrationsrichtlinie zur Erhöhung der regionalen Passfähigkeit der Konzepte
- ▶ Konzeptionelle Verankerung der Einbindung kommunaler Akteurinnen und Akteure in die Konzeptauswahlverfahren
- ▶ Erhöhung des Anreizes für eine verstärkte Spezifizierung von Projektkonzepten in den Konzeptauswahlverfahren

Allokation der Teilnehmenden

- ▶ Stärkere Nutzung der Projektbeiräte zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Projektträgern und zusteuernenden Akteurinnen und Akteuren
- ▶ Prüfung der Einführung von Projektbeiräten im Rahmen der Förderung über die Integrationsrichtlinie
- ▶ Stärkung der kommunalen Verantwortungsübernahme und Bündelung der Projektbeiräte im Rahmen der Förderung über die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie

Case Management und Nutzung der Angebote von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern

- ▶ (Stärkere und kontinuierlichere) Sensibilisierung der Projektmitarbeitenden für ein gemeinsames Verständnis von Case Management
- ▶ Hinwirken auf die Stärkung der psychischen und psychosozialen Versorgungsinfrastruktur vor Ort

Rahmenbedingungen der Projektarbeit

- ▶ Sensibilisierung der Projektträger für den Tätigkeitsanforderungen entsprechende Arbeitsbedingungen
- ▶ Anreize für eine stärkere Inanspruchnahme der Angebote der Begleitstruktur setzen, Kapazitäten für Fortbildung erhöhen

Angebote der Begleitstruktur

- ▶ Konsequenterer Ausrichtung der Angebote der Begleitstruktur an den Bedarfen der Projekte

Umsetzung der Querschnittsziele

- ▶ Geschlechterdifferenzierte Zielwerte für alle relevanten Output- und Ergebnisindikatoren auf Ebene der Fördergegenstände definieren und nachhalten
- ▶ Gleichberechtigte Teilhabe an der Förderung sicherstellen
- ▶ Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der Förderung und zum Nachhalten der Erfolge bezogen auf einzelne Zielgruppen fördergegenstandsspezifisch überprüfen und weiterentwickeln

Abstract

Under investment priority 9i (“Active inclusion, including with a view to promoting equal opportunities and active participation, and improving employability”) of thematic objective B (“Promoting social inclusion, combating poverty and any discrimination”), the funding guidelines on social integration (Aktivierungsrichtlinie) and labour market integration (Integrationsrichtlinie) comprise four types of interventions each and aim at promoting social inclusion as well as labour market integration and reducing the risk of poverty. The evaluation assesses five of these types of interventions with regard to several evaluation criteria, including their (future) relevance, coherence with other forms of support (on the federal level) as well as implementation and impact using a theory-based mixed-methods approach.

Based on employment statistics, several guided interviews and three regional case studies, the funding guidelines’ relevance, coherence and synergies are analysed: On the one hand, they analyse to what extent the funding guidelines still address relevant needs. On the other hand, they define the scope of the funding guidelines, investigate the differences from and similarities to other support services and examine the underlying intervention logic, organisation and supporting structures on both the programme and project level.

Consisting of three intertwined steps, quantitative methods are used to identify the funding guidelines’ impact. Firstly, monitoring and process data from the Institute for Employment Research are linked, analysed and compared to identify the extent to which the funding guidelines reach their defined target groups. Secondly, using monitoring as well as survey data, a theory-based impact analysis is carried out to uncover how the funding guidelines influence the participants’ soft skills, living conditions and labour market situation. Thirdly, the quantitative impact assessment identifies the causal impacts on the participants’ employment status by applying entropy balancing to the linked process and monitoring data (counterfactual impact analysis). All these steps also differentiate, if possible, for different socio-economic subgroups. The approach for impact evaluation slightly differs between the evaluated interventions due to methodological and data constraints: Monitoring data for interventions of the funding guideline on social integration were more detailed - but linking monitoring and process data and counterfactual impact analysis were only adequate for the interventions of the funding guideline on labour market integration.

The evaluation underlines the funding guidelines’ relevance, coherence and synergies with existing services and positive impacts on the participants’ soft skills, living conditions and labour market situation. Across both funding guidelines, the interventions are still relevant, even though the size of the target group has declined due to the positive development of the labour market between 2015 and 2020. However, the current pandemic might reverse this trend and hence increase the funding guidelines’ future relevance. Simultaneously, the funding guidelines’ coherence with other support services (e. g. SGB II, III and VIII as well as other programmes) is confirmed overall. In addition to that, the implementation adheres to the defined guidelines and contributes to fulfilling the funding guidelines’ aims in terms of project organisation, the allocation of participants, the participant-related activities, and other supporting services. However, the evaluation also reveals some room for improvement with regard to the funding guidelines’ implementation, such as the cooperation between projects and other actors on the communal level. The findings indicate that both funding guidelines address their participants’ needs and consequently achieve their intended impacts, contributing to the equality of opportunity on the labour market and reduction of the risk of poverty. The funding guidelines on social integration reach their predefined target groups and achieve the intended impacts: In particular, participants improve their personal competencies and situation as well as their cultural and social inclusion. Similarly, the funding guidelines on labour market integration mainly address their defined target group and lead to the intended impacts. Considering that the participants are increasingly deprived in several dimensions, it is even more remarkable that they can not only improve their life situations but also enhance their labour market inte-

gration: Taking part in an intervention financed under the funding guidelines on labour market integration significantly increases the likelihood of finding a job compared to only using regular support by the job centre. Furthermore, interventions under both funding guidelines positively contribute to the horizontal objectives, in particular regarding the “Promotion of equality between men and women”.

Based on these findings, specific recommendations for the further development of the funding guidelines are derived.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----|
| ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ERGEBNISSE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN | 3 |
| 1. EINLEITUNG | 18 |
| 2. KONTEXT, GEGENSTAND UND ZIELE DER EVALUIERUNG | 19 |
| 2.1 Arbeitsmarktlage und arbeitsmarktpolitischer Kontext zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit | 19 |
| 2.2 ESF-Förderung im Freistaat Thüringen zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit | 20 |
| 2.2.1 Die Aktivierungsrichtlinie | 23 |
| 2.2.2 Die Integrationsrichtlinie | 24 |
| 2.3 Bisherige Evaluierungsergebnisse zum Evaluationsgegenstand und aktuelle Entwicklungsschwerpunkte der Projekte | 25 |
| 2.4 Ziele und Schwerpunkte der Evaluierung | 26 |
| 3. METHODISCHES VORGEHEN | 28 |
| 3.1 Erarbeiten der Wirkungslogik | 28 |
| 3.2 Dokumenten- und Datenanalyse | 28 |
| 3.3 Leitfadengestützte Interviews | 29 |
| 3.4 Regionale Fallstudien | 29 |
| 3.5 Sekundäranalyse ESF-Monitoring und Aktivierungsrichtlinien-Monitoring | 30 |
| 3.6 Ausgangsbefragung von Teilnehmenden | 32 |
| 3.7 Kontrafaktische Wirkungsanalyse | 33 |
| 3.7.1 Hintergrund und Methodik | 33 |
| 3.7.2 Datengrundlage | 34 |
| 3.8 Bewertung der Erreichung der Querschnittsziele | 35 |
| 4. RICHTLINIENÜBERGREIFENDE ERGEBNISSE ZU RELEVANZ, KOMPLEMENTARITÄT UND UMSETZUNG DER FÖRDERUNG | 40 |
| 4.1 Relevanz und Komplementarität | 40 |
| 4.1.1 Relevanz der Förderansätze der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie | 40 |
| 4.1.2 Komplementarität und Synergie | 47 |
| 4.2 Umsetzung der Förderung | 60 |
| 4.2.1 Konzeptauswahlverfahren | 60 |
| 4.2.2 Umsetzung der Fördergegenstände | 67 |
| 4.2.3 Begleitstruktur | 109 |
| 5. RICHTLINIENSPEZIFISCHE ERFOLGSKONTROLLE: ERGEBNISSE ZU ZIELERREICHUNG UND WIRKSAMKEIT | 122 |
| 5.1 Zielgruppenerreichung und Wirkungen auf einen Blick | 124 |
| 5.2 Aktivierungsrichtlinie | 126 |
| 5.2.1 FG 2.1: Beratungsstelle für junge Menschen | 129 |
| 5.2.2 FG 2.2: TIZIAN | 147 |

| | | |
|-------|--|-----|
| 5.2.3 | FG 2.2: TIZIAN plus | 168 |
| 5.2.4 | FG 2.3: Praxisorientierte Maßnahmen für junge Menschen | 189 |
| 5.3 | Integrationsrichtlinie | 212 |
| 5.3.1 | FG 2.1: Projekte zur individuellen Integrationsbegleitung | 215 |
| 5.3.2 | FG 2.2: Projekte der beruflichen Qualifizierung | 245 |
| | | |
| 6. | SCHLUSSFOLGERUNGEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN | 267 |
| 6.1 | Konzeption der Förderansätze | 268 |
| 6.2 | Komplementarität und Synergie | 274 |
| 6.3 | Konzeptauswahlverfahren | 275 |
| 6.4 | Allokation der Teilnehmenden | 278 |
| 6.5 | Case Management und Nutzung der Angebote von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern | 280 |
| 6.6 | Rahmenbedingungen der Projektarbeit | 282 |
| 6.7 | Angebote der Begleitstruktur | 284 |
| 6.8 | Umsetzung der Querschnittsziele | 285 |
| | | |
| 7. | ANHANG | 288 |
| 7.1 | Ausführliche Darstellung der Methodik und weiterer Ergebnisse der kontrafaktischen Wirkungsanalyse | 288 |
| 7.1.1 | Methodische Erläuterungen | 288 |
| 7.1.2 | Ergebnisse der kontrafaktischen Analyse: FG 2.1 der Integrationsrichtlinie | 294 |
| 7.1.3 | Ergebnisse der kontrafaktischen Analyse: FG 2.2 der Integrationsrichtlinie | 303 |
| | | |
| 8. | QUELLENVERZEICHNIS | 311 |
| | Literatur und Datenquellen | 311 |
| | Programmdokumente | 317 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|---------------|--|-----|
| Abbildung 1: | Darstellung der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie im Kontext der ESF-Förderung im Freistaat Thüringen | 22 |
| Abbildung 2: | Ziele und Analysefokus zur Bewertung der Erreichung der Querschnittsziele | 36 |
| Abbildung 3: | Situation der Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen in Deutschland und Thüringen | 41 |
| Abbildung 4: | Anteil Langzeitarbeitslose auf Kreisebene 2018 | |
| Abbildung 5: | Akteurskonstellation der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie | 61 |
| Abbildung 6: | Verfahrensablauf Konzeptauswahlverfahren | 63 |
| Abbildung 7: | Anzahl und Varianz der umgesetzten Vorhaben sowie Anzahl der umgesetzten Träger | 69 |
| Abbildung 8: | Idealtypische Förderkette | 72 |
| Abbildung 9: | Fallbezogene Kooperationspartnerinnen und -partner nach Häufigkeit der Nennungen | 103 |
| Abbildung 10: | Wirkungslogik der Integrations- und Aktivierungsrichtlinie | 123 |
| Abbildung 11: | Erreichte Personen über beide Richtlinien hinweg | 124 |

| | | |
|---------------|---|-----|
| Abbildung 12: | Zentrale Ergebnisse über beide Richtlinien hinweg | 125 |
| Abbildung 13: | Erreichte Personen der Aktivierungsrichtlinie | 126 |
| Abbildung 14: | Zentrale Ergebnisse der Aktivierungsrichtlinie | 127 |
| Abbildung 15: | Erreichte Teilnehmende des Fördergegenstands 2.1 | 132 |
| Abbildung 16: | Zentrale Ergebnisse des Fördergegenstands 2.1 | 134 |
| Abbildung 17: | Handlungsfelder im Fördergegenstand 2.1 | 135 |
| Abbildung 18: | Ergebnisse im Bereich Abbau oder Vermeidung materieller Armut (Fördergegenstand 2.1) | 137 |
| Abbildung 19: | Ergebnisse im Bereich Schuldenbewältigung (Fördergegenstand 2.1) | 138 |
| Abbildung 20: | Ergebnisse im Bereich Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen (Fördergegenstand 2.1) | 139 |
| Abbildung 21: | Ergebnisse im Bereich Steigerung der Mobilität (Fördergegenstand 2.1) | 141 |
| Abbildung 22: | Ergebnisse im Bereich Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten (Fördergegenstand 2.1) | 142 |
| Abbildung 23: | Ergebnisse im Bereich Auf- und Ausbau (realistischer) Berufsperspektiven (Fördergegenstand 2.1) | 144 |
| Abbildung 24: | Anzahl der Kinder im Fördergegenstand 2.2 | 149 |
| Abbildung 25: | Erreichte Personen des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) | 150 |
| Abbildung 26: | Zentrale Ergebnisse des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) | 152 |
| Abbildung 27: | Handlungsfelder im Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN) | 153 |
| Abbildung 28: | Ergebnisse im Bereich Abbau oder Vermeidung materieller Armut (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN) | 155 |
| Abbildung 29: | Ergebnisse im Bereich Schuldenbewältigung (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN) | 156 |
| Abbildung 30: | Ergebnisse im Bereich Verbesserung der Familien- und Erziehungskompetenzen (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN) | 158 |
| Abbildung 31: | Ergebnisse im Bereich Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN) | 160 |
| Abbildung 32: | Ergebnisse im Bereich Steigerung der Mobilität (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN) | 161 |
| Abbildung 33: | Ergebnisse im Bereich Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN) | 163 |
| Abbildung 34: | Ergebnisse im Bereich Auf- und Ausbau (realistischer) Berufsperspektiven (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN) | 165 |
| Abbildung 35: | Erreichte Personen des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN plus) | 170 |
| Abbildung 36: | Zentrale Ergebnisse des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN plus) | 172 |
| Abbildung 37: | Handlungsfelder im Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN plus) | 173 |
| Abbildung 38: | Ergebnisse im Bereich Abbau oder Vermeidung materieller Armut (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus) | 175 |
| Abbildung 39: | Ergebnisse im Bereich Schuldenbewältigung (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus) | 176 |
| Abbildung 40: | Ergebnisse im Bereich Verbesserung der allgemeinen Gesundheit und Gesundheitsprävention (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus) | 178 |
| Abbildung 41: | Ergebnisse im Bereich Krankheiten und Beeinträchtigungen (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus) | 179 |
| Abbildung 42: | Ergebnisse im Bereich Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus) | 181 |
| Abbildung 43: | Ergebnisse im Bereich Steigerung der Mobilität (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus) | 182 |
| Abbildung 44: | Ergebnisse im Bereich Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus) | 184 |

| | |
|--|-----|
| Abbildung 45: Ergebnisse im Bereich Auf- und Ausbau (realistischer) Berufsperspektiven (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus) | 186 |
| Abbildung 46: Erreichte Personen des Fördergegenstands 2.3 | 191 |
| Abbildung 47: Zentrale Ergebnisse des Fördergegenstands 2.3 | 193 |
| Abbildung 48: Handlungsfelder im Fördergegenstand 2.3 | 194 |
| Abbildung 49: Ergebnisse im Bereich Schuldenbewältigung (Fördergegenstand 2.3) | 195 |
| Abbildung 50: Ergebnisse im Bereich Abbau oder Vermeidung materieller Armut (Fördergegenstand 2.3) | 196 |
| Abbildung 51: Ergebnisse im Bereich Verbesserung der allgemeinen Gesundheit und Gesundheitsprävention (Fördergegenstand 2.3) | 197 |
| Abbildung 52: Ergebnisse im Bereich Krankheiten und Beeinträchtigungen (Fördergegenstand 2.3) | 198 |
| Abbildung 53: Ergebnisse im Bereich Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen (Fördergegenstand 2.3) | 200 |
| Abbildung 54: Ergebnisse im Bereich Steigerung der Mobilität (Fördergegenstand 2.3) | 201 |
| Abbildung 55: Ergebnisse im Bereich Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten (Fördergegenstand 2.3) | 203 |
| Abbildung 56: Ergebnisse im Bereich Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen und Fähigkeiten (Fördergegenstand 2.3) | 204 |
| Abbildung 57: Ergebnisse im Bereich Auf- und Ausbau (realistischer) Berufsperspektiven (Fördergegenstand 2.3) | 206 |
| Abbildung 58: Erreichte Personen der Integrationsrichtlinie | 212 |
| Abbildung 59: Zentrale Ergebnisse der Integrationsrichtlinie | 213 |
| Abbildung 60: Erreichte Personen des Fördergegenstands 2.1 | 220 |
| Abbildung 61: Erreichte Ergebnisse des Fördergegenstands 2.1 | 222 |
| Abbildung 62: Ergebnisse im Bereich Abbau oder Vermeidung materieller Armut (Fördergegenstand 2.1) | 224 |
| Abbildung 63: Ergebnisse im Bereich Verbesserung der allgemeinen Gesundheit und Gesundheitsprävention (Fördergegenstand 2.1) | 226 |
| Abbildung 64: Ergebnisse im Bereich Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen (Fördergegenstand 2.1) | 228 |
| Abbildung 65: Ergebnisse im Bereich Steigerung der Mobilität (Fördergegenstand 2.1) | 229 |
| Abbildung 66: Ergebnisse im Bereich Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten (Fördergegenstand 2.1) | 230 |
| Abbildung 67: Ergebnisse im Bereich Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen und Fähigkeiten (Fördergegenstand 2.1) | 232 |
| Abbildung 68: Ergebnisse im Bereich Auf- und Ausbau (realistischer) Berufsperspektiven (Fördergegenstand 2.1) | 233 |
| Abbildung 69: Ergebnisse im Bereich Auf- und Ausbau beruflicher Praxiserfahrungen (Fördergegenstand 2.1) | 234 |
| Abbildung 70: Treatmenteffekt Fördergegenstand 2.1 | |
| Abbildung 71: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.1 nach Geschlecht | 237 |
| Abbildung 72: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.1 nach Altersgruppe | 238 |
| Abbildung 73: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.1 nach Berufsausbildung | 239 |
| Abbildung 74: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.1 nach Familienkonstellation | 240 |
| Abbildung 75: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.1 nach Kreistyp | 240 |

| | | |
|---------------|--|-----|
| Abbildung 76: | Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.1 nach Profillage | 241 |
| Abbildung 77: | Erreichte Teilnehmende des Fördergegenstands 2.2 | 250 |
| Abbildung 78: | Erreichte Ergebnisse des Fördergegenstands 2.2 | 252 |
| Abbildung 79: | Ergebnisse im Bereich Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen und Fähigkeiten (Fördergegenstand 2.2) | 255 |
| Abbildung 80: | Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.2 | 257 |
| Abbildung 81: | Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.2 nach Geschlecht | 258 |
| Abbildung 82: | Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.2 nach Altersgruppe | 258 |
| Abbildung 83: | Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.2 nach Berufsausbildung | 259 |
| Abbildung 84: | Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.2 nach Familienkonstellation | 260 |
| Abbildung 85: | Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.2 nach Profillage | 260 |
| Abbildung 86: | Fallzahlen im Matching | 291 |
| Abbildung 87: | Standardisierter Bias der Kovariate bei Entropy Balancing, nach Fördergegenstand | 293 |
| Abbildung 88: | Verteilung der Gewichte im Entropy Balancing nach Fördergegenstand | 294 |
| Abbildung 89: | Einflussgrößen auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit | 301 |
| Abbildung 90: | Treatmenteffekt Fördergegenstand 2.1 | 302 |
| Abbildung 91: | Beschäftigungsquote Fördergegenstand 2.1 für Geförderte und Nichtgeförderte | 303 |
| Abbildung 92: | Einflussgrößen auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit | 308 |
| Abbildung 93: | Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.2 | 309 |
| Abbildung 94: | Beschäftigungsquote für Fördergegenstand 2.2 für Geförderte und Nichtgeförderte | 309 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | | |
|-------------|---|-----|
| Tabelle 1: | Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner der leitfadengestützten Interviews auf Landesebene | 29 |
| Tabelle 2: | Berücksichtigte Teilnehmende aus dem ESF-Monitoring in der Evaluation nach Richtlinien und Fördergegenständen | 31 |
| Tabelle 3: | Berücksichtigte Teilnehmende aus dem Aktivierungsrichtlinien-Monitoring in der Evaluation nach Richtlinien und Fördergegenständen | 32 |
| Tabelle 4: | Realisierte Interviews im Rahmen der Teilnehmendenbefragung nach Richtlinien und Fördergegenständen | 33 |
| Tabelle 5: | Fallzahlen der Teilnehmenden für die kontrafaktische Analyse | 35 |
| Tabelle 6: | Operationalisierung der Querschnittsziele | 36 |
| Tabelle 7: | Zielwerte (Outputindikatoren) für die Aktivierungs- und die Integrationsrichtlinie nach Geschlecht | 38 |
| Tabelle 8: | Zielwerte (Ergebnisindikatoren) für die Aktivierungs- und die Integrationsrichtlinie nach Geschlecht | 38 |
| Tabelle 9: | Mitglieder der Fachjurs | 62 |
| Tabelle 10: | Betreuungsschlüssel gemäß Richtlinien | 74 |
| Tabelle 11: | Zielgruppen gemäß den Förderrichtlinien | 80 |
| Tabelle 12: | Merkmale der Zielgruppen der Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie | 81 |
| Tabelle 13: | Projektzugang gemäß den Förderrichtlinien | 83 |
| Tabelle 14: | Übersicht der Zielstellung und vorgegebenen Aktivitäten der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie (ausgenommen FG 2.2) | 90 |
| Tabelle 15: | Verwendete Datenquellen in der Bewertung der Zielerreichung und Wirksamkeit nach Richtlinie | 122 |

| | | |
|-------------|---|-----|
| Tabelle 16: | Zentrale Ergebnisse der Aktivierungsrichtlinie bis 31.12.2019 und Veränderung zum Jahr 31.12.2018 in Prozentpunkten | 128 |
| Tabelle 17: | Ergebnisse im Bereich Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung (Fördergegenstand 2.1) | 145 |
| Tabelle 18: | Ergebnisse im Bereich Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN) | 166 |
| Tabelle 19: | Ergebnisse im Bereich Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus) | 187 |
| Tabelle 20: | Ergebnisse im Bereich Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung des Fördergegenstands 2.3 | 207 |
| Tabelle 21: | Zentrale Ergebnisse der Integrationsrichtlinie bis 31.12.2019 und Veränderung zum Jahr 31.12.2018 in Prozentpunkten | 214 |
| Tabelle 22: | Ergebnisse im Bereich Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung (Fördergegenstand 2.1) | 235 |
| Tabelle 23: | Ergebnisse im Bereich Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung (Fördergegenstand 2.2) | 256 |
| Tabelle 24: | Fallzahlen bei den Teilnehmenden | 289 |
| Tabelle 25: | Fallzahlen der deskriptiven Auswertungen | 295 |
| Tabelle 26: | Vergleich von Teilnehmenden und nichtteilnehmenden förderfähigen Männern und Frauen | 296 |
| Tabelle 27: | Fallzahlen der deskriptiven Auswertungen | 303 |
| Tabelle 28: | Vergleich von teilnehmenden und nichtteilnehmenden förderfähigen Männern und Frauen | 304 |

1. EINLEITUNG

Mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zur Armutsbekämpfung (Aktivierungsrichtlinie) sowie der „Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration“ (Integrationsrichtlinie) greift das Land Thüringen aktuelle Herausforderungen der sozialen Inklusion und der Bekämpfung von Armut und Diskriminierung auf. Die Förderung über die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie erfolgt im Kontext der ESF-Förderung im Rahmen des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020. Beide Richtlinien sind der Investitionspriorität 1 (9i – „Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“) der Prioritätsachse B des Operationellen Programms für den Einsatz des ESF im Freistaat Thüringen zuzuordnen (siehe Abbildung 1). Die übergeordnete Zielstellung beider Richtlinien besteht in der Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit in Thüringen (Spezifisches Ziel 911 des ESF-OP)

Ziel der Evaluierung ist die Umsetzung und Wirkung der beiden Richtlinien zu untersuchen und zu bewerten. Im Kontext der Vorbereitung der neuen ESF-Förderperiode (2021–2027) dienen die auf Basis der erlangten Erkenntnisse abgeleiteten Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen der Unterstützung bei der Weiterentwicklung der beiden Richtlinien bzw. der im Rahmen dieser Evaluation betrachteten Fördergegenstände. Der Evaluierungsbericht richtet sich somit vorrangig an die Verwaltungsbehörde ESF und die für die beiden Richtlinien zuständigen Fachaufsichten im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) und im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF).

Die Ergebnisse der Evaluierung sind im folgenden Abschlussbericht dargestellt. Der Bericht gliedert sich wie folgt:

- ▶ In **Kapitel 2** werden der Gegenstand und die Ziele der Evaluierung erörtert. Dabei wird auch ein spezifischer Blick auf den Kontext der Förderung über die beiden Richtlinien gerichtet. Zudem erfolgt die Darstellung der Schwerpunkte der Evaluierung.
- ▶ **Kapitel 3** beschreibt das methodische Vorgehen der Evaluierung.
- ▶ **Kapitel 4** enthält die richtlinienübergreifenden Ergebnisse entlang der Evaluierungsdimensionen Relevanz, Komplementarität und Synergie sowie Umsetzung der Förderung.
- ▶ In **Kapitel 5** werden die Ergebnisse der richtlinienspezifischen Erfolgskontrolle, d. h. die Ergebnisse zu Zielerreichung und Wirksamkeit dargestellt.
- ▶ **Kapitel 6** enthält die zentralen Schlussfolgerungen sowie die auf Basis der zuvor dargestellten Ergebnisse und Schlussfolgerungen abgeleiteten Handlungsempfehlungen.

2. KONTEXT, GEGENSTAND UND ZIELE DER EVALUIERUNG

Gegenstand dieser Evaluierung sind die Aktivierungs- und die Integrationsrichtlinie. Ziel der Evaluierung ist es, die Umsetzung und Wirksamkeit dieser beiden Richtlinien zu evaluieren. Einleitend erfolgt in diesem Kapitel eine kurze Einordnung der Förderung über die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie in den Kontext der öffentlichen Arbeitsmarktpolitik zur Unterstützung der Gruppe der Langzeitarbeitslosen und nicht (mehr) erreichten jungen Menschen (Kapitel 2.1). Im Anschluss erfolgt eine Verortung der Richtlinien in die ESF-Förderung im Freistaat Thüringen (Kapitel 2.2). In Kapitel 2.3 werden die Zwischenergebnisse zu den Rahmenbedingungen kurz zusammengefasst, bevor in Kapitel 2.4 näher auf die Ziele und Schwerpunkte der Evaluierung eingegangen wird.

2.1 Arbeitsmarktlage und arbeitsmarktpolitischer Kontext zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit

Die allgemeine Beschäftigungslage im Land Thüringen hat sich in den letzten Jahren überaus positiv entwickelt. Im Jahresdurchschnitt 2019 lag die Arbeitslosenquote in Thüringen mit 5,3 Prozent so niedrig, wie seit der Wende nicht mehr. Trotz Covid-19-Pandemie ist sie im Jahr 2020 lediglich auf 6,0 Prozent angestiegen. Damit liegt sie nur noch knapp über dem Bundesdurchschnitt von 5,9 Prozent und spürbar unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote für die ostdeutschen Flächenländer (6,8 Prozent).

Auch die **Langzeitarbeitslosigkeit** ist deutlich zurückgegangen. 2019 (Jahresdurchschnitt) liegt die Langzeitarbeitslosenquote in Thüringen mit 1,6 Prozent gleichauf mit der bundesdeutschen Quote. Die Quoten der Langzeitarbeitslosen haben – sowohl in Deutschland als auch in Thüringen – stetig abgenommen und sind 2019 auf einem historischen Tiefstand. Im Zuge der Covid-19-Pandemie sind die Langzeitarbeitslosenquoten im Jahr 2020 in Thüringen und Deutschland wieder leicht gestiegen (1,8 Prozent).²

Die Verbesserung der allgemeinen Lage sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Verfestigung der **Sockellangzeitarbeitslosigkeit** weiterhin ein deutsches – aber auch speziell ein thüringisches – Problem darstellt. Die Erkenntnis, dass sich auch bei einer verbesserten Arbeitsmarktlage und Beschäftigungssituation der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen verfestigt, prägt zunehmend arbeitsmarktpolitische Strategien und Initiativen in der Bundesrepublik Deutschland.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre, die zunehmende Digitalisierung und der steigende Fachkräftebedarf sowie der sich abzeichnende Arbeits- und Fachkräftemangel in vielen Regionen und Branchen in der Bundesrepublik Deutschland haben die Politik dazu animiert, ihre Bemühungen zur weiteren Ausschöpfung der **endogenen Potenziale des Arbeitsmarktes** noch weiter zu verstärken. In besonderem Maße geht die gesellschaftliche und politische Diskussion dabei auf die Reintegration von Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen in den Arbeitsmarkt ein.

Mehrere Bundesprogramme wurden initiiert, um dieser Zielgruppe einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat 2015 das Bundesprogramm „**Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt**“ etabliert. Seit 2016 wurden im ESF-Bundesprogramm „**Programm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit**“ arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Leistungsbeziehende des

² Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2021): Langzeitarbeitslosigkeit – Deutschland, Länder, Kreise und Jobcenter (Monatszahlen: Januar 2021).

SGB II nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert. Im Rahmen des Programms erprobte Ansätze wurden durch das Teilhabechancengesetz in die Regelförderung übernommen.

Zur Unterstützung benachteiligter junger Menschen am Übergang werden vermehrt Ansätze verfolgt, die eine bedarfsgerechtere Unterstützung über verbindlichere Kooperationsstrukturen und Prozesse am Übergang von der Schule in den Beruf und gemeinsame Anlaufstellen vorsehen. Insbesondere die stärkere rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Jobcenter ist in den letzten Jahren in vielen Ländern verstärkt in den Mittelpunkt gerückt, um Unterstützung aus einer Hand (Stichwort „Jugendberufsagentur“) bieten zu können.³ Über das ESF-Bundesprogramm **JUGEND STÄRKEN im Quartier – JUSTiQ** soll die Rolle der Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Koordinierung von Maßnahmen für junge Menschen am Übergang gestärkt werden. Das Programm möchte so zur Stärkung lokaler Strukturen der Zusammenarbeit im Übergangsbereich beitragen.⁴

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) verfolgt in diesem Kontext den Anspruch, eine **integrativ wirkende und sozial gestaltende Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik** in Thüringen umzusetzen. Leistungsschwache, benachteiligte oder behinderte Menschen sollen an den Arbeitsmarkt herangeführt und möglichst in reguläre Beschäftigung gebracht werden. Eine berufliche Integration wird auch für ältere Erwerbsfähige, Langzeitarbeitslose, junge Menschen ohne Schulabschluss sowie Ausbildungs- und Studienabbrecher angestrebt. Derzeit nutzt der Freistaat Thüringen **ESF-Mittel**, um die landes- und bundespolitische Unterstützung von (Langzeit-)Arbeitslosen gezielt zu ergänzen und zu flankieren. In Abgrenzung zu bundespolitischen ESF-Förderungen verfolgt der Freistaat Thüringen einen **ganzheitlichen Förderansatz**, der einen Schwerpunkt auf die soziale Stabilisierung und Teilhabe sowie die Lösung persönlicher, sozialer und familiärer Problemlagen als Voraussetzung der (nachhaltigen) beruflichen Integration setzt.

2.2 ESF-Förderung im Freistaat Thüringen zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit

Das **Operationelle Programm (OP) für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020** ging von einem hohen Bedarf an Maßnahmen für Langzeitarbeitslose aus (siehe Relevanz der Förderansätze Kapitel 4.1.1). Zwar zeigt sich, dass seit Planung des OP der Thüringer Arbeitsmarkt von einem Rückgang der allgemeinen Arbeitslosenzahlen geprägt ist. Innerhalb der kleiner werdenden Gruppe der Langzeitarbeitslosen steigt jedoch der Anteil von sogenannten Problemgruppen. Insbesondere für Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen lässt sich mithin eine Verfestigung der Problematik „Langzeitarbeitslosigkeit“ attestieren.⁵ Im Zuge der Covid-19-Pandemie ist ein deutlicher Stellenrückgang zu verzeichnen. Im Mai 2020 waren bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) deutlich mehr Arbeitslose und weniger Stellen registriert als im Vorjahresmonat.⁶ Es bleibt zu beobachten, wie sich im weiteren Verlauf der Krise der Anteil Langzeitarbeitsloser entwickelt und damit der Bedarf an zielgruppenspezifischer Förderung (siehe Relevanz der Förderansätze Kapitel 4.1.1).

³ Durch das Modellprogramm „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ der Bundesagentur für Arbeit wurden ab 2010 auf kommunaler Ebene vielerorts Arbeitsbündnisse zur Stärkung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang Schule-Beruf initiiert. Aktuelle Landesprogramme wie in Sachsen-Anhalt (Regionales Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt „RÜMSA“), Berlin (Jugendberufsagentur Berlin), Hamburg (Jugendberufsagentur Hamburg) oder Schleswig-Holstein (Jugendberufsagenturen) unterstützen dezentrale Prozesse zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit und Einrichtung von Beratungsstellen „unter einem Dach“.

⁴ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018): Förderrichtlinie – Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“.

⁵ Vgl. Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (2014): Operationelles Programm. Für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen von 2014 bis 2020.

⁶ Vgl. Institut der Deutschen Wirtschaft (2020): KOFA Kompakt – Fachkräftereport für Mai 2020 (Corona-Spezial).

Um den genannten Herausforderungen der sozialen Inklusion und der Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung zu entgegnen, wurden im Oktober 2014 die „Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration“ (**Integrationsrichtlinie**) und im Dezember 2014 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zur Armutsbekämpfung gemäß Prioritätenachse B „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ im Rahmen des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen“ (**Aktivierungsrichtlinie**) durch das TMASGFF bzw. TMBJS verabschiedet. Beide Richtlinien sind der Investitionspriorität 1 (9i – „Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“) der Prioritätsachse B des Operationellen Programms für den Einsatz des ESF im Freistaat Thüringen zuzuordnen (siehe Abbildung 3). Die Aktivierungs- und die Integrationsrichtlinie werden flankiert durch die „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Förderung der Kompetenz lokaler Akteure in der Armutsprävention“ (**Armutspräventionsrichtlinie**), die der Investitionspriorität 2 („Auf örtlicher Ebene betriebene Strategien für lokale Entwicklung“) zugeordnet ist (siehe auch Kapitel 4.1.2.3). Die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie beinhalten jeweils vier Fördergegenstände. Der Auftrag der Evaluierung umfasst nur ausgewählte Fördergegenstände (Fördergegenstände 2.1, 2.2 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie sowie Fördergegenstände 2.1 und 2.2 der Integrationsrichtlinie).⁷

Die übergeordnete Zielstellung beider Richtlinien besteht in der **Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit** in Thüringen (Spezifisches Ziel 911 des ESF-OP). Dieses Ziel sowie die Integration Benachteiligter in den ersten Arbeitsmarkt und damit auch die soziale Integration der von Ausgrenzung und „relativer Armut“ betroffenen Menschen soll durch eine zielgruppen- und integrationsorientierte ESF-Förderung durch persönlich-soziale und beruflich-fachliche Angebote erreicht werden. So soll einer Spaltung des Arbeitsmarkts entgegengewirkt und die Langzeitarbeitslosigkeit verringert werden.⁸

Die ESF-Richtlinienförderungen ergänzen und flankieren bestehende Unterstützungsstrukturen der regionalen Arbeitsmarktpolitik, bauen auf Erfahrungswerten früherer ESF-Förderperioden auf und zeichnen sich unserem Verständnis nach durch folgende **Schwerpunkte** aus:

- Es wird ein Schwerpunkt auf **individuelle und ganzheitliche Förder- und Integrationsbegleitung** gelegt, die auf ein flexibel gestaltetes Portfolio an Unterstützungsleistungen zurückgreift und die Verzahnung mit anderen Unterstützungsleistungen der Regel- und Modellförderung verfolgt.⁹ Zudem setzt die Förderung bereits während der Arbeitslosigkeit an und endet teilweise erst sechs Monate nach Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.
- Es wird ein Schwerpunkt auf die aktive **Berücksichtigung familiärer und persönlicher Situationen und Problemlagen** gelegt. Das familiäre und soziale Umfeld wird in die Projektarbeit einbezogen und zum Teil aktiv unterstützt. Dies gilt vor allem für die Kinder und Jugendlichen leistungsbezogener Bedarfsgemeinschaften. Familienbezogene Unterstützungsleistungen und die Stärkung von Erziehungs-

⁷ Projekte für Strafgefangene und Haftentlassene der Integrationsrichtlinie werden gemäß Leistungsbeschreibung aufgrund ihrer Spezifität nicht berücksichtigt. Im Fördergegenstand 2.4 der Aktivierungsrichtlinie wurden zum Zeitpunkt der Evaluierung noch keine Projekte umgesetzt.

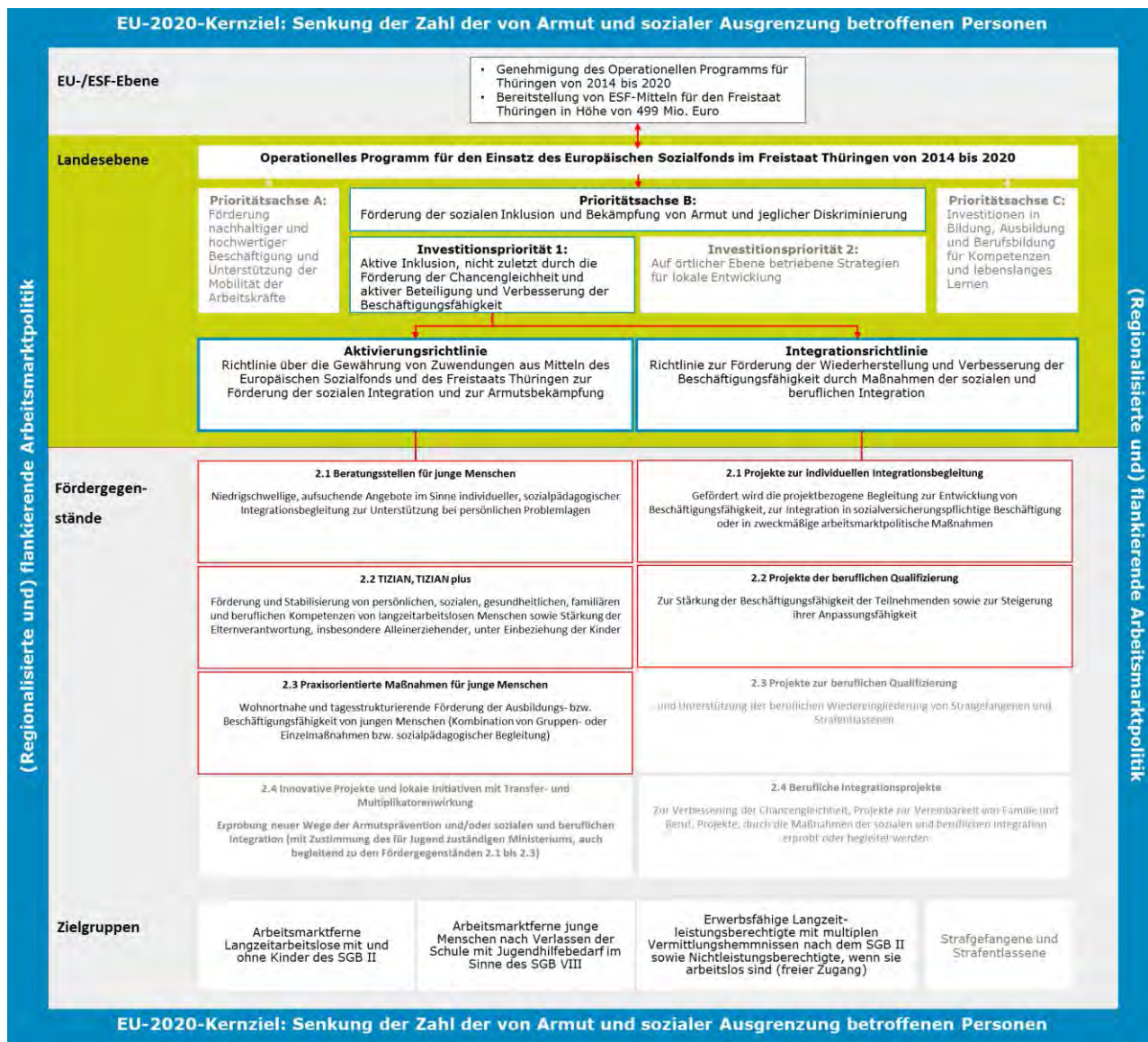
⁸ Vgl. Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (2014): Operationelles Programm. Für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen von 2014 bis 2020.

⁹ In der Aktivierungsrichtlinie umfasst dies bezüglich der Zielgruppe arbeitsmarktfremder junger Menschen, die nach Verlassen der Schule Jugendhilfebedarf im Sinne des SGB VIII haben, vor allem auch Leistungen der Jugendarbeit nach dem SGB VIII.

kompetenzen sollen einen Beitrag dazu leisten, Kinder und Jugendliche von Leistungsbeziehenden präventiv zu unterstützen. Zudem soll eine „partnerschaftlich geführte Integrationsbegleitung“¹⁰ aus Betroffenen Beteiligte machen.

- Es wird ein Schwerpunkt auf **soziale Stabilisierung und Teilhabemöglichkeiten** gelegt, in dem diese als Voraussetzungen für die (Wieder-)Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit und präventiver sowie nachhaltiger Unterstützung verstanden werden.
- Ein Schwerpunkt wird auf Menschen gelegt, die von **herkömmlichen Maßnahmen nicht mehr oder nicht ausreichend erreicht werden**.

Abbildung 1: Darstellung der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie im Kontext der ESF-Förderung im Freistaat Thüringen



Anmerkung: farblich hervorgehoben sind die Fördergegenstände, auf denen der Fokus der Evaluierung liegt.

Quelle: Eigene Darstellung.

¹⁰ Vgl. Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (2014): Operationelles Programm. Für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen von 2014 bis 2020, S. 54.

In diesem Sinne dienen beide Richtlinien dazu, mit Mitteln des ESF die Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von (Langzeit-)Arbeitslosen zu fördern und so einen Beitrag dazu zu leisten, die Anzahl der Personen, die von Ausgrenzung und Armut bedroht sind, zu reduzieren (vgl. Abbildung 3).

Die **programmspezifischen Outputindikatoren** sowie die **programmspezifischen Ergebnisindikatoren** sind für den Fördergegenstand 2.1 (Individuelle Integrationsbegleitung) der Integrationsrichtlinie und für die Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie identisch. Bis 2023 sollen über beide Richtlinien hinweg 37.220 Arbeitslose (auch Langzeitarbeitslose) erreicht werden. Außerdem sollen 19.575 Personen, die in Erwerbslosenhaushalten mit unterhaltsberechtigten Kindern leben, an den Maßnahmen teilnehmen. Der Anteil der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben sollten (einschließlich Selbstständige), liegt bei 23 Prozent. Der Zielwert¹¹ für Teilnehmende an Integrationsbegleitungs- sowie Stabilisierungsprojekten, die hinsichtlich ihrer Beschäftigungsfähigkeit zum Ende der Teilnahme ihre berufliche und/oder persönliche Situation verbessert haben, sollte bei einem Anteil von 70,1 Prozent¹² liegen.¹³

Die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW) ist Bewilligungsbehörde für Vorhaben der Fördergegenstände und verantwortlich für die Umsetzung der Richtlinien als Ganzes. Zur Umsetzung der Ziele der Investitionspriorität standen zu Beginn der Förderperiode ESF-Mittel in Höhe von 154.921.342 Euro zur Verfügung. Seit dem Jahr 2016 werden sowohl die Integrationsprojekte der Aktivierungsrichtlinie als auch der Integrationsrichtlinie vom Jenaer Organisationsberatungsinstitut Thüringen – ORBIT e. V. gemeinsam fachlich begleitet.¹⁴

2.2.1 Die Aktivierungsrichtlinie

Die Zielgruppe der Aktivierungsrichtlinie sind „arbeitslose Menschen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind“ oder deren Heranführung an die Erwerbstätigkeit in weniger als zwölf Monaten unwahrscheinlich aufgrund schwerwiegender bzw. mehrfacher Vermittlungshemmnisse ist. Im Mittelpunkt steht die Schaffung von gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten, um langfristig an den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt herangeführt zu werden.

Die Richtlinie beinhaltet vier Fördergegenstände, wobei der vierte Fördergegenstand (Innovative Projekte) aus der Evaluation ausgeklammert ist. Die Evaluation setzt jeweils auf Ebene der Richtlinie an. Eine Ausnahme stellt der Fördergegenstand 2.2 dar. Innerhalb dieses Fördergegenstandes werden die Projekte TIZIAN und TIZIAN plus gefördert. Aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen und Ansätze dieser Projekte werden sie in der Evaluierung separat betrachtet.

Im Folgenden werden die Fördergegenstände, die Gegenstand der Evaluierung sind, kurz skizziert. Ausführlichere Informationen zur Umsetzung der Förderung finden sich im Kapitel 4.

¹¹ Dieser Zielwert gilt für die LAP-Projekte der Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) und für die Projekte der Aktivierungsrichtlinie gemeinsam (vgl. GFAW und Orbit (o. J.): Verfahrensanweisung zur Erfassung des Ergebnisindikators).

¹² Um den Zielwert zu erreichen, muss sich demnach bei 85,9 Prozent aller Teilnehmenden nach Projektaustritt der Unterstützungsbedarf in mindestens einem der beiden Bereiche verringert haben. Dies ist der Fall, wenn die Teilnehmenden eine niedrigere Stufe, d. h. eine Stufe mit einem geringeren Unterstützungsbedarf als beim Eintritt erreicht haben (vgl. GFAW und Orbit (o. J.): Verfahrensanweisung zur Erfassung des Ergebnisindikators).

¹³ Vgl. Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (2014): Operationelles Programm. Für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen von 2014 bis 2020; Jaedicke, W. (IfS); Schneider, I. (VB ESF) (2016): Monitoringkonzept für den Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020 – Teil 1 und Teil 2.

¹⁴ Vgl. u. a. Orbit (2017): Fachtagung der Integrationsprojekte „LAP“, „TIZIAN“ und „TIZIAN plus“.

▶ **Fördergegenstand 2.1 (Beratungsstellen für Jüngere)**

„Beratungsstellen für Jüngere“ sollen niedrigschwellige, aufsuchende Angebote im Sinne individueller, sozialpädagogischer Integrationsbegleitung zur Unterstützung bei persönlichen Problemlagen bieten. Zielgruppe sind gemäß Aufruf langzeitarbeitslose Jugendliche und junge Erwachsenen in der Regel bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, oder junge Menschen mit schwerwiegenden bzw. mehrfachen Vermittlungshemmnissen. Zentrale Bausteine des Programms sind das Case Management und eine intensive und langfristige sozialpädagogische Einzelfallarbeit.

▶ **Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN)**

Die „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit“ (TIZIAN) richtet sich an langzeitarbeitslose Alleinerziehende und Langzeitarbeitslose in Familien mit Kindern bis zu 15 Jahren, die multiple persönliche und soziale Problemlagen aufweisen. Zielstellung der Projekte ist laut Aufruf die Verbesserung der sozialen Teilhabe der Projektteilnehmenden durch die Entwicklung und Umsetzung individueller Strategien zur Lösung ihrer vielfältigen Problemlagen. Elemente der bedarfsorientiert arbeitenden Projekte sind sowohl individuelle als auch Gruppenangebote.

▶ **Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN plus)**

Die „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit plus“ (TIZIAN plus) richtet sich an Langzeitarbeitslose bzw. erwerbsfähige Hilfebedürftige mit multiplen persönlichen und sozialen Problemlagen. In Abgrenzung zu TIZIAN spielen Kinder bzw. der Haushaltskontext bei der Zielgruppendefinition keine Rolle. Die Zielstellung ist analog zu TIZIAN die Verbesserung der sozialen Teilhabe der Projektteilnehmenden durch die Entwicklung und Umsetzung individueller Strategien zur Lösung ihrer vielfältigen Problemlagen. Dies soll im Rahmen von Einzel- wie auch Gruppenangeboten erreicht werden.

▶ **Fördergegenstand 2.3 (Praxisorientierte Maßnahmen)**

„Praxisorientierte Maßnahmen“ sollen wohnortnah und tagesstrukturierend der Förderung der Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsfähigkeit dienen. Zielgruppe sind junge Menschen, die langzeitarbeitslos sind oder schwerwiegende bzw. mehrfache Vermittlungshemmnisse aufweisen. Gemäß Aufruf sind die Praxisorientierten Maßnahmen „ein Lernort, an dem Arbeiten und Lernen sich gegenseitig bedingen“. Praktische Qualifizierung und die Entwicklung sozialer und methodischer Kompetenzen sollen Hand in Hand gehen. Dies erfolgt in Kombination von Gruppen- oder Einzelmaßnahmen bzw. sozialpädagogischer Begleitung.

2.2.2 Die Integrationsrichtlinie

Die Zielgruppen der Integrationsrichtlinie sind „Arbeitslose, die im Sinne des § 18 SGB III i. V. m. § 16 SGB III ein Jahr und länger arbeitslos und mittel- bis langfristig integrierbar sind oder aufgrund ihrer persönlichen, sozialen oder beruflichen Situation eine Integrationswahrscheinlichkeit in den ersten Arbeitsmarkt von mehr als einem Jahr haben (vorläufige negative Prognoseentscheidung des Jobcenters) sowie bildungsarme Strafgefangene und Straffentlassene mit multiplen Vermittlungshemmnissen.“

Die Richtlinie beinhaltet vier Fördergegenstände, wobei nur die Fördergegenstände 2.1 und 2.2 Gegenstand der Evaluierung sind. Diese werden im Folgenden kurz skizziert. Ausführlichere Informationen zur Umsetzung der Förderung finden sich in Kapitel 4.2.

▶ **Fördergegenstand 2.1 (Individuelle Integrationsbegleitung)**

Die Individuelle Integrationsbegleitung soll die Beschäftigungsfähigkeit fördern und zur Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder in zweckmäßige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen beitragen. Dabei können im Zuge der Begleitung ergänzend zu den Eingliederungsleistungen der Grundsicherungsträger verschiedene Elemente zum Einsatz kommen. Zu nennen sind insbesondere erweiterte Kompetenzanalysen, eine individuelle Integrationsplanung und -begleitung sowie die Initiierung bzw. Vermittlung in integrationsfördernde Hilfen, Maßnahmen und Projekte. Zudem wird die Kontaktaufnahme mit Unternehmen für u. a. Hospitationen, Praktika oder Arbeitserprobungen unterstützt.

▶ **Fördergegenstand 2.2 (Berufliche Qualifizierung Langzeitarbeitsloser)**

Projekte zur „Beruflichen Qualifizierung Langzeitarbeitsloser“ sollen gemäß Richtlinie der Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden sowie der Steigerung ihrer Anpassungsfähigkeit an den sozialen, technischen und wirtschaftlichen Wandel dienen. Der Ansatz sieht vor, die berufliche Qualifizierung durch eine sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden zu ergänzen, sofern diese zur Unterstützung der Wiedereingliederung in das Berufsleben beiträgt.¹⁵

2.3 Bisherige Evaluierungsergebnisse zum Evaluationsgegenstand und aktuelle Entwicklungsschwerpunkte der Projekte

Einzelne Fördergegenstände beider Richtlinien bzw. der Vorläuferrichtlinien wurden vor einigen Jahren bereits evaluiert. Zu nennen sind hier der Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie¹⁶ und das Thüringer Landesarbeitsmarktprogramm „Arbeit für Thüringen und Zukunft Familie“ (LAP)¹⁷. Bei beiden Evaluationen wurde deutlich, dass die Ausrichtung und Programmatik der Programme zum Bewertungszeitpunkt erfolgreich und zielführend waren. Das LAP wurde 2012 als Fördergegenstand 2.1 in die Integrationsrichtlinie integriert.

Bei der Evaluation von TIZIAN wurden insbesondere positive Effekte für die Teilnehmenden festgestellt. Diese fühlen sich durch die Teilnahme an TIZIAN bestärkt, lernen ihre Stärken und Schwächen besser einzuschätzen und wissen nach der Teilnahme besser, an wen sie sich bei Problemen im Bereich der Kindererziehung, der Organisation des Familienalltags, bei Schulden, gesundheitlichen Probleme usw. wenden können. Bei Problemen, die die Kindererziehung, die Organisation des Familienalltags, Schulden, gesundheitliche Probleme usw. betreffen, leisten die Projekte für viele Teilnehmende zudem konkrete Hilfestellung. Hinsichtlich der beruflichen Teilhabe zeigte sich, dass immerhin etwa ein Viertel der Teilnehmenden in Beschäftigung, (Aus-)Bildung oder eine weiterführende arbeitsmarktpolitische Maßnahme vermittelt werden konnte, etwa die Hälfte davon auf dem ersten Arbeitsmarkt.¹⁶

Die Evaluation des Landesarbeitsmarktprogramms (LAP) kam zu dem Schluss, dass der Teil A (Arbeit für Thüringen) des Programms eine wertvolle Ergänzung der Arbeitsmarktpolitik in Thüringen bietet. Die regionalen Integrationsprojekte bringen demnach durch die Integrationsbegleitung in einem vertrauensvollen Verhältnis und mit deutlich besseren Betreuungsschlüsseln entscheidende Vorteile und seien somit deutlich intensiver und bedarfsgerechter als das Regelfallmanagement des Jobcenters. Die Lotsenfunktion der Integrationsbegleitenden zu Leistungen weiterer Träger und die Nachbetreuung nach erfolgter Integration in Arbeit, Aus- und Weiterbildung oder sonstige Maßnahmen ermöglichen es, Integrationserfolge längerfristig zu stabilisieren.

¹⁵ Die Förderung aus dem Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie wurde im Januar 2020 unter anderem vor dem Hintergrund einer abnehmenden Teilnehmendenallokation eingestellt. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Evaluation, da die Erhebungsschritte schon zuvor abgeschlossen waren.

¹⁶ Vgl. Ramboll Management Consulting (2014): Evaluierung der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit“ (TIZIAN).

Dabei existierte ein relativ großer Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung der regionalen Integrationsprojekte und bei der Festlegung auf konkrete Zielgruppen und Ziele.¹⁷

In der laufenden Förderperiode wird ein verstärkter Schwerpunkt auf eine aktivierende Programmbegleitung gelegt, um den Wissenstransfer zwischen den Projekten zu fördern. Zudem soll die Zusammenarbeit zwischen den Projekten und Jobcentern noch weiter verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die enge Zusammenarbeit der Integrationsbegleiterinnen und -begleiter der regionalen Integrationsprojekte mit den Integrationsfachkräften der Jobcenter. Zudem wird eine Verzahnung zwischen den Projekten der Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung und anderen ESF-Maßnahmen angestrebt.

2.4 Ziele und Schwerpunkte der Evaluierung

Ziel der Evaluierung ist es, Erkenntnisse zur Umsetzung und Wirksamkeit zu gewinnen. Diese Erkenntnisse dienen zum einen dazu, summativ die Wirksamkeit der Richtlinienförderung zu bewerten. Zum anderen werden formativ Erkenntnisse abgeleitet, die bei der Optimierung der Ausgestaltung der Richtlinien im neuen Operationellen Programm (OP) für die kommende ESF-Förderperiode herangezogen werden können.

Dem Evaluierungsplan folgend und gemäß Leistungsbeschreibung werden ausgewählte Maßnahmen der Integrationsrichtlinie sowie der Aktivierungsrichtlinie nach einem übergreifenden methodischen Konzept evaluiert (vgl. Kapitel 3). Dieses Vorgehen begründet sich in der übergreifenden Zielsetzung beider Richtlinien, Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug zu reduzieren und Armut zu verhindern, sowie in den gemeinsamen Ergebnisindikatoren im Operationellen Programm, der weitestgehend analogen Zusteuerungsmechanismen von Teilnehmenden durch die Jobcenter in Maßnahmen der Integrations- und Aktivierungsrichtlinie¹⁸ sowie in Teilen vergleichbarer und inhaltlich aufeinander aufbauender Umsetzungsstrukturen.¹⁹

Die Evaluierung beleuchtet die Richtlinien hinsichtlich mehrerer Evaluationskriterien. In einem ersten Schritt werden **richtlinienübergreifend** die Kriterien der **Relevanz und der Komplementarität** sowie **Umsetzung der Förderung** beleuchtet (Kapitel 4).

- Ziel der Betrachtung der **Relevanz und der Komplementarität** ist es, angesichts der in der Ausgangslage skizzierten deutlichen Ausweitung der Angebote für Langzeitarbeitslose auf Bundesebene bei tendenziell rückläufiger Personenzahl in dieser Zielgruppe, die künftige Relevanz der Thüringer Fördergegenstände und ihre Abgrenzung von den Bundesinstrumenten zu überprüfen.
- Die **Umsetzung der Förderung** hat einen maßgeblichen Einfluss auf deren Wirksamkeit. Aus diesem Grund wird eruiert, wie die Umsetzung auf Programm- und Projektebene erfolgt und welches Optimierungspotenzial erkennbar ist. Hierbei werden insbesondere das Konzeptauswahlverfahren, die Begleitstruktur und die Umsetzung der einzelnen Fördergegenstände auf Projektebene in den Blick genommen.

In einem zweiten Schritt erfolgt die **richtlinienspezifische Erfolgskontrolle**. Diese bildet den Schwerpunkt der Evaluation (Kapitel 5). In diesem Rahmen erfolgt eine Analyse und Bewertung der **Zielerreichung und Wirksamkeit** getrennt für die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie sowie die einzelnen Fördergegenstände

¹⁷ Vgl. Ramboll Management Consulting (2012): Begleitende und aktivierende Evaluierung des Thüringer Landesarbeitsmarktprogramms „Arbeit für Thüringen und Zukunft Familie“.

¹⁸ Im Rahmen der Aktivierungsrichtlinie spielen zusätzlich zu den Jobcentern insbesondere die Jugendämter eine Rolle in der Teilnehmendenallokation.

¹⁹ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2018): Vergabeunterlagen zur Evaluierung der Integrationsrichtlinie und der Aktivierungsrichtlinie im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020; Institut für Stadtforschung und Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (2016): Erarbeitung der Methoden und Evaluierungsgegenstände für den Bewertungsplan für das Operationelle Programm für den Europäischen Sozialfonds (ESF) des Freistaats Thüringen für die Förderperiode 2014 bis 2020.

der Richtlinien, die Gegenstand dieser Evaluation sind. **Zielerreichung** und **Wirksamkeit** werden im Zuge einer theoriebasierten Wirkungsanalyse, im Falle der Integrationsrichtlinie flankiert durch eine kontrafaktische Wirkungsanalyse, untersucht. Den Bewertungsmaßstab bilden die programmspezifische sowie eine richtlinienübergreifende Wirkungslogik als gemeinsamer Bezugsrahmen für alle zu betrachtenden Fördergegenstände (siehe Abbildung 10).

3. METHODISCHES VORGEHEN

Im folgenden Kapitel werden die verschiedenen Erhebungs- und Analyseschritte, die im Rahmen dieser Evaluierung durchgeführt worden sind, dargestellt.

Dabei ist zu beachten, dass die Covid-19-Pandemie während der Konzeption dieser Evaluierung nicht zu erwarten war. Zum Zeitpunkt des Ausbruchs der Covid-19-Pandemie war der Großteil der Erhebungen im Rahmen der Evaluierung bereits abgeschlossen. Insofern konnten deren Auswirkungen auf die Förderung über die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie nicht systematisch berücksichtigt werden. Wo möglich, wurden erste Hinweise, z. B. auf die möglicherweise durch die Covid-19-Pandemie veränderte Relevanz der Richtlinien bzw. Fördergegenstände sowie die Umsetzung der Förderung, auf Grundlage von Literatur sowie einer durch das Begleitprojekt durchgeführten Trägerbefragung aufgegriffen.

3.1 Erarbeiten der Wirkungslogik

Theoretische Grundlage der Wirkungsanalyse bildet eine übergreifende Wirkungslogik als gemeinsamer Bezugsrahmen für alle zu betrachtenden Fördergegenstände der beiden Richtlinien. Diese stellt den Bewertungsmaßstab für die vergleichende Analyse der Wirksamkeit dar. Der in der Wirkungslogik dargestellte kausale Zusammenhang zwischen bereitgestellten Ressourcen, umgesetzten Aktivitäten, intendierten und nichtintendierten Ergebnissen und Wirkungen bildet die Grundlage für die Überprüfung und Messung der Effekte der Förderungen auf individueller Ebene. Die Wirkungslogik wurde auf Basis der Programmdokumente entwickelt und in einem gemeinsamen Workshop mit der Verwaltungsbehörde ESF und den Fachaufsichten validiert.

3.2 Dokumenten- und Datenanalyse

Im Zuge einer Daten- und Dokumentenanalyse wurden sowohl relevante Programmdokumente (insbesondere die Richtlinien, Aufrufe zum Konzeptauswahlverfahren, Bewertungsmatrizen für die Konzeptauswahlverfahren sowie Aufgabenbeschreibungen der Begleitstruktur) als auch amtliche Daten, wissenschaftliche Studien aus dem Bereich der Arbeitsmarktforschung sowie Programmdokumente anderer Programme und fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit herangezogen.

Die Programmdokumente wurden insbesondere im Zuge der Umsetzungsanalyse (Kapitel 4) berücksichtigt. Ausgehend von der formalen Ausgestaltung der Förderung konnte im Rahmen der Fallstudien herausgearbeitet werden, inwieweit die Umsetzung entlang der Vorgaben in den Programmdokumenten erfolgt.

Amtliche Daten und wissenschaftliche Studien sowie weitere Dokumente wurde insbesondere zur Analyse der Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit verwendet, um auf dieser Basis Aussagen zur weiteren Relevanz der Richtlinienförderung und zu potenziellen Wechselwirkungen und Förderkonkurrenzen mit anderen Programmen und Regelangeboten treffen zu können (Kapitel 4.1). Diese Analyse wurde bereits relativ früh im Evaluierungszeitraum, 2019, abgeschlossen und basiert somit vor allem auf amtlichen Daten und Statistiken bis zum Jahr 2018.

3.3 Leitfadengestützte Interviews

Unter der Annahme, dass die Umsetzung der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie einen entscheidenden Einfluss auf deren Wirksamkeit hat, wurden – neben regionalen Fallstudien – leitfadengestützte Interviews mit Akteurinnen und Akteuren auf Landesebene durchgeführt, um die Umsetzung der Richtlinien sowohl auf Programm- als auch Projektebene nachzeichnen zu können. Im Fokus der leitfadengestützten Interviews standen die Ausgestaltung der Konzeptauswahlverfahren sowie Strukturen und Prozesse zur Planung, Steuerung und Umsetzung der Maßnahmen der Integrations- und Aktivierungsrichtlinie. Darüber hinaus wurde die Rolle der im Zeitraum der Evaluierung tätigen Begleitstruktur beleuchtet. Die aus den Interviews gewonnenen Daten wurden inhaltsanalytisch ausgewertet. Die Ergebnisse der leitfadengestützten Interviews wurden sodann genutzt, um Hypothesen zu Relevanz, Steuerung und Umsetzung sowie zu Wirkungsmechanismen abzuleiten. Diese Hypothesen dienten als Grundlage für die Konzeption der regionalen Fallstudien.

Die Interviews wurden zwischen April und August 2019 mit insgesamt elf Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern durchgeführt. Zusätzlich wurden im Herbst 2020 vertiefende Interviews zur Umsetzung der Begleitstruktur mit ORBIT e. V. sowie der GFAW und dem richtlinienverantwortlichen Fachreferat im TMBJS geführt. Im Zuge des Projektauftrags wurden die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner abgestimmt, die bei den Interviews auf Landesebene eingebunden werden sollten. Darunter Akteurinnen und Akteure der Programmsteuerung, Mitglieder des Fachbeirats „Soziale und berufliche Integration“ sowie anderweitig an der Umsetzung der Richtlinien auf Programmebene Beteiligte (siehe Tabelle 1). Die Gespräche wurden entlang eines Leitfadens geführt, der im Vorfeld mit dem TMASGFF abgestimmt wurde.

Tabelle 1: Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner der leitfadengestützten Interviews auf Landesebene

| Akteurin oder Akteur / Institution | |
|--|---|
| Programmsteuerung, -verwaltung und -begleitung | |
| 1 | Fachaufsicht der Integrationsrichtlinie (TMASGFF) |
| 2 | Fachaufsicht der Aktivierungsrichtlinie (TMBJS) |
| 3 | Bewilligungsbehörde, Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH – GFAW |
| 4 | Begleitstruktur der Richtlinien, Organisationsberatungsinstitut Thüringen – Orbit e. V. |
| Mitgliederfachbeirat „Soziale und berufliche Teilhabe“ / Programmbeteiligung | |
| 5 | Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit |
| 6 | Kommunale Träger der Grundsicherung |
| 7 | Träger-(Verbände) der Jugendhilfe, Bildungsträger etc. |
| 8 | Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege |
| 9 | Mitglied Fachjury Aktivierungs- bzw Integrationsrichtlinie |
| 10 | Gewerkschaften |
| 11 | Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter |

Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

3.4 Regionale Fallstudien

Neben den leitfadengestützten Interviews mit Akteurinnen und Akteuren auf Landesebene wurden drei regionale Fallstudien durchgeführt. Diese dienten dazu, die Umsetzung der Förderung in unterschiedlichen regionalen Kontexten zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten. Im Zentrum standen die Organisationsformen, Netzwerkcharakteristika, Umsetzungsstrukturen und Wirkungsmechanismen vor Ort. Die Ergebnisse der

regionalen Fallstudien wurden darüber hinaus dazu genutzt, Hypothesen zu Relevanz, Steuerung, Umsetzung und Wirkungsmechanismen aus den Interviews mit den Akteurinnen und Akteuren auf Landesebene anhand konkreter Beispiele aus der Praxis zu überprüfen.

Die Fallstudien wurden jeweils in zwei Schritten durchgeführt, um ein möglichst differenziertes Bild der Umsetzung vor Ort zu erhalten.

- 1 In einem ersten Schritt fanden zunächst Gespräche mit den Projekten der ausgewählten Regionen statt. Im Zentrum der Gespräche des ersten Besuchs standen die jeweiligen Organisationsformen und Wirkungsmechanismen der Projekte. Konkret wurden mit den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern leitfadengestützte Interviews zum Projektaufbau und ihren Projektstätigkeiten geführt, um Schwerpunkte, Herangehensweisen und die Arbeit mit den Teilnehmenden zu verstehen.
- 2 Im zweiten Schritt (bei einem zweiten Besuch in der jeweiligen Region sowie telefonisch) wurden erste Gespräche mit den zentralen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern der Projekte über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken in der Region geführt. Ausgangspunkt für die Auswahl der Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner für die Interviews bilden bereits in den Fallvignetten identifizierte Schnittstellen in der Projektarbeit – bspw. im Fall der öffentlichen Arbeitsverwaltung die Schnittstelle der Teilnehmendenallokation und -vermittlung in weiterführende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Zwischen September und November 2019 wurden Interviews mit sechs relevanten kooperierenden Organisationen geführt, darunter Träger der öffentlichen Arbeitsverwaltung, ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie auch ein Bildungsträger aus einer der Fallstudienregionen.

Die Auswahl der Fallstudienregionen orientierte sich an den Umsetzungsstandorten bzw. den Regionen der in der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie umgesetzten Vorhaben. In enger Abstimmung mit der VB ESF und den Fachaufsichten wurden drei Standorte ausgewählt. Es wurde jeweils ein ländlich, ein kleinstädtisch und ein städtisch geprägter Standort mit einer mittleren Arbeitslosenquote (SGB II) ausgewählt. Weiteres Kriterium war, dass mindestens ein Fördergegenstand bzw. Projekt in beiden Richtlinien umgesetzt wird. Weitere Details zu den Fallstudienstandorten finden sich im Kapitel zur Umsetzung der Fördergegenstände (Unterkapitel 4.2.2.1a).

3.5 Sekundäranalyse ESF-Monitoring und Aktivierungsrichtlinien-Monitoring

Die sekundäranalytische Auswertung der Daten aus dem ESF-Monitoring sowie aus dem vorliegenden ergänzenden Monitoring der Aktivierungsrichtlinie wird flankierend zur Teilnehmendenbefragung (Kapitel 3.6) und der kontrafaktischen Wirkungsanalyse (Kapitel 3.7) herangezogen, um die Evaluationsfragen in Bezug auf Zielgruppenerreichung, Ergebniserreichung und Wirkungen zu beantworten. Ein Fokus liegt dabei auf der Prüfung der Zielgruppen- und Zielwerterreichung. Die Daten geben Aufschluss darüber, welche Charakteristika die erreichten Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufweisen und – zumindest für die Aktivierungsrichtlinie – ob gegebenenfalls auch die Kinder der Teilnehmenden durch die Maßnahmen erreicht wurden. Weiterhin geben die Daten aus dem ESF- sowie aus dem ergänzenden Aktivierungsrichtlinien-Monitoring Aufschlüsse über unmittelbare Ergebnisse der Förderung. Dabei beziehen sich diese Ergebnisse zum einen auf die Beschäftigungssituation der Teilnehmenden (z. B. Eintritt in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt). Es werden aber auch Ergebnisse hinsichtlich der Beschäftigungsfähigkeit bzw. der Integrationsfortschritte der Teilnehmenden in Bezug auf ihre persönlich-soziale (z. B. persönliche oder soziale Schlüsselkompetenzen) sowie fachlich-berufliche (z. B. Erwerb von Qualifikationen) Situation erhoben.

Die Auswertung der ESF-Monitoringdaten erfolgte auf Ebene der Richtlinien und der einzelnen Fördergegenstände für Eintritte bis 31.12.2018 zu Beginn der Evaluation. Somit konnten bereits im Zwischenbericht zum November 2019 Ergebnisse unter Berücksichtigung der ESF-Monitoringdaten vorgelegt werden. Zwar waren für den vorliegenden Endbericht nun ESF-Monitoringdaten zum Stand 31.12.2019 verfügbar. Eine Aktualisierung der bereits abgeschlossenen Auswertung erfolgte jedoch ausschließlich hinsichtlich zentraler gemeinsamer und programmspezifischer Ergebnisindikatoren, um Veränderungen in wesentlichen Kennzahlen für die einzelnen Fördergegenstände und Richtlinien auf einer aktuellen Datengrundlage zu ermitteln.

Grundsätzlich werden TIZIAN (Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie) und TIZIAN plus (Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie) im ESF-Monitoring zwar gemeinsam betrachtet. Im Rahmen der Evaluation erfolgte jedoch eine getrennte Auswertung über Zuordnung durch die Vorhabenaktenzeichen.²⁰ Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die berücksichtigten Teilnehmendenzahlen.

Dabei gilt es zu beachten, dass im ESF-Monitoring die **Eintritte von Teilnehmenden** erfasst werden. Somit unterscheiden sich die Fallzahlen in Projekten der individuellen Integrationsbegleitung und beruflichen Qualifizierung (Fördergegenstände 2.1 und 2.2 der Integrationsrichtlinie) zwischen dem ESF-Monitoring und der kontrafaktischen Wirkungsanalyse auf Basis des ESF-Monitorings (vergleiche hierfür Tabelle 2 mit Tabelle 5 in Kapitel 3.7). Denn im Gegensatz zur Auswertung des ESF-Monitorings verwendet die kontrafaktische Wirkungsanalyse **Individualdaten auf Personenebene**, die anhand der Namen und Geburtsdaten identifiziert wurden. Tritt also ein und dieselbe Person im Laufe der Förderperiode mehrmals in (unterschiedliche) Projekte der Fördergegenstände ein, so werden im ESF-Monitoring mehrere Fälle erfasst, während die kontrafaktische Wirkungsanalyse diese Person als einen Fall identifiziert.

Tabelle 2: Berücksichtigte Teilnehmende aus dem ESF-Monitoring in der Evaluation nach Richtlinien und Fördergegenständen

| ESF-Monitoring | | N | | | Prozent innerhalb der Richtlinie | Prozent Total |
|------------------------|------|--------------|--------------|---------------|-------------------------------------|---------------|
| | | ♀ | ♂ | Σ | | |
| Integrationsrichtlinie | 2.1 | 5.777 | 6.469 | 12.246 | 87,7 % | 55,5 % |
| | 2.2 | 681 | 1.041 | 1.722 | 12,3 % | 7,8 % |
| | Σ | 6.458 | 7.510 | 13.968 | 100 % | 63,3 % |
| Aktivierungsrichtlinie | 2.1 | 405 | 448 | 853 | 10,6 % | 3,9 % |
| | 2.2 | 3.373 | 368 | 3.741 | 46,3 % | 17,0 % |
| | 2.2+ | 1.080 | 1.235 | 2.315 | 28,6 % | 10,5 % |
| | 2.3 | 443 | 732 | 1.175 | 14,5 % | 5,3 % |
| | Σ | 5.301 | 2.783 | 8.084 | 100 % | 36,7 % |
| Total | | 11.759 | 10.293 | 22.052 | - | 100 % |

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des ESF-Monitorings.

Um differenzierte Aussagen zur Zielgruppenerreichung sowie zu erzielten Ergebnissen und Wirkungen für die Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie beurteilen zu können, wurden zusätzlich zu den Daten aus dem ESF-Monitoring Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings ausgewertet. Für die Aktivierungsrichtlinie ist keine kontrafaktische Wirkungsanalyse möglich (Kapitel 3.7). Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Evaluierung berücksichtigten Teilnehmendenzahlen. Hierbei ist zu beachten, dass es Abweichungen zwischen den Fallzahlen des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings und jenen des ESF-Monitorings geben kann.

²⁰ Von dieser Trennung wurde lediglich bei der Aktualisierung zentraler ESF-Ergebnisindikatoren für die Projektaustritte bis zum 31.12.2019 abgesehen. Dies liegt darin begründet, dass diese beiden Fördergegenstände schon bei den Projektaustritten bis zum 31.12.2018 sehr ähnliche Ergebnisindikatorenwerte aufwiesen und die Zuordnung über Vorhabenaktenzeichen nicht mehr ganz prüfsicher war.

Tabelle 3: Berücksichtigte Teilnehmende aus dem Aktivierungsrichtlinien-Monitoring in der Evaluation nach Richtlinien und Fördergegenständen

| Aktivierungsrichtlinien-Monitoring | | N | | | Prozent innerhalb der Richtlinie | Prozent Total |
|------------------------------------|------|--------------|--------------|--------------|----------------------------------|---------------|
| | | ♀ | ♂ | Σ | | |
| Integrationsrichtlinie | 2.1 | - | - | - | - | - |
| | 2.2 | - | - | - | - | - |
| | Σ | - | - | - | - | - |
| Aktivierungsrichtlinie | 2.1 | 352 | 431 | 783 | 12,4 % | - |
| | 2.2 | 1.907 | 198 | 2.015 | 33,4 % | - |
| | 2.2+ | 1.007 | 1.228 | 2.235 | 35,6 % | - |
| | 2.3 | 450 | 721 | 1.171 | 18,6 % | - |
| | Σ | 3.716 | 2.578 | 6.294 | 100 % | - |
| Total | | - | - | - | - | - |

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings.

3.6 Ausgangsbefragung von Teilnehmenden

Ergänzend zur Analyse der Monitoringdaten ist eine retrospektive Befragung von Teilnehmenden durchgeführt worden. Die Befragung ergänzt als wichtige Datenquelle das Monitoring und kann auch „weiche“ Erfolge sichtbar machen, die sich im ESF-Monitoring nicht abbilden. Zu nennen sind insbesondere Erfolge in den folgenden Bereichen:

- Abbau oder Vermeidung materieller Armut
- Verbesserung der allgemeinen Gesundheit und Gesundheitsprävention
- Verbesserung der Familien- und Erziehungskompetenzen
- Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen
- Steigerung der Mobilität
- Inanspruchnahme sozialer, kultureller und anderer Bildungsangebote

Gemeinsam mit der VB ESF und den Fachaufsichten erfolgte die Entwicklung und Abstimmung des Fragebogens. Im Rahmen eines Pretests wurden über die Fachaufsichten Rückmeldungen von ausgewählten Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleitern eingeholt und im Fragebogen berücksichtigt. Ebenfalls abgestimmt wurde ein postalisches Anschreiben, das den Teilnehmenden in der Stichprobe vor der telefonischen Kontaktaufnahme zugesandt wurde. Nach der ersten Erhebungsphase erfolgte zudem eine Abstimmung mit der VB ESF und den Fachaufsichten unter Beteiligung der regionalen Projektkoordinatorinnen und Projektkoordinatoren und Trägervertreterinnen und Trägervertretern zur Auswertung und Optimierung der Ansprache der Teilnehmenden.

Die Auswahl der zu befragenden Teilnehmenden und die Durchführung der Befragung erfolgt durch uzbonn. Diese wurde als Vollerhebung umgesetzt unter Teilnehmenden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Teilnahme an Projekten in den Fördergegenständen 2.1, 2.2 oder 2.3 der Aktivierungsrichtlinie oder 2.1 oder 2.2 der Integrationsrichtlinie
- Austritt bereits erfolgt
- Austritt liegt max. sechs Monate zurück
- Dauer der Teilnahme betrug mind. drei Monate
- Ein Wiedereintritt ist nicht erfolgt

Die Berücksichtigung der genannten Kriterien ergab eine Bruttostichprobe – die damit der Grundgesamtheit entsprach – von 5.526 der 22.052 Personen im ESF-Monitoring. Zur bestmöglichen Ausschöpfung der Teilnehmendenzahlen wurde die Befragung in insgesamt drei Erhebungsphasen durchgeführt, um im zeitlichen Verlauf der Förderung jeweils weitere ausgetretene Teilnehmende in die Befragung einzubeziehen.

Insgesamt konnten 1.155 Interviews geführt werden. Diese eher geringe Ausschöpfung liegt vor allem in der Kontaktdatenqualität sowie der schwierigen Erreichbarkeit der Teilnehmenden begründet. So wurde ungefähr bei der Hälfte der (bereinigten) Stichprobe trotz mehrmaliger Versuche die Kontaktperson niemals erreicht. In Tabelle 4 sind die realisierten Interviews nach Richtlinien und Fördergegenständen sowie nach Geschlecht dargestellt.

Tabelle 4: Realisierte Interviews im Rahmen der Teilnehmendenbefragung nach Richtlinien und Fördergegenständen

| Teilnehmendenbefragung | | n | | | Prozent innerhalb der Richtlinie | Prozent Total |
|------------------------|------|------------|------------|------------|----------------------------------|---------------|
| | | ♀ | ♂ | ∑ | | |
| Integrationsrichtlinie | 2.1 | 346 | 431 | 777 | 94,5 % | 67,3 % |
| | 2.2 | 20 | 25 | 45 | 5,5 % | 3,9 % |
| | ∑ | 366 | 456 | 822 | 100 % | 71,2 % |
| Aktivierungsrichtlinie | 2.1 | 18 | 24 | 42 | 12,6 % | 3,6 % |
| | 2.2 | 82 | 16 | 98 | 29,4 % | 8,5 % |
| | 2.2+ | 70 | 72 | 142 | 42,6 % | 12,3 % |
| | 2.3 | 20 | 31 | 51 | 15,3 % | 4,4 % |
| | ∑ | 190 | 143 | 333 | 100 % | 28,8 % |
| Total | | 556 | 599 | 1.155 | - | 100 % |

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Teilnehmendenbefragung.

3.7 Kontrafaktische Wirkungsanalyse

3.7.1 Hintergrund und Methodik

Die kontrafaktische Wirkungsanalyse bezieht sich ausschließlich auf die Fördergegenstände der Integrationsrichtlinie. Es werden Zugänge in die Förderung in den Jahren 2015 bis 2019 berücksichtigt. Neben der Bestimmung von Teilnahmewahrscheinlichkeiten einzelner Personengruppen ist das primäre Ziel der Wirkungsanalyse, die Wirkungen der Integrationsbegleitung sowie der berufsbegleitenden Qualifizierungsprojekte auf die Integration der teilnehmenden erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden in den Arbeitsmarkt zu schätzen. Dabei geht es nicht nur um das „Ob“ eines Effekts, sondern auch um das „Wie-viel“ des Unterschieds, den die Unterstützung über die Integrationsrichtlinie bei der Integration von Arbeitslosen macht.

Ziel der Integrationsrichtlinie ist die Wiederherstellung, der Erhalt und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit. Zielgruppen der Förderung sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind, dabei für die Individuelle Integrationsbegleitung insbesondere Arbeitslose, die nach Einschätzung der zuständigen Vermittlungsfachkräfte der Jobcenter eine mittelfristige Integrationsperspektive in den ersten Arbeitsmarkt haben. Daher wird die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den ersten Arbeitsmarkt als wichtigster Indikator herangezogen. Ferner soll die Stabilität der Beschäftigung in Bezug auf einen unterschiedlichen Zeithorizont (in Monaten nach der Aufnahme einer Beschäftigung, z. B. drei Monate, sechs Monate bis zu zwei Jahren) nach der Aufnahme einer Beschäftigung gemessen werden.

Um diesen kausalen Effekt der Förderung auf die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der Teilnehmenden zu ermitteln, wird in der kontrafaktischen Analyse die beobachtete Situation der Geförderten mit der

Situation verglichen, die ohne eine Teilnahme an Maßnahmen der Integrationsrichtlinie eingetreten wäre. Da diese Situation nicht beobachtbar ist, muss sie durch geeignete mikroökonomische Methoden und mit Hilfe einer Kontrollgruppe geschätzt werden. Hierzu werden Matchingverfahren verwendet, um geförderte Personen mit nichtgeförderten Kontrollpersonen zu vergleichen, die keine nennenswerten Unterschiede in ihren individuellen Merkmalen aufweisen. Das Ziel ist es, nur solche nichtgeförderten Personen zu berücksichtigen, die mit den Geförderten – abgesehen von der Förderung selbst – in allen relevanten Eigenschaften vergleichbar sind. Als relevante Eigenschaften werden Alter, Bildungsabschlüsse, Familienstand, Kinderzahl und Typ der Bedarfsgemeinschaft, Staatsangehörigkeit, Profillage, gesundheitliche Einschränkungen, Schwerbehinderung, letzter Beruf, Siedlungstyp sowie die zurückliegende Erwerbsbiografie berücksichtigt.

Das hierzu verwendete Entropy-Balancing-Verfahren²¹ beruht auf dem Vergleich einer Stichprobe der teilnehmenden Beobachtungen eines Fördergegenstandes mit den nichtgeförderten Beobachtungen. In Bezug auf Einflussfaktoren wie beispielsweise Alter, Geschlecht und letzte Arbeitslosigkeitsdauer wird sichergestellt, dass die Gruppe der Nichtgeförderten im Mittelwert dieselben Ausprägungen aufweist wie die der Geförderten. Hierfür werden beim Entropy-Balancing-Verfahren die einzelnen Beobachtungen der Nichtgeförderten mit Gewichten versehen, sodass möglichst keine Unterschiede mehr zwischen den beiden Gruppen bezüglich der Mittelwerte der Einflussfaktoren bestehen. Zugleich zielt der Algorithmus darauf ab, eine ungleiche Gewichtung der Kontrollbeobachtungen bestmöglich zu vermeiden, damit die Ergebnisse nicht von einzelnen Beobachtungen getrieben werden. Die technischen Einzelheiten des Verfahrens werden im Anhang beschrieben.

3.7.2 Datengrundlage

Die Datengrundlage für diese kontrafaktische Analyse bilden die Prozessdaten der Bundesagentur für Arbeit, die nach § 75 SGB X zur Verfügung gestellt wurden. Hierbei handelt es sich um die Integrierten Erwerbsbiografien (IEB), ergänzt um Zusatzmerkmale aus den Arbeitssuchendendaten (ASU/XASU) sowie um Daten aus der Leistungsempfänger-Historik (LHG) zu den Bedarfsgemeinschaften. Darüber hinaus wurden die sogenannten erweiterten Verbleibsnachweise einbezogen, mit denen der aktuelle Arbeitsmarktstatus mit einem zeitlichen Verzug von nur sechs Monaten gemessen werden kann (mit den IEB sonst zwölf bis 24 Monate).

Im ESF-Monitoring waren zum Datenstand 24.08.2019 Informationen zu 13.269 Personen, die an Projekten der Fördergegenstände im Rahmen der Integrationsrichtlinie teilgenommen haben (siehe Tabelle 5). Mit einem Anteil von 94 Prozent konnte ein Großteil dieser Personen durch Namensmatching auch in den IEB gefunden werden. Nach Ausschluss der Teilnehmenden an Projekten der Integrationsrichtlinie, die nicht den Fördergegenständen der individuellen Integrationsbegleitung oder der beruflichen Qualifizierung zugeordnet sind, standen noch Informationen zu 10.427 Personen zur Verfügung. Aus Datenschutzgründen wurden die Daten der Bundesagentur für Arbeit nur von einer zufällig gewählten Stichprobe (75 Prozent der Personen) übermittelt. Somit ermöglichen die hohe Abdeckung und die zufällige Auswahl, dass die Ergebnisse der kontrafaktischen Analyse repräsentativ für die Teilnehmenden an Projekten der Fördergegenstände aus der Integrationsrichtlinie sind.

²¹ Hainmueller, J. (2012): Entropy balancing for causal effects: A Multivariate Reweighting Method to Produce Balanced Samples in Observational Studies.

Tabelle 5: Fallzahlen der Teilnehmenden für die kontrafaktische Analyse

| Anzahl der Teilnehmenden in den Prozessdaten | |
|---|---------------------|
| Teilnehmende in der Integrationsrichtlinie ... | Anzahl der Personen |
| gemäß ESF-Monitoring Thüringen | 13.269 |
| durch Namensmatching in den BA-Prozessdaten aufgefunden | 12.479 |
| davon im Fördergegenstand Integrationsbegleitung | 9.210 |
| davon im Fördergegenstand berufliche Qualifizierung | 1.217 |
| davon in beiden Fördergegenständen zusammen | 10.427 |
| davon 75%-Stichprobe | 7.807 |

Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Für diese rund 7.800 Personen musste daraufhin eine Kontrollgruppe definiert werden, deren Zusammensetzung den Teilnehmenden an Projekten der untersuchten Fördergegenstände aus der Integrationsrichtlinie hinsichtlich der Merkmale Altersgruppe, Geschlecht, mindestens ein Kind unter 15 Jahren im Haushalt sowie dem Kreistyp des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) ähnelt. Hierfür wurde eine Gruppe von 37.170 möglichen Personen aus dem Datenbestand der Bundesagentur für Arbeit gezogen, die den Merkmalen der Teilnehmenden an Projekten der Fördergegenstände aus der Integrationsrichtlinie entsprechen. Die Stichprobe der Kontrollpersonen wurde aus zwei Teilstichproben gezogen. Die erste Teilstichprobe umfasst Personen mit Wohnsitz in Thüringen, in der zweiten befinden sich Personen aus Sachsen-Anhalt. Aus der ersten Teilstichprobe wurden die Personen ausgeschlossen, die an Projekten der Fördergegenstände der Integrationsrichtlinie teilgenommen hatten. Für die zweite Teilstichprobe wurde sichergestellt, dass die berücksichtigten Personen nicht an vergleichbaren ESF-Programmen wie z. B. dem Programm „Aktive Eingliederung“ teilgenommen hatten. Die Kontrollgruppe wurde so gezogen, dass sie im Hinblick auf die Merkmale Altersgruppe, Geschlecht, mindestens ein Kind unter 15 Jahren im Haushalt sowie BBSR-Kreistyp näherungsweise die gleichen Anteilswerte wie die Gruppe der Geförderten hat. Außerdem wurden zusätzlich noch jene Personen nicht mehr berücksichtigt, die ihr geringes Erwerbseinkommen mit Leistungen aus dem SGB II aufstocken, da diese im Vergleich zu den Teilnehmenden an Projekten der Fördergegenstände aus der Integrationsrichtlinie keine längeren Zeiten in Arbeitslosigkeit aufweisen. So sind von den möglichen 37.170 insgesamt 22.600 Kontrollpersonen für die mikroökonomischen Matchingverfahren verblieben.

3.8 Bewertung der Erreichung der Querschnittsziele

Die Bewertung der Erreichung der Querschnittsziele bezieht sich auf die **Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**. Diese nehmen vor dem Hintergrund des Ziels, benachteiligte Zielgruppen in der beruflichen und sozialen Integration zu fördern, eine wichtige Rolle ein, um den Herausforderungen der sozialen Inklusion und der Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung zu begegnen. In der Evaluierung wurden sie als gesonderte Ziele zusätzlich zu den förderpolitischen Zielen betrachtet und sind auf Grundlage der Anforderungen an die Ziele und Umsetzung der Querschnittsziele im ESF laut der EU-Kommission sowie der Schwerpunkte im OP wie folgt operationalisiert:

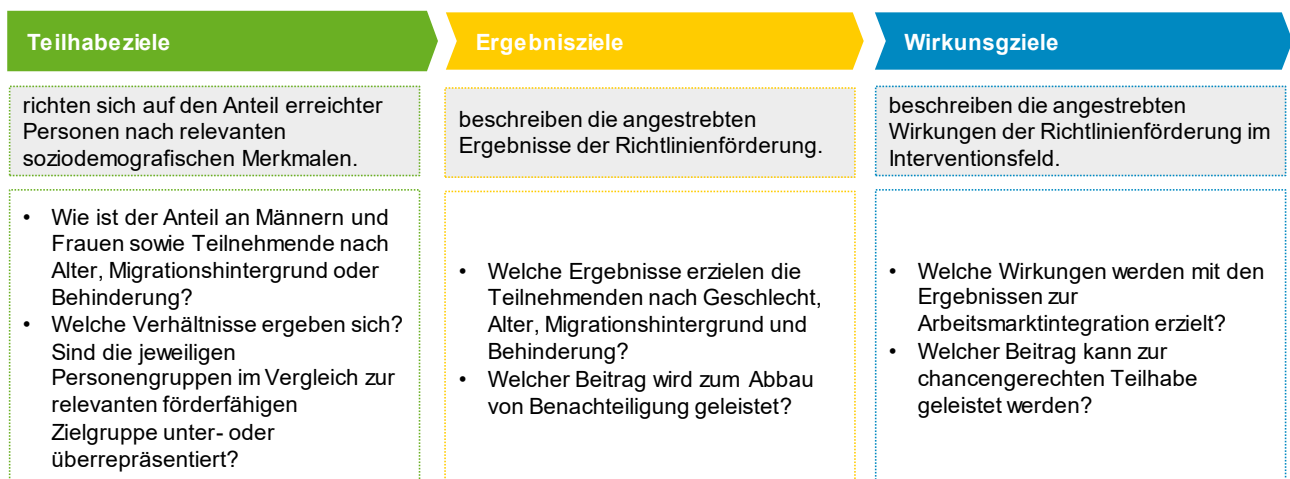
Tabelle 6: Operationalisierung der Querschnittsziele

| Anforderungen | Gleichstellung von Männern und Frauen | Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung |
|---|--|--|
| Umsetzung | Gleichstellungsförderung ist während der Vorbereitung und Umsetzung zu berücksichtigen; Gender-Mainstreaming (Doppelansatz) | Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist während der Vorbereitung und Umsetzung zu berücksichtigen |
| Ziele | Dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöhen; ökonomische Unabhängigkeit; gegen die Feminisierung von Armut vorgehen; geschlechtsspezifische Segregation abbauen; Geschlechtsstereotypen bekämpfen; Vereinbarkeit fördern | Förderung der Chancengleichheit aller und Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung |
| Operationalisierung: Definition und Schwerpunkte | Geschlechtsspezifische Chancengleichheit insbesondere bezüglich der horizontalen und vertikalen Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt | Antidiskriminierung grundsätzlich von Relevanz, insbesondere chancengerechte Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der ESIF- und ESF-Verordnungen sowie des Kapitels 11, Thüringer ESF-OP, S. 115 ff.

Zusätzlich zum inhaltlichen Verständnis erfordert die Bewertung der Erreichung der Querschnittsziele einen methodischen Referenzrahmen. Eine Evaluation der Querschnittsziele kann sich dabei prinzipiell auf (Gender-)Mainstreaming als Strategie und somit vor allem die Umsetzung der Förderung oder aber auf die Effekte der Förderung beziehen. In der Evaluierung der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie wurde der **Fokus auf die Effekte der Förderung** gelegt. In den Blick wurden also die Ergebnisse und Wirkungen der Richtlinienförderung genommen; spezifischer die **Ergebnisse und Wirkungen der Förderung von Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**. Intendierte Effekte wurden dabei wie folgt operationalisiert:

Abbildung 2: Ziele und Analysefokus zur Bewertung der Erreichung der Querschnittsziele



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis des Leitfadens zur Evaluierung des Querschnittsziels Gleichstellung in Programmen, Agentur für Gleichstellung im ESF.

Für die Bewertung der Erreichung der Querschnittsziele wurde zur Beantwortung der Analysefragen zu den Teilhabe-, Ergebnis- und Wirkungszielen auf folgende Informationen zurückgegriffen:

- ▶ Die **Teilhabeziele** wurden auf Basis der erreichten Teilnehmenden – wie sie sich aus dem teilnehmerbezogenen ESF-Monitoring ergeben – bewertet. Grundlage bildet die outputorientierte Beschreibung des Anteils, des Verhältnisses sowie der Repräsentation der verschiedenen Personengruppen. Um die Erreichung des Teilhabeziels zu bewerten, wurde die Repräsentation einzelner Personengruppen innerhalb der Förderung ins Verhältnis zu Referenzwerten (einer größeren Population) gesetzt. Dabei sind die jeweiligen Zielgruppen der Fördergegenstände zu bedenken.

Aufgrund unterschiedlicher Datengrundlagen (siehe Kapitel 3.5 und 3.7) der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie wurden für diesen Vergleich verschiedene Referenzwerte herangezogen: Die Unterscheidung zwischen geförderten Personen und förderfähigen, aber nichtgeförderten Personen im Rahmen der kontrafaktischen Wirkungsanalyse ermöglichte sehr differenzierte und zielgruppenspezifische Vergleiche (z. B. Anzahl der Kinder, Familienkonstellationen nach Geschlecht) für die Projekte der Fördergegenstände aus der **Integrationsrichtlinie**. Da sich die kontrafaktische Wirkungsanalyse auf die Integrationsrichtlinie beschränkt (siehe Kapitel 3.7), konnte die Repräsentation einzelner Personengruppen innerhalb der Förderung der **Aktivierungsrichtlinie** lediglich mit Statistiken der Bundesagentur für Arbeit verglichen werden. Dieser Abgleich ist allerdings aus zwei Gründen weniger trennscharf und auf die erreichten Teilnehmenden der jeweiligen Fördergegenstände fokussiert. Einerseits liegen im ESF-Monitoring und den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit nicht so differenzierte Daten wie beim Vergleich der Geförderten und förderfähigen Nichtgeförderten der Projekte der Fördergegenstände aus der Integrationsrichtlinie vor. Andererseits unterscheiden sich die genauen Kategorisierungen der Zielgruppendefinitionen bzw. des ESF-Monitorings von den Arbeitslosenstatistiken der Bundesagentur für Arbeit: So weichen beispielsweise die Alterskategorien der BA-Statistiken (15- bis 25-Jährige) von der Zielgruppendefinition der Fördergegenstände 2.1 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie (junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. bzw. längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres) ab. Ebenso ist die Definition von „mit Migrationshintergrund“ nicht notwendigerweise deckungsgleich. Grundsätzlich ergibt sich bezüglich der Benachteiligungsmerkmale „mit Migrationshintergrund“ und „mit Behinderung“ eine zentrale Einschränkung. Diese Angaben sind im teilnehmerbezogenen Monitoring freiwillig, sodass sich der Anteil jeweils auf die Teilnehmenden bezieht, die „Ja“ angekreuzt haben. Hierbei handelt es sich somit um einen gesicherten Minimalwert, auf den sich die Ausführungen beziehen. Es ist aber davon auszugehen, dass der jeweilige Anteil in der Tendenz höher ist, da es immer auch einen Anteil an Teilnehmenden gibt, der „keine Angabe“ ausgewählt hat.²²

²² Ein Blick auf die Auswertungen zeigt, dass bspw. über alle Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie hinweg, sowohl bei dem Merkmal „mit Migrationshintergrund“ als auch „mit Behinderung“ der Anteil jeweils um ein bis zu vier Prozentpunkte steigt, wenn die Teilnehmenden hinzugerechnet werden, die „Keine Angabe“ angekreuzt haben.

Zielwerte für die **Outputindikatoren** sind lediglich nach Geschlecht gebildet und stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 7: Zielwerte (Outputindikatoren) für die Aktivierungs- und die Integrationsrichtlinie nach Geschlecht

| Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose | | Teilnehmende, die in Erwerbslosenhaushalten mit unterhaltsberechtigten Kindern leben (einschließlich Alleinerziehende) | |
|--|--|--|--|
| Aktivierungsrichtlinie | Integrationsrichtlinie | Aktivierungsrichtlinie | Integrationsrichtlinie |
| <ul style="list-style-type: none"> • 45 Prozent weiblich (FG²³ 2.1 und 2.3) • 60 Prozent weiblich (FG 2.2 TIZ und TIZ+) | <ul style="list-style-type: none"> • 54 Prozent weiblich (FG 2.1 und 2.2) | <ul style="list-style-type: none"> • 80 Prozent weiblich (FG 2.2 TIZ) | <ul style="list-style-type: none"> • 74 Prozent weiblich (FG 2.1) |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von ESF-DATA und Indikatorenblättern.

- Die **Ergebnisziele** wurden auf Basis der erreichten Ergebnisse nach Personengruppen – wie sie sich aus dem ESF-Monitoring ergeben – bewertet. Grundlage bildet die outcomeorientierte Beschreibung des Anteils, des Verhältnisses und der Repräsentation der verschiedenen Personengruppen nach den erreichten Ergebniszielwerten. Diese Bewertung beschränkt sich auf einzelne ESF-Ergebnisindikatoren, die im Rahmen der jeweiligen Förderlogik der verschiedenen Fördergegenstände im Vordergrund stehen (siehe Abbildung 10). Dabei konnte nur an jenen Stellen eine Bewertung erfolgen, an denen Fallzahlen (in ausreichendem Umfang) vorhanden waren.

Zielwerte für die **Ergebnisindikatoren** sind lediglich nach Geschlecht sowie lediglich auf Richtlinienebene gebildet und stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Zielwerte (Ergebnisindikatoren) für die Aktivierungs- und die Integrationsrichtlinie nach Geschlecht

| Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige | | Teilnehmende an Integrations-, Begleitungs- sowie Stabilisierungsprojekten, die hinsichtlich ihrer Beschäftigungsfähigkeit nach Beendigung des Projektes ihre beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert haben | |
|--|-------------------------------------|---|-------------------------------------|
| Aktivierungsrichtlinie | Integrationsrichtlinie | Aktivierungsrichtlinie | Integrationsrichtlinie |
| Zielwert für alle FG: 10 Prozent | Zielwert für alle FG: 32 Prozent | Zielwert für alle FG: 55 Prozent | Zielwert für alle FG: 80 Prozent |
| Davon 60 Prozent weiblich | Davon 50 Prozent weiblich | Davon 60 Prozent weiblich. | Davon 50 Prozent weiblich |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von ESF-DATA und Indikatorenblättern.

²³ Fördergegenstand

- ▶ Die **Wirkungsziele** konnten aufgrund der vorhandenen Datengrundlage lediglich für die **Integrationsrichtlinie** bewertet werden, da nur hierfür eine kontrafaktische Wirkungsanalyse durchgeführt wurde. (siehe Kapitel 3.7). Die kontrafaktische Wirkungsanalyse gibt – differenziert nach Geschlecht, Familienkonstellation, Alter, Berufsbildungsniveau und Arbeitsmarktprofillagen – Einblicke darin, in welchem Umfang und Zeitraum die Förderung im Rahmen der Integrationsrichtlinie zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsaufnahme im ersten Arbeitsmarkt führt und wie sich dieser Erfolg entlang der zuvor genannten Differenzierungen unterscheidet. Da die kontrafaktische Wirkungsanalyse eine sehr datenintensive Methode ist und große Datenmengen zur Ermittlung von kausalen Zusammenhängen benötigt, ergeben sich auch bei der Bewertung der Wirkungsziele Einschränkungen aus der Datengrundlage: Aufgrund geringer Fallzahlen konnten keine Differenzierungen für Menschen mit bzw. ohne Behinderung und Menschen mit bzw. ohne Migrationshintergrund durchgeführt werden. Auch bei den durchgeführten Differenzierungen nach soziodemografischen Merkmalen ist zu beachten, dass sich die Fallzahlen innerhalb der jeweiligen Merkmalsausprägungen (z. B. Männer und Frauen) unterscheiden und somit die statistische Genauigkeit der Schätzung beeinflussen. Um die Fallzahlen innerhalb der Merkmalsausprägungen miteinander auszubalancieren, unterscheiden sich außerdem die Alterskategorisierungen der kontrafaktischen Wirkungsanalyse (Personen unter 40 Jahren bzw. über 40 Jahre) und des ESF-Monitorings (Personen unter 54 Jahren bzw. über 54 Jahre).

4. RICHTLINIENÜBERGREIFENDE ERGEBNISSE ZU RELEVANZ, KOMPLEMENTARITÄT UND UMSETZUNG DER FÖRDERUNG

In diesem Kapitel erfolgt die Ergebnissynthese aus qualitativen und quantitativen Ergebnissen entlang der Evaluationskriterien und Evaluationsfragen.

4.1 Relevanz und Komplementarität

In diesem Kapitel werden die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie anhand der Evaluationskriterien der Relevanz und der Komplementarität betrachtet.

- ▶ In einem ersten Schritt wird anhand des Kriteriums der Relevanz beleuchtet, ob die jeweiligen Fördergegenstände (weiterhin) vorliegende und relevante Bedarfe adressieren. Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt. Unter Rückgriff auf Erkenntnisse aus der Arbeitsmarktforschung wird herausgearbeitet, welchen Stellenwert der den Richtlinien inhärente Ansatz der integrierenden aktivierenden Arbeitsmarktpolitik in einer Phase zurückgehender (Langzeit-)Arbeitslosigkeit bei gleichzeitiger Verfestigung von Sockelarbeitslosigkeit hat.
- ▶ In einem zweiten Schritt wird anhand des Kriteriums der Komplementarität beleuchtet, inwieweit sich die Fördergegenstände der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie von anderen relevanten Programmen und Unterstützungsleistungen des Bundes und den Angeboten der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter sowie der Jugendämter abgrenzen bzw. diese ergänzen. Konkret stellt sich die Frage, inwiefern die Bedarfe der Zielgruppen über die bestehenden Angebote bereits gedeckt sind und welchen Mehrwert die Projekte in der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie gegenüber diesen Angeboten besitzen.

In der Zusammenschau aus grundsätzlicher Relevanz des Förderansatzes und dessen Komplementarität zu weiteren Angeboten können Aussagen zum (künftigen) Bedarf der Fördergegenstände der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie getroffen werden.

4.1.1 Relevanz der Förderansätze der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie

Wie bereits einleitend erwähnt (Kapitel 2.1) hat sich die allgemeine Beschäftigungslage in Thüringen seit Beginn der Förderperiode 2014 bis 2020 sehr positiv entwickelt. Im Folgenden wird diese Entwicklung mit Fokus auf Langzeitarbeitslosigkeit und die Arbeitsmarktsituation benachteiligter Gruppen kurz nachgezeichnet. Da die Analyse der amtlichen Statistiken bereits relativ früh im Evaluierungszeitraum abgeschlossen wurde, werden die Entwicklungen bis zum Jahr 2018 betrachtet. Eine Ausnahme stellt der letzte Abschnitt dar, der anhand aktueller bundesweiter Statistiken eine erste Einschätzung zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie vornimmt.

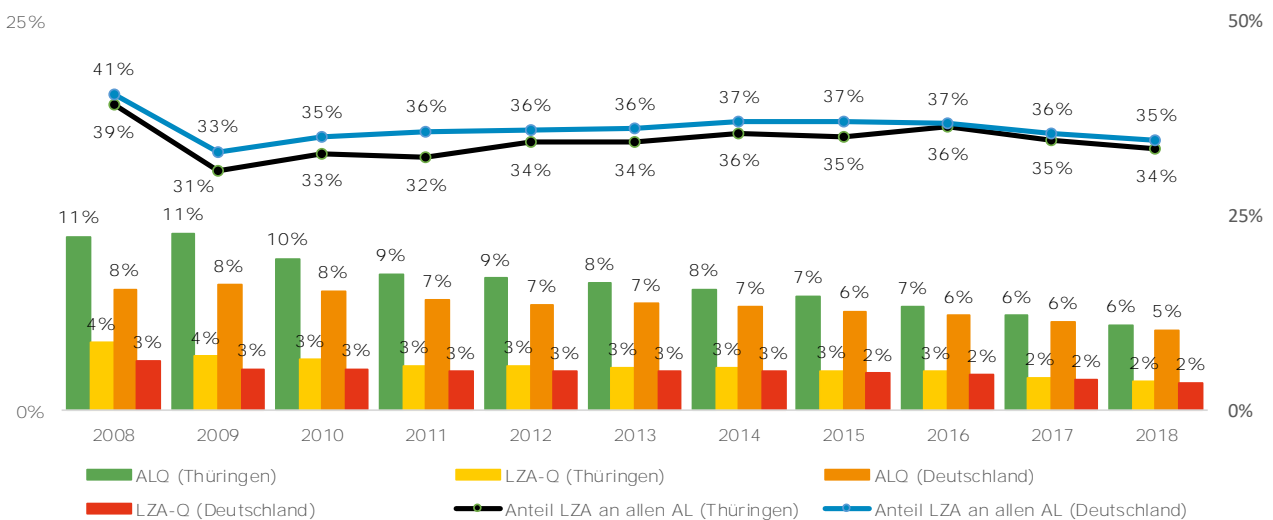
Auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den komplexer werdenden Problemlagen Langzeitarbeitsloser kann herausgearbeitet werden, warum trotz gesunkener Arbeits- bzw. Langzeitarbeitslosigkeit die Notwendigkeit aktivierender und integrierender arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen grundsätzlich auch weiterhin besteht.

Die Zahl der Arbeitslosen in Thüringen ist stark rückläufig.

Während zu Beginn der Förderperiode im Jahr 2014 die Arbeitslosenquote bei 7,8 Prozent lag, ist sie im Laufe der Förderperiode um 2,3 Prozentpunkte gesunken. Im Jahresdurchschnitt 2018 lag die Arbeitslosenquote bei 5,5 Prozent und damit nur noch 0,3 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt (4,9 Prozent)²⁴. Auch im Vergleich zu den ostdeutschen Bundesländern, mit einer Arbeitslosenquote von 6,9 Prozent im Durchschnitt, liegt Thüringen mit 1,4 Prozentpunkten deutlich unter dieser Quote²⁵.

Insgesamt gab es im Jahr 2018 62.145 Arbeitslose (Jahresdurchschnitt). Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der Arbeitslosen um 6.469 Personen bzw. um 9,4 Prozent²⁶. Rückblickend erreichte Thüringen damit im Jahr 2018 die bisher niedrigsten Jahresdurchschnittswerte seit 1990²⁷. Im Laufe der Förderperiode (seit 2014) ist die Zahl der Arbeitslosen in Thüringen damit um insgesamt knapp ein Drittel gesunken²⁸.

Abbildung 3: Situation der Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen in Deutschland und Thüringen²⁹



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Bundesagentur für Arbeit (2019).

Die Beschäftigungslage für junge Erwachsene sowie für Erwerbsfähige im Alter von 55 Jahren und älter hat sich seit Beginn der ESF-Förderperiode deutlich verbessert.

Der Anteil der Arbeitslosen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren ist zwischen 2014 und 2018 um knapp 21 Prozent (1.307 Personen) gesunken. Gegenüber 2017 befanden sich in 2018 insgesamt 315 bzw. knapp 6 Prozent weniger Arbeitslose in dieser Altersgruppe. Im Jahresdurchschnitt betrug die Arbeitslosenquote in dieser Gruppe 6,2 Prozent (2014: 7,9 Prozent)³⁰.

²⁴ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2019): Langzeitarbeitslosigkeit, Deutschland, Länder Kreise. Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf – Rechtskreis insgesamt.

²⁵ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2018): Der Arbeitsmarkt im Jahr 2018.

²⁶ Vgl. Thüringer Online-Sozialstrukturatlas (2019): Arbeitslose und Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt nach Kreisen ab 2007.

²⁷ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2018): Der Arbeitsmarkt im Jahr 2018.

²⁸ eigene Berechnung: Arbeitslosenzahl März 2019 – Arbeitslosenzahl 2014/ Arbeitslosenzahl 2014).

²⁹ Langzeitarbeitslose (LZA), Arbeitslosenquote (ALQ), Arbeitslose (AL)

³⁰ Vgl. ebd.

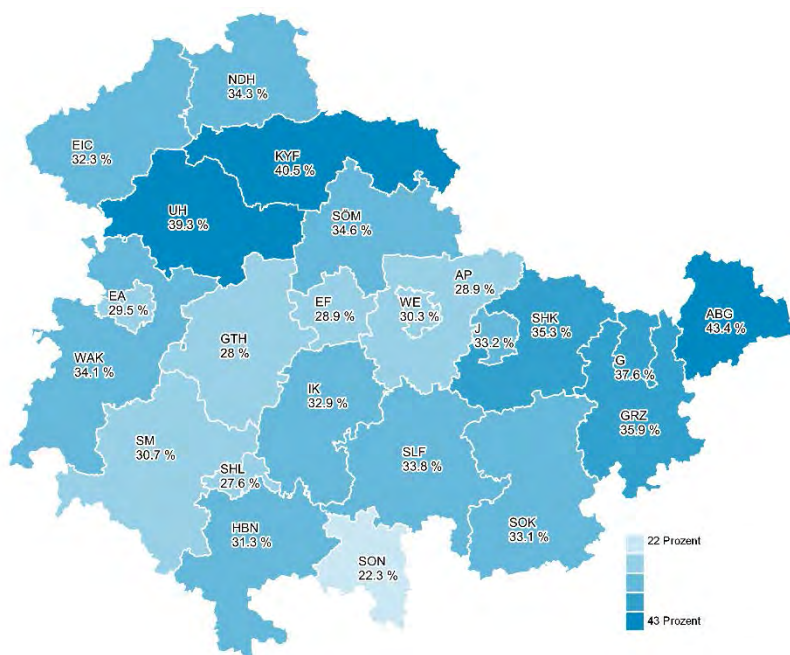
Auch die Risikogruppe der Arbeitslosen über 55 Jahre profitiert von der positiven Entwicklung am Thüringer Arbeitsmarkt. 2018 waren noch insgesamt 17.148 Personen dieser Altersgruppe arbeitslos. Gegenüber 2014 entspricht dies einem Rückgang um knapp ein Drittel. Die Arbeitslosenquote dieser Altersgruppe verbesserte sich im Zeitraum 2014 bis 2018 von 10,4 Prozent auf 6,4 Prozent³¹.

Seit 2014 ist auch die Zahl der Langzeitarbeitslosen stark zurückgegangen.

Die Zahl der Langzeitarbeitslosen betrug im Jahresdurchschnitt 2018 insgesamt 20.933 Personen. 2014 (Jahresdurchschnitt) waren es noch 32.178 Personen. Innerhalb der Förderperiode ist die Anzahl der Langzeitarbeitslosen damit bisher um über ein Drittel zurückgegangen. Die Langzeitarbeitslosigkeit ist damit etwas stärker zurückgegangen als die Arbeitslosigkeit insgesamt. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen lag im Jahresdurchschnitt 2018 bei 33,7 Prozent. 2014 lag dieser Anteil noch bei 35,7 Prozent.³²

Grundsätzlich zeigt sich diese positive Entwicklung auch auf Ebene der einzelnen Gebietskörperschaften. In fast allen Landkreisen und kreisfreien Städten ist zwischen 2014 und 2018 sowohl die Zahl der Langzeitarbeitslosen als auch der Anteil Langzeitarbeitsloser an allen Arbeitslosen gesunken. 2018 liegt er zwischen 22 Prozent in Sonneberg und 43 Prozent im Altenburger Land³³.

Abbildung 4: Anteil Langzeitarbeitslose auf Kreisebene 2018



Quelle: Eigene Berechnung (Anteile) auf Basis von Thüringer Landesamt für Statistik (2019)³⁴.

³¹ Vgl. ebd.

³² Vgl. Thüringer Landesamt für Statistik (2019): Arbeitslose und Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt nach Kreisen ab 2007 in Thüringen.

³³ Vgl. ebd.

³⁴ Vgl. ebd.

Arbeitslose ohne Berufsausbildung profitieren nicht in gleichem Maße von der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt wie Arbeitslose mit Berufsausbildung und weisen somit ein erhöhtes Risiko für Langzeitarbeitslosigkeit auf.

Trotz der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt ist die Arbeitsmarktpolitik jedoch vor eine weitere sich herauskristallisierende Herausforderung gestellt. Mit Verbesserung der Arbeitsmarktlage gelingt es zwar immer mehr Menschen, die Arbeitslosigkeit vor dem Eintritt in die Langzeitarbeitslosigkeit zu verlassen. Diejenigen, die aus unterschiedlichen Gründen länger in (Langzeit-)Arbeitslosigkeit verbleiben, weisen hingegen durchschnittlich einen geringeren Bildungsgrad auf.

Insbesondere Arbeitslose ohne Berufsausbildung können seltener auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen und weisen somit ein erhöhtes Risiko für Langzeitarbeitslosigkeit auf. So ist die Anzahl der Arbeitslosen ohne Berufsausbildung zwischen 2017 und 2018 um 7,9 Prozent gestiegen. Die Anzahl der Arbeitslosen mit einer Berufsausbildung hat sich im gleichen Zeitraum hingegen um 12,4 Prozent verringert. Dadurch ist sowohl unter den Arbeitslosen als auch unter den Langzeitarbeitslosen der Anteil der Personen ohne Berufsausbildung zwischen Dezember 2017 und 2018 gestiegen.³⁵

Langzeitarbeitslose haben oft komplexe Problemlagen, die mit Dauer der Arbeitslosigkeit zunehmen können.

Der hohe Anteil von Langzeitarbeitslosen ohne Berufsabschluss zeigt zunächst, dass geringere Integrationschancen zum einen Folge eines Missverhältnisses zwischen den Qualifikationsanforderungen der offenen Stellen und den individuellen Qualifikationsvoraussetzungen sind. Gleichzeitig bestehen allerdings noch einige weitere Vermittlungshemmnisse. Neben Geringqualifizierten haben ältere Menschen ein hohes Risiko langzeitarbeitslos zu sein. Zwar haben Ältere ein geringeres Risiko, arbeitslos zu werden als Jüngere, zugleich aber auch schlechtere Chancen, die Arbeitslosigkeit wieder zu verlassen. Knapp die Hälfte der älteren Arbeitslosen sind länger als ein Jahr arbeitslos, mehr als die Hälfte davon schon länger als zwei Jahre.³⁶ Daneben gibt es viele weitere vermittlungshemmende Merkmale, die allerdings nicht in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit enthalten sind und daher nicht auf Basis der Arbeitsmarktstatistik betrachtet werden können.

Die Arbeitsmarktforschung zeigt in diesem Zusammenhang, dass Langzeitarbeitslose oft mehrere Vermittlungshemmnisse aufweisen. Dazu zählen neben einer fehlenden, geringen oder veralteten Qualifikation und dem Alter auch Sprachdefizite, und insbesondere gesundheitliche Probleme.³⁷ Hinzu kommen Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt durch familiäre Verpflichtungen. Da diese nach wie vor häufiger durch Frauen wahrgenommen werden, kommt es zu geschlechtsspezifischen Ungleichheiten in den Vermittlungschancen.

Aus betrieblicher Perspektive zeigen zudem Studien, dass sich auch ein Mangel an den von Betriebsseite erwünschten sogenannten „Soft Skills“ negativ auswirkt. Sie sind dabei nicht nachrangig zu betrachten, sondern stellen für die Betriebe einen ebenso wesentlichen Grund dar, Langzeitarbeitslose nicht zu berücksichtigen, wie der Mangel an fachlicher Qualifikation. Als relevantes Einstellungskriterium nennen Betriebe häufig Zuverlässigkeit und Arbeitsmotivation, worüber Langzeitarbeitslose (nach Einschätzung der Betriebe) in geringerem Maße verfügen.³⁸

³⁵ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit – Deutschland, Länder und Regionaldirektionen (RD), Kreise und kreisfreie Städte (Monatszahlen: Dezember 2018); Bundesagentur für Arbeit (2017): Langzeitarbeitslosigkeit – Deutschland, Länder und Regionaldirektionen (RD), Kreise und kreisfreie Städte (Monatszahlen: Dezember 2017).

³⁶ Vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2018): Zentrale Befunde zu aktuellen Arbeitsmarktthemen.

³⁷ Vgl. ebd.

³⁸ Vgl. Kubis, A. und Rebien, M. (2019): Langzeitarbeitslosigkeit in Zeiten von Fachkräftengpässen. Wirtschaftspolitische Blätter.

Diese subjektiven Einschätzungen der Betriebe werden durch die Arbeitsmarktforschung bestätigt. Studien zeigen, dass Arbeitslose im Vergleich zu Erwerbstätigen psychosozial stärker belastet sind.³⁹ Eine lange Dauer der Arbeitslosigkeit und viele erfolglose Versuche, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, können zu Motivationslosigkeit, einem Gefühl der Nutzlosigkeit, Hoffnungslosigkeit und daraus resultierend einer geringeren Belastbarkeit, ebenso wie zu sozialer Isolation führen.⁴⁰ Soziale Isolation kann sich wiederum negativ auf die Arbeitsmarktchancen auswirken. Studien zeigen, dass die Nutzung sozialer Kontakte einen wichtigen Weg bei der Jobsuche darstellt.⁴¹

Die mit der Arbeitslosigkeit einhergehenden psychosozialen Belastungen sind vielfältig. Sie betreffen u. a. die mit der Erwerbstätigkeit verbundene wirtschaftliche Sicherheit, das Selbstwertgefühl, die Tagesstruktur sowie die soziale Einbindung über Kolleginnen und Kollegen. Verschiedene psychosoziale Belastungsfaktoren treten häufig gemeinsam auf bzw. können einander bedingen: So können z. B. finanzielle Einbußen zu familiären Konflikten führen, die ihrerseits Auswirkungen auf die psychische Gesundheit haben können.⁴²

Längsschnittstudien und Metaanalysen arbeiten konkreter heraus, in welchen Bereichen die psychische Gesundheit betroffen sein kann: Depressivität, Ängstlichkeit, Hoffnungslosigkeit und Hilfslosigkeit bis hin zur Resignation, ein verringertes Selbstwertgefühl, geringeres Attraktivitätsniveau und Einsamkeit stellen wesentliche Symptome schlechterer psychischer Gesundheit von Arbeitslosen dar.⁴³ Der kausale Einfluss von Erwerbslosigkeit auf die Entstehung gesundheitlicher Probleme ist keine Einbahnstraße. So zeigt sich auch, dass sich nach dem Ende der Erwerbslosigkeit und dem Wiedereintritt in ein Beschäftigungsverhältnis die psychischen Beeinträchtigungen wieder verringern können.⁴⁴

Maßnahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik können Vermittlungshemmnisse abbauen und die Reintegration in den Arbeitsmarkt befördern.

Studien belegen, dass Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit beitragen können, indem sie in den Personen liegende Vermittlungshemmnisse abbauen und damit Wettbewerbsnachteile der Arbeitslosen ausgleichen und arbeitgeberseitige Unsicherheiten kompensieren.⁴⁵

So zeigt sich zum einen, dass eine intensivere Beratung zu mehr Vermittlungen in den Arbeitsmarkt führen kann. In Modellprojekten zeigte sich, dass Langzeitarbeitslose durch mehr Personaleinsatz effektiver am ersten Arbeitsmarkt platziert werden konnten.⁴⁶ Zum anderen zeigen sich positive Zusammenhänge zwischen der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und Vermittlungserfolgen. Qualifizierungsmaßnahmen können den mangelnden Kompetenzen, den Ausbildungsdefiziten oder den veralteten Qualifikationen einer Person, die die Aufnahme einer Arbeit erschweren, entgegenwirken.⁴⁷

³⁹ Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund (2010): Gesundheitsrisiko Arbeitslosigkeit – Wissensstand, Praxis und Anforderungen an eine arbeitsmarktintegrative Gesundheitsförderung.

⁴⁰ Vgl. Kubis, A. und Rebien, M. (2019): Langzeitarbeitslosigkeit in Zeiten von Fachkräftengpässen. Wirtschaftspolitische Blätter.

⁴¹ Vgl. ebd.

⁴² Vgl. Kieselbach, T. (2007): Arbeitslosigkeit, soziale Exklusion und Gesundheit: Zur Notwendigkeit eines sozialen Geleitschutzes in beruflichen Transitionen..

⁴³ Vgl. ebd.; Berth et al. (2008): Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis.

⁴⁴ Vgl. Kieselbach, T. (2007): Arbeitslosigkeit, soziale Exklusion und Gesundheit: Zur Notwendigkeit eines sozialen Geleitschutzes in beruflichen Transitionen.

⁴⁵ Vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2017): Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit.

⁴⁶ Vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2008): Öffentliche Arbeitsvermittlung. Mehr Personal – mehr Zeit – mehr Vermittlungen.

⁴⁷ Vgl. ebd.

Die Integrations- und Aktivierungsrichtlinie setzen an der persönlichen und sozialen Stabilisierung an.

Um die Integration Langzeitarbeitsloser zu unterstützen, ist es angesichts der komplexen Bedarfslagen jedoch nicht ausreichend, die qualifikationsbedingten Vermittlungshemmnisse abzubauen. Vielmehr bedarf es eines ganzheitlichen Förderansatzes, der einen Schwerpunkt auf die soziale Stabilisierung und Teilhabe sowie die Lösung persönlicher, sozialer und familiärer Problemlagen als Voraussetzung der (nachhaltigen) beruflichen Integration setzt.

Einen solchen ganzheitlichen arbeitsmarktpolitischen Ansatz verfolgen die ESF-geförderten Integrations- und Aktivierungsrichtlinien, um die Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration wiederherzustellen und zu verbessern. Diese sollen zur persönlichen und familiären Stabilisierung, zur sozialen Teilhabe, zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung sowie zur Vermittlung und Integration in den Arbeitsmarkt beitragen.⁴⁸

Die Lösung persönlicher, sozialer und familiärer Problemlagen werden dabei als Voraussetzung für eine nachhaltige berufliche Integration verstanden. Angesichts der skizzierten Problemlagen Langzeitarbeitsloser können beide Richtlinien dazu beitragen, die Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen zu fördern und so einen Beitrag dazu zu leisten, die Anzahl der Personen zu reduzieren, die von Ausgrenzung und Armut bedroht sind.

In Anbetracht des Arbeitskräftebedarfs und des Fachkräftemangels infolge des demografischen Wandels hat die Erschließung endogener Potenziale eine hohe Relevanz.

In erster Linie sollen die Integrations- und Aktivierungsrichtlinie die individuellen Teilhabechancen der Betroffenen erhöhen. Die Integration benachteiligter Personengruppen in den Arbeitsmarkt hat jedoch auch eine weitgehende gesamtgesellschaftliche Relevanz, insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und zunehmenden Fachkräftemangels in Thüringen.

Thüringen ist nach Sachsen-Anhalt am stärksten vom demografischen Wandel betroffen. Zwischen 1993 und 2018 ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner laut der Fortschreibung des Bevölkerungsstands (basierend auf dem Mikrozensus von 2011) um 389.654 Personen (-12,3 Prozent) gesunken.⁴⁹ Der Grund liegt an dem anhaltenden Geburtendefizit und einem negativen Wanderungssaldo. Auch für die Zukunft wird ein weiterer Rückgang der Bevölkerung um 378.900 Personen (-17 Prozent von 2010 bis 2030) prognostiziert.⁵⁰ Der stärkste Rückgang betrifft die Gruppe der jüngeren Erwerbspersonen bis 30 Jahre.⁵¹

In den nächsten Jahren werden in Thüringen deutlich mehr ältere Menschen in Rente gehen, als junge Menschen das erwerbsfähige Alter erreichen. So waren nach Berechnungen von 2016 400.000 Erwerbspersonen im Alter zwischen 50 und 65 Jahren, die in den nächsten zehn Jahren das Rentenalter erreichen. Die Gruppe, die in diesem Zeitraum das erwerbsfähige Alter erreichen wird, beträgt nur 255.000 Personen.⁵²

⁴⁸ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2016): Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration; Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2018): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zur Armutsbekämpfung.

⁴⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2020): Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

⁵⁰ Vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2013): Entwicklung der Erwerbslosigkeit in Thüringen: Welche Rolle spielt der demografische Wandel?

⁵¹ Vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2011): Herausforderungen des demografischen Wandels für den Arbeitsmarkt in Thüringen.

⁵² Vgl. Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Thüringen (2016): Demografiebericht 2016.

Für die Unternehmen in Thüringen bestehen somit die Herausforderungen des demografischen Wandels vor allem darin, auch in Zukunft ihren Bedarf an ausreichend qualifizierten Mitarbeitern decken zu können. So prognostiziert die Thüringer Fachkräftestudie aus dem Jahr 2018 einen Arbeitskräfteersatzbedarf von 272.200 Arbeitskräften bis 2030. Darüber hinaus besteht ein Erweiterungsbedarf von 72.400 Arbeitskräften.⁵³ Es zeigt sich bereits ein Fachkräftemangel dahingehend, dass freie Stellen nicht oder nicht zeitnah mit ausreichend qualifizierten Mitarbeitern besetzt werden können.⁵⁴

Um den zukünftigen Bedarf an qualifizierten Fachkräften zu decken, müssen endogene Potenziale voll ausgeschöpft werden. Dazu gehört neben der Sicherung des vorhandenen Arbeitskräftepotenzials durch Weiterbildung- und -qualifizierung auch die Aktivierung und Integration von Langzeitarbeitslosen.⁵⁵

Im Zuge der Covid-19-Pandemie ist eine zeitweilige Verschlechterung der Arbeitsmarktlage zu beobachten

Am Arbeitsmarkt zeigt sich mit Beginn der Covid-19-Pandemie im Vergleich zu den Vorjahren erstmals wieder ein Rückgang der gemeldeten offenen Stellen bei gleichzeitiger Zunahme der Arbeitslosigkeit. Dabei betrifft die sinkende Arbeitskräftenachfrage alle Qualifikationsniveaus in etwa in gleichem Maße. Insbesondere An- und Ungelernte sind im Mai 2020 im Vergleich zum Vormonat mit 8,6 Prozent etwas stärker vom Stellenrückgang betroffen. Bei den anderen Qualifikationsniveaus wurden im Mai 2020 etwa sechs Prozent weniger Stellen bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet als im Vormonat. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (Mai 2019) sind auf allen Qualifikationsniveaus etwa ein Viertel weniger offene Stellen zu verzeichnen.⁵⁶ Zwar zeigt sich mit Blick auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung im Oktober 2020 tendenziell eine Verbesserung. Nichtsdestotrotz hat sich beispielsweise die Arbeitslosenzahl in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um 556.000 erhöht.⁵⁷ Außerdem hat sich die Unterbeschäftigung um 420.000 gegenüber dem Vorjahr gesteigert. Vor diesem Hintergrund und angesichts weiterer Lockdown-Phasen ist zu vermuten, dass sich die Beschäftigungschancen benachteiligter Gruppen am Arbeitsmarkt zumindest kurz- und mittelfristig negativ entwickeln werden.

Mit Blick auf die bisher zu beobachtenden Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ist mittel- bis langfristig davon auszugehen, dass sich die Relevanz der Fördergegenstände tendenziell wieder erhöht. Es kann festgehalten werden, dass beide Richtlinien ein gutes Instrumentarium darstellen, um den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu begegnen. Gleichzeitig gilt es auch mit Blick auf die Ergebnisse der kontrafaktischen Wirkungsanalyse beispielsweise zum Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie, dem „Creaming-Effekt“ auch weiterhin zu widerstehen und mit den Projekten beider Richtlinien weiterhin vom Arbeitsmarkt weiter entfernte Zielgruppen mit komplexen Problemlagen anzusprechen und nicht die pandemiebedingt (kurzfristig) arbeitslos gewordenen arbeitsmarktnäheren Zielgruppen zu adressieren. Die langfristigen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Beschäftigungschancen bleiben abzuwarten. Dies wird auch davon abhängen, welche Transformationen des Arbeitsmarkts sich bedingt bzw. beschleunigt durch die Covid-19-Pandemie vollziehen.⁵⁸

⁵³ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2018): Willkommen in Thüringen: Entwicklung des Fachkräftebedarfs bis 2030 und Strategien der Fachkräftegewinnung.

⁵⁴ Vgl. ebd.

⁵⁵ Vgl. Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (2011): Herausforderungen des demografischen Wandels für den Arbeitsmarkt in Thüringen.

⁵⁶ Vgl. Institut der Deutschen Wirtschaft (2020): KOFA-Kompakt: Fachkräftereport für Mai 2020 – Corona-Spezial.

⁵⁷ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2020): Arbeitslosenquote & Arbeitslosenzahlen 2020, Entwicklung des Arbeitsmarkts 2020 in Deutschland.

⁵⁸ Vgl. Hutter, C. und Weber, E. (2020): Covid-19-Pandemie: die transformative Rezession.



BEWERTUNG DER RELEVANZ

Die Relevanz der Förderansätze der Fördergegenstände der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie ist grundsätzlich weiter gegeben.

Zwar nehmen – zumindest bis zum Einsetzen der Covid-19-Pandemie – die Zielgruppenumfänge mit der Verbesserung der allgemeinen Lage am Arbeitsmarkt immer weiter ab. Jedoch profitieren insbesondere benachteiligte Personen mit Förderbedarf im Bereich der sozialen Teilhabe sowie Personen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen nicht ausreichend von der insgesamt guten Lage am Arbeitsmarkt. Für diese Zielgruppen bedarf es auch weiterhin individueller Unterstützungsangebote.

Die Aktivierungs- und die Integrationsrichtlinie setzen hier an. Die Projekte innerhalb der Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie greifen persönliche und soziale Problemlagen auf und sind vorrangig darauf ausgerichtet, die individuellen Teilhabechancen zu erhöhen, um mittel- bis langfristig eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. In den Fördergegenständen der Integrationsrichtlinie liegt der Fokus auf der (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit und der Integration in Arbeit.

Jenseits der Förderung individueller Teilhabechancen besteht somit die Relevanz der Richtlinien arbeitsmarktpolitisch auch in der Erschließung endogener Arbeitskräftepotenziale.

Aktuell bedingt sich durch die Covid-19-Pandemie eine Veränderung der Arbeitsmarktlage. Bisherige Befunde der Arbeitsmarktforschung deuten darauf hin, dass Beschäftigte aller Qualifikationsniveaus in ähnlicher Weise betroffen sind. Die Förderansätze beider Richtlinien stellen grundsätzlich ein geeignetes Instrumentarium dar, um mit der Pandemie in Verbindung stehende negative Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt mittel- bis langfristig zu adressieren. Grundsätzlich sollte im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie darauf geachtet werden, die Zielgruppe der verhältnismäßig arbeitsmarktfremden Personen weiterhin vorrangig zu adressieren und dem Creaming-Effekt zu widerstehen.

4.1.2 Komplementarität und Synergie

Im vorherigen Kapitel 4.1.1 wurde herausgestellt, dass die Relevanz aktivierender Ansätze in der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit trotz rückläufiger Arbeitslosenzahlen weiterhin gegeben ist. In diesem Kapitel wird eruiert, wie sich die Fördergegenstände von anderen Angeboten zur Unterstützung der Zielgruppen abgrenzen und welche Wechselwirkungen und Synergien ggf. bestehen.

Dies erfolgt sowohl konzeptionell auf Basis der Programmdokumente sowie auf Grundlage qualitativer empirischer Befunde aus den landesweiten Interviews und regionalen Fallstudien. Der Fokus liegt hierbei auf den Regelinstrumenten im Rahmen der SGB II, III und VIII, Modellprogrammen des Bundes sowie auf weiteren relevanten Richtlinien im ESF-OP des Freistaats Thüringen. Konkret werden dabei die Ergänzung und Abgrenzung zu folgenden Instrumenten und Angeboten⁵⁹ diskutiert:

⁵⁹ Die hier angeführte Liste von Regelinstrumenten ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Regelinstrumente im Rahmen des SGB II, III und VIII

- Reguläres Fallmanagement und reguläre Arbeitsvermittlung durch das Jobcenter
- § 45 SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)
- § 16d SGB II (Arbeitsgelegenheiten)
- § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) und §16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) bzw. Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und ESF-Programm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit
- § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen)
- § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit)
- § 51 SGB III (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) und weitere Maßnahmen im Übergangsbereich
- § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung)

Modellprogramme des Bundes:

- JUSTIQ: JUGEND STÄRKEN im Quartier
- JOBSTARTER plus
- Passgenaue Besetzung
- BIWAQ

Förderung zu anderen Richtlinien im ESF-OP des Freistaats Thüringen

- Armutspräventionsrichtlinie
- Fachkräftenrichtlinie
- Weiterbildungsrichtlinie

Zur Bewertung der Abgrenzung der Fördergegenstände der Richtlinien zu den oben genannten Angeboten bzw. Förderungen werden jeweils die Alleinstellungsmerkmale bzw. der Mehrwert der Ansätze in den Fördergegenständen herausgestellt.

4.1.2.1 Komplementarität zu Regelinstrumenten in den Rechtskreisen SGB II, III und VIII

Im Folgenden werden Abgrenzungen, Wechselwirkungen und Synergien zu den regulären Unterstützungsleistungen in den Rechtskreisen des SGB II, III und VIII untersucht. Hierzu werden die einzelnen Leistungen jeweils kurz skizziert. Im Anschluss wird für die einzelnen Fördergegenstände jeweils analysiert, wie sich diese von den Fördergegenständen der Integrations- und der Aktivierungsrichtlinie abgrenzen und worin der Mehrwert der ESF-unterstützten Fördergegenstände besteht.

Reguläres Fallmanagement und reguläre Arbeitsvermittlung durch das Jobcenter

Die Fallmanager und Fallmanagerinnen bzw. Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler der Jobcenter betreuen im Rahmen des Vollzugs des SGB II Menschen, die um Vermittlung in den Arbeitsmarkt nachsuchen (Arbeitsvermittlung) oder zuvor ergänzend qualifiziert werden sollen (Arbeitsförderung).⁶⁰

⁶⁰ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2004): Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“.

Kernaufgabe der Vermittlungsfachkräfte ist die Erstellung und Umsetzung eines verbindlichen Eingliederungsplans gemeinsam mit dem Kunden des Jobcenters unter Anwendung der Prinzipien des Förderns und Forderns. Ziel ist es, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wieder in Arbeit zu bringen und den Leistungsbezug zu beenden bzw. zu verringern.

Der globale Orientierungswert für den Betreuungsschlüssel wird im Ü25-Bereich 1:100, im U25-Bereich 1:75 angesetzt.⁶¹ Auch wenn entsprechend der regionalen Bedarfe der Zielgruppen die Betreuungsschlüssel deutlich besser sein können, wird deutlich, dass in diesem Rahmen keine intensive individuelle Betreuung möglich (und auch nicht intendiert) ist. Vielmehr „managt“ die Fallmanagerin bzw. der Fallmanager im wahrsten Sinne des Wortes und vermittelt die Kundinnen und Kunden in geeignete Maßnahmen, die im Rahmen der Erreichung der Ziele des Eingliederungsplans als zielführend eingeschätzt werden. Hierzu zählen neben Regelleistungen des Jobcenters auch die Projekte, die über die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie gefördert werden. Im Gegensatz zum allgemeinen Fallmanagement kann in diesen Projekten eine umfassende individuelle sozialpädagogische Betreuung gewährleistet werden.

- ▶ Für alle Fördergegenstände der Aktivierungs- als auch der Integrationsrichtlinie kann übergreifend geschlussfolgert werden, dass eine klare Abgrenzung gegeben ist. Die Förderung im Rahmen der Richtlinien erhöht die Handlungsspielräume der Fallmanager und Fallmanagerinnen bzw. Vermittlerinnen und Vermittler, indem ihnen zusätzliche Instrumente zur Erreichung der Eingliederungsziele bereitgestellt werden. Auch während der Betreuung von Teilnehmenden in Projekten der Fördergegenstände sind die Vermittlungsfachkräfte für ihre Kunden zuständig und stehen in der Regel in engem Austausch mit den Projektmitarbeitenden (siehe Kapitel 4.2.2.2).
- ▶ Ein Mehrwert der individuellen Integrationsbegleitung (Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie) ist insbesondere in Bezug auf die Kontaktdichte herauszustellen. In den Projekten beträgt das Verhältnis von eingesetztem Betreuungspersonal zur Zahl der Teilnehmenden (Betreuungsschlüssel) 1:25.⁶² Dies erlaubt eine höhere Kontaktdichte mit den Teilnehmenden als es im regulären Fallmanagement aufgrund des Personalschlüssels möglich ist. Das Spektrum der individuell angebotenen Möglichkeiten für die Teilnehmenden geht dabei über die Leistungen des Fallmanagements der Jobcenter hinaus. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere der ganzheitliche Ansatz, der aus Standortbestimmung, Problembewältigung, Förderung und Integration der oder des einzelnen Teilnehmenden besteht, einschließlich einer Nachbetreuungsphase im geschlossenen Arbeits- oder auch Ausbildungsverhältnis.
- ▶ Gleiches gilt für den Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtungsrichtlinie: Auch hier ist der niedrige Betreuungsschlüssel von 1:20 hervorzuheben. Durch eine angestrebte Präsenzzeit von ca. 15 Stunden pro Woche ist eine stetige Zusammenarbeit mit den Teilnehmenden gegeben.

§ 45 SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)

Zielgruppe sogenannter „Maßnahmen bei einem Träger (MAT)“ sind Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose. Gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen, die die berufliche Eingliederung unterstützen. Dies umfasst Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, zur Vermittlung in eine

⁶¹ Die Jobcenter (im Organisationsmodell gemeinsame Einrichtung) legen dezentral im Rahmen einer datenbasierten Standortbestimmung innerhalb des eigenen SGB-II-Vergleichstyps angemessene Betreuungsschlüssel fest (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2019): Vorgehensmodell zur Standortbestimmung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen).

⁶² Vgl. GFAW (2014): Informationen zur Integrationsrichtlinie – 2.1 Individuelle Integrationsbegleitung (ESF).

versicherungspflichtige Beschäftigung, zur Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.⁶³ Mit diesen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sollen die Teilnehmenden eine individuelle Förderleistung erhalten, die ihre passgenaue berufliche Eingliederung unterstützt. Die Förderung erfolgt über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS).⁶⁴

In der fachlichen Weisung zur Durchführung des § 45 SGB III ist festgehalten, dass abzuwägen ist, für welchen Personenkreis das Gutscheilverfahren zielführend ist. „Insbesondere Kundinnen/Kunden mit Handlungsbedarf im Bereich der Motivation (darunter zählen auch Jugendliche und junge Erwachsene mit schwerwiegenden Hemmnissen) und Kundinnen/Kunden mit komplexen Profillagen sind dafür weniger geeignet.“⁶⁵

Die Ausrichtung dieser Art von Maßnahmen auf eher arbeitsmarktnähere Personen ergibt sich auch aus der zeitlichen Ausgestaltung der Maßnahmen. So ist grundsätzlich von fünf Arbeitstagen wöchentlich auszugehen. Eine Förderung ist bis zu maximal acht Wochen in Vollzeit möglich. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen gelten zudem nicht als arbeitslos. Sie sind arbeitsuchend und weiterhin in die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit einzubeziehen.⁶⁶

- ▶ § 45 SGB III richtet sich an vergleichsweise arbeitsmarktnähere Zielgruppen. Überschneidungen zu den Fördergegenständen der Aktivierungsrichtlinie sind demnach nicht zu erkennen. Ähnlichkeiten der Zielgruppen ergeben sich mit den Fördergegenständen 2.1 und 2.2 der Integrationsrichtlinie. Jedoch unterscheiden sich hier die Zieldefinitionen zum AVGS.
- ▶ In Bezug auf die Projekte zur beruflichen Qualifizierung (BQ) im Fördergegenstand 2.2 relativiert sich das Überschneidungspotenzial hinsichtlich der Ziele jedoch bei einem Vergleich der Ausgestaltung der Förderungen: Während AVGS der Aktivierung der Teilnehmenden und der kurz angelegten Qualifizierung dienen (bis zu maximal acht Wochen), dauern die Maßnahmen nach Fördergegenstand 2.2 – je nach Zertifizierung – bis zu zwölf Monate. Gemäß Richtlinie sollen letztere die Beschäftigungsfähigkeit der Zielgruppe verbessern, um nachhaltig ihre Anpassungsfähigkeit an die soziale, technische und wirtschaftliche Entwicklung zu steigern. Als Mehrwert von BQ gegenüber § 45 SGB III kann die sozialpädagogische Betreuung herausgehoben werden. Dies wird in mehreren Gesprächen sowohl mit Mitarbeitenden der Projekte als auch mit Fallmanagerinnen und Fallmanagern benannt. In über AVGS finanzierten Qualifizierungsprojekten ist sozialpädagogische Betreuung nur auf gesonderten Antrag hin möglich. Als weiteren Mehrwert gegenüber §-45-SGB III-geförderten Maßnahmen ist die längere Dauer der Maßnahme und damit eine behutsamere Heranführung der Teilnehmenden an die Qualifizierungsinhalte bzw. der Erwerb eines Zertifikats zu nennen. BQ ist damit gegenüber Maßnahmen nach § 45 SGB III auch für Teilnehmende mit komplexeren Problemlagen geeignet.
- ▶ Zum Fördergegenstand 2.1 (Individuelle Integrationsbegleitung - IIB) der Integrationsrichtlinie ist eine klare Abgrenzung der Ziele und des Förderansatzes erkennbar. Die Abgrenzung und ein zentraler Mehrwert der Projekte zur individuellen Integrationsbegleitung ergeben sich insbesondere durch deren ganzheitlichen und langfristigen Ansatz. Während bei den AVGS einzelne, ausgewählte Maßnahmen bzw. Bausteine für die Teilnehmenden zur Anwendung kommen, werden die Teilnehmenden in Projekten des Fördergegenstands 2.1 (IIB) zusammenhängend durch eine Integrationsbegleiterin oder einen Integrationsbegleiter betreut und bei den erforderlichen Schritten zur Integration begleitet.
- ▶ Für die Teilnehmenden von TIZIAN plus ist herauszustellen, dass vor allem bei psychischen Problemlagen Gruppenangebote als nicht geeignet eingeschätzt werden. Dieser Bedarf an Einzelmaßnahmen wird mit TIZIAN plus als individuelles Angebot gut gedeckt.

⁶³ Vgl. § 45(1) SGB II

⁶⁴ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2019): Fachliche Weisungen zur Durchführung des § 45 SGB III.

⁶⁵ Vgl. ebd.

⁶⁶ Vgl. ebd.

§ 16d SGB II (Arbeitsgelegenheiten)

Als Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II werden Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmenden zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. AGH richten sich an arbeitsmarktferne Personen, „die einer besonderen Unterstützung und Begleitung bedürfen.“ Mit AGH sollen sie ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten bzw. wiedererlangen und Integrationsfortschritte erzielen. AGH sollen eine (soziale) Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und als Brücke zur mittelfristigen Verwirklichung des Ziels einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt dienen.⁶⁷

Flankierend zur AGH kann eine sozialpädagogische Betreuung gewährt werden, wenn diese zur erfolgreichen Absolvierung als notwendig erachtet wird. Zudem ist eine Kombination mit anderen Eingliederungsleistungen im Rahmen der individuellen Integrationsstrategie vorgesehen.

Bzgl. des zeitlichen Umfangs bestehen keine festen Grenzen. Vielmehr ist die wöchentliche Arbeitszeit „unter Berücksichtigung der individuellen und arbeitsmarktlichen Erforderlichkeit sowie der beruflichen Eingliederungsleistungen im Einzelfall festzulegen“. Die Zuweisungsdauer ist auf zwei Jahre begrenzt, wobei eine Verlängerung um zwölf Monate möglich ist.

In der fachlichen Weisung wird betont, dass den Teilnehmenden nur sehr einfache, niedrighschwellige Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zur Verrichtung der Tätigkeit erforderlich sind und die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Zur Vermittlung von darüber hinausgehenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten sei weiterhin auf die dafür vorgesehenen Eingliederungsleistungen zurückzugreifen.⁶⁸

- ▶ Der Fokus von AGH liegt auf der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit. Komplexere persönliche und soziale Problemlagen werden nicht adressiert. Arbeitsgelegenheiten sind relativ zur Zielgruppe der Aktivierungsrichtlinie für arbeitsmarktnähere Zielgruppen von Relevanz. Zu den Fördergegenständen der Aktivierungsrichtlinie ergeben sich damit keine Überschneidungen.
- ▶ Grundsätzlich zeigt sich zwar eine Überschneidung zur Zielstellung der Integrationsrichtlinie. Die Ansätze unterscheiden sich jedoch. Arbeitsgelegenheiten bieten eine mögliche Anschlussperspektive an die Betreuung in Projekten der Integrationsrichtlinie. So kann das Case Management im Rahmen von IIB-Projekten genutzt werden, um an Arbeitsgelegenheiten nach 16d heranzuführen.

§ 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) und § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt)

Mit der Novellierung der Paragraphen 16e und 16i SGB II im Rahmen des Teilhabechancengesetzes werden über diese Paragraphen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse durch Lohnzuschüsse gefördert. Dieser Ansatz wurde im Vorhinein erfolgreich im Rahmen von Modellprojekten erprobt. Die Unterscheidung der beiden Paragraphen richtet sich in erster Linie nach der Arbeitsmarktferne der langzeitarbeitslosen und damit der Höhe der Zuschussung des Arbeitsentgelts.

§ 16e SGB II richtet sich an *arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose*, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und zielt mittel- und langfristig auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Damit soll die langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden. Zuschusst wird das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt auf Basis tariflicher bzw. ortsüblicher Vergütung im ersten Jahr in Höhe von 75 Prozent und im zweiten Jahr in

⁶⁷ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2017): Fachliche Weisungen Zweites Buch Sozialgesetzbuch – § 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten.

⁶⁸ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2017): Fachliche Weisungen Zweites Buch Sozialgesetzbuch – § 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten.

Höhe von 50 Prozent. Zudem werden die Kosten einer „ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung“ übernommen, wobei sich der erforderliche Betreuungsumfang nach den individuellen Bedarfen bestimmt. Parallel zur Förderung können Leistungen nach dem SGB II / SGB III zur Weiterbildung und Qualifizierung in Anspruch genommen werden.⁶⁹

§ 16i SGB II richtet sich an *sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigte*, die bisher nicht integriert werden konnten. Hierzu gehören Personen, die in den letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre lang Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, sowie Schwerbehinderte und Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft (diese können bereits nach fünf Jahren Leistungsbezug gefördert werden). Vorrangiges Ziel ist die Eröffnung von Teilhabechancen. Darüber hinaus soll die geförderte Beschäftigung so angelegt sein, dass die Beschäftigungsfähigkeit verbessert und Übergänge in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt mittel- bis langfristig ermöglicht werden. Bezuschusst werden in den ersten zwei Jahren 100 Prozent des Arbeitsentgeltes auf Grundlage des Tariflohns, ab dem dritten Jahr erfolgt bis zum fünften Jahr eine jährliche Senkung um zehn Prozentpunkte. Analog zu § 16e SGB II werden die Kosten einer „ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung“ übernommen, wobei sich der erforderliche Betreuungsumfang nach den individuellen Bedarfen bestimmt. Zusätzlich werden bei § 16i SGB II Weiterbildungskosten während des Arbeitsverhältnisses in Höhe von bis zu 3.000 Euro übernommen, zudem sind neben Weiterbildungen auch betriebliche Praktika in anderen Unternehmen vorgesehen.⁷⁰

- ▶ Die Förderung über §§ 16e und 16i SGB II ist unmittelbar verknüpft mit der Integration in Beschäftigung. Demnach stellt die Förderung per se keine Überschneidung zu Fördergegenständen der Aktivierungs- oder Integrationsrichtlinie dar, die ihren Schwerpunkt in der der Integration vorgelagerten Unterstützung der Teilnehmenden haben.
- ▶ Die geförderte Beschäftigung erweitert im Sinne einer kohärenten Förderkette jedoch die Handlungsoptionen für die Fallmanagerinnen und Fallmanager und bietet damit ein zusätzliches Instrument insbesondere für Teilnehmende aus der individuellen Integrationsbegleitung und TIZIAN plus. Die geförderte Beschäftigung ermöglicht eine niedrigschwellige Einmündung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und bietet für Teilnehmende in Projekten dieser Fördergegenstände zusätzliche Anschlussmöglichkeiten. Die Projekte können genutzt werden, um Teilnehmende für die Vermittlung in Beschäftigung nach §§ 16e SGB II bzw. 16i SGB II vorzubereiten. Die durchgeführten Fallstudien geben Hinweise darauf, dass die geförderte Beschäftigung aus Sicht der Teilnehmenden als attraktiv wahrgenommen wird (siehe auch Kapitel 4.2.2.2 b)). Um mögliche Lock-in-Effekte in Aktivierungs- und Integrationsmaßnahmen zu verhindern, soll mit dem Ansatz der geförderten Beschäftigung direkter ein Arbeitsmarkteinstieg erfolgen, anstatt die Teilnehmenden zunächst für den Arbeitsmarkt vorzubereiten.
- ▶ Angesichts der z. T. komplexen Problemlagen der Teilnehmenden insbesondere in IIB-Projekten und TIZIAN plus ist fraglich, ob diese über §§ 16e und 16i SGB II über kurze Zeit in den ersten Arbeitsmarkt vermittelbar wären. Der Mehrwert der IIB-Projekte und von TIZIAN plus ist es, bedarfsgerecht zeitlich befristete Praktika und Arbeitserprobungen zu vermitteln, die deutlich niedrigschwelliger sind als die Aufnahme einer geförderten Beschäftigung. So können Arbeitserprobungen z. B. in einem zeitlich sehr begrenzten Umfang erfolgen.
- ▶ Überschneidungen bestehen strukturell lediglich im Bereich der Nachbetreuung. Im Falle der Aufnahme einer geförderten Beschäftigung nach §§ 16e oder 16i SGB II ist die Betreuung der Teilneh-

⁶⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2020): Weisung § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ – Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt.

⁷⁰ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2020): Weisung § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ – Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung am Arbeitsmarkt.

menden über die Regelförderung gewährleistet und eine Nachbetreuung über die Projekte der Integrations- und Aktivierungsrichtlinie nicht mehr möglich. Die Teilnehmenden müssen die Projekte der beiden Richtlinien verlassen, wenn ein Übergang in Fördermaßnahmen nach § 16e oder § 16i SGB II stattgefunden hat. Durch die Zuständigkeit der Fallmanagerin bzw. des Fallmanagers ist jedoch somit eine Doppelförderung ausgeschlossen.

§ 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen), § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) und ESF-Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier – JUSTiQ“

Sowohl im SGB II als auch im SGB VIII sind Leistungen für junge Menschen angelegt, die vom Regelsystem nicht (mehr) erreicht werden. Die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (FseJ) richtet sich an junge Menschen im Alter ab 15 und unter 25 Jahren, die Schwierigkeiten haben, die Anforderungen an eine erfolgreiche Integration in Arbeit oder Ausbildung zu erfüllen oder Sozialleistungen nach SGB II zu beantragen oder anzunehmen. Die Schwierigkeiten müssen auf der individuellen Lebenssituation der jungen Menschen beruhen. In Betracht kommen Handlungsbedarfe z. B. hinsichtlich der Belastbarkeit und des Arbeits- und Sozialverhaltens der jungen Menschen sowie hinsichtlich ihrer sozialen Rahmenbedingungen (z. B. familiäre Konflikte, Wohnungslosigkeit, Schulden). Zur Zielgruppe gehören damit junge Menschen, die aufgrund dieser Schwierigkeiten von den Angeboten der Sozialleistungssysteme (zumindest) zeitweise nicht erreicht werden.⁷¹

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist nach § 13 SGB VIII zuständig für junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Der Gesetzgeber hat dementsprechend entschieden, dass Leistungen nach § 16h SGB II nachrangig gegenüber Leistungen nach § 13 SGB VIII sind. Als wichtiges Instrument zur Erreichung „verloren gegangener“ Jugendlicher gilt u. a. die aufsuchende Jugendsozialarbeit (z. B. Streetwork).

Nach Empfehlung des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit sollte es Aufgabe des Jobcenters vor Ort sein, gemeinsam mit der kommunalen Jugendhilfe zu prüfen, ob bereits bestehende Angebote der Jugendsozialarbeit bzw. Förderprogramme den Bedarf abdecken.⁷² Zu nennen wäre in dem Kontext u. a. das ESF-geförderte Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier – JUSTiQ“. Sofern diese Prüfung Angebotslücken identifiziert, können rechtskreisübergreifend passende Angebote konzipiert und gemeinsam über § 16h SGB II und kommunale Mittel der Jugendhilfe (ko-)finanziert werden.⁷³

- ▶ Die Aktivierungsrichtlinie insbesondere mit den Fördergegenständen 2.1 und 2.3 adressiert die Zielgruppen des § 16h SGB II und § 13 SGB VIII. Im Aufruf zu den Praxisorientierten Maßnahmen für junge Menschen (PMJ) ist die gemeinsame Abstimmung der Konzepte und Kofinanzierung durch Eingliederungsmittel der Jobcenter und aus Mitteln der kommunalen Stellen ausdrücklich vorgesehen und dies im Konzeptauswahlverfahren als zentrales Kriterium angelegt. Dies fördert die Gewährleistung eines kommunal kohärenten Ansatzes und minimiert die Gefahr von Doppelstrukturen.
- ▶ Synergien zeigen sich mit Angeboten der aufsuchenden Jugendsozialarbeit (Streetwork) nach § 13 SGB VIII. Diese spielen eine wichtige Rolle in der Erreichung der Zielgruppe und Motivation zur Teil-

⁷¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Verfahrensregelungen § 16h SGB II – Umsetzung des § 16h SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen.

⁷² Vgl. Kooperationsverband Jugendsozialarbeit (2017): § 16h SGB II im Interesse junger Menschen und nach den Prinzipien der Jugendsozialarbeit umsetzen – Eine Arbeitshilfe für Träger im Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit.

⁷³ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Verfahrensregelungen § 16h SGB II – Umsetzung des § 16h SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen.

nahme an Projekten innerhalb der Aktivierungsrichtlinie (2.1 und 2.3). So können über das Jugendamt bzw. konkret aufsuchende Arbeit Jugendliche erreicht werden, die nicht in Leistungsbezug sind und die das Jobcenter „noch nicht auf dem Schirm hat“.⁷⁴

§ 51 SGB III (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) und weitere Maßnahmen im Übergangsbereich

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) fördern junge Menschen, „um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern“.⁷⁵

Gemäß der fachlichen Weisung für BvB-Maßnahmen steht die Förderung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen hinsichtlich einer möglichen Berufswahl bzw. erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung im Mittelpunkt. Dies umfasst auch den Erwerb eines Hauptschulabschlusses. Zwar umfasst die Zielgruppe von BvB-Maßnahmen auch „junge Menschen mit komplexem Förderbedarf“ aufgrund der persönlichen Rahmenbedingungen oder der familiären Situation. Jedoch wird in der fachlichen Weisung klar herausgestellt, dass „die Aufnahme einer Ausbildung [...] nicht grundsätzlich ausgeschlossen [und die Teilnehmenden] vor Maßnahmebeginn ausreichend motiviert und stabilisiert sind, um eine regelmäßige Teilnahme sicherzustellen. Die Fähigkeiten der jungen Menschen müssen erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen.“⁷⁶

BvB-Maßnahmen setzen demnach eine persönliche und soziale Stabilisierung der Jugendlichen voraus. Es handelt sich um Maßnahmen, die den Fokus klar auf die Eingliederung in Ausbildung legen. Dies gilt in vergleichbarer Form auch für weitere Maßnahmen im Bereich des sogenannten Übergangsbereichs. Hier sind eine Vielzahl von Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene verortet, die Jugendliche an der Schwelle in berufliche Ausbildung unterstützen, die aus eigener Kraft die Einmündung in eine betriebliche Ausbildung nicht schaffen. Neben geförderten Langzeitpraktika für noch nicht ausbildungsreife Jugendliche (Einstiegsqualifizierung – EQ) sind Ansätze zu unterscheiden, die den Erwerb eines Ausbildungsabschlusses in außerbetrieblichen Einrichtungen bei einem Bildungsträger ermöglichen (u. a. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen – BaE). Weitere Ansätze bilden flankierende Unterstützungen während einer Ausbildung auf dem ersten Ausbildungsmarkt (insbesondere Ausbildungsbegleitende Hilfen – abH).

- ▶ Zur Integrationsrichtlinie sind aufgrund des Fokus der BvB-Maßnahmen und der Zielstellung zur Herstellung der Ausbildungsreife keine Überschneidungen erkennbar.
- ▶ Aufgrund der Zielgruppe der jungen Menschen (bis 25 Jahre) mit fehlendem Hauptschulabschluss bzw. Ausbildungsreife könnte eine Überschneidung der Zielgruppen insbesondere zu den Fördergegenständen 2.1 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie gegeben sein. Jedoch ist hinsichtlich der Arbeitsmarkt- bzw. Ausbildungsmarktfürne der Zielgruppen der Aktivierungsrichtlinie mit in der Regel multimodalen psychischen und sozialen Problemlagen die Voraussetzung „ausreichend motiviert und stabilisiert“ zur Aufnahme einer BvB-Maßnahme nicht gegeben. Diese Abgrenzung auf konzeptioneller Basis wird auch von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den Projekten sowie Fallmanagern und Fallmanagerinnen klar gesehen. So seien BvB-Maßnahmen für die Zielgruppen der benannten Fördergegenstände nicht geeignet, da „die Ansprache mit der in der Schule vergleichbar ist, wo die Teilnehmenden zumeist schon gescheitert sind.“⁷⁷

⁷⁴ Zitat eines Dezernents eines Jugendamtes im Rahmen der regionalen Fallstudien

⁷⁵ Vgl. § 51(1) SGB III.

⁷⁶ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2020): Fachliche Weisungen Drittes Sozialgesetzbuch – Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen.

⁷⁷ Zitat einer Fallmanagerin im Rahmen einer regionalen Fallstudie.

- ▶ Projekte im Fördergegenstand 2.3 der Aktivierungsrichtlinie setzen deutlich niedrigschwelliger als BvB-Maßnahmen an und fokussieren auf die Erlernung der Tagesstruktur und von Basiskompetenzen. Das Heranführen an den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt z. B. über Praktika ist je nach individueller Bedarfslage hingegen eher ein perspektivisches Ziel.

§ 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung – HzE)

Hilfen zur Erziehung richten sich an Personensorgeberechtigte, um diese bei der Erziehung zu unterstützen, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“⁷⁸ Dies umfasst ambulante Hilfen wie Erziehungsberatung, teilstationäre Erziehung in einer Tagesgruppe bis hin zu stationäre Hilfen wie betreute Wohnformen. Die einzelnen Hilfeformen werden in §§ 28 bis 35 des SGB VIII geregelt.

- ▶ Schnittstellen lassen sich zum Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie aufzeigen. Zielgruppe von TIZIAN sind insbesondere langzeitarbeitslose Alleinerziehende bzw. Familien mit Kind(ern) bis 15 Jahre. In den Projekten werden der Haushaltskontext mit betrachtet und Aktivierung und Erwerbsintegration ganzheitlich „gedacht“. Zielstellung von TIZIAN ist laut Wirkungslogik (Abbildung 10) u. a. die Verbesserung der Familien- und Erziehungskompetenz. In diesem Bereich sind klar Schnittstellen zur Jugendhilfe gegeben, insbesondere zu ambulanten HzE.
- ▶ TIZIAN bildet jedoch keine Doppelstruktur zu den Regelangeboten des Jugendamts. Im Gegenteil lassen sich Synergien erkennen, die die Bedarfsgerechtigkeit der Unterstützung der Teilnehmenden erhöhen können. In der Praxis zeigt sich die Kooperation von beiden Seiten als zielführend.
 - Zum einen binden die TIZIAN-Projekte das Jugendamt in die Arbeit ein. Bereits aus der TIZIAN-Evaluierung von 2014 geht hervor, dass ein knappes Drittel der TIZIAN-Mitarbeitenden häufig oder sehr häufig Teilnehmende an die Jugendämter zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung verweist.⁷⁹ Auch aus den Fallstudien im Rahmen der Evaluierung der Integrations- und Aktivierungsrichtlinie geht hervor, dass die TIZIAN-Projekte eine wichtige Ressource sein können. So äußern Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen aus den TIZIAN-Projekten, dass sich Teilnehmende öffnen und in der Beratung über Erziehungsfragen bzw. familiäre Probleme sprechen. Dieses Vertrauen sei eine wichtige Basis, um – bei angezeigtem Bedarf – die Teilnehmenden zur Inanspruchnahme von HzE zu motivieren und ihnen unbegründete Ängste sowie Vorbehalte gegenüber dem Jugendamt zu nehmen.
 - Von Seiten eines Jugendamtes wird im Rahmen einer Fallstudie betont, dass im Einzelfall TIZIAN- und Erziehungshilfemaßnahmen im ambulanten Bereich gut abgestimmt werden müssen. Zudem stünde mit TIZIAN eine gute Alternative zu ambulanten HzE bereit. Die Allokation in TIZIAN könne in einigen Fällen eine gute und weniger in die Erziehungsautonomie eingreifende Form der Unterstützung sein. Selbstkritisch wurde reflektiert, dass es hierzu wichtig sei, die Mitarbeitenden des ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) stärker für das Projekt zu sensibilisieren. Zwar sei TIZIAN bekannt, aber es müsse noch deutlicher gemacht werden, für welche Personen es geeignet ist, um zu entscheiden, ob mit Projektteilnahme eine HzE ggf. verzichtbar ist: „Es sollte intensiver geprüft werden, ob stattdessen nicht das Projekt besser geeignet wäre.“⁸⁰

⁷⁸ Vgl. § 27(1) SGB VIII

⁷⁹ Vgl. Ramboll Management Consulting (2014): Evaluierung der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit“ (TIZIAN). Endbericht.

⁸⁰ Akteur aus dem Bereich Jugendhilfe im Rahmen einer regionalen Fallstudie.

4.1.2.2 Weitere Modellprogramme des Bundes (JOBSTARTER plus, Passgenaue Besetzung und Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ)

Flankierend zur Regelförderung gibt es weitere Bundesprogramme, mit oder zu denen im weitesten Sinne Wechselwirkungen und Synergien bzw. Förderkonkurrenzen auftreten könnten. Kurz eingegangen werden soll auf die ESF-geförderten Bundesprogramme „JOBSTARTER plus“ und „Passgenaue Besetzung“, die auf Ebene der Betriebe zur Unterstützung von Auszubildenden ansetzen. Zudem wird auf die Abgrenzung, Wechselwirkungen und Synergien bzw. Förderkonkurrenzen mit oder zum ESF-geförderten Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“ eingegangen, welches sozialraumorientiert ist.

JOBSTARTER plus unterstützt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mittels externem Ausbildungsmanagement Gegenstand sind u. a. Beratung zu und Vermittlung von Basisqualifikationen und Zusatzqualifikationen für Auszubildende. Grundsätzlich kann diese Unterstützung die Zahl der ausbildungswilligen Betriebe und deren Bereitschaft, auch Auszubildende mit Unterstützungsbedarf unter Vertrag zu nehmen, erhöhen.⁸¹

- ▶ Die Unterstützung setzt vorwiegend auf Unternehmensseite an. Auszubildende profitieren indirekt von der Förderung. Hierbei werden jedoch vergleichsweise arbeits- bzw. ausbildungsmarktnahe Personen adressiert, sodass keine Förderkonkurrenzen zur Aktivierungs- oder Integrationsrichtlinie erkennbar sind. Stattdessen können potenziell Synergien entstehen, indem Projekte der Aktivierungsrichtlinie Jugendliche und junge Erwachsene näher an den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt heranzuführen.

Das Bundesprogramm **Passgenaue Besetzung** soll Passungsproblemen auf dem Ausbildungsmarkt entgegenwirken. Es fördert Beraterinnen und Berater, die kleine und mittelständische Unternehmen bei der Besetzung ihrer offenen Ausbildungsplätze mit geeigneten in- und ausländischen Jugendlichen unterstützen. Die Beraterinnen und Berater besuchen und beraten die Betriebe und befördern ein Matching zwischen Betrieb und Auszubildenden.⁸² Die Unterstützung durch die Beraterinnen und Berater bei Auswahlgesprächen und Einstellungstests mit potenziellen Auszubildenden kann die Betriebe sensibilisieren, auch weniger qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern eine Chance zu geben, und die Betriebe auf weitere Unterstützungsangebote wie abH hinweisen.

- ▶ Zielgruppe der Beraterinnen und Berater bei der Suche nach potenziellen Auszubildenden sind arbeitsmarktnähere bzw. ausbildungsreife Jugendliche. Demzufolge sind keine Überschneidungen zur Aktivierungs- oder Integrationsrichtlinie erkennbar. Stattdessen können potenziell Synergien entstehen, indem Projekte der Aktivierungsrichtlinie Jugendliche und junge Erwachsene näher an den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt heranzuführen und damit den Bewerbendenpool für das Programm „Passgenaue Besetzung“ erhöhen.

BIWAQ fördert Projekte zur Integration in Arbeit und zur Stärkung der lokalen Ökonomie und soll so die Chancen von Bewohnerinnen und Bewohnern in benachteiligten Stadtteilen verbessern. Als Partnerprogramm des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ wird der Schwerpunkt dabei auf benachteiligte Stadt- und Ortsteile gelegt. Im Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ fördert BIWAQ u. a. aufsu-

⁸¹ Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020): Förderbekanntmachung – Förderrichtlinie zur Durchführung von Transfer-Projekten im Rahmen des Programms „JOBSTARTER plus – für die Zukunft ausbilden“ (kurz: JOBSTARTER Transfer).

⁸² Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2015): Richtlinie zur Durchführung des Programms „Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften“.

chende und wohnortnahe Beratungsangebote sowie niedrigschwellige, lebensweltorientierte Aktivierungsangebote und Kompetenz- und Potenzialanalysen. Ein unmittelbarer Arbeitsmarktbezug soll unter anderem über eine enge Kooperation mit Unternehmen sichergestellt werden.⁸³

- ▶ Auf Basis des skizzierten Ansatzes sind Wechselwirkungen und Synergien bzw. auch Überschneidungen zur Aktivierungs- oder Integrationsrichtlinie denkbar. Die Umsetzungsanalyse (siehe Kapitel 4.2) gibt hierauf jedoch bisher keine Hinweise. Die Case Managerinnen und -manager bzw. Integrationsbegleiterinnen und -begleiter der Fördergegenstände 2.1 und 2.2 der Aktivierungsrichtlinie sowie 2.1 der Integrationsrichtlinie könnten die Strukturen und Angebote, die über BIWAQ gefördert werden, jedoch grundsätzlich als zusätzliche Ressource für ihre Teilnehmenden nutzen.

4.1.2.3 Komplementarität zu weiteren Richtlinien im ESF-OP des Freistaats Thüringen

Im Folgenden wird die Abgrenzung der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie zu weiteren Richtlinien im ESF-OP Thüringen beleuchtet. Hierbei wird die Auswahl auf Richtlinien begrenzt, die (im weiteren Sinne) inhaltliche Schnittstellen zur Investitionspriorität 1 (9i) („Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“) aufweisen könnten, der die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie zugeordnet sind (siehe Kapitel 2.2). Der Fokus liegt auf der Analyse von Wechselwirkungen und Synergien bzw. Förderkonkurrenzen zur „benachbarten“ Armutspräventionsrichtlinie. Ferner wird die Abgrenzung zur Fachkräftenrichtlinie und Weiterbildungsrichtlinie kurz thematisiert.

Im OP für die ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 wird ein Schwerpunkt auf die „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ (Prioritätsachse B) gelegt. Innerhalb der Prioritätsachse B hat die Thüringische Landesregierung dabei zwei Investitionsprioritäten gewählt. Zum einen die aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung sowie Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit (umgesetzt durch die Aktivierungs- und die Integrationsrichtlinie). Zum anderen auf örtlicher Ebene betriebene Strategien für lokale Entwicklung (umgesetzt durch die **Armutspräventionsrichtlinie**).⁸⁴

Der Fördergegenstand 2.1 der Armutspräventionsrichtlinie verfolgt das spezifische Ziel, auf die „Erhöhung der Kompetenzen lokaler Akteure in der Armutsprävention“⁸⁵ hinzuwirken. Die Gebietskörperschaften sollen dazu befähigt werden, eine fachvernetzende und integrierte Planung und Steuerung zu verfolgen. Die Förderung soll so dazu beitragen, die regionalen Handlungs- und Steuerungskapazitäten zur Armutsprävention zu erhöhen und regionalspezifische Ziele im Rahmen einer kommunalen Gesamtstrategie zur Armutsbekämpfung umzusetzen.⁸⁶

Zugleich werden über den Fördergegenstand 2.2 „wohnort- bzw. sozialraumbezogene Netzwerkaktivitäten und Netzwerkstrukturen gefördert, die durch eine zielentsprechende Bündelung von Angeboten zur Qualifizierung, Betreuung und Begleitung eine Verbesserung der regionalen bzw. lokalen Beschäftigungssituation erwarten lassen und zum Abbau individueller Armutslagen beitragen.“⁸⁷ So sollen insbesondere Angebote zur Qualifizierung, Betreuung und Begleitung im Wohnquartier an zentralen Anlaufstellen gebündelt, einzelfallbe-

⁸³ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2017): Förderrichtlinie – ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“.

⁸⁴ Vgl. Ramboll Management Consulting (2018): Vorstudie zur Evaluierung der Armutspräventionsrichtlinie im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020.

⁸⁵ Vgl. Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (2014): Operationelles Programm. Für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen von 2014 bis 2020.

⁸⁶ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2015): Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Förderung der Kompetenz lokaler Akteure in der Armutsprävention.

⁸⁷ Vgl. ebd.

zogene Hilfen mit Sozialraumbezug verknüpft, sowie lokale und regionale Akteure miteinander vernetzt werden.⁸⁸ Diese Bündelung soll über die regionalen geförderten Projektstandorte der „Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung“ (ThINKA) gewährleistet werden.

- ▶ Aufgrund des strukturbildenden Ansatzes der Armutspräventionsrichtlinie sind grundsätzlich Schnittstellen und Synergien zu allen Fördergegenständen bzw. Projekten der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie gegeben. Der Anspruch der Armutspräventionsrichtlinie, im Sinne einer kohärenten kommunalen Strategie alle relevanten Akteurinnen und Akteure vor Ort miteinander zu vernetzen, legt auch die Einbindung der Projekte der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie nahe.
- ▶ In den Interviews auf Landesebene betonen mehrere Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner, dass sich die Richtlinien sehr gut ergänzen würden. Während die Armutspräventionsrichtlinie eher strukturbildend sei, setzten die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie teilnehmerbezogen an, um Armut zu überwinden und Integration zu erreichen. Überschneidungen werden demzufolge nicht gesehen.
- ▶ Betont wird zwar ein sehr guter Austausch zwischen den Fachaufsichten. Kritisch reflektiert wird in den Gesprächen jedoch, dass sich die auf konzeptioneller Ebene angelegten Schnittstellen in der Praxis auf regionaler Ebene noch nicht systematisch wiederfinden (siehe auch Kapitel 4.2.2.1). Mehrere Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner bedauern die fehlende Kooperation und sprechen in diesem Zusammenhang von bestehender „Versäulung“ oder „*unterschiedlichen Ringen*“. So bestünde zwar jeweils innerhalb der Richtlinien mit Unterstützung der jeweiligen Begleitstruktur ein guter fachlicher Austausch auf Ebene der Träger und zwischen den geförderten Projekten. Richtlinienübergreifend sei dies jedoch noch ausbaufähig und bisher vor allem an Standorten zu beobachten, an denen ein Bildungsträger sowohl ein ThINKA-Projekt als auch Projekte innerhalb der Aktivierungs- und/oder Integrationsrichtlinie umsetzt. Der richtlinienübergreifende Austausch findet somit nur innerhalb der umsetzenden Träger und nicht über eine richtlinienübergreifende Abstimmung der Begleitstruktur statt.
- ▶ Schnittstellen und Synergiepotenzial zur Armutspräventionsrichtlinie sind insbesondere auf planerischer Ebene (Bedarfsermittlung und Konzeptentwicklung) wie auch in der teilnehmendenbezogenen Arbeit (Case Management) erkennbar:
 - Auf planerischer Ebene wird von Gesprächspartnerinnen und -partnern das Potenzial für eine ganzheitliche strategische Sozialplanung gesehen, bei der auch das Thema Langzeitarbeitslosigkeit in den Blick genommen werden muss. Hier zeige sich in den Kommunen „*ein sehr unterschiedlicher Stand*“.
 - Teilnehmendenbezogen können die Projekte der Integrations- und Aktivierungsrichtlinie im Rahmen des Case Management von der stärkeren Vernetzung der Unterstützungsangebote im Sozialraum profitieren.

Zur **Fachkräfte**richtlinie und zur **Weiterbildungs**richtlinie ergeben sich thematische Bezüge bei der Ausschöpfung von Potenzialen in Anbetracht des Fachkräftemangels (siehe auch Kapitel 4.1.1). Bzgl. der Zielgruppen und Ziele ist jedoch eine klare Abgrenzung gegeben, sodass keine Wechselwirkungen und Synergien bzw. Förderkonkurrenzen erkennbar sind.

- ▶ Zielgruppen der Weiterbildungsrichtlinie sind Beschäftigte und Selbstständige. Es werden Vorhaben gefördert zur beruflichen Anpassungsqualifizierung sowie zur Ausweitung der Weiterbildungsbeteiligung.⁸⁹ Ziel ist damit auf individueller Ebene die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit und auf struktureller Ebene die Fachkräftesicherung. Für diese Zielgruppe ist die Integration in den Arbeitsmarkt

⁸⁸ Vgl. ebd.

⁸⁹ Vgl. Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (2014): Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

bereits erfolgt, sodass eine klare Abgrenzung zu den Zielen und Zielgruppen sowohl der Aktivierungs- als auch der Integrationsrichtlinie gegeben ist.

- ▶ Im Rahmen der Fachkräftenrichtlinie werden Projekte gefördert, die zusätzliche Wege der Fachkräftesicherung und der Deckung des Fachkräftebedarfs konzipieren, erproben und begleiten.⁹⁰ Gefördert werden Einzelprojekte, die Matching-Prozesse zwischen Thüringer Unternehmen und (ausländischen) Fachkräften bzw. Auszubildenden unterstützen.⁹¹ Ziel ist damit auf Ebene von Fachkräften bzw. potenziellen Auszubildenden die (nachhaltige) Einmündung in Beschäftigung in Thüringer Unternehmen und auf struktureller Ebene die Fachkräftegewinnung bzw. -sicherung. Mit dem Fokus auf Fachkräfte ist eine klare Abgrenzung zu den Zielen und Zielgruppen sowohl der Aktivierungs- als auch der Integrationsrichtlinie gegeben.
- ▶ Die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie, die Fachkräftenrichtlinie sowie die Weiterbildungsrichtlinie können als drei Säulen einer Gesamtstrategie zur Fachkräftesicherung angesehen werden: Während die Weiterbildungsrichtlinie Beschäftigungsfähigkeit der bestehenden Arbeitskräfte in Thüringen sichern soll, werden mit der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie sowie der Fachkräftenrichtlinie weitere Arbeitskraftpotenziale erschlossen. Die Fachkräftenrichtlinie fokussiert dabei auf die Erschließung exogener Potenziale, insbesondere durch die Gewinnung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern sowie ausländischer Fachkräfte und Auszubildender. Die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie tragen dazu bei, das endogene Arbeitskräftepotenzial durch die (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit zu erschließen.



BEWERTUNG DER KOMPLEMENTARITÄT

Die Komplementarität der Fördergegenstände der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie ist konzeptionell gegeben. Auf Basis von Programmdokumenten und der Fallstudien kann gezeigt werden, dass sich die Fördergegenstände konzeptionell klar von den Regelangeboten und anderen Programmen abgrenzen; maßgebliche Überschneidungen sind nicht erkennbar.

Die Komplementarität wird konzeptionell sowohl auf Landesebene (ESF-Begleitausschuss, Fachjurys) als auch auf kommunaler Ebene über Projektbeiräte bzw. über das Konzeptauswahlverfahren befördert. So minimiert die Beteiligung regionaler Akteure das Risiko von Dopplungen in der regionalen Angebotsstruktur (siehe Kapitel 4.2.1).

Für arbeitsmarktnähere Zielgruppen gibt es eine große Bandbreite an integrationsfördernden Angeboten. Für die arbeitsmarktfernen Zielgruppen besteht ein hoher Bedarf an niedrigschwelligen Maßnahmen, die ganzheitlich an allen Lebensbereichen der Klientinnen und Klienten ansetzen. Auch die Jobcenter sehen einen klaren Mehrwert aller betrachteten Fördergegenstände gegenüber ihren eigenen Maßnahmen. Die über die Fördergegenstände geförderten Projekte bieten den Fallmanagerinnen und Fallmanagern zusätzliche Optionen, um mit Ihren Kundinnen und Kunden am Integrationsprozess zu arbeiten.

Teilweise könnten Schnittstellen- und Synergiepotenziale auf regionaler Ebene insbesondere in Bezug auf die Armutspräventionsrichtlinie – sowohl in planerischer als auch in teilnehmendenbezogener Hinsicht – noch besser genutzt werden.

⁹⁰ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2017): Richtlinie zur zweiten Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung.

⁹¹ Vgl. Ramboll Management Consulting (2018): Evaluierung der Fachkräftenrichtlinie im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020. Endbericht.

4.2 Umsetzung der Förderung

Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht die Beschreibung und Bewertung der Umsetzung der Aktivierungsrichtlinie (Fördergegenstände 2.1, 2.2, 2.3) sowie der Integrationsrichtlinie (Fördergegenstände 2.1 und 2.2). Hierzu werden vor allem die Ergebnisse der leitfadengestützten Interviews mit Akteurinnen und Akteuren auf Landesebene sowie der drei regionalen Fallstudien herangezogen. Unter der Annahme, dass die Umsetzung der Richtlinien einen maßgeblichen Einfluss auf deren Wirksamkeit hat, wird hier der Frage nachgegangen, wie die Umsetzung auf Programm- und Projektebene erfolgt. Die Ergebnisse zur Umsetzung der Förderung dienen als Ausgangspunkt für die Identifikation von möglichen Optimierungspotenzialen.

Die Ergebnisse dieses Kapitels werden entlang der folgenden Umsetzungsaspekte dargestellt:

- Konzeptauswahlverfahren
- Organisatorische Umsetzung in den Regionen, Einbettung in regionale Netzwerke und Arbeit mit den Teilnehmenden
- Begleitstruktur

Sofern sich übergreifende Trends abzeichnen, werden die Ergebnisse zur Umsetzung der Förderung in den folgenden drei Unterkapiteln (4.2.1, 4.2.2, 4.2.3) über beide Richtlinien und die betrachteten Fördergegenstände hinweg skizziert, bevor Besonderheiten und Unterschiede einzelner Fördergegenstände der Richtlinien aufgegriffen werden. Zudem werden in Unterkapiteln, die sich auf die Arbeit mit den Teilnehmenden beziehen (4.2.2.2) und bei denen es sich um durch die Projektträger beeinflussbare Aspekte der Umsetzung handelt, zentrale Herausforderungen und Erfolgsfaktoren jeweils am Ende der Unterkapitel zusammenfassend dargestellt (4.2.2.2 b); c) und d)). Abschließend werden zentrale Ergebnisse der Umsetzung am Ende der drei Unterkapitel festgehalten und die Umsetzung aus Sicht der Evaluation bewertet.

4.2.1 Konzeptauswahlverfahren

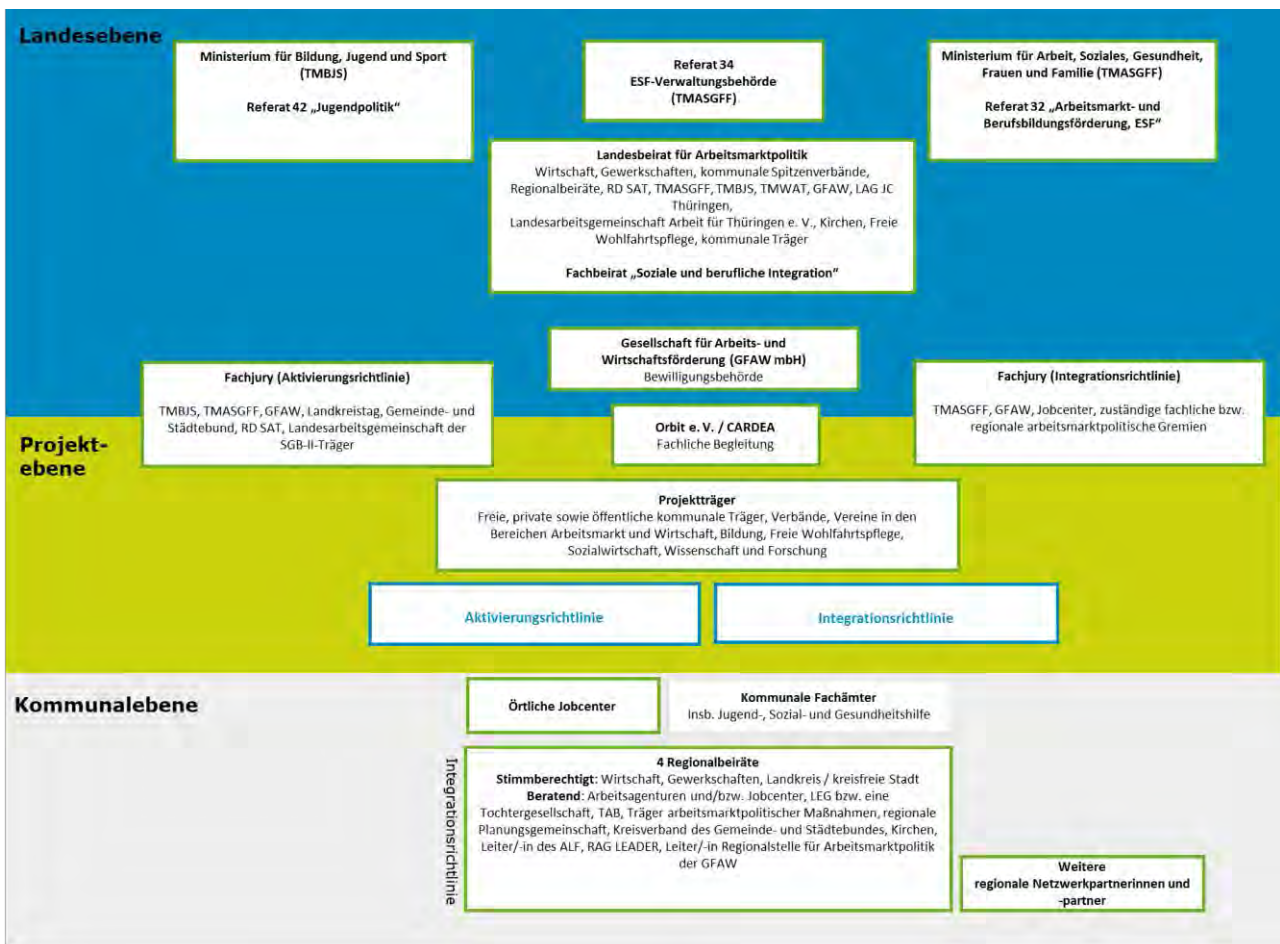
Insgesamt wurden zum Stand der Evaluierung 183 Projekte über die Aktivierungsrichtlinie durchgeführt. Davon sind 15 dem Fördergegenstand 2.1, 118 Fördergegenstand 2.2 (davon wiederum 60 TIZIAN und 58 TIZIAN plus) und 50 Fördergegenstand 2.3 zuzuordnen. Über die Integrationsrichtlinie wurden insgesamt 204 Projekte umgesetzt, davon 79 in Fördergegenstand 2.1, 11 in Fördergegenstand 2.2, 90 in Fördergegenstand 2.3 und 24 in Fördergegenstand 2.4. Fördergegenstand 2.3 und 2.4 sind nicht Gegenstand der Evaluierung. Die Auswahl von Projekten der Fördergegenstände 2.1, 2.2 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie sowie des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie werden über Konzeptauswahlverfahren durchgeführt.

Dieses Unterkapitel enthält die Beschreibung und Bewertung der Umsetzung der Konzeptauswahlverfahren. Die Beschreibung konzentriert sich sowohl auf die Zusammensetzung der Fachjury als auch den Verfahrensablauf sowie die der Konzeptauswahl zugrundeliegenden Kriterien. Dabei wird insbesondere der Frage nachgegangen, wie angemessen und zielführend die Ausgestaltung des Konzeptauswahlverfahrens ist. Ergänzend wird auf Basis der Ergebnisse der Analyse der Umsetzung soweit wie möglich erörtert, welche Konzepte besonders erfolgreich hinsichtlich der Ziele der Richtlinien und der Konzeptauswahlverfahren sind und inwieweit sich verändernde Sozialplanungsprozesse auf kommunaler Ebene einen Einfluss auf die Projektauswahl haben. Die Beschreibung und Bewertung der Umsetzung der Konzeptauswahlverfahren basiert auf den Erkennt-

nissen aus den Interviews mit den landesweiten Akteurinnen und Akteuren sowie aus den regionalen Fallstudien. Punktuell wird darüber hinaus auf Informationen aus den Aufrufen zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zurückgegriffen.

Die Förderung über die beiden Richtlinien basiert auf einer komplexen Akteursstruktur in der Konzeption, Konzeptauswahl, Umsetzung und Begleitung der Förderung (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5: Akteurskonstellation der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie.

Mitglieder der Fachjurs

An den Konzeptauswahlverfahren sind eine Reihe an Akteurinnen und Akteuren auf Landes- und kommunaler Ebene beteiligt. Die Fachjurs für die Konzeptauswahlverfahren für die Projekte der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie setzen sich gemäß der Richtlinie wie folgt zusammen:

Tabelle 9: Mitglieder der Fachjurs

| Aktivierungsrichtlinie (FG 2.1, 2.2, 2.3) | Integrationsrichtlinie (FG 2.1) |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Das für Jugend zuständige Ministerium (TMBJS) • Das für Arbeit zuständige Ministerium (TMASGFF) • Die Bewilligungsbehörde (GFAW) • Thüringischer Landkreistag • Gemeinde- und Städtebund • Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit • Landesarbeitsgemeinschaft der SGB-II-Träger | <ul style="list-style-type: none"> • Das zuständige Thüringer Ministerium (TMASGFF) • Die Bewilligungsbehörde (GFAW) • Die Jobcenter • Die zuständigen fachlichen und regionalen arbeitsmarktpolitischen Gremien • Zudem können durch das zuständige Ministerium weitere Akteurinnen und Akteure in die Jury berufen werden. |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie.

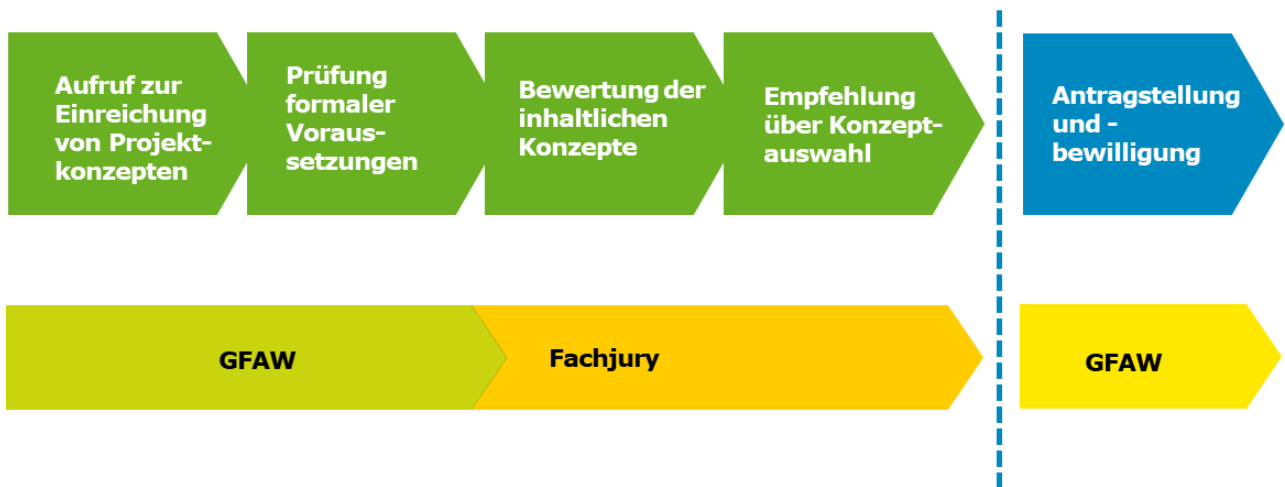
Hinsichtlich der Zusammensetzung der Fachjurs zeigen sich zwischen den beiden Richtlinien leichte Unterschiede. In beiden Fachjurs sind sowohl landesweite als auch regionale Akteursgruppen vertreten – neben den zuständigen Fachministerien sind dies maßgeblich Vertretungen der Träger der Grundsicherung. Während für die Aktivierungsrichtlinie explizit die Bundesagentur für Arbeit sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der SGB-II-Träger als notwendige Mitglieder genannt werden, ist die Integrationsrichtlinie hinsichtlich der Zusammensetzung offener formuliert. So sind gemäß der Integrationsrichtlinie die „zuständigen fachlichen und regionalen arbeitsmarktpolitischen Gremien“ in den Fachjurs vertreten. In der Praxis zeigt sich, dass an den Jurysitzungen für Projekte des Fördergegenstands 2.1 in der Regel immer auch Vertreterinnen und Vertreter der Jobcenter sowie der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen. Gemäß den inhaltlichen Schwerpunkten der Fördergegenstände liegt in der Zusammensetzung der Fachjury im Rahmen der Aktivierungsrichtlinie auch ein fachlicher Schwerpunkt auf den für „Jugend“ zuständigen Akteurinnen und Akteuren auf Landesebene – durch den Einbezug des TMBJS, des Thüringer Landkreistags sowie des Städte- und Gemeindebunds, in denen die für Jugend zuständigen Stellen auf kommunaler Ebene (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) vertreten sind.

Verfahrensablauf

Gemäß den Richtlinien sind der Antragstellung der Projektträger Fördergegenstände 2.1, 2.2 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie und des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie Konzeptauswahlverfahren vorge-schaltet.⁹² Hierzu werden potenzielle Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger aufgefordert, geeignete Konzepte einzureichen, die dann durch eine Fachjury im Rahmen der Auswahlverfahren kriterien-geleitet und anhand eines Punktesystems bewertet werden. Nach Abschluss der Konzeptauswahlverfahren können die Träger der ausgewählten Konzepte einen Antrag bei der GFAW stellen.

⁹² Für Projekte der Ziffer 2.2 der Integrationsrichtlinie ist die Durchführung eines Konzeptauswahlverfahrens laut Richtlinie nicht erforderlich.

Abbildung 6: Verfahrensablauf Konzeptauswahlverfahren



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Daten aus den Interviews und den Konzeptaufrufen der GFAW.

Die Konzeptauswahlverfahren bestehen dementsprechend in der Umsetzung aus einem mehrstufigen Verfahren. In der Regel beginnen die Verfahren mit einem Aufruf an potenzielle Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, der durch die GFAW veröffentlicht wird. Die Aufrufe für die Einreichung von Projektvorschlägen in den entsprechenden Fördergegenständen beinhalten genaue Angaben zum Gegenstand des Konzeptauswahlverfahrens (Art des Projekts), zu adressierende Zielgruppen, Zielstellung der Zuwendung, Anforderungen an die Teilnehmenden bzw. die Konzepte sowie die formellen und fachlichen Auswahlkriterien, Informationen zum Auswahl- und Antragsverfahren sowie Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern.

Nach Eingang der Projektkonzepte werden diese durch die GFAW zunächst auf die Erfüllung formaler Voraussetzungen geprüft. Anschließend werden die verbleibenden Konzepte durch die Fachjury fachlich bewertet und eine entsprechende Empfehlung abgegeben.⁹³ Abschließend werden alle teilnehmenden Träger über das Ergebnis informiert und die ausgewählten Träger zur Antragstellung aufgefordert.

In der Praxis bestätigt sich, dass sowohl Akteurinnen und Akteure sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene in die Konzeptauswahlverfahren mit eingebunden sind. Z. B. werden im Rahmen der Bewertung der eingereichten Konzepte durch die beteiligten Vertreterinnen und Vertreter auf Landesebene (wie dem Thüringischen Landkreistag) Einschätzungen der kommunalen Ebene (Jobcenter, Jugendämter) eingeholt. Trotz unterschiedlicher Formulierungen in den Richtlinien konnten nur geringfügige Unterschiede in der Umsetzung der Auswahlverfahren festgestellt werden. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass in den Konzeptauswahlverfahren der Aktivierungsrichtlinie die Einschätzungen der jeweils konkret betroffenen Akteurinnen und Akteure auf kommunaler Ebene eingeholt werden, während in den Konzeptauswahlverfahren

⁹³ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zur Durchführung von Integrationsprojekten im Rahmen der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit (TIZIAN)“; Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zur Durchführung eines Integrationsprojektes im Rahmen der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit plus (TIZIAN plus)“; Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zur Durchführung von „Praxisorientierten Maßnahmen“; Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zur Durchführung von regionalen Integrationsprojekten mit individueller Unterstützung und Begleitung von langzeitarbeitslosen Personen ab 2019; Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zur Durchführung von „Beratungsstellen für Jüngere“.

der Integrationsrichtlinie jeweils nur Vertreterinnen und Vertreter dieser Akteurinnen und Akteure auf Landesebene ohne konkreten regionalen Bezug eingebunden werden. Neben den in den Richtlinien genannten Akteursgruppen werden in der Integrationsrichtlinie die Regionalbeiräte für Arbeitsmarktpolitik eingebunden.

Darüber hinaus beschreiben die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner auf Landesebene das Engagement der kommunalen Gebietskörperschaften als sehr unterschiedlich. Bislang ist keine systematische Verzahnung regionaler Sozialplanungsprozesse mit der Konzeptauswahl erkennbar. Zwar wird von den Akteurinnen und Akteuren auf Landesebene beschrieben, dass die Richtlinien beispielweise gemeinsam mit der ESF-Armutspräventionsrichtlinie gedacht werden. Diese Verbindung scheint jedoch vor allem auf Richtlinienebene vorhanden zu sein – in der Praxis finden sich nur wenige Hinweise auf ein tatsächliches Ineinandergreifen. So bestehen in Einzelfällen Kooperationen von Projekten der Aktivierungsrichtlinie mit ThINKA-Projekten. Die kürzlich abgeschlossene Evaluierung der Armutspräventionsrichtlinie zeigt, dass umgekehrt Projekte der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie (z. B. Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie, Fördergegenstand 2.1 Integrationsrichtlinie) durchaus in vorhandenen Armutspräventionsstrategien mitgedacht werden.⁹⁴

Anforderungen an die einzureichenden Konzepte (Auswahlkriterien)

Durch die Richtlinien werden neben Zuwendungsvoraussetzungen, die letztlich für die Bewilligung eine Rolle spielen (z. B. Sicherstellung der Finanzierung), keine Kriterien für die Ausgestaltung der Konzepte festgelegt. Nach Angaben der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner auf Landesebene wurden fördergegenstandsspezifische Kriterien in den Fachjurs entwickelt (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Durch die Fachjurs entwickelte Kriterien für die Konzeptauswahl

| Aktivierungsrichtlinie (FG 2.1, 2.2, 2.3) | Integrationsrichtlinie (FG 2.1) |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Nachhaltigkeit des Trägers • Erfahrung in der Umsetzung von erfolgreich durchgeführten Referenzprojekten in der sozialintegrativen Arbeit und in der regionalen Netzwerkarbeit • Umsetzungsplanung, Teilnehmerzusteuern, Beiratsarbeit, methodische Kongruenz, Qualitätssicherung, Einbeziehung der Kinder der Teilnehmenden (Problemanalyse, Bedarfsanalyse und Zielgruppenbeschreibung, Projektzusteuern, Projektziele, methodisches und sozialpädagogisches Vorgehen, Mobilität, Fallbeschreibung / exemplarischer Maßnahmenverlauf, Qualitätssicherung) • Wirtschaftlichkeit durch effiziente Finanzplanung • Beachtung des Fachkräftegebots • Einbeziehung der Jobcenter und der zuständigen Gebietskörperschaften bei der Besprechung der Konzeptentwürfe und Erfahrungen in der | <ul style="list-style-type: none"> • Trägereignung, Referenz (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Eingebundenheit vor Ort, Zuverlässigkeit) • Beitrag zur Zielerfüllung, Nutzen und Mehrwert (Problemanalyse, Bedarfsanalyse und Zielgruppenbeschreibung, Projektziele, Einbeziehung des zuständigen Jobcenters, Projektzusteuern, Indikatoren) • Methodik und Umsetzung (sozialpädagogisches Vorgehen, Umsetzungsbeschreibung, Methodik, Mobilität, Fallbeschreibung, exemplarischer Maßnahmenverlauf, Empowerment) • Netzwerkbildung, Qualitätsmanagement, Berücksichtigung der Querschnittsziele |

⁹⁴ Hinweise auf eine Verknüpfung auf kommunaler Ebene bietet der Zwischenbericht der Hauptstudie zur Evaluierung der Armutspräventionsrichtlinie im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020, vgl. Ramboll Management Consulting (2020): Evaluierung der Armutspräventionsrichtlinie im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020.

| | |
|---|--|
| Kooperation mit diesen, Zusammenarbeit mit weiteren relevanten Akteuren | |
|---|--|

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Aufrufe zum Konzeptauswahlverfahren.

Hinsichtlich der durch die Fachjurs entwickelten *Auswahlkriterien* äußern mehrere der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner auf Landesebene zunächst, dass vor allem die Beschreibung der Kooperation mit regionalen Akteurinnen und Akteuren (vor allem Jobcenter) in den Konzepten besonders relevant sei. Ferner sei die Konzeption der individuellen sozialpädagogischen Begleitung im Projektverlauf (veranschaulicht anhand eines Fallbeispiels) ein wichtiges Kriterium für die Projektauswahl.

Hinsichtlich der Umsetzung der Konzeptauswahlverfahren zeichnen sich Unterschiede zwischen den Einschätzungen der Akteurinnen und Akteure auf Programmebene und jenen auf Projektebene ab, weshalb die Beschreibung der Umsetzung der Verfahren im Folgenden getrennt nach beiden Perspektiven erfolgt.

- ▶ Im Zusammenhang mit den Konzeptauswahlverfahren beschreiben die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner auf **Programmebene** z. T. mit dem Verfahren verbundene Herausforderungen. Diese beziehen sich allgemein auf die Konzeptauswahlverfahren und nicht explizit auf eine der Richtlinien oder einen der Fördergegenstände. Einer der Interviewpartner (Mitglied des Landesbeirats für Arbeitsmarktpolitik) schildert, dass die Konstellation der Regionalbeiräte und Fachjurs zum Teil herausfordernd für eine rein objektive Gesamtbewertung der Projekte sei, da in der aktuellen Konstellation oftmals Einzelinteressen der Akteursgruppen eine Rolle spielten.

Darüber hinaus wird eine sehr heterogene Trägerqualität als Herausforderung beschrieben. Dies kann insbesondere dann Einfluss auf die Qualität der Umsetzung der Richtlinien haben, wenn die Anzahl der sich bewerbenden Träger gering ist.

Mehrere Interviewpartnerinnen und Interviewpartner auf Landesebene halten die Konzeptauswahlverfahren für sinnvoll und zielführend, beschreiben sie es über beide Richtlinien hinweg jedoch als tendenziell aufwändig – speziell die Einbindung einer Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren (aus Sicht der Fachaufsicht) sowie die Sichtung und Bewertung der Projektunterlagen (Mitglied der Fachjurs). Dabei sei vor allem die Einbindung der regionalen Akteurinnen und Akteure, wie beispielsweise der kommunalen Gebietskörperschaft oder der Jobcenter, sinnvoll, um die Konzeptauswahl entsprechend der regionalen Bedarfe und Strukturen zu treffen.

Darüber hinaus sei die Sichtung der Projektunterlagen für die Mitglieder der Fachjurs mit einem hohen Aufwand verbunden, da die Konzepte zum Teil sehr umfangreich wären.

Das Verfahren betreffend wurde schließlich kritisch geäußert, dass die Konzepte teilweise wenig Aussagekraft hätten. So sei es mitunter schwierig, eine „*seriöse und tiefgreifende Entscheidung zu treffen*“, da die Konzepte sich mitunter sehr ähnelten. Einer der Interviewpartner auf Programmebene äußerte den Wunsch nach einer stärkeren Beratung innerhalb der Fachjury zu einzelnen Konzepten.

- ▶ Die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner auf **Projektebene** beschreiben die Konzeptauswahlverfahren sowie die der Auswahl zugrundeliegenden Kriterien überwiegend als zielführend und passend. Auch der Aufwand wird als überwiegend angemessen empfunden. Die Kriterien für erfolgreiche Konzepte seien ihnen außerdem ausreichend bekannt. Einschränkend ist dazu festzuhalten, dass die in den Fallstudien interviewten Personen oftmals nur teilweise oder gar nicht an der Konzepterstellung bzw. Antragstellung beteiligt waren und daher weder Einblicke in die Verfahren noch in die Zusammensetzung der Fachjury haben. Diejenigen, die eine Einschätzung zu den Konzeptauswahlverfahren

geben konnten, beschreiben, dass sie – insbesondere, wenn sie bereits Vorgängerprojekte umsetzen – durch das Jobcenter oder Jugendamt direkt auf den Aufruf aufmerksam gemacht wurden und darum gebeten wurden, sich zu bewerben (z. B. Fördergegenstand 2.1 Integrationsrichtlinie). Als einzige Einschränkung wurde der Zeitraum zwischen Einreichen des Konzeptes und der Entscheidung als zu lang empfunden (Fördergegenstand 2.1 Integrationsrichtlinie).



BEWERTUNG DER KONZEPTAUSWAHLVERFAHREN

Auf Basis der Analyse können die Konzeptauswahlverfahren für die Projekte aller Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie sowie des Fördergegenstandes 2.1 der Integrationsrichtlinie in der derzeitigen Ausgestaltung grundsätzlich als angemessen und zielführend bewertet werden.

- Ein wesentlicher **Erfolgsfaktor** ist die beteiligungsorientierte Ausrichtung der Verfahren unter Einbindung von Akteurinnen und Akteuren auf Landes- und kommunaler Ebene. Dies trägt zur bedarfsgerechten Gestaltung der Aufrufe und zur Auswahl regional passender Konzepte bzw. Projektträger in allen betrachteten Fördergegenständen beider Richtlinien bei. Für die Aktivierungsrichtlinie ist die Einbindung der kommunalen Partner aktuell jedoch nicht offiziell in der Richtlinie verankert. Dies wäre zur Gewährleistung der Einbindung der regionalen Partner zielführend.
- Ein weiterer Erfolgsfaktor ist die Formulierung aussagekräftiger und geeigneter Auswahlkriterien. Die Auswertung der Projektaufrufe zeigt, dass die Auswahlkriterien für die Projektträger bei der Konzeptauswahl ausführlich und nachvollziehbar ausgestaltet sind. Akteurinnen und Akteure auf Landes- und regionaler Ebene nehmen die Konzeptauswahlverfahren daher auch überwiegend als transparent und zielführend wahr.
- Eine **Herausforderung** in der Umsetzung der Konzeptauswahlverfahren ist der damit einhergehende hohe Aufwand für die Bewertenden. Dies gilt sowohl für die Konzeptauswahlverfahren im Rahmen der Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie als auch des Fördergegenstandes 2.1 der Integrationsrichtlinie. Dieser Aufwand ergibt sich zum einen durch den z. T. hohen Umfang der Konzepte. Zum anderen ist der Aufwand im Prozess selbst begründet. So erfolgt eine parallele Bewertung der Konzepte durch alle beteiligten Akteurinnen und Akteure in einem aus Sicht einiger Akteurinnen und Akteure engen Zeitfenster. Hier besteht aus Sicht der Evaluation Optimierungspotenzial. Geprüft werden sollte insbesondere, ob eine parallele Durchsicht der Projektunterlagen und Bewertung durch alle Akteurinnen und Akteure notwendig ist.

Schließlich besteht weiteres Potenzial in der systematischeren Verzahnung regionaler Sozialplanungsprozesse mit den Konzeptauswahlverfahren der betreffenden Fördergegenstände. In der Praxis finden sich im Rahmen der Evaluation kaum Hinweise auf ein tatsächliches Ineinandergreifen. Zwar werden die jeweils betroffenen kommunalen Akteurinnen und Akteure (Jobcenter, Jugendämter) in die Konzeptauswahl zumindest im Rahmen der Aktivierungsrichtlinie bereits eingebunden. Die Konzeptauswahlverfahren stärker zu dezentralisieren, indem die kommunale Ebene – insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften – noch stärker in die Konzeptauswahl mit eingebunden werden, kann zu einem stärkeren Ineinandergreifen und einer stärkeren kommunalen Verantwortungsübernahme beitragen. Beispiele für solche dezentraleren Prozesse finden sich in anderen Bundesländern (z. B. in Sachsen-Anhalt im Kontext der Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung): Diese sind zwar voraussetzungsvoll, bergen jedoch das Potenzial für eine Stärkung der regionalen

Verantwortungsübernahme, der regionalen Wirksamkeit und eine engere Verzahnung mit vorhandenen regionalen Strategien (z. B. Armutspräventionsstrategien).⁹⁵

4.2.2 Umsetzung der Fördergegenstände

Nachfolgend wird die Umsetzung der beiden Förderrichtlinien auf Projektebene erläutert. Hierfür wird vor allem auf die Interviews mit einzelnen Projekten aller Fördergegenstände im Rahmen der regionalen Fallstudien zurückgegriffen. Die Perspektive der Projektumsetzenden wird an entsprechenden Stellen durch die Aussagen interviewter Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner (maßgeblich Jobcenter) sowie Aussagen aus den Interviews mit landesweiten Akteurinnen und Akteuren ergänzt. Zusätzlich wird an inhaltlich sinnvollen Stellen auf Ergebnisse einer im Juni 2020 durch das Begleitprojekt von ORBIT e. V. durchgeführten Befragung der Projektträger (Aktivierungsrichtlinie, Fördergegenstände 2.1, 2.2, 2.3 sowie Integrationsrichtlinie, Fördergegenstand 2.1) zur Auswirkung der Covid-19-Pandemie auf die Projektumsetzung zurückgegriffen. Die Darstellung der Ergebnisse sowie die Bewertung der Umsetzung erfolgen getrennt nach der organisatorischen Umsetzung in den Regionen und der Arbeit mit den Teilnehmenden.

4.2.2.1 Organisatorische Umsetzung in den Regionen und Einbettung in regionale Netzwerke

Im Fokus dieses Teilkapitels steht die Beschreibung und Bewertung der organisatorischen Umsetzung der Projekte der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie in den Regionen. Dazu wird insbesondere auf die Erkenntnisse aus den regionalen Fallstudien zurückgegriffen, die punktuell durch Informationen aus den Interviews mit den landesweiten Akteurinnen und Akteuren angereichert werden. In der Darstellung der Ergebnisse werden einerseits regionale Gegebenheiten, die Einfluss auf die Projektumsetzung haben (können), sowie in den Fallstudien beobachtete Trägerstrukturen und Projektorganisationen berücksichtigt. Andererseits wird auf die Einbettung der Projekte in Netzwerke vor Ort eingegangen. Am Ende des Teilkapitels werden zentrale Erfolgsfaktoren und Herausforderungen der organisatorischen Umsetzung zusammengefasst.

Wie auch in dem vorangegangenen Kapitel werden – sofern vorhanden – zunächst Gemeinsamkeiten in der Umsetzung zwischen den beiden Richtlinien bzw. Fördergegenständen dargestellt, bevor auf Besonderheiten und relevante Unterschiede eingegangen wird.

a) Regionale Gegebenheiten

Für die Einordnung der in den folgenden Kapiteln dargestellten Ergebnisse und Bewertungen wird zunächst auf die regionalen Gegebenheiten eingegangen, vor deren Hintergrund die Umsetzung der Projekte erfolgt. Dazu wird zuerst ein Überblick über die Spezifika der für die regionalen Fallstudien ausgewählten Regionen gegeben.

Ausgehend von den Regionen, in denen Vorhaben der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie umgesetzt werden, orientierte sich die Auswahl der Regionen vor allem an den folgenden drei Kriterien:

⁹⁵ vgl. Ramboll Management Consulting (2020): Evaluierung der Armutspräventionsrichtlinie im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020.

- **Raumtyp:** Unterscheidung aller Gebietskörperschaften, in denen Vorhaben umgesetzt werden in ländlich (bzw. Landgemeinde und kleine Kleinstadt), kleinstädtisch (bzw. größere Kleinstadt und kleinere Mittelstadt) und städtisch (größere Kleinstadt und kleinere Großstadt)
- **Arbeitslosenquote SGB II⁹⁶:** Ausweisung des Anteils der SGB-II-Leistungsbeziehenden in allen relevanten Gebietskörperschaften
- **Anzahl und Varianz der umgesetzten Vorhaben sowie Anzahl der umsetzenden Träger**

Für die Auswahl der Fallstudienstandorte wurden die zum Zeitpunkt der Evaluierung laufenden Projekte berücksichtigt. Dazu zählten zu dem Zeitpunkt 85 Projekte der Aktivierungsrichtlinie, davon sieben in Fördergegenstand 2.1, 56 in Fördergegenstand 2.2 (davon 28 in TIZIAN und 28 in TIZIAN plus) und 22 in Fördergegenstand 2.3. Über die Integrationsrichtlinie wurden zum Zeitpunkt der Evaluierung 47 Projekte durchgeführt, darunter 31 in Fördergegenstand 2.1 und elf in Fördergegenstand 2.2.

Die für die regionalen Fallstudien ausgewählten Regionen lassen sich anhand der genannten Auswahlkriterien wie folgt charakterisieren:



Raumtyp

Region A: Landgemeinde

Region B: Kleinere Mittelstadt

Region C: Kleinere Großstadt



Arbeitslosenquote SGB II

Region A: 2,3 %

Region B: 2,1 %

Region C: 4,0 %

⁹⁶ Stand Januar 2019, vgl. Bundesagentur für Arbeit (2019): Statistik nach Regionen. Arbeitsmarkt im Überblick.



Anzahl und Varianz der umgesetzten Vorhaben sowie Anzahl der umsetzenden Träger

Abbildung 7: Anzahl und Varianz der umgesetzten Vorhaben sowie Anzahl der umgesetzten Träger

| Projekte/ Träger | Region A | Region B | Region C |
|--|----------|----------|----------------------|
| Anzahl der umsetzenden Träger | 1 | 4 | 7 |
| Anzahl der umgesetzten Projekte (gesamt) | 3 | 7 | 11 ^{97, 98} |
| Anzahl der umgesetzten Projekte der Aktivierungsrichtlinie, FG 2.1 | 0 | 1 | 0 |
| Anzahl der umgesetzten Projekte der Aktivierungsrichtlinie, FG 2.2 | 2 | 2 | 3 |
| Anzahl der umgesetzten Projekte der Aktivierungsrichtlinie, FG 2.3 | 0 | 1 | 1 |
| Anzahl der umgesetzten Projekte der Integrationsrichtlinie, FG 2.1 | 1 | 2 | 3 |
| Anzahl der umgesetzten Projekte der Integrationsrichtlinie, FG 2.2 | 0 | 1 | 1 |

In den regionalen Fallstudien wurden somit ein Projekt der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.1, sieben Projekte der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2, ein Projekt der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.3 sowie sieben Projekte der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 und zwei Projekte der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 beleuchtet. In diesen Kontext sind auch die folgend dargestellten Ergebnisse einzuordnen und die Gewichtung der Fördergegenstände in den Bewertungen zu berücksichtigen.

In den Fallstudieninterviews wurde deutlich, dass die regionalen Gegebenheiten durchaus Einfluss auf die Projektumsetzung haben. So steht die **Anzahl bzw. Quote der SGB-II-Empfängerinnen und Empfänger** zunächst in einem engen Zusammenhang mit der Anzahl der Projektträger in einer Region als auch mit den geplanten (und letztlich auch belegten) Teilnehmendenkapazitäten der Projekte. Denn Teilnehmendenkapazitäten der Projekte der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie richten sich nach durch die örtlichen Jobcenter und Gebietskörperschaften durchgeführten Bedarfserhebungen (siehe auch 4.2.2.1 b). Darauf lässt sich zunächst zurückführen, dass die Anzahl der durchgeführten Projekte der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie

⁹⁷ Drei der Projekte in Planungsregion C konnten in den regionalen Fallstudien nicht beleuchtet werden, da die Projektträger für die Interviews aus zeitlichen und personellen Gründen nicht zur Verfügung standen. Infolgedessen konnten mit jeweils einem Projekt der folgenden Fördergegenstände keine Interviews realisiert werden: Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstände 2.2, 2.3 sowie Integrationsrichtlinie, Fördergegenstand 2.2.

⁹⁸ Zwei der Projekte in Planungsregion C waren zum Zeitpunkt der Durchführung der regionalen Fallstudien bereits beendet (Projektende Anfang 2019). Die Personen, die das jeweilige Projekt umgesetzt haben, schilderten die Projektumsetzung in den Interviews rückblickend.

in ländlichen Gebieten weitaus geringer ist als in städtischen Gebieten (z. B. im Vergleich zwischen der Fallstudienregion A und C). Dies kann wiederum Einfluss darauf haben, inwiefern Förderketten zwischen den Projekten hergestellt werden können (siehe auch Kapitel 4.2.2.1).

In allen drei Fallstudienregionen bewerten die Projekte die Arbeitsmarktsituation als mehrheitlich positiv bzw. es wird eine positive Entwicklung über die letzten Jahre wahrgenommen. Dies äußerte sich u. a. auch in einem höheren Bedarf an geringqualifizierten Arbeitskräften (z. B. in der Logistikbranche und im Reinigungs- oder Lagerbereich) sowie in einer gestiegenen Bereitschaft von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Teilnehmenden ein Praktikum oder eine Arbeitserprobung zu gewähren. Auf diese Weise gelang in den vergangenen Jahren auch arbeitsmarktfremden Personen der Eintritt in den Arbeitsmarkt. Das kommt in dem Rückgang der Anzahl langzeitarbeitsloser Menschen deutlich zum Ausdruck.

Dies ist insbesondere für die Projekte der Integrationsrichtlinie relevant, die sich somit zunehmend einer arbeitsmarktfremden Klientel mit weitaus komplexeren Problemlagen und somit dem Erfordernis der Anpassung der Projektumsetzung gegenübergestellt sahen (siehe Kapitel 4.2.2.2 a). Der **Raumtyp der Region** (z. B. Landgemeinden oder kleinere Großstädte) hat nach Aussagen der Projektumsetzenden neben der Anzahl der potenziellen Teilnehmenden ebenfalls Einfluss auf die Projektumsetzung. So spielt u. a. die Verkehrsinfrastruktur für die Erreichbarkeit der Projektstandorte eine Rolle. Die Einzugsgebiete der Projekte in eher ländlich geprägten Regionen sind weitaus größer als in Städten, was die Erreichbarkeit der Projektstandorte zusätzlich erschwert. Aber auch die Dichte an weiteren Hilfs- und Unterstützungsangeboten und anderen Projekten der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie in der Region, die im Rahmen des Case Managements in die Arbeit mit den Teilnehmenden eingebunden werden, spielen eine wichtige Rolle.

Inwiefern die regionalen Gegebenheiten positiven oder negativen Einfluss auf die Arbeit mit den Teilnehmenden in den Projekten beider Richtlinien haben, wird im Detail an den entsprechenden Stellen in Kapitel 4.2.2.2 ausgeführt.

b) Trägerstruktur und Projektorganisation

Neben den Gegebenheiten in den Regionen spielen auch die Strukturen der umsetzenden Projektträger sowie die trägerinterne Projektorganisation eine maßgebliche Rolle für die Projektumsetzung. Welche Trägerstrukturen die in den Fallstudien beleuchteten Projekte aufweisen und wie die Projekte organisiert sind, wird im Folgenden beschrieben. Ferner wird der Frage nachgegangen, welche Organisationsformen förderlich für die Umsetzung der Maßnahmen vor Ort sind.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können gemäß beiden Richtlinien juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen sein. Hinsichtlich der Art Trägerstruktur werden darüber hinaus keine Vorgaben gemacht.

Trägerstruktur

Die in den regionalen Fallstudien beleuchteten Projekte werden von Trägern umgesetzt, die sich in der fachlichen Ausrichtung, Größe und Erfahrung unterscheiden. Allen der Projektträger gemein ist, dass sie mehrere ESF-geförderte Projekte im arbeitsmarktpolitischen Bereich umsetzen, der Großteil der Projektträger setzt mehr als ein Projekt der Aktivierungs- und/oder Integrationsrichtlinie um. Darüber hinaus teilen alle Projektträger, die Projekte in Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie und/oder Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie umsetzen, dass sie thüringen- oder deutschlandweit aktiv sind. Ein Projektträger (Fördergegenstände 2.1, 2.3 der Aktivierungsrichtlinie und Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie) ist ausschließlich in der entsprechenden Region etabliert bzw. aktiv.

Zu den Projektträgern gehören Bildungsträger, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie ein Unternehmen im Bereich der IT-Beratung (Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie). Viele der verhältnismäßig großen und etablierten Projektträger setzen neben den Projekten der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie Unterstützungsangebote im Bereich der Wohlfahrtspflege allgemein oder speziell in der Kinder- und Jugendhilfe um. Ein Projektträger (Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie) arbeitet sehr unternehmens- und wirtschaftsnah und bietet z. B. betriebliche Personal- und Bildungsarbeit an.

Die Fallstudien zeigen, dass die Trägerstruktur im Hinblick auf unterschiedliche Aspekte Einfluss auf die Projektumsetzung hat bzw. haben kann.

Die Träger setzen die Projekte beider Richtlinien mehrheitlich als einzelne Träger, d. h. nicht im Projektverbund um. Eine Ausnahme bildet ein Projekt der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.2, in dem zwei Organisationen ein Projekt gemeinsam umsetzen: Die Zuständigkeit teilen sich die Organisationen zwischen „fachlich-inhaltlich“ und „organisatorisch“ auf. So habe man vorhandene fachliche Expertise in der einen Organisation mit vorhandenen Strukturen und Erfahrungen in der Umsetzung von ESF-Projekten bestmöglich miteinander kombinieren können, schildert die Projektleitung im Fallstudieninterview.

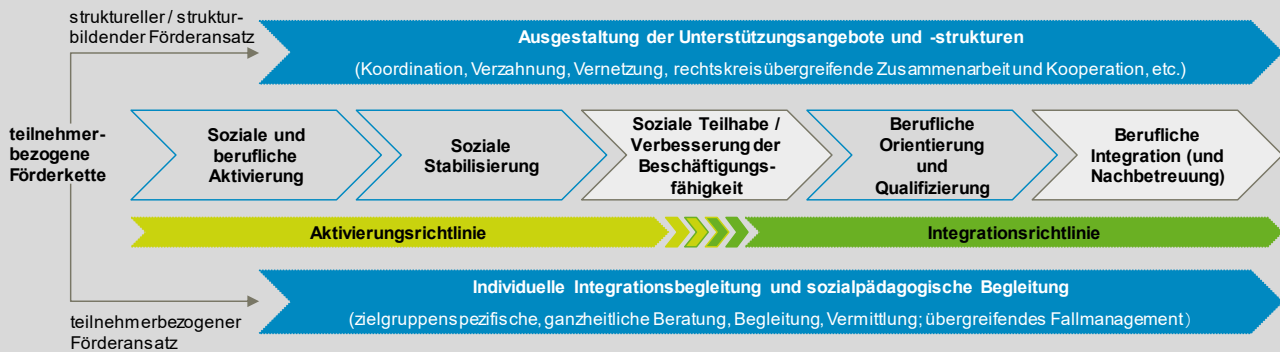
Deutlich wird, dass große Projektträger auf breite Erfahrung in der Umsetzung von Projekten zur sozialen oder beruflichen Integration in der Umsetzung der Fördergegenstände aufbauen können. Bei großen und etablierten Projektträgern im Feld bestehen zum Teil interne Fort- und Weiterbildungsstrukturen, von denen die projektumsetzenden Personen (und letztlich die Teilnehmenden) profitieren (z. B. ein Projekt in Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie). Ferner verfügen große Träger zum Teil auch über eigene räumliche Strukturen und Ausstattungen, die den Teilnehmenden Arbeitserprobungen ermöglichen, z. B. in einer Kantine oder einer Werkstatt (Projektträger, der Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie sowie Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie umsetzt).

Ein zweiter Aspekt, der neben der Größe und Erfahrung hinsichtlich der Trägerstruktur eine Rolle spielt, ist die Anzahl der innerhalb eines Trägers in einer Region umgesetzten Fördergegenstände. Dies ermöglicht einen projektübergreifenden fallbezogenen Austausch innerhalb des Trägers, wodurch Übergänge von einem Projekt in ein anderes im Sinne der Förderkette wahrscheinlicher wird – z. B. von einem Projekt der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN plus) in ein Projekt zur individuellen Integrationsbegleitung (Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie). Auch in diesem Zusammenhang ist die Größe des Projektträgers relevant.

Exkurs: Förderketten

Die Fördergegenstände der Richtlinien sind grundsätzlich so konzipiert, dass sie im Sinne einer Förderkette ineinandergreifen können und Teilnehmende beispielsweise zunächst an Projekten des Fördergegenstands 2.2 der Aktivierungsrichtlinie und anschließend an Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie teilnehmen. Den theoretischen Bezugsrahmen bildet die „idealtypische Förderkette“ (siehe Abbildung 8).

Abbildung 8: Idealtypische Förderkette



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis des arbeitnehmerorientierten Integrationskonzeptes der Bundesagentur für Arbeit (2012) (SGB II und SGB III)⁹⁹ unter Ergänzung der sozialen Teilhabe als wichtige Voraussetzung im Sinne des Förderansatzes beider Richtlinien.

Diese Förderkette scheint in der Praxis nur bedingt hergestellt zu werden bzw. vor allem dann, wenn innerhalb eines Trägers mehrere (theoretisch sinnvoll ineinandergreifende) Projekte der Richtlinien umgesetzt werden und ein teilnehmendenbezogener Austausch zwischen den Projekten besteht. Dies ist an einem Projektstandort der regionalen Fallstudien der Fall, der sowohl Fördergegenstand 2.1 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie als auch Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie umsetzt. In diesem Fall konnte ein sinnvoller Übergang nach erfolgreicher Stabilisierung und Aktivierung im Rahmen von Projekten der Aktivierungsrichtlinie in ein Projekt der Integrationsrichtlinie hergestellt werden.

„Die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Projekten [innerhalb des Trägers] kann eine Förderkette entstehen lassen – die Beratungsstelle [für junge Menschen] kann die Teilnehmenden für eine Strukturierung vorbereiten, um daraufhin die Anforderungen im Rahmen der Berufserfahrungswerkstatt [Praxisorientierte Maßnahme, Fördergegenstand 2.3 der Aktivierungsrichtlinie] zu erhöhen.“

Projektleitung im Fallstudieninterview
(Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstände 2.1, 2.3 und Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1)

Zwar bestehen vereinzelt Vernetzungsstrukturen zwischen Projektträgern desselben Fördergegenstandes. Diese werden jedoch entweder für die fachliche trägerinterne Weiterentwicklung, z. B. durch die gemeinsame

⁹⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2012): Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III) der Bundesagentur für Arbeit.

Organisation von Weiterbildungen genutzt (z. B. von Projekten der Integrationsrichtlinie, Fördergegenstand 2.1).

Darüber hinaus ist kaum erkennbar, dass die Fördergegenstände in den konkreten Projekten vor Ort gemeinsam gedacht werden. Verantwortlich für die kohärente Ausgestaltung einer Förderkette zum Erreichen des Integrationserfolgs sind die Fallmanagerinnen und Fallmanager in den Jobcentern – dies betonen sowohl Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in den Jobcentern als auch einzelne Projektträger. Die Projekte in den Fördergegenständen der beiden Richtlinien stellen für die Fallmanagerinnen und Fallmanager nur einen kleinen Ausschnitt der einsetzbaren Instrumente dar. Somit muss es nicht Anspruch der Richtlinien sein, innerhalb dieser kohärenten Förderketten zu planen (vgl. auch Kapitel 4.1.2).

Ein hemmender Faktor für die Herstellung von Förderketten zwischen Projekten der Richtlinien ist nach der Perspektive des Begleitprojekts darüber hinaus der Ausschluss der Nachbetreuung im Rahmen eines Projekts in dem Moment, in dem eine sozialpädagogische Betreuung im Folgeprojekt gewährleistet ist. Dadurch würde eine „*warme Übergabe*“ von einem in das andere Projekt erschwert. Diese warme Übergabe sei im Zusammenhang mit Förderketten jedoch besonders wichtig, um den Übergang in das Folgeprojekt so „*sanft*“ wie möglich zu gestalten, um Projekterfolge aus dem Vorgängerprojekt nicht zu gefährden. Gleichzeitig besteht aus förderrechtlicher Perspektive die Herausforderung, dass Teilnehmende nicht zeitgleich von zwei Projekten sozialpädagogisch betreut werden können. Daher lässt sich diese Herausforderung nur insoweit lösen, dass eine „Übergabe“ im Rahmen der förderrechtlichen Möglichkeiten möglichst „warm“ gestaltet wird, d. h. dass möglichst (gemeinsame) Gespräche der Beteiligten (Projekte, Jobcenter, Teilnehmende) zur Übergabe von einem ins nächste Projekt erfolgen.

Eine Projektkoordinatorin (Aktivierungsrichtlinie, Fördergegenstand 2.2) schätzt die stärkere Kooperation mit anderen Projekten in der Region zur Herstellung von Förderketten grundsätzlich als gewinnbringend für die Projektumsetzung ein. Eine Herausforderung, um diese Kooperation zu initiieren, stellt in ihrer Perspektive aber die fehlende Zeit für Netzwerkarbeit dar.

Projektorganisation

Hinsichtlich der Projektorganisation sind in den beiden Richtlinien vor allem Vorgaben zum einzusetzenden Personal als auch für einzelne Fördergegenstände Vorgaben zum Personalschlüssel zu finden. So gehören sowohl für die Projekte der Aktivierungsrichtlinie als auch der Integrationsrichtlinie

- Projektleiterinnen und Projektleiter, Dozentinnen und Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter, Lehrausbilderinnen und Lehrausbilder,
- Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

zu den möglichen – bzw. je nach Fördergegenstand notwendigen – projektumsetzenden Personen. Darüber hinaus gelten für die Umsetzung der beiden Richtlinien folgende Personalschlüssel.

Tabelle 10: Betreuungsschlüssel gemäß Richtlinien

| | |
|--------------------------------|--|
| Aktivierungsrichtlinie, FG 2.1 | <ul style="list-style-type: none"> • 1:20, für 20 Teilnehmende soll jeweils eine Case Managerin / ein Case Manager bzw. eine Projektleiterin / ein Projektleiter zur Verfügung stehen |
| Aktivierungsrichtlinie, FG 2.2 | <ul style="list-style-type: none"> • 1:20, für 20 Teilnehmende soll jeweils ein Integrationscoachin / ein Integrationscoach zur Verfügung stehen • 1:40 für weiteres erforderliches Personal, z. B. Projektleiterin/Projektleiter, Anleiterin/Anleiter |
| Aktivierungsrichtlinie, FG 2.3 | <ul style="list-style-type: none"> • 1:10, für zehn Teilnehmende soll jeweils eine Sozialpädagogin / ein Sozialpädagoge zur Verfügung stehen und eine weitere Person für sonstiges Personal (Projektleiterin/Projektleiter, Anleiterin/Anleiter, Dozentin/Dozent) |
| Integrationsrichtlinie, FG 2.1 | <ul style="list-style-type: none"> • 1:25, für 25 Teilnehmende soll jeweils eine Integrationsbegleiterin / ein Integrationsbegleiter zur Verfügung stehen |
| Integrationsrichtlinie, FG 2.2 | <ul style="list-style-type: none"> • Mindestteilnehmerzahl von 15, für 15 Teilnehmende kann jeweils eine pädagogische Fachkraft zur Verfügung stehen¹⁰⁰ |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie.

Entsprechend sind die Projektteams in der Praxis organisiert. In der Regel hat – über beide Richtlinien hinweg – jeweils eine Person die Projektleitung bzw. Projektkoordination inne. Diese Personen sind zum Teil ausschließlich für die (administrative) Projektsteuerung zuständig, zum Teil sind sie zusätzlich in der Arbeit mit den Teilnehmenden eingebunden (z. B. ein Projekt im Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie). Die Zahl festangestellter Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter (Integrationscoaches, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter, Anleiterinnen und Anleiter) variiert entsprechend des Betreuungsschlüssels nach Anzahl der Teilnehmenden zwischen zwei und fünf. Ferner werden z. T. auch externe Dozentinnen und Dozenten oder Anleiterinnen und Anleiter in die Projektumsetzung eingebunden.

In den Fallstudien äußerten sich viele der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner zurückhaltend in der Schilderung von Erfolgsfaktoren und Herausforderungen, die sich explizit auf die Teamarbeit beziehen. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass die Interviews in einigen Fällen mit mehreren Personen geführt wurden, die die Projekte gemeinsam umsetzen, und eine Bewertung der Teamorganisation in diesem Rahmen sensibel scheint. Diejenigen, die sich zur internen Projektorganisation geäußert haben, beschreiben einerseits Erfolgsfaktoren und Herausforderungen für die Teamorganisation, andererseits Potenziale, die in einer guten Teamorganisation bestehen.

So schildern die Projekte einerseits, dass personelle Kontinuität innerhalb der Projektteams bzw. innerhalb des jeweiligen Trägers einen positiven Einfluss auf den Projekterfolg hat. Andererseits berichten die Projekte von relativ hoher personeller Fluktuation. Vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels werde dies zunehmend problematisch.

¹⁰⁰ Diese Regelung gilt seit dem Jahr 2016. Zuvor war eine Projektdurchführung unter Anwendung eines sog. Kleingruppenfaktors auch für kleinere Gruppen möglich (vgl. Ziffer 5.3.2 in Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2015): Änderung der Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration). Diese Praxis wurde, da sie sich insbesondere für die interessierten Träger als attraktiver gegenüber den Fördermöglichkeiten der BA erwies, in hohem Maße in Anspruch genommen, ohne dass jedoch daraus auch weitreichendere Erfolge für die Teilnehmenden festzustellen gewesen wären. Die Änderung der Richtlinienumsetzung bedeutete somit den Verlust eines der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Alleinstellungsmerkmale des Fördergegenstands 2.2 der Integrationsrichtlinie gegenüber der Förderung der Bundesagentur für Arbeit.

Ferner benennen die Projektumsetzenden eine Vielzahl Erfolgsfaktoren in der Projektumsetzung. So schätzen viele der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner (vor allem aus Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie und Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie) einen engen Austausch im Projektteam (fallbezogen und fallunabhängig) – von der Besprechung zwischen „Tür-und-Angel“ bis zur institutionalisierten kollegialen Fachberatung und Fallbesprechung im Team. So wird auffälliges Verhalten von Teilnehmenden im Unterricht im Anschluss mit den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen besprochen, um einerseits das Verständnis für die jeweilige Problemlage auf Seiten der Dozentin bzw. des Dozenten zu erhöhen und andererseits Lösungsansätze zu entwickeln. In einem anderen Fall schätzt die Interviewpartnerin bzw. der Interviewpartner die Interdisziplinarität der Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter im Team:

„Durch die heterogene Gruppe an Integrationsbegleitern und ihren verschiedenen Fachrichtungen kann der Austausch untereinander sehr bereichernd sein und neue Perspektiven bzw. Herangehensweisen eröffnen.“

Projektleiter-/in im Fallstudieninterview
(Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1)

c) Einbettung in Netzwerke vor Ort

Für die Projektumsetzung stellt über die Trägerstruktur und -organisation und regionale Gegebenheiten (im Allgemeinen) hinaus die Einbettung in Netzwerke vor Ort (im Speziellen) eine wichtige Rahmenbedingung dar. Denn Vernetzungsstrukturen bilden eine wichtige Grundlage, um zielgerichtete Kooperationen (im Sinne der Projektumsetzung) initiieren zu können.

Im Folgenden wird daher die Einbettung der Projektträger in Netzwerke vor Ort beschrieben und bewertet. In diesem Kontext wird auch die Umsetzung von Projektbeiräten (Aktivierungsrichtlinie) beleuchtet. Letztlich wird der Frage nachgegangen, wie sich die Einbettung vor Ort auf die Umsetzung der Maßnahmen beider Richtlinien auswirkt.

Die Projektumsetzung bzw. -organisation wird bei Projekten der Aktivierungsrichtlinie in den Regionen durch einzurichtende Projektbeiräte flankiert. Im Ausschreibungstext zu den Konzeptauswahlverfahren findet sich folgender Satz: „Zur verbindlichen Kooperation mit den örtlichen Jobcentern und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sind nach Zuschlagserteilung auf struktureller Ebene (Beiräte) [...] entsprechende Strukturen zu entwickeln.“ Eine formale Festlegung, wer in dem Projektbeirat vertreten sein soll, existiert allerdings nicht. Vielmehr sind die Projektträger angehalten, in den Projektkonzepten Aussagen zur Zusammensetzung der Strukturen und der geplanten Zusammenarbeit zu machen.

Die Fallstudien zeigen, dass ein Projektbeirat in der Regel jeweils mindestens aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des zuständigen Jobcenters sowie des Jugendamts besteht. Ein Projekt (Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie (TIZIAN)) berichtet, das Jugendamt sei nicht an dem Projektbeirat beteiligt.¹⁰¹ In Projekten des Fördergegenstandes 2.2 der Aktivierungsrichtlinie werden teilweise auch das Sozialamt und

¹⁰¹ Bei TIZIAN-plus--Projekten der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 ist die Beteiligung der Jugendämter an den Projektbeiräten nicht erforderlich.

das zuständige Fachministerium sowie Träger der Sozial-, Bildungs- oder Kinder- und Jugendarbeit am Projektbeirat involviert. Dass das zuständige Fachministerium an den Beiratssitzungen teilnimmt, wird von einer Projektkoordinatorin (Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2) positiv hervorgehoben. So werde ein guter Austausch – bspw. über Qualifizierungsbedarfe der Fachkräfte in den Projekten – ermöglicht.

In der Regel finden einmal pro Jahr entsprechende Beiratssitzungen auf Führungsebene statt. In den Beiratssitzungen werden weniger operative Themen der Projektumsetzung besprochen als vielmehr Ergebnisse der Projektumsetzung präsentiert und strategische Entscheidungen getroffen (z. B. mit dem Ziel einer passenden Allokation von Teilnehmenden). So berichtet ein interviewtes Beiratsmitglied (Jobcenter), dass der Projektbeirat zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Projekte genutzt wird. Beispielsweise wurde diskutiert, inwiefern die Zielgruppendefinition auf Geflüchtete ausgeweitet werden sollte, da man hier großes Potenzial für den Ausbildungsmarkt sieht.

Aus Sicht der Mehrheit der Projekte wird der Beirat als Mehrwert betrachtet, da Probleme in der Umsetzung der Förderung identifiziert und an die verantwortlichen Stellen, bspw. die GFAW oder die zuständigen Fachministerien adressiert werden können. Ferner zeigt die Evaluation der dritten Förderphase von TIZIAN (2014), dass zumindest die Beiräte der Projekte der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 dazu beitragen, das Vertrauensverhältnis zwischen den regionalen Akteurinnen und Akteuren, insbesondere zwischen den Projekten, den Jobcentern sowie den Jugendämtern, zu stärken.¹⁰² Dies kann wiederum einen positiven Einfluss auf die Zusteuerung der Teilnehmenden in die Projekte haben (siehe auch Kapitel 4.2.2.2 b)).

Darüber hinaus zeigte sich in der Evaluation der dritten Förderphase von TIZIAN (2014), dass sich insbesondere in Regionen, in denen zwei Träger in einer Region denselben Fördergegenstand umsetzen, ein Mehrwert durch den (gemeinsamen) Projektbeirat einstellt.¹⁰³ Das Potenzial eines gemeinsam Projektbeirats wird auch in einer Fallstudienregion dieser Evaluation gesehen: Die projektumsetzenden Personen berichten von gemeinsamen Beiratssitzungen mit einem Projekt desselben Fördergegenstands eines anderen Trägers einer angrenzenden Region (Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2). Der Vorteil liege z. B. darin, dass die Projekte aufeinander abgestimmt werden könnten oder – wenn Teilnehmende bspw. während des Projektverlaufs von der einen in die andere Region umziehen – ein Übergang in das Projekt des anderen Trägers sichergestellt werden könne. Ein Projekt (Fördergegenstand 2.2 Aktivierungsrichtlinie) schätzt hingegen ein, der Projektbeirat sei für eine erfolgreiche Projektumsetzung nicht notwendig, es würden jedoch Ergebnisse in der Projektumsetzung in der jeweiligen Region besprochen, die durchaus interessant seien.

Die Ausführungen zur Umsetzung von Projektbeiräten machen deutlich, dass dadurch Strukturen geschaffen werden, die es ermöglichen, Akteurinnen und Akteure aus der Region bzw. Gebietskörperschaft und deren Perspektiven für die Projektumsetzung einzubinden. Dies eröffnet die Chance, regionale Gegebenheiten und Bedarfe in die Ausrichtung der Projekte mit einzubeziehen – z. B. die Merkmale der Teilnehmenden weiter einzugrenzen und so auf die Bedarfe des lokalen/regionalen Arbeitsmarktes zuzuschneiden. Allerdings wird auch deutlich, dass dieser Mehrwert noch nicht von allen Projektumsetzenden erkannt wird. Bisher wird das Potenzial der Projektbeiräte vor allem aus der Perspektive für die trägereigene Projektumsetzung gesehen.

Über die Einrichtung von Projektbeiräten (Aktivierungsrichtlinie) hinaus sind sowohl die Aktivierungs- als auch die Integrationsrichtlinie hinsichtlich der Ausgestaltung von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen im Zusammenhang mit der Projektumsetzung offen formuliert. Vorgaben zur Ausgestaltung von Kooperations- und Vernetzungsarbeit finden sich jedoch in den Aufrufen zur Einreichung von Konzeptvorschlägen im Rahmen der Konzeptauswahlverfahren (Fördergegenstände 2.1, 2.2, 2.3 Aktivierungsrichtlinie und Fördergegenstand

¹⁰² Vgl. Ramboll Management Consulting (2014): Evaluierung der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit“ (TIZIAN). Endbericht.

¹⁰³ Vgl. ebd.

2.1 Integrationsrichtlinie). So sollen zur verbindlichen Kooperation mit den Jobcentern sowie den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einerseits entsprechende Strukturen auf operativer Ebene entwickelt werden (Fördergegenstände 2.1, 2.2 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie). Die Konzeptentwürfe für die Projektumsetzung sollen darüber hinaus mit den Trägern des SGB II und SGB VIII abgestimmt werden und es sollen in den Konzepten Erfahrungen in der Kooperation mit eben diesen Trägern durch die Projektträger dargelegt werden. Zudem werden insbesondere im Zusammenhang mit einer gewünschten „warmen Übergabe [...] besondere Kooperationsstrukturen“ in den Projektaufufen zu den Projekten der Aktivierungsrichtlinie als auch den Projekten in Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie als erforderlich beschrieben. Für die Projekte in Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie wird im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens zudem der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Projektträger und dem Jobcenter erwartet. Diese soll u. a. Angaben zur Art und Weise der Teilnehmendenzusteuering, zur Anzahl der persönlichen Ansprachen der Teilnehmenden als auch zur Erstellung individueller Perspektivplanungen je Teilnehmer bzw. Teilnehmerin enthalten. Für die Erstellung einer Kooperationsvereinbarung steht den Trägern der Projekte in Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie zur Orientierung eine Muster-Kooperationsvereinbarung zur Verfügung.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Konzeptauswahlverfahren (alle Fördergegenstände außer 2.2 der Integrationsrichtlinie) die Mitarbeit in (sozialintegrativen) regionalen Netzwerken als verpflichtend festgehalten. Für Projekte in Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie (TIZIAN) ist ferner durch den Projektaufwurf die Zusammenarbeit mit Tafeln, Sozialkaufhäusern, Kleiderkammern und kinderbezogenen Netzwerken vorgegeben. Für Projekte im Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie (TIZIAN plus) soll darüber hinaus die Zusammenarbeit u. a. mit psychologischen Beratungsstellen, Suchtberatung und Krankenkassen erfolgen. Projekte der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 sollen die Pflege und den Ausbau von Integrationsnetzwerken in den Projektkonzepten berücksichtigen.

Das Teilkapitel 4.2.2.1 b) hat bereits verdeutlicht, dass die Vernetzung zwischen Projektträgern, die unterschiedliche Fördergegenstände in einer Region umsetzen – z. B. um Förderketten im Sinne der Richtlinien herzustellen – tendenziell selten erfolgt. Die Fallstudien zeigen jedoch auch, dass die Projekte über alle Fördergegenstände (unabhängig von anderen Projekten der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie) hinweg (über-)regional breit vernetzt sind und durchaus Synergien zwischen Akteurinnen und Akteuren in den Regionen herstellen, um eine umfassende Betreuung der Teilnehmenden sicherzustellen.

So berichten die projektumsetzenden Personen über alle Fördergegenstände hinweg von einer Vielzahl von institutionalisierten und informellen Netzwerken, die wichtig für die Projektumsetzung sind und in denen die Projektträger Mitglied sind. Zu den relevanten institutionalisierten Netzwerken zählen die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner u. a.



- lokale Bündnisse für Familie,
- Netzwerke Frühe Hilfen,
- Netzwerke für Familie,
- Netzwerke für Migration und Teilhabe.

Dabei ist die Teilnahme an Netzwerken für die Projekte einerseits strategisch, andererseits für die operative Umsetzung der Projekte relevant. Den strategischen Mehrwert sieht ein Projekt (Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie) vor allem in Informationen über fachlich möglicherweise relevante Entwicklungen in der Region.

„[...] diese Partnerschaften sind nicht fallbezogen, sondern dienen dem [Träger] eher zur Vernetzung in der Stadt, um auch zu verfolgen, was im Umfeld noch passiert.“

Projektleiter/-in im Fallstudieninterview
(Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1)

Für die operative Umsetzung schätzen die Projekte vor allem die Möglichkeit des fachlichen Austauschs – auch mit anderen Professionen. Zugleich eröffnet die Teilnahme an Netzwerken die Möglichkeit, Kooperationen zu initiieren, die wiederum fallbezogen relevant sind (siehe 4.2.2.2 d)). So berichtet ein Projekt der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 bspw. von Kontakten zu Unternehmen, die sich durch gemeinsame Netzwerke (nicht konkret benannt) ergeben.

Auf Basis der in den Fallstudien beleuchteten Projekte lassen sich keine wesentlichen Unterschiede im Zusammchnitt der Netzwerke nach Fördergegenständen erkennen – sowohl Projekte der Aktivierungs- als auch der Integrationsrichtlinie sind Teil der o. g. Netzwerke. Tendenziell wird allerdings deutlich, dass Projekte der Aktivierungsrichtlinie (ausgenommen Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus) vor allem die Teilnahme an Netzwerken, die fachlich der Kinder- und Jugendhilfe bzw. familienbezogenen Unterstützungssystemen zuzuordnen sind, als relevant beschreiben. Dies ist vor dem Hintergrund der Zielgruppe dieser Projekte wenig überraschend und betont die Bedeutung der Schnittstellen zu Unterstützungsangeboten im Kinder- und Jugendbereich in der Umsetzung der Angebote.

Über institutionalisierte Netzwerke hinaus bestehen in den Fallstudienregionen – eher informelle – Vernetzungsstrukturen mit einer Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren vor Ort. Auch hier lässt sich hinsichtlich der fachlichen Ausrichtung der Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner tendenziell eine Unterscheidung zwischen Projekten der Aktivierungsrichtlinie (ausgenommen Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus) und Projekten der Integrationsrichtlinie erkennen. So schildern Projekte der Aktivierungsrichtlinie (Fördergegenstände 2.1, 2.2 (ausgenommen TIZIAN plus) und 2.3) vor allem informelle Verbindungen mit Organisationen im Bereich der kinder-, jugend- oder/und familiennahen Unterstützungssysteme, wie z. B. mit Jugendclubs oder Trägern von Ferienprogrammen oder Freizeiteinrichtungen, Sportvereinen. Zudem bestehen informelle Vernetzungen zu Schulen oder Kindertageseinrichtungen. Projekte der Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1 und Fördergegenstand 2.2) berichten tendenziell stärker von Vernetzungsstrukturen mit arbeitgeberorientierten Akteuren, z. B. der Wirtschaftsförderung oder Arbeitgeberverbänden, aber auch von Vernetzungsstrukturen mit Bildungswerken oder gemeinnützigen Organisationen, wie z. B. Frauenhäusern. Über alle in den Fallstudien beleuchteten Projekte hinweg berichten die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner zudem von (informellen) Vernetzungsstrukturen mit den kommunalen Hilfesystemen, z. B. der Familienhilfe sowie Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder anderen gemeinnützigen Organisationen, z. B. Suchtberatungsstellen oder der Tafel.

Die Vernetzung wird einerseits im Rahmen der Arbeit mit den Teilnehmenden genutzt (siehe Kapitel 4.2.2.2 c)). Andererseits entstehen daraus aber zum Teil auch Kooperationen, die unabhängig von der Arbeit mit den Projektteilnehmenden sind. So berichtet ein Projekt (Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1) von gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren aus den genannten Hilfesystemen organisierten Weiterbildungen.

Vernetzungsstrukturen mit kommunalen Hilfesystemen und Einrichtungen im Bereich der Wohlfahrtspflege beschreiben auch Projekte der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 über die bereits genannten Einrichtungen hinweg. U. a. nennen die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner



- Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder andere gemeinnützige Organisationen, z. B. Schuldenberatungsstellen, Mehrgenerationenhäuser oder im Bereich der Eingliederungshilfe
- kommunale Dienste, wie den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder den Sozialpsychiatrischen Dienst (SPDi).

Als herausfordernd für die Zusammenarbeit werden für die Projekte nicht beeinflussbare Kontextfaktoren benannt. Als kritisch ist insbesondere die schlechte Versorgungsinfrastruktur auf kommunaler Ebene zur Unterstützung bei psychischen Problemlagen zu nennen, die die Zusammenarbeit mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst (SPDi) erschwert.

Ein Projekt (Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1) schildert darüber hinaus Vernetzungsstrukturen mit der Kommunalpolitik, bspw. mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Gebietskörperschaft. Der Kontakt ermögliche, Informationen über aktuelle politische (fachlich relevante) Entwicklungen zu erhalten.

Die Projekte der Aktivierungsrichtlinie der Fördergegenstände 2.1 und 2.3 wie auch der Integrationsrichtlinie Fördergegenstände 2.1 und 2.2 schildern darüber hinaus (informelle) Vernetzungsstrukturen mit Unternehmen, der Wirtschaftsförderung und/oder Arbeitgeberverbänden. Als Ziel der Vernetzung wird vor allem – wie auch im Fall der institutionalisierten Netzwerke – der Aufbau von Kooperationsstrukturen genannt, um die Vermittlung der Teilnehmenden in Beschäftigung zu ermöglichen.

Aus den skizzierten Netzwerkstrukturen vor Ort ergeben sich oftmals zielgerichtete Kooperationen für die Arbeit mit den Teilnehmenden. Insofern hat die Einbettung der Projektträger in Netzwerkstrukturen vor Ort eine wichtige Funktion für die operative Umsetzung der Projekte aller Fördergegenstände. Inwiefern die vorhandenen Vernetzungsstrukturen für die teilnehmerbezogene Kooperation genutzt werden und welchen Mehrwert Vernetzung und Kooperation für den Projekterfolg haben, greift Kapitel 4.2.2.2 vertiefend auf.

Zusammenfassend lassen sich über beide Richtlinien hinweg in Bezug auf die organisatorische Umsetzung und Einbindung in regionale Netzwerke folgende Erfolgsfaktoren und Herausforderungen festhalten:

- ▶ Einfluss auf die Projektumsetzung haben zum einen nicht beeinflussbare **regionale Kontextfaktoren**. Herausforderungen ergeben sich insbesondere im ländlichen Raum. Die von den regionalen Akteuren als mangelhaft eingeschätzte Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs ist insbesondere in Kombination mit den eingeschränkten Mobilitätskompetenzen der Teilnehmenden der Projekte eine große Hürde für die Erreichung der Zielgruppen. Insbesondere im städtischen Raum werden regionale Vorteile in der Umsetzung betont. So sei die Dichte an Unterstützungsangeboten in der Region eine wertvolle Ressource, um diese im Rahmen des Case Managements je nach Bedarf einbinden zu können.
- ▶ Die **Trägerstruktur und Projektorganisation** hat maßgeblichen Einfluss auf die erfolgreiche Projektumsetzung. Als förderlich zeigen sich in den Fallstudien vor allem Erfahrungen in der Umsetzung von ESF-geförderten Projekten bzw. Projekten der Richtlinien. Größere Träger haben den Vorteil, dass sie über trägerinterne Strukturen verfügen, die u. a. die Vermittlung der Teilnehmenden an trägerinterne Beratungsstellen erleichtern oder interne Fortbildungsangebote für die Projektmitarbeitenden ermöglichen. Unabhängig von der Größe der Träger ist es zentral für die erfolgreiche Umsetzung,

personelle Kontinuität in den Projektteams zu gewährleisten und angesichts der schweren Problemlagen der Teilnehmenden Möglichkeiten der kollegialen Beratung innerhalb der Trägerorganisationen zu schaffen.

- ▶ **Regionale Netzwerke** stellen eine wichtige Ressource für die erfolgreiche Projektumsetzung dar. Die Einbettung in regionale Netzwerke – insbesondere die Zusammenarbeit im Rahmen der Projektbeiräte – fördert zum einen auf konzeptioneller Ebene die bedarfsgerechte Ausgestaltung der regionalen Angebotslandschaft. Zum anderen erweisen sich regionale Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner als sehr bedeutsam für die fallbezogene Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit mit einer großen Bandbreite an regionalen Unterstützungsangeboten ermöglicht es im Rahmen des Case Managements jeweils passgenaue Angebote für die Teilnehmenden zu finden.

4.2.2.2 Arbeit mit den Teilnehmenden

In Unterkapitel 4.2.2.2 wird zunächst ein Einblick in die Entwicklung der Bedarfslagen gegeben, bevor die Arbeit der Projekte mit den Teilnehmenden entlang der Umsetzungsbausteine „Allokation und Zusteuerung“, „Aktivitäten und Unterstützungsangebote der Projekte“ wie auch „Nutzung der Angebote von Netzwerkpartnern und flankierenden Angeboten“ dargestellt und bewertet wird. Je Teilkapitel wird eine kurze Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse gegeben. Grundlage der folgenden Erläuterungen sind die im Rahmen der regionalen Fallstudien erhobenen Daten. Diese werden punktuell ergänzt durch Ergebnisse aus den Interviews mit landesweiten Akteurinnen und Akteuren.

a) Entwicklung von Bedarfslagen

In diesem Abschnitt stehen die Bedarfslagen der Zielgruppen beider Richtlinien sowie deren Entwicklung im Zeitverlauf im Fokus. Sowohl die Fallstudien als auch die Interviews mit den landesweiten Akteurinnen und Akteuren zeigen, dass die Entwicklung der Bedarfslagen Einfluss auf die Umsetzung der Richtlinien bzw. der einzelnen Projekte hat. Gleichzeitig stehen die Bedarfslagen der Zielgruppen zudem in engem Zusammenhang mit der Relevanz der Förderung über die beiden Richtlinien (siehe hierzu auch Kapitel 4.1.1). Folgend wird zunächst aufgegriffen, welche Zielgruppen die Richtlinien bzw. Fördergegenstände definieren, bevor diese mit den aus der Umsetzung geschilderten Erfahrungen gegenübergestellt werden.

Die Zielgruppen der Fördergegenstände werden gemäß den Richtlinien wie folgt definiert:

Tabelle 11: Zielgruppen gemäß den Förderrichtlinien

| Aktivierungsrichtlinie | Integrationsrichtlinie |
|---|--|
| Arbeitslose Menschen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind oder für die aufgrund schwerwiegender bzw. mehrfacher Vermittlungshemmnisse eine Heranführung an die Erwerbstätigkeit in weniger als zwölf Monaten unwahrscheinlich ist | Arbeitslose, die im Sinne des § 18 SGB III i. V. m. § 16 SGB III ein Jahr und länger arbeitslos und mittel- bis langfristig integrierbar sind oder aufgrund ihrer persönlichen, sozialen oder beruflichen Situation eine Integrationswahrscheinlichkeit in den ersten Arbeitsmarkt von mehr als einem Jahr haben (vorläufige negative Prognoseentscheidung des Jobcenters), sowie bildungsarme Strafgefangene und Straftatlassene mit multiplen Vermittlungshemmnissen |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie.

Ferner formuliert die Aktivierungsrichtlinie für die einzelnen Fördergegenstände spezifische Merkmale der Zielgruppen.

Tabelle 12: Merkmale der Zielgruppen der Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie

| Aktivierungsrichtlinie FG 2.1 | Aktivierungsrichtlinie FG 2.2 | Aktivierungsrichtlinie FG 2.3 |
|---|---|---|
| Jugendliche und junge Erwachsene in der Regel bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres | Arbeitslose Menschen, insbesondere Alleinerziehende | Junge Menschen in der Regel bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Aktivierungsrichtlinie.

Damit ist die Definition der Zielgruppen verhältnismäßig breit. Die Fördergegenstände der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie richten sich an (langzeit-)arbeitslose Menschen und Arbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen. Sie unterscheiden sich maßgeblich hinsichtlich der Rechtskreise bzw. der übergeordneten Zielstellungen (siehe auch Kapitel 2.2). Im Vordergrund der Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie stehen die soziale Integration und die Prävention bzw. Bekämpfung von Armut. Der Fokus der Integrationsrichtlinie liegt auf der Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit. Einzelne Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie richten sich zudem an spezifische Altersgruppen (z. B. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres) oder an besonders benachteiligte Zielgruppen (z. B. Alleinerziehende). Darüber hinaus werden seitens der beiden Richtlinien keine weiteren Vorgaben insbesondere hinsichtlich der Problemlagen der Zielgruppen der betrachteten Fördergegenstände gemacht.

Sowohl die Interviews mit den landesweiten Akteurinnen und Akteuren als auch mit den umsetzenden Projekten zeigen: Die Entwicklung des Arbeitsmarkts in Thüringen wird grundsätzlich positiv bewertet. Durch eine stärkere Beschäftigungsbeteiligung sind die Zahlen von (Langzeit-)Arbeitslosen rückläufig. Damit einhergehend steigt der Anteil derjenigen Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer mit komplexeren persönlichen Problemlagen und damit verstärkt mit mehrfachen Integrations- und Vermittlungshemmnissen.

Die projektumsetzenden Personen berichten von zunehmendem psychologischen Betreuungsbedarf beispielsweise aufgrund der familiären oder gesundheitlichen Situation, Schulden und/oder Suchtproblematiken. Dabei beschreiben sie insbesondere die Entwicklung im Zusammenhang mit Suchtmittelabhängigkeiten als auffällig. Während in der Vergangenheit vor allem Alkohol- und/oder Cannabisabhängigkeit bei den Projektteilnehmenden eine Rolle spielte, stehen aktuell Abhängigkeiten von Drogen, wie Crystal Meth, im Vordergrund. Insbesondere in den Ballungsgebieten wird dies als Problematik beschrieben.

Hinzu kommen Mobilitätsherausforderungen (z. B. ohne PKW/Führerschein), was vor allem bei Projekten in ländlich geprägten Regionen relevant ist. Vermehrt bei weiblichen Teilnehmenden kommen familiäre Belastungen insbesondere aufgrund der oftmals alleinigen Erziehungsverantwortung gegenüber ihren Kindern hinzu. Ferner verfügen die Teilnehmenden der in den Fallstudien betrachteten Projekte nach Aussage der Projektumsetzenden über aller Fördergegenstände hinweg häufig über keinen bzw. über einen niedrigen Schulabschluss (Haupt-/Förderschule).

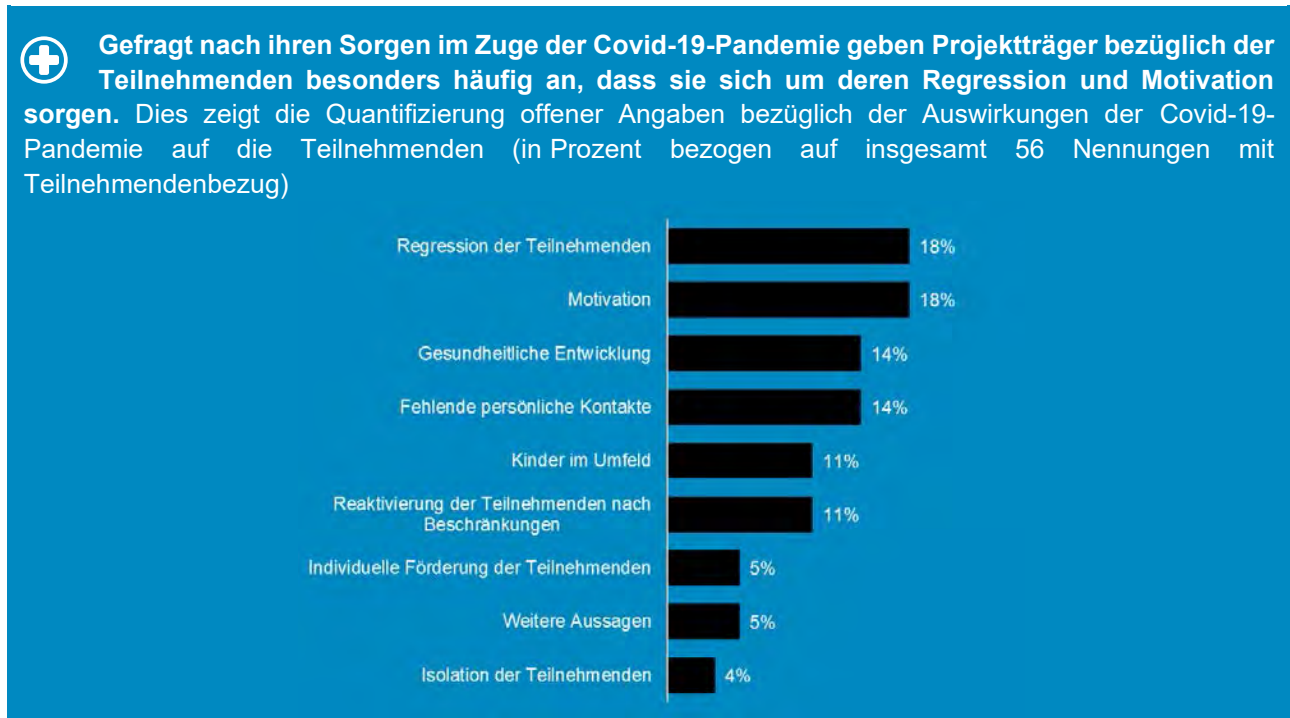
Die Veränderung der Problemlagen der Teilnehmenden beider Richtlinien schildern alle in den Fallstudien betrachteten Projekte. Die Intensität der Problemlagen, z. B. Suchtmittelabhängigkeit oder Verhaltensauffäl-

lichkeiten wird von den Projekten der Aktivierungsrichtlinie – entsprechend der Ausrichtung der Aktivierungsrichtlinie – tendenziell als höher beschrieben. Insbesondere Projekte des Fördergegenstands 2.2 der Aktivierungsrichtlinie berichten von erheblichen psychischen und gesundheitlichen Belastungen, die Einfluss auf den Projektverlauf haben.

Über beide Richtlinien hinweg beobachten die projektumsetzenden Personen in den Fallstudien außerdem eine Veränderung der Altersstruktur der Teilnehmenden: Tendenziell sinke das durchschnittliche Alter der Teilnehmenden in den Projekten, besonders sei diese Entwicklung bei Projektteilnehmenden in der Aktivierungsrichtlinie zu erkennen. Diese Einschätzung der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner lässt sich auf Basis des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings bestätigen.¹⁰⁴ Die veränderte Altersstruktur der Teilnehmenden führen die projektumsetzenden Personen vor allem auf die zunehmend in den Projekten vertretene Nachwendegeneration zurück, d. h. insbesondere Personen, die entweder selbst seit Jahrzehnten arbeitslos waren oder in Familien aufgewachsen sind, in denen mindestens ein Elternteil seit der Wiedervereinigung (langzeit-)arbeitslos war. Die Nachwendegeneration sei dabei einerseits von hochgebildeten Menschen wie beispielsweise Ingenieurinnen und Ingenieuren geprägt, die aufgrund ihrer Staatstreue den Systemzusammenfall der DDR und den mit dem Kapitalismus verbundenen Leistungsgedanken nicht verkräftet hätten. Andererseits gehörten hierzu auch Menschen mit geringem Bildungsgrad, deren Arbeitsplätze mit sehr niedrigem Anforderungsniveau nach der Wende weggefallen seien.

Darüber hinaus wirkt sich die Covid-19-Pandemie aus der Sicht der Projektträger unterschiedlich auf die Situation der Projektteilnehmenden aus (siehe Box 1). So sorgen sich die Projektträger einerseits um die Regression der Teilnehmenden, andererseits aber auch um deren Motivation sowie gesundheitliche Entwicklung. Neben diesen individuellen Entwicklungen machen sich die Projektträger auch Gedanken darum, wie die Teilnehmenden mit den Kontaktbeschränkungen umgehen und ohne soziale Kontakte auskommen.

Box 1: Sorgen der Projektträger im Zuge der Covid-19-Pandemie



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting auf Basis von Orbit (2020).

¹⁰⁴ Während das Durchschnittsalter bei Eintritt in Projekte der Aktivierungsrichtlinie im Jahr 2016 noch 31,7 Jahre betrug, lag es 2018 bei 30,6 Jahren.

Die veränderten Problemlagen bzw. Merkmale der Projektteilnehmenden haben auf unterschiedliche Weise Einfluss auf die Projektumsetzung (z. B. auf die Allokation der Teilnehmenden oder den Bedarf an Qualifizierung auf Seiten der umsetzenden Fachkräfte). Inwiefern diese veränderten Problemlagen bzw. Merkmale der Projektteilnehmenden auf die Umsetzung der Richtlinien einwirken, wird an den entsprechenden Stellen in den folgenden Abschnitten erläutert.

b) Allokation von Teilnehmenden

Im Fokus dieses Kapitels steht die Allokation, d. h. der Zugang der Teilnehmenden zu den konkreten Projekten beider Richtlinien. Dabei wird beleuchtet, wie die Allokation der Teilnehmenden erfolgt, d. h. welche Akteurinnen und Akteure daran beteiligt sind, dass potenzielle Teilnehmende Zugang zu den Projekten erhalten. Darüber hinaus wird erläutert, nach welchen Kriterien insbesondere die Jobcenter die Teilnehmenden in die Projekte zusteuern und, ob die Zusteuerung der Teilnehmenden vor dem Hintergrund der Ziele und Vorgaben der Richtlinien nachvollziehbar und zielführend ist.

Die Allokation der Teilnehmenden zu den Projekten ist über die beiden Förderrichtlinien wie folgt geregelt:

Tabelle 13: Projektzugang gemäß den Förderrichtlinien

| Aktivierungsrichtlinie | Integrationsrichtlinie | |
|--|--|---|
| Alle Fördergegenstände | Projekte zur Individuellen Integrationsbegleitung (2.1) | Projekte der Beruflichen Qualifizierung (2.2) |
| In der Regel über die zuständigen Jobcenter. Freier Zugang, wenn sie länger als zwölf Monate arbeitslos sind oder sich in multiplen Problemlagen befinden, ist möglich. Zugänge über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind möglich. | In der Regel über die zuständigen Jobcenter. Freier Zugang für Teilnehmende ist möglich, wenn sie länger als zwölf Monate arbeitslos sind und keine Leistungen der Grundsicherung erhalten. | Ausschließlich über die zuständigen Jobcenter. Zudem muss für die Teilnehmenden bei einer Zuweisung mit sozialpädagogischer Begleitung die Bestätigung des zuständigen Jobcenters zur Notwendigkeit einer solchen vorliegen. |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie.

Ferner wird gemäß dem Aufruf zur Einreichung von Projektkonzepten im Rahmen der Konzeptauswahlverfahren für Projekte der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 eine Kooperationsvereinbarung (siehe auch Kapitel 4.2.2.1 c)) erwartet, die Regelungen umfasst zur Teilnehmerzusteuerung, „warmen Übergabe“, zur Anzahl der persönlichen Kontakte mit den Teilnehmenden, zur Erstellung individueller Perspektivplanungen, Fallberatungen mit dem Jobcenter und den Teilnehmenden sowie zur Rückkopplung der Ergebnisse durch den Träger an das Jobcenter.

An der Allokation der Teilnehmenden beteiligte Akteurinnen und Akteure

Sowohl gemäß der Aktivierungs- als auch der Integrationsrichtlinie erfolgt die Allokation der Teilnehmenden in der Regel als Zusteuerung durch die zuständigen Jobcenter. Zudem sind für die Projekte der Aktivierungs-

richtlinie auch freie Zugänge oder die Allokation durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich, da mit den Fördergegenständen zum Teil Jugendliche und junge Erwachsene (Fördergegenstände 2.1 und 2.3) sowie Eltern (Fördergegenstand 2.2 – ausgenommen TIZIAN plus) adressiert werden – Zielgruppen, die auch Klientinnen und Klienten der Jugendämter sind. Auch für die Projekte der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 ist der freie Zugang unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Allokation von Teilnehmenden in Projekte des Fördergegenstands 2.2 der Integrationsrichtlinie ist ausschließlich über die zuständigen Jobcenter möglich.

Über beide Richtlinien hinweg berichten die projektumsetzenden Personen in den Fallstudien, dass die Allokation der Teilnehmenden maßgeblich über die Jobcenter erfolgt. Während die Projektumsetzenden der Integrationsrichtlinie berichten, der Zugang erfolge ausschließlich über die Zusteuerung durch die Jobcenter, sind am Zugang der Teilnehmenden in die Projekte der Aktivierungsrichtlinie (alle betrachteten Fördergegenstände) durchaus auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt.

Allgemein wird die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Jobcentern durch die projektumsetzenden Personen als positiv beschrieben. In einigen Fällen wird eine gute und langjährige Zusammenarbeit mit der zuständigen Fallmanagerin oder dem zuständigen Fallmanager geschildert. Diese Einschätzung spiegelt sich auch in den Ergebnissen der TIZIAN-3-Evaluation (2014) – es findet ein enger Austausch zwischen den TIZIAN-Projekten und den Jobcentern statt – vor allem auf operativer Ebene.¹⁰⁵

In der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt haben die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Ein Projekt im Fördergegenstand 2.3 der Aktivierungsrichtlinie schätzt beispielsweise die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, da oftmals schon wichtige Grundinformationen zu den Personen vorliegen, die den Beginn der Zusammenarbeit mit den Teilnehmenden vereinfachen. Aus Sicht eines Jugendamtes wäre eine noch bessere Zusammenarbeit durch die Sensibilisierung der Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) möglich, da die Projekte zwar oftmals bekannt sind, aber nicht immer klar zu sein scheint, für welche Personengruppen diese geeignet wären. So könnten ASD-Mitarbeitende besser entscheiden, ob eine Projektteilnahme oder Hilfen zur Erziehung für die jeweilige Person geeigneter wäre. Dasselbe Jugendamt berichtet zudem von einer hohen Personalfuktuation, die eine regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeitenden des Jugendamtes über die Projekte notwendig mache.

Insbesondere weniger ausgelastete Projekte wünschen sich eine stärkere Zusteuerung der Teilnehmenden durch die Jugendämter und eine bessere Zusammenarbeit mit diesen. Ein Projekt im Fördergegenstand 2.1 der Aktivierungsrichtlinie berichtet von einem fehlenden Projektverständnis auf Seiten des Jugendamtes, so dass die Zusteuerung eher „*schleppend*“ verlaufe bzw. gar nicht erfolge. Zudem schildern die projektumsetzenden Personen z. T. den Eindruck, die Mitarbeitenden der Jugendämter seien nicht ausreichend informiert über die Projekte und in der Folge wenig sensibilisiert für die Möglichkeit der Zusteuerung in die Projekte. Im Interview mit einer Jugendamtsmitarbeiterin wird jedoch deutlich, dass die Projekte der Aktivierungsrichtlinie durch das Jugendamt durchaus geschätzt werden. Grundsätzlich bestätigen auch die Ergebnisse der Evaluation der dritten Förderphase von TIZIAN (2014), dass die Jugendämter auf operativer Ebene noch nicht aktiv in die Auswahl der Teilnehmenden (der TIZIAN-Projekte) eingebunden sind. Ferner wurde in der Evaluation deutlich, dass einem engen und fallbezogenen Austausch (unabhängig von der Zusteuerung) oftmals auch angeführte datenschutzrechtliche Hürden im Weg stehen.¹⁰⁶

¹⁰⁵ Vgl. Ramboll Management Consulting (2014): Evaluierung der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit“ (TIZIAN). Endbericht.

¹⁰⁶ Vgl. Ramboll Management Consulting (2014): Evaluierung der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit“ (TIZIAN). Endbericht.

Hier haben die Projekte gemeinsam mit kommunalen Akteurinnen und Akteuren durchaus bereits Strategien entwickelt, um den Informationsfluss zwischen den Projekten und den zusteuernden Akteurinnen und Akteuren zu intensivieren bzw. über das jeweilige Projekt zu informieren. Ein Projekt im Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie berichtet sogar von einem 14-tägigen Vorkurs, der vom Jobcenter finanziert wird. Hierzu lädt das Jobcenter eine Vorauswahl geeigneter Kundinnen und Kunden ein, von denen der Projektträger sich dann Teilnehmende aussuchen und entsprechend freie Plätze im Projekt besetzen kann. In dem Kurs erfolgt nach Aussage des Projektträgers ein erstes Profiling, die Abklärung der Rahmenbedingungen und Klärung der Zielsetzungen. Dies trage dazu bei, dass sowohl die Eignung der potenziellen Teilnehmenden für das Projekt sowie deren Motivation bereits erfasst und entsprechend bei der Auswahl der Teilnehmenden berücksichtigt werden können. Auch warme Übergeben können dazu beitragen, den Informationsaustausch zwischen den Projekten und zusteuernden Organisationen zu erhöhen. Das heißt, die Teilnehmenden werden idealerweise von den zusteuernden Personen in einem gemeinsamen Gespräch mit den Projektumsetzenden an diese „übergeben“. So kann einerseits von Beginn an Vertrauen aufgebaut werden und es können offene Fragen seitens der Teilnehmenden geklärt werden. Gleichzeitig wird die Gefahr minimiert, potenzielle Teilnehmende zwischen dem Jobcenter und dem Projekt „zu verlieren“.

Ein Projekt im Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie berichtet zudem von einem Tag der offenen Tür, der mit den Vermittlerinnen und Vermittlern des Jobcenters veranstaltet wurde, um diesen die Rahmenbedingungen vor Ort zu zeigen und somit ihr Gespür für die passende Zusteuerung in das Projekt zu stärken.

Deutlich wird, dass die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner in den Fallstudien Unzufriedenheiten, die mit der Zusteuerungspraxis – sowohl der Jobcenter als auch der Jugendämter – zusammenhängen, vor allem im Zusammenhang mit der Anzahl und Nachvollziehbarkeit der Zusteuerungskriterien, schildern (siehe Abschnitt „Kriterien der Zusteuerung“).

Kriterien der Zusteuerung

Grundsätzlich erheben die Jobcenter (sowie die zuständigen Gebietskörperschaften) im Rahmen der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie den quantitativen und qualitativen Förderbedarf in der jeweiligen Gebietskörperschaft. Die aus dieser Bedarfserhebung abgeleitete Einschätzung zu notwendigen Teilnehmendenkapazitäten zur Deckung des identifizierten Bedarfs sind wiederum Fördervoraussetzung für die Projekte der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie, die ihre Teilnehmerkapazitäten entsprechend ausrichten.

Da ihre Bedarfseinschätzung Fördervoraussetzung ist, sind in beiden Richtlinien in der Hauptsache die Jobcenter (neben anderen Akteurinnen und Akteuren in der Aktivierungsrichtlinie, siehe Teilkapitel „an der Allokation der Teilnehmenden beteiligte Akteurinnen und Akteure“) an der Zusteuerung der Teilnehmenden beteiligt. Zum Teil zeigt sich für die Projekte der Aktivierungsrichtlinie eine Diskrepanz zwischen den in der Bedarfserhebung festgehaltenen notwendigen Teilnehmerkapazitäten und der tatsächlichen Anzahl der Zusteuerungen, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

In der Praxis sind die Projekte sehr unterschiedlich ausgelastet. So berichten einzelne Projekte von einer sehr hohen Auslastung, die sich z. B. im Führen von Wartelisten äußert. Die Projekte, die eine Veränderung der Zugangszahlen in den Interviews betonen, berichten tendenziell eher von einem Rückgang der Zusteuerungszahlen und somit Schwierigkeiten, die vorhandenen Kapazitäten zu füllen. Dies betrifft Projekte beider Richtlinien an zwei der drei Fallstudienstandorte. Rückläufige Zusteuerungszahlen führen in einem Fall (Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2) zur Zusammenlegung von Standorten eines Trägers (Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2). Die projektumsetzenden Personen nennen richtlinienübergreifend unterschiedliche Gründe für diese Entwicklung:

- Die verbesserte Arbeitsmarktsituation in Thüringen und somit ein Rückgang der Zahl der potenziellen Teilnehmenden;
- Konkurrenz zwischen eigenfinanzierten Projekten der Jobcenter und den Projekten;
- Präferenz der Teilnehmenden für andere (entlohnte) Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, z. B. geförderte Arbeitsplätze nach §§ 16e und 16i SGB II;
- Die Zusteuerung ist mit einem erhöhten Aufwand für die Vermittlerinnen und Vermittler verbunden;
- Die Projekte sind den zusteuern Stellen nicht ausreichend bekannt.

Zudem beschreibt ein Projektträger, dass das zuständige Jobcenter zum Zeitpunkt der Bedarfserhebung finanziell schlecht ausgestattet gewesen sei, weshalb die Kapazitäten des Projekts (Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1) großzügig geplant wurden, um den Bedarf zu decken. Dies habe sich seitdem geändert, sodass das Jobcenter seit Beginn des Projekts vermehrt eigene Maßnahmen umsetze, in die es prioritär zuweise.

Auffällig ist, dass ein Projektträger, der Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie umsetzt, von einer hohen Auslastung und Wartelisten berichtet. Ein anderer Projektträger, der denselben Fördergegenstand in derselben Region umsetzt, berichtet wiederum von großen Schwierigkeiten, die Teilnehmerkapazitäten zu füllen.

Ausgangspunkt für die Zusteuerung ist die Definition der Zielgruppen gemäß Richtlinien. Neben der Definition der übergeordneten Zielgruppen der beiden Richtlinien (siehe Tabelle 11) sind für die einzelnen Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie weitere Merkmale der Zielgruppen formuliert (siehe Tabelle 12): Insgesamt bleibt im Rahmen der jeweiligen Zielgruppendefinition für die zusteuern Akteure, maßgeblich die Fallmanagerinnen und Fallmanager in den jeweiligen Jobcentern, ein gewisser Ermessensspielraum in der Allokation der Teilnehmenden bestehen.

In der Praxis zeigt sich, dass die Jobcenter diesen Ermessensspielraum durchaus nutzen. Übergreifend über beide Richtlinien erweist sich die Zusteuerungspraxis durch die Jobcenter als heterogen. Die Akteurinnen und Akteure auf Landesebene wie auch ein Großteil der projektumsetzenden Personen in den Fallstudien beschreiben die Zusteuerungskriterien der Jobcenter über beide Richtlinien hinweg als nicht immer transparent. Die Projekte äußern jedoch mehrheitlich, dass viele der Fallmanagerinnen und Fallmanager in den Jobcentern ein gutes „Gespür“ hätten und die zugesteuerten Teilnehmenden in aller Regel passend seien.

So würden in erster Linie die in den Richtlinien angelegten Kriterien „länger als ein Jahr arbeitslos“ oder „negative Integrationsprognose“ genutzt. Lediglich die in den einzelnen Fördergegenständen definierten Altersgruppen bzw. aufgeführten Familienkonstellationen (z. B. Bedarfsgemeinschaft, Alleinerziehend) werden nach Angaben einzelner Projekte der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 zusätzlich als Auswahlkriterien herangezogen. Jenseits davon sind den Projekten keine Kriterien der Jobcenter bzw. zusteuern Akteurinnen und Akteuren bekannt.

Eine Fallmanagerin bzw. ein Fallmanager eines Jobcenters berichtet, dass grundsätzlich vor der Kontaktaufnahme mit Projekten beider Richtlinien Potenzialanalysen der potenziellen Teilnehmenden erstellt würden, auf deren Grundlage dann der Zugang zu einem passenden Projekt ermöglicht würde. Nach Angabe einer Fallmanagerin bzw. eines Fallmanagers spielten zudem Faktoren wie die Wohnortnähe eine Rolle. Bei der Entscheidung, Teilnehmende einem Projekt zuzusteuern liegt oftmals auch die Kenntnis der Projektschwerpunkte bzw. Trägerprofile zugrunde. Ein Fallmanager bzw. eine Fallmanagerin eines Jobcenters berichtet im Interview, dass die Maßnahmen der Träger sich auch innerhalb eines Fördergegenstands durchaus unterscheiden, weshalb die einzelnen Trägerprofile und die Angebote, die innerhalb der Maßnahmen für die Teilnehmenden

gemacht werden (und möglichst zu den individuellen Bedarfen der Teilnehmenden passen sollen) von hoher Relevanz für die Zusteuerung sind.

„Wichtig sind hierbei nicht nur die unterschiedlichen Maßnahmen, sondern auch die einzelnen Trägerprofile. So unterscheiden sich auch die Maßnahmen, die innerhalb eines Fördergegenstandes von unterschiedlichen Trägern umgesetzt werden.“

Fallmanager/-in im Fallstudieninterview

Zudem betonen sowohl eine Fallmanagerin bzw. ein Fallmanager des Jobcenters als auch einzelne Projekte, dass auch die Wünsche der Kundinnen und Kunden bei der Auswahl der Projekte zu berücksichtigen sind. Zudem berichten einzelne Projekte, die Freiwilligkeit der Projektteilnahme erhöhe das Engagement und die Verbindlichkeit der Teilnahme.

Zum Teil versuchen die Projekte in Abstimmung mit den Jobcentern eigene inhaltliche Schwerpunkte zu setzen. So berichtet ein Projekt im Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie, dass u. a. der Gesundheitszustand dem jeweiligen Qualifizierungsfeld entsprechend oder das Interesse der (potenziellen) Teilnehmenden an den Qualifizierungsschwerpunkten im Projekt für die Zusteuerung einbezogen werden. Insgesamt werden durch die Projektumsetzenden sowohl Kenntnisse der zuweisenden Akteurinnen und Akteure über das Projekt als auch über die Projektträger als wichtiger Erfolgsfaktor in der Allokation der Teilnehmenden genannt.

Die Zusteuerung durch die Jobcenter erfolgt somit entlang der geltenden Zielgruppendefinitionen (siehe hierzu auch Kapitel 5) und im Rahmen des verbleibenden Ermessensspielraums. Die Trägerkenntnis wird auch durch die projektumsetzenden Personen als Voraussetzung für eine passgenaue Zusteuerung genannt.

Die Interviews mit den Akteurinnen und Akteuren auf Landesebene zeigen, dass die z. T. bestehende Unklarheit gegenüber den Zusteuerungspraktiken und -kriterien der Jobcenter bereits sowohl auf Programmebene als auch Projektebene thematisiert und dass mögliche Lösungsansätze initiiert wurden. So bestätigt eine Interviewpartnerin auf Landesebene, dass für die Vermittlerinnen und Vermittler ausschließlich die Kriterien aus den Richtlinien für die Zusteuerungsentscheidung zur Verfügung stünden und dass durch eine zunehmend fehlende Trennschärfe zwischen den tatsächlich erreichten Teilnehmenden der Aktivierungs- und der Integrationsrichtlinie die differenzierte Zusteuerung erschwert würde. In diesem Zusammenhang wurde in den Interviews auf den Wegfall der systematischen Erfassung der Profillagen der Kundinnen und Kunden hingewiesen.¹⁰⁷ Durch den Wegfall der Erfassung der Profillagen sei die Transparenz über das Vorgehen der Jobcenter bei der Zusteuerung reduziert worden.

Gleichzeitig wird der Ermessensspielraum der Jobcenter bei der Zusteuerung der Teilnehmenden als hilfreich eingeschätzt. Dieser sei zwar aus Sicht einzelner befragter Akteurinnen und Akteure auf Landesebene mit einem Verlust von Transparenz verbunden. Das Ermessen der Jobcenter bei der Zusteuerung wird auf der anderen Seite sowohl von der Mehrzahl der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner auf Landesebene als auch von einzelnen Projektträgern als zielführend bewertet. Eine weitere Formalisierung der Zusteuerung

¹⁰⁷ Bis 2016 wurden von den Vermittlern der Jobcenter sogenannte „Profillagen“ festgelegt. Diese sind u. a. mit der Weisung 201611035 vom 16.11.2016 zugunsten der Fokussierung auf Handlungsstrategien weggefallen (vgl. u. a. Bundesagentur für Arbeit (2016): Weisung 201611035 vom 16.11.2016 – Fokussierung auf Handlungsstrategien – Wegfall von Profillagen.).

würde den Prozess bürokratischer machen und auch die Möglichkeiten der regionalisierten bedarfsgerechten Ausgestaltung erschweren.

Ablauf der Zusteuerung

Der Zugang der Teilnehmenden findet häufig als warme Übergabe zwischen den zusteuernden Akteurinnen und Akteuren, den Projektträgern und potenziellen Teilnehmenden statt. Die Evaluation der dritten Förderphase von TIZIAN (2014), bestätigt dies zumindest für den heutigen Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie: 57 Prozent der Integrationscoaches gaben an, ein Übergabegespräch mit allen an der Ansprache und Auswahl der Teilnehmenden beteiligten Akteurinnen und Akteuren durchzuführen.¹⁰⁸ In der Umsetzung der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie werden warme Übergaben entweder persönlich beim Jobcenter vor Ort oder telefonisch als ein einmaliges Gespräch durchgeführt. Potenzielle Teilnehmende werden im Detail über das jeweilige Projekt informiert. Bei Einwilligung in die Projektteilnahme werden zudem erste Informationen zur Person und ihrem Hintergrund zwischen Projektträger und der zusteuernden Akteurin bzw. dem zusteuernden Akteur ausgetauscht. Zum Teil werden darüber hinaus langfristige Förderziele festgelegt. Hier werden nach Aussagen einiger Projektträger auch die Wünsche des Teilnehmenden erfragt, was eine Vertrauensbasis für die weitere Zusammenarbeit schaffe und Ängste abbauen helfe. Drei Projekte der Integrationsrichtlinie berichten auch von Gruppengesprächen, in denen mehrere potenzielle Teilnehmende über die Projekte informiert und aufgenommen werden.

Grundsätzlich sind Träger, die Projekte im Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie umsetzen, zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Jobcentern verpflichtet, die u. a. Regelungen zur Ausgestaltung der Zusteuerung durch das jeweilige Jobcenter enthält. Die Fallstudien zeigen, dass diese Vereinbarungen bei allen in den Fallstudien betrachteten Projekten bestehen.

Über beide Richtlinien hinweg lassen sich aus der Umsetzungsbeschreibung der Allokation der Teilnehmenden zusammenfassend folgende Erfolgsfaktoren und Herausforderungen festhalten:

- ▶ Das Fehlen eines Kriterienkataloges jenseits der groben Zielgruppendefinition in den Richtlinien bzw. Aufrufen zum Konzeptauswahlverfahren ist kein Nachteil. Auf Basis der vorhandenen guten Kenntnis der Trägerprofile und teilweise vorhandenen Projektschwerpunkte auf Seiten der Jobcenter können Teilnehmende durch die Fallmanagerinnen und Fallmanager passgenau zugesteuert werden. Wichtig ist hierzu ein **enger Kontakt zwischen Jobcenter und Träger**, der u. a. durch Projektbesuche oder andere Austauschformate erreicht werden kann.
- ▶ **Fehlende Sichtbarkeit einzelner Projekte gegenüber dem Jugendamt oder/und dem Jobcenter** kann dazu führen, dass diese Projekte trotz Eignung für einen Teilnehmenden nicht berücksichtigt werden. Aus Perspektive der Träger sind in diesem Zusammenhang zudem Herausforderungen durch eine Diskrepanz zwischen Zusteuerungszahlen und vorgehaltenen Kapazitäten der Projekte zu nennen.
- ▶ Erfolgsfaktor für eine gute Passung der Zusteuerung ist die **Freiwilligkeit bzw. Einbindung der Kundinnen und Kunden in die Entscheidung für oder gegen ein Projekt**. Die Freiwilligkeit der Projektteilnahme wirkt sich positiv auf die Akzeptanz der Maßnahme und den Vertrauensaufbau in der Begleitung aus.

¹⁰⁸ Vgl. Ramboll Management Consulting (2014): Evaluierung der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit“ (TIZIAN). Endbericht.

- ▶ Förderlich sind zudem **warme Übergaben** zwischen den zuweisenden Stellen, den Projektmitarbeitenden und den potenziellen Teilnehmenden. Diese ermöglichen den zeitnahen Austausch von Informationen und eine anschließende zielgerichtete Begleitung im Projekt.
- ▶ Zur Passung zwischen Projekt und Teilnehmenden trägt das **Kennenlernen im Rahmen von Informationsveranstaltungen und anderen Formaten wie z. B. Vorkursen** bei. Regelmäßige Veranstaltungen mit potenziellen Teilnehmenden, den zustuernden Akteurinnen und Akteuren sowie den Projekten können die Passgenauigkeit zwischen den Teilnehmenden und dem jeweiligen Projekt erhöhen.
- ▶ Herausfordernd für die Allokation ist die **Zunahme und Häufung der Problemlagen** bei den Teilnehmenden. Zunehmend multiple und komplexe Problemlagen tragen dazu bei, dass es für die Mitarbeitenden der Jobcenter immer schwieriger wird, einzuschätzen, welches Ziel (Aktivierung, Integration) unter Einsatz welchen Hilfsmittels (Fördergegenstand) für einzelne Kundinnen und Kunden passend ist. Dies erschwert eine passgenaue Zusteuerung in die verschiedenen Projekte bzw. Fördergegenstände.

c) Aktivitäten und Unterstützungsangebote der Projekte

Ist die Allokation von Teilnehmenden in die Projekte erfolgt, beginnt die eigentliche Projektumsetzung – die Umsetzung der Aktivitäten und Unterstützungsangebote. Die Beschreibung und Bewertung der Projektumsetzung steht im Mittelpunkt dieses Kapitels. Konkret wird erläutert, wie die einzelnen Fördergegenstände umgesetzt werden und welche Rolle die sozialpädagogische Begleitung in den Projekten der beruflichen Qualifizierung spielt und wie diese umgesetzt wird.

Sofern möglich, bezieht sich die Beschreibung und Bewertung der Umsetzung der einzelnen Fördergegenstände im Folgenden zunächst auf fördergegenstandsübergreifende Aspekte, bevor auf Besonderheiten und relevante Unterschiede in der Umsetzung zwischen den Fördergegenständen eingegangen wird.

Die Aktivitäten und Schwerpunkte für die Umsetzung der Fördergegenstände werden in den Aufrufen zur Einreichung von Konzeptvorschlägen im Rahmen der Konzeptauswahlverfahren spezifiziert (gilt nicht für Projekte der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.2) – ebenso die Zielstellung, die mit den Projekten in den Fördergegenständen verfolgt wird. Beides verdeutlicht Tabelle 14.

Tabelle 14: Übersicht der Zielstellung und vorgegebenen Aktivitäten der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie (ausgenommen FG 2.2)

| Aktivierungsrichtlinie | | | | Integrationsrichtlinie |
|--|--|---|--|--|
| FG 2.1 | FG 2.2 (TIZIAN) | FG 2.2 (TIZIAN plus) | FG 2.3 | FG 2.1 |
| Zielstellung | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Herstellung und Verbesserung von Beschäftigungsfähigkeit durch die Entwicklung und Umsetzung langfristiger, aufeinander abgestimmter individueller Integrationsstrategien, die maßnahmeübergreifendes, koordiniertes Handeln ermöglichen | <ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der sozialen Teilhabe der Teilnehmenden durch die Entwicklung und Umsetzung individueller Strategien zur Lösung der vielfältigen Problemlagen der Teilnehmenden | <ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der sozialen Teilhabe der Teilnehmenden durch die Entwicklung und Umsetzung individueller Strategien zur Lösung der vielfältigen Problemlagen der Teilnehmenden | <ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der sozialen Teilhabe der Teilnehmenden durch die Entwicklung und Umsetzung individueller Strategien zur Lösung der vielfältigen Problemlagen der Teilnehmenden | <ul style="list-style-type: none"> Förderung der Wiederherstellung, Erhalt und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von benachteiligten Zielgruppen des Arbeitsmarktes |
| Aktivitäten | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Unterstützung bei der Förderung der personalen und sozialen Kompetenzen, der Lebensbewältigung sowie Erarbeitung und Umsetzung der beruflichen Integration Case Management: Erhebung der Ausgangssituation und konkreter Bedarfslagen, Planung, Koordinierung der erforderlichen Hilfen und deren Kontrollen, individuelle Förderplanung inkl. Bedarfs- und Kompetenzfeststellung intensive, langfristige sozialpädagogische Einzelfallarbeit Förder- und Integrationsplan ist mit Eingliederungsvereinbarung des SGB II und ggf. SGB VIII abzustimmen Individuelle Nachbetreuung bei Förderung in Anschlussmaßnahmen bzw. nach erfolgter Integration in den regulären Ausbildungs- und Arbeitsmarkt | <ul style="list-style-type: none"> Bestehende Angebote sollen aus den Bereichen des SGB II, SGB III und SGB VIII genutzt werden Zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabe: Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmenden, Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der beruflichen Kompetenzen, Stabilisierung und Motivation der Teilnehmenden durch Vermittlung und Wiederherstellung von Alltagskompetenzen, Schaffung von Voraussetzungen für eine gesunde Lebensführung Entwicklung von individuellen Strategien zur Armutsbekämpfung durch: Stärkung und Festigung der Erziehungs- und Familienkompetenz (mittels familienunterstützender Zugänge und Aufbau systematischer Kontakte zu familienbezogenen Unterstützungsangeboten, Unterstützung des familiären Zusammenlebens und Einbeziehung der Kinder in der Projektumsetzung, Zusammenarbeit mit Tafeln, Sozialkaufhäusern, | <ul style="list-style-type: none"> Bestehende Angebote sollen aus den Bereichen des SGB II, SGB III und SGB V genutzt werden Stabilisierung der Gesundheit durch Unterstützung bei Maßnahmen zur Erlangung und Erhaltung der Gesundheit (psychisch und physisch), Stärkung der Erwerbsfähigkeit durch Hilfestellung bei psychischen Problemlagen, Schaffung von Voraussetzungen für eine gesunde Lebensführung, Zusammenarbeit mit psychischen Beratungsstellen, Suchtberatung, Krankenkassen und RV-Trägern Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, Stabilisierung und Motivation der Teilnehmenden durch Vermittlung und Wiederherstellung von Alltagskompetenzen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der beruflichen Kompetenzen Schaffung niedrigschwelliger und tagesstrukturierender Angebote unter Berücksichtigung der individuellen Beeinträchtigung, Anleitung zu sinnstiftender Tätigkeit, Zusammenarbeit mit Tafeln, Sozialkaufhäusern etc. | <ul style="list-style-type: none"> Die Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsfähigkeit der jungen Menschen soll durch eine Kombination von Gruppen- und Einzelmaßnahmen bzw. Sozialpädagogischer Begleitung gefördert werden Persönliche und soziale Stabilisierung, Herbeiführung von Tages- und Alltagsstrukturen, Erweiterung von sozialen und beruflichen Kompetenzen sowie die Entwicklung von beruflichen und persönlichen Zielen Bestehende Angebote aus den Bereichen SGB II, SGB III und SGB VIII sollen genutzt werden Praxisorientierte Maßnahmen sind ein Lernort, an dem Arbeiten und Lernen sich bedingen, hohe Praxis- und Handlungsorientierung, praktische Qualifizierung und Entwicklung sozialer und methodischer Kompetenzen Pädagogische Arbeit orientiert an der individuellen Persönlichkeit und Lebenssituation Projekte, Werkstattangebote, z. B. Fahrradwerkstatt Schulische Lernangebote Spezifische Tages-, Monats- und Wochenstruktur, tagesstrukturierende | <ul style="list-style-type: none"> Erweiterte Kompetenzanalysen Individuelle Integrationsplanung und -begleitung mit dem Ziel der nachhaltigen beruflichen Integration Initiierung bzw. Vermittlung von integrationsfördernden Hilfen, Maßnahmen und Projekten Pflege und Ausbau von Integrationsnetzwerken Organisation, Vorbereitung und Begleitung von Unternehmenskontakten, Hospitationen, Praktika, Beschäftigung und nachgehender Betreuung Nachbetreuende Begleitung zur Stabilisierung der Beschäftigung bis zu sieben Monate |

| Aktivierungsrichtlinie | | | | Integrationsrichtlinie |
|------------------------|---|---|--|------------------------|
| FG 2.1 | FG 2.2 (TIZIAN) | FG 2.2 (TIZIAN plus) | FG 2.3 | FG 2.1 |
| | Kleiderkammern und kinderbezogenen Netzwerken) <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Nutzung bestehender Netzwerke und Unterstützungsstrukturen • Zielstellungen müssen individuell in einem Förder- oder Integrationsplan festgeschrieben werden | <ul style="list-style-type: none"> • Ziele müssen individuell in einem Förder- und Integrationsplan festgeschrieben werden | Maßnahmen, wie gemeinsame Mahlzeiten <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Angebote für kulturelle, politische und soziale Bildung sowie Angebote im Bereich der Gesundheitsförderung • Individuelle Nachbetreuung bei Förderung in Anschlussmaßnahmen oder Integration in den regulären Arbeits- oder Ausbildungsmarkt • Erstellung individueller Förder- und Integrationspläne | |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Aufrufe zur Einreichung von Konzepten im Rahmen der Konzeptauswahlverfahren für die Fördergegenstände 2.1, 2.2, 2.3 der Aktivierungsrichtlinie sowie Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie.

Zusätzlich finden sich in den Aufrufen zur Einreichung von Konzepten im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens nur zum Teil konkrete Aussagen zur Verweildauer der Teilnehmenden in den Projekten: Für Fördergegenstand 2.1 der Aktivierungsrichtlinie ist ein Wert von zwölf bis 18 Monaten vorgesehen, der sich jedoch an individuellen Integrationsfortschritten orientiert. Für Projekte des Fördergegenstands 2.2 der Aktivierungsrichtlinie (TIZIAN plus) ist eine Verweildauer von mindestens zwölf bis 18 Monaten vorgegeben.

Für die Fördergegenstände 2.1 und 2.2 der Integrationsrichtlinie sind über die Angaben aus der Richtlinie hinaus keine weiteren Konkretisierungen zur Umsetzung des Fördergegenstands formuliert.

Die Zielstellungen, die mit den einzelnen Fördergegenständen beider Richtlinien verbunden sind, wurden bereits in Kapitel 2.2 skizziert und stehen in diesem Kapitel nur mittelbar im Fokus. Vielmehr wird im Folgenden beleuchtet, wie die Aktivitäten durch die Projekte umgesetzt werden, um die in Tabelle 14 aufgeführten Ziele zu erreichen.

Tabelle 14 zeigt, dass für alle betrachteten Fördergegenstände konzeptionell als ein zentraler Bestandteil die Individuelle Integrationsbegleitung – orientiert an individuellen Bedarfen und Kompetenzen – festgehalten ist. In den Aufrufen im Rahmen der Konzeptauswahlverfahren für den Fördergegenstand 2.1 der Aktivierungsrichtlinie ist explizit im Rahmen des geforderten Case Managements die Erhebung der Ausgangssituation sowie Kompetenzfeststellung als erforderliche Maßnahme definiert. Für die Projekte der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 ist eine Kompetenzfeststellung durchzuführen.

Auf Grundlage der erhobenen Informationen zur Ausgangssituation, wie Bedarfen und Kompetenzen der Teilnehmenden, ist sodann für die Umsetzung der Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie sowie der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 die Erstellung eines individuellen Förder- bzw. Integrationsplans notwendig, der möglichst mit dem zuständigen Jobcenter oder Jugendamt abgestimmt werden soll. In Projekten des Fördergegenstands 2.2 der Integrationsrichtlinie sind jedoch keine Vorgaben zur Erstellung eines Förder- oder Integrationsplans formuliert.

In allen fünf in Tabelle 14 dargestellten Fördergegenständen sind auf Grundlage der identifizierten Bedarfe sodann entsprechende Hilfs- und Aktivierungsangebote zu koordinieren und zu planen und individuelle Strategien zur Lösung von Problemlagen wie Armutsbewältigung oder Persönlichkeitsstärkung zu erarbeiten.

Der Einsatz einer bedarfsgerechten sozialpädagogischen Begleitung ist konzeptionell für Projekte aller in der Evaluation betrachteten Fördergegenstände vorgesehen. Ferner sind für die Fördergegenstände 2.2 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie sowohl Gruppen- als auch Einzelangebote und aufsuchende Arbeit gefordert. Für Projekte der Integrationsrichtlinie, Fördergegenstand 2.1 ist insbesondere die individuelle Begleitung vorgesehen, die in der Praxis z. T. durch Gruppenangebote flankiert wird. Bei Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie handelt es sich hingegen ausschließlich um Qualifizierungsmaßnahmen in Gruppen, die durch die sozialpädagogische Begleitung ergänzt werden.

In den Aufrufen zur Einreichung von Konzepten im Rahmen der Konzeptauswahlverfahren sind für einige Fördergegenstände außerdem Angaben zur Mindeststundenanzahl für die Anwesenheit der Teilnehmenden im Projekt definiert. Für den Fördergegenstand 2.1 der Aktivierungsrichtlinie ist keine Mindeststundenanzahl für die Präsenz angegeben. Teilnehmende in Projekten der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN) sollen (angestrebt) 15 Stunden pro Woche an dem Projekt beteiligt sein. Diese Stunden können sowohl für Präsenzzeit in Form von Gruppenangeboten oder auch für individuelle Angebote genutzt werden. Die Mindestpräsenzzeit in Projekten desselben Fördergegenstands (TIZIAN plus) soll nach Angaben in den Aufrufen zur Einreichung von Konzepten mit dem regionalen Jobcenter abgestimmt sein. Auch diese Präsenzzeit kann unterschiedlich genutzt werden. Die Mindestpräsenzzeit in Projekten der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.3 beträgt zu Beginn der Projektteilnahme 15 Stunden pro Woche, die im Projektverlauf auf 30 bis 40 Stunden pro Woche gesteigert werden soll.

Teilnehmende in Projekten der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 sollen mindestens zwei persönliche Kontakte pro Monat mit den Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleitern haben. Spezifische Vorga-

ben für die Kontaktdichte zwischen Teilnehmenden und Projektträger in Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie hält die Richtlinie nicht fest, da sich sowohl die Förderdauer als auch der Stundenumfang aus der jeweiligen Maßnahmenzertifizierung ergeben. Dementsprechend besteht Kontakt zwischen den Projektträgern und den Teilnehmenden während der zertifizierten Unterrichtsstunden für das jeweilige Berufsfeld.

Dabei erschwert die Covid-19-Pandemie den regelmäßigen Kontakt mit den Teilnehmenden aus der Sicht der Projektträger. Aus Box 2 geht hervor, dass die Projektträger insbesondere den telefonischen Kontaktweg im Rahmen der Covid-19-Pandemie genutzt haben. Seltener wurden dahingegen digitale Medien verwendet oder Einzelgespräche unter Beachtung der hygienischen Schutzmaßnahmen geführt. Thematisch ging es dabei vor allem um die Kinderbetreuung, die psychische Gesundheit sowie die berufliche Situation der Teilnehmenden (siehe Box 2).

In der Praxis zeigt sich, dass nach Zugang jedes neuen Teilnehmenden in die Projekte der Aktivierungsrichtlinie (Fördergegenstände 2.1, 2.2, 2.3) und der Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) zunächst eine umfassende Anamnese zu den sozialen (und gesundheitlichen) und beruflichen Ausgangs- und Problemlagen durchgeführt wird. Um bereits im Erstgespräch den Grundstein für eine Vertrauensbasis zu legen, berichtete eine Integrationsbegleiterin wie folgt zum idealtypischen Vorgehen (Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1):

„Das Aufnahmegespräch gestalten wir bewusst konträr zu einer Amtssituation, um den Teilnehmenden zu zeigen, dass sie Vertrauen aufbauen können und sie in einem wertschätzenden Umgang abgeholt werden.“

Integrationsbegleiterin im Fallstudieninterview
(Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1)

Auf Basis der Erstgespräche bzw. der Anamnese werden in den Projekten (Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstände 2.1, 2.2 und 2.3 sowie Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1) Förder- oder Integrationspläne geschrieben. In diesen werden sowohl langfristige als auch kurzfristige Teilziele festgehalten. Je nach Bedarf können dazu ein Termin in einer therapeutischen Praxis oder in einer Suchtberatungsstelle, Praktika oder das Erlernen einer Tagesstruktur gehören. D. h. es werden nicht nur interne, sondern auch externe Unterstützungsstrukturen in den Förder- oder Integrationsplan aufgenommen (siehe hierzu Teilkapitel 4.2.2.2). Ziele, wie die Vermittlung in den regulären Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, werden hauptsächlich mit Teilnehmenden der Projekte (Integrationsrichtlinie Fördergegenstände 2.1 und 2.2) vereinbart. Gemäß der Integrationsrichtlinie ist die Vermittlung in Arbeit nicht das vordringliche Ziel von Projekten in Fördergegenstand 2.2, dementsprechend ist die Verwirklichungsquote der Projekte in Fördergegenstand 2.2 geringer als der Projekte in Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie (vgl. Kapitel 5). Das in den Fallstudien beleuchtete Projekt der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 berichtet, dass mit Dokumentationen von Förderbedarfen und Aufgabenstellungen gearbeitet wird. Ziele seien aufgrund oftmals verborgener Problemlagen und der Bedarfe der Teilnehmenden oftmals schwierig zu definieren und würden sich eher iterativ ergeben. Über diese Herausforderung berichten auch Projektumsetzende von Projekten in anderen Fördergegenständen (z. B. Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1). Problemlagen würden häufig erst im Projektverlauf deutlich. Der Förderplan müsse entsprechend niedrigschwellige Teilziele enthalten, die auch realistisch seien. Zudem müsse der Förderplan unter dem Projektverlauf entsprechend angepasst werden, berichtet eine Projektmitarbeiterin bzw. ein

Projektmitarbeiter (Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2). Förder- bzw. Integrationspläne werden etwa alle sechs bis acht Wochen im Gespräch mit dem Teilnehmenden überprüft und ggf. angepasst.

Box 2: Art und Weise der Aufrechterhaltung des Kontakts mit den Klientinnen und Klienten der Projekte während der Kontaktbeschränkungen und unter Beachtung hygienischer Schutzmaßnahmen



Seit Beginn der Covid-19-Pandemie ist der regelmäßige Kontakt mit Teilnehmenden erschwert. Eine in diesem Kontext durchgeführte Trägerbefragung von Orbit zeigt, auf welche Art und Weise die Projektträger am häufigsten den Kontakt zu den Teilnehmenden trotz der zunehmenden Kontaktbeschränkungen halten:



Mit 87 bis 100 Prozent nutzen die meisten Projekte aller Fördergegenstände den telefonischen Kontaktweg am häufigsten – in den meisten Fällen ohne eine Videofunktion.



Insbesondere Projekte der Fördergegenstände 2.2 (TIZIAN) und 2.3 (Praxisorientierte Maßnahmen für junge Menschen) der Aktivierungsrichtlinie nutzen digitale Medien. Dahingegen nutzen Projekte des Fördergegenstands 2.1 (Beratungsstellen für junge Menschen) keine digitalen Medien.

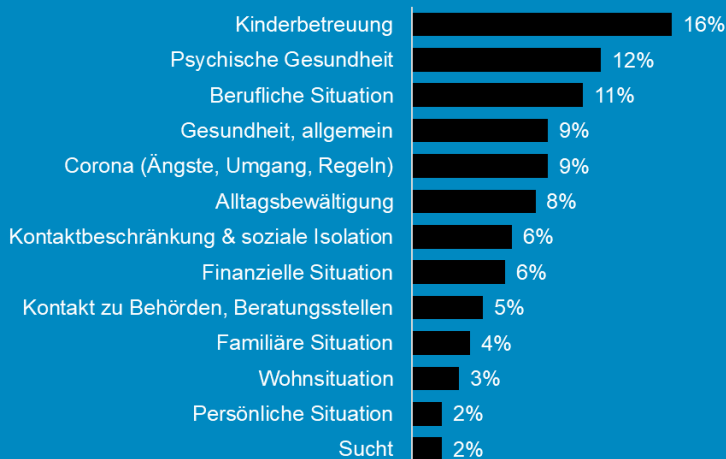


Knapp ein Fünftel der befragten Projekte aller Fördergegenstände (außer Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN plus) und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie) nutzt am häufigsten E-Mails und/oder Briefe zur Kontaktpflege.



Rund ein Zehntel der Projekte einzelner Fördergegenstände (Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN) und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie) führt am häufigsten Einzelgespräche unter Beachtung hygienischer Schutzmaßnahmen oder sucht den Kontakt zu Teilnehmenden außerhalb der Trägerräumlichkeiten auf.

Thematisch geht es in der Beratung vor allem um die Kinderbetreuung, die psychische Gesundheit und die berufliche Situation der Teilnehmenden. Dies zeigt die Quantifizierung offener Angaben bezüglich der Beratungsthemen während der Covid-19-Pandemie (in Prozent bezogen auf insgesamt 269 Nennungen zu den Themen der Beratung):



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting auf Basis von Orbit (2020).

Nach erfolgter Anamnese und Erstellung eines Förder- oder Integrationsplans werden entsprechend der individuellen Förderpläne unterschiedliche Aktivitäten zur Stabilisierung, Aktivierung und Qualifizierung der Teilnehmenden genutzt. Während die individuelle Stabilisierung und Förderung der Teilhabe bei der Umsetzung der Projekte in den Fördergegenständen der Aktivierungsrichtlinie klar im Vordergrund stehen, legen die Projekte der Fördergegenstände der Integrationsrichtlinie ihre Schwerpunkte auf die Aktivierung und Heranführung an und Vermittlung in Arbeit (Fördergegenstand 2.1) und Qualifizierung der Teilnehmenden unter sozialpädagogischer Begleitung (Fördergegenstand 2.2). Dabei steht nach Schilderungen der Umsetzenden der Projekte der Fördergegenstände 2.1, 2.2, 2.3 der Aktivierungsrichtlinie und des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie im ersten Schritt die Lösung von Akut-Problemen im Vordergrund. Dazu gehören beispielsweise gesundheitliche oder Schuldenproblematiken. Ferner beschreibt eine Integrationsbegleiterin im Interview (Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1), im Projektverlauf gebe es grundsätzlich eine Clearingphase von ca. zwei Monaten, in denen es vor allem um das gegenseitige Kennenlernen zwischen Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleitern und den Projektteilnehmenden sowie den Vertrauensaufbau und die Identifikation von Problemlagen ginge. Dies verdeutlicht das folgende Beispiel:

Im Fall der jungen Mutter waren die ersten Meilensteine, Vertrauen zu fassen und zu realisieren, dass das Projekt ihr helfen möchte. Daraufhin hat sie zumindest Teile einer Betreuung – auch vom Jugendamt – angenommen, sodass ihre Tochter inzwischen auch regelmäßig den Kindergarten besucht. Zudem hat sie ein psychologisches Gutachten zugelassen. Dieser Prozess dauerte ca. ein Dreivierteljahr und bildete den Ausgangspunkt für weitere Schritte.

Fallbeispiel:

Projekt im Fördergegenstand 2.3 der Aktivierungsrichtlinie

Im weiteren Verlauf geht es sowohl in den Projekten der Aktivierungsrichtlinie (Fördergegenstände 2.1, 2.2 und 2.3) als auch der Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) je nach individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden einerseits darum, tieferliegende Problemlagen zu identifizieren und Lösungsstrategien zu entwickeln. Andererseits werden die Teilnehmenden langsam an Gruppenangebote (Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2) oder auch Arbeitserprobungen (Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 und Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1) herangeführt.

Grundsätzlich steht im Fokus des Projekts der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 die Qualifizierung mittels modularisierter theoretischer und praktischer Phasen. Inhalt und Umfang der Projekte richten sich nach der jeweiligen Zertifizierung. Da im Fokus der Qualifizierung spezifische Berufsfelder stehen, werden die jeweiligen Kompetenzen der Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer vor der Zusteuerung durch die Jobcenter erhoben und die Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer entsprechend dieser Kompetenzen den Projekten zugesteuert. Im Projektverlauf, so berichtet das Projekt der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.2, kommen häufig gleichwohl sukzessive Problemlagen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Tage, die den Projektverlauf mitunter beeinflussen. Dem Umgang mit den im Projektverlauf zu Tage tretenden Problemlagen kann insbesondere durch den Einsatz der sozialpädagogischen Begleitung begegnet werden. Wenn auch die Vermittlung in Arbeit nicht das vordringliche Ziel der Projekte der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 ist, sind Projekterfolge teilweise durch diese gekennzeichnet.

In Projekten, die Fördergegenstand 2.2 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie umsetzen, besteht zwar von Beginn an die Möglichkeit, an Praxiserprobungen teilzunehmen. Diese sind jedoch i. d. R. nicht modular aufeinander aufbauend, sodass die Möglichkeit besteht, zu einem späteren Zeitpunkt an Praxisaktivitäten, die häufig auch Gruppenaktivitäten sind, teilzunehmen.

Die Fallstudien machen deutlich, dass die Projekte sehr heterogen umgesetzt werden. Dies gilt nicht nur für Projekte aus unterschiedlichen Fördergegenständen, sondern auch innerhalb derselben Fördergegenstände. Mehrheitlich beschreiben die Projektumsetzenden in den Fördergegenständen 2.1, 2.2 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie sowie Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie die individuellen Problemlagen (und darauf zugeschnittene Förderpläne) als Dreh- und Angelpunkt für den weiteren Projektverlauf, weshalb die Projektverläufe entsprechend individuell sind. Dennoch lassen sich einige Aspekte in der Struktur der Projekte identifizieren, anhand derer Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen der Umsetzung der Fördergegenstände deutlicher werden.

Umsetzung von Gruppenangeboten

Gruppenangebote sind von wesentlicher Bedeutung in der Projektumsetzung, sowohl in der Aktivierungs- als auch der Integrationsrichtlinie. Projekte innerhalb der Fördergegenstände 2.2 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie bieten Gruppenangebote an. Zusätzlich zur Einzelbetreuung bieten auch einige Projekte innerhalb des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie begleitende Gruppenangebote an. Zudem handelt es sich bei Projekten des Fördergegenstands 2.2 der Integrationsrichtlinie grundsätzlich um Gruppenmaßnahmen mit einem einheitlichen Lehrplan für das jeweilige Berufsfeld. Bei Gruppenmaßnahmen von Projekten der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 handelt es sich häufig um Gruppenveranstaltungen zu spezifischen Themen, z. B. Gesundheitsförderung, oder gemeinsame praktische Aktivitäten handwerklicher oder hauswirtschaftlicher Natur. Auch Ferienangebote (z. B. Ausflüge), die in Gruppen und gemeinsam mit Kindern der Teilnehmenden organisiert werden, sind Teil der Projektumsetzung. In einem Projekt der Aktivierungsrichtlinie 2.3 werden bspw. offene Angebote in Form von Werkstätten angeboten, in denen die Teilnehmenden praktische Arbeit in der Gruppe – aber auch individuell – erproben können. In Projekten der Integrationsrichtlinie wiederum werden Gruppenangebote wie z. B. Computerkurse angeboten. In allen genannten Fördergegenständen werden Gruppenangebote flankiert durch individuelle pädagogische Begleitung, die in unterschiedlichem Umfang angeboten werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Gruppenangeboten beschreiben die Projektumsetzenden in den Fallstudien Herausforderungen. So scheint ein Hindernis für die Umsetzung von Gruppenangeboten die Betreuung der Kinder der Teilnehmenden zu sein (Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2). Die Projekte berichten teilweise davon, dass es schwierig sei, Möglichkeiten der Kinderbetreuung für die Kinder der Teilnehmenden zu finden. Die Kinder mit in die Gruppe zu bringen, sei zwar nicht grundsätzlich unerwünscht, jedoch teilweise aus Platzgründen nicht möglich.

Darüber hinaus berichten mehrere Projektumsetzende, bspw. der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 und der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1, die Umsetzung von Gruppenangeboten werde zunehmend von Faktoren, wie gesundheitliche und psychische Probleme der Teilnehmenden (z. B. Depressionen), erschwert. Denn diese Problemlagen sind häufig mit Scham behaftet, weshalb die betroffenen Personen z. T. nicht an Gruppenveranstaltungen teilnehmen möchten oder können. Zusätzlich erschwert aus der Sicht der Projektträger die Covid-19-Pandemie die Teilnahme an und Umsetzung von Gruppenaktivitäten. So fehle Teilnehmenden die Unterstützung durch das Projekt so sehr, dass sie fragen, wann sie wieder teilnehmen könnten. Dementsprechend haben viele Träger schon Pläne mit möglichen Aktivitäten aufgestellt. Dabei haben sie auch von ihren Netzwerken profitiert (siehe Box 3).



Seit Beginn der Covid-19-Pandemie ist die Umsetzung der (Gruppen-)Aktivitäten erschwert.

Eine in diesem Zuge durchgeführte Trägerbefragung von Orbit zeigt, inwiefern die Projektträger (n=112 Projektträger) Anpassungsmaßnahmen an die neue Situation umsetzen konnten.



Ein Großteil der Projekte aller Fördergegenstände gibt an, dass Teilnehmenden die Unterstützung durch das Projekt fehle und sie fragen würden, wann sie wieder an den Aktivitäten des Projekts teilnehmen könnten.



Dementsprechend haben rund zwei Drittel der Projektträger aller Fördergegenstände einen Plan mit Aktivitäten erstellt, die trotz der Kontaktbeschränkungen umgesetzt werden können.



Dabei haben die Projektträger aller Fördergegenstände von bestehenden Netzwerken profitiert – insbesondere in Projekten der Fördergegenstände 2.1 der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie.

Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting auf Basis von Orbit (2020).

Ferner schildern die Projektumsetzenden aufgrund von Suchtproblematiken und (z. T. daraus resultierende) Gewaltbereitschaft die Beeinträchtigung der Umsetzung von Gruppenangeboten über die Fördergegenstände hinweg (z. B. in Fördergegenstand 2.3 der Aktivierungsrichtlinie). Zudem beschreibt ein anderes Projekt der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2, die Teilnehmenden – in diesem Fall ausschließlich Frauen – seien zunehmend wenig konfliktfähig oder teilweise aggressiv. Dies habe nicht nur zur Folge, dass die Gruppe nicht miteinander harmoniert, sondern auch, dass die eigentlichen Angebotsinhalte in den Hintergrund rücken. Nach Aussage eines Projektes im Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie führt die teils mangelnde Konzentrationsfähigkeit der Teilnehmenden darüber hinaus zu einer relativ hohen Fluktuation. Vor diesem Hintergrund rückt die sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der Projekte in den Vordergrund.

Umsetzung der individuellen sozialpädagogischen Begleitung

Richtlinienübergreifend nimmt die individuelle sozialpädagogische Begleitung einen zentralen Stellenwert ein. Der Umgang mit den geschilderten Problemlagen, die unmittelbar Einfluss auf die Projektumsetzung haben, erfordert sozialpädagogische Kompetenzen und Qualifikationen in spezifischen Feldern, z. B. Gesundheitsförderung. Die Projektumsetzenden in den Fallstudieninterviews schildern in diesem Zusammenhang einen steigenden Bedarf an Maßnahmen für die Psychohygiene der Fachkräfte, die mit den Teilnehmenden zusammenarbeiten. Teilweise wird der Umgang mit gravierenden Problemlagen als Überforderung des Projektpersonals empfunden. Dies kann mitunter darauf zurückgeführt werden, dass Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter teilweise Unterstützung anbieten, die über die primär für die Fördergegenstände vorgesehenen Kernaufgaben der sozialpädagogischen Begleiterinnen und Begleiter hinausgehen.

Der Anteil der individuellen sozialpädagogischen Begleitung, z. B. in Form von Einzelbesprechungen in den Räumlichkeiten des Trägers (i. d. R.) oder im Rahmen von Hausbesuchen, orientiert sich in der Praxis – innerhalb der jeweils vorgegebenen bzw. vereinbarten Kontaktdichte – an den Stabilisierungsbedarfen der Projektteilnehmenden (betrifft Fördergegenstände 2.2, 2.3 der Aktivierungsrichtlinie sowie Fördergegenstand 2.1

der Integrationsrichtlinie). In Projekten der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 umfasst die Unterstützung hauptsächlich die sozialpädagogische Beratung und Begleitung, z. B. in Form von Kriseninterventionen. Auch werden die Teilnehmenden durch die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter an andere (externe) Unterstützungsangebote herangeführt, wie bspw. Schuldenberatungsstellen. Ein Projekt im Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie beschreibt die sozialpädagogische Begleitung als „*elementar*“. So sei die Präsenz von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Projekten der beruflichen Qualifizierung in den letzten Jahren relevanter geworden und unabdinglich – in diesem Projekt sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowohl in Theorie- als auch Praxisphasen anwesend und bieten bei Bedarf Einzelgespräche während der Projektphasen an.

Entscheidend sei hier eine kontinuierliche Vertrauensarbeit mit einer konstanten Ansprechperson, um eine Öffnung der Teilnehmenden gegenüber den Projektumsetzenden zu erreichen und Problemlagen identifizieren zu können. Als weiteren Erfolgsfaktor für die individuelle sozialpädagogische Begleitung beschreiben die Projektumsetzenden über alle betrachteten Fördergegenstände hinweg eine vorhandene Vertrauensbasis, die zu Beginn des Projektverlaufs aufgebaut werden müsste. Ein Projekt im Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie berichtet, Hausbesuche hätten sich für den Vertrauensaufbau bewährt, da Einblicke in das private Umfeld ermöglicht werden und die Teilnehmenden aus ihrer „*Komfortzone*“ geholt würden. Auch begünstige Zeit für ausführliche Gespräche den Vertrauensaufbau, berichten die Projektumsetzenden. Darüber hinaus wird betont, dass die kontinuierliche und bei Bedarf auch kurzfristige Ansprechbarkeit der Projektumsetzenden (vor allem in den Fördergegenstand 2.1, 2.2 der Aktivierungsrichtlinie sowie Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie) ein Erfolgsfaktor für die Umsetzung der sozialpädagogischen Begleitung sei. Von Vorteil habe es sich außerdem erwiesen, verschiedene niedrigschwellige Kommunikationskanäle mit den Teilnehmenden zu nutzen (z. B. WhatsApp, Facebook, Telefon, E-Mail), die einen Kontakt auf Augenhöhe ermöglichen und die Verbindlichkeit in der Terminwahrnehmung begünstigen.

Über die erörterten Aspekte der Umsetzung der Aktivitäten und Unterstützungsangebote hinaus werden vereinzelt spezifische Ansätze und Methoden (z. B. gemeinsame Fallbesprechungen, Therapiehund) als Erfolgsfaktoren für die Umsetzung der Fördergegenstände genannt.

Projektabschluss

Die Projektteilnahme kann aus verschiedenen Gründen abgeschlossen werden. Die Teilnahme am Projekt endet zum Teil mit der Vermittlung und Integration in (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigung auf dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt sowie in Ausbildung oder Praktika. So berichten die Projekte aller in den Fallstudien beleuchteten Fördergegenstände von Projekterfolgen im Sinne von Vermittlung und Integration in Beschäftigung (siehe Kapitel 5). Gleichzeitig betonen die Projekte in den Fördergegenständen, die stärker als andere auf die Vermittlung in Ausbildung oder in den Arbeitsmarkt ausgerichtet sind (Fördergegenstand 2.1, 2.2 der Integrationsrichtlinie sowie Fördergegenstand 2.3 der Aktivierungsrichtlinie), die Zahl der Vermittlungen sei mit dem Anstieg von Problemlagen bzw. zunehmender Komplexität zurückgegangen und die Heranführung an den Arbeitsmarkt werde schwieriger. Zudem kritisieren zwei Projekte, an vereinbarten Vermittlungsquoten gemessen zu werden. Die Realisierung dieser Quoten sei jedoch mit der zunehmenden Arbeitsmarktferne der Teilnehmenden sowie teilweise rückläufigen Aufnahmezahlen kaum zu halten. Ein Projekt (Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie) schildert, der Fokus liege nun stärker auf der Stabilisierung und Aktivierung; dadurch verschiebe sich das Verständnis von „Projekterfolgen“. So werden seitens der Projekte „weiche“ Faktoren bereits als Erfolg in der Arbeit mit den Teilnehmenden gewertet. Insbesondere für die Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie sind der Abbau persönlicher und sozialer Problemlagen wichtige Projekterfolge (z. B. Schuldenregulierung, Bearbeitung psychischer Probleme). Ein Grund für einen Austritt kann darüber hinaus durch den Ablauf der durch die Richtlinien vorgesehenen maximalen Verweildauer im

Projekt bedingt sein. Ferner kommt es in der Praxis mitunter auch zu Vermittlungen in weiterführende Maßnahmen. Auch spielen Projektabbrüche eine Rolle, zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund einer fehlenden Mitwirkung oder aufgrund von Umzügen.

Deutlich wird auf Grundlage der aktuellen Erfahrungen der Projektumsetzenden sowie der richtlinienverantwortlichen Fachreferate, dass Projekterfolge bereits kurzfristig durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie negativ beeinflusst werden. So ist die Integration in Arbeit oder auch die Praxiserprobung in Unternehmen durch die z. T. herausfordernde Situation von Betrieben erschwert (betrifft beispielsweise Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 sowie Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1). Mit Blick auf die Projekte der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 und Fördergegenstand 2.3 zeigt sich mit einer sinkenden Anzahl an gemeldeten Stellen, dass die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit zumindest kurz- bis mittelfristig erschweren werden.

Nachbetreuung

Tabelle 14 zeigt, dass die Nachbetreuung von Projektteilnehmenden in den Aufrufen zur Einreichung von Projektkonzepten für die Fördergegenstände 2.1 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie sowie Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie festgehalten ist. So dient die Nachbetreuung in Projekten der Fördergegenstände 2.1 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie u. a. dazu, weitere Unterstützungssysteme einzubinden. Die Nachbetreuung bei Projekten der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 soll durch die Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter umgesetzt werden und insbesondere zur Stabilisierung der Beschäftigung führen.

In der Praxis zeigt sich, dass die (freiwillige) Nachbetreuung nicht durchgängig umgesetzt wird. Nach Angaben der Projektumsetzenden (bspw. Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie) fehle es an zeitlichen Ressourcen auf Seiten der Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter. Aus Sicht der Evaluation kann es sich dabei jedoch nur um eine – bewusste oder unbewusste – Priorisierung oder ein Missverständnis handeln, da von der Fachaufsicht im Betreuungsschlüssel kein Unterschied zwischen aktiven und nachbetreuten Teilnehmenden gemacht wird, d. h. beide Arten von Betreuung als gleichwertig anzusehen sind und gleichwertig behandelt werden.

Fallbezogene Arbeit im Team

Die fallbezogene Arbeit wird primär im Projektteam umgesetzt – dies gilt über alle in den Fallstudien beleuchteten Projekte hinaus. Die Projektumsetzenden, insbesondere diejenigen, die Projekte der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 und der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 umsetzen, beschreiben kollegiale Fallbesprechungen auf operativer Ebene als einen wichtigen Erfolgsfaktor in der Zusammenarbeit und Projektumsetzung. Der Bedarf an kollegialer Beratung und auch Supervision, so schätzen die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner in den Fallstudien ein, rücke vor dem Hintergrund gravierender werdender Problemlagen der Teilnehmenden zunehmend in den Vordergrund. In der Praxis erfolgen Supervision und kollegiale Fallberatungen sowohl institutionalisiert in regelmäßigen Teambesprechungen (meist wöchentlich) als auch informell in Form von sogenannten „Tür-und-Angel-Gesprächen“ (bei Bedarf). Sie dienen der fallbezogenen Reflexion und gegenseitigen Unterstützung. Durch den gemeinsamen Austausch im Team können neue Bedarfe der Teilnehmenden aufgedeckt und verschiedene Lösungsansätze diskutiert werden. Insgesamt wird der Austausch im Team mehrheitlich als gewinnbringend beschrieben, da man verschiedenste Perspektiven und Herangehensweisen einnehmen könne. Zusätzlich erhalte man Kenntnis über die Stärken und Expertisen einzelner Kolleginnen und Kollegen, die bedarfsgerecht in die Arbeit mit den Teilnehmenden eingebunden werden können. Durch den engmaschigen Informationsaustausch ist auch eine gegenseitige Vertretung zwischen den Projektteammitgliedern, z. B. in Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie, zwischen

den Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleitern möglich, die eine durchgängige Begleitung der Teilnehmenden auch bei Abwesenheit des zentralen Ansprechpartners bzw. der zentralen Ansprechpartnerin gewährleistet. Darüber hinaus findet in den Projekten etwa alle vier bis sechs Wochen ein Austausch auf übergeordneter Ebene (z. B. innerhalb des Trägers) statt, im Rahmen dessen strategische Themen (z. B. Kontaktierung von Unternehmen für die Integration der Teilnehmenden) diskutiert werden.

Die projektumsetzenden Personen schildern, dass personelle Kontinuität innerhalb der Projektteams bzw. innerhalb des jeweiligen Trägers einen positiven Einfluss auf den Projekterfolg hat. Gleichzeitig berichten die Projekte von relativ hoher personeller Fluktuation. Vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels werde dies zunehmend problematisch.

Hinsichtlich der Umsetzungsprozesse können zusammenfassend folgende Erfolgsfaktoren und Herausforderungen benannt werden:

- ▶ Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Arbeit mit den Teilnehmenden ist der **Vertrauensaufbau und eine Beziehung auf Augenhöhe**. Dies wird befördert durch die in den Fördergegenständen angelegte **individuelle Begleitung durch einen festen Ansprechpartner bzw. eine feste Ansprechpartnerin**. Als vorteilhaft in der Zusammenarbeit erweisen sich insbesondere in den Projekten der Integrationsrichtlinie – und vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie auch in den Projekten der Aktivierungsrichtlinie – zusätzlich niedrigschwellige Kommunikationskanäle. Die Kommunikation über Telefon, Messenger-Dienste und soziale Netzwerke ermöglichen einen informelleren Kontakt auf Augenhöhe und begünstigen die Verbindlichkeit in der Terminwahrnehmung. Als förderlich für den Vertrauensaufbau werden durch Projektmitarbeitende auch insbesondere Hausbesuche und Treffen an neutralen Orten wie Cafés oder Nachbarschaftstreffs benannt. Zudem werden niedrigschwellige Kommunikationsmöglichkeiten als Erfolgsfaktor für die vertrauensvolle Arbeit mit den Teilnehmenden geschildert. Dies birgt allerdings auch das Risiko einer eingeschränkten professionellen Distanz.
- ▶ Als weiterer Erfolgsfaktor in der Zusammenarbeit mit den Teilnehmenden wird in vielen Interviews mit Jobcentern und Trägern zudem die **Freiwilligkeit der Projektteilnahme** betont. Sie spielt sowohl für die Zielgruppenerreichung als auch für eine aktive Mitwirkung der Teilnehmenden eine wichtige Rolle. Die Freiwilligkeit stellt sicher, dass eine Grundmotivation der Teilnehmenden vorhanden ist, die angebotene Hilfe anzunehmen.
- ▶ Als sehr förderlich für eine bedarfsgerechte Unterstützung der Teilnehmenden erweist sich der **große Spielraum in der Ausgestaltung der teilnehmerbezogenen Arbeit**, der in den Richtlinien angelegt ist. Auch innerhalb der Projekte kann sehr individuell mit den einzelnen Teilnehmenden gearbeitet werden. Entlang individueller Förderpläne können unterschiedliche Aktivitäten zur Stabilisierung, Aktivierung und Qualifizierung der Teilnehmenden genutzt werden.
- ▶ Als herausfordernd für die Projektumsetzung sind **Zunahme und Häufung von Problemlagen** zu nennen. Wie bereits oben beschrieben (siehe obiges Teilkapitel „Entwicklung von Bedarfslagen“) nehmen bei den Teilnehmenden insbesondere Suchterkrankungen, psychische und gesundheitliche Probleme sowie finanzielle Schwierigkeiten zu. Dies stellt **neue Anforderungen an die Träger und pädagogischen Fachkräfte in den Projekten**. Erforderlich sind zudem engmaschige Supervision und kollegiale Fallberatung wie auch die notwendige Abgrenzung der Fachkräfte von Tätigkeitsfeldern, die originär dem Bereich anderer Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner zuzuordnen sind (z. B. Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Suchtberatung usw.).
- ▶ Als wichtige Voraussetzung wird u. a. die Umsetzung von Gruppenangeboten genannt, wenn Problemlagen einzelner Teilnehmenden die Gruppen „sprengen“. Die komplexeren Problemlagen der Teil-

nehmenden werfen auch die Frage nach der **Angemessenheit der Ausgestaltung der Ergebnisindikatoren hinsichtlich der Zielerreichung und Personalschlüssel** auf. Allerdings zeigt die Erfolgskontrolle (siehe Kapitel 5), dass die Ziele insgesamt trotzdem erreicht werden.

- ▶ Als herausfordernd erweist sich die sehr **eingeschränkte Mobilität der Teilnehmenden**. Insbesondere Projekte im ländlichen Raum stehen vor der Herausforderung, ihre Teilnehmenden zu erreichen, da diese oftmals keinen Führerschein oder eigenen PKW haben bzw. die ÖPNV-Infrastruktur unzureichend ist. Aber auch in Bezug auf die Arbeitsmarktintegration stellt die fehlende Mobilität ein Problem dar, wenn betriebliche Angebote (Praktika, Arbeitserprobungen) aus diesem Grund nicht genutzt werden können. Formate wie **aufsuchende Beratungsangebote** können dazu beitragen, dieser Herausforderung entgegenzutreten – vor allem im ländlichen Raum.
- ▶ Als weitere strukturelle Herausforderung werden **regionalspezifisch mangelnde Kapazitäten in der Kindertagesbetreuung gesehen**. Fehlende Kitaplätze in unmittelbarer Nähe können an der Teilnahme an den Projekten – insbesondere vor dem Hintergrund der teils eingeschränkten Mobilität der Teilnehmenden – hindern. Zwar äußern Projektmitarbeitende (in TIZIAN-Projekten), dass es grundsätzlich möglich sei, Kinder mit in die Projekte zu nehmen. Dies könne aber zu Störungen im Ablauf der Aktivitäten führen oder zu Platzmangel in den Räumlichkeiten.
- ▶ Auch die **Covid-19-Pandemie** stellt die Projektträger vor Herausforderungen. Gefragt nach ihren Sorgen im Zuge der Covid-19-Pandemie geben Projektträger bezüglich der Arbeitsprozesse besonders häufig an, dass sie sich um die erschwerte Vermittlung bzw. Integration und sinkende Teilnehmendenzahlen bzw. Zusteuerungen der Jobcenter sorgen. Außerdem sind sie angesichts der Kontakthäufigkeit bzw. Erreichbarkeit der Teilnehmenden sowie geschlossener Beratungsstellen besorgt.

d) Nutzung der Angebote von Netzwerkpartnerinnen und -partnern und flankierender Unterstützungsangebote

Kapitel 4.2.2.1 c) verdeutlicht, dass die Projekte – über alle betrachteten Fördergegenstände hinweg – vor Ort breit vernetzt sind. In diesem Kapitel wird in den Blick genommen, inwiefern die vorhandenen Vernetzungsstrukturen für zielgerichtete Kooperationen im Rahmen der Projektumsetzung genutzt werden bzw. wie sich die Einbettung in Netzwerke vor Ort letztlich auf die Projektumsetzung auswirkt. Damit bauen die folgenden Ausführungen auf den Ergebnissen aus Kapitel 4.2.2.1 c) auf.

Tabelle 14 sowie Kapitel 4.2.2.1c) zeigen, dass für Projekte der Fördergegenstände 2.1, 2.2, 2.3 der Aktivierungsrichtlinie sowie Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie in den Aufrufen zur Einreichung von Projektkonzepten im Rahmen der Konzeptauswahlverfahren vorgesehen ist, dass Hilfen und Unterstützungsangebote aus den Bereichen SGB II, SGB III, SGB V und SGB VIII sowie flankierende Unterstützungsangebote regionaler Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner in der Projektumsetzung berücksichtigt werden sollen. Im Sinne der Zielstellungen der o. g. Fördergegenstände (siehe auch Tabelle 14) sollen trägerexterne Unterstützungsangebote in der Projektumsetzung genutzt und Zugänge zu diesen geschaffen werden, um die Teilnehmenden nachhaltig bei der Herstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie Verbesserung der sozialen Teilhabe zu unterstützen. Inwiefern Angebote von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern in Projekten der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 einbezogen werden sollen, wird seitens der Integrationsrichtlinie offengelassen. Dies ist vor dem Hintergrund des Schwerpunkts auf der Qualifizierung nachvollziehbar.

In den Fallstudien wurde deutlich, dass die Nutzung der Angebote von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern sowie von flankierenden Unterstützungsangeboten einen hohen Stellenwert in der Projektumsetzung im Sinne der Richtlinien hat. Die Fallstudien zeigen jedoch auch, dass einige Projekte sehr auf ihr eigenes

Team fokussiert scheinen. Zwar findet in der Regel eine Kombination aus trägerinterner und trägerexterner Zusammenarbeit statt. Dennoch zeigt sich vereinzelt, dass Fachkräfte versuchen, ganzheitlich alle Problemlagen mit der Klientin oder dem Klienten allein zu bearbeiten (z. B. ein Projekt der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1). Es zeigt sich, dass entsprechende externe Unterstützungsstrukturen (z. B. Beratungsstellen oder Therapeutinnen und Therapeuten) im Sinne eines Case Managements in diesen Fällen nur bedingt eingebunden werden. Diese Beobachtung wird auch durch die Fachaufsichten im Rahmen der leitfadengestützten Interviews geteilt und mit dem Wunsch einer stärkeren Vernetzung im Sozialraum verbunden, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Auch eine zu starke Bindung einer Integrationsbegleiterin oder eines Integrationsbegleiters an Teilnehmende bzw. andersherum könne einer professionellen Distanz in der pädagogischen Arbeit entgegenstehen. Durch die Einbindung unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure kann eine adäquate Nähe und Distanz gewahrt werden. Ferner sei wichtig, dass im Fokus das Fallmanagement steht und nach Förderplanung gearbeitet werde.

Art der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner

Es zeigt sich, dass einige Projekte (hauptsächlich in Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie sowie Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie) – insbesondere solche, die bei größeren Trägern angesiedelt sind – von ihren trägerinternen Kontakten profitieren. So verfügen einige Träger über ein breites Angebot, welches niedrigschwellig und flexibel in die eigene Arbeit mit den Teilnehmenden eingebunden werden kann. Dazu gehörten bspw. Gärten oder Werkstätten auf dem Gelände der Projektträger, die die Projekte bzw. Teilnehmenden für Arbeitserprobungen nutzen können (bspw. Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie, siehe auch 4.2.2.1 b)). In anderen Fällen bieten Träger bspw. auch Unterstützungsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an, auf die im Rahmen der Projektumsetzung (z. B. Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie) zurückgegriffen wird.

Im Umkehrschluss sind vor allem kleinere Projektträger, die nicht über entsprechende trägerinterne Strukturen verfügen, auf die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnerinnen und -partnern und flankierenden Unterstützungsangeboten angewiesen. Aber auch bei Trägern, die intern auf Angebote zurückgreifen können, finden in der Regel projektbezogene Kooperationen mit externen Trägern statt.

Wie Kapitel 4.2.2.1c) bereits verdeutlicht hat, spielen unterschiedlichste trägerexterne Akteurinnen und Akteure richtlinienübergreifend für die Projektumsetzung eine Rolle. Dazu gehören (siehe Kapitel 4.2.2.1c):

- Kommunale Dienste und Hilfesysteme, wie bspw. der Psychosoziale Dienst, Familienhilfe (SGB II, III, V, VIII)
- Angebote im Bereich der Wohlfahrtspflege, wie bspw. Sucht- und Schuldenberatungsstellen
- Wirtschaftspartner, wie bspw. Unternehmen, Einrichtungen, in denen der Bundesfreiwilligendienst absolviert werden kann
- Medizinisch-therapeutische Akteurinnen und Akteure, wie Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten

Die Häufigkeit der Nennungen der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner in den Fallstudien verdeutlicht Abbildung 9.

Abbildung 9: Fallbezogene Kooperationspartnerinnen und -partner nach Häufigkeit der Nennungen



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der in den Fallstudien erhobenen Daten.

Anmerkung: Die Schriftgröße in der Abbildung gibt Auskunft über die Häufigkeit der Nennungen der jeweiligen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner.

Während medizinisch-therapeutische Akteurinnen und Akteure wie Ärztinnen und Ärzte oder Therapeutinnen und Therapeuten im Rahmen der Fallstudien mit Blick auf Vernetzungsstrukturen nicht explizit thematisiert wurden, nehmen sie mit Blick auf die zielgerichtete teilnehmerbezogene Kooperation einen wichtigen Stellenwert ein – insbesondere für Projekte der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN plus).

Analog zu den in Kapitel 4.2.2.1 c) erörterten Vernetzungsstrukturen ist mit Blick auf die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner der Projekte tendenziell einerseits eine Abgrenzung zwischen den beiden Richtlinien erkennbar. So greifen Projekte der Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie vermehrt auf zielgerichtete Kooperationen mit Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus familiennahen Unterstützungssystemen zurück.

Darüber hinaus ist mit Blick auf Kooperationen mit externen Akteurinnen und Akteuren ein Unterschied zwischen den Projekten zu erkennen, deren Fokus tendenziell stärker auf der Herstellung bzw. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit als auf der Verbesserung der sozialen Teilhabe liegt. So kooperieren Projekte der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 tendenziell häufiger mit Unternehmen und anderen Wirtschaftspartnerinnen und Wirtschaftspartnern vor Ort als Projekte in Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie.

Ferner zeigt sich innerhalb der Integrationsrichtlinie zwischen Fördergegenstand 2.1 und 2.2 eine Abgrenzung in der Anzahl der Kooperationsstrukturen der umgesetzten Projekte. So berichtet ein Projekt in Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie, im Rahmen der Projektumsetzung fast ausschließlich mit Akteurinnen und Akteuren zu kooperieren, die dem Qualifizierungsschwerpunkt des Projekts entsprechen, z. B. Baumschulen (bei einem Projekt, dessen Qualifizierungsschwerpunkt im Bereich der Gärtnerei liegt). Dagegen greifen die Projekte, die Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie umsetzen, auf eine Vielzahl von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zurück – abhängig vom Bedarf der jeweiligen Teilnehmenden oder des jeweiligen Teilnehmenden. Dies ist insofern plausibel, als die beiden Fördergegenstände unterschiedliche Zielstellungen verfolgen und somit auch die individuelle (sozialpädagogische) Begleitung in Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie im Vergleich zu Projekten des Fördergegenstands 2.2 der Integrationsrichtlinie konzeptionell einen höheren Anteil in der Projektumsetzung hat (siehe Kapitel 4.2.2.2 c)).

Inhalte und Ziele der Kooperationen

Die Jobcenter sind die zentralen Kooperationspartner der Projekte der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie und nehmen eine wichtige Rolle für die Projektumsetzung ein. Sie nehmen im Rahmen der Zusteuerung von Teilnehmenden in die Projekte unmittelbaren Einfluss (siehe 4.2.2.2 b)). Im Zuge dessen werden auch individuelle Zielvereinbarungen für die Projektteilnahme getroffen.

Kooperieren die Projekte beider Richtlinien mit spezifischen Unterstützungsangeboten (wie Schuldnerberatung), dient die Zusammenarbeit zum einen der Stabilisierung von persönlichen und familiären Problemlagen der Teilnehmenden. Zum anderen verstehen sich Projekte beider Richtlinien mehrheitlich auch als „*Sozialnavigatoren*“, die die Teilnehmenden einerseits dabei unterstützen, Scham oder Ängste gegenüber bestimmten Institutionen (z. B. Behörden) abzubauen und andererseits Möglichkeiten für die Verbesserung der sozialen Teilhabe der Teilnehmenden aufzuzeigen (z. B. Familienzentren), da Teilnehmende oftmals kaum Kenntnisse über für sie relevante Unterstützungsangebote haben. Um Personen an entsprechende Angebote heranzuführen, werden u. a. Strategien gewählt, die Selbstwirksamkeitserfahrungen und Empowerment bei den Teilnehmenden ermöglichen, wie das folgende Fallbeispiel verdeutlicht:

Die Berufserfahrungswerkstatt betreibt einen Garten, der durch Teilnehmende gepflegt und bewirtschaftet werden kann. Die ebenfalls daraus erbrachte Ernte geht an die Tafel vor Ort und kann zur gemeinsamen Zubereitung von Speisen genutzt werden. Hierdurch werden laut Projektteam gleich mehrere Effekte erzielt: Die Tafel erhält Nahrungsmittel. Gleichzeitig sehen die Teilnehmenden, dass sie etwas beitragen können und sinnvoll gearbeitet haben. So bekommen die Teilnehmenden eine andere Rolle als den des Bittstellers vermittelt, ihre Selbstwirksamkeit wird erhöht. Zugleich sinkt auch ihre Scham gegenüber der Nutzung der Angebote der Tafel.

Fallbeispiel:

Projekt im Fördergegenstand 2.3 der Aktivierungsrichtlinie

Kooperationen mit Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteuren, bspw. Unternehmen (z. B. in Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie) dienen einerseits dazu, die Teilnehmenden an Beschäftigung heranzuführen, bspw. durch Hospitationen oder Praktika. Andererseits ermöglichen Kooperationen mit Unternehmen auch die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung. Eine Zusammenarbeit gestaltet sich für die Projekte richtlinienübergreifend jedoch schwierig. So berichten Projekte, dass Kooperationen oftmals nicht aufrechterhalten werden können, da keine Kontinuität in der Vermittlung von Teilnehmenden aufgrund deren Problemlagen gewährleistet werden kann. Zudem bestehen gegenüber den Teilnehmenden häufig hohe Hemmschwellen seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Dies erfordere wiederum viel Vermittlungs- und Sensibilisierungsarbeit durch die Projekte. Um Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber zu erreichen, setzen die Projekte eher auf eigene Kontakte und Netzwerkarbeit. Lediglich ein Projekt im Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie berichtet, dass ihnen das Jobcenter meldet, sobald sie kooperationswillige Unternehmen kennenlernen.

In einem Projekt der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 dient die Kooperation mit Organisationen im Gartenbau konkret dazu, Inhalte im Rahmen des Qualifizierungsangebots zu vermitteln. Ferner kooperieren insbesondere die Projekte der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 häufig mit Freizeiteinrichtungen wie Spielplätzen, um z. B. Ferienangebote für Familien organisieren zu können. Mehrere Projekte (bspw. Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie), berichten von Teilnehmenden mit unbehandelten psychischen oder

physischen Krankheiten – um Lösungsansätze zu finden, wird Teilnehmenden im Rahmen der Projektumsetzung der Zugang zu entsprechenden Angeboten ermöglicht und die Teilnehmenden werden teilweise auch begleitet. Es wird deutlich, dass Bedarfe im psychotherapeutischen oder gesundheitlichen Bereich nur sehr bedingt von den Projekten adressiert werden. Der Verweis in Regelangebote (SPDi) ist im Rahmen des Case Managements besonders relevant.

Fallübergreifende Kooperationen bzw. Netzwerkstrukturen mit kommunalen Akteurinnen und Akteuren bestehen beispielsweise mit der Kommunalpolitik. Dies ist in einem Projekt der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 der Fall. Hier besteht der Kontakt zum Bürgermeister über die Bundesfreiwilligendienste, deren Koordination ebenfalls durch den Projektträger erfolgt.

Einbindung von externen Angeboten in die Projektumsetzung

Soziale Teilhabe und somit die Stabilisierung von Teilnehmenden ist eine wichtige Voraussetzung für die Aktivierung und Qualifizierung (siehe auch Förderkette in Kapitel 4.2.2.1 b)). Entsprechend kann ein Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt im Projektverlauf bzw. dem Grad der Stabilisierung, Aktivierung oder Qualifizierung und der Art der eingebundenen Angebote von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern sowie flankierenden Unterstützungsangeboten hergestellt werden. Zu Beginn des Projektverlaufs stehen häufig zunächst akute Unterstützungsmaßnahmen zur Stabilisierung im Vordergrund, bspw. Arztbesuche oder Termine mit dem Jugendamt, wenn bspw. der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (z. B. Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie) besteht. So werden zu Beginn der Projektlaufzeit vermehrt Angebote von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern sowie flankierende Unterstützungsangebote (bspw. im Rahmen des SGB VIII), die der Stabilisierung dienen, eingebunden, bevor in Phasen der Aktivierung bis hin zur Qualifizierung und Vermittlung Angebote von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern genutzt werden, die die Teilnehmenden an Qualifizierung oder Beschäftigung heranführen, z. B. Praxiserprobungen oder Bewerbungstrainings. Ferner spielen Kooperationen mit Unternehmen (vermehrt Projekte in Fördergegenstand 2.3 der Aktivierungsrichtlinie und 2.1 der Integrationsrichtlinie) vor allem mit Blick auf die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit eine Rolle – d. h. zum Ende des Projektverlaufs.

Mit den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern vor Ort bestehen z. T. schon lange etablierte Kooperationsbeziehungen, wodurch die Projektträger z. B. Ferienangebote „auf dem kurzen Weg“ organisieren können (Projekt der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2). In einem anderen Beispiel (Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2) führte eine etablierte Zusammenarbeit dazu, dass eine Vereinbarung zwischen dem Projektträger und einer Suchtberatungsstelle geschlossen werden konnte. Diese dient dazu, dass die Projektteilnehmenden mit Beratungsbedarf auch kurzfristig einen Beratungstermin in der üblicherweise stark ausgelasteten Beratungsstelle erhalten. Dies unterstreicht die Ergebnisse der Evaluation der dritten Förderphase von TIZIAN (2014), die zeigen, dass die Projekte durchaus einen Effekt auf eine bessere Vernetzung – im Fall von TIZIAN – familienbezogener Leistungen haben.¹⁰⁹

Detailliert wurde in den Fallstudien mehrheitlich die Zusammenarbeit (über die Zusteuerung der Teilnehmenden hinaus) mit den Jobcentern als sehr positiv beschrieben. Die Intensität und Kontaktdichte beschreiben die Projekte dabei sehr unterschiedlich. Die Zusammenarbeit reicht von regelmäßigen Telefonaten (wöchentlich oder nach Bedarf) über monatliche, schriftliche teilnehmendenbezogene Berichte (Beschreibung der Termindichte, Bewerbungsaktivitäten, Arbeitsschwerpunkte) bis hin zu Quartalsgesprächen, in denen die Förderziele gemeinsam mit dem Projekt, Jobcenter und Teilnehmenden reflektiert und ggf. angepasst werden.

¹⁰⁹ Vgl. Ramboll Management Consulting (2014): Evaluierung der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit“ (TIZIAN). Endbericht.

Zusammenfassend können in Bezug auf die Nutzung von Angeboten von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern folgende Erfolgsfaktoren und Herausforderungen benannt werden:

- ▶ Größere Projektträger verfügen häufig über **trägerinterne Kooperationsstrukturen** bzw. Unterstützungsangebote, auf die Teilnehmende zurückgreifen können. Im Umkehrschluss sind vor allem kleinere Projektträger, die nicht über entsprechende trägerinterne Strukturen verfügen, auf die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern und flankierenden Unterstützungsangeboten angewiesen.
- ▶ Ein zentraler Erfolgsfaktor für die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern vor Ort sind die z. T. schon lang etablierten Kooperationsbeziehungen. **Persönliche und langjährige Kontakte** zwischen Projektträgern, aber auch zu Jugendamt, Jobcentern und weiteren regionalen Akteurinnen und Akteuren sind die Grundlage für „kurze Wege“ und vertrauensvolle Kooperationen. Neben der hohen Bedeutung informeller Kontakte werden teilweise jedoch auch institutionalisierte Kooperationen zu spezifischen Unterstützungsangeboten hervorgehoben.
- ▶ Als herausfordernd gestaltet sich für die Projekte richtlinienübergreifend die **Zusammenarbeit mit Unternehmen**. So berichten Projekte, dass Kooperationen oftmals nicht aufrechterhalten werden können, da keine Kontinuität in der Vermittlung von Teilnehmenden aufgrund deren Problemlagen gewährleistet werden könne. Zudem berichten Projekte von Vorbehalten gegenüber den Teilnehmenden seitens der Betriebe.



BEWERTUNG DER UMSETZUNG DER FÖRDERGEGENSTÄNDE

Aus der qualitativen Umsetzungsanalyse geht hervor, dass die Fördergegenstände 2.1, 2.2 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie sowie die Fördergegenstände 2.1 und 2.2 der Integrationsrichtlinie insgesamt zielführend und richtlinienkonform umgesetzt werden. Aus dem Abgleich der Vorgaben in den Programmdokumenten und der im Rahmen der Fallstudien analysierten Praxis zeigt sich über alle betrachteten Fördergegenstände hinweg eine konforme Umsetzung in Bezug auf die Projektorganisation, die Allokation der Teilnehmenden, die teilnehmendenbezogenen Aktivitäten sowie die Nutzung flankierender Unterstützungsangebote im Sozialraum.

In Bezug auf die **Projektorganisation, insbesondere die Arbeit mit den Teilnehmenden**, ist angesichts der komplexeren Bedarfslagen der Teilnehmenden in allen betrachteten Fördergegenständen stärker darauf hinzuwirken, dass sich Aktivitäten innerhalb der Projekte, insbesondere der sozialpädagogischen Begleitung, auf die in den Richtlinien definierten Kernaufgaben fokussieren und im Sinne eines bedarfsorientierten Case Managements auf Angebote von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern sowie flankierende Unterstützungsangebote zurückgegriffen wird. Die Richtlinien formulieren, dass Hilfen und Unterstützungsangebote aus den Bereichen SGB II, SGB III, SGB V und SGB VIII sowie **flankierende Unterstützungsangebote** regionaler Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner in der Projektumsetzung berücksichtigt werden sollen. In den Fallstudien wurde deutlich, dass die Nutzung der Angebote von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern in der Projektumsetzung im Sinne der Richtlinien tatsächlich eine wichtige Rolle spielt. Die Fallstudien zeigen jedoch auch, dass einige Projekte sehr auf eigene Angebote des Trägers fokussiert sind

oder Projekte viele Unterstützungsleistungen aus eigener Kraft wollen, insbesondere Projekte in Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie und 2.1 der Integrationsrichtlinie.

Z. T. wird durch die Projektträger, insbesondere der Aktivierungsrichtlinie, die auf Richtlinien-ebene anvisierte Verweildauer der Projektteilnehmenden als zu kurz kritisiert. Durch ein richtig angewendetes Case Management kann die anvisierte Verweildauer effektiv(er) genutzt werden.

Um das Case Management bedarfsorientiert umzusetzen, bestehen z. T. nicht beeinflussbare Herausforderungen für die Projektumsetzenden. Als kritisch ist insbesondere die schlechte Versorgung auf kommunaler Ebene zur Unterstützung bei psychischen Problemlagen zu nennen. Insbesondere im ländlichen Raum spielt darüber hinaus die z. T. insgesamt dünne Angebotsinfrastruktur bzw. die z. T. geringe Anzahl regionaler Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner eine Rolle.

Im Zuge der Covid-19-Pandemie haben die Projekte beider Richtlinien wichtige Erfahrung in der Nutzung digitaler Kommunikationswege gemacht, mit denen geografische Entfernungen überwunden werden konnten.

In der netzwerkbezogenen Zusammenarbeit zeigt sich insgesamt weiteres Synergiepotenzial insbesondere im Hinblick auf die Verzahnung sozialraumbezogener Angebote auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Armutspräventionsrichtlinie sowie der Stärkung der Sozialplanungsprozesse.

Angesichts der hohen Bedeutung des **Vertrauensaufbaus** für die Erreichung der sozialen Aktivierung und Integration ist die häufiger thematisierte Personalfluktuatation als herausfordernd einzustufen – in den Fallstudien ist dies insbesondere in Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie und 2.1 der Integrationsrichtlinie deutlich geworden. Als Gründe für die Fluktuatation nennen die Projektträger beispielsweise befristete Beschäftigungsverhältnisse während der Projektlaufzeit sowie eine im Verhältnis zu einer als zunehmend herausfordernden Tätigkeit als gering wahrgenommene Vergütung. Zusätzlich spielt das insbesondere durch Akteurinnen und Akteure auf Landesebene geschilderte „Stellensplitting“¹¹⁰ eine wichtige Rolle. Auch im Zusammenhang mit dem als für den Projekterfolg notwendig beschriebenen Vertrauensverhältnis zwischen Integrationsbegleiterinnen bzw. Integrationsbegleitern und Projektteilnehmenden ist das „Stellensplitting“ kritisch zu betrachten. Deutlich wird, dass durch in der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie festgelegte Mindestvergütung der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter (angelehnt an TV-L und unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots) sowie die Vorgabe, möglichst festangestelltes Personal für die Projektumsetzung einzusetzen, Rahmenbedingungen gegeben sind, um den genannten Gründen für Personalfluktuatation entgegenzutreten. Die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen für die in den Projekten beschäftigten Fachkräfte liegt in der Verantwortung der Projektträger. Zudem obliegt es den Projektträgern, Fachkräfte durch Angebote, wie Supervision oder Fort- und Weiterbildung oder Nutzung der Angebote der Begleitstruktur, stärker zu unterstützen. Darüber hinaus sollte auf Steuerungsebene geprüft werden, inwiefern die Nutzung der Angebote der Begleitstruktur durch die Projektträger/Projektmitarbeitenden

¹¹⁰ Entsprechend dem vorgegebenen Betreuungsschlüssel geförderte Personalstellen werden von den Projektträgern z. T. in kleinste Anteile auf mehrere Personen aufgeteilt.

intensiviert werden könnte sowie die Angebote der Begleitstruktur ggf. stärker auf die spezifischen Unterstützungsbedarfe der Projektumsetzenden zugeschnitten werden könnten (siehe auch Kapitel 4.2.3).

Die Prozesse zur **Allokation der Teilnehmenden** erweisen sich grundsätzlich über beide Richtlinien hinweg als zielführend. Die Zusteuerung durch die Jobcenter erfolgt entlang der geltenden Zielgruppendefinitionen und im Rahmen des verbleibenden Ermessensspielraums hinsichtlich der Passung der Schwerpunkte der Projekte und der Bedarfe der Teilnehmenden.

Grundvoraussetzung für eine kohärente Ausgestaltung der Förderketten (sowohl strukturell als auch im Einzelfall) ist dabei über beide Richtlinien hinweg die gute Kenntnis der Träger- und Projektschwerpunkte durch die Jobcenter. Die diesbezüglichen Rahmenbedingungen müssen auf regionaler Ebene durch angemessene Kooperationsstrukturen und Austauschformate sichergestellt werden. Eine wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenhang aktive Projektbeiräte (Aktivierungsrichtlinie), aber auch andere Strukturen (z. B. im Rahmen der Förderung über die Armutspräventionsrichtlinie). Eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Projektträgern und den Jobcentern (z. B. im Rahmen regionalisierter Ansätze) kann zudem dazu beitragen, dass Konkurrenzen zwischen eigenfinanzierten Projekten der Jobcenter und den Projekten der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie vermieden werden. Darüber hinaus kann eine stärker qualitativ ausgestaltete Bedarfsabfrage (zusätzlich zu einer quantitativen) der Jobcenter in Vorbereitung der Konzeptauswahlverfahren (Aktivierungsrichtlinie und Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1) einen Beitrag dazu leisten, dass die Projektkonzepte zielgruppenspezifischer ausgerichtet werden können, wodurch die passgenaue Allokation von Teilnehmenden durch die zusteuernden Akteurinnen und Akteure zusätzlich gestärkt werden kann. Dies kann gleichzeitig befördern, dass Förderketten über einzelne Träger hinaus realisiert werden können.

Neben den Jobcentern spielen Jugendämter in der Zusteuerung in Projekte der Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie eine Rolle. Die Evaluation liefert jedoch Hinweise darauf, dass das Potenzial der Zusteuerung durch die Jugendämter noch nicht ausgeschöpft ist. Diese Schnittstelle könnte über die Zusammenarbeit in den Projektbeiräten und eine Stärkung der regionalen Verantwortungsübernahme weiter gestärkt werden.

Über alle betrachteten Fördergegenstände hinweg kann die **Ausgestaltung der Aktivitäten und Unterstützungsangebote** durch die Projekte als bedarfsgerecht und zielgenau bewertet werden. Als sehr positiv zu bewerten ist der große Spielraum in der Ausgestaltung der teilnehmendenbezogenen Arbeit, der in beiden Richtlinien angelegt ist. Dies wird von den Projektmitarbeitenden, aber auch von den Fallmanagerinnen und Fallmanagern der Jobcenter als großer Mehrwert der über die Integrations- und Aktivierungsrichtlinie geförderten Projekte gesehen. Im Rahmen individueller Förderpläne können so passgenaue Schwerpunkte mit den Teilnehmenden gelegt werden.

Die Spielräume der Ausgestaltung der Projekte durch die Träger und die verbleibenden Ermessensspielräume in der Allokation durch die Jobcenter schärfen Träger- bzw. Projektprofile. Gerade an städtischen Standorten mit mehreren umgesetzten Projekten innerhalb eines Fördergegenstandes kommt es zu trägerspezifischen Schwerpunkten bzw. einer Spezialisierung auf Zielgruppen (z. B. in Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie). Hinweise dafür, dass

es sich hierbei um einen bewussten Prozess im Zuge einer regionalen Gesamtstrategie zur Abstimmung der Angebotsstruktur handelt, gibt es jedoch nicht.

4.2.3 Begleitstruktur

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umsetzung der Begleitstruktur. Da die strukturelle Entwicklung der Begleitstruktur im Zeitverlauf einen Einfluss auf die Umsetzung hat, wird zunächst die Historie der Begleitstruktur skizziert, bevor auf die eigentliche Umsetzung eingegangen wird.

Zur fachlichen Begleitung und Qualifizierung der Projekte der Aktivierungsrichtlinie (Fördergegenstand 2.2) und der Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) wurden in der Anlaufphase der aktuellen Förderperiode zunächst zwei Begleitprojekte eingerichtet: Paritätischer Landesverband Thüringen e. V. mit dem Projekt CARDEA mit einem Schwerpunkt im Bereich der Gesundheitsförderung von Langzeitarbeitslosen und das Jenaer Organisationsberatungsinstitut Thüringen – ORBIT e. V. mit einem Schwerpunkt im Bereich der fachlichen Begleitung. Seit Anfang 2019 ist ORBIT e. V. für die fachliche Begleitung der Projekte allein zuständig bzw. unter Einbindung eines Kooperationspartners – AGETHUR – Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V. Ab dem Jahr 2019 war ORBIT e. V. für die fachliche Begleitung und Qualifizierung der Projekte aller Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie sowie der Projekte des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie zuständig.

Dass die Begleitstrukturen (ORBIT e. V. sowie die Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren der GFAW) zunächst nur für die Projekte der Fördergegenstände 2.1 der Integrationsrichtlinie und 2.2 der Aktivierungsrichtlinie tätig wurden, begründet sich in der Historie der Begleitstruktur vor der Umsetzung der Aktivierungs- und der Integrationsrichtlinie innerhalb der aktuellen Förderperiode. So wurde bereits 2013 eine Begleitstruktur zur fachlichen Unterstützung und Qualifizierung der Projekte der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit (TIZIAN)“ eingeführt. Auch die Projekte des Landesarbeitsmarktprogramms „Arbeit für Thüringen und Zukunft Familie (LAP)“ wurden bereits seit 2010 durch die Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren der GFAW fachlich unterstützt. Da die TIZIAN-Projekte letztlich konzeptionell in die Aktivierungsrichtlinie und die LAP-Projekte in die Integrationsrichtlinie Eingang fanden, wurde die Begleitstruktur dementsprechend übernommen und fortgeführt.

So erhielten die Projekte der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 neben der über ORBIT e. V. bereitgestellten Begleitung weiterhin auch Unterstützung durch die Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren der GFAW. Dementsprechend greifen die Tätigkeiten von ORBIT e. V. und die der Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren ineinander. So wird das Begleitprojekt von ORBIT e. V. mit Blick auf die Projekte aus Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie bei der Organisation von Vernetzungsveranstaltungen durch die Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren flankiert. Entsprechend der Historie der Begleitstruktur äußern sich in den Fallstudien vor allem Projekte der Fördergegenstände 2.2 der Aktivierungsrichtlinie sowie des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie zu Erfahrungen mit der Begleitstruktur.

Die Rolle der Begleitstruktur in der Umsetzung beider Richtlinien wird in diesem Unterkapitel beschrieben und bewertet. Dabei wird vor allem der Frage nachgegangen, ob sich die Begleitstruktur für die Projekte der entsprechenden Fördergegenstände bewährt hat und inwiefern die Begleitung dazu beiträgt, den fachlichen Austausch zu verbessern und Förderketten zu ermöglichen. Ferner wird erörtert, ob durch die Begleitstruktur die

Kooperation mit den Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren der GFAW intensiviert und die Vernetzung unter den Trägern gestärkt wird. Letztlich wird auch in den Blick genommen, inwiefern die Begleitstruktur einen Beitrag zur Optimierung der regionalen und überregionalen Vernetzung leistet. Ein weiteres Augenmerk liegt auf der Frage, ob durch die Begleitstruktur die Dokumentation der Projektergebnisse und die Öffentlichkeitsarbeit optimiert werden.

Zum Stand Juli 2020 hat das Begleitprojekt von ORBIT e. V. mit Blick auf die Aktivierungsrichtlinie sieben Projekte aus Fördergegenstand 2.1, 52 Projekte aus Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN und TIZIAN plus) sowie 22 Projekte aus Fördergegenstand 2.3 betreut. Mit Blick auf die Integrationsrichtlinie haben 31 Projekte aus Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie Unterstützung durch das Begleitprojekt erfahren. Ergänzt wird die Unterstützung der Projekte aus Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie durch vier Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren, die die Projektumsetzung aufgeteilt nach den vier Planungsregionen (Nordthüringen, Mittelthüringen, Ostthüringen, Südwestthüringen) organisatorisch betreuen.

Gemäß dem Aufruf zur Einreichung von Konzepten für Projekte zum Thema „Vernetzende und beratende Moderation und Koordinierung von Projekten zur sozialen und beruflichen Integration von benachteiligten Zielgruppen des Arbeitsmarkts“ wurde die Begleitstruktur insbesondere eingerichtet, um folgende (trägerbezogene und programmbezogene) Aufgaben zu erfüllen:

Tabelle 7: Träger- und programmbezogene Aufgaben der Begleitstruktur

| Trägerbezogene Aufgaben | Programmbezogene Aufgaben |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Moderation des regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausches • Beratung und fachliche Unterstützung zur Projektstätigkeit, z. B. zu Fragen des Projektmanagements, der Qualitätssicherung sowie zu fachlichen Themen in der Integrationsarbeit und zur Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren, wie z. B. Jobcentern, Jugendämtern und potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in der Region • Identifizierung und Organisation von Fortbildungsangeboten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Projekten • Unterstützung von Maßnahmen zur Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung der Projektteilnehmenden inkl. der Nutzung und Weiterentwicklung von Netzwerken zur Stärkung der seelischen Gesundheit • Unterstützung der TIZIAN-Projekte bei der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung von Kinderarmut | <ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von qualitativen Wirkungsindikatoren zur Erfolgsmessung und -bewertung • Unterstützung bei der Berichterstattung zur Programmumsetzung • Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit • Organisation von Fachtagungen auf überörtlicher Ebene • Organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und Moderation des Fachbeirats zur sozialen und beruflichen Integration¹¹¹ |

¹¹¹ Die Begleitstruktur ist ihren diesbezüglichen Aufgaben nachgekommen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wurde im Rahmen der Evaluation allerdings nicht weiter betrachtet.

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Aufzeigen von Handlungsempfehlungen und Lösungsansätzen bzw. Ableitungen nach zuvor erfolgten Datenerhebungen und -auswertungen | |
|---|--|

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie.

Im Folgenden wird die Rolle der Begleitstruktur in der Umsetzung der Richtlinien unter Rückgriff auf die erhobenen Daten entlang der definierten Aufgaben (siehe Tabelle 7) reflektiert.

Im Fokus der Evaluation stand vor allem die Umsetzung der trägerbezogenen Aufgaben des Begleitprojekts. Insofern kann die Umsetzung der programmbezogenen Aufgaben im Folgenden nur vereinzelt erfolgen und bewertet werden. Die Aufgaben werden aufgrund ihrer zum Teil inhaltlichen oder methodischen Ähnlichkeit teilweise gemeinsam bewertet.

- ▶ **Moderation des regionalen und überregionalen Erfahrungsaustauschs**
- ▶ **Organisation von Fachtagungen auf überörtlicher Ebene (programmbezogene Aufgabe)**

Pro Fördergegenstand und Planungsregion führt ORBIT e. V. jährlich drei **regionale** Vernetzungstreffen durch, bei denen der Erfahrungsaustausch zwischen den Projekten bzw. Projektträgern im Fokus steht. Im Jahr 2019 haben insgesamt 32 regionale Vernetzungstreffen stattgefunden.¹¹² Nach eigenen Angaben im Interview stellt die Umsetzung der regionalen Netzwerktreffen den Schwerpunkt der Aufgaben des Begleitprojekts dar. Die regionalen Vernetzungstreffen werden pro Fördergegenstand einzeln umgesetzt. Dabei ist das Begleitprojekt insbesondere für die inhaltliche und thematische Konzeption sowie die Moderation zuständig. Im Rahmen der Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) werden Vernetzungsveranstaltungen in enger Abstimmung zwischen Orbit e. V. und der GFAW (bzw. den Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren der GFAW) durchgeführt. Für fachliche Inputs zu spezifischen Themen greift das Begleitprojekt zudem auf externe Referentinnen und Referenten unterschiedlicher Organisationen, wie das IKPE (Institut für kommunale Planung und Entwicklung) oder AGETHUR (Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V.) zurück. Dabei sind die Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren für die Organisation, ORBIT e. V. für die inhaltliche Ausgestaltung der Veranstaltungen zuständig. Die thematische Ausrichtung der regionalen Netzwerktreffen richtet sich nach zuvor durch das Begleitprojekt identifizierten Bedarfen der Projekte. Bestehende Bedarfe werden zum einen durch Online-Abfragen, aber auch im Rahmen von Vor-Ort-Beratungen der Projekte oder im Zuge der regionalen Vernetzungstreffen selbst festgestellt. Beispiele für identifizierte Bedarfe sind die Themen „Arbeitgeberansprache“ (maßgeblich Projekte der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1) oder Themen im Bereich Gesundheit (maßgeblich Projekte der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2). Anlassbezogen hat ORBIT e. V. zudem beispielsweise eine Befragung der Projekte zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Projektumsetzung umgesetzt.

Inhaltlich und methodisch den regionalen Vernetzungstreffen entsprechend setzt das Begleitprojekt außerdem halbjährlich **überregionale** Vernetzungstreffen um. In Abgrenzung zu den regionalen Vernetzungstreffen werden diese über die vier Planungsregionen hinweg angeboten. Wie die regionalen Vernetzungstreffen auch, finden die überregionalen Treffen getrennt nach Fördergegenstand statt. 2019 fanden insgesamt fünf überregionale Vernetzungstreffen statt.¹¹³

Ebenfalls überregional, jedoch zudem fördergegenstands- und richtlinienübergreifend, organisiert das Begleitprojekt einmal jährlich eine Fachtagung für die Projektträger bzw. Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter. Nach eigenen Angaben im Interview mit dem Begleitprojekt sind die Fachtagungen zum einen mit dem

¹¹² Vgl. Orbit (o. J.): Jahresbericht 2019 zur „Fachlichen Begleitung der Projekte zur sozialen und beruflichen Integration“.

¹¹³ Vgl. ebd.

Ziel verbunden, ein breites Themenspektrum durch Vorträge und in Arbeitsphasen anzubieten und neue fachliche Inputs für die Projektumsetzung zu liefern. So stand die Fachtagung im Jahr 2019 beispielsweise unter dem Motto „Rund um bewegt“. Im Mittelpunkt stand das Thema „Mobilität in Thüringen“ und „Mobilitätsförderung in der sozialpädagogischen Beratung“. Zu den Fachtagungen werden unterschiedliche (externe) Perspektiven eingebunden, wie Akteurinnen und Akteure aus der Wissenschaft. Zudem werden Akteurinnen und Akteure eingeladen, die für die Projekte strategische Relevanz haben, wie z. B. die Planungs Koordinatorinnen und Planungs Koordinatoren der über die Armutspräventionsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) geförderten kommunalen Armutspräventionsstrategien oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter wie auch Vertreterinnen und Vertreter der Fachaufsichten TMASGFF und TMBJS.

In den Interviews mit den landesweiten Akteurinnen und Akteuren wird deutlich, dass vor allem die Aufgabe der Begleitstruktur, Möglichkeiten für den regionalen und überregionalen Austausch und die Vernetzung (über-)regionale Vernetzungstreffen und Fachtagungen) zu schaffen, geschätzt wird. So betont auch der überwiegende Teil der projektumsetzenden Personen im Rahmen der Fallstudien – über die betreffenden Fördergegenstände hinweg –, die Vernetzungstreffen und Fachtagungen wahrzunehmen und einen Mehrwert darin zu sehen.

„Die Regionaltreffen sind hilfreich, weil es gut ist, durch den Kontakt mit anderen Projekten über den Tellerrand zu gucken. Dafür sind die Treffen besonders wichtig.“

Projektkoordinator/-in im Fallstudieninterview
(Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2)

Der Mehrwert besteht für viele der Projektumsetzenden vor allem in der Möglichkeit, mit anderen Projektträgern und Projektumsetzenden in Kontakt zu kommen, um für die eigene Projektumsetzung voneinander zu lernen. Insbesondere die Fallbesprechung mit anderen Trägern im Rahmen der Veranstaltungen heben die Projektumsetzenden als gewinnbringend hervor. Aus Sicht einer landesweiten Akteurin trägt das Begleitprojekt hierüber dazu bei, die Qualität in der Umsetzung der Projekte zu erhöhen. Die Relevanz der durch die Begleitstruktur umgesetzten Austauschtreffen zeigt sich bereits in der Evaluation von TIZIAN 3 (2014) (jetziger Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie). Durch die Treffen mit anderen TIZIAN-Projekten wird aus Sicht der Projektträger eine „wichtige Lücke geschlossen“.¹¹⁴ Ferner wird im Rahmen der Evaluation von TIZIAN 3 der Beitrag der damaligen Begleitstruktur zur Verbesserung der Netzwerkstrukturen vor Ort durch die Projektträger als weniger entscheidend eingeschätzt.¹¹⁵

Zwei Projekte (Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2) heben außerdem positiv hervor, dass sie durch die durch das Begleitprojekt organisierten Treffen auch regelmäßig die Möglichkeit haben, mit dem zuständigen Fachministerium sowie der GFAW in Kontakt zu treten. Dies biete die Chance, Anregungen zur Ausgestaltung der Förderung, z. B. zur Flexibilisierung des Fachkräfteangebots, direkt an die Fachministerien zu adressieren. Diese Einschätzung bestätigt sich für den (jetzigen) Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsricht-

¹¹⁴ Vgl. Ramboll Management Consulting (2014): Evaluierung der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit“ (TIZIAN). Endbericht.

¹¹⁵ Vgl. ebd.

linie im Rahmen der Evaluation der dritten Förderphase von TIZIAN (2014): In den Fallstudien wird die Teilnahme der Programmsteuerung an von dem damaligen Begleitprojekt organisierten Austauschtreffen als „produktiv“ und „hilfreich“ empfunden.¹¹⁶

„Es ist gut, dass ORBIT, die GFAW und das Ministerium mit den Trägern zusammenkommen. Dann kann man Praxis und Bürokratie gut aufeinander abstimmen.“

Projektkoordinator/-in im Fallstudieninterview
(Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2)

Ferner wird der Kontakt zu den Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren der GFAW bei den Regionaltreffen (Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie) positiv betont. Inwiefern der als gut beschriebene Kontakt auf Aktivitäten des Begleitprojekts zurückzuführen ist, kann auf Grundlage der gewonnenen Daten nicht bewertet werden. Ein entsprechender Zusammenhang wird in den Interviews nicht erörtert bzw. von Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern auf Landesebene einschränkend darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Begleitprojekts durch ORBIT e. V. in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kontakt zwischen den Projekten und den Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren steht.

Neben der Möglichkeit der Vernetzung hebt eine Integrationsbegleiterin bzw. ein Integrationsbegleiter (Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1) eine „angenehme Häufigkeit“ der Veranstaltungen der Begleitstruktur hervor.

Der Mehrwert der fachlichen Inputs bei *Vernetzungstreffen und Fachtagungen* wird über alle Interviewpartnerinnen und Interviewpartner hinweg unterschiedlich bewertet. In den Bewertungen durch die Projekte im Rahmen der Fallstudien ist keine Systematik zu erkennen – d. h. in beiden Richtlinien und den betreffenden Fördergegenständen äußern sich die umsetzenden Personen durchmisch. Positiv wird hervorgehoben, dass sich das inhaltliche Spektrum seit Änderung der Begleitstruktur erweitert und dadurch verbessert habe: „ORBITs Ansatz ist ganzheitlicher“. Über die Vernetzungstreffen hinaus schätzen mehrere der projektumsetzenden Personen in den Fallstudien trotz der Vielfalt der Projekte und Fördergegenstände die Passgenauigkeit der Angebote.

„ORBIT schafft einen guten Spagat, um die Brücke zwischen den sehr heterogenen Projekten zu schlagen und so nützliche Inhalte für alle Träger anzubieten.“

Integrationsbegleiter/-in im Fallstudieninterview
(Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1)

¹¹⁶ Vgl. ebd.

Nach Einschätzung einiger Interviewpartnerinnen und Interviewpartner der Landesebene als auch der Projekte in den Fallstudien, hat sich das Begleitprojekt seit Einrichtung in der Aufgabenwahrnehmung weiterentwickelt. Insbesondere seitdem die Aufgaben der Begleitstruktur durch eine Organisation gebündelt übernommen werden, habe sich die Begleitstruktur bewährt, schätzt eine Interviewpartnerin bzw. ein Interviewpartner der Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) ein:

„ORBIT hatte eine etwas lange Anlaufzeit, aber inzwischen haben sie sich als eine wirkliche Begleitstruktur etabliert.“

Projektkoordinator/-in im Fallstudieninterview
(Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1)

Die Interviews mit den landesweiten Akteurinnen und Akteuren sowie die Fallstudien zeigen jedoch auch, dass die Begleitstruktur unterschiedlich wahrgenommen wird. So schildert eine Interviewpartnerin bzw. ein Interviewpartner auf Landesebene, dass aus seiner/ihrer Perspektive durchaus Potenzial bestehe, die Wahrnehmung der Begleitstruktur insgesamt zu erhöhen. Darüber hinaus habe sich der Mehrwert bislang nicht in der erhofften Intensität eingestellt, schildern mehrere der Akteurinnen und Akteure auf Landesebene. Einschränkend ist zu erwähnen, dass die Interviews mit den Akteurinnen und Akteuren auf Landesebene im Frühjahr 2019 durchgeführt wurden. D. h. erst kurz nachdem die Begleitstruktur auch für die Projekte der Fördergegenstände 2.1 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie geöffnet wurde. In den Fallstudien äußern sich ferner zwei Projektkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren desselben Trägers (Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 und Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1) zurückhaltend gegenüber dem Mehrwert der Vernetzungsveranstaltungen der Begleitstruktur. So berichtet eine Projektkoordinatorin bzw. ein Projektkoordinator des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie, den Austausch mit anderen Projekten zwar als positiv zu empfinden, die darüber hinaus behandelten Themen im Rahmen der Veranstaltungen seien für sie jedoch nicht hilfreich. Eine Projektkoordinatorin oder ein Projektkoordinator (Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2) schildert im Interview, im Rahmen der Veranstaltungen werde wenig fachlicher Input gegeben, stattdessen vorwiegend Ergebnisse der Auswertung des Monitorings vorgestellt, für die die Anfahrt zu den Veranstaltungsorten einen verhältnismäßig hohen Aufwand bedeuteten. Eine andere Interviewpartnerin regt an, die Angebote teilnehmendenorientierter zu gestalten. Ein Projekt der Aktivierungsrichtlinie (Fördergegenstand 2.3) berichtet, bislang an keiner Veranstaltung teilgenommen zu haben. Grund dafür sei eine fehlende inhaltliche Passgenauigkeit der Veranstaltungsthemen zu den Bedarfen der Projektumsetzenden.

Mit Blick auf die Passgenauigkeit der inhaltlichen Ausrichtung der Angebote der Begleitstruktur zeigt sich folglich eine Lücke: Trotz der Orientierung der inhaltlichen Konzeption der Vernetzungsveranstaltungen an den Ergebnissen der Bedarfsabfragen empfinden die Träger die inhaltliche Ausrichtung zum Teil als nicht passgenau zu ihren Bedarfen. Dies ist zum Teil auf die große Spannweite an Bedarfen bedingt durch die Vielzahl der Projekte und die unterschiedliche Ausrichtung der Fördergegenstände zurückzuführen. Interviewpartnerinnen und Interviewpartner auf Landesebene vermuten zudem, dass die Bedarfsabfragen z. T. nicht von denjenigen Personen bearbeitet werden, die letztendlich auch die Veranstaltungen besuchen. So würden die Bedarfsabfragen teilweise von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern oder Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern „abgefangen“ und nicht an die Projektmitarbeitenden weitergeleitet.

- ▶ **Beratung und fachliche Unterstützung zur Projektstätigkeit, z. B. zu Fragen des Projektmanagements, der Qualitätssicherung sowie zu fachlichen Themen in der Integrationsarbeit und zur**

Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren, wie z. B. Jobcentern, Jugendämtern und potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in der Region

- ▶ **Identifizierung und Organisation von Fortbildungsangeboten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Projekten**
- ▶ **Aufzeigen von Handlungsempfehlungen und Lösungsansätzen bzw. Ableitungen nach zuvor erfolgten Datenerhebungen und -auswertungen**

Die Beratung und fachliche Unterstützung zur Projektstätigkeit durch das Begleitprojekt erfolgen über unterschiedliche Kanäle:

- Fachliche Inputs bei Vernetzungstreffen und Fachtagungen (s. o.)
- Bilaterale Treffen mit Projekten bei konkreten Fragestellungen
- Fortbildungsangebote

Im Jahr 2019 hat ORBIT e. V. 32 Vor-Ort-Beratungen und Besuche durchgeführt.¹¹⁷ Dabei wurden im Jahr 2019 insgesamt elf kollegiale Fallberatungen durch ORBIT e. V. durchgeführt.¹¹⁸ Die Beratung und fachliche Unterstützung zur Projektstätigkeit fußt auf zwei verschiedenen Vorgehensweisen. Zum einen werden Projekte, die die Förderung über die Aktivierungs- oder Integrationsrichtlinie in Anspruch nehmen, standardmäßig zu Beginn der Projektumsetzung durch das Begleitprojekt **vor Ort besucht**. Dabei handelt es sich tendenziell um allgemeine Besuche, die noch nicht spezifischen Themen bzw. Beratungsbedarfen der Projekte zuzuordnen sind. Dennoch besteht die Möglichkeit, diese „Kennenlerngespräche“ bereits für Beratung zu nutzen. Zum anderen besteht das kontinuierliche Angebot der thematisch offenen **fachlichen Begleitung**. In diesem Rahmen haben die Projekte die Möglichkeit, sich mit spezifischen Beratungsbedarfen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wenden und Beratungsgespräche zu vereinbaren. Dabei geht es nach Angaben des Begleitprojekts beispielsweise um Themen wie Ziel- und Perspektivplanung, Qualitätssicherung, Gesundheitsförderung oder auch Konzeptionierung.

Neben dem Impuls für die fachliche Begleitung durch die Projekte selbst bietet das Begleitprojekt themenbezogene Beratungen an. Beispielsweise hat ORBIT e. V. in Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner A-GETHUR (Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V.) verschiedene Arbeitshilfen und einen Newsletter zum Thema „Gesundheitsförderung“ erstellt. Dazu begleitend werden Beratungen angeboten. 2019 erstellte ORBIT e. V. fünf Arbeitshilfen.¹¹⁹

Beratungstermine finden anlassbezogen statt. Die Ausbildungshintergründe des Projektteams des Begleitprojekts sind vielfältig, einige der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter verfügen beispielsweise über eine systemische Ausbildung. Diese Vielfalt an verfügbaren Beratungsansätzen erlaubt den Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern eine offene Herangehensweise in den Beratungsgesprächen mit den Projekten.

¹¹⁷ Vgl. Orbit (o. J.): Jahresbericht 2019 zur „Fachlichen Begleitung der Projekte zur sozialen und beruflichen Integration“.

¹¹⁸ Vgl. ebd.

¹¹⁹ Vgl. ebd.

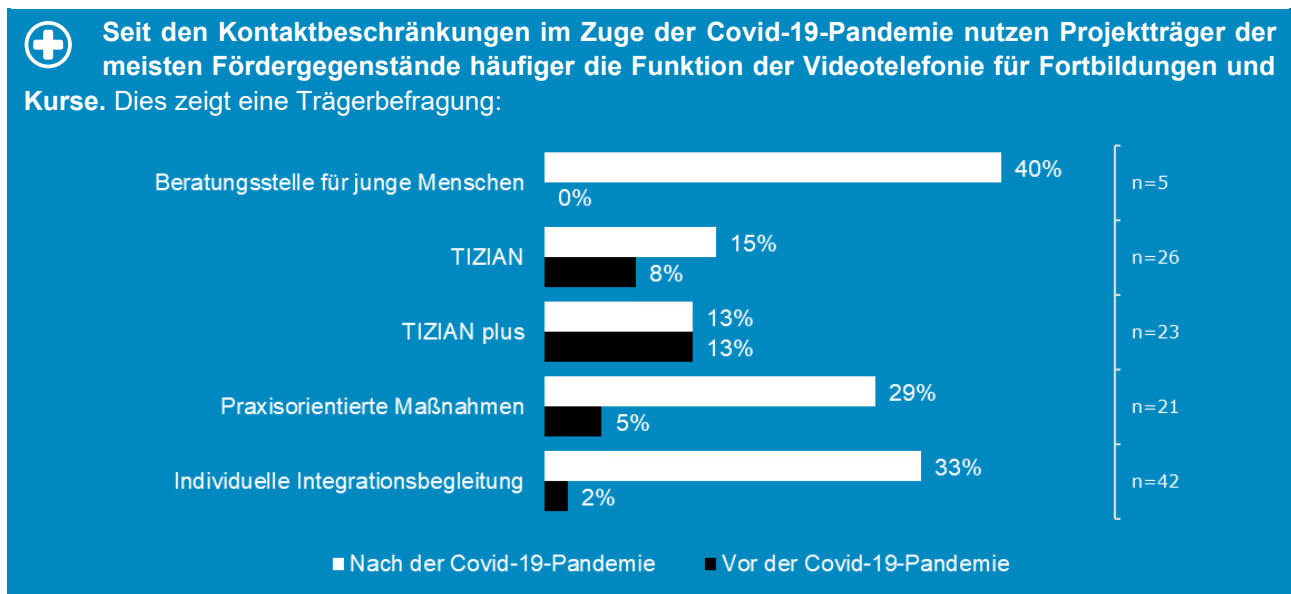
„Die Vor-Ort-Besuche durch ORBIT sind eine große Ressource. Wir können sagen: Kommt bitte her, wir haben das und das Problem.“

Projektkoordinator/-in im Fallstudieninterview
(Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2)

Feste Termine und Regelmäßigkeiten für die fachliche Begleitung werden nicht vereinbart, um „[...] das Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden“, beschreibt die Vertreterin bzw. der Vertreter des Begleitprojekts im Interview. In den Fallstudien beschreiben die Projekte, die diese bilaterale Unterstützungsmöglichkeit durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Begleitprojekts bereits in Anspruch genommen haben, diese als Mehrwert.

Einer der Schwerpunkte des Begleitprojekts ist es nach eigenen Angaben, die Qualität der Projekte zu halten und deren Weiterentwicklung zu unterstützen. Hierfür bietet das Begleitprojekt unterschiedliche Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Projekte an. 2019 wurden 19 Fortbildungen bzw. Fortbildungstage umgesetzt.¹²⁰ Seit 2016 hat das Begleitprojekt für eine bedarfsorientierte Ausrichtung der Fortbildungsangebote zwei Online-Befragungen der Projekte zum Thema „Fortbildungen“ durchgeführt und Fortbildungen entsprechend konzipiert. Auch die Erfahrungen aus den Vernetzungstreffen und den fachlichen Beratungsgesprächen fließen in die Konzeption von Fortbildungen mit ein. Zum Teil werden Bedarfe auch über den Kontakt der Fachaufsichten zu den Projekten identifiziert und an das Begleitprojekt herangetragen. Für passgenaue Fortbildungsangebote greift ORBIT e. V. auf einen Pool an möglichen Dozentinnen und Dozenten zurück. Die Covid-19-Pandemie hat in diesem Zusammenhang einen Digitalisierungsschub bei den Projektträgern ausgelöst und neue Möglichkeiten im Bereich der Fortbildungen erschlossen (siehe Box 4).

Box 4: Einfluss der Covid-19-Pandemie auf die Umsetzung von Fortbildungen und Kursen



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting auf Basis von Orbit (2020).

¹²⁰ Vgl. Orbit. (o. J.): Jahresbericht 2019 zur „Fachlichen Begleitung der Projekte zur sozialen und beruflichen Integration“.

Von den Projektumsetzenden werden die Fortbildungsangebote teilweise sehr geschätzt. So beschreibt eine Projektkoordinatorin bzw. ein Projektkoordinator (Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2), es gebe durchaus thematisch interessante Angebote, wie beispielsweise zu systemischer Beratung. Diese seien jedoch aufgrund der hohen Nachfrage häufig schnell ausgebucht. Hinsichtlich der Passgenauigkeit der fachlichen Angebote äußern sich andere Projektumsetzende kritischer.

Die Schilderungen aus den Fallstudien zeigen, dass die Begleitstruktur aus der Perspektive der Projekte – bei Bedarf durchaus Handlungsempfehlungen und Lösungsansätze aufzeigt und mit den Projekten erarbeitet. Ob diese auf Grundlage von Datenerhebungen und -auswertungen abgeleitet werden, kann auf Basis der Aussagen in den Fallstudien nicht abschließend beurteilt werden. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Ableitung von Bedarfen und die darauf aufbauende Konzeption von Angeboten auf Programmebene erfolgt und nicht unmittelbar auf Projektebene und insofern die Wahrnehmung der Projekte gegenüber der Ableitung von Bedarfen auf Grundlage von Datenerhebungen und -auswertungen nicht besonders ausgeprägt ist.

► **Unterstützung von Maßnahmen zur Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung der Projektteilnehmenden inkl. der Nutzung und Weiterentwicklung von Netzwerken zur Stärkung der seelischen Gesundheit (trägerbezogene Aufgabe)**

Für das Begleitprojekt ist das Thema „Gesundheitsförderung“ nach eigenen Angaben ein Querschnittsthema, das sowohl in den regionalen Vernetzungstreffen als auch in Fortbildungen und Beratungen aufgegriffen wird. Zudem hat ORBIT e. V. in Kooperation mit AGETHUR einen Newsletter zum Thema Gesundheitsförderung entwickelt, der Themen wie seelische Gesundheit, Bewegung, Ernährung oder Kreativität aufgreift. Ergänzend dazu wurden unterschiedliche Materialien für die Projektumsetzung entwickelt. Beispielsweise Materialien für Hygieneschutz, wie etwa ein Hygienebeutelchen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder „Anti-Stress-Herzen“, mit denen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die seelisch sehr belastet sind, Übungen machen können. Die Materialien werden dann insbesondere bei den oben beschriebenen Vor-Ort-Beratungsgesprächen ausgegeben.

Sowohl die Fallstudien als auch die Interviews auf Landesebene zeigen: Das Thema Gesundheit der Projektteilnehmenden nimmt in der Projektumsetzung einen zunehmend großen Raum ein - und folglich auch der Qualifizierungsbedarf für die Fachkräfte, die mit den Teilnehmenden arbeiten. Den Berichten der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner zufolge erfolgte mit Blick auf das Thema mit der Neuausrichtung der Begleitstruktur im Jahr 2019 auch eine Veränderung der fachlichen Beratung und Qualifizierung zu Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung. Während die Themen in der Vorgängerstruktur (bis 2018) im Fokus der Angebote von CARDEA lagen, liegt sie nun in der Verantwortung des Begleitprojekts von ORBIT e. V. Diese Veränderungen bewerten die projektumsetzenden Personen über beide Richtlinien hinweg in den Fallstudien sehr durchmischt. So beschreiben einige, die Begleitstruktur habe sich mit Blick auf das Thema Gesundheit seit der Umstrukturierung maßgeblich verbessert, da der Fokus der Fort- und Weiterbildungen erweitert wurde. Zudem seien Angebote vormals zum Teil redundant gewesen – das Begleitprojekt von ORBIT e. V. biete

fachspezifischere Fort- und Weiterbildungen zum Thema. Eine Projektkoordinatorin oder ein Projektkoordinator (Aktivierungsrichtlinie 2.2) äußert sich dagegen verhalten:

„Das Angebot an Weiterbildungen hat sich aus meiner Sicht verschlechtert, weil es weniger Angebote im gesundheitlichen Bereich gibt. Früher gab es beispielsweise Angebote zum Umgang mit der Hygiene der Teilnehmenden. Das ist in unserem Projekt sehr wichtig.“

Projektkoordinator/-in im Fallstudieninterview
(Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2)

Die durchwachsene Bewertung der Unterstützung im Bereich Gesundheitsförderung und -prävention lässt sich möglicherweise u. a. darauf zurückführen, dass das Thema in den Projekten unterschiedlich stark präsent und relevant ist.

► **Unterstützung der TIZIAN-Projekte bei der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung von Kinderarmut**

Die Unterstützung der TIZIAN-Projekte bei der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung von Kinderarmut wird nach eigenen Angaben durch das Begleitprojekt ebenfalls in den unterschiedlichen Begleitungs- und Unterstützungsangeboten aufgegriffen. So wurde das Thema beispielsweise bei einem Fachtag mit dem Thema „Präventionsketten für Kinder und Jugendliche“ angesprochen. Zudem hat ORBIT e. V. vor dem Hintergrund der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aktuell eine Befragung der Projekte zu den Auswirkungen auf die Projektumsetzung durchgeführt. Darin wurde beispielsweise konkret gefragt, welche Auswirkungen der Schulausfall auf die Projekte bzw. für die Projektteilnehmenden hatte.

Die Ergebnisse der Fallstudien zeigen deutlich, dass der Großteil der Personen, die Projekte der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 umsetzen, einen Mehrwert und Nutzen in dem Begleitprojekt von ORBIT e. V. sieht – insbesondere die Vernetzung und den Austausch mit den anderen Projektträgern betreffend. Die Unterstützung bei der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung von Kinderarmut wird von den Projektumsetzenden nicht explizit hervorgehoben bzw. bewertet. Die Evaluation der dritten Förderphase von TIZIAN zeigt jedoch zumindest, dass zum Zeitpunkt der Evaluation (2014) durch die damalige Begleitstruktur ein Handlungsleitfaden, der Herausforderungen für die Partizipation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen benennt und konkrete Lösungsansätze aufzeigt, erarbeitet wurde.¹²¹

► **Mitwirkung bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von qualitativen Wirkungsindikatoren zur Erfolgsmessung (programmbezogene Aufgabe)**

Nach eigenen Angaben gibt ORBIT e. V. Erkenntnisse aus der Arbeit mit den Projekten, z. B. aus quantitativen Befragungen der Projekte, an die für die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie zuständigen Fachministerien (TMASGFF, TMBJS) weiter, um sich gemeinsam dazu abzustimmen und mögliche Konsequenzen aus den Erkenntnissen zu besprechen. Durch die fachliche Begleitung können so Herausforderungen aus der Praxis auf Steuerungsebene gespiegelt werden und in die Konzeption, beispielsweise der Konzeptauswahlverfahren, mit einbezogen werden. Hinsichtlich der Konzeptauswahlverfahren war ORBIT e. V. nach eigenen Angaben vor allem bei der Aktivierungsrichtlinie unmittelbar an der Entwicklung der Bewertungsmatrix beteiligt. In einem

¹²¹ Vgl. Ramboll Management Consulting (2014): Evaluierung der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit“ (TIZIAN). Endbericht.

anderen Beispiel hat das Begleitprojekt das Fachministerium der Integrationsrichtlinie hinsichtlich der Zielgruppendefinition der Projekte des Fördergegenstands 2.1 beraten.

► **Unterstützung bei der Berichterstattung zur Programmumsetzung/Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit (programmbezogene Aufgabe)**

Für die Berichterstattung zur Programmumsetzung sowie Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit hat das Begleitprojekt mit teilhabechancen.de eine Internetseite eingerichtet, die sich primär an die Projekte der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie richtet, sekundär aber auch die breite (Fach-)Öffentlichkeit zur Umsetzung der Projekte informiert. So werden auf der Internetseite aktuelle Informationen zu programmbezogenen Veranstaltungen, aber auch Good-Practice-Beispiele aus der Projektumsetzung sowie Pressemitteilungen zu Fachtagungen oder andere Berichterstattungen aus journalistischen Bereichen aufbereitet. 2019 hat ORBIT e. V. zudem 13 Newsletterausgaben erstellt bzw. versendet.¹²²

► **Aufgabenunabhängige Bewertung des Begleitprojekts**

Über die für die Begleitstruktur definierten Aufgaben hinaus zeigen die Daten aus den Interviews mit Akteurinnen und Akteuren auf Landesebene wie auch aus den Fallstudien, dass die Begleitstruktur bzw. ihr Mehrwert und Nutzen unterschiedlich bewertet werden. Aus Sicht der Fachaufsichten (TMSGFF und TMBJS) stellt die Begleitstruktur eine wichtige Entlastung dar. Durch die Begleitstruktur könne darüber hinaus eine externe, unabhängige Perspektive mit eingebunden werden, die allen Akteurinnen und Akteuren die Möglichkeit des Austauschs biete, so eine weitere Interviewpartnerin oder ein weiterer Interviewpartner auf Landesebene. Darüber hinaus wird übergreifend auch deutlich, dass die Bewertung der Begleitstruktur u. a. von der Struktur der Träger abhängig ist. Tendenziell wird der Begleitstruktur durch diejenigen Träger ein geringerer Mehrwert zugesprochen, die eher groß und im Feld etabliert sind und über eigene Strukturen verfügen, in denen sie beispielsweise intern ähnliche Fortbildungen wie das Begleitprojekt anbieten können. So geht auch eine Interviewpartnerin oder ein Interviewpartner auf Landesebene davon aus, dass sich der Mehrwert insbesondere für kleinere Projektträger einstellt.

Sowohl von Projektumsetzenden als auch von Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern auf Landesebene wird darüber hinaus die Bündelung der Begleitstruktur bei einer Organisation als sehr positiv hervorgehoben. Die Bündelung habe einerseits zur Folge, dass Angebote stärker aufeinander abgestimmt seien. Darüber hinaus sei die Zahl der Angebote in der Vorgängerstruktur z. T. unangemessen hoch gewesen, berichtet jemand unter den Projektkoordinatorinnen und Projektkoordinatoren (Aktivierungsrichtlinie 2.2). Einschränkend wird tendenziell die bereits beschriebene Angebotslücke zum Thema Gesundheit festgehalten.

Die heterogene Bewertung der Umsetzung der Begleitstruktur ist zudem darauf zurückzuführen, dass die Projekte des Fördergegenstands 2.2 der Aktivierungsrichtlinie und des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie zum einen auf einen deutlich breiteren Erfahrungsschatz in der Zusammenarbeit mit dem Begleitprojekt von ORBIT e. V. zurückgreifen als Projekte der anderen Fördergegenstände. Dies ist vor dem Hintergrund der Historie der Begleitstruktur (s. o.) plausibel. Ferner ist für die Bewertung der Begleitstruktur durch Projekte, die erst seit dem Jahr 2019 von Angeboten der Begleitstruktur profitieren (können), einschränkend festzuhalten, dass im Rahmen der regionalen Fallstudien nur mit einzelnen Projekten der Fördergegenstände 2.1 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie gesprochen werden konnte. Gleichzeitig beschreiben die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner auf Landesebene, dass es ferner in der Regel etwas Zeit brauche, um das Vertrauen zwischen Projekten und der sie unterstützenden Begleitstruktur herzustellen. Vor dem Hintergrund, dass Projekte der Fördergegenstände 2.1 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie erst seit dem Jahr 2019 von der Begleitstruktur profitieren und die Interviews im Rahmen der regionalen Fallstudien ebenfalls 2019 stattfanden, beziehen sich die Aussagen der interviewten Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter mitunter auf ein recht

¹²² Vgl. Orbit (o. J.): Jahresbericht 2019 zur „Fachlichen Begleitung der Projekte zur sozialen und beruflichen Integration“.

kurzes Erfahrungsspektrum, das genau in diese Zeit des Vertrauensaufbaus fällt. Ein Faktor, den Interviewpartnerinnen und Interviewpartner auf Landesebene in diesem Zusammenhang betonen, ist, dass Projektträger unterschiedliche Bereitschaft erkennen lassen, „jemanden von außen in die Strukturen hineinschauen zu lassen“. So werde es der Begleitstruktur erschwert, Kernprobleme in der Projektumsetzung zu identifizieren. Letztlich werden die Angebote der Begleitstruktur teils in sehr unterschiedlichem Maße wahrgenommen – dies führen einzelne Interviewpartnerinnen und Interviewpartner darauf zurück, dass Teilnahmen der Projektmitarbeitenden z. T. von den Vorgesetzten nicht immer genehmigt werden.

Mit Blick auf die Umsetzung der Begleitstruktur zeigt sich darüber hinaus, dass die Herstellung von projektübergreifenden bzw. fördergegenstandsübergreifenden Förderketten nicht explizit durch die Begleitstruktur in den Blick genommen wird.



BEWERTUNG DER BEGLEITSTRUKTUR

Die vorangegangenen Ausführungen machen deutlich, dass die Begleitstruktur bzw. das Begleitprojekt von ORBIT e. V. grundsätzlich eine Bereicherung für die Projekte (alle Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie, Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1) darstellt und maßgeblich einen positiven Einfluss auf die Projektumsetzung hat. Sie leistet erkennbar einen Beitrag zur Stärkung und Optimierung der überregionalen und regionalen Vernetzung und des Austauschs zwischen den Projektträgern. Mit Blick auf die Aktivitäten der Begleitstruktur ist insbesondere die Organisation und fachliche Ausgestaltung der regionalen und überregionalen Austauschtreffen positiv zu betonen. Als hilfreich erweisen sich zudem Qualifizierungsangebote für die Projektumsetzenden sowie die individuellen Beratungsangebote für die Projekte zu Aspekten der Projektplanung und -umsetzung.

Gleichzeitig zeigt sich, dass die Projekte zum Zeitpunkt der Evaluierung in unterschiedlichem Maße von der Begleitstruktur profitiert haben bzw. profitieren, was zum einen auf die Historie der Begleitstruktur und zum anderen auf den notwendigen und zeitlich z. T. aufwendigen Vertrauensaufbau zwischen den Projekten und ORBIT e. V. als Träger der Begleitstruktur zurückzuführen ist. Vor dem Hintergrund sehr heterogener Projekte innerhalb der Richtlinien kann es zudem nicht verwundern, dass die Relevanz und Passgenauigkeit der Angebote für die eigene Arbeit durch die Projektträger unterschiedlich bewertet wird. Gleichzeitig besteht für die Projekte beider Richtlinien der Anspruch auf eine bedarfsgerechte Begleitstruktur. Insbesondere die fachliche Passgenauigkeit der Qualifizierungsangebote scheint nicht aus Sicht aller Projekte vollumfänglich gegeben. Zwar würdigt das Begleitprojekt durch die jährliche Bedarfsabfrage die Heterogenität der Projekte. Gleichzeitig bedarf es weiterer Anstrengungen, um sicherzustellen, dass alle Projekte einen Mehrwert aus der Begleitstruktur schöpfen können.

Zudem scheint das Potenzial der Begleitstruktur zur Unterstützung projektübergreifender Förderketten sowie eines fördergegenstandsübergreifenden Austauschs noch nicht ausgeschöpft.

Diese Unterstützung des fachlichen Austausches durch die Begleitstruktur erfolgt bisher vor allem innerhalb der Richtlinien auf Ebene der Träger und zwischen den geförderten Projekten. Richtlinien- und fördergegenstandsübergreifende Zusammenkünfte erfolgen ausschließlich im Rahmen der einmal jährlich stattfindenden Fachtagungen. Richtlinienübergreifend ist der Austausch somit noch ausbaufähig und bisher vor allem an Standorten zu beobachten, an denen ein Träger sowohl ein THINKA-Projekt als auch Projekte innerhalb der Aktivierungs- und/oder Integrationsrichtlinie umsetzt. Der richtlinienübergreifende Austausch findet somit vor allem innerhalb der umsetzenden Trägerorganisationen und nicht über eine richtlinienübergreifende Abstimmung der Begleitstruktur statt.

Hinsichtlich der Unterstützung der Herstellung fördergegenstandsübergreifender Förderketten durch die Begleitstruktur ist positiv hervorzuheben, dass das Begleitprojekt zunehmend die Vernetzung der Projekte

mit den kommunalen Planungs Koordinatorinnen und Planungs Koordinatoren (Armutspräventionsrichtlinie, Fördergegenstand 2.1) forciert, z. B. im Rahmen der regionalen Vernetzungstreffen. In dieser Vernetzung liegt langfristig das Potenzial, Projekte richtlinien- und fördergegenstandsübergreifend über kommunale Sozialplanungsprozesse miteinander bekannt zu machen und die Herstellung von Förderketten zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Begleitprojekt im Rahmen der umgesetzten Aktivitäten dazu beiträgt, Projektergebnisse zu dokumentieren und im Rahmen der Internetseite teilhabechancen.de sowie diverse Newsletterausgaben für die Projekte sowie die breite (Fach-)Öffentlichkeit nutzbar zu machen.

Ein Mehrwert der Begleitstruktur wird außerdem vor allem für kleinere Träger deutlich, die nicht über die Strukturen für eigene Qualifizierungsangebote verfügen. In diesem Sinne trägt die Begleitstruktur zu einer Professionalisierung kleinerer Träger sowie zum „Nachteilsausgleich“ für kleinere Träger bei.

Die Bündelung der Aufgaben der Begleitstruktur in einem Begleitprojekt (statt vormals zwei) wird in struktureller Hinsicht als durchweg positiv bewertet. Beim Thema Gesundheit (ein Thema, auf das eines der vormals zwei Begleitprojekte spezialisiert war) besteht nach Einschätzung einiger Träger derzeit allerdings noch Entwicklungspotenzial.

Die Fallstudien machen deutlich, dass die Projekte (Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1) allgemein in einem guten Austausch mit den Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren der GFAW stehen. Inwieweit die Kooperation der Projekte mit den Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren durch die Begleitstruktur gestärkt wird bzw. wurde, kann auf Grundlage der erhobenen Daten nicht abschließend bewertet werden. Offen bleibt, welchen Beitrag das Begleitprojekt hier tatsächlich leisten kann.

5. RICHTLINIENSPEZIFISCHE ERFOLGSKONTROLLE: ERGEBNISSE ZU ZIELERREICHUNG UND WIRKSAMKEIT

In diesem Kapitel werden die Erkenntnisse zur Zielerreichung und Wirksamkeit der Förderung dargestellt.

Zentrale Datenquellen sind die sekundäranalytische Auswertung der Monitoringdaten, die Teilnehmendenbefragung sowie (im Endbericht) die kontrafaktische Wirkungsanalyse. Ergänzend werden qualitative Ergebnisse aus den Fallstudien herangezogen, um die Ergebnisse einzuordnen und punktuell mit Beispielen aus der Praxis zu unterfüttern.

Nicht alle Datenquellen stehen für die Fördergegenstände beider Richtlinien zur Verfügung. Folgende Tabelle weist die jeweils verwendeten Datenquellen aus. Weitere Details zu den Datenquellen sind in Kapitel 3 dargestellt.

Tabelle 15: Verwendete Datenquellen in der Bewertung der Zielerreichung und Wirksamkeit nach Richtlinie

| Datenquelle | Aktivierungsrichtlinie | Integrationsrichtlinie |
|-----------------------------------|------------------------|------------------------|
| ESF-Monitoring | X | X |
| Aktivierungsrichtlinienmonitoring | X | |
| Teilnehmendenbefragung | X | X |
| Kontrafaktische Wirkungsanalyse | | X |
| Qualitative Ergebnisse | X | X |

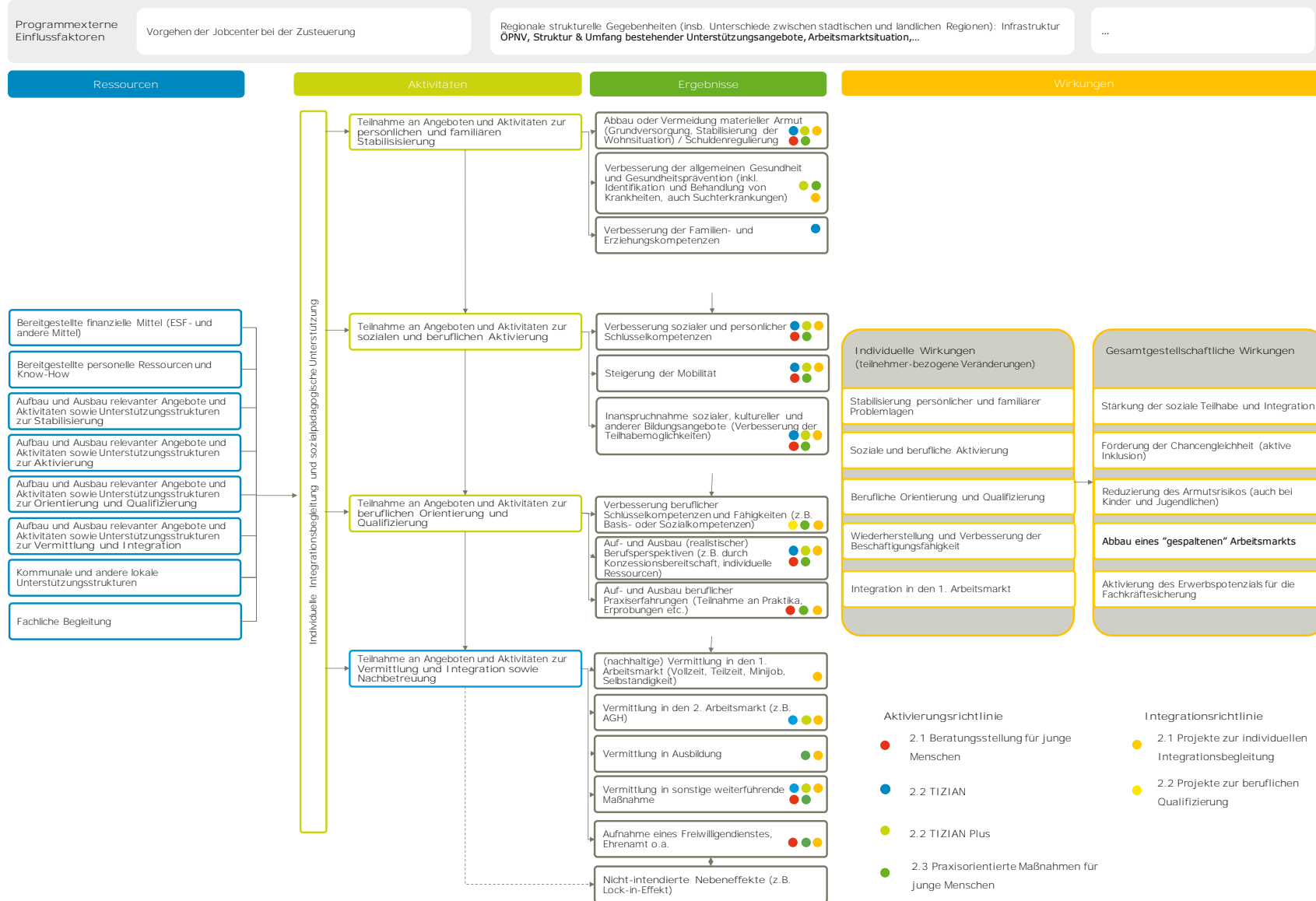
Einleitend erfolgt eine zusammenfassende Betrachtung aller Teilnehmenden über beide Richtlinien hinweg. Im Anschluss erfolgt eine getrennte Bewertung auf Ebene der Richtlinien und der einzelnen Fördergegenstände. Die Kapitel sind analog aufgebaut nach Zielgruppenerreichung sowie Ergebnissen und Wirkungen.

Die gemeinsam ergänzte und validierte Wirkungslogik ist der Bewertungsmaßstab der Evaluierung (siehe Abbildung 10). Mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen je nach Zielstellungen und Ansätzen innerhalb der Fördergegenstände werden für die einzelnen Fördergegenstände jeweils Ergebnisse und Wirkungen in folgenden Aktivitätsbereichen beleuchtet:

- Persönliche und familiäre Stabilisierung
- Soziale und berufliche Aktivierung
- Berufliche Orientierung und Qualifizierung
- Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung

Die gemeinsam ergänzte und validierte Wirkungslogik ist der Bewertungsmaßstab der Evaluierung und die Basis zur Ausgestaltung der Erhebungsinstrumente. Die folgenden Abbildungen zeigen die abgestimmte Akteurskonstellation und Wirkungslogik.

Abbildung 10: Wirkungslogik der Integrations- und Aktivierungsrichtlinie



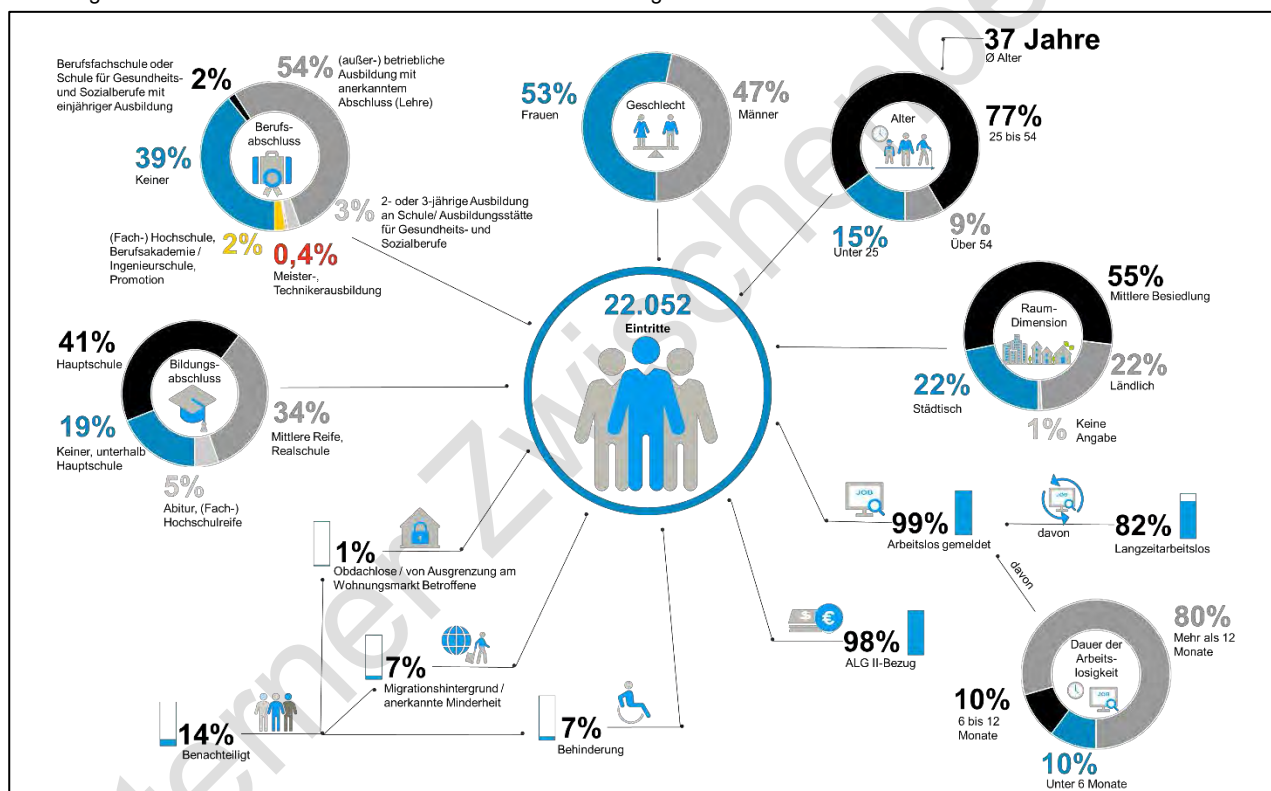
5.1 Zielgruppenerreichung und Wirkungen auf einen Blick

Insgesamt wurden über beide Richtlinien hinweg bis zum 31.12.2018 insgesamt 22.052 Eintritte in die Projekte der verschiedenen Fördergegenstände verzeichnet (siehe Abbildung 11). Hiervon entfällt ein Großteil (knapp 14.000) auf die Integrationsrichtlinie.

Knapp über die Hälfte der eingetretenen Personen sind weiblich. Innerhalb der Aktivierungsrichtlinie ist der Anteil an Eintritten von weiblichen Personen mit zwei Dritteln deutlich höher als in der Integrationsrichtlinie. Das Durchschnittsalter liegt über beide Richtlinien hinweg bei 37 Jahren, wobei sich hier ebenfalls deutliche Unterschiede zwischen den Richtlinien zeigen. Die Eintritte in Projekte der Aktivierungsrichtlinie sind mit durchschnittlich 32 Jahren deutlich jünger als die der Integrationsrichtlinie mit 40 Jahren.

Auch hinsichtlich der formalen Bildung zeigen sich Unterschiede: Der Anteil an Eintritten von Personen ohne Abschluss liegt in der Aktivierungsrichtlinie mit einem guten Viertel deutlich über dem Anteil in der Integrationsrichtlinie (15 Prozent). Dieser Bildungsunterschied ist auch in der beruflichen Bildung zu erkennen, wobei dies auch teilweise an den Altersunterschieden liegen kann.

Abbildung 11: Erreichte Personen über beide Richtlinien hinweg

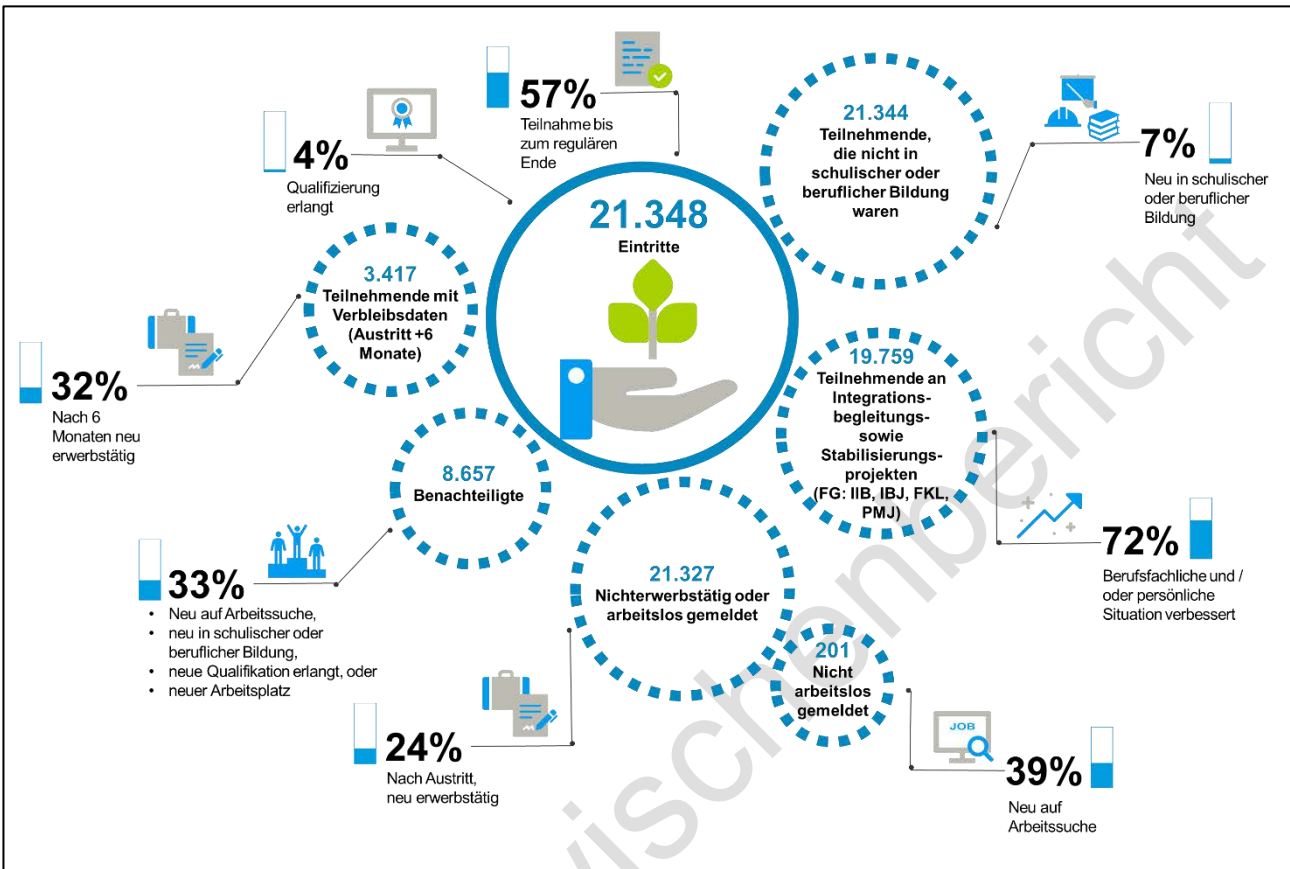


Quelle: ESF-Monitoring (2018).

Im Durchschnitt liegt der Anteil an Ausgetretenen, die eine Verbesserung der beruflich-fachlichen und/oder persönlichen Situation erzielen konnten, über beide Richtlinien bei 72 Prozent. Mit 77 Prozent ist dieser Anteil in der Integrationsrichtlinie etwas höher als in der Aktivierungsrichtlinie (63 Prozent) und erfüllt fast den richtlinienspezifischen Zielwert von 80 Prozent. Deutlichere Unterschiede zeigen sich bei Ergebnisindikatoren hinsichtlich der Erwerbsintegration. Deutlich mehr ausgetretene Personen, die vormalig nicht erwerbstätig waren, nehmen im Anschluss an die Teilnahme an Projekte der Integrationsrichtlinie wieder eine Beschäftigung auf. (Integrationsrichtlinie 29 Prozent; Aktivierungsrichtlinie 14 Prozent). Auch in Bezug auf die Verbesserung der Situation von Benachteiligten zeigt sich ein deutlicher Unterschied. Größer ist jedoch der Aktivierungseffekt von ausgetretenen Personen, die vormalig nicht auf Arbeitssuche waren, in der Aktivierungsrichtlinie. Hier ist

die Hälfte der ausgetretenen Personen wieder auf Arbeitssuche, während es in dieser Teilgruppe in der Integrationsrichtlinie nur etwas mehr als ein Viertel ist.

Abbildung 12: Zentrale Ergebnisse über beide Richtlinien hinweg



Anmerkung: Die absolute Fallzahl kann von der Grafik zur Zielgruppenerreichung abweichen, da Ergebnisindikatoren auf Basis der Eintritte von Personen errechnet werden, die schon ausgetreten sind. Die Grafik zur Zielgruppenerreichung berücksichtigt hingegen die Eintritte aller Personen bis zum 31.12.2018.

Quelle: ESF-Monitoring (2018).

5.2 Aktivierungsrichtlinie

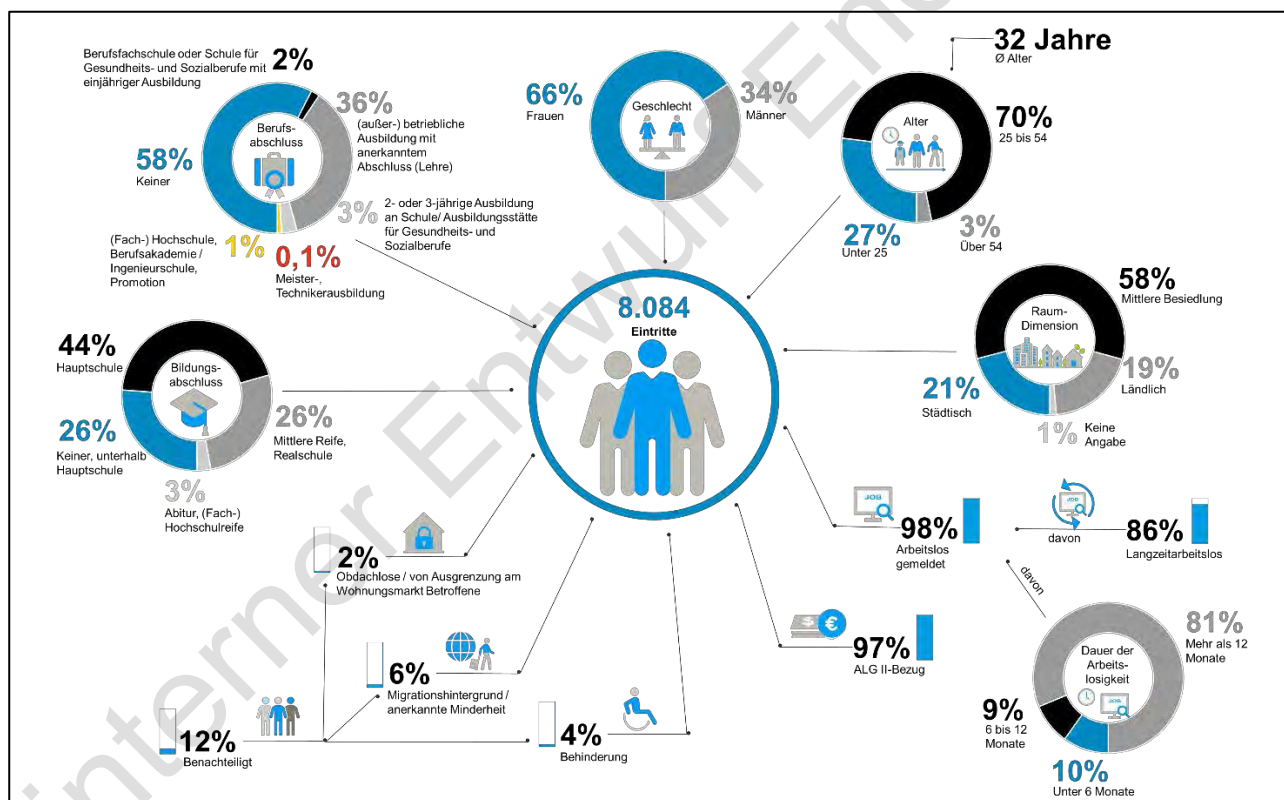
Zielgruppenerreichung

In der Aktivierungsrichtlinie wurden bis 31.12.2018 insgesamt 8.084 Eintritte verzeichnet (siehe Abbildung 13).

Zwei Drittel der eingetretenen Personen sind weiblich. Dieser Effekt begründet sich insbesondere im hohen Anteil an Eintritten von weiblichen Personen in Projekte des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN). Hier sind neun von zehn Eintritten von weiblichen Personen, während in den Projekten der Fördergegenstände 2.1 und 2.3 ein Überhang an Eintritten von männlichen Personen besteht. Ein Viertel der eingetretenen Personen verfügt über keinen formalen Schulabschluss, 44 Prozent haben einen Hauptschulabschluss erreicht. Die geringste formale Bildung weisen eingetretene Personen des Fördergegenstands 2.3 auf, hier verfügt jede zweite Person über keinen Bildungsabschluss.

Das Durchschnittsalter der eingetretenen Personen in Projekten innerhalb der Richtlinie beträgt 32 Jahre. Dieser Durchschnittswert ist angesichts der Verteilung zwischen den Fördergegenständen wenig aussagekräftig. TIZIAN plus (Fördergegenstand 2.2) erreicht Eintritte von älteren Personen, während die anderen Fördergegenstände Eintritte von Jüngeren adressieren (und erreichen): Das geringste Durchschnittsalter weisen die eingetretenen Personen des Fördergegenstands 2.3 auf (21 Jahre).

Abbildung 13: Erreichte Personen der Aktivierungsrichtlinie



Quelle: ESF-Monitoring (2018).

Hinsichtlich der familiären Situation lässt sich auf Basis des Monitorings der Aktivierungsrichtlinie ergänzend festhalten, dass rund ein Drittel der Eintritte von Teilnehmenden der Aktivierungsrichtlinie alleinerziehend ist. Dazu leben 17,1 Prozent der eingetretenen Teilnehmenden in einer Familienbedarfsgemeinschaft mit Kind. Insgesamt hat die Hälfte der eingetretenen Teilnehmenden Kinder unter 15 Jahren. Darunter haben die meisten eingetretenen Teilnehmenden ein Kind im Krippen- (37,5 Prozent), Kindergarten- (39,1 Prozent) und/oder Grundschulalter (35,1 Prozent). Unter den Eintritten in Projekte des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) ist der Anteil mit Kindern unter 15 Jahren am höchsten.

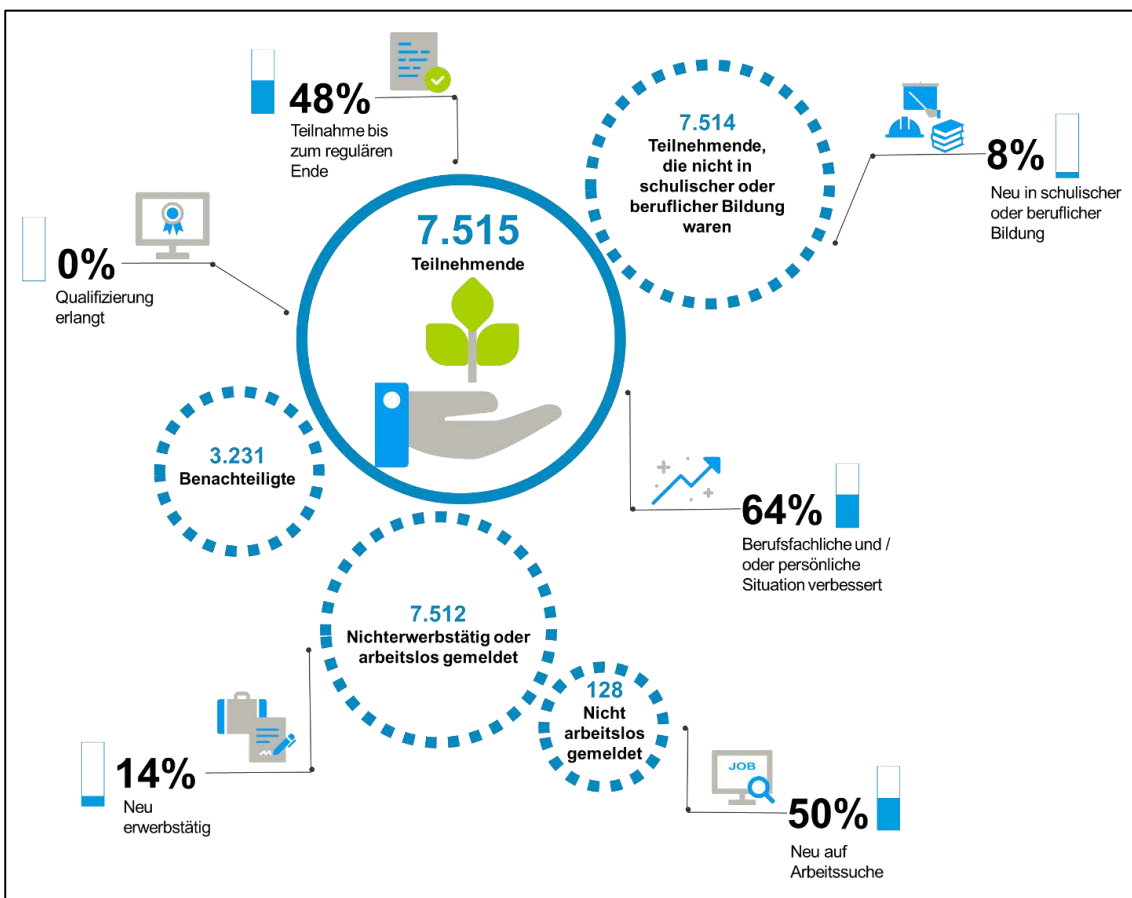
Ergebnisse und Wirkungen

Insgesamt wurde knapp die Hälfte der Eintritte der Projekte der Fördergegenstände aus der Aktivierungsrichtlinie bis zum regulären Ende absolviert (siehe Abbildung 14). In Projekten des Fördergegenstands 2.3 liegt die geringste Abbruchquote vor; anteilig wurden die meisten Eintritte in Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) vorzeitig ihre Teilnahme abgebrochen.

Dabei haben fast zwei Drittel der ausgetretenen Personen in Projekten innerhalb der Aktivierungsrichtlinie eine Verbesserung der beruflich-fachlichen und/oder persönlichen Situation erzielt. Im Vergleich fällt dieser Anteil bei den ausgetretenen Personen von Projekten des Fördergegenstands 2.3 mit 48 Prozent deutlich geringer aus als in Projekten der anderen Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie. 14 Prozent der ausgetretenen Personen, die vormals nicht erwerbstätig waren, haben eine Beschäftigung aufgenommen. Dieser Wert ähnelt sich im Vergleich der Projekte aus den verschiedenen Fördergegenständen der Aktivierungsrichtlinie, wobei in Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN plus) der Anteil mit elf Prozent etwas geringer ausfällt.

Durchschnittlich sind 50 Prozent der zuvor nicht arbeitslos gemeldeten ausgetretenen Personen neu auf Arbeitssuche. Zwischen den Fördergegenständen zeigen sich deutlich Unterschiede. Während dies im Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN und TIZIAN plus) für zwei Drittel der ausgetretenen Personen zutrifft, sind es im Fördergegenstand 2.3 lediglich etwas mehr als ein Drittel. 22 Prozent der ausgetretenen Personen innerhalb der Gruppe der Benachteiligten sind neu auf Arbeitssuche, in schulischer bzw. beruflicher Ausbildung, haben eine neue Qualifikation erlangt oder einen Arbeitsplatz gefunden. Dieser Anteil fällt für den Fördergegenstand 2.1 mit 34 Prozent deutlich höher aus.

Abbildung 14: Zentrale Ergebnisse der Aktivierungsrichtlinie








Anmerkung: Die absolute Fallzahl kann von der Grafik zur Zielgruppenreichung abweichen, da Ergebnisindikatoren auf Basis der Eintritte von Personen errechnet werden, die schon ausgetreten sind. Die Grafik zur Zielgruppenreichung berücksichtigt hingegen die Eintritte aller Personen bis zum 31.12.2018. Der Indikator „Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen“ ist im Rahmen der Aktivierungsrichtlinie nicht relevant.

Quelle: ESF-Monitoring (2018).

In Ergänzung zur Auswertung der ESF-Monitoringdaten mit Austritt bis zum Stichtag 31.12.2018 wurden die ESF-Monitoringdaten zusätzlich mit Austritt bis zum Stichtag 31.12.2019 ausgewertet (siehe Tabelle 16).¹²³ Dabei wird deutlich, dass zum späteren Stichtag inzwischen höhere Anteile an ausgetretenen Personen aus Projekten der Aktivierungsrichtlinie Erfolge zu verzeichnen haben: So sind zum Stichtag 31.12.2019 anteilig mehr ausgetretene Personen neu in schulischer bzw. beruflicher Ausbildung, erwerbstätig oder haben ihre beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert. Auch unter den Benachteiligten sind prozentual mehr ausgetretene Personen neu auf Arbeitssuche, in schulischer bzw. beruflicher Bildung oder haben eine neue Qualifikation oder einen neuen Arbeitsplatz erlangt. Im Vergleich zum Stichtag 31.12.2018 ist lediglich ein geringerer Anteil der ausgetretenen Personen neu auf Arbeitssuche.


Dabei offenbaren sich auch kleinere Differenzen zwischen den Projekten der Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie. So hat der Anteil an ausgetretenen Personen, die nach der Projektteilnahme neu auf Arbeitssuche sind, vor allem bei Projekten der Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit (Fördergegenstand 2.2)¹²⁴ abgenommen. Darüber hinaus ist unter den Benachteiligten zwischen den Stichtagen 31.12.2018 und 31.12.2019 vor allem bei Projekten der Beratungsstelle für junge Menschen (Fördergegenstand 2.1) ein größerer Anteil neu auf Arbeitssuche, in schulischer bzw. beruflicher Bildung, hat eine neue Qualifikation erlangt oder einen neuen Arbeitsplatz. Dahingegen haben zum späteren Stichtag insbesondere bei Projekten der Praxisorientierten Maßnahmen für junge Menschen und der Beratungsstelle für junge Menschen (Fördergegenstände 2.3 und 2.1) mehr ausgetretene Personen ihre beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert als zum früheren Stichtag.

Tabelle 16: Zentrale Ergebnisse der Aktivierungsrichtlinie bis 31.12.2019 und Veränderung zum Jahr 31.12.2018 in Prozentpunkten

| | | Aktivierungsrichtlinie | | | | | | | |
|---|---|------------------------------------|-----------------------------|---|-----------------------------|--|-----------------------------|------------------------|-----------------------------|
| | | Beratungsstelle für junge Menschen | | Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit (plus) | | Praxisorientierte Maßnahmen für junge Menschen | | Σ | |
| | | Austritt bis Ende 2019 | Δ zu Austritt bis Ende 2018 | Austritt bis Ende 2019 | Δ zu Austritt bis Ende 2018 | Austritt bis Ende 2019 | Δ zu Austritt bis Ende 2018 | Austritt bis Ende 2019 | Δ zu Austritt bis Ende 2018 |
|  | Neu auf Arbeitssuche | 36 % | -3 | 58 % | -12 | 40 % | -2 | 44 % | -6 |
|  | Neu in schulischer oder beruflicher Bildung | 19 % | +1 | 5 % | +1 | 17 % | 0 | 8 % | +1 |
|  | Qualifizierung erlangt | 0 % | 0 | 0 % | 0 | 0 % | 0 | 0 % | 0 |
|  | Nach Austritt neu erwerbstätig | 18 % | -1 | 14 % | +1 | 16 % | +1 | 15 % | +1 |
|  | Benachteiligte neu auf Arbeitssuche, in schulischer oder beruflicher Bildung, mit neuer Qualifikation oder neuem Arbeitsplatz | 37 % | +3 | 21 % | +1 | 29 % | +2 | 23 % | +1 |

¹²³ Angaben im ESF-Monitoring können noch nachträglich geändert werden. Somit können die Differenzen zwischen den Austritten zum Stichtag 31.12.2018 und 31.12.2019 zum Teil auch aus nachträglich geänderten Angaben resultieren, da die Auswertungen zu den verschiedenen Stichtagen auf unterschiedlichen Datenständen basieren. So basieren die Auswertungen der Austritte zum Stichtag 31.12.2018 auf dem Datenstand des 23.04.2019; die Auswertungen der Austritte zum Stichtag 31.12.2019 auf dem Datenstand 11.08.2020. Die Auswertung der Austritte zum Stichtag 31.12.2018 wurde ursprünglich im Bericht festgelegt, damit frühzeitige Ergebnisse zur Programmplanung für die neue ESF+-Förderperiode 2021–2017 bereitgestellt werden konnten.

¹²⁴ Die beiden Fördergegenstände TIZIAN und TIZIAN plus werden an dieser Stelle aggregiert dargestellt, da sich die erzielten Ergebnisse und Wirkungen innerhalb der beiden Fördergegenstände beim Austritt zum Stichtag 31.12.2018 ohnehin ähnlich gestalten.

| | Aktivierungsrichtlinie | | | | | | | |
|---|------------------------------------|-----------------------------|---|-----------------------------|--|-----------------------------|------------------------|-----------------------------|
| | Beratungsstelle für junge Menschen | | Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit (plus) | | Praxisorientierte Maßnahmen für junge Menschen | | Σ | |
| | Austritt bis Ende 2019 | Δ zu Austritt bis Ende 2018 | Austritt bis Ende 2019 | Δ zu Austritt bis Ende 2018 | Austritt bis Ende 2019 | Δ zu Austritt bis Ende 2018 | Austritt bis Ende 2019 | Δ zu Austritt bis Ende 2018 |
|  Beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert | 71 % | +4 | 68 % | +2 | 53 % | +5 | 66 % | +3 |

Quelle: ESF-Monitoring (2020).

Im Folgenden wird die Zielgruppenerreichung und Erreichung von Ergebnissen und Wirkungen zum Austrittszeitpunkt 31.12.2018 in detaillierter Form und unter Berücksichtigung mehrerer Datengrundlagen für die einzelnen Fördergegenstände dargestellt.

5.2.1 FG 2.1: Beratungsstelle für junge Menschen

Der Fördergegenstand 2.1 der Aktivierungsrichtlinie (Beratungsstelle für junge Menschen) fördert „(i) langzeitarbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bzw. längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres oder (ii) junge Menschen mit schwerwiegenden bzw. mehrfachen Vermittlungshemmnissen gleichen Alters.“¹²⁵ Dabei sollen insbesondere Personen erreicht werden, die von bestehenden Hilfsangeboten nicht profitieren. In Anbetracht multipler Problemlagen ist die Heranführung an die Erwerbstätigkeit innerhalb von zwölf Monaten als eher unwahrscheinlich einzuschätzen.

Die Projektarbeit verfolgt das Ziel, im Sinne des Case Managements individuelle Integrationsstrategien zu konzipieren und umzusetzen, um so die Teilnehmenden langfristig und bedarfsgerecht bei der Entwicklung ihrer persönlichen und sozialen Kompetenzen, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen Integration zu unterstützen. Dabei ist eine langfristige sozialpädagogische Einzelfallarbeit zur lebensabschnittsübergreifenden Begleitung der jungen Teilnehmenden obligatorisch.

Dadurch verfolgt der Fördergegenstand insbesondere die folgenden übergeordneten Ziele, die in Abbildung 10 nochmal feingliedriger aufgeschlüsselt sind:

- Persönliche und familiäre Stabilisierung
 - Abbau bzw. Vermeidung materieller Armut
- Soziale und berufliche Aktivierung
 - Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen
 - Steigerung der Mobilität
 - Inanspruchnahme sozialer, kultureller und anderer Bildungsangebote
- Berufliche Orientierung und Qualifizierung
 - Auf- und Ausbau realistischer Berufsperspektiven
 - Auf- und Ausbau beruflicher Praxiserfahrungen
- Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung
 - Vermittlung in sonstige weiterführende Maßnahmen
 - Aufnahme eines Freiwilligendienstes, Ehrenamt o. Ä.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, in welchem Umfang die zuvor beschriebene intendierte Zielgruppe erreicht wurde und welche Unterstützung die Teilnehmenden im Rahmen der geförderten Projekte tatsächlich

¹²⁵ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zur Durchführung von „Beratungsstellen für Jüngere“.

erhalten. Strukturiert nach den oben genannten Zielen des Fördergegenstands werden daraufhin die erzielten intendierten und nichtintendierten Ergebnisse und Wirkungen dargelegt.

5.2.1.1 Zielgruppenerreichung

Das folgende Unterkapitel geht anhand der Daten aus dem ESF- und dem ergänzenden Aktivierungsrichtlinien-Monitoring näher darauf ein, ob und inwiefern die zuvor genauer charakterisierte intendierte Zielgruppe durch die Projekte des Fördergegenstands erreicht wird. Tabelle 16 fasst diesbezüglich die zentralen Merkmale der Teilnehmenden der Projekte des Fördergegenstands auf Basis des ESF-Monitorings zusammen, während sie das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring nicht berücksichtigt.

Die eingetretenen Personen sind der Ausrichtung des Fördergegenstands entsprechend ausschließlich unter 30 Jahre alt. Sie sind eher männlich und wohnen entweder in Gebieten mit mittlerer Besiedlung oder in Regionen mit ländlicher Prägung. Bis zum 31.12.2018 sind insgesamt 853 Eintritte in Projekte dieses Fördergegenstands zu verzeichnen (siehe Tabelle 16). Der intendierten Zielgruppe des Fördergegenstands entsprechend ist der Großteil der eingetretenen Personen (65 Prozent) unter 25 Jahre alt, was sich auch im Durchschnittsalter von 23 Jahren widerspiegelt. Das Höchstalter beträgt 29 Jahre, während die jüngste Person 16 Jahre alt ist. Nur Projekte des Fördergegenstands 2.3 der Aktivierungsrichtlinie haben Personen mit einem geringeren Durchschnittsalter erreicht.

Wenngleich die Projekte des Fördergegenstands 2.3 der Aktivierungsrichtlinie eine Zielgruppe mit einer ähnlichen Altersstruktur aufweisen, erreichen Projekte des hier vorliegenden Fördergegenstands laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring einen um zehn Prozentpunkte geringeren Anteil an Teilnehmenden (23 Prozent) mit Kindern unter 15 Jahren. Im Durchschnitt haben die Teilnehmenden 1,5 Kinder. Die Teilnehmenden mit Kindern haben vorwiegend ein Kind im Krippen- (56 Prozent) bzw. Kindergartenalter (45 Prozent) und leben zu ungefähr gleichen Anteilen alleinerziehend oder in Familienbedarfsgemeinschaften. Dabei leben die eingetretenen Personen laut ESF-Monitoring ausschließlich in Gebieten mit mittlerer Besiedlung (61 Prozent) oder ländlicher Prägung (36 Prozent).

Insgesamt sind – gemäß ESF-Definition¹²⁶ – 14 Prozent der eingetretenen Personen benachteiligt: Unter den Eintritten haben jeweils sechs Prozent der Personen einen Migrationshintergrund bzw. gehören einer anerkannten Minderheit an oder sind obdachlos bzw. von Ausgrenzung am Wohnungsmarkt betroffen. Lediglich drei Prozent der eingetretenen Personen haben eine Behinderung.

Im Vergleich zum durchschnittlichen Bildungsgrad der Arbeitslosen in Thüringen erreichen Projekte des Fördergegenstands deutlich bildungsfernere Personen.¹²⁷ Fast 80 Prozent der eingetretenen Personen absolvierten entweder die Hauptschule (47 Prozent) oder haben keinen bzw. einen Abschluss unterhalb des Hauptschulniveaus erlangt (31 Prozent). Dazu hat ein Fünftel der eingetretenen Personen einen Realschulabschluss und mit zwei Prozent nur wenige Abitur bzw. (Fach-)Hochschulreife. Damit weisen nur die erreichten Personen der Projekte des Fördergegenstands 2.3 der Aktivierungsrichtlinie einen geringeren Bildungsgrad auf.

Die eingetretenen Personen haben im Vergleich zu den Arbeitslosen in Thüringen eher keinen Berufsabschluss.¹²⁸ Dem Bildungsgrad entsprechend verfügen auch 85 Prozent der eingetretenen Personen weder über einen Berufs- noch über einen Studienabschluss. Rund zehn Prozent haben eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung mit anerkanntem Abschluss bzw. eine Lehre absolviert. Dazu gibt es jeweils eher vereinzelte Eintritte von Personen, die eine (Fach-)Hochschule, Berufsakademie oder Ingenieursschule besucht, eine zwei- oder dreijährige Ausbildung an einer Schule bzw. Ausbildungsstätte für Gesundheits- und

¹²⁶ Die ESF-Definition der benachteiligten Teilnehmenden umschließt Teilnehmende, die unmittelbar vor der Teilnahme in einem Erwerbslosen- und/oder Alleinerziehendenhaushalt leben, einen Migrationshintergrund haben bzw. einer anerkannten Minderheit angehören und/oder behindert sind und/oder der Gruppe der sonstigen Benachteiligten (Haftentlassene und Strafgefangene) angehören.

¹²⁷ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Arbeitsmarkt nach Qualifikationen – Deutschland, West/Ost und Länder (Jahreszahlen).

¹²⁸ Vgl ebd.

Sozialberufe absolviert oder eine Berufsfachschule oder Schule für Gesundheits- und Sozialberufe mit einjähriger Ausbildung abgeschlossen haben. Auch diesbezüglich erreichen nur Projekte des Fördergegenstands 2.3 der Aktivierungsrichtlinie Personen mit einem geringeren Berufsbildungsgrad.

Die eingetretenen Personen entsprechen hinsichtlich der Verweildauer in Arbeitslosigkeit der intendierten Zielgruppe und sind im Durchschnitt arbeitsmarktferner als die Arbeitslosen in Thüringen insgesamt.¹²⁹ Der Ausrichtung des Fördergegenstands entsprechend sind 94 Prozent der Eintritte arbeitslos gemeldeten Personen zuzuordnen – darunter stehen mit 90 Prozent nahezu alle in SGB-II-Leistungsbezug. Etwas weniger als ein Drittel der Personen lebt dabei in einem Erwerbslosenhaushalt mit abhängigen Kindern.

Jeweils knapp 15 Prozent sind entweder seit unter sechs oder zwischen sechs und zwölf Monaten arbeitslos. Dazu befinden sich 75 Prozent der eingetretenen Personen in Langzeitarbeitslosigkeit.¹³⁰ Innerhalb dieser Personengruppe ist laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring ein Großteil der Teilnehmenden entweder zwischen ein und zwei (35 Prozent) oder zwei und fünf Jahren (50 Prozent) arbeitslos. Damit sind die eingetretenen Personen im Vergleich zu den Projekten des Fördergegenstands 2.3 der Aktivierungsrichtlinie häufiger und länger langzeitarbeitslos. Zudem sollte in diesem Zusammenhang ähnlich wie bei den Projekten des Fördergegenstands 2.3 der Aktivierungsrichtlinie bedacht werden, dass trotz des jungen Alters der tatsächlich erreichten Personen bereits die Hälfte seit zwei bis fünf Jahren arbeitslos ist.

Die eingetretenen Personen stimmen mit der definierten Zielgruppe des Fördergegenstands überein.

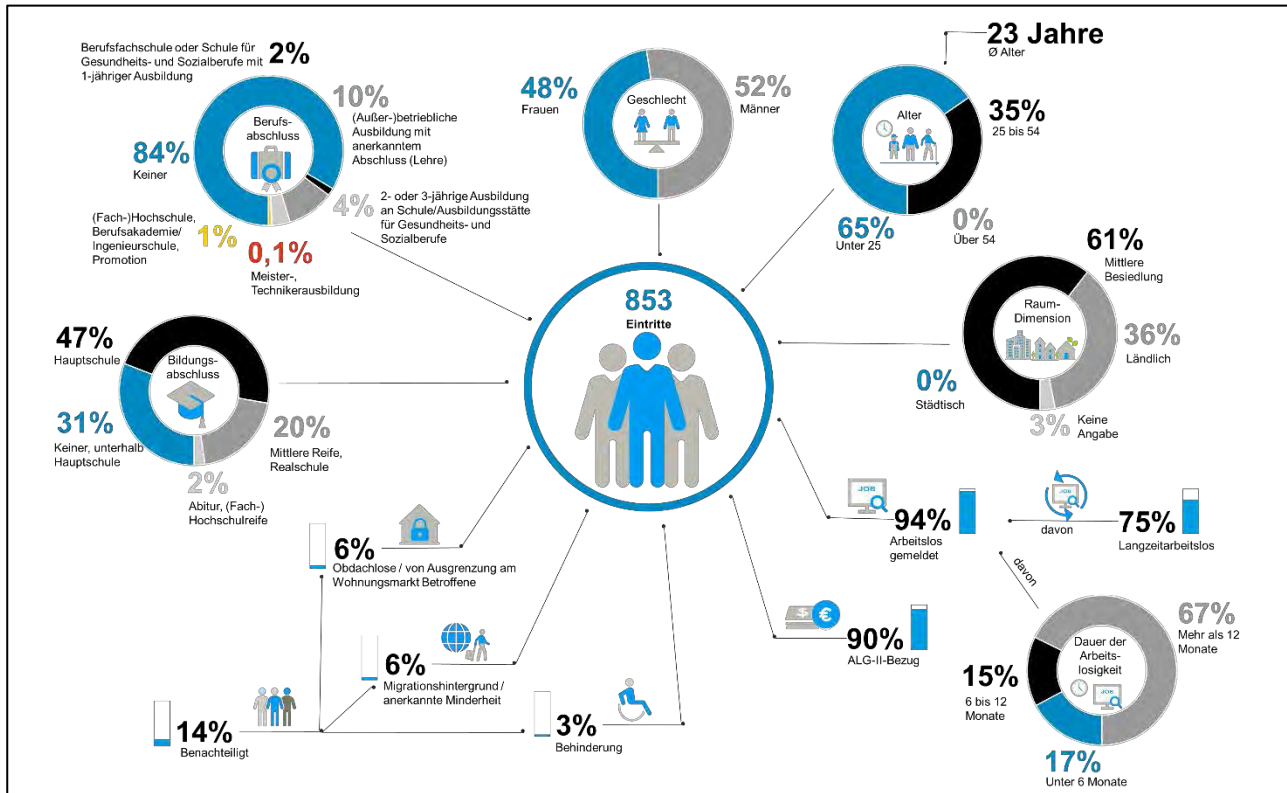
Somit erreichen Projekte des Fördergegenstands eine der Ausrichtung entsprechende Personengruppe. Denn einerseits entspricht die Altersstruktur der eingetretenen Personen der intendierten Zielgruppe. Andererseits deuten der geringe Bildungsgrad, der oftmals nicht vorhandene Berufsabschluss sowie die lange Verweildauer in Arbeitslosigkeit auf deutliche Vermittlungshemmnisse hin. Zudem zeigt Abbildung 17, dass Teilnehmende in Projekten des Fördergegenstands in der Regel multiple Handlungsbedarfe aufweisen. Der Zielstellung des Fördergegenstands entsprechend haben die eingetretenen Personen zum Projekteintritt dabei insbesondere Handlungsbedarf bei der Verbesserung von sozialen bzw. persönlichen Schlüsselkompetenzen und der Qualifikation sowie Arbeitsmarktintegration. Anhand der Teilnehmendenbefragung wird auch die Abgrenzung der Zielgruppen zu der Integrationsrichtlinie insofern deutlich, als dass die Teilnehmenden im Fördergegenstand 2.1 der Aktivierungsrichtlinie noch etwas arbeitsmarktferner erscheinen: So benötigen deutlich mehr Teilnehmende in Projekten dieses Fördergegenstands Unterstützung bei grundlegenden persönlichen und sozialen Schlüsselkompetenzen als in Projekten der Fördergegenstände der Integrationsrichtlinie.

Das folgende Teilkapitel „Ergebnisse und Wirkungen“ benennt die geleisteten Unterstützungsmaßnahmen und untersucht, welche Effekte sich auf Ebene der Teilnehmenden durch die Unterstützung zeigen.

¹²⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit – Deutschland, Länder, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, Kreise und Jobcenter (Monats-/Jahreszahlen).

¹³⁰ Unter 25-jährige Personen gelten laut ESF-Verordnung allerdings schon nach sechs Monaten als langzeitarbeitslos. Aus diesem Grund weicht durch die im Vergleich zu anderen Fördergegenständen jüngere Zielgruppe der Anteil mit einer Arbeitslosigkeit von über einem Jahr deutlich vom Anteil der Langzeitarbeitslosen ab.

Abbildung 15: Erreichte Teilnehmende des Fördergegenstands 2.1



Quelle: ESF-Monitoring (2018).



TEILHABEZIELE GLEICHSTELLUNG UND CHANCENGLEICHHEIT

- Frauen (48 Prozent) und Männer (52 Prozent) werden von den Beratungsstellen für junge Menschen zu fast gleichen Teilen erreicht. Der Unterschied zwischen den Geschlechtern spiegelt dabei prinzipiell das Verhältnis in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit für den Freistaat Thüringen wider: In allen Referenzgruppen¹³¹ sind Männer unter den Arbeitslosen in Thüringen etwas stärker vertreten als Frauen. Mit 19 Prozentpunkten ergibt sich der größte Unterschied im SGB II beim Anteil der arbeitslosen Frauen (41 Prozent) beziehungsweise der Männer (59 Prozent) zwischen 15 und 25 Jahren an allen Arbeitslosen in dieser Alterskohorte. In der Tendenz erreichen die Beratungsstellen Frauen in der Zielgruppe folglich etwas stärker.
- 14 Prozent der eingetretenen Personen geben an, ein potenzielles Benachteiligungsmerkmal zu haben. Sechs Prozent haben angegeben, einen Migrationshintergrund zu haben oder zu einer anerkannten Minderheit zu gehören. Drei Prozent geben an, eine Behinderung zu haben. Während eingetretene Personen mit Behinderung im Vergleich in der Tendenz etwas stärker vertreten¹³² sind als in der Referenzgruppe, sind eingetretene Personen mit Migrationshintergrund

¹³¹ Der Anteil der arbeitslosen Frauen zwischen 15 und 25 Jahren an allen Arbeitslosen insgesamt zwischen 15 und 25 Jahren (SGB II + SGB III) beträgt 39 Prozent, der Anteil an arbeitslosen Männern 54 Prozent. Im SGB III beträgt der Anteil der arbeitslosen Frauen zwischen 15 und 25 Jahren an allen Arbeitslosen insgesamt zwischen 15 und 25 Jahren 45 Prozent, der Anteil an Männern 55 Prozent (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Frauen und Männer – Monatszahlen: Dezember 2018).

¹³² Sowohl unter allen Arbeitslosen mit Schwerbehinderung als auch unter schwerbehinderten Menschen zwischen 15 und 25 an allen Schwerbehinderten liegt der Anteil bundesweit bei zwei Prozent (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2019): Die Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen (Dezember 2019). Auch der Anteil an schwerbehinderten Menschen zwischen 15 und 25 Jahren an allen Arbeitslosen zwischen 15 und 25 Jahren im Freistaat Thüringen beträgt zwei Prozent (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2019): Die Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen (Dezember 2019); Thüringer Landesamt für Statistik (2017): Arbeitsmarkt – Monatsdaten nach Agenturen für Arbeit in Thüringen; Bundesagentur für Arbeit (2017): Langzeitarbeitslosigkeit – Monatszahlen Dezember 2017). Der Wert wurde wie folgt errechnet: Die durchschnittliche Anzahl aller Arbeitslosen mit Schwerbehinderung im Jahr 2017 in Thüringen wurde mit dem Anteil der arbeitslosen 15- bis 25-jährigen Personen mit Schwerbehinderung an allen Arbeitslosen mit Schwerbehinderung im Jahr 2017 in Thüringen multipliziert und durch die Anzahl aller Arbeitslosen zwischen 15 und 25 Jahren im Jahr 2017 in Thüringen dividiert.

je nach Referenzgruppe mehr oder weniger deutlich unterrepräsentiert.¹³³ Im Freistaat Thüringen haben arbeitslose Personen mit Migrationshintergrund zwischen 15 und 25 Jahren an allen Arbeitslosen dieser Alterskohorte einen Anteil von 24 Prozent. 18 Prozent haben eigene Migrationserfahrungen, fünf Prozent nicht.¹³⁴

5.2.1.2 Ergebnisse und Wirkungen

Im folgenden Kapitel werden anhand der Daten aus dem ESF-Monitoring, dem Aktivierungsrichtlinien-Monitoring sowie der Teilnehmendenbefragung die Ergebnisse und Wirkungen herausgearbeitet, die Teilnehmende in Projekten des Fördergegenstands erreicht haben.

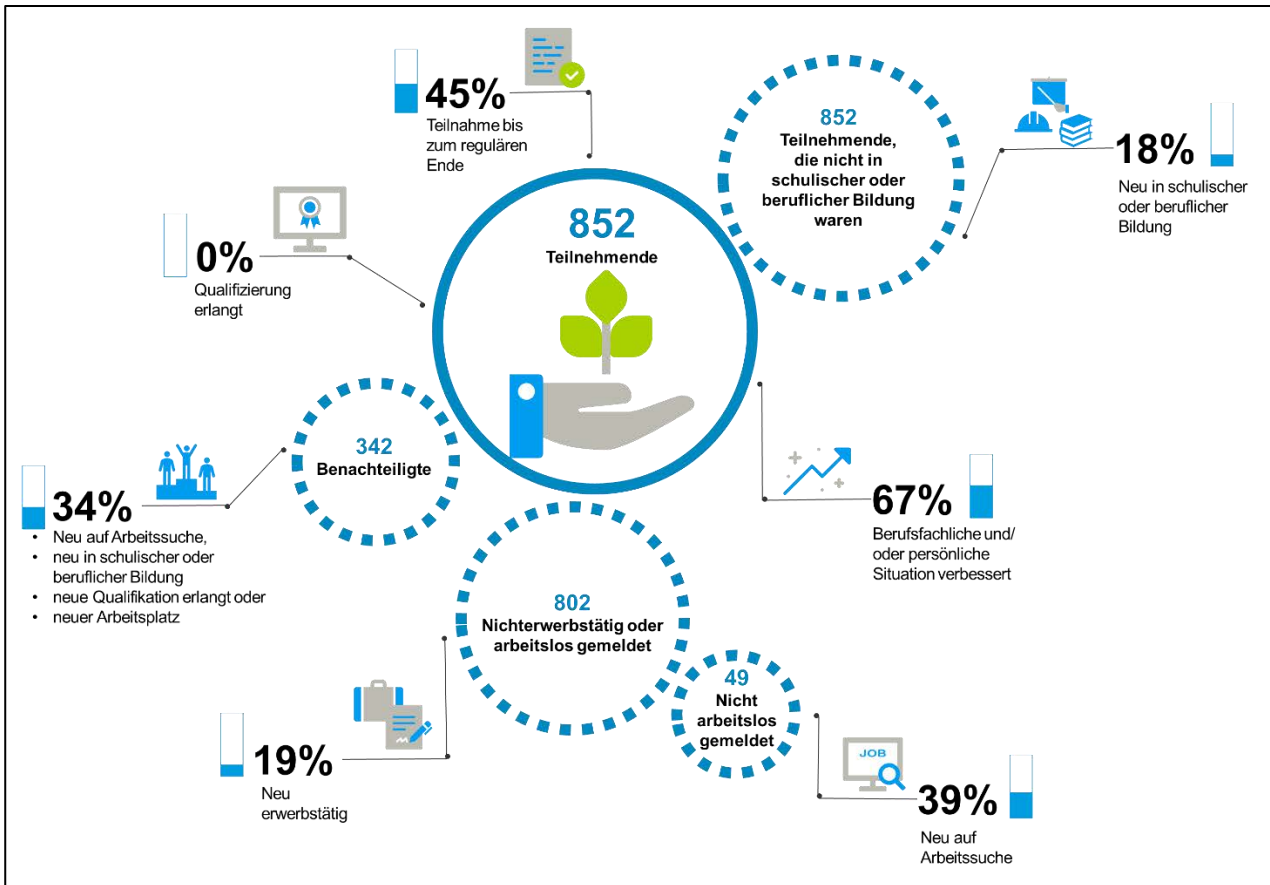
Etwas weniger als die Hälfte der Eintritte wurde laut ESF-Monitoring auch bis zum vorgesehenen Ende absolviert. Dabei zeigt das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring, dass es sich bei diesen Projekteintritten zu 90 Prozent um Ersteintritte handelt. Rund neun Prozent sind noch ein weiteres Mal wiedereingetreten. Die verbliebenen 0,5 Prozent haben bereits mehrere Wiedereintritte vollzogen. Werden dabei die Austrittsgründe der Teilnehmenden im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring betrachtet, so fällt auf, dass mit zunehmender Projektdauer bei immer geringeren Anteilen an Teilnehmenden die mangelnde Mitwirkung der ausschlaggebende Grund ist. Dafür treten anteilig immer mehr Teilnehmende aus den Projekten aus, weil sie in den ersten bzw. zweiten Arbeitsmarkt, weiterführende Maßnahmen oder die Eingliederung in die berufliche Rehabilitation nach Sozialgesetzbuch IX vermittelt wurden. Dabei ist zu bedenken, dass die Gesamtanzahl an Teilnehmenden mit zunehmender Projektdauer auch abnimmt.

Insgesamt haben 67 Prozent der ausgetretenen Personen ihre beruflich-fachliche oder persönliche Situation verbessert: Etwas weniger als ein Fünftel der ausgetretenen Personen, die zum Projekteintritt nicht erwerbstätig waren, hat es in die Erwerbstätigkeit geschafft, während ein doppelt so hoher Anteil der zuvor nicht arbeitslos gemeldeten Personen neu auf Arbeitssuche ist. Innerhalb der Gruppe der Benachteiligten ist knapp ein Drittel der ausgetretenen Personen neu auf Arbeitssuche, in schulischer bzw. beruflicher Ausbildung, hat eine neue Qualifikation erlangt oder einen Arbeitsplatz gefunden. Der jüngeren Altersstruktur der eingetretenen Personen entsprechend konnte mit 18 Prozent der ausgetretenen Personen fördergegenstandsübergreifend der höchste Anteil zur (Wieder-)Aufnahme des Bildungswegs motiviert werden. Im Vergleich zu Projekten des Fördergegenstands 2.3 der Aktivierungsrichtlinie fällt auf, dass ein fast 20 Prozentpunkte höherer Anteil an ausgetretenen Personen ihre beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert hat, was auf die bedarfs- und lösungsorientierte Beratung des Case Managements zurückgeführt werden könnte. Die zentralen Ergebnisse der ESF-Monitoringdaten werden in Abbildung 16 zusammenfassend dargestellt.

¹³³ Die Unterrepräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund ist vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder der Aktivierungsrichtlinie zählen (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.).

¹³⁴ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Migrationshintergrund nach § 281 Absatz 2 SGB III. Monatszahlen: Dezember 2018.

Abbildung 16: Zentrale Ergebnisse des Fördergegenstands 2.1



Anmerkung: Die absolute Fallzahl kann von der Grafik zur Zielgruppenerreichung abweichen, da Ergebnisindikatoren auf Basis der Eintritte von Personen errechnet werden, die schon ausgetreten sind. Die Grafik zur Zielgruppenerreichung berücksichtigt hingegen die Eintritte aller Personen bis zum 31.12.2018. Der Indikator „Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen“ ist im Rahmen der Aktivierungsrichtlinie nicht relevant.

Quelle: ESF-Monitoring (2018).



ERGEBNISZIELE CHANCENGLEICHHEIT UND GLEICHSTELLUNG¹³⁵

- Im Vergleich erreichen ausgetretene Personen mit und ohne Migrationshintergrund die Maßnahme zu etwa gleichen Teilen das *reguläre Ende der Maßnahme*. Dagegen erreichen insbesondere Frauen (Unterschied statistisch signifikant) und tendenziell auch ausgetretene Personen mit Behinderung (statistisch nicht signifikant) das reguläre Ende der Maßnahme häufiger als Männer bzw. Menschen ohne Behinderung.
- Der Vergleich zwischen den ausgetretenen Personen nach Geschlecht sowie mit Migrationshintergrund und Behinderung, *die nach Beendigung ihre beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert haben*, ergibt keine statistisch signifikanten Unterschiede. Allerdings weisen ausgetretene Personen mit Migrationshintergrund und ohne Behinderung in der Tendenz höhere Erfolgsquoten auf als ausgetretene Personen ohne Migrationshintergrund bzw. mit Behinderung.
- Ein etwas anderes Bild ergibt sich in der Tendenz bei den Anteilen und Vergleichen der ausgetretenen Personen, die nach ihrer Teilnahme *einen Arbeitsplatz haben (einschließlich*

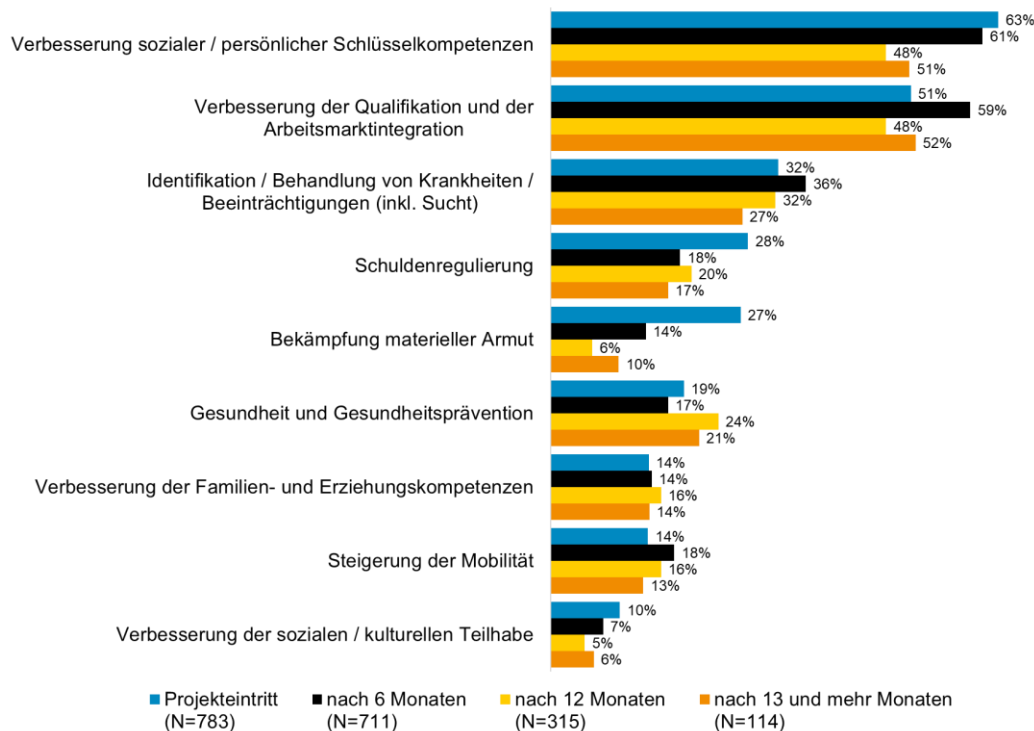
¹³⁵ Hierfür wurden bivariate Analysen (Kreuztabellen) sowie Chi-Quadrat-Anpassungstests herangezogen.

Selbstständige). Hier scheinen ausgetretene Männer mit 21 Prozent signifikant häufiger erfolgreich zu sein als ausgetretene Frauen mit 13 Prozent. In der Tendenz – jedoch ohne statistische Signifikanz zu erreichen – sind auch ausgetretene Personen ohne Behinderung und ausgetretene Personen mit Migrationshintergrund erfolgreicher als ausgetretene Personen mit Behinderung bzw. ohne Migrationshintergrund.

- In der Tendenz analog stellt sich das Bild für den Indikator *Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, dar* – auch wenn die Unterschiede nicht statistisch signifikant sind. Allerdings gibt es hiervon auch eine Ausnahme: Im Gegensatz zur Arbeitsmarktintegration sind es hier tendenziell die ausgetretenen Personen mit Behinderung, die häufiger einen Erfolg erreichen als die ausgetretenen Personen ohne Behinderung. Dies deutet darauf hin, dass ausgetretene Personen mit Behinderung eher in schulische bzw. berufliche Bildung als in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Abbildung 17 zeigt die bei den Teilnehmenden drei wichtigsten festgestellten Handlungsfelder im Teilnahmeverlauf. Daran wird deutlich, dass bei Projekteintritt vor allem die Verbesserung der sozialen Schlüsselkompetenzen sowie die Verbesserung der Qualifikation und Arbeitsmarktintegration im Fokus sind. Während diese auch im gesamten Teilnahmeverlauf weiterhin relativ häufig zu den drei wichtigsten Handlungsfeldern zählen, werden die Handlungsfelder der Schuldenregulierung und Bekämpfung materieller Armut im späteren Verlauf nicht so häufig priorisiert. Dies könnte unter anderem daran liegen, dass die Projekte des Fördergegenstands laut Projektverantwortlichen oft zunächst auf die Krisenintervention fokussiert sind, bevor längerfristige Entwicklungen von Schlüsselkompetenzen angegangen werden. Im Rahmen des Case Managements wird dabei themen- und zielorientiert an den Problemlagen angesetzt – bei Projekten des Fördergegenstands 2.3 der Aktivierungsrichtlinie, in die vergleichbar junge Personen mit multiplen Problemlagen eintreten, nimmt die Häufigkeit der Nennungen dieser Handlungsbedarfe nicht ab.

Abbildung 17: Handlungsfelder im Fördergegenstand 2.1



Anmerkung: Bei dieser Frage konnten nur die drei wichtigsten Handlungsfelder genannt werden.

Quelle: Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Anhand der Teilnehmendenbefragung, der Fallstudien und der Monitoringergebnisse der Aktivierungsrichtlinie werden nachfolgend die im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands erreichten Ergebnisse und Wirkungen der Wirkungslogik entsprechend aufgeschlüsselt und feingliedriger dargestellt. Bei den Ergebnissen der Teilnehmendenbefragung ist zu beachten, dass die Fallzahlen mit 42 Personen relativ gering sind (siehe auch Kapitel 3.6).

a) Persönliche und familiäre Stabilisierung

Der Zielstellung des Fördergegenstands entsprechend ist im ESF-Monitoring zum Projekteintritt bei fast 90 Prozent der eingetretenen Personen ein Handlungsbedarf bei der Stabilisierung persönlicher Rahmenbedingungen vermerkt.

Wie der Wirkungslogik zu entnehmen ist, fällt unter anderem auch die **Bekämpfung bzw. Vermeidung materieller Armut** unter dieses Themenfeld (siehe Abbildung 10). Die Bekämpfung bzw. Vermeidung materieller Armut gehört laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring zum Projekteintritt bei 27 Prozent der Teilnehmenden zu den drei wichtigsten Handlungsfeldern (siehe Abbildung 17). Abbildung 18 fasst die zentralen Ergebnisse in diesem Bereich zusammen.

Bevor an Kompetenzen im Umgang mit finanziellen Ressourcen gearbeitet werden kann, steht bei vielen Teilnehmenden zunächst die Krisenintervention im Fokus – was auch zu ersten Erfolgen führt. Aus der Teilnehmendenbefragung geht hervor, dass nach ihrer eigenen Wahrnehmung über ein Drittel der Teilnehmenden teilweise mit ihrem verfügbaren Einkommen zurechtkommt, während fast die Hälfte eher bzw. sehr gut damit umgehen kann. Im Vergleich zum letzten Jahr hat sich diese Situation bei der Hälfte der Teilnehmenden verbessert; der Großteil der anderen Hälfte hat keine Veränderung wahrgenommen (siehe Abbildung 18 oben links). Insgesamt wird auch die aktuelle Wohnsituation als positiv bewertet: Ungefähr die Hälfte der Teilnehmenden ist diesbezüglich eher oder sehr zufrieden. Allerdings ist auch fast ein Fünftel der Befragten sehr unzufrieden mit der eigenen Wohnsituation (siehe Abbildung 18 Mitte links). Dieses Bild, dass es diesbezüglich nur vereinzelt – jedoch dann tendenziell sehr – unzufriedene Teilnehmende gibt, deckt sich mit den Ergebnissen der Fallstudien. So schilderten Projektverantwortliche, dass im Fall von Wohnungsnot bzw. -losigkeit diese meistens akut sei. Diese Problematik zeige sich allerdings öfters auch erst durch Hausbesuche in ihrem vollen Umfang. Dabei ist laut Teilnehmendenbefragung im letzten Jahr eine positive Entwicklung zu erkennen, da über ein Viertel der Teilnehmenden die aktuelle Wohnsituation als besser einstuft, während nur etwas mehr als zehn Prozent der Teilnehmenden eine Verschlechterung festgestellt haben.

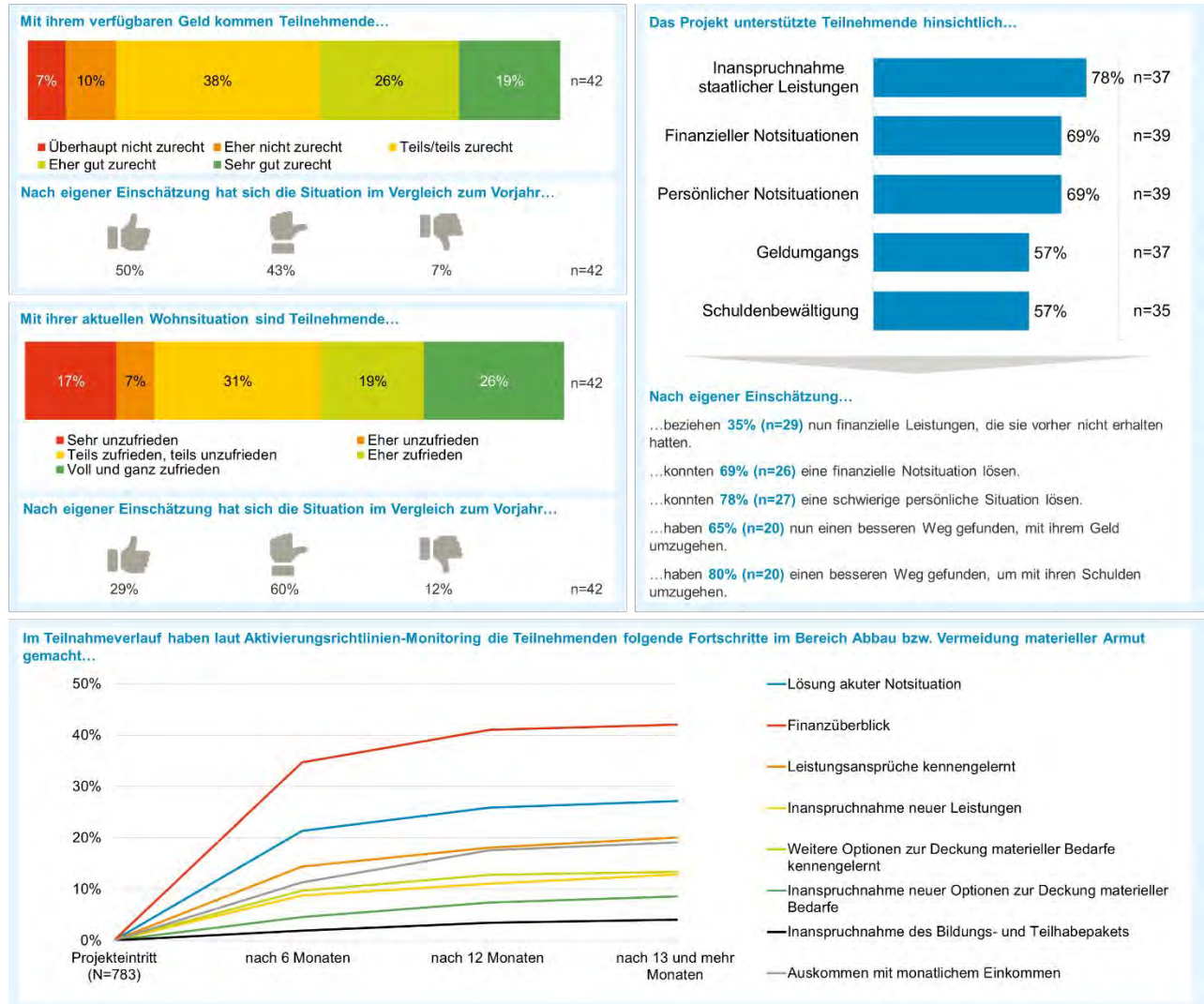
Diese leicht positive Entwicklung der subjektiven Wahrnehmung kann auf den lösungsorientierten Beratungsansatz von Projekten des Fördergegenstands zurückgeführt werden. So zeigt die Teilnehmendenbefragung auch, dass jeweils über 60 Prozent der Teilnehmenden eher dahingehend Unterstützung erhalten haben, ihren finanziellen Rahmen zu erweitern bzw. Notsituationen zu lösen als den Umgang mit Geld oder Schulden zu verbessern. Insbesondere persönliche und finanzielle Notsituationen haben Teilnehmende nach eigener Einschätzung gelöst, während im Vergleich deutlich weniger Personen nach Projektaustritt staatliche Leistungen beziehen, die sie vorher nicht gekannt bzw. in Anspruch genommen haben (siehe Abbildung 18 oben rechts). Dieser Fokus auf die Bewältigung der akuten Notsituation wird auch insofern im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring deutlich, als dass im Vergleich zu anderen Fördergegenständen der Aktivierungsrichtlinie in den ersten sechs Monaten mit rund einem Fünftel der Teilnehmenden ein besonders hoher Anteil Fortschritte in der Lösung akuter Notsituationen verzeichnet hat (siehe Abbildung 18 unten).

Damit einhergehend nimmt laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring mit zunehmender Teilnahmelaufzeit der Anteil an Teilnehmenden konstant zu, der einen Finanzüberblick erhält, weitere Leistungen zur Deckung materieller bzw. finanzieller Bedarfe kennenlernt bzw. in Anspruch nimmt und besser mit dem monatlichen Einkommen auskommt. Dementsprechend ist nach den ersten sechs Monaten auch ein deutlicher Rückgang der Teilnehmenden, bei denen ein priorisierter Handlungsbedarf zur Schuldenregulierung und Bekämpfung materieller Armut identifiziert wurde, zu erkennen (siehe Abbildung 17).

Dieses übereinstimmende Gesamtbild aus subjektiver Wahrnehmung der Teilnehmenden und den Aktivierungsrichtlinien-Monitoringdaten wird auch durch die Ergebnisse der Fallstudien bestätigt. So registrieren Pro-

jektverantwortliche eine grundsätzliche Zunahme von akuten Krisensituationen bei den Teilnehmenden, welche die Arbeit an sozialen Kompetenzen und der Qualifikation zunächst überschattete. Deswegen teilen mehrere Projektverantwortliche den Teilnahmeverlauf idealtypisch in drei Phasen ein: Ergründung und Lösung der akuten Krisensituation, Stabilisierung der persönlichen Rahmenbedingungen und notwendige Schritte zur zukünftigen Verbesserung der Situation.

Abbildung 18: Ergebnisse im Bereich Abbau oder Vermeidung materieller Armut (Fördergegenstand 2.1)



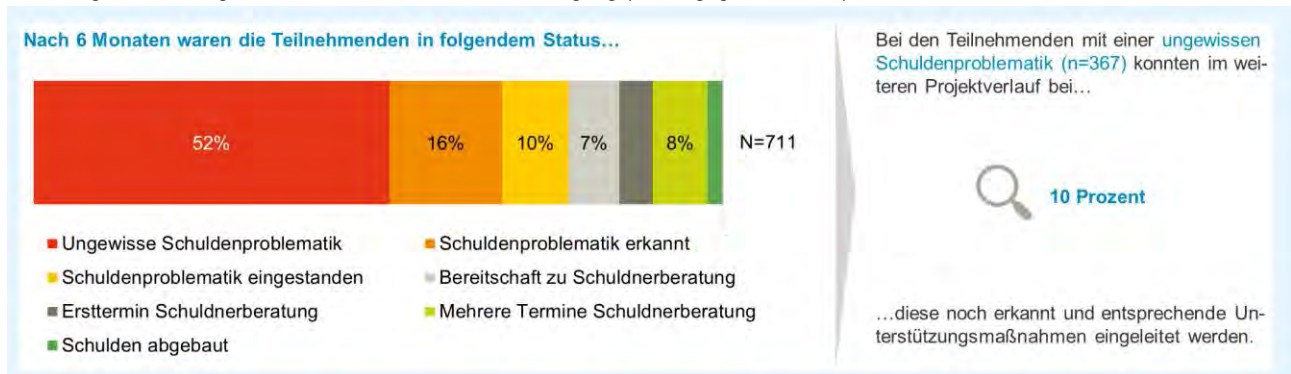
Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Durch den Fokus auf die Krisenintervention ist laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring nach den ersten sechs Monaten bei über der Hälfte der Teilnehmenden nicht bekannt gewesen, ob eine tiefgehende und umfassende Schuldenproblematik vorliegt oder nicht (siehe Abbildung 19). Deutlich geringere Anteile haben eine solche schon erkannt, sich eingestanden oder aktiv angegangen. Im weiteren Teilnahmeverlauf wurde bei einem Zehntel der Teilnehmenden mit einer nach den ersten sechs Monaten ungewissen Schuldenproblematik diese noch erkannt und ggf. aktiv bearbeitet.¹³⁶

¹³⁶ Aufgrund geringerer Fallzahlen wurde von einer detaillierten Verlaufsdatendarstellung wie in Abbildung 29 abgesehen.

Abbildung 19: Ergebnisse im Bereich Schuldenbewältigung (Fördergegenstand 2.1)



Anmerkung: Es sollte festgehalten werden, dass im Monitoringsystem nur ein Erhalt oder ein Fortschritt erfasst wurde, eine (erneute) Verschlechterung konnte nicht angegeben werden.

Quelle: Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Somit haben viele Teilnehmende zunächst bedarfsorientiert akute Krisensituationen gelöst und ihren finanziellen Rahmen erweitert bevor sie an ihrem langfristigen Umgang mit Geld oder Schulden gearbeitet haben, was sich auch daran zeigt, dass im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring im Teilnahmeverlauf immer seltener die Handlungsfelder der Bekämpfung materieller Armut und Schuldenregulierung priorisiert werden. Im Kontrast zu Projekten des Fördergegenstands 2.3 der Aktivierungsrichtlinie, in die ähnlich junge Personen eintreten, sind die Themen der Krisenintervention auch bei mehr Personen im Fokus der Projektarbeit.

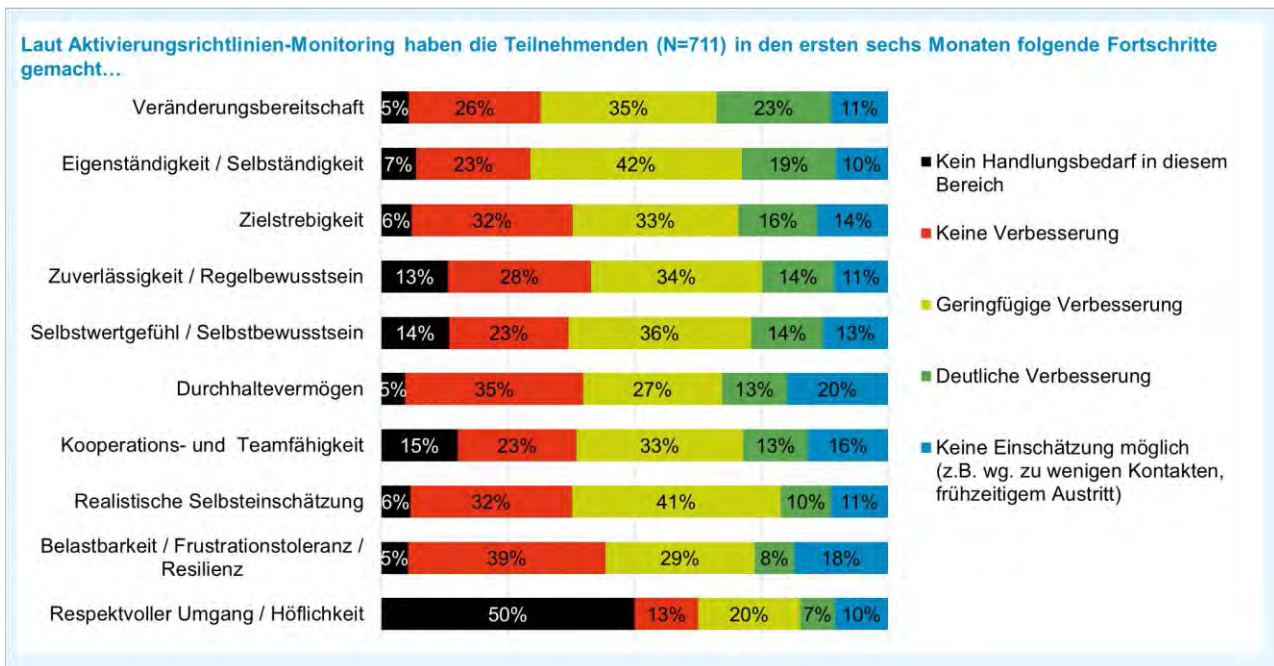
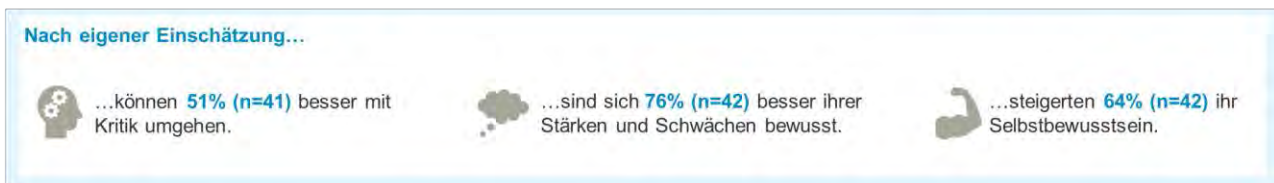
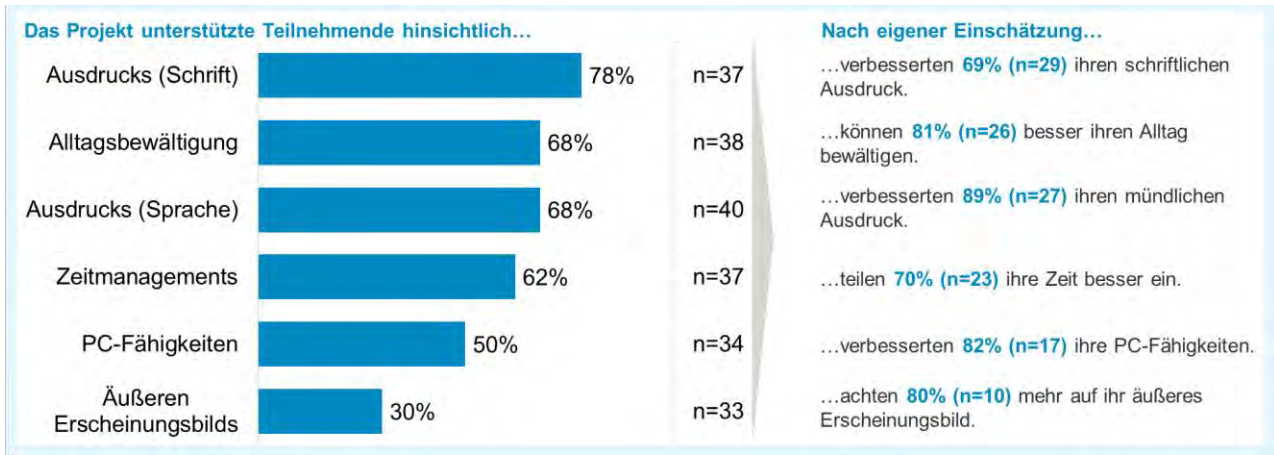
b) Soziale und berufliche Aktivierung

Auch die soziale und berufliche Aktivierung sind definierte Ziele des Fördergegenstands (siehe Abbildung 10). Hierfür ist in den ESF-Monitoringdaten auch ein Bedarf zu erkennen, da bei über der Hälfte der eingetretenen Personen zum Projekteintritt die beruflich-fachliche Arbeit noch nicht möglich ist und knapp zehn Prozent der eingetretenen Personen arbeitsmarktrelevante Soft Skills erst noch erlernen müssen.

Zudem wird die **Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen** im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring am häufigsten (63 Prozent) als eines der wichtigsten drei Handlungsfelder genannt (siehe Abbildung 17). Abbildung 20 fasst die erzielten Ergebnisse in diesem Bereich zusammen.

Die Arbeit an ihrem mündlichen sowie schriftlichen Ausdruck und der Alltagsbewältigung sind bei den meisten Teilnehmenden im Fokus der Unterstützungsmaßnahmen, was nach eigener Einschätzung auch zu ersten Fortschritten führt. Laut Teilnehmendenbefragung haben jeweils mehr als 60 Prozent der befragten Teilnehmenden Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, ihrem mündlichen Ausdruck und ihrem Zeitmanagement erhalten; sogar fast 80 Prozent wurden hinsichtlich ihres schriftlichen Sprachgebrauchs beraten. Dabei haben nach eigener Einschätzung besonders viele der dahingehend unterstützten Teilnehmenden (89 Prozent) eine Verbesserung ihres mündlichen Ausdrucks erzielt. Jeweils rund zwei Drittel der diesbezüglich beratenen Teilnehmenden haben ihren schriftlichen Ausdruck und Zeiteinteilung verbessert, während über 81 Prozent ihren Alltag seit dem Projektaustritt besser bewältigen. Darüber hinaus wurden geringere Anteile an Teilnehmenden hinsichtlich ihrer PC-Fähigkeiten (50 Prozent) und der Pflege des äußeren Erscheinungsbilds (30 Prozent) unterstützt, wovon jeweils ungefähr vier von fünf Teilnehmenden angeben, eine Verbesserung erzielt zu haben (siehe Abbildung 20 oben).

Abbildung 20: Ergebnisse im Bereich Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen (Fördergegenstand 2.1)



Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Es bestehen bei einem Großteil der Teilnehmenden Handlungsbedarfe in einer Vielzahl ihrer persönlichen Kompetenzen – insbesondere hinsichtlich der Veränderungsbereitschaft, Selbsteinschätzung und Selbstständigkeit werden Fortschritte erzielt. Teilnehmende haben nicht nur an ihren sozialen, sondern auch an persönlichen Schlüsselkompetenzen gearbeitet. Anhand des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings wird deutlich, dass in über der Hälfte der abgefragten Kompetenzen jeweils nur unter zehn Prozent der Teilnehmenden nach sechs Monaten keinen Handlungsbedarf aufgewiesen haben. Auch in den Fallstudien wurde klar, dass die meisten Teilnehmenden – nach der Krisenintervention – an mehreren sozialen Kompetenzen arbeiten müssen. In den ersten sechs Monaten haben besonders hohe Anteile an Teilnehmenden (über 30 Prozent) keine Verbesserung in ihrer Belastbarkeit, ihrem Durchhaltevermögen und ihrer Zielstrebigkeit erzielt. Mit einem jeweiligen Anteil von über 50 Prozent haben verhältnismäßig viele Teilnehmende hingegen

ihre realistische Selbsteinschätzung, Selbstständigkeit und Veränderungsbereitschaft geringfügig bzw. deutlich verbessert (siehe Abbildung 20 unten). Im Einklang damit geben auch über 70 Prozent in der Teilnehmendenbefragung an, dass sie sich mehr ihrer Stärken und Schwächen bewusst sind (siehe Abbildung 20 Mitte). Ähnlich verhält es sich beim Selbstbewusstsein – sowohl das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring als auch die Teilnehmendenbefragung zeigen hier eine Verbesserung für knapp die Hälfte der Teilnehmenden an.

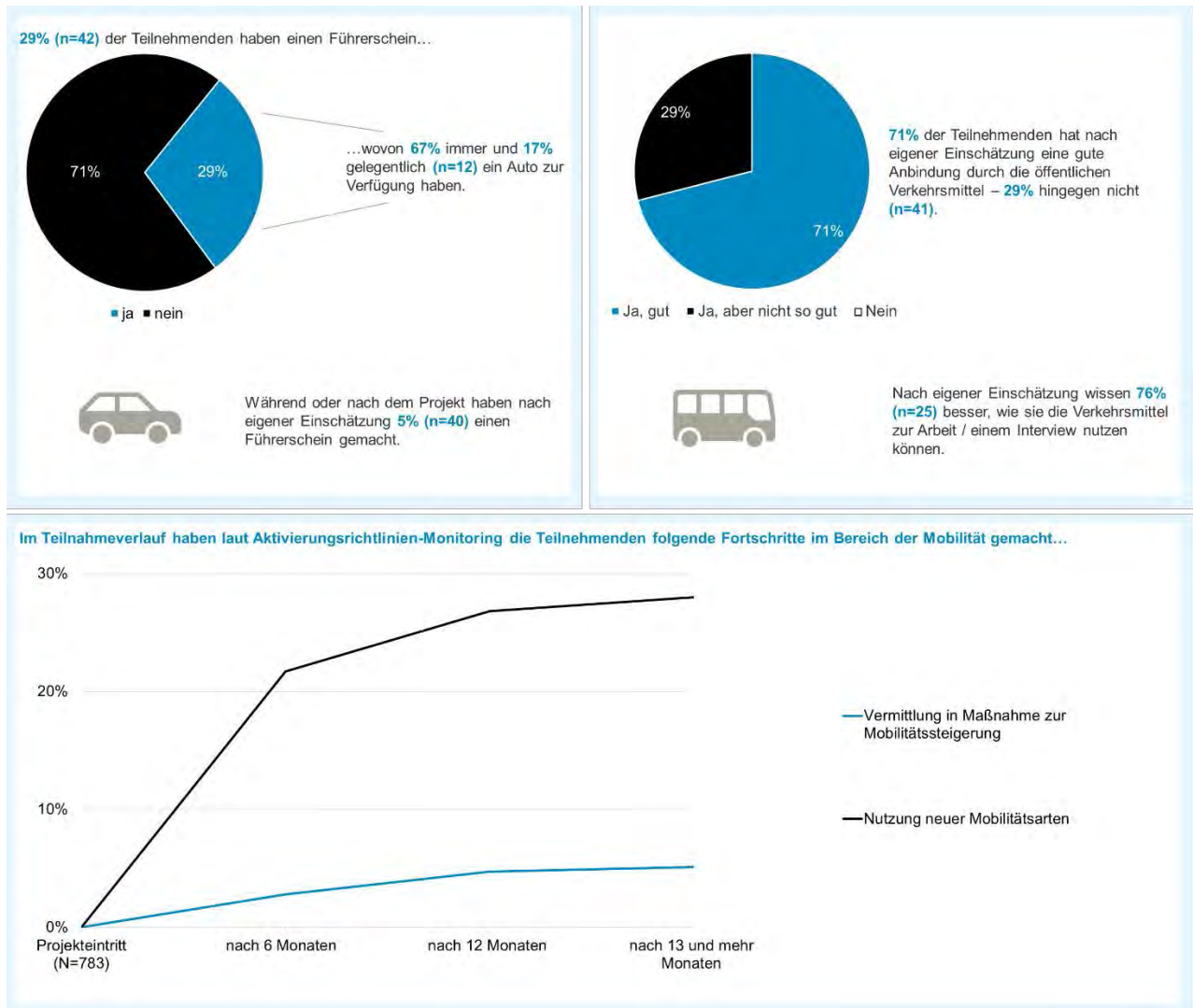
Somit verdeutlichen die Teilnehmendenbefragung und das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring, dass Teilnehmende einerseits an ihren grundlegenden sozialen Fähigkeiten und andererseits einer Vielzahl persönlicher Schlüsselkompetenzen gearbeitet haben. Sowohl nach ihrer eigenen als auch nach der Einschätzung der Integrationsbegleiterinnen und -begleiter haben dabei schon einige Teilnehmende erste Fortschritte erzielt, was in Anbetracht der Priorisierung dieses Handlungsfelds im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring äußerst relevant ist.

Im Vergleich zu den anderen Fördergegenständen der Aktivierungsrichtlinie besteht laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring bei etwas höheren Anteilen an Teilnehmenden (14 Prozent) ein Handlungsbedarf zur **Steigerung der Mobilität**. Diese ist auch ein erklärtes Ziel des Fördergegenstands (siehe Abbildung 10). Zudem besitzt dieses Themenfeld eine gesteigerte Relevanz, da die erreichten Teilnehmenden in Projekten dieses Fördergegenstands ausschließlich in Gebieten mit mittlerer Besiedlung oder ländlicher Prägung wohnen (siehe Tabelle 16). Abbildung 21 fasst die zentralen Ergebnisse in diesem Bereich zusammen.

Projekte des Fördergegenstands bewegen Teilnehmende dazu, relativ früh im Teilnahmeverlauf neue Mobilitätsarten zu nutzen. Aus der Teilnehmendenbefragung geht hervor, dass fast 30 Prozent der Teilnehmenden einen Führerschein haben – wovon zwei Drittel immer und fast ein Fünftel gelegentlich ein Auto nutzen können. Die verbliebenen 16 Prozent der Führerscheininhaberinnen und Führerscheininhaber haben kein Auto zur Verfügung. Im Teilnahmeverlauf haben fünf Prozent der Teilnehmenden einen Führerschein absolviert (siehe Abbildung 21 links oben). Zwar finden mehr als zwei Drittel der Teilnehmenden, dass sie eine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel haben, jedoch impliziert dies gleichzeitig, dass fast ein Drittel dem nicht wirklich zustimmt. Ein Großteil der diesbezüglich unterstützten Teilnehmenden weiß nun besser, wie sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln rechtzeitig zur Arbeit bzw. einem Interview erscheinen können (siehe Abbildung 21 rechts oben). Auch die Aktivierungsrichtlinien-Monitoringergebnisse zeigen, dass über ein Fünftel der Teilnehmenden bereits nach sechs Monaten neue Mobilitätsarten genutzt hat. Dieser Anteil nimmt sogar noch über den gesamten Teilnahmeverlauf zu. Deutlich weniger Teilnehmende wurden in Maßnahmen zur Mobilitätssteigerung vermittelt (siehe Abbildung 21 unten).

In Anbetracht dessen, dass der Großteil der Teilnehmenden keinen Führerschein hat, knapp 30 Prozent die Verkehrsanbindung nicht als positiv bewerten und alle erreichten Teilnehmenden in Gebieten mit mittlerer Besiedlung bzw. ländlichen Regionen wohnen, ist es als Erfolg zu werten, dass im Teilnahmeverlauf immer mehr Teilnehmende neue Mobilitätsarten genutzt haben.

Abbildung 21: Ergebnisse im Bereich Steigerung der Mobilität (Fördergegenstand 2.1)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

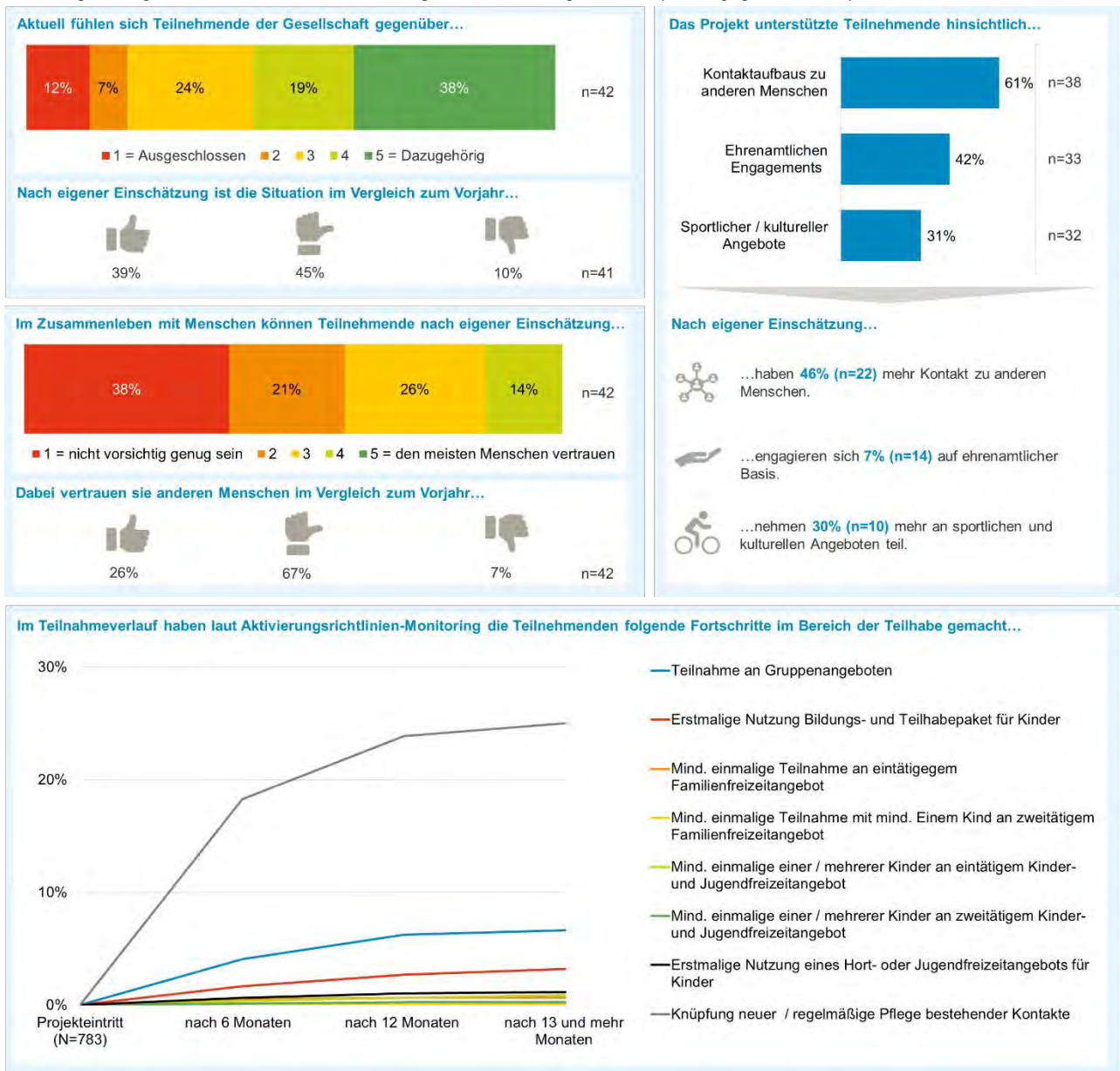
Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Zudem verfolgt der Fördergegenstand das Ziel, die **Teilhagemöglichkeiten zu verbessern** (Abbildung 10), was im Vergleich zu anderen Fördergegenständen allerdings bei relativ wenigen Teilnehmenden (zehn Prozent) im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring als wichtiges Handlungsfeld identifiziert wird. Abbildung 22 fasst die zentralen Ergebnisse der Projekte des Fördergegenstands 2.1 nochmal zusammen.

Viele Teilnehmende empfinden ein höheres Zugehörigkeitsgefühl und einige treten häufiger mit Menschen in Kontakt – allerdings ist aufgrund vorheriger Erfahrungen das Vertrauensverhältnis zu anderen Personen auf einem geringen Niveau. Die Teilnehmendenbefragung zeigt, dass sich die Hälfte der befragten Teilnehmenden eher zugehörig zur Gesellschaft fühlt – im Vergleich zum vorherigen Jahr hat sich dabei die Situation bei 39 Prozent verbessert und bei weiteren 45 Prozent nicht verändert (siehe Abbildung 22 oben links). Diese Verbesserung der subjektiven Wahrnehmung kann plausibler Weise auf die im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands geleisteten Maßnahmen zurückgeführt werden, da fast zwei Drittel der Teilnehmenden Unterstützung im Kontaktaufbau zu anderen Menschen erhalten haben. Nach eigener Einschätzung hat knapp die Hälfte davon mehr Kontakte aufgebaut (siehe Abbildung 22 oben rechts). Dieser Fortschritt wird auch im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring ersichtlich – schon in den ersten sechs Monaten hat rund ein Fünftel der Teilnehmenden neue Kontakte geknüpft bzw. bestehende gepflegt. Dieser Anteil ist im

Teilnahmeverlauf auf rund 25 Prozent gestiegen (siehe Abbildung 22 unten). Eine Möglichkeit zum Aufbau dieser Kontakte können sportliche oder kulturelle Angebote sein. Von den diesbezüglich beratenen Teilnehmenden nimmt nach eigener Einschätzung etwas weniger als ein Drittel nun daran teil (siehe Abbildung 22 oben rechts). Im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands haben zudem laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring unter zehn Prozent der Teilnehmenden an Gruppenangeboten teilgenommen (siehe Abbildung 22 unten). Dieser vergleichsweise geringe Anteil ist einerseits damit zu erklären, dass Projekte des Fördergegenstands im Sinne des Case Managements die Teilnehmenden individuell und lösungsorientiert in oftmals privaten Krisensituationen beraten.

Abbildung 22: Ergebnisse im Bereich Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten (Fördergegenstand 2.1)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Andererseits zeigt die Teilnehmendenbefragung auch, dass fast 60 Prozent der befragten Teilnehmenden ihrer Ansicht nach eher nicht vorsichtig genug im Umgang mit anderen Menschen sein können, während niemand angibt, den meisten Menschen zu vertrauen. Im Vergleich zum Vorjahr ist nach eigenen Angaben bei

einigen Teilnehmenden eine Verbesserung zu verzeichnen, da etwas mehr als ein Viertel der Teilnehmenden mehr Vertrauen in andere Menschen gefasst hat. Etwas mehr als zwei Drittel verspüren hingegen keine Veränderung, während weniger als zehn Prozent eine Verschlechterung empfinden (siehe Abbildung 22 Mitte links). Auch in den durchgeführten Fallstudien wurde diesbezüglich angemerkt, dass Teilnehmende in ihren vorherigen Erfahrungen oftmals enttäuscht wurden und dadurch ihr Vertrauensverhältnis zu anderen Menschen erstmal aufgebaut werden müsse. Dementsprechend könnten vermehrte Gruppenangebote mit den erreichten Teilnehmenden auch eher schwierig umsetzbar sein.

Somit haben einige Teilnehmende im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands den Kontakt zu anderen Menschen gesteigert und empfinden ein erhöhtes Zugehörigkeitsgefühl. Allerdings besteht bei vielen Teilnehmenden ein geringes Vertrauen in andere Menschen.

c) Berufliche Orientierung und Qualifizierung

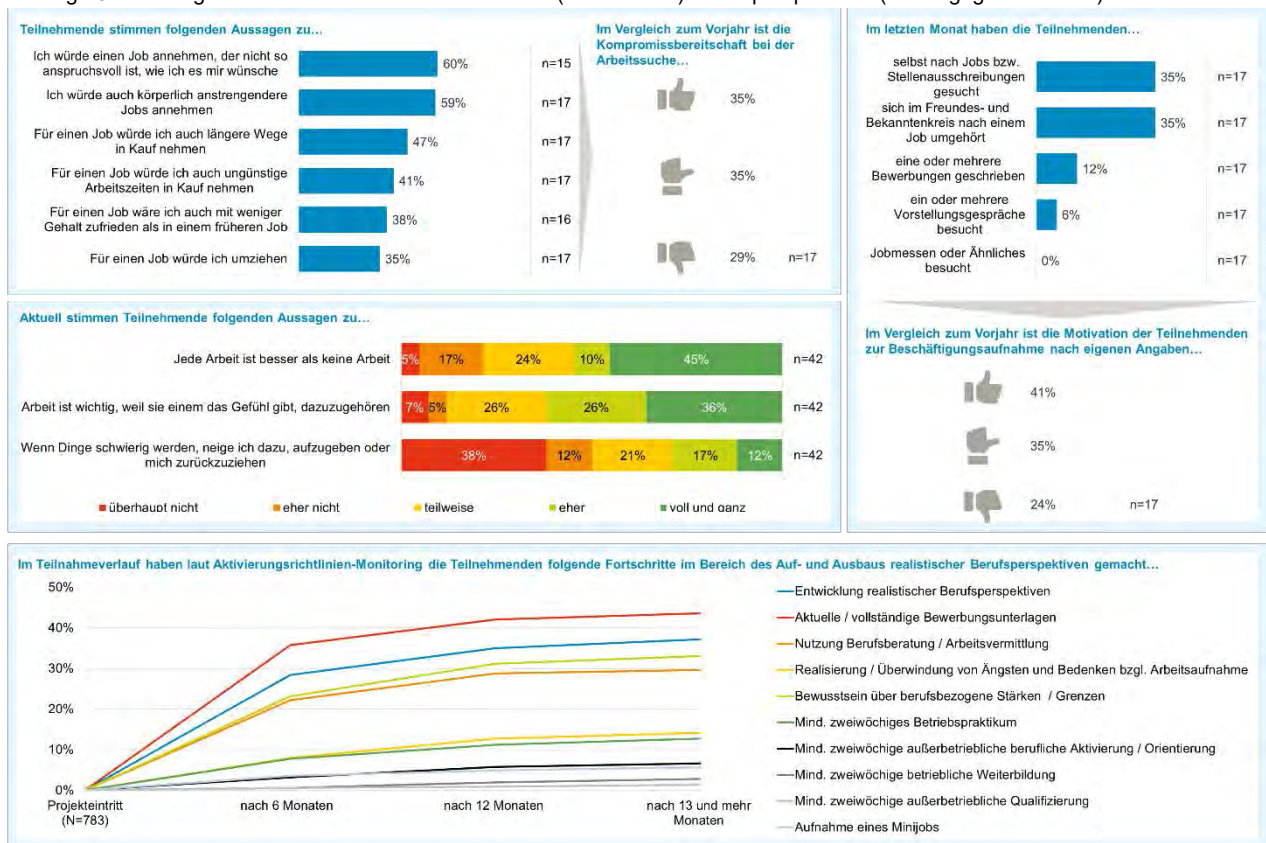
Der Fördergegenstand verfolgt auch das Ziel der beruflichen Orientierung und Qualifizierung. Die Zielstellung erscheint relevant für die erreichten Teilnehmenden, da zum Projekteintritt laut ESF-Monitoring rund ein Viertel der eingetretenen Personen hier einen Unterstützungsbedarf aufweist. Zudem gehört die Verbesserung der Qualifikation und Arbeitsmarktintegration laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring auch zu den am häufigsten (51 Prozent) genannten Handlungsfeldern (siehe Abbildung 17).

Unter diese Thematik fallen laut Wirkungslogik (siehe Abbildung 10) auch der **Auf- und Ausbau realistischer Berufsperspektiven und Praxiserfahrungen**. Abbildung 23 zeigt die im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands erzielten Ergebnisse in diesem Bereich.

Vor allem zu Beginn werden in der Projektarbeit die Grundvoraussetzungen für Praxiserfahrungen geschaffen, was bei jedem zehnten Teilnehmenden im Teilnahmeverlauf auch zu einem mindestens zweiwöchigen Praktikum führt. Laut der Teilnehmendenbefragung stimmt über die Hälfte der Teilnehmenden der Aussage eher oder voll und ganz zu, dass Arbeit aufgrund des vermittelten Zugehörigkeitsgefühls wichtig ist. Knapp zehn Prozentpunkte weniger stimmen eher oder voll und ganz der Aussage zu, dass jede Arbeit besser sei als keine. Dabei würde die Hälfte der Teilnehmenden überhaupt oder eher nicht damit übereinstimmen, dass sie dazu neigen, bei schwierigen Situationen aufzugeben oder sich zurückzuziehen. Etwas mehr als ein Viertel der Teilnehmenden hingegen stimmt dieser Aussage eher oder voll und ganz zu (siehe Abbildung 23 Mitte links).

Bei den folgenden Aussagen zur Kompromissbereitschaft, Eigeninitiative und Motivation sollte bedacht werden, dass nur 17 Teilnehmenden die diesbezüglichen Fragen gestellt wurden, was die Aussagekraft erheblich einschränkt. Jeweils knapp 60 Prozent der arbeitssuchenden Teilnehmenden würden körperlich anstrengendere oder weniger anspruchsvolle Jobs annehmen. Deutlich weniger arbeitssuchende Teilnehmende sind hingegen dazu bereit, einen längeren Arbeitsweg (47 Prozent) oder ungünstige Arbeitszeiten (41 Prozent) in Kauf zu nehmen. Knapp mehr als ein Drittel der Teilnehmenden würde weniger Gehalt als im früheren Job akzeptieren oder einen Umzug bewerkstelligen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dabei die Kompromissbereitschaft sehr heterogen entwickelt: Jeweils ungefähr ein Drittel der Teilnehmenden gibt an, eine bessere, unveränderte bzw. geringere Kompromissbereitschaft im Vergleich zum Vorjahr aufzuweisen (siehe Abbildung 23 oben links). Jedoch empfinden 41 Prozent der Teilnehmenden im Vergleich zum Vorjahr eine erhöhte Motivation, während ein Drittel keine Veränderung bzw. ein Viertel eine negative Entwicklung feststellt. Dementsprechend haben Teilnehmende sich auch nach Stellenausschreibungen erkundigt bzw. im Freundes- und Bekanntenkreis danach umgehört (jeweils 35 Prozent). Deutlich geringere Anteile haben hingegen Bewerbungen geschrieben, Vorstellungsgespräche bzw. Jobmessen besucht, wie Abbildung 23 (oben rechts) zu entnehmen ist.

Abbildung 23: Ergebnisse im Bereich Auf- und Ausbau (realistischer) Berufsperspektiven (Fördergegenstand 2.1)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Dabei zeigt das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring, dass die Teilnehmenden im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands vor allem ihre Bewerbungsunterlagen aktualisiert (44 Prozent), realistische Berufsperspektiven entwickelt (37 Prozent), ihr Bewusstsein über ihre berufsbezogenen Stärken und Grenzen verbessert (33 Prozent) und die Arbeitsvermittlung bzw. Berufsberatung genutzt (30 Prozent) haben. In diesen Bereichen haben die meisten Teilnehmenden Fortschritte innerhalb der ersten sechs Monate gemacht; im weiteren Teilnahmeverlauf haben die Anteile etwas weniger zugenommen. Der Anteil der Teilnehmenden, der ein mindestens zweiwöchiges Praktikum während der Laufzeit absolviert hat, fällt zwar mit rund 13 Prozent deutlich geringer aus. Allerdings ist hier ein zunehmender Anteil bis zum Projektaustritt zu verzeichnen. Auch die Teilnehmendenbefragung bestätigt, dass einige Teilnehmende Weiterbildungen, ein betriebliches Praktikum, eine Qualifikation bzw. Zertifikat oder eine Schulung zur beruflichen Orientierung oder Qualifizierung absolviert haben (siehe Abbildung 23 unten). Dieser kleine Fortschritt im Auf- bzw. Ausbau der Praxiserfahrungen kann unter Einbezug der Fallstudienresultate darauf zurückgeführt werden, dass im späteren Teilnahmeverlauf einerseits die Krisensituation der Teilnehmenden gelöst werden kann und andererseits die grundlegenden Voraussetzungen wie beispielsweise vollständige Bewerbungsunterlagen und realistische Berufsperspektiven durch frühere Fortschritte im Projekt schon vorliegen.

Somit kann festgehalten werden, dass einige Teilnehmende die Grundvoraussetzung für spätere Praxiserfahrungen schaffen, was vor dem Hintergrund besonders relevant ist, dass bei der Hälfte der eingetretenen Teilnehmenden dieses Handlungsfeld im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring zu Projekteintritt priorisiert wurde.

d) Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung

Projekte des Fördergegenstands verfolgen darüber hinaus auch das Ziel der Arbeitsmarktvermittlung und -integration sowie Nachbetreuung (siehe Abbildung 10). Die Zielstellung ist insofern relevant für die tatsächlich erreichten Teilnehmenden, als dass laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring verhältnismäßig oft die Verbesserung der Qualifikation und Arbeitsmarktintegration (51 Prozent) als Handlungsfeld genannt wird. Tabelle 17 zeigt die erzielten Ergebnisse in diesem Bereich.

Im Rahmen des Teilnahmeverlaufs sinkt der Anteil der ausgetretenen Personen in Arbeitslosigkeit – dafür befinden sich bei Projektaustritt höhere Anteile der ausgetretenen Personen in Beschäftigung, Arbeitsgelegenheiten und weiterführenden Maßnahmen. Das ESF-Monitoring zeigt, dass sich die Anteile der verschiedenen Beschäftigungssituationen im Teilnahmeverlauf verschoben haben. So ist der Anteil an Austritten der arbeitslos gemeldeten Personen um rund 35 Prozentpunkte gesunken. Dahingegen sind die Anteile der ausgetretenen Personen, die in weiterführende Maßnahmen (elf Prozentpunkte), Freiwilligendienste (ein Prozentpunkt) oder Beschäftigung¹³⁷ (17,5 Prozentpunkte) vermittelt wurden, gestiegen. Zudem haben die Anteile der ausgetretenen Personen in innerbetrieblicher Ausbildung, außerbetrieblicher bzw. schulischer Berufsausbildung und jener, die nicht erwerbstätig bzw. arbeitslos gemeldet sind, im einstelligen Prozentpunkte-Bereich zugenommen.

Somit sind im Teilnahmeverlauf die Anteile der ausgetretenen Personen, die in weiterführenden Maßnahmen oder Freiwilligendiensten sind, gestiegen. Dies ist insofern als Erfolg zu werten, als dass Projekte des Fördergegenstands ohnehin zunächst den Fokus auf die Stabilisierung der persönlichen Rahmenbedingungen legen.

Tabelle 17: Ergebnisse im Bereich Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung (Fördergegenstand 2.1)

| | Zum Zeitpunkt des | | Differenz in Prozentpunkten |
|---|-----------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| | Projekteintritts (N=852) | Projektaustritts (N=852) | |
| Arbeitnehmer/-in, darunter: | 0,0 % | 17,5 % | +17,5 |
| Angestellte (inkl. ausschließlich geringfügig Beschäftigte) | 0,1 % | 12,9 % | +12,8 |
| Arbeitsgelegenheit | 0,0 % | 1,2 % | +1,2 |
| Selbstständig | 0,0 % | 0,1 % | +0,1 |
| Ausbildung in einem Betrieb | 0,0 % | 3,3 % | +3,3 |
| Außerbetriebliche/schulische Berufsausbildung | 0,0 % | 2,9 % | +2,9 |
| Nicht erwerbstätig / arbeitslos gemeldet | 5,8 % | 7,0 % | +1,2 |
| Schüler/-in | 0,0 % | 0,4 % | +0,4 |
| Arbeitslos gemeldet | 94,1 % | 58,8 % | -35,3 |
| Studium | 0,0 % | 0,0 % | +0,0 |
| Freiwilligen-/Wehrdienst | 0,0 % | 1,4 % | +1,4 |
| Weiterführende Maßnahme | 0,0 % | 11,3 % | +11,3 |
| Keine Angabe | 0,0 % | 1,0 % | +1,0 |
| Gesamt | 100 % | 100 % | - |

Quelle: ESF-Monitoring (2018).

¹³⁷ Allerdings sollte dabei bedacht werden, dass dieser Status nach ESF-Monitoringdefinition Personen in sowohl Voll- als auch Teilzeitstellen und geringfügiger Beschäftigung enthält.



BEWERTUNG DER ZIELERREICHUNG UND WIRKSAMKEIT FÖRDERGEGENSTAND 2.1

Mit dem Fördergegenstand 2.1 der Aktivierungsrichtlinie sollen langzeitarbeitslose Menschen unter 30 Jahren sowie junge Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen im gleichen Alter gefördert werden, deren Heranführung an die Erwerbstätigkeit innerhalb von zwölf Monaten als eher unwahrscheinlich einzuschätzen ist. Die Angebote gelten insbesondere jenen Personen, die von bestehenden Hilfsangeboten nicht erreicht werden.

Die **intendierte Zielgruppe** des Fördergegenstands 2.1 der Aktivierungsrichtlinie wird gut erreicht: Unter den Geförderten befinden sich hauptsächlich junge Menschen unter 25 Jahren, die aufgrund ihres geringen (Berufs-)Bildungsgrades und einer langen Verweildauer in Arbeitslosigkeit als relativ arbeitsmarktfremd charakterisiert werden können. So haben 78 Prozent der eingetretenen Personen entweder keinen Schulabschluss oder einen Schulabschluss auf Hauptschulniveau erlangt; 84 Prozent der eingetretenen Personen haben keinen berufsbildenden Abschluss. Dieser geringe (Berufs-)Bildungsgrad spiegelt sich auch in der Arbeitsmarktsituation wider: Zwei Drittel der eingetretenen Personen in Arbeitslosigkeit sind länger als zwölf Monate arbeitslos.

Hinsichtlich der **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit zeigt sich, dass Teilnehmende insbesondere mit Blick auf das Geschlecht sowohl im Hinblick auf den Zielwert als auch im Verhältnis zu ihrem Anteil an der relevanten Thüringer Bevölkerung angemessen erreicht werden. Im Verhältnis zu ihren Anteilen in der relevanten Thüringer Bevölkerung sind dagegen sowohl Menschen mit Migrationshintergrund¹³⁸ als auch Menschen mit Behinderung in den Projekten tendenziell unterrepräsentiert.

Der Fördergegenstand 2.1 der Aktivierungsrichtlinie verfolgt das **Ziel**, im Sinne des Case Managements individuelle Integrationsstrategien für junge Menschen zu konzipieren und umzusetzen, um so die Teilnehmenden langfristig und bedarfsgerecht bei der Entwicklung ihrer persönlichen und sozialen Kompetenzen, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen Integration zu unterstützen. Im Mittelpunkt stehen dabei die persönliche und familiäre Stabilisierung, die soziale und berufliche Aktivierung sowie (perspektivisch) die berufliche Orientierung und Qualifizierung sowie Vermittlung und Integration. Dabei zeigen sich bei den Teilnehmenden vor allem Handlungsbedarfe bei der Verbesserung der (i) sozialen bzw. persönlichen Schlüsselkompetenzen, (ii) Qualifikation und Arbeitsmarktintegration und (iii) Identifikation von Beeinträchtigungen (inkl. Sucht).

Auf Basis der Analysen des ESF-Monitorings, des Monitorings der Aktivierungsrichtlinie sowie der Teilnehmendenbefragung kann eine **positive Bewertung der Zielerreichung und Wirksamkeit** erfolgen.

Für die **vorrangigen Bedarflagen** zeigt sich jeweils, dass die Teilnehmenden Unterstützung erhalten haben und die Förderung damit bedarfsgerecht ansetzt. Hinsichtlich der zuvor genannten Handlungsbedarfe haben die Teilnehmenden im Rahmen der Förderung Fortschritte erzielt:

- (i) So haben die Teilnehmenden in den ersten sechs Monaten ihrer Teilnahme ihre Selbstständigkeit (61 Prozent), Veränderungsbereitschaft (58 Prozent) und Selbsteinschätzung (51 Prozent) geringfügig oder deutlich verbessert.
- (ii) Zudem haben die Teilnehmenden in den ersten sechs Monaten der Teilnahme vor allem ihre Bewerbungsunterlagen aktualisiert (44 Prozent), realistische Berufsperspektiven entwickelt

¹³⁸ Die Unterrepräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund ist vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und sie daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder der Aktivierungsrichtlinie zählen (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.).

- (37 Prozent), ihr Bewusstsein über ihre berufsbezogenen Stärken und Grenzen verbessert (33 Prozent) und die Arbeitsvermittlung bzw. Berufsberatung genutzt (30 Prozent).
- (iii) Bereits nach den ersten sechs Monaten der Teilnahme wurde bei 48 Prozent der Teilnehmenden eine Schuldenproblematik erkannt und adressiert – im weiteren Teilnahmeverlauf wurde bei einem Zehntel der Teilnehmenden mit einer nach den ersten sechs Monaten ungewissen Schuldenproblematik diese noch erkannt und mit der Bearbeitung begonnen.

Insgesamt haben dadurch dem ESF-Monitoring zufolge 67 (Austritte bis zum 31.12.2018) bzw. 71 Prozent (Austritte bis zum 31.12.2019) der ausgetretenen Personen eine Verbesserung ihrer beruflich-fachlichen und/oder persönlichen Situation erzielen können. Diese Verbesserung der eigenen Situation führt teilweise auch zu ersten Erfolgen am Arbeitsmarkt:

- 18 (Austritte bis zum 31.12.2018) bzw. 19 Prozent (Austritte bis zum 31.12.2019) der ausgetretenen Personen, die nicht in Ausbildung waren, sind nach der Förderung neu in schulischer oder beruflicher Bildung;
- 19 (Austritte bis zum 31.12.2018) bzw. 18 Prozent (Austritte bis zum 31.12.2019) der ausgetretenen Personen, die vormals nicht erwerbstätig waren, haben eine Beschäftigung aufgenommen.

Hinsichtlich der **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit zeigt sich, dass die Projekte insbesondere bei Teilnehmenden mit Migrationshintergrund überdurchschnittlich gute Ergebnisse erreichen. Teilnehmende mit Behinderung werden zwar unterdurchschnittlich häufig in den Arbeitsmarkt integriert, jedoch umso häufiger in schulische bzw. berufliche Ausbildung. Damit erreichen die Projekte gerade für solche Personengruppen gute Ergebnisse, die in der Teilnahme eher unterrepräsentiert sind. Umgekehrt werden die von den Projekten gut erreichten weiblichen Teilnehmenden deutlich seltener in den Arbeitsmarkt sowie auch in schulische bzw. berufliche Ausbildung integriert als männliche Teilnehmende.

Somit leistet die Förderung über den Fördergegenstand 2.1 einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und zur Reduzierung des Armutrisikos der Zielgruppe. Die erzielten Erfolge im Bereich der beruflichen Orientierung und Qualifizierung sowie Vermittlung und Integration zeigen, dass der Fördergegenstand deutlich zur Erreichung des Spezifischen Ziels zur „Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ beiträgt.

5.2.2 FG 2.2: TIZIAN

Der Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie (TIZIAN) fördert zum einen „(i) Alleinerziehende mit Kind(ern) bis 15 Jahre, die länger als zwölf Monate arbeitslos sind, (ii) Familienbedarfsgemeinschaften mit Kindern bis zu 15 Jahren, in welchen der/die Projektteilnehmer/in länger als zwölf Monate arbeitslos ist oder (iii) multiple persönliche und soziale Problemlagen aufweisen.“¹³⁹

Diese Teilnehmenden erhalten Maßnahmen, die persönliche, soziale, gesundheitliche, familiäre und berufliche Kompetenzen von Langzeitarbeitslosen fördern und stabilisieren sollen. Darüber hinaus gibt es Aktivitäten, um die Elternverantwortung unter Einbeziehung der Kinder zu stärken.

Dadurch verfolgt der Fördergegenstand insbesondere die folgenden übergeordneten Ziele, die in Abbildung 10 nochmal feingliedriger aufgeschlüsselt sind:

- Persönliche und familiäre Stabilisierung
 - Abbau bzw. Vermeidung materieller Armut
 - Verbesserung der Familien- und Erziehungskompetenzen
- Soziale und berufliche Aktivierung

¹³⁹ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zur Durchführung von Integrationsprojekten im Rahmen der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit (TIZIAN)“.

- Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen
- Steigerung der Mobilität
- Inanspruchnahme sozialer, kultureller und anderer Bildungsangebote
- Berufliche Orientierung und Qualifizierung
 - Auf- und Ausbau realistischer Berufsperspektiven
- Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung
 - Vermittlung in den zweiten Arbeitsmarkt
 - Vermittlung in sonstige weiterführende Maßnahmen

Im Folgenden wird darauf eingegangen, in welchem Umfang die zuvor beschriebene intendierte Zielgruppe erreicht wurde und welche Unterstützung die Teilnehmenden im Rahmen der geförderten Projekte tatsächlich erhielten. Strukturiert nach den oben genannten Zielen des Fördergegenstands werden daraufhin die erzielten intendierten und nichtintendierten Ergebnisse und Wirkungen dargelegt.

5.2.2.1 Zielgruppenerreichung

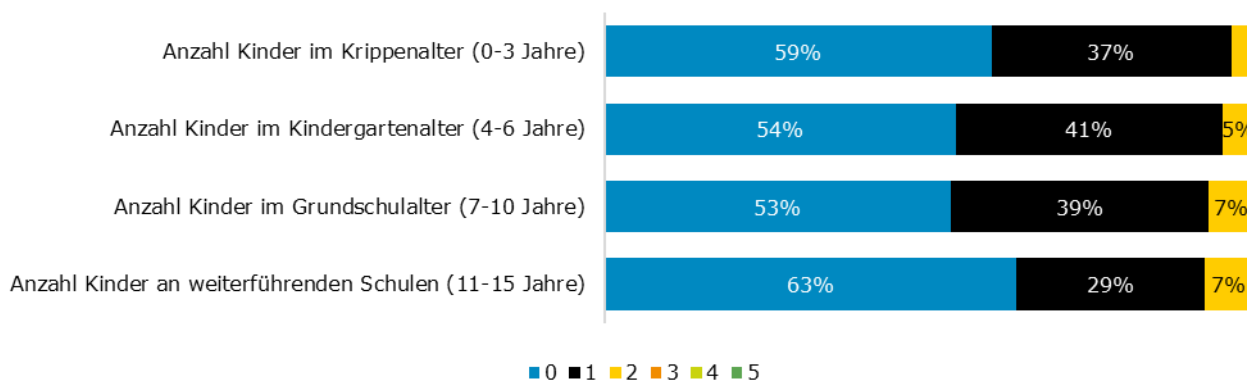
Das folgende Unterkapitel geht anhand der Daten aus dem ESF- und dem ergänzenden Aktivierungsrichtlinien-Monitoring näher darauf ein, ob und inwiefern die zuvor genauer charakterisierte intendierte Zielgruppe durch Projekte des Fördergegenstands erreicht wird. Die untenstehende Abbildung 25 fasst diesbezüglich die zentralen Merkmale der eingetretenen Personen nur auf Basis des ESF-Monitorings zusammen, während sie das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring nicht berücksichtigt.

Die eingetretenen Personen sind der Ausrichtung des Fördergegenstands entsprechend größtenteils alleinerziehend. Dazu sind sie alle im beschäftigungsfähigen Alter und weit überwiegend weiblich. Bis zum 31.12.2018 sind insgesamt 3.741 Eintritte in Projekte dieses Fördergegenstands zu verzeichnen (siehe Abbildung 25). Die meisten eingetretenen Personen sind zwischen 25 und 54 Jahre alt. Das Durchschnittsalter ist im Vergleich zu den eingetretenen Personen der Projekte des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie (siehe Abbildung 60) mit 32 Jahren deshalb so gering, weil rund ein Zehntel an Eintritten von Personen unter 25 ist, jedoch nur ein Anteil von einem Prozent über 54.

Dies kann auf die Zielstellung des Fördergegenstands zurückgeführt werden, der sich vor allem an Teilnehmende mit Kindern, insbesondere Alleinerziehende, richtet. Die Projekte dieses Fördergegenstandes kommen dieser Ausrichtung mit einer ganzheitlichen Betreuung der Bedarfsgemeinschaft nach: Laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring ist mit rund 70 Prozent der Großteil der Teilnehmenden alleinerziehend, ein weiteres Viertel lebt in einer Familienbedarfsgemeinschaft. Die Teilnehmenden sind überwiegend weiblich, was insofern den Erwartungen entspricht, als dass sowohl in Thüringen als auch im bundesdeutschen Vergleich der Großteil der Alleinerziehenden weiblich ist.¹⁴⁰ Zudem haben laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring mit einem Anteil von 99 Prozent fast alle Teilnehmenden – der Zielgruppe des Fördergegenstands entsprechend – Kinder unter 15 Jahren; im Durchschnitt haben Teilnehmende zwei Kinder. Jeweils etwas mehr als ein Drittel der Teilnehmenden hat dabei ein Kind im Krippen-, Kindergarten- oder Grundschulalter. Dagegen haben unter 30 Prozent der TIZIAN-Teilnehmenden ein Kind an einer weiterführenden Schule. Der Anteil der Teilnehmenden mit mehreren Kindern in einer Altersgruppe ist hingegen eher selten (siehe Abbildung 24).

¹⁴⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt (2018): Genesis Online Datenbank – Alleinerziehende nach Bundesländern, Jahren, Geschlecht, Vorhandensein von Kindern.

Abbildung 24: Anzahl der Kinder im Fördergegenstand 2.2



Quelle: Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Insgesamt sind – gemäß ESF-Definition¹⁴¹ – zehn Prozent der eingetretenen Personen benachteiligt: Unter den Eintritten haben sieben Prozent einen Migrationshintergrund bzw. gehören einer anerkannten Minderheit an, während drei Prozent mit einer Behinderung leben. Unter ein Prozent der eingetretenen Personen ist obdachlos bzw. von Ausgrenzung am Wohnungsmarkt betroffen.

Im Vergleich zum durchschnittlichen Bildungsgrad der Arbeitslosen in Thüringen erreichen Projekte des Fördergegenstands deutlich bildungsfernere Personen.¹⁴² Über zwei Drittel der eingetretenen Personen absolvierten entweder die Hauptschule (48 Prozent) oder haben keinen bzw. einen Abschluss unterhalb des Hauptschulniveaus erlangt (20 Prozent). Dazu hat etwas weniger als ein Drittel der eingetretenen Personen einen Realschulabschluss, und nur sehr wenige haben ein Abitur bzw. die (Fach-)Hochschulreife.

Die eingetretenen Personen haben im Vergleich zu den Arbeitslosen in Thüringen deutlich seltener einen Berufsabschluss.¹⁴³ Dem Bildungsgrad entsprechend verfügt auch die Hälfte der eingetretenen Personen weder über einen Berufs- noch über einen Studienabschluss. Der Großteil der anderen 50 Prozent hat eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung mit anerkanntem Abschluss bzw. eine Lehre absolviert. Dazu gibt es jeweils eher vereinzelte Eintritte von Personen, die eine (Fach-)Hochschule, Berufsakademie oder Ingenieursschule besucht, eine zwei- oder dreijährige Ausbildung an einer Schule bzw. Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Sozialberufe absolviert oder eine Berufsfachschule oder Schule für Gesundheits- und Sozialberufe mit einjähriger Ausbildung abgeschlossen haben.

Die eingetretenen Personen entsprechen hinsichtlich der Verweildauer in Arbeitslosigkeit der intendierten Zielgruppe und sind im Durchschnitt arbeitsmarktferner als die Arbeitslosen in Thüringen insgesamt.¹⁴⁴ Der Ausrichtung des Fördergegenstands entsprechend sind 99 Prozent der Eintritte arbeitslos gemeldeten Personen zuzuordnen – darunter stehen nahezu alle in SGB-II-Leistungsbezug. Jeweils knapp über fünf Prozent der Eintritte von arbeitslosen Personen haben entweder unter sechs oder zwischen sechs und zwölf Monaten diesen Beschäftigungsstatus. Fast 90 Prozent der eingetretenen Arbeitslosen sind schon über ein Jahr ununterbrochen auf Arbeitssuche und befinden sich somit in Langzeitarbeitslosigkeit.¹⁴⁵ Innerhalb dieser Personengruppe sind laut dem ergänzenden Aktivierungsrichtlinien-Monitoring die meisten Teilnehmenden zwischen zwei und fünf Jahren arbeitslos. Jedoch befinden sich nur etwas geringere Anteile schon seit fünf bis zehn Jahren (27 Prozent) bzw. mehr als zehn Jahre (22 Prozent) in Arbeitslosigkeit. Den bisherigen Ausführungen entsprechend sind dem ESF-Monitoring zufolge mit einem Anteil von rund 90 Prozent auch die meisten Eintritte von Personen, die in einem Erwerbslosenhaushalt mit Kindern leben.

¹⁴¹ Die ESF-Definition der benachteiligten Teilnehmenden umschließt Teilnehmende, die unmittelbar vor der Teilnahme in einem Erwerbslosen- und/oder Alleinerziehendenhaushalt leben, einen Migrationshintergrund haben bzw. einer anerkannten Minderheit angehören und/oder behindert sind und/oder der Gruppe der sonstigen Benachteiligten (Haftentlassene und Strafgefangene) angehören.

¹⁴² Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Arbeitsmarkt nach Qualifikationen – Deutschland, West/Ost und Länder (Jahreszahlen).

¹⁴³ Vgl. ebd.

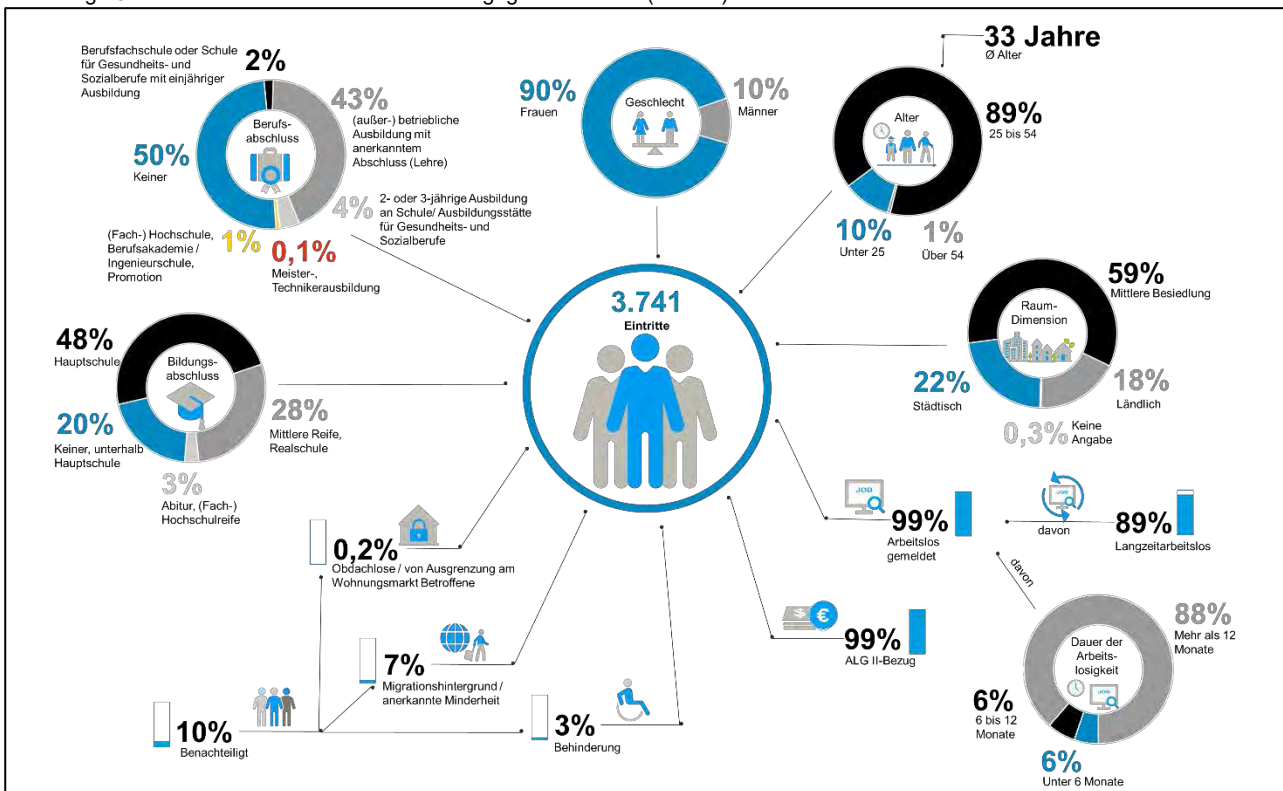
¹⁴⁴ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit – Deutschland, Länder, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, Kreise und Jobcenter (Monats-/Jahreszahlen).

¹⁴⁵ Unter 25-jährige Personen gelten laut ESF-Verordnung allerdings schon nach sechs Monaten als langzeitarbeitslos.

Die eingetretenen Personen stimmen mit der definierten Zielgruppe des Fördergegenstands überein. Somit erreichen Projekte des Fördergegenstands eine der Ausrichtung entsprechende Personengruppe. Denn einerseits hat ein Großteil der Teilnehmenden Kinder unter 15 Jahren bzw. ist alleinerziehend und andererseits sind die erreichten Personen deutlich bildungs- und arbeitsmarktferner als in Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie. Zudem zeigen sowohl die im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring erfassten Handlungsfelder als auch die Häufigkeit an Unterstützungsmaßnahmen, die aus der Teilnehmendenbefragung hervorgehen, dass insbesondere die Stabilisierung der persönlichen und vor allem familiären Situation im Fokus der Projekte des Fördergegenstands steht.

Das folgende Teilkapitel „Ergebnisse und Wirkungen“ benennt die geleisteten Unterstützungsmaßnahmen und untersucht, welche Effekte sich auf Ebene der Teilnehmenden durch die Unterstützung zeigen.

Abbildung 25: Erreichte Personen des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN)



Quelle: ESF-Monitoring (2018).



TEILHABEZIELE GLEICHSTELLUNG UND CHANCENGLEICHHEIT

- Entsprechend der Zielgruppe von TIZIAN sind Frauen (90 Prozent) in den Projekten deutlich stärker vertreten als Männer (zehn Prozent). Die jeweiligen Anteile entsprechen dabei fast genau ihren Anteilen in möglichen Referenzgruppen im Freistaat Thüringen. 2018 waren knapp 90 Prozent aller arbeitslosen Alleinerziehenden weiblich.¹⁴⁶
- Der überwiegende Anteil der eingetretenen Personen ist zwischen 25 und 54 Jahre alt (89 Prozent). Weitere zehn Prozent sind unter 25 Jahre und lediglich ein Prozent der eingetretenen Personen ist über 54 Jahre alt. Zieht man den Anteil langzeitarbeitsloser 55-Jähriger

¹⁴⁶ Im SGB II waren es ebenfalls knapp 90 Prozent Frauen und 10 Prozent Männer. Im SGB III war der Anteil der Frauen mit 89 Prozent etwas geringer. Männer erreichten unter den arbeitslosen Alleinerziehenden auch im SGB III 11 Prozent (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Frauen und Männer – Monatszahlen: Dezember 2018.).

und Älterer an allen Langzeitarbeitslosen in Thüringen als Referenz heran, ist diese Alterskohorte unter den eingetretenen Personen deutlich unterrepräsentiert.¹⁴⁷ Allerdings nimmt hier die Zielgruppe entsprechend der förderpolitischen Ziele einen deutlichen Einfluss auf die Altersstruktur, sodass in den Projekten ein deutlich niedrigeres Durchschnittsalter als bei der Gesamtheit der Langzeitarbeitslosen zu erwarten ist.

- Zehn Prozent der eingetretenen Personen geben an, dass sie ein potenzielles Benachteiligungsmerkmal aufweisen. Drei Prozent geben an, eine Behinderung zu haben, sieben Prozent einen Migrationshintergrund oder die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Minderheit. Beide Anteile bleiben hinter möglichen Referenzwerten zurück. Laut Bundesagentur für Arbeit beträgt der Anteil der langzeitarbeitslosen Menschen mit Schwerbehinderung an allen Langzeitarbeitslosen in Thüringen zehn Prozent¹⁴⁸ und der Anteil der arbeitslosen Personen mit Migrationshintergrund an allen Arbeitslosen insgesamt 15 Prozent.¹⁴⁹ Während davon auszugehen ist, dass der Altersdurchschnitt der eingetretenen Personen einen Einfluss auf den Anteil der Personen mit Behinderung nimmt, erklärt dies nicht den im Vergleich zur Grundgesamtheit geringen Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund.¹⁵⁰
-

5.2.2.2 Ergebnisse und Wirkungen

Im folgenden Kapitel werden anhand der Daten aus dem ESF-Monitoring, dem Aktivierungsrichtlinien-Monitoring sowie der Teilnehmendenbefragung die Ergebnisse und Wirkungen herausgearbeitet, die Teilnehmende in Projekten des Fördergegenstands erreicht haben.

Ungefähr die Hälfte der Teilnahmen wurden laut ESF-Monitoring auch bis zum vorgesehenen Ende absolviert. Dabei zeigt das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring, dass es sich bei diesen Projekteintritten zu 94 Prozent um Ersteintritte handelt. Rund sechs Prozent sind ein weiteres Mal eingetreten. Dahingegen haben 0,3 Prozent den mehrmaligen Wiedereintritt vollzogen. Bei der Betrachtung der im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring erfassten Austrittsgründe fällt auf, dass im Teilnahmeverlauf immer geringere Anteile aus Gründen der mangelnden Mitwirkung austreten. Mit zunehmender Projektdauer steigen im Gegenzug die Anteile an Teilnehmenden, die in weiterführende Maßnahmen vermittelt werden oder individuelle Aktivierungsziele erreicht bzw. zentrale Problemlagen gelöst haben. Dazu nimmt insbesondere der Anteil, der die Verweildauer ausgeschöpft hat, zu. Dies kann darauf hindeuten, dass diese Teilnehmenden im Rahmen der Projektlaufzeit nicht hinreichend für die Weitervermittlung stabilisiert werden konnten.

Insgesamt haben 71 Prozent der ausgetretenen Personen ihre beruflich-fachliche oder persönliche Situation verbessern können: Etwas weniger als ein Fünftel der ausgetretenen Personen, die zum Projekteintritt nicht erwerbstätig waren, hat es in die Erwerbstätigkeit geschafft. Zwei Drittel der ausgetretenen Personen ist neu auf Arbeitssuche. Innerhalb der Gruppe der Benachteiligten ist knapp ein Fünftel neu auf Arbeitssuche, in schulischer bzw. beruflicher Ausbildung, hat eine neue Qualifikation erlangt oder einen Arbeitsplatz gefunden. Dahingegen hat ein weitaus kleinerer Anteil an Austritten von Personen, die nicht in schulischer oder beruflicher Bildung waren, diese neu aufgenommen. Im Vergleich zu Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie haben geringere Anteile Fortschritte bei der Beschäftigungsaufnahme zu verzeichnen und ihre beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert. Dies kann daran liegen, dass einerseits weniger ausgetretene Personen die Projekte des Fördergegenstands bis zum vorgesehenen Ende durchlaufen haben und andererseits die Zielgruppe des hier vorliegenden Fördergegenstands arbeitsmarktferner ist. Die zentralen Ergebnisse der ESF-Monitoringdaten werden in Abbildung 26 zusammenfassend dargestellt.

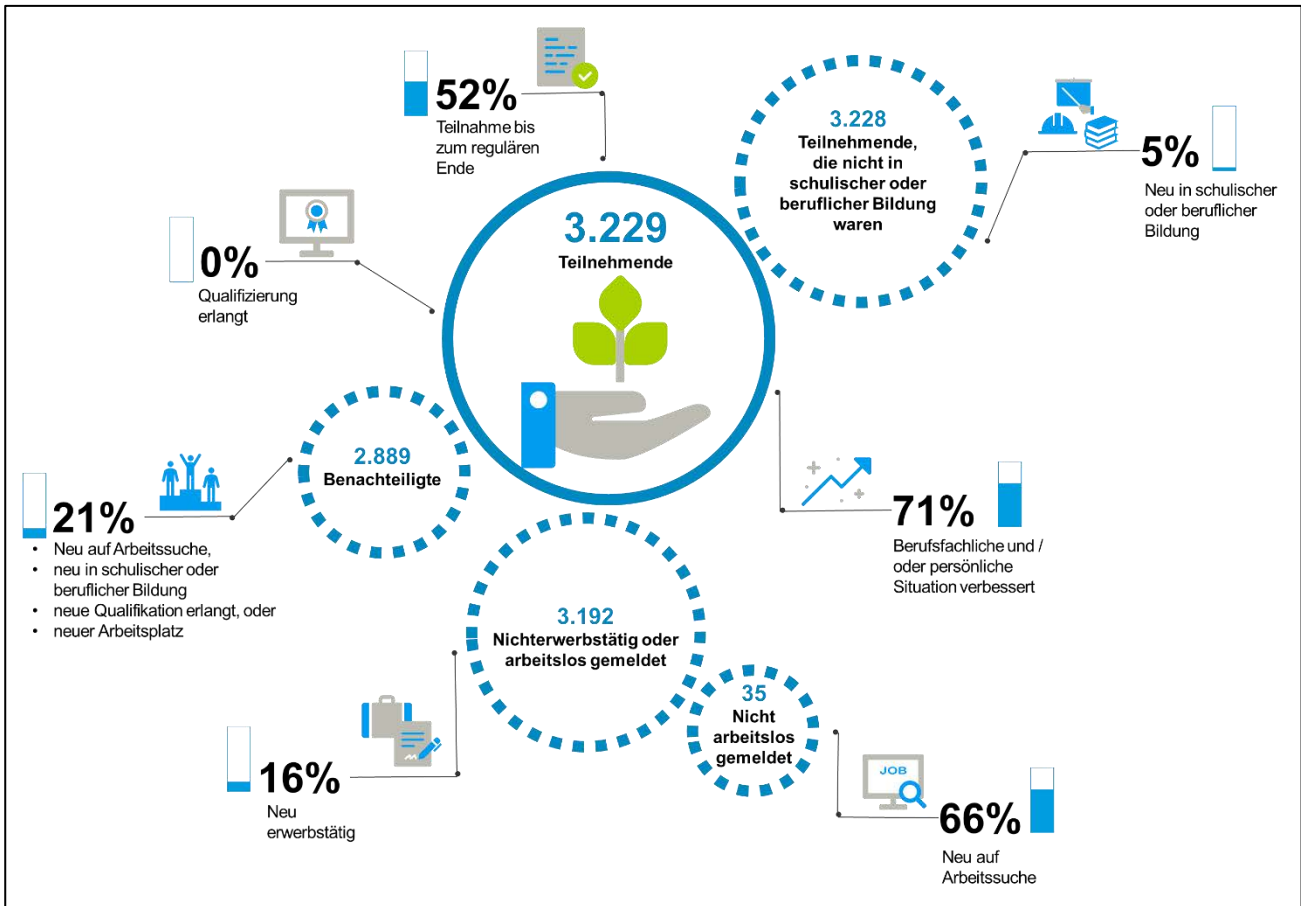
¹⁴⁷ Der Anteil der langzeitarbeitslosen 55-Jährigen und Älterer an allen Langzeitarbeitslosen beträgt 37 Prozent (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit. Monatszahlen: Dezember 2018.).

¹⁴⁸ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit. Monatszahlen: Dezember 2018.

¹⁴⁹ Bundesagentur für Arbeit (2018) Migrationshintergrund nach § 281 Absatz 2 SGB III. Monatszahlen: Dezember 2018.

¹⁵⁰ Die Unterrepräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund ist vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder der Aktivierungsrichtlinie zählen (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.).

Abbildung 26: Zentrale Ergebnisse des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN)



Anmerkung: Die absolute Fallzahl kann von der Grafik zur Zielgruppenreichung abweichen, da Ergebnisindikatoren auf Basis der Eintritte von Personen errechnet werden, die schon ausgetreten sind. Die Grafik zur Zielgruppenreichung berücksichtigt hingegen die Eintritte aller Personen bis zum 31.12.2018. Der Indikator „Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen“ ist im Rahmen der Aktivierungsrichtlinie nicht relevant.

Quelle: ESF-Monitoring (2018).



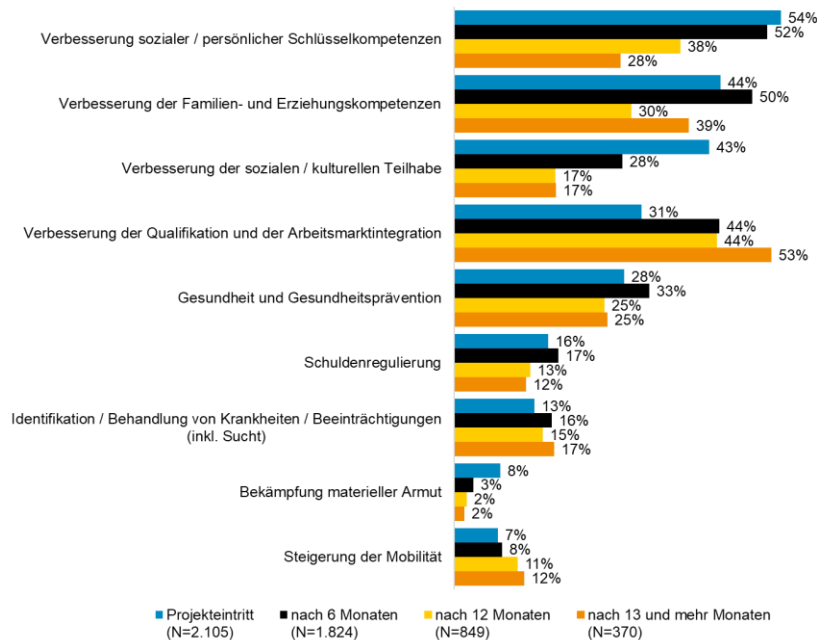
ERGEBNISZIELE GLEICHSTELLUNG UND CHANCENGLEICHHEIT¹⁵¹

- Bei den ausgetretenen Personen, die die Maßnahme *regulär beenden*, nehmen weder das Geschlecht noch die Merkmale Migrationshintergrund und Behinderung einen statistisch signifikanten Einfluss. Für das Merkmal Alter ist aufgrund des geringen Anteils ausgetretener Personen über 54 Jahre keine belastbare Aussage möglich.
- Bei den Vergleichen bezüglich der ausgetretenen Personen, die ihre *beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessern konnten*, ergeben sich keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht oder Behinderung. Allerdings zeigt sich in der Tendenz, dass dies ausgetretenen Personen mit Behinderung etwas häufiger gelingt als ausgetretenen Personen ohne Behinderung. Ein statistisch signifikanter Unterschied ergibt sich im Hinblick auf den Migrationshintergrund: Ausgetretene Personen mit Migrationshintergrund konnten demnach stärker profitieren als die ausgetretenen Personen ohne Migrationshintergrund.
- Auch die Vergleiche bei den ausgetretenen Personen, die nach ihrer Teilnahme *einen Arbeitsplatz haben (einschließlich Selbstständige)* ergeben keine signifikanten Unterschiede. In der Tendenz sind Männer hier jedoch etwas erfolgreicher als Frauen.

¹⁵¹ Hierfür wurden bivariate Analysen (Kreuztabellen) sowie Chi-Quadrat-Anpassungstests herangezogen.

Abbildung 27 zeigt die drei wichtigsten Handlungsfelder der Teilnehmenden im Teilnahmeverlauf. Daran wird deutlich, dass bei Projekteintritt vor allem die Verbesserung der sozialen Schlüssel- sowie Familien- bzw. Erziehungskompetenzen und der kulturellen bzw. sozialen Teilhabe im Fokus stehen. Der Anteil der Teilnehmenden, bei denen diese Handlungsfelder zu den drei wichtigsten gehören, nimmt jedoch mit zunehmendem Teilnahmeverlauf ab. Umgekehrt wachsen dann die Anteile jener Teilnehmenden, die Bedarf zur Verbesserung der Qualifikation und Arbeitsmarktintegration haben. Dies weist darauf hin, dass Teilnehmende entlang der individuellen Förder- und Integrationspläne zunächst persönlich stabilisiert werden müssen bevor die beruflich-fachliche Weiterentwicklung angegangen werden kann. Zudem gibt es im späteren Teilnahmeverlauf höhere Anteile an Teilnehmenden, bei denen die Krankheiten und Beeinträchtigungen zu den drei wichtigsten Handlungsfeldern gehören. Dieses Ergebnis deckt sich mit Erkenntnissen aus den Fallstudien, in denen die Integrationsbegleiterinnen und -begleiter aufzeigten, dass Teilnehmende sehr offen mit beispielsweise ihren Schulden umgehen, während psychische Auffälligkeiten oder Suchtprobleme erst mit fortschreitender Zeit kommuniziert werden.

Abbildung 27: Handlungsfelder im Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN)



Anmerkung: Bei dieser Frage konnten nur die drei wichtigsten Handlungsfelder genannt werden.

Quelle: Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Anhand der Teilnehmendenbefragung, der Fallstudien und der Monitoringergebnisse der Aktivierungsrichtlinie werden nachfolgend die im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands erreichten Ergebnisse und Wirkungen der Wirkungslogik entsprechend aufgeschlüsselt und feingliedriger dargestellt.

a) Persönliche und familiäre Stabilisierung

Der Wirkungslogik (siehe Abbildung 10) entsprechend ist die persönliche und familiäre Stabilisierung ein zentrales Element von Projekten des Fördergegenstands. Die Zielstellung erscheint zutreffend für die tatsächlich erreichten Teilnehmenden zu sein, da laut ESF-Monitoring mit 81 Prozent im Vergleich zu anderen Fördergegenständen ein relativ hoher Anteil der eingetretenen Personen einen Handlungsbedarf bei der Stabilisierung persönlicher Rahmenbedingungen aufweist.

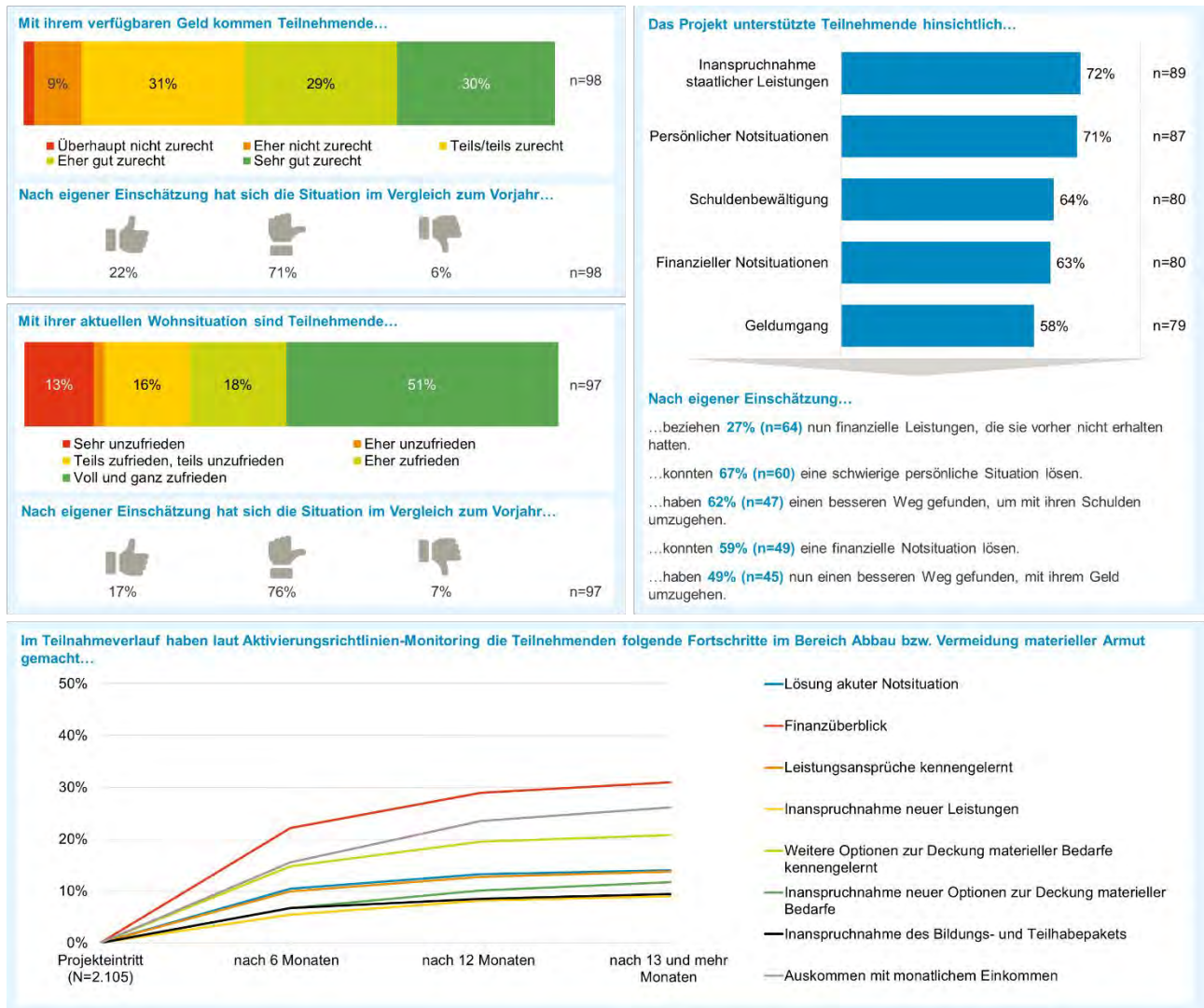
Dabei geht es unter anderem auch um die **Bekämpfung bzw. Vermeidung materieller Armut**, die laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring bei Projekteintritt allerdings nur bei acht Prozent der Teilnehmenden zu den wichtigsten drei Handlungsfeldern gehört. Abbildung 28 verdeutlicht in diesem Zusammenhang die im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands erreichten Ergebnisse in diesem Bereich.

Bevor die Teilnehmenden einen Weg finden, besser mit ihren vorhandenen Ressourcen auszukommen, muss die finanzielle Situation – mit der die Teilnehmenden vergleichsweise offen umgehen – aufgearbeitet und stabilisiert werden. Die Ergebnisse der Teilnehmendenbefragung verdeutlichen, dass über die Hälfte der befragten Teilnehmenden eher bzw. sehr gut mit dem aktuellen Einkommen zurechtkommt, wohingegen sich nur knapp über ein Zehntel gegenteilig äußert. Rund ein Drittel kommt teilweise mit dem monatlichen Einkommen zurecht. Während im Vergleich zum Vorjahr der Großteil der befragten Teilnehmenden keine Veränderung festgestellt hat, haben mehr Teilnehmende eher eine Verbesserung als Verschlechterung der Situation wahrgenommen (siehe Abbildung 28 oben links).

Dies kann unter anderem auf die in diesem Bereich themenübergreifende Unterstützung der aus diesem Fördergegenstand unterstützten Projekte zurückgeführt werden. Laut Angaben der Teilnehmenden in der Teilnehmendenbefragung war die Unterstützung der Projekte bei jeweils rund zwei Dritteln der Teilnehmenden darauf konzentriert, staatliche Leistungsansprüche zu definieren, die Schulden zu bewältigen oder finanzielle bzw. persönliche Notsituationen zu lösen. Etwas über die Hälfte der Teilnehmenden hat an dem Umgang mit ihrem verfügbaren Einkommen gearbeitet. Während lediglich ein Viertel der dahingehend beratenen Teilnehmenden auch angibt, dass sie die staatlichen Leistungsansprüche nun besser ausschöpfen, hat jeweils (teilweise deutlich) über die Hälfte der unterstützten Teilnehmenden nach eigenen Angaben Fortschritte beim Lösen einer finanziellen bzw. persönlichen Situationen und im Schuldenumgang gemacht. Lediglich beim Geldumgang hat weniger als die Hälfte der dahingehend beratenen Teilnehmenden eine Verbesserung erzielen können (siehe Abbildung 28 oben rechts). Diesbezüglich bestätigt das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (siehe Abbildung 28 untere Grafik), dass neben dem Finanzüberblick auch das Kennenlernen der eigenen Leistungsansprüche im Fokus war. Laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring wurden jedoch weniger Notsituationen gelöst als die Teilnehmendenbefragung suggeriert – nach Aussagen der Integrationsbegleiterinnen und -begleiter kann dies damit zusammenhängen, dass Teilnehmende ihre Situation z. T. subjektiv als schwieriger wahrnehmen als die Integrationsbegleiterinnen und -begleiter von außen.

Das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (siehe Abbildung 28 unten) gibt zudem Einblicke darin, wie sich die finanzielle Situation der Teilnehmenden über den Teilnahmezeitraum entwickelt. Demzufolge hat knapp ein Drittel der Teilnehmenden vor allem einen Finanzüberblick erhalten, ein Viertel hat Fortschritte im Umgang mit dem monatlichen Einkommen gemacht und ein weiteres Fünftel hat weitere Optionen zur Deckung der materiellen Bedarfe kennengelernt. Im Teilnahmeverlauf ist zu erkennen, dass innerhalb der ersten sechs Monate der höchste Anteil aller eingetretenen Teilnehmenden (22 Prozent) einen besseren Überblick über die eigenen Finanzen erhalten hat. Zwar haben mit zunehmender Teilnahmedauer weitere Teilnehmende diesen Schritt vollzogen, allerdings ist der Anteil nicht mehr in solch einem Ausmaß gestiegen. Etwas konstanter als in allen anderen Themenbereichen ist der Anteil jener Teilnehmenden gewachsen, die monatlich mit ihrem Einkommen zurechtkommen sind, was unter anderem auch mit den weiter unten beschriebenen Fortschritten in der Schuldenbewältigung erklärt werden kann. Im Gegensatz zu Projekten aus den anderen Fördergegenständen der Aktivierungsrichtlinie haben deutlich mehr Teilnehmende das Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch genommen, was darauf zurückgeführt werden kann, dass Teilnehmende aus Projekten des vorliegenden Fördergegenstands mehr Kinder haben. Daraus könnte geschlossen werden, dass Teilnehmende in den ersten sechs Monaten zunächst einmal ihre Finanzen überblicken, Notsituationen lösen und staatliche Leistungsansprüche kennenlernen, bevor der eher längerfristige Lernprozess einsetzt, wie besser mit dem verfügbaren Einkommen umgegangen werden kann. Diese Tendenz ist auch in der Teilnehmendenbefragung und den Fallstudien zu erkennen: Die Projekte setzen zunächst an der Stabilisierung der konkreten Lebensrealitäten an und versuchen hier auch schnelle motivierende Erfolge für die Teilnehmenden zu erzielen, bevor sie die Verbesserung des Umgangs mit dem verfügbaren Einkommen – und somit längerfristige Lernprozesse – anstoßen.

Abbildung 28: Ergebnisse im Bereich Abbau oder Vermeidung materieller Armut (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN)



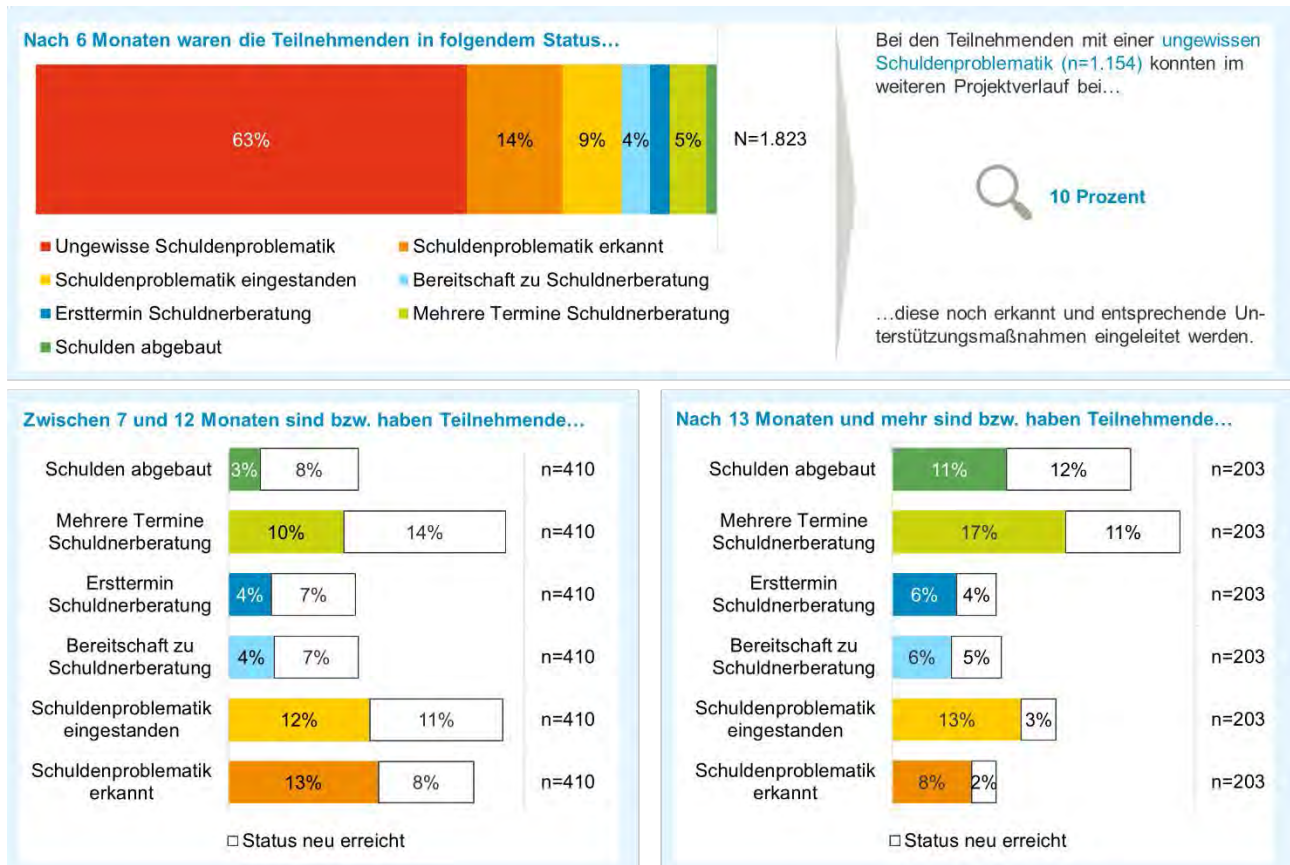
Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Hinsichtlich der Fortschritte im Bereich der **Schuldenbewältigung** liegen detailliertere Daten aus dem Aktivierungsrichtlinien-Monitoring vor (siehe Abbildung 29). Diese zeigen, dass nach den ersten sechs Monaten bei zwei Dritteln der Teilnehmenden keine Schuldenproblematik vorlag bzw. noch nicht erkannt wurde – bei zehn Prozent dieser 1.154 Personen ist im weiteren Teilnahmeverlauf noch eine Schuldenproblematik erkannt und danach adressiert worden. Verlaufsdaten geben zudem Aufschluss darüber, welche Fortschritte die Teilnehmenden im Verlauf der Projektteilnahme erreicht haben.

Nach den ersten sechs Monaten ist bei 14 Prozent der Teilnehmenden eine Schuldenproblematik erkannt, 23 Prozent haben sogar bereits weitere Meilensteine im Prozess der Schuldenbewältigung erreicht: Neun Prozent haben sich eine Schuldenproblematik auch eingestanden, während vier Prozent eine Bereitschaft zur Schuldnerberatung haben und weitere drei Prozent schon einen Ersttermin wahrgenommen haben. Dahingegen sind zu diesem Zeitpunkt fünf Prozent schon mehrmals bei der Schuldnerberatung gewesen. Etwas weniger als zwei Prozent haben bereits Schulden abbauen können.

Abbildung 29: Ergebnisse im Bereich Schuldenbewältigung (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN)



Anmerkungen: Die obere Grafik basiert auf statischen Daten und veranschaulicht somit einen Zeitpunkt. Dagegen sind bei den unteren beiden Grafiken Prozessdaten die Grundlage – das heißt, es wird der Fortschritt zwischen zwei Messzeitpunkten erfasst. Die farblich markierten Balken zeigen den Anteil an verbleibenden Teilnehmenden, der zwischen den Messzeitpunkten keinen Fortschritt erzielt hat und im zuvor erreichten Status verbleibt (z. B. Schuldenproblematik erkannt). Der weiße Balken zeigt hingegen den Anteil der verbleibenden Teilnehmenden, der zwischen diesen Zeitpunkten einen Fortschritt erlangt hat (z. B. elf Prozent der Teilnehmenden haben sich zwischen sieben und zwölf Monaten die zuvor erkannte Schuldenproblematik eingestanden). Dabei sollte festgehalten werden, dass im Monitoringsystem nur ein Erhalt oder ein Fortschritt erfasst wurde, eine (erneute) Verschlechterung konnte nicht angegeben werden.

Quelle: Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Differenziertere Analysen der Statuswechsel im weiteren Verlauf zeigen, dass mit der weiteren Projektteilnahme auch durchaus weitere Fortschritte im Bereich des Schuldenabbaus erreicht werden. Insbesondere bei einer Teilnahme über 13 Monate hinaus haben hohe Anteile der in den Projekten verbleibenden Teilnehmenden mehrere Termine bei der Schuldnerberatung wahrgenommen bzw. haben ihre Schulden sogar abgebaut. Sobald die Teilnehmenden also über das Eingeständnis einer Schuldenproblematik hinauskommen und die Bereitschaft entwickeln, diese aktiv anzugehen, erscheinen sie auch zu mehreren Terminen und es können durchaus Erfolge erreicht werden.

Auf der anderen Seite ist der endgültige Abbau von Schulden ein langwieriger Prozess, sodass Fortschritte auch nach Teilnahmedauern von 13 und mehr Monaten bei einem Teil der Teilnehmenden nicht über die ersten Schritte hinausgehen: Eine im Rahmen der Projektteilnahme erkannte, aber auch eine eingestandene Schuldenproblematik ist somit nicht gleichbedeutend damit, dass Teilnehmende während der Projektteilnahme dazu bewegt werden können, aktiv an der Schuldenbewältigung zu arbeiten. Dies kann einerseits daran liegen, dass der Schritt vom Eingeständnis zur tatsächlichen Arbeit an der Lösung der Problematik ein hohes Maß an Veränderungsbereitschaft und Zielstrebigkeit verlangt, die bei vielen Teilnehmenden – wie im Abschnitt soziale und berufliche Aktivierung beschrieben – wenn überhaupt, erst nach fortgeschrittener Projektteilnahme erreicht werden können (siehe Abbildung 31). Andererseits mussten bei einigen Teilnehmenden zunächst einmal finanzielle Notsituationen bearbeitet bzw. ein vollständiger Finanzüberblick erlangt werden (siehe Abbil-

dung 28). Dies wurde auch im Rahmen der Fallstudien deutlich: Demnach gehen Teilnehmende zwar im Vergleich zu psychischen Problemen deutlich offener mit ihren Schuldenproblematiken um – allerdings sind sie sich des tatsächlichen Umfangs oftmals nicht bewusst.

Insgesamt wird deutlich, dass die Teilnehmenden beachtliche Fortschritte im Bereich des Abbaus bzw. der Vermeidung materieller Armut erzielen: Neben der Definition und gegebenenfalls Stabilisierung ihrer Situation haben Teilnehmende auch schon einen besseren Umgang mit ihren verfügbaren Einkommen erlernt, um auch langfristig diesen Zustand bewahren zu können.

Aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes des Fördergegenstands und der dementsprechend erreichten Teilnehmenden und ihrer Bedarfe liegt ein weiterer Fokus auf der **Verbesserung der Familien- und Erziehungskompetenzen** der Teilnehmenden, um so auch die familiäre Situation ganzheitlich zu stabilisieren. Abbildung 30 fasst diesbezüglich nochmal die zentralen Ergebnisse zusammen. Zum Projekteintritt gehört laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring bei 44 Prozent der Teilnehmenden dieser Themenbereiche zu den drei wichtigsten Handlungsfeldern. Nur das Handlungsfeld der Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen wird bei mehr Teilnehmenden genannt.

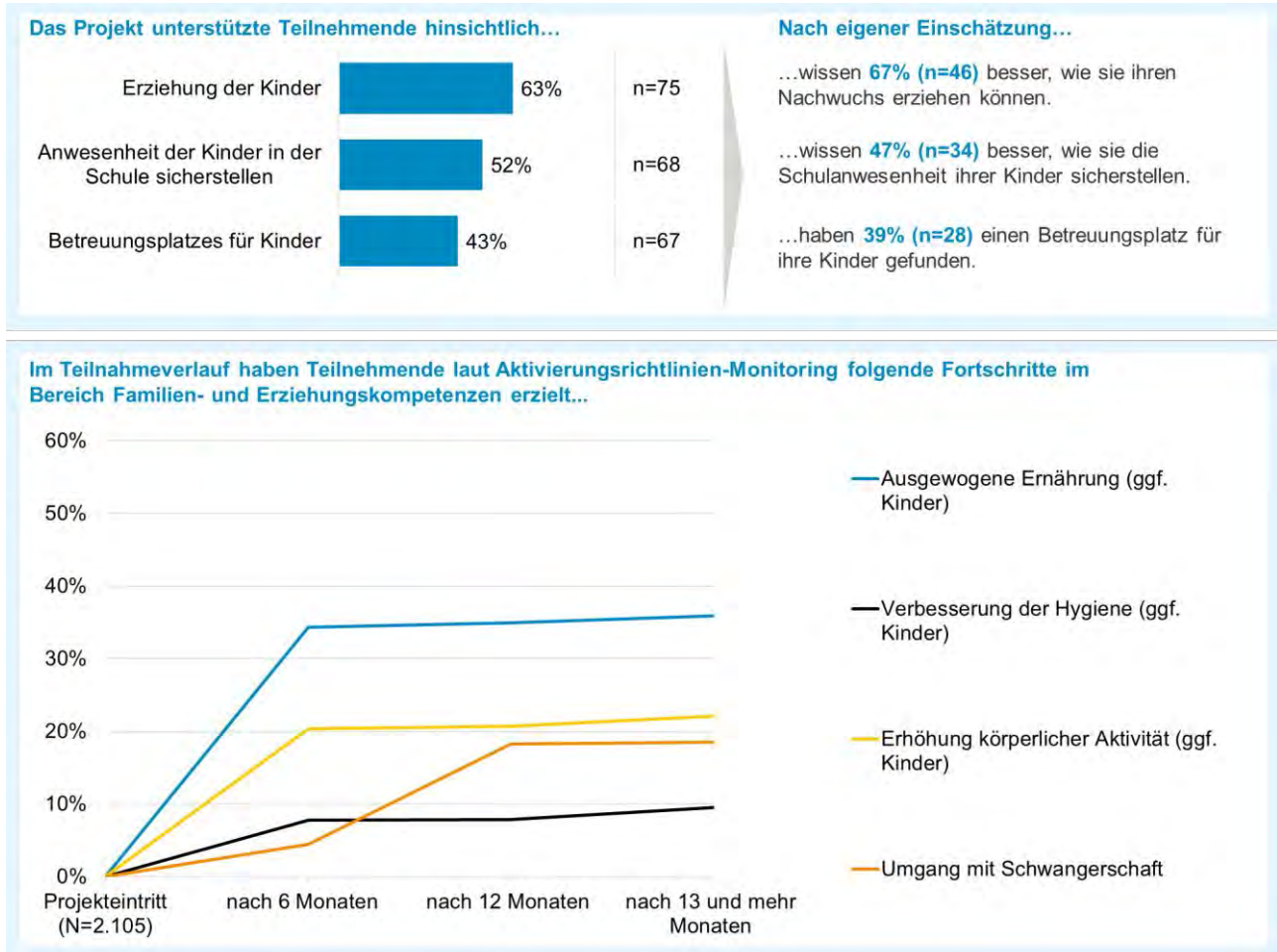
Die Erschließung bzw. Reaktivierung sozialer Ressourcen im engeren Umfeld sowie die Unterstützungsangebote von Projekten des Fördergegenstands ermöglicht Teilnehmenden eine gezielte Beschäftigung mit ihren Kindern im weiteren Teilnahmeverlauf. Die Ergebnisse des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings (siehe Abbildung 30 unten) zeigen, dass Teilnehmende – vor allem innerhalb der ersten sechs Monate – soziale Ressourcen im engeren Umfeld reaktivieren bzw. erschließen können. Deutlich weniger Teilnehmende nehmen diesbezügliche Beratung bzw. ambulante Erziehungshilfen in Anspruch. Im weiteren Teilnahmeverlauf vergrößert sich dann der Anteil jener Teilnehmenden stärker, die sich gezielter mit ihren Kindern beschäftigen. Diese Ergebnisse könnten so interpretiert werden, dass die Reaktivierung bzw. Erschließung von sozialen Ressourcen und Unterstützungsangeboten den Teilnehmenden im späteren Teilnahmeverlauf eine gezieltere Beschäftigung mit den eigenen Kindern ermöglichen bzw. Wege hierzu aufzeigen können. Damit einhergehend zeigen die subjektiven Einschätzungen aus der Teilnehmendenbefragung auch, dass fast zwei Drittel hinsichtlich ihrer Erziehungskompetenzen beraten wurden, wovon 67 Prozent nach eigener Einschätzung Fortschritte erzielt haben (siehe Abbildung 30 oben).

Zwar haben im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands laut dem Aktivierungsrichtlinien-Monitoring nur knapp über fünf Prozent der Teilnehmenden bei ihren Kindern eine regelmäßige oder erstmalige Anwesenheit in der Kita bzw. Schule erreicht, allerdings wurde immerhin bei 15 Prozent der Teilnehmenden die Finanzierung des Kita- bzw. Schulbesuchs verbessert (siehe Abbildung 30 unten). Zudem sollte hier angemerkt werden, dass diese speziellen Problematiken unter Umständen auch nicht bei allen in das Projekt eingetretenen Teilnehmenden bestehen. Der Teilnehmendenbefragung zufolge wurden etwas mehr Teilnehmende dabei unterstützt, den Schulbesuch ihrer Kinder sicherzustellen (52 Prozent) als einen Betreuungsplatz zu finden (43 Prozent). Hat knapp die Hälfte der diesbezüglich unterstützten Teilnehmenden das Gefühl, besser die Schulanwesenheit der Kinder sicherzustellen, sind es etwas mehr als ein Drittel der dahingehend beratenen Teilnehmenden, die einen Betreuungsplatz für ihre Kinder gefunden haben (siehe Abbildung 30 oben).

Weniger als fünf Prozent aller eingetretenen Teilnehmenden konnten bereits vor Eintritt vorliegende ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfen zur Erziehung reduzieren bzw. abwenden (siehe Abbildung 30 unten). Allerdings ist auch hier davon auszugehen, dass der Anteil der Teilnehmenden, für die dieser Aspekt bei Eintritt von Relevanz war, ebenfalls im einstelligen Prozentbereich anzusiedeln ist. Vor diesem Hintergrund können die diesbezüglich erreichten Fortschritte als sehr beachtlich eingestuft werden.

Somit haben die Projekte im Rahmen dieses Fördergegenstands insofern zielgruppenspezifische Erfolge erzielt, als dass die Teilnehmenden Unterstützungsangebote wahrgenommen haben, teilweise bereits vor Eintritt vorliegende ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfen zur Erziehung reduzieren bzw. abwenden konnten und sich insgesamt gezielter mit ihren Kindern beschäftigen. Auch nach ihrer eigenen Einschätzung haben sie Fortschritte im Bereich ihrer Erziehungskompetenzen erzielt.

Abbildung 30: Ergebnisse im Bereich Verbesserung der Familien- und Erziehungskompetenzen (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

b) Soziale und berufliche Aktivierung

Auch die soziale und berufliche Aktivierung sind definierte Ziele des Fördergegenstands (siehe Abbildung 10). Hierfür lässt sich aus den ESF-Monitoringdaten auch ein häufiger Bedarf zum Projekteintritt ableiten, da bei über der Hälfte der Eintritte eine beruflich-fachliche Arbeit noch nicht möglich ist und knapp über zehn Prozent der eingetretenen Personen erst arbeitsmarktrelevante Soft Skills erlernen müssen. Dazu gehört unter anderem die **Verbesserung der persönlichen und sozialen Kompetenzen** – das laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring zum Projekteintritt am häufigsten genannte Handlungsfeld (siehe Abbildung 27). In Abbildung 31 sind die zentralen Ergebnisse in diesem Bereich noch einmal zusammengefasst und veranschaulicht.

Im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands arbeiten die Teilnehmenden vor allem an ihren grundlegenden sozialen Fähigkeiten der Alltagsbewältigung sowie des mündlichen Sprachgebrauchs und verbessern sich diesbezüglich. Damit einhergehend zeigt die Teilnehmendenbefragung, dass im Rahmen der Projekte eher Unterstützungsmaßnahmen zur Verbesserung sozialer Schlüsselkompetenzen umgesetzt wurden – jeweils knapp zwei Drittel der befragten Teilnehmenden haben an ihrer Alltagsbewältigung und der mündlichen Ausdrucksweise gearbeitet. Nach eigenen Angaben haben dabei jeweils Anteile von 70 Prozent oder mehr Fortschritte erzielt. Etwas mehr als 50 Prozent der befragten Teilnehmenden wurden hinsichtlich ihres Zeitmanagements und ihrer PC-Fähigkeiten beraten – hier haben sich jeweils fast zwei Drittel der

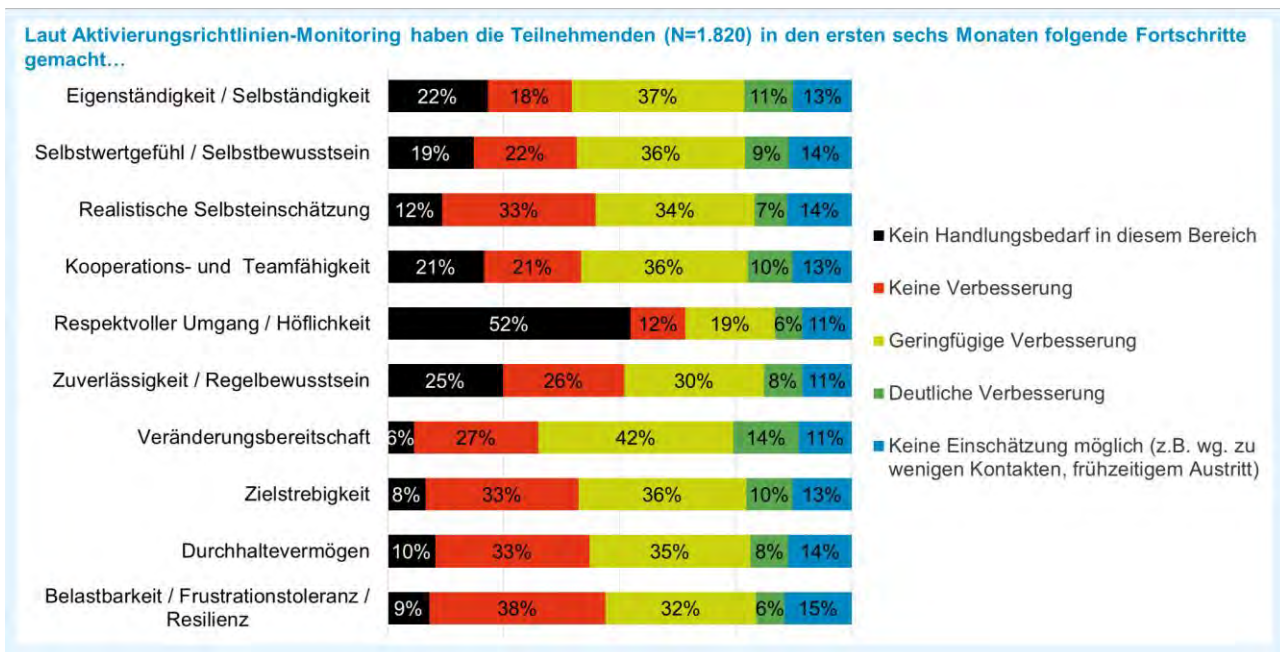
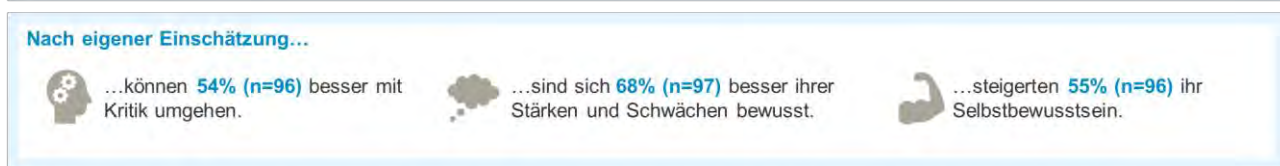
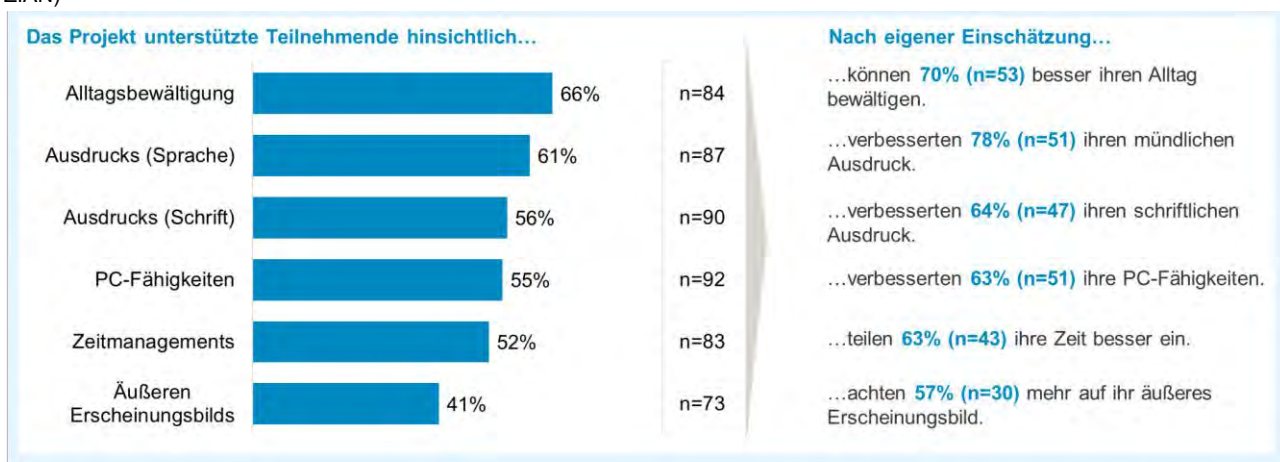
Teilnehmenden ihrer eigenen Einschätzung nach verbessert. Außerdem wurde weniger als die Hälfte der Teilnehmenden bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes beraten, wovon 57 Prozent nach eigenen Angaben Fortschritte gemacht haben (siehe Abbildung 31 oben).

Teilnehmende machen zudem Fortschritte in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, die ihnen in Zukunft bei der Einordnung und Bewältigung von Situationen helfen können. Teilnehmende arbeiteten nicht nur an ihren sozialen sondern auch an persönlichen Schlüsselkompetenzen. Anhand des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings wird deutlich, dass Teilnehmende vor allem an ihrer Veränderungsbereitschaft, Zielstrebigkeit und Belastbarkeit arbeiten mussten. Auch die Interviews im Rahmen der Fallstudien bestätigen Handlungsbedarfe in diesen Kompetenzfeldern, da Teilnehmende oft erst einmal dazu bewegt werden mussten, etwas ändern zu wollen; anschließend musste dies in die Tat umgesetzt und langfristig verfolgt werden. Laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring hat jeweils rund ein Drittel der Teilnehmenden innerhalb der ersten sechs Monate keine Verbesserungen in diesen Themenbereichen erzielen können, während zwischen 40 und 50 Prozent der Teilnehmenden Verbesserungen in den einzelnen Bereichen erzielt haben (siehe Abbildung 31 unten). Allerdings bleibt anzumerken, dass im Teilnahmeverlauf fast alle Teilnehmenden in mindestens einer Kompetenz einen Fortschritt gemacht haben. Aus der Teilnehmendenbefragung geht zudem hervor, dass neben den zuvor erwähnten Fortschritten in der Alltagsbewältigung über die Hälfte der befragten Teilnehmenden nach eigenen Angaben nun besser mit Kritik umgehen kann (siehe Abbildung 31 Mitte) – eine Kompetenz, welche die Belastbarkeit bzw. Frustrationstoleranz unterstützen dürfte.

Darüber hinaus haben nach eigener Einschätzung (siehe Abbildung 31 Mitte) die Teilnehmenden auch ihre Selbsteinschätzung der eigenen Stärken und Schwächen verbessert (68 Prozent) und ihr Selbstbewusstsein gesteigert (55 Prozent). Diese Weiterentwicklungen lassen zukünftig weitere Fortschritte bei der Verbesserung der sozialen Kompetenzen vermuten: Auch in den Fallstudien betonten Projektverantwortliche des Fördergegenstands einerseits, dass das Selbstvertrauen der Teilnehmenden ein elementarer Baustein in ihrer (Weiter-)Entwicklung ist und Teilnehmende andererseits bei Projekteintritt durch häufige Misserfolge, negative Ablehnungserfahrungen und Stigmata nicht mehr an sich glaubten. Somit kann diese positive Entwicklung als sehr wichtiger Erfolg der Projekte bewertet werden.

Vor dem Hintergrund, dass bei rund der Hälfte der Teilnehmenden zu Projekteintritt die Verbesserung der sozialen Schlüsselkompetenzen zu den im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring identifizierten drei wichtigsten Handlungsfeldern gehört, haben Teilnehmende beachtliche Fortschritte in der Entwicklung ihrer sozialen und persönlichen Fähigkeiten erzielt. Von erhöhter Bedeutung hierbei ist die Verbesserung bei Eigenschaften (z. B. Selbstvertrauen), die eine kompetenzübergreifende Entwicklung in anderen Bereichen der persönlichen Fähigkeiten unterstützen.

Abbildung 31: Ergebnisse im Bereich Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen (Fördergegenstand 2.2 TI-ZIAN)



Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

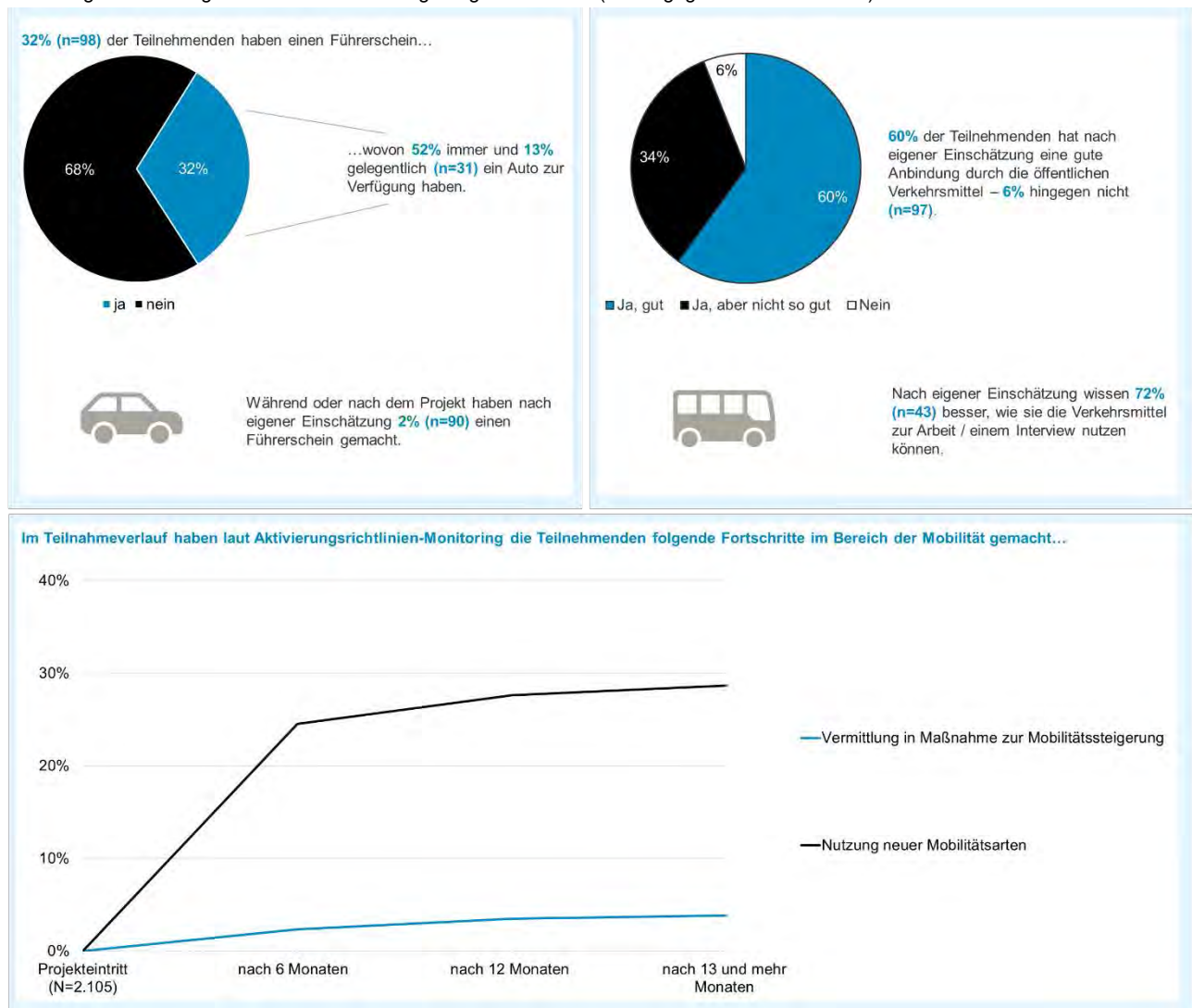
Projekte des Fördergegenstands verfolgen das Ziel der Mobilitätssteigerung (siehe Abbildung 10). Zum Projekteinstieg gehört dieses Themenfeld laut Ergebnissen des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings jedoch bei vergleichsweise wenigen Teilnehmenden zu den drei wichtigsten Handlungsbedarfen, da andere Handlungsfelder wie beispielsweise die Verbesserung der sozialen und persönlichen Schlüsselkompetenzen zunächst im Vordergrund stehen. Erst im weiteren Projektverlauf gewinnt die Mobilitätssteigerung bei mehreren Teilnehmenden an Relevanz (siehe Abbildung 27). Die zentralen Ergebnisse dieses Bereichs sind in Abbildung 32 zusammengefasst.

Projekte des Fördergegenstands bewegen Teilnehmende dazu, relativ früh im Teilnahmeverlauf neue Mobilitätsarten zu nutzen. Aus der Teilnehmendenbefragung geht hervor, dass knapp ein Drittel der Teilnehmenden einen Führerschein hat, wovon 52 Prozent immer und 13 Prozent nur gelegentlich über ein Auto verfügen. Im Teilnahmeverlauf haben nur vereinzelt Teilnehmende (zwei Prozent) diese Situation geändert

und einen Führerschein gemacht (siehe Abbildung 32 oben links). Zwar finden fast zwei Drittel der befragten Teilnehmenden, dass sie gut an die öffentlichen Verkehrsmittel angebunden sind – allerdings heißt das im Umkehrschluss, dass etwas mehr als das verbliebene Drittel dies gar nicht (sechs Prozent) bzw. nur eingeschränkt (34 Prozent) bestätigt (siehe Abbildung 32 oben rechts). Bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel haben nach eigener Einschätzung 72 Prozent der dahingehend beratenen Teilnehmenden Fortschritte gemacht. Während über den Teilnahmeverlauf konstant eher weniger Teilnehmende in weitere Maßnahmen zur Mobilitätssteigerung vermittelt wurden, haben laut Ergebnissen des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings gleich in den ersten sechs Monaten rund ein Viertel aller eingetretenen Teilnehmenden eine neue Mobilitätsart genutzt (siehe Abbildung 32 unten).

Somit ist es in Anbetracht der Ergebnisse aus der Teilnehmendenbefragung als durchaus positive Entwicklung zu bewerten, dass trotz der schlechten Verkehrsanbindung rund 30 Prozent aller eingetretenen Teilnehmenden nach Projekten des Fördergegenstands eine neue Mobilitätsart nutzen.

Abbildung 32: Ergebnisse im Bereich Steigerung der Mobilität (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Zudem verfolgt der Fördergegenstand das Ziel, die **Teilhabe­möglichkeiten zu verbessern** (siehe Abbildung 10), was bei vielen Teilnehmenden (43 Prozent) im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring als eines der drei wichtigsten Handlungsfelder zum Projekteintritt identifiziert wird. Die zentralen Ergebnisse in diesem Bereich sind in Abbildung 33 veranschaulicht.

Die gesellschaftliche und soziale Teilhabe der Teilnehmenden steigt durch Projekte des Fördergegenstands – was langfristig auch ihr Vertrauen in andere Menschen erhöhen dürfte. Aus der Teilnehmendenbefragung geht hervor, dass sich etwas mehr als zwei Drittel der Teilnehmenden eher zur Gesellschaft zugehörig fühlen – im Vergleich zum vorherigen Jahr hat sich dabei die Situation nach eigener Einschätzung bei rund einem Viertel verbessert. Dahingegen fühlen sich nur fünf Prozent der Teilnehmenden aktuell weniger zugehörig als ein Jahr zuvor (siehe Abbildung 33 oben links). Im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands wurden Teilnehmende vor allem darin unterstützt, Kontakt zu anderen Menschen aufzubauen oder an sportlichen bzw. kulturellen Angeboten teilzunehmen. Aus ihrer eigenen Perspektive haben durch das Projekt rund zwei Drittel der diesbezüglich unterstützten Teilnehmenden nach Ende der Projektteilnahme mehr Kontakt zu anderen Menschen (siehe Abbildung 33 oben rechts). Dies bestätigen auch die Ergebnisse des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings: Rund 60 Prozent aller eingetretenen Teilnehmenden haben im Rahmen des Projekts an Gruppenangeboten teilgenommen, während knapp über ein Drittel neue Kontakte geknüpft oder bestehende Kontakte gepflegt hat. Nach den ersten sechs Monaten nahm der Anteil jener Teilnehmenden, die allgemein an Gruppenangeboten oder mindestens einmalig an Familienfreizeitangeboten teilgenommen haben, kaum noch zu. Auch in den Fallstudieninterviews wurde deutlich, dass die soziale Stabilisierung und/oder das Vertrauensverhältnis einiger Teilnehmender im Teilnahmeverlauf noch nicht genug vorangeschritten ist, um an Gruppenangeboten teilnehmen zu können (siehe Kapitel 4.2.2.2 c)). Dahingegen haben vor allem im späteren Teilnahmeverlauf mehr Kinder an Angeboten teilgenommen (siehe Abbildung 33 unten), was damit zusammenhängen kann, dass Teilnehmende erstmal Vertrauen aufbauen müssen, bevor sie ihre Kinder auch Angebote wahrnehmen lassen.

In diesem Kontext zeigt die Teilnehmendenbefragung zudem, dass etwas mehr Teilnehmende anderen Menschen eher mehr als weniger im Vergleich zum Vorjahr vertrauen – für den Großteil hat sich die Situation allerdings nicht verändert. Das führt dazu, dass aktuell etwas weniger als die Hälfte der befragten Teilnehmenden laut eigener Einschätzung nicht vorsichtig genug im Umgang mit anderen Menschen sein kann. Lediglich knapp zehn Prozent können laut eigener Einschätzung den meisten Menschen vertrauen (siehe Abbildung 33 Mitte links). Dies könnte mit einigen Aussagen aus den Fallstudieninterviews in Verbindung gebracht werden, dazu, warum einige Teilnehmende bis zum Projektaustritt nicht an Gruppenangeboten teilgenommen haben. Es wird betont, dass der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses in einigen Fällen als ein eher langwieriger Prozess verstanden werden muss. Hierfür ist dadurch, dass die Teilnehmenden im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands mehr mit anderen Menschen in Kontakt gekommen sind und sich zugehöriger zur Gesellschaft fühlen, ein erster Grundstein gelegt. Insbesondere der enge Kontakt zu Integrationsbegleiterinnen und -begleitern kann dabei den Teilnehmenden helfen, leichter Vertrauen aufzubauen, da dies nach Aussagen der Integrationsbegleiterinnen und -begleiter Grundvoraussetzung der Zusammenarbeit sei (siehe Kapitel 4.2.2.2). Allerdings sollte an dieser Stelle betont werden, dass der Vertrauensaufbau zu Integrationsbegleiterinnen und -begleitern natürlich anderer Natur ist als jener zu anderen Menschen.

Somit sind mit einer Erhöhung der Teilhabe und des Zugehörigkeitsgefühls schon erste, der Zielstellung des Fördergegenstands entsprechende Ergebnisse zu verzeichnen, die verstetigt werden müssen, um langfristig diesen Fortschritt zu erhalten und zu intensivieren.

Abbildung 33: Ergebnisse im Bereich Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

c) Berufliche Orientierung und Qualifizierung

Der Wirkungslogik (siehe Abbildung 10) zufolge verfolgt der Fördergegenstand im Bereich der beruflichen Orientierung und Qualifizierung das Ziel, die **realistische Berufsperspektive** der Teilnehmenden **auf- und auszubauen**. Das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring zeigt in diesem Kontext, dass bei 31 Prozent der Teilnehmenden die Verbesserung der Qualifikation und Arbeitsmarktintegration zum Projekteintritt zu den drei wichtigsten Handlungsfeldern gehört. Im Teilnahmeverlauf ist dieses Handlungsfeld bei immer höheren Anteilen an Teilnehmenden im Fokus gewesen. Abbildung 34 fasst die diesbezüglich erreichten Ergebnisse zusammen.

Arbeit ist den Teilnehmenden wichtig, weswegen sie auch grundsätzlich kompromissbereit sind – außer in Themenbereichen, die schwieriger mit der elterlichen Verantwortung zu vereinen sind. Die Teilnehmendenbefragung zeigt, dass Arbeit den Teilnehmenden wichtig ist, da mehr als die Hälfte der befragten

Teilnehmenden nicht nur jede Arbeit besser als keine Arbeit finden, sondern auch die Aussage bestätigen, dass Arbeit ein Gefühl der Zugehörigkeit vermittelt. Dementsprechend gibt fast die Hälfte der Teilnehmenden an, dass sie bei Schwierigkeiten nicht zum Aufgeben neigen oder sich zurückziehen (siehe Abbildung 34 Mitte links). Nach eigener Einschätzung würden Teilnehmende bei der Arbeitssuche grundsätzlich genauso viele Kompromisse wie im Vorjahr eingehen – in etwa gleich hohe Anteile wurden weniger oder mehr kompromissbereit im Jahresverlauf (siehe Abbildung 34 oben links).

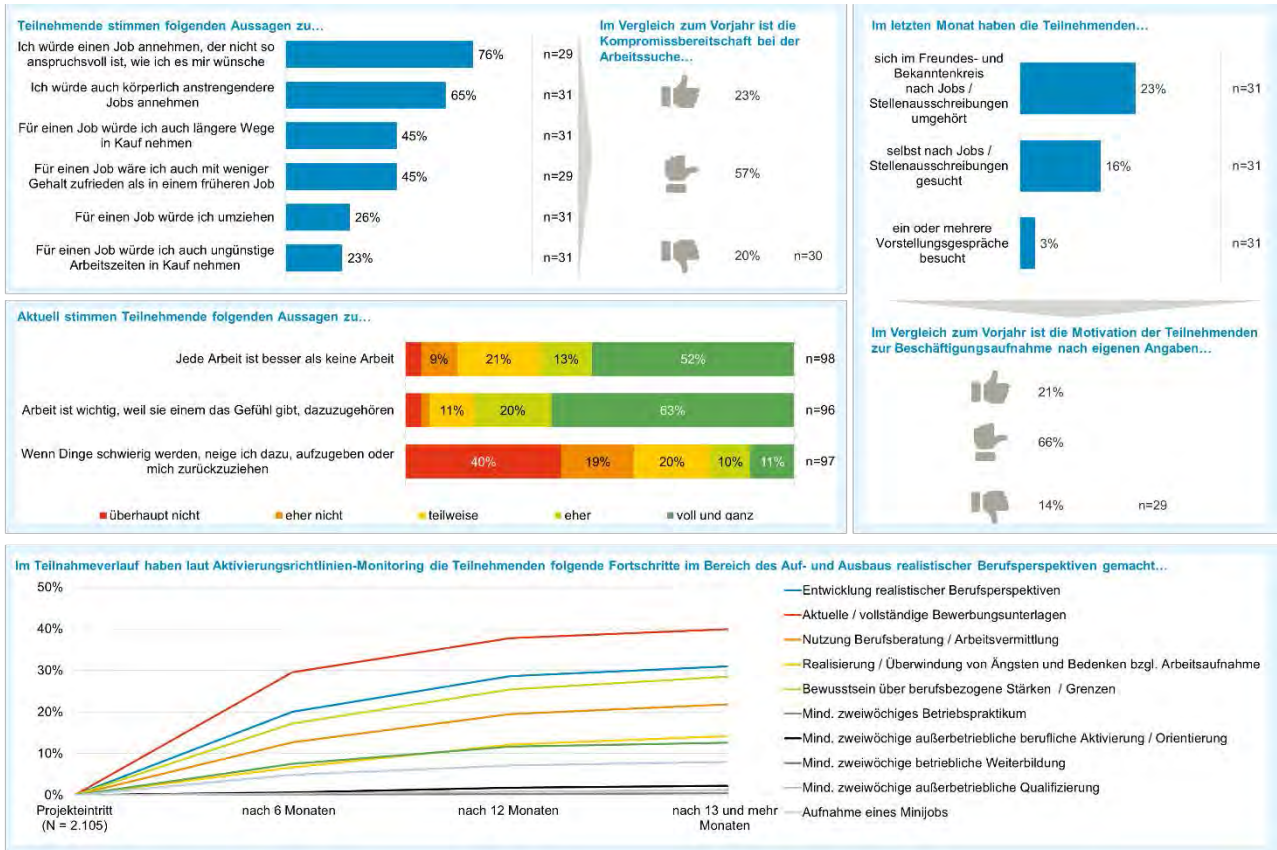
Angesprochen auf einzelne Dimensionen der Kompromissbereitschaft zeigen sich dabei leichte Unterschiede: Ein Großteil der Teilnehmenden (76 Prozent) würde auch einen Job annehmen, der nicht so anspruchsvoll wie ursprünglich erwünscht ist; rund zehn Prozentpunkte weniger würden auch körperlich anstrengende Jobs in Kauf nehmen. Deutlich geringere Anteile an Teilnehmenden (45 Prozent) würden längere Arbeitswege oder ein geringeres Gehalt als im früheren Job akzeptieren. Weniger Kompromissbereitschaft besteht nur noch bei einem arbeitsbedingten Umzug (26 Prozent) oder ungünstigen Arbeitszeiten (23 Prozent). Insbesondere die Aspekte, bei denen Teilnehmende weniger kompromissbereit sind, wurden so auch in den Fallstudien genannt. Ein häufiger Grund hierfür sind die in Abgrenzung zu den Projekten anderer Fördergegenstände häufigen elterlichen Verpflichtungen der Teilnehmenden, was die Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeiten oder auch die Bereitschaft zu einem Umzug verringert (siehe Abbildung 34 oben links).

Die Teilnehmenden sind zwar zur Beschäftigungsaufnahme motiviert, müssen hierfür allerdings zunächst die Grundvoraussetzungen schaffen. Während sich im Vergleich zum Vorjahr die Motivation beim Großteil der arbeitslosen Teilnehmenden auf Jobsuche nicht verändert hat, ist rund ein Fünftel der befragten Teilnehmenden nach eigenen Angaben motivierter zur Beschäftigungsaufnahme. Etwas mehr als zehn Prozent geben dagegen eine geringere Motivation an. Dabei ist anzumerken, dass in Anbetracht der hohen Langzeitarbeitslosigkeit unter den erreichten Teilnehmenden auch ein gleichbleibendes Motivationslevel durchaus als Erfolg gewertet werden kann. Die Motivation äußert sich lediglich darin, dass sich einige Teilnehmende vor allem im Freundes- und Bekanntenkreis nach Stellenausschreibungen umhören. Etwas geringere Anteile haben dabei selbst nach Jobs gesucht oder Vorstellungsgespräche gehabt (siehe Abbildung 34 oben rechts). Allerdings sollte an dieser Stelle erwähnt werden, dass bei diesen Fragen nur eine geringe Fallzahl vorlag.

Ein Erklärungsansatz für die Diskrepanz zwischen der subjektiv eingeschätzten Motivation und der letztlich aktiven Jobsuche liefern die Ergebnisse des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Diese zeigen, dass die Teilnehmenden innerhalb der ersten sechs Monate zunächst daran gearbeitet haben, aktuelle und vollständige Bewerbungsunterlagen zu erstellen und realistische Berufsperspektiven zu entwickeln. Diese Aspekte können als Grundvoraussetzung für die aktive Jobsuche gesehen werden. Im weiteren Teilnahmeverlauf haben daraufhin immer mehr Teilnehmende auch Angebote der Berufsberatung bzw. Arbeitsvermittlung genutzt, sind sich über berufsbezogene Stärken und Grenzen bewusst geworden und haben Ängste und Bedenken bezüglich der Arbeitsaufnahme überwunden. Nur wenige Teilnehmende haben es im Teilnahmeverlauf geschafft, einen Minijob aufzunehmen oder betriebliche Erfahrungen zu sammeln (siehe Abbildung 34 unten). Einzelne Integrationsbegleiterinnen und -begleiter betonen diesbezüglich in den Fallstudien, dass bei einigen Teilnehmenden die persönliche Stabilisierung und der Vertrauensaufbau in sich selbst und in die Unterstützungsangebote des Projekts viel Zeit in Anspruch nehmen können, weswegen Arbeitserprobungen eher als Fernziel zu sehen sind und nicht immer in der Projektlaufzeit angestrebt werden können.

Somit sind die Teilnehmenden bei der Arbeitssuche kompromissbereit und motiviert, müssen allerdings auch ihren anderweitigen Verantwortungen nachkommen und erst einmal die Grundvoraussetzungen für die Arbeitsmarktintegration schaffen – was der Zielstellung des Fördergegenstands entspricht.

Abbildung 34: Ergebnisse im Bereich Auf- und Ausbau (realistischer) Berufsperspektiven (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

d) Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung

Die Wirkungslogik (siehe Abbildung 10) zeigt, dass Projekte des Fördergegenstands im Bereich der Vermittlung, Integration und Nachbetreuung das Ziel verfolgen, Teilnehmende in den **zweiten Arbeitsmarkt** oder **sonstige weiterführende Maßnahmen** zu vermitteln. Wie zuvor erwähnt, gehört zum Projekteintritt laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring die Verbesserung der Qualifikation und Arbeitsmarktintegration bei rund einem Drittel der Teilnehmenden zu den drei wichtigsten Handlungsfeldern. Dieser Anteil wächst stetig über den Teilnahmeverlauf. Insofern erscheint die Zielstellung relevant für die erreichte Zielgruppe. Tabelle 18 veranschaulicht, wie sich die Anteile an Teilnehmenden auf die verschiedenen Beschäftigungsstadien zum Projekteintritt und bei -austritt aufteilen.

Im Rahmen des Teilnahmeverlaufs verringert sich der Anteil der ausgetretenen Personen in Arbeitslosigkeit – dafür befinden sich höhere Anteile der ausgetretenen Personen in Beschäftigung, Arbeitsgelegenheiten und weiterführenden Maßnahmen. Das ESF-Monitoring zeigt, dass der Anteil der Austritte von arbeitslos gemeldeten Personen in Projekten dieses Fördergegenstands im Teilnahmeverlauf um rund 26 Prozentpunkte abgenommen hat. Stattdessen sind höhere Anteile der ausgetretenen Personen bei Projektaustritt beschäftigt¹⁵² (16 Prozent), in Arbeitsgelegenheiten (ein Prozent) oder in weiterführenden Maßnahmen (zwei Prozent).

Somit kann festgehalten werden, dass einige der ausgetretenen Personen in Beschäftigung vermittelt werden konnten – es ist ohnehin dabei zu bedenken, dass die persönliche und soziale Stabilisierung die priorisierte Zielstellung des Fördergegenstands ist.

¹⁵² Allerdings sollte dabei beachtet werden, dass dieser Status nach ESF-Monitoringdefinition Personen in sowohl Voll- als auch Teilzeitstellen und geringfügiger Beschäftigung enthält.

Tabelle 18: Ergebnisse im Bereich Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN)

| | Zum Zeitpunkt des | | Differenz in Prozentpunkten |
|---|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| | Projekteintritts (N=3.229) | Projektaustritts (N=3.229) | |
| Arbeitnehmer/-in, darunter: | 0,0 % | 16,0 % | +16,0 |
| Angestellte (inkl. ausschließlich geringfügig Beschäftigte) | 0,0 % | 13,9 % | +13,9 |
| Arbeitsgelegenheit | 0,0 % | 1,2 % | +1,2 |
| Selbstständig | 0,0 % | 0,2 % | +0,2 |
| Ausbildung in einem Betrieb | 0,0 % | 0,3 % | +0,3 |
| Außerbetriebliche/schulische Berufsausbildung | 0,0 % | 1,6 % | +1,6 |
| Nicht erwerbstätig / arbeitslos gemeldet | 1,1 % | 3,7 % | +2,6 |
| Schüler/-in | 0,0 % | 0,2 % | +0,2 |
| Arbeitslos gemeldet | 98,9 % | 73,2 % | -25,6 |
| Studium | 0,0 % | 0,1 % | +0,1 |
| Freiwilligen-/Wehrdienst | 0,0 % | 1,5 % | +1,5 |
| Weiterführende Maßnahme | 0,0 % | 2,7 % | +2,7 |
| Keine Angabe | 0,0 % | 1,3 % | +1,3 |
| Gesamt | 100 % | 100 % | - |

Quelle: ESF-Monitoring (2018).

➔ BEWERTUNG DER ZIELERREICHUNG UND WIRKSAMKEIT FÖRDERGEGENSTAND 2.2 (TIZIAN)

Über den Fördergegenstand werden (i) Alleinerziehende mit Kind(ern) bis 15 Jahre, die länger als zwölf Monate arbeitslos sind, (ii) Familienbedarfsgemeinschaften mit Kindern bis zu 15 Jahren, in welchen der/die Projektteilnehmer/in länger als zwölf Monate arbeitslos ist oder (iii) multiple persönliche und soziale Problemlagen aufweisen, gefördert.

In der Evaluation wird ersichtlich, dass die **intendierten Zielgruppen** sehr zielgerichtet erreicht werden. Mit einem Anteil von 99 Prozent der Teilnehmenden haben fast alle Teilnehmenden Kinder unter 15 Jahren. Rund 70 Prozent der Teilnehmenden sind alleinerziehend; ein weiteres Viertel der Teilnehmenden lebt in einer Familienbedarfsgemeinschaft. Dazu spiegeln sich die Problemlagen der Teilnehmenden einerseits in ihrem (Berufs-)Bildungsgrad und ihrer Arbeitsmarktsituation und andererseits in den Handlungsfeldern zu Projekteintritt wider. So haben rund zwei Drittel der eingetretenen Personen entweder keinen oder einen Schulabschluss auf Hauptschulniveau und 50 Prozent der eingetretenen Personen keinen berufsbildenden Abschluss; fast 90 Prozent der eingetretenen Personen in Arbeitslosigkeit sind länger als zwölf Monate arbeitslos.

Hinsichtlich der **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit kann konstatiert werden, dass die TIZIAN-Projekte Männer und Frauen gemäß ihren Anteilen in der relevanten Thüringer Bevölkerung erreichen. Dagegen bleiben die Anteile von Personen mit Migrationshintergrund¹⁵³ bzw. mit Behinderung hinter ihren Anteilen in der relevanten Thüringer Bevölkerung zurück.

Der Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie verfolgt das **Ziel**, die persönlichen, sozialen, gesundheitlichen, familiären und beruflichen Kompetenzen von Langzeitarbeitslosen zu fördern und zu

¹⁵³ Die Unterrepräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund ist vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder der Aktivierungsrichtlinie zählen (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.).

stabilisieren. Darüber hinaus gibt es Aktivitäten, um die Elternverantwortung unter Einbeziehung der Kinder zu stärken. Als zentrale Handlungsfelder zu Projekteintritt zeigen sich die Verbesserung (i) der sozialen Schlüsselkompetenzen sowie (ii) der Familien- bzw. Erziehungskompetenzen und (iii) der kulturellen bzw. sozialen Teilhabe.

Auf Basis der Analysen des ESF-Monitorings, des Monitorings der Aktivierungsrichtlinie sowie der Teilnehmendenbefragung kann eine **positive Bewertung der Zielerreichung und Wirksamkeit** erfolgen.

Für die **vorrangigen Bedarfslagen** zeigt sich jeweils, dass die Teilnehmenden Unterstützung erhalten haben und die Förderung damit bedarfsgerecht ansetzt. Denn die Teilnehmenden haben im Rahmen der Förderung Fortschritte hinsichtlich der zuvor genannten Handlungsbedarfe erzielt:

- (i) Im Bereich der sozialen bzw. persönlichen Schlüsselkompetenzen haben die Teilnehmenden in den ersten sechs Monaten nach Projekteintritt vor allem ihre Selbstständigkeit (48 Prozent), Veränderungsbereitschaft (46 Prozent) und Zielstrebigkeit geringfügig oder deutlich verbessert.
- (ii) Außerdem haben fast 40 Prozent der Teilnehmenden soziale Ressourcen in der Erziehung reaktivieren bzw. erschließen können; rund ein Drittel beschäftigt sich gezielter mit dem eigenen Nachwuchs.
- (iii) Rund ein Viertel der befragten Teilnehmenden hat im Vergleich zum Vorjahr ein höheres Zugehörigkeitsgefühl zur Gesellschaft verspürt. So nimmt knapp ein Drittel der dahingehend unterstützten Teilnehmenden mehr kulturelle und sportliche Angebote wahr.

Insgesamt haben dadurch 71 Prozent der ausgetretenen Personen eine Verbesserung ihrer beruflich-fachlichen und/oder persönlichen Situation erzielen können. Diese Verbesserung der eigenen Situation reflektiert sich auch in den ersten Erfolgen am Arbeitsmarkt:

- 71 Prozent der ausgetretenen Personen, die zuvor nicht arbeitslos gemeldet waren, sind neu auf Arbeitssuche;
- 16 Prozent der ausgetretenen Personen, die vormals nicht erwerbstätig waren, haben eine Beschäftigung aufgenommen.

Mit Blick auf die **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit ist positiv festzuhalten, dass Teilnehmende unabhängig vom Geschlecht, einem Migrationshintergrund oder einer Behinderung in etwa gleichem Maße die eben beschriebenen Erfolge erreichen. In der Tendenz profitieren Teilnehmende mit Migrationshintergrund und auch Teilnehmende mit Behinderung sogar leicht überdurchschnittlich von der Teilnahme.

Somit leistet die Förderung über den Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN) einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und zur Reduzierung des Armutsrisikos. Mit dem Fokus auf die Handlungsbedarfe im Bereich der Erziehungskompetenz profitiert die weitere Bedarfsgemeinschaft von der Projektteilnahme. Der Fördergegenstand trägt maßgeblich zur Erreichung des Spezifischen Ziels „Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ bei, indem insbesondere soziale Integration von bereits von Ausgrenzung und „relativer Armut“ betroffenen Menschen in Thüringen unterstützt wird.

5.2.3 FG 2.2: TIZIAN plus

Der Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie (TIZIAN plus) fördert „erwerbsfähige Hilfebedürftige, die länger als zwölf Monate arbeitslos sind oder multiple persönliche und soziale Problemlagen aufweisen.“¹⁵⁴ Dabei ist aufgrund dieser diversen Problemlagen davon auszugehen, dass die Teilnehmenden in der Regel nicht innerhalb eines Jahres an die Erwerbstätigkeit herangeführt werden können. Abgesehen von dem Fokus auf Bedarfsgemeinschaften und Alleinerziehende überschneidet sich die Zielgruppe somit im Wesentlichen mit dem Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie.

Diese Teilnehmenden erhalten Maßnahmen, die persönliche, soziale, gesundheitliche, familiäre und berufliche Kompetenzen von Langzeitarbeitslosen fördern und stabilisieren sollen. Im Kontrast zu Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) gibt es hier keine gesonderten Aktivitäten, welche die Elternverantwortung unter Einbeziehung der Kinder stärken sollen.

Dadurch verfolgt der Fördergegenstand insbesondere die folgenden übergeordneten Ziele, die in Abbildung 10 nochmal feingliedriger aufgeschlüsselt sind:

- Persönliche und familiäre Stabilisierung
 - Abbau bzw. Vermeidung materieller Armut
 - Verbesserung der allgemeinen Gesundheit und Gesundheitsprävention
- Soziale und berufliche Aktivierung
 - Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen
 - Steigerung der Mobilität
 - Inanspruchnahme sozialer, kultureller und anderer Bildungsangebote
- Berufliche Orientierung und Qualifizierung
 - Auf- und Ausbau realistischer Berufsperspektiven
- Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung
 - Vermittlung in den zweiten Arbeitsmarkt
 - Vermittlung in sonstige weiterführende Maßnahmen

Im Folgenden wird darauf eingegangen, in welchem Umfang die zuvor beschriebene intendierte Zielgruppe erreicht wurde und welche Unterstützung die Teilnehmenden im Rahmen der geförderten Projekte tatsächlich erhielten. Strukturiert nach den oben genannten Zielen des Fördergegenstands werden daraufhin die erzielten intendierten und nichtintendierten Ergebnisse und Wirkungen dargelegt.

5.2.3.1 Zielgruppenerreichung

Das folgende Unterkapitel geht anhand der Daten aus dem ESF- und dem ergänzenden Aktivierungsrichtlinien-Monitoring näher darauf ein, ob und inwiefern die zuvor genauer charakterisierte intendierte Zielgruppe durch Projekte des Fördergegenstands erreicht wird. Die untenstehende Abbildung 35 fasst diesbezüglich auf Basis des ESF-Monitorings die zentralen Merkmale der Teilnehmenden von Projekten des Fördergegenstands zusammen, während sie das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring nicht berücksichtigt.

Die eingetretenen Personen sind größtenteils im beschäftigungsfähigen Alter und haben keine Kinder unter 15 Jahren. Bis zum 31.12.2018 sind insgesamt 2.315 Eintritte in Projekte dieses Fördergegenstands zu verzeichnen (siehe Abbildung 35). Das im Vergleich zu Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie um vier Jahre höhere Durchschnittsalter (38 Jahre) der eingetretenen Personen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Anteil der Eintritte von 25- bis 54-jährigen Personen mit 78 Prozent etwas geringer ist. Umgekehrt sind dafür mehr eingetretene Personen in Projekten, die über 54 Jahre alt sind (siehe Abbildung 25). Zudem gibt es etwas mehr Eintritte von weiblichen als männlichen Personen.

Neben der etwas höheren Altersstruktur und der Geschlechterverteilung deuten vor allem die deutlich abweichenden Familienstrukturen der erreichten Teilnehmenden auf die Abgrenzung zum Fördergegenstand 2.2

¹⁵⁴ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zur Durchführung eines Integrationsprojektes im Rahmen der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit plus (TIZIAN plus)“.

(TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie hin: Laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring leben nur geringe Anteile der Teilnehmenden in Familienbedarfsgemeinschaften (neun Prozent) bzw. sind alleinerziehend (14 Prozent). Deutlich über zwei Drittel hingegen gehören nicht diesen beiden Haushaltstypen an, was auch Auswirkungen auf die Haushaltsgröße hat: Knapp 30 Prozent der Teilnehmenden haben Kinder, die unter 15 Jahre alt sind. Im Durchschnitt haben Teilnehmende 1,8 Kinder. Innerhalb dieser Personengruppe hat rund ein Drittel der Teilnehmenden ein Kind im Kindergarten- oder Schulalter; der Anteil der Teilnehmenden mit mehreren Kindern in einer Altersgruppe ist hingegen eher gering. Auch hier ist zumindest teilweise die Abgrenzung zum Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN) ersichtlich. Über die Hälfte der eingetretenen Personen ist wohnhaft in Gebieten mit einer mittleren Besiedlung, während jeweils rund ein Fünftel der eingetretenen Personen in städtischen bzw. ländlichen Regionen lebt.

Insgesamt sind – gemäß ESF-Definition¹⁵⁵ – 14 Prozent der eingetretenen Personen benachteiligt: Unter den Eintritten haben acht Prozent der Personen eine Behinderung. Jeweils weniger als die fünf Prozent haben einen Migrationshintergrund bzw. gehören einer Minderheit an oder sind obdachlos bzw. von Ausgrenzung am Wohnungsmarkt betroffen.

Im Vergleich zum durchschnittlichen Bildungsgrad der Arbeitslosen in Thüringen erreichen Projekte des Fördergegenstands deutlich bildungsfernere Personen.¹⁵⁶ Etwas weniger als zwei Drittel der eingetretenen Personen absolvierten entweder die Hauptschule (39 Prozent) oder haben keinen bzw. einen Abschluss unterhalb des Hauptschulniveaus erlangt (23 Prozent). Dazu hat etwas mehr als ein Drittel der eingetretenen Personen einen Realschulabschluss, eher wenige das Abitur bzw. die (Fach-)Hochschulreife. Somit weisen die eingetretenen Personen zwar einen etwas höheren Bildungsgrad auf als die der Projekte des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie, liegen jedoch trotzdem unter dem Durchschnitt der Arbeitslosen in Thüringen.

Die eingetretenen Personen haben im Vergleich zu den Arbeitslosen in Thüringen eher keinen Berufsabschluss.¹⁵⁷ Dem Bildungsgrad entsprechend verfügt weniger als die Hälfte der eingetretenen Personen weder über einen Berufs- noch Studienabschluss. Rund 50 Prozent der eingetretenen Personen haben eine (außer-)betriebliche Ausbildung mit anerkanntem Abschluss bzw. Lehre absolviert. Dazu gibt es jeweils eher vereinzelte Eintritte von Personen, die eine (Fach-)Hochschule, Berufsakademie oder Ingenieursschule besucht, eine zwei- oder dreijährige Ausbildung an einer Schule bzw. Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Sozialberufe absolviert oder eine Berufsfachschule oder Schule für Gesundheits- und Sozialberufe mit einjähriger Ausbildung abgeschlossen haben.

Die eingetretenen Personen entsprechen hinsichtlich der Verweildauer in Arbeitslosigkeit der intendierten Zielgruppe und sind im Durchschnitt arbeitsmarktferner als die Arbeitslosen in Thüringen insgesamt.¹⁵⁸ Der Ausrichtung des Fördergegenstands entsprechend sind nahezu alle Eintritte arbeitslos gemeldeten Personen zuzuordnen – darunter stehen fast alle in SGB-II-Leistungsbezug. Jeweils rund fünf Prozent sind entweder unter sechs oder zwischen sechs und zwölf Monaten in Arbeitslosigkeit. Dabei sind 90 Prozent der Eintritte arbeitslosen Personen zuzuordnen, die schon über ein Jahr ununterbrochen auf Arbeitssuche sind und sich somit in Langzeitarbeitslosigkeit befinden.¹⁵⁹ Innerhalb dieser Personengruppe befinden sich laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring jeweils rund 30 Prozent der Teilnehmenden schon zwischen zwei und fünf bzw. fünf und zehn Jahren in Arbeitslosigkeit. Nur zwei Prozentpunkte weniger sind schon länger als zehn Jahre arbeitslos. Ungefähr ein Viertel der eingetretenen Personen lebt dem ESF-Monitoring zufolge in einem Erwerbslosenhaushalt mit Kindern.

Die eingetretenen Personen stimmen mit der definierten Zielgruppe des Fördergegenstands überein. Somit erreichen Projekte des Fördergegenstands eine der Ausrichtung entsprechende Personengruppe. Denn

¹⁵⁵ Die ESF-Definition der benachteiligten Teilnehmenden umschließt Teilnehmende, die unmittelbar vor der Teilnahme in einem Erwerbslosen- und/oder Alleinerziehendenhaushalt leben, einen Migrationshintergrund haben bzw. einer anerkannten Minderheit angehören und/oder behindert sind und/oder der Gruppe der sonstigen Benachteiligten (Haftentlassene und Strafgefangene) angehören.

¹⁵⁶ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Arbeitsmarkt nach Qualifikationen – Deutschland, West/Ost und Länder (Jahreszahlen).

¹⁵⁷ Vgl. ebd.

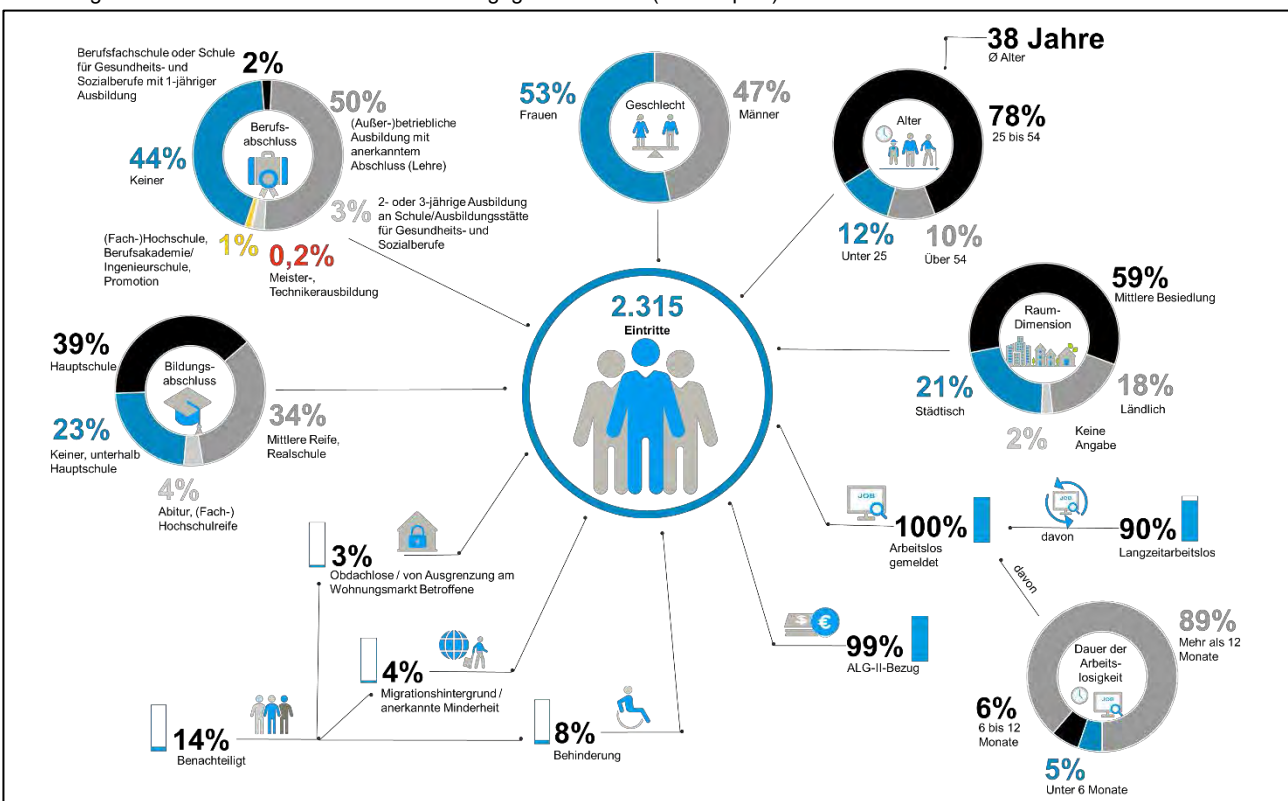
¹⁵⁸ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit – Deutschland, Länder, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, Kreise und Jobcenter (Monats-/Jahreszahlen).

¹⁵⁹ Unter 25-jährige Personen gelten laut ESF-Verordnung allerdings schon nach sechs Monaten als langzeitarbeitslos.

einerseits sind die eingetretenen Personen deutlich bildungs- und arbeitsmarktferner als in Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie bzw. dem Durchschnitt der Arbeitslosen in Thüringen. Dies äußert sich auch in den im ESF-Monitoring erfassten Unterstützungsbedarfen, die zeigen, dass in Projekten dieses Fördergegenstands die höchsten Anteile an eingetretenen Personen noch nicht bereit für berufliche Arbeit sind und gleichzeitig eine Stabilisierung der persönlichen und sozialen Rahmenbedingungen benötigen. Sowohl die im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring erfassten Handlungsfelder als auch die Häufigkeit der Unterstützungsmaßnahmen, die aus der Teilnehmendenbefragung hervorgehen, bestätigen diese Prioritätensetzung. Andererseits ist auch eine Abgrenzung zum Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie zu erkennen, da weniger Teilnehmende Kinder unter 15 Jahren haben, was sich auch in den geleisteten Unterstützungsmaßnahmen in der Teilnehmendenbefragung bzw. den identifizierten Handlungsfeldern des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings äußert. Stattdessen liegt ein stärkerer Fokus auf dem Umgang mit psychischen Auffälligkeiten und Suchtproblemen – was auch in den durchgeführten Fallstudien angemerkt wurde. Ansonsten ist die erreichte Zielgruppe im Großen und Ganzen als ähnlich bildungs- und arbeitsmarktfern zu bewerten.

Das folgende Teilkapitel „Ergebnisse und Wirkungen“ benennt die geleisteten Unterstützungsmaßnahmen und untersucht, welche Effekte sich auf Ebene der Teilnehmenden durch die Unterstützung zeigen.

Abbildung 35: Erreichte Personen des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN plus)



Quelle: ESF-Monitoring (2018).



TEILHABEZIELE GLEICHSTELLUNG UND CHANCENGLEICHHEIT

- Unter den eingetretenen Personen von TIZIAN plus werden Männer (47 Prozent) und Frauen (53 Prozent) fast zu gleichen Teilen erreicht. Im Vergleich mit möglichen Referenzwerten im Freistaat Thüringen werden Frauen etwas stärker erreicht. Präziser dreht sich der Anteil der Frauen

-
- (47 Prozent) und der der Männer (53 Prozent) an allen Langzeitarbeitslosen in Thüringen im Hinblick auf die Teilnahme an TIZIAN plus-Projekten genau um.¹⁶⁰
- 78 Prozent der eingetretenen Personen sind zwischen 25 und 54-Jahre alt. Zwölf Prozent unter 25 und zehn Prozent über 54 Jahre alt. Der Anteil der über 54-Jährigen ist im Vergleich zu TIZIAN aufgrund der Zielgruppendefinitionen folgerichtigerweise höher und somit auch das Durchschnittsalter. Allerdings bleibt der Anteil der eingetretenen Personen höheren Alters hinter einem möglichen Referenzwert deutlich zurück. 37 Prozent aller Langzeitarbeitslosen sind in Thüringen 55 Jahre alt und älter.¹⁶¹
 - 14 Prozent der eingetretenen Personen geben an, dass sie ein potenzielles Benachteiligungsmerkmal aufweisen. Acht Prozent geben an, eine Behinderung zu haben, vier Prozent einen Migrationshintergrund. Im Vergleich zu TIZIAN ist der Anteil an eingetretenen Personen mit Behinderung höher und bleibt nur leicht hinter dem Anteil der langzeitarbeitslosen Menschen mit Schwerbehinderung an allen Langzeitarbeitslosen im Freistaat Thüringen (zehn Prozent) zurück. Dies kann auch darauf zurückzuführen sein, dass das Durchschnittsalter höher ist und der Anteil an Menschen mit Behinderung mit steigendem Alter höher wird (altersbedingte Behinderungen). Der Anteil der eingetretenen Personen mit Migrationshintergrund bleibt auch bei TIZIAN plus deutlich hinter möglichen thüringenweiten Referenzwerten zurück.¹⁶² Arbeitslose Personen mit Migrationshintergrund erreichen unter allen Arbeitslosen einen Anteil von 15 Prozent.¹⁶³
-

5.2.3.2 Ergebnisse und Wirkungen

Im folgenden Kapitel werden anhand der Daten aus dem ESF-Monitoring, dem Aktivierungsrichtlinien-Monitoring sowie der Teilnehmendenbefragung die Ergebnisse und Wirkungen herausgearbeitet, die Teilnehmende in Projekten des Fördergegenstands erreicht haben.

Die Hälfte der Teilnahmen wurde laut ESF-Monitoring auch bis zum vorgesehenen Ende absolviert. Dabei zeigt das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring, dass es sich zu 96 Prozent um Ersteintritte handelt, während vier Prozent ein weiteres Mal in Projekte des Fördergegenstands wiederingetreten sind. Im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring wird zudem ersichtlich, dass im Teilnahmeverlauf immer weniger Teilnehmende aus Gründen mangelnder Mitwirkung austreten. Stattdessen steigt der Anteil derer, deren Verweildauer in Projekten des Fördergegenstands ausgeschöpft ist. Zudem steigen im späteren Teilnahmeverlauf auch immer höhere Anteile aus Projekten des Fördergegenstands aus, weil sie in den zweiten Arbeitsmarkt oder sonstige weiterführende Maßnahmen vermittelt wurden.

Im Vergleich zu Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) haben weniger ausgetretene Personen (rund zehn Prozentpunkte) die eigene beruflich-fachliche oder persönliche Situation verbessern können. Knapp über zehn Prozent der ausgetretenen Personen, die zum Projekteintritt entweder nicht erwerbstätig oder arbeitslos waren, haben zum Projektaustritt eine Beschäftigung aufgenommen. Vier der sechs ausgetretenen Personen, die vormals nicht arbeitslos gemeldet waren, sind zum Projektaustritt nun neu auf Arbeitssuche. Innerhalb der Gruppe der Benachteiligten sind etwas über zehn Prozent der ausgetretenen Personen neu auf Arbeitssuche, in schulischer bzw. beruflicher Ausbildung, haben eine neue Qualifikation erlangt oder einen Arbeitsplatz gefunden. Weniger als fünf Prozent der Austritte von Personen, die zum Projekteintritt nicht in schulischer oder beruflicher Bildung waren, haben diesen Status verändert. Die zentralen Ergebnisse der ESF-Monitoringdaten werden in Abbildung 36 zusammenfassend dargestellt.

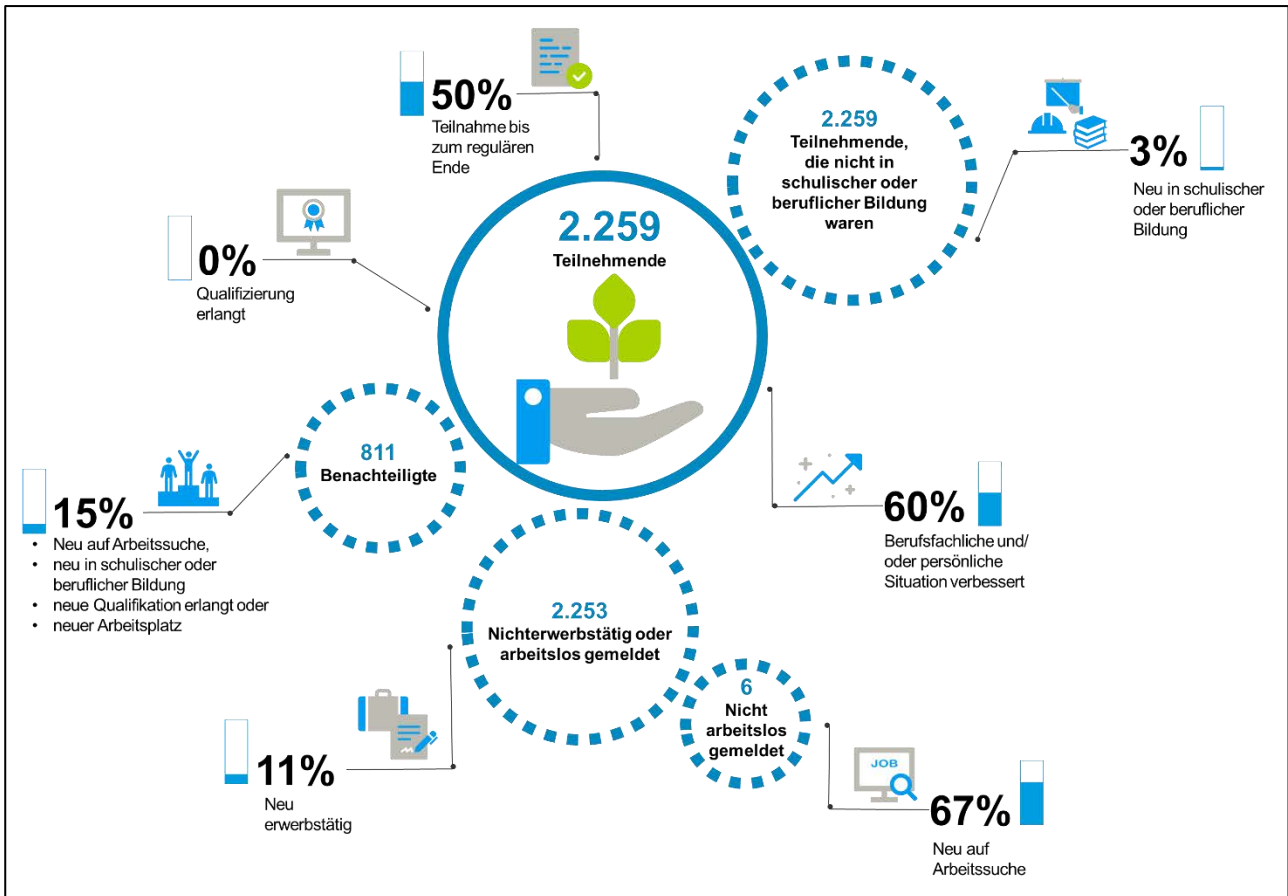
¹⁶⁰ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit. Monatszahlen: Dezember 2018.

¹⁶¹ Vgl. ebd.

¹⁶² Die Unterrepräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund ist vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder der Aktivierungsrichtlinie zählen (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.).

¹⁶³ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Migrationshintergrund nach § 281 Absatz 2 SGB III. Monatszahlen: Dezember 2018.

Abbildung 36: Zentrale Ergebnisse des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN plus)



Anmerkung: Die absolute Fallzahl kann von der Grafik zur Zielgruppenerreichung abweichen, da Ergebnisindikatoren auf Basis der Eintritte von Personen errechnet werden, die schon ausgetreten sind. Die Grafik zur Zielgruppenerreichung berücksichtigt hingegen die Eintritte aller Personen bis zum 31.12.2018. Der Indikator „Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangten“ ist im Rahmen der Aktivierungsrichtlinie nicht relevant.

Quelle: ESF-Monitoring (2018).



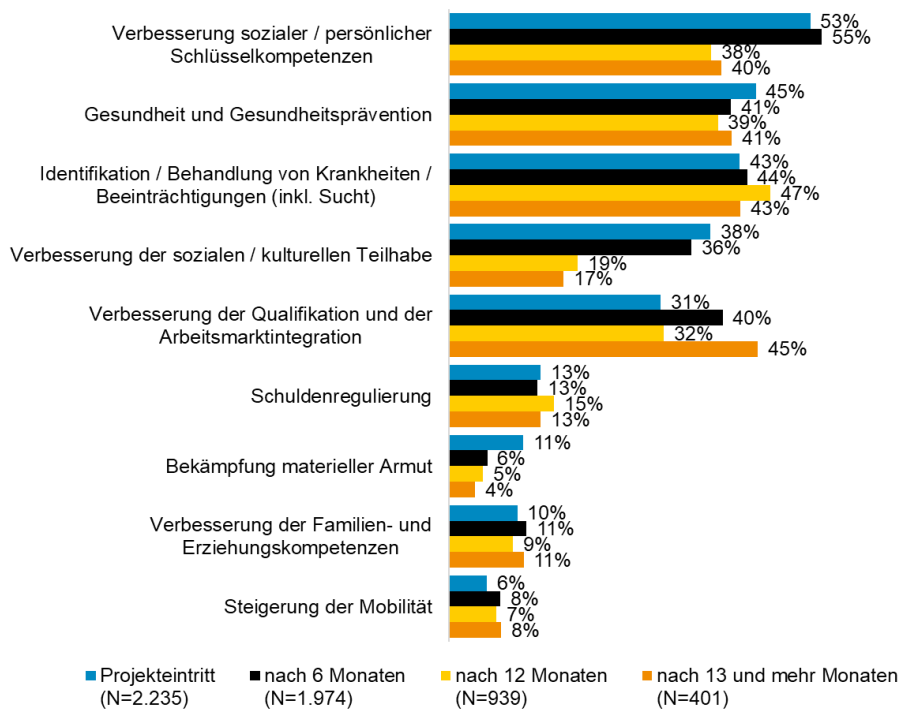
ERGEBNISZIELE GLEICHSTELLUNG UND CHANCENGLEICHHEIT¹⁶⁴

- Frauen erreichen das *reguläre Ende der Maßnahme* statistisch signifikant häufiger als Männer. Zudem gelingt dies ausgetretenen Personen mit Behinderung in der Tendenz häufiger als ausgetretenen Personen ohne Behinderung. Das Merkmal Migrationshintergrund nimmt keinen Einfluss.
- Nach Beendigung *ihre beruflich-fachliche Situation und/oder persönliche Situation verbessert* zu haben, gelingt ausgetretenen Personen mit und ohne Migrationshintergrund sowie unter und über 54 Jahre(n) gleich gut. In der Tendenz profitieren Frauen hier nochmals mehr als Männer und ausgetretene Personen mit Behinderung stärker als ausgetretene Personen ohne Behinderung.
- Weder Behinderung noch Migrationshintergrund noch Alter nehmen einen signifikanten Einfluss auf die *erfolgreiche Arbeitsplatzsuche (einschl. Selbstständigkeit)*. Einen signifikanten Unterschied gibt es allerdings im Hinblick auf das Merkmal Geschlecht: Während Frauen zwar ihre beruflich-fachliche Situation und/oder persönliche Situation in der Tendenz etwas häufiger als Männer verbessern konnten, gelang es nur neun Prozent der Frauen, einen Arbeitsplatz zu finden. Bei den Männern hingegen liegt der Anteil bei zwölf Prozent.

¹⁶⁴ Hierfür wurden bivariate Analysen (Kreuztabellen) sowie Chi-Quadrat-Anpassungstests herangezogen.

Die untenstehende Abbildung 37 veranschaulicht die im Teilnahmeverlauf festgestellten drei wichtigsten Handlungsfelder der Teilnehmenden. Insbesondere die sozialen und persönlichen Schlüsselkompetenzen, die Gesundheit bzw. Gesundheitsprävention und die Identifikation bzw. Behandlung von Krankheiten bzw. Beeinträchtigungen stehen bei Projekten dieses Fördergegenstands über den gesamten Teilnahmeverlauf im Fokus. Dahingegen variiert der Anteil jener Teilnehmenden, bei denen die soziale bzw. kulturelle Teilhabe und die Arbeitsmarktintegration zu den wichtigsten Handlungsfeldern zählen. Während im Teilnahmeverlauf ein immer kleinerer Anteil einer Unterstützung zur Verbesserung der Teilhabe bedarf, sollten immer mehr Teilnehmende an ihrer Qualifikation zur Arbeitsmarktintegration arbeiten. Dies weist darauf hin, dass Teilnehmende entlang ihrer individuellen Förder- und Integrationspläne zunächst persönlich stabilisiert werden müssen, bevor die beruflich-fachliche Weiterentwicklung angegangen wird, was als Abgrenzung zu Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie gesehen werden kann. Im Vergleich zu Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie fällt zudem auf, dass bei einem deutlich höheren Anteil der Umgang mit Suchtproblematiken priorisiert wird, was im Einklang mit den Erkenntnissen aus den Fallstudien ist. Darüber hinaus ist auch die Abgrenzung in der Zielgruppendefinition zum Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN) ersichtlich, da im Vergleich deutlich geringere Anteile einen priorisierten Handlungsbedarf im Bereich der Verbesserung der Familien- und Erziehungskompetenzen aufweisen.

Abbildung 37: Handlungsfelder im Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN plus)



Anmerkung: Bei dieser Frage konnten nur die drei wichtigsten Handlungsfelder genannt werden.

Quelle: Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Anhand der Teilnehmendenbefragung, der Fallstudien und der Monitoringergebnisse der Aktivierungsrichtlinie werden nachfolgend die im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands erreichten Ergebnisse und Wirkungen entlang dieser Handlungsfelder und der Wirkungslogik entsprechend aufgeschlüsselt und feingliedriger dargestellt.

a) Persönliche und familiäre Stabilisierung

Der Wirkungslogik (siehe Abbildung 10) entsprechend ist die persönliche und familiäre Stabilisierung ein zentrales Element des Fördergegenstands. Die Zielstellung erscheint für die erreichten Teilnehmenden relevant, da mit 97 Prozent fördergegenstandsübergreifend der höchste Anteil der Teilnehmenden einen Handlungsbedarf aufweist. Dabei geht es unter anderem auch um die **Bekämpfung bzw. Vermeidung materieller Armut**, die allerdings bei Projekteintritt laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring nur bei elf Prozent der Teilnehmenden zu den drei wichtigsten Handlungsfeldern gehört (siehe Abbildung 37). Abbildung 38 fasst die zentralen Ergebnisse in diesem Bereich zusammen.

Den Unterstützungsmaßnahmen entsprechend können Teilnehmende die eigene Situation stabilisieren, einen Finanzüberblick erhalten sowie Möglichkeiten zur Erweiterung des finanziellen Rahmens kennenlernen bzw. beanspruchen, um in Folge dessen nach eigener und externer Einschätzung besser mit ihrem monatlichen Einkommen auszukommen. Anhand der Aktivierungsrichtlinien-Monitoringdaten wird deutlich, dass über den Teilnahmeverlauf hinweg kontinuierlich immer mehr Teilnehmende Fortschritte hinsichtlich des Auskommens mit dem monatlichen Einkommen gemacht haben. Das könnte unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass insbesondere innerhalb des ersten Jahres auch vergleichsweise viele Teilnehmende eine akute Notsituation gelöst, einen Finanzüberblick erhalten sowie weitere Optionen zur Deckung materieller Bedarfe kennengelernt und in Anspruch genommen haben (siehe Abbildung 38 unten). Abhängig von der individuellen Problemlage konnten daraufhin die (kombinierten) Unterstützungsmaßnahmen dazu beitragen, dass Teilnehmende besser mit ihrem verfügbaren Einkommen auskommen: Während bei einigen Teilnehmenden nur die Lösung einer akuten Notsituation notwendig war (hauptsächlich innerhalb der ersten sechs Monate), haben andere Personen zusätzlich weitere Optionen zur Deckung ihrer Bedarfe (auch oft erst zwischen sieben und zwölf Monaten) benötigt. Auch in den Fallstudien betonten die Integrationsbegleiterinnen und -begleiter mehrfach, dass die Unterstützungsmaßnahmen auf die individuellen Problemlagen angepasst werden mussten und somit ein breites Spektrum an verschiedenen Angeboten bestünde.

Auch die Teilnehmendenbefragung zeigt, dass Teilnehmende ganzheitlich dahingehend Beratung erhalten haben, wie sie ihre individuelle Situation verbessern können – in allen Themenbereichen wurde jeweils über die Hälfte der Teilnehmenden unterstützt. Im Vergleich zu Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie wurden damit deutlich mehr Teilnehmende in diesem Bereich unterstützt, was die richtlinienspezifische Abgrenzung verdeutlicht. Im Speziellen haben im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands etwas mehr Teilnehmende eine Hilfestellung in Bezug auf eine persönliche Notsituation sowie den Schuldenumgang oder zur Definition der staatlichen Leistungsansprüche (siehe Abbildung 38 oben rechts) erhalten. Davon hat nach eigener Einschätzung ein vergleichsweise hoher Anteil eine schwierige persönliche Situation gelöst (81 Prozent), was unter Umständen auch erklären kann, dass 13 Prozent der befragten Teilnehmenden im Vergleich zum Vorjahr zufriedener mit der eigenen Wohnsituation ist. Dahingegen beziehen deutlich weniger Teilnehmende neue staatliche Leistungen (29 Prozent). Etwas weniger Teilnehmende wurden hingegen eher generell bezüglich ihres Geldumgangs beraten, wovon allerdings knapp die Hälfte nach eigenen Aussagen Fortschritte erzielt hat (siehe Abbildung 38 oben rechts).

Die Teilnehmendenbefragung zeigt, dass die im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring erfassten und zuvor beschriebenen Fortschritte sich auch im subjektiven Gefühl der Teilnehmenden widerspiegeln: Aktuell kommt nach eigener Einschätzung rund die Hälfte der befragten Teilnehmenden gut oder sehr gut mit verfügbarem Einkommen aus. Während etwas mehr als 40 Prozent der Teilnehmenden teilweise mit ihren monatlichen Einkommen zurechtkommen, gibt es nur sehr geringe Anteile, die eher oder überhaupt nicht damit umgehen können. Im Vergleich zum Vorjahr hat rund ein Fünftel der Teilnehmenden das Gefühl, dass sie besser mit ihrem Geld auskommen. Zudem hat sich dabei die Situation bei den meisten Teilnehmenden nach eigener Einschätzung nicht verändert – was im Kontext der Zielgruppe als Erfolg gewertet werden kann. Nur sieben Prozent sind der Meinung, dass sich die Situation verschlechtert hat (siehe Abbildung 38 oben links).

Abbildung 38: Ergebnisse im Bereich Abbau oder Vermeidung materieller Armut (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

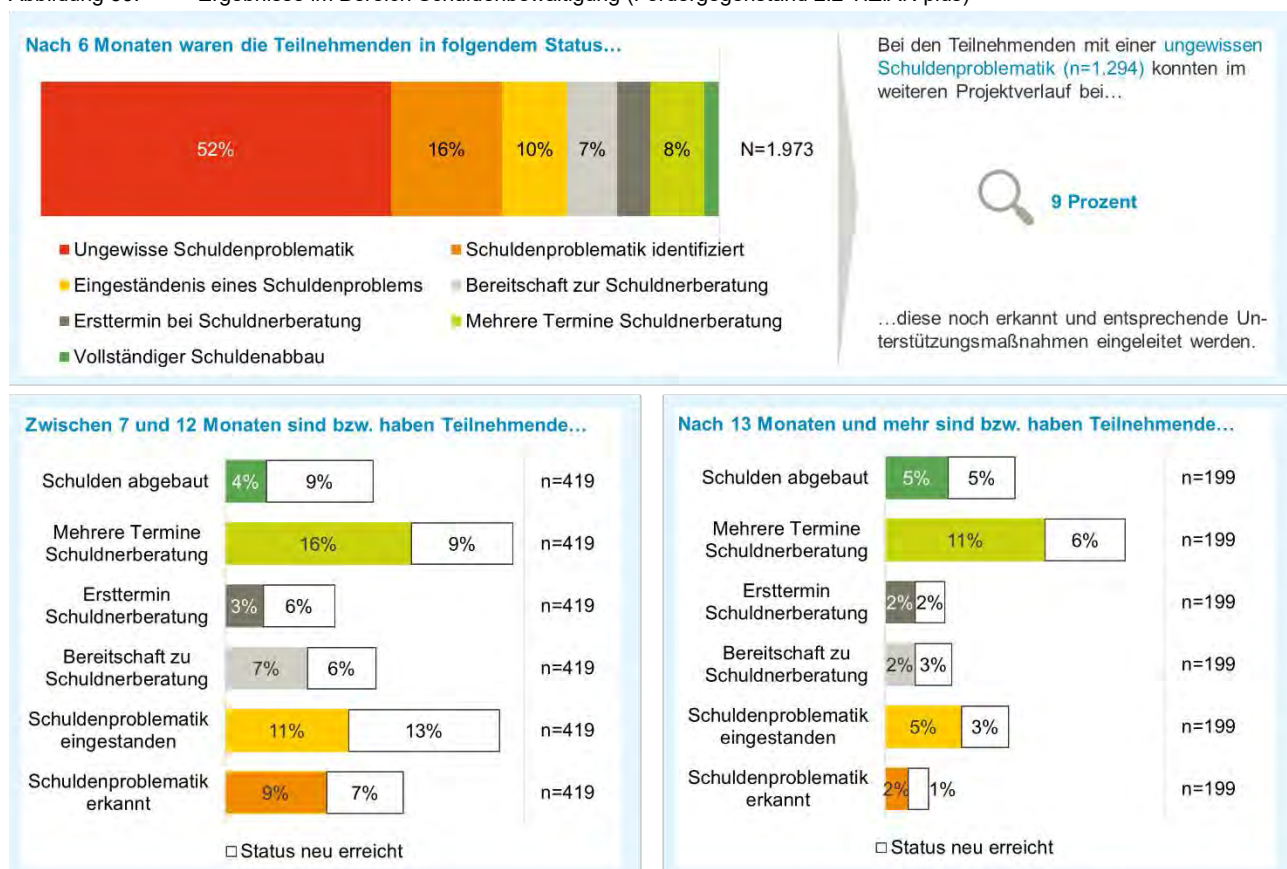
Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Im Bereich der Schuldenbewältigung liegen zudem detaillierte Daten im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring vor (siehe Abbildung 39 oben). Diese veranschaulichen, dass nach den ersten sechs Monaten bei zwei Drittel der Teilnehmenden nicht klar war, ob eine Schuldenproblematik besteht oder nicht – bei neun Prozent hiervon konnte diese Frage geklärt und gegebenenfalls Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet werden. Nach den ersten sechs Monaten haben die Integrationsbegleiterinnen und -begleiter bei zwölf Prozent der Teilnehmenden eine Schuldenproblematik erkannt, 22 Prozent haben sogar bereits weitere Meilensteine im Prozess der Schuldenbewältigung erreicht: Acht Prozent haben sich eine Schuldenproblematik auch eingestanden, während vier Prozent eine Bereitschaft zur Schuldnerberatung entwickelt und weitere drei Prozent schon einen Ersttermin wahrgenommen haben. Dahingegen sind zu diesem Zeitpunkt fünf Prozent schon mehrmals bei der Schuldnerberatung gewesen. Etwas weniger als zwei Prozent haben bereits Schulden abbauen können.

Insgesamt haben vergleichsweise viele Teilnehmende eine Erkenntnis oder ein Eingeständnis über die eigene Schuldenproblematik erlangt; einige haben sogar bereits Schulden abbauen können. Insbesondere im früheren Teilnahmeverlauf haben sich dabei relativ viele Teilnehmende vor allem ihre Schuldenproblematik neu eingestanden (siehe Abbildung 39 unten).

Wie schon bei den Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie ist zu erkennen, dass im Teilnahmeverlauf relativ hohe Anteile der bis dahin im Projekt verbliebenen Teilnehmenden nach der Erkenntnis (neun Prozent) bzw. dem Eingeständnis einer Schuldenproblematik (elf Prozent) keine weitere Fortschritte erzielen. Von daher kann geschlussfolgert werden, dass die Erkenntnis bzw. das Eingeständnis einer Schuldenproblematik eher früh im Teilnahmeverlauf entsteht, während der Schritt zur aktiven Schuldenbewältigung Zeit in Anspruch nehmen kann. Wird dieser Schritt allerdings gegangen, so nehmen relativ viele Teilnehmende auch mehrere Termine bei der Schuldnerberatung wahr. Da über den gesamten Teilnahmeverlauf allerdings auch relativ hohe Anteile an Teilnehmenden nicht über mehrere Termine bei Schuldnerberatern hinausgekommen sind und dementsprechend noch keine Schulden abgebaut haben, dürfte vermutet werden, dass die Schuldenproblematiken der Teilnehmenden relativ tief verankert, weitreichend und komplex sind (siehe Abbildung 39 unten).

Abbildung 39: Ergebnisse im Bereich Schuldenbewältigung (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus)



Anmerkungen: Die obere Grafik basiert auf statischen Daten und veranschaulicht somit einen Zeitpunkt. Dagegen sind bei den unteren beiden Grafiken Prozessdaten die Grundlage – das heißt, es wird der Fortschritt zwischen zwei Messzeitpunkten erfasst. Die farblich markierten Balken zeigen den Anteil an verbleibenden Teilnehmenden, der zwischen den Messzeitpunkten keinen Fortschritt erzielt hat und im zuvor erreichten Status verbleibt (z. B. Schuldenproblematik erkannt). Der weiße Balken zeigt hingegen den Anteil der verbleibenden Teilnehmenden, der zwischen diesen Zeitpunkten einen Fortschritt erlangt hat (z. B. 13 Prozent der Teilnehmenden haben sich zwischen sieben und zwölf Monaten die zuvor erkannte Schuldenproblematik eingestanden). Dabei sollte festgehalten werden, dass im Monitoringsystem nur ein Erhalt oder ein Fortschritt erfasst wurde, eine (erneute) Verschlechterung konnte nicht angegeben werden.

Quelle: Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Somit haben Teilnehmende im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN plus) eine bedarfsorientierte Unterstützung erhalten, die sich zunächst auf die Stabilisierung der Situation konzentriert, um daraufhin durch zielgerichtete Beratung zur Erschließung neuer Finanzierungsmöglichkeiten den finanziellen Rahmen zu erhöhen. Auf diese Weise konnte dazu beigetragen werden, dass Teilnehmende besser mit ihrem monatlichen Einkommen auskommen. Vor dem Hintergrund, dass zu Projekteintritt laut ESF-Monitoring nahezu alle eingetretenen Personen die Stabilisierung der persönlichen Rahmenbedingungen benötigt haben, ist dies als wichtiger Erfolg zu werten.

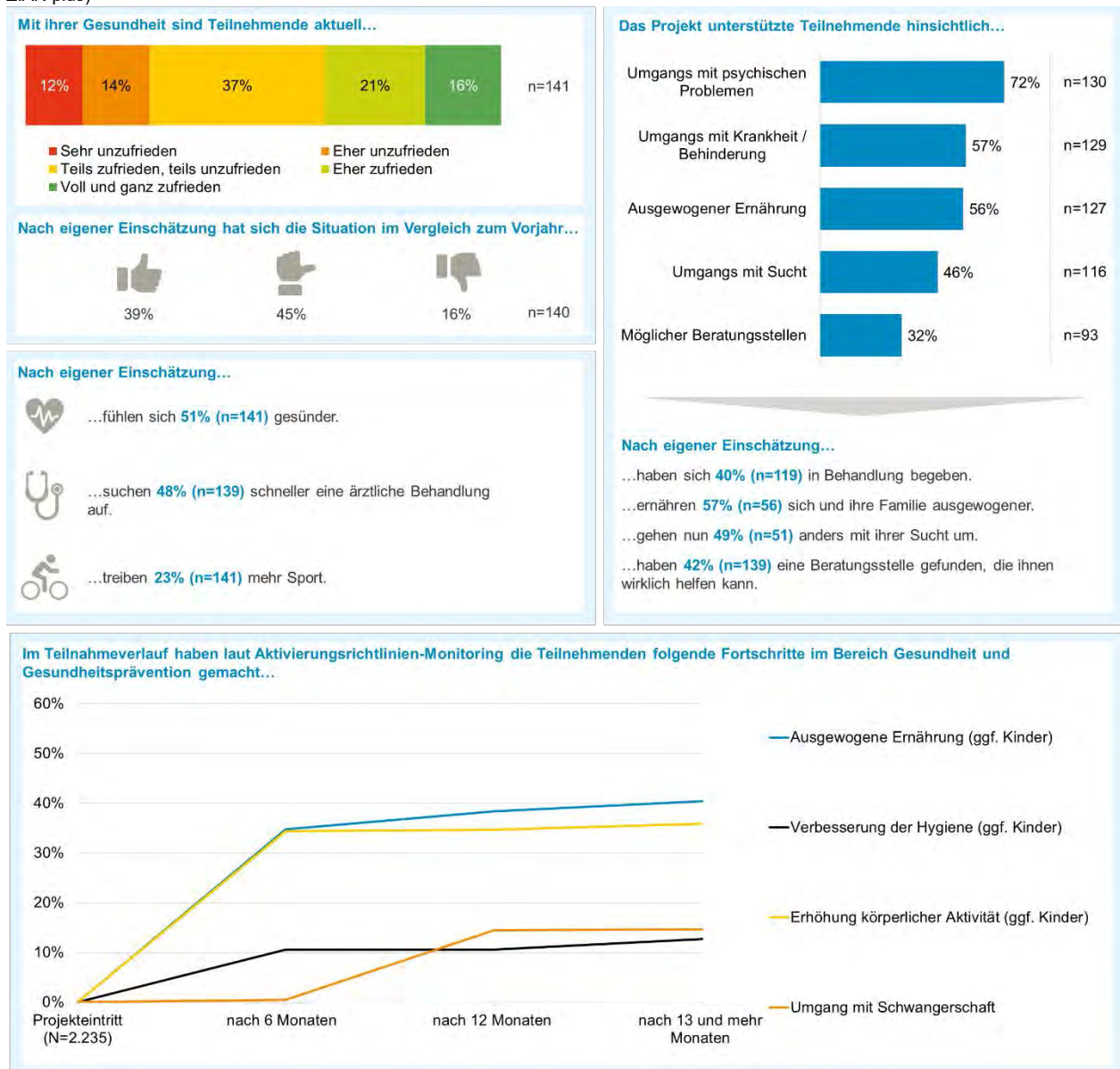
Neben dem Abbau bzw. der Vermeidung materieller Armut verfolgt der Fördergegenstand auch das Ziel, die **Gesundheit(-sprävention)** der Teilnehmenden zu verbessern und so zur Stabilisierung der persönlichen und sozialen Situation beizutragen (siehe Abbildung 10). Zum Projekteintritt gehören laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring bei vielen Teilnehmenden (43 Prozent) die Verbesserung der Gesundheit bzw. die Identifikation oder Behandlung von Krankheiten oder Beeinträchtigungen inkl. Suchtproblemen auch zu den wichtigsten Handlungsfeldern (siehe Abbildung 37). Abbildung 40 zeigt die in diesem Bereich erzielten Ergebnisse.

Teilnehmende machen mit Hilfe der Unterstützungsmaßnahmen nicht nur erste Schritte in die Richtung eines besseren Umgangs mit den eigenen Beeinträchtigungen, sondern auch bei der Entwicklung eines gesunden Lebensstils. Aus der Teilnehmendenbefragung geht hervor, dass mit rund 72 Prozent besonders hohe Anteile der befragten Teilnehmenden in Projekten dieses Fördergegenstands an ihrem Umgang mit psychischen Problemen gearbeitet haben. Jeweils über die Hälfte hat hingegen Beratung zum Umgang mit einer Krankheit oder Behinderung und/oder zu einer ausgewogenen Ernährung erhalten. Darüber hinaus wurden über 40 Prozent der Teilnehmenden hinsichtlich ihres Sucht Umgangs unterstützt (siehe Abbildung 40 oben rechts). Die deutlich höheren Anteile der in diesem Themenbereich unterstützten Teilnehmenden verdeutlichen die Abgrenzung zu den Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie. Im Speziellen stellt eine Integrationsbegleiterin diesbezüglich fest, dass die Teilnehmenden zunehmend eher von chemischen Drogen abhängig sind oder unter einer (PC-)Spielsucht leiden, während es früher mehr hochgebildete „Wendeopfer“ mit eher psychosomatischen Beschwerden und Alkoholproblemen gab. Aus den Spielsüchten würden oft Zivilisationskrankheiten wie Gelenkprobleme, Übergewicht und Arthrose resultieren, die Teilnehmende als große Belastung wahrnehmen würden. Zudem seien Teilnehmende sich zunehmend nicht mehr ihrer Problematiken bewusst, was sowohl die Projektarbeit verändere als auch die Ergründung der Problemlagen verlängere.

Jedoch hat sich die Situation auch nach Einschätzung der Teilnehmenden allgemein verbessert: Im Vergleich zum Vorjahr empfinden in der Teilnehmendenbefragung jeweils knapp 40 Prozent der Teilnehmenden, dass sich ihr gesundheitlicher Zustand nicht verändert oder verbessert hat (siehe Abbildung 40 oben links). Das resultiert aktuell darin, dass etwas mehr als ein Drittel eher bzw. voll und ganz zufrieden und knapp unter 30 Prozent eher oder sehr unzufrieden mit der eigenen gesundheitlichen Verfassung sind (siehe Abbildung 40 Mitte links). Im Speziellen geht rund die Hälfte der diesbezüglich unterstützten Teilnehmenden nach eigener Einschätzung nun anders mit ihrer Sucht um; ungefähr zwei Fünftel der Teilnehmenden haben eine für sie wirklich hilfreiche Beratungsstelle gefunden bzw. sich in Behandlung begeben (siehe Abbildung 40 oben rechts). Über 50 Prozent der befragten Teilnehmenden fühlt sich allgemein gesünder (siehe Abbildung 40 Mitte links).

Dieses Empfinden kann unter anderem auch darauf zurückgeführt werden, dass laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring bereits innerhalb der ersten sechs Monate jeweils rund ein Drittel der Teilnehmenden dazu animiert werden konnte, sich und die Kinder ausgewogener zu ernähren bzw. sportlich aktiver zu sein (siehe Abbildung 40 unten). Die Teilnehmendenbefragung bestätigt diese Ergebnisse aus subjektiver Sicht der Teilnehmenden (siehe Abbildung 40 oben rechts).

Abbildung 40: Ergebnisse im Bereich Verbesserung der allgemeinen Gesundheit und Gesundheitsprävention (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

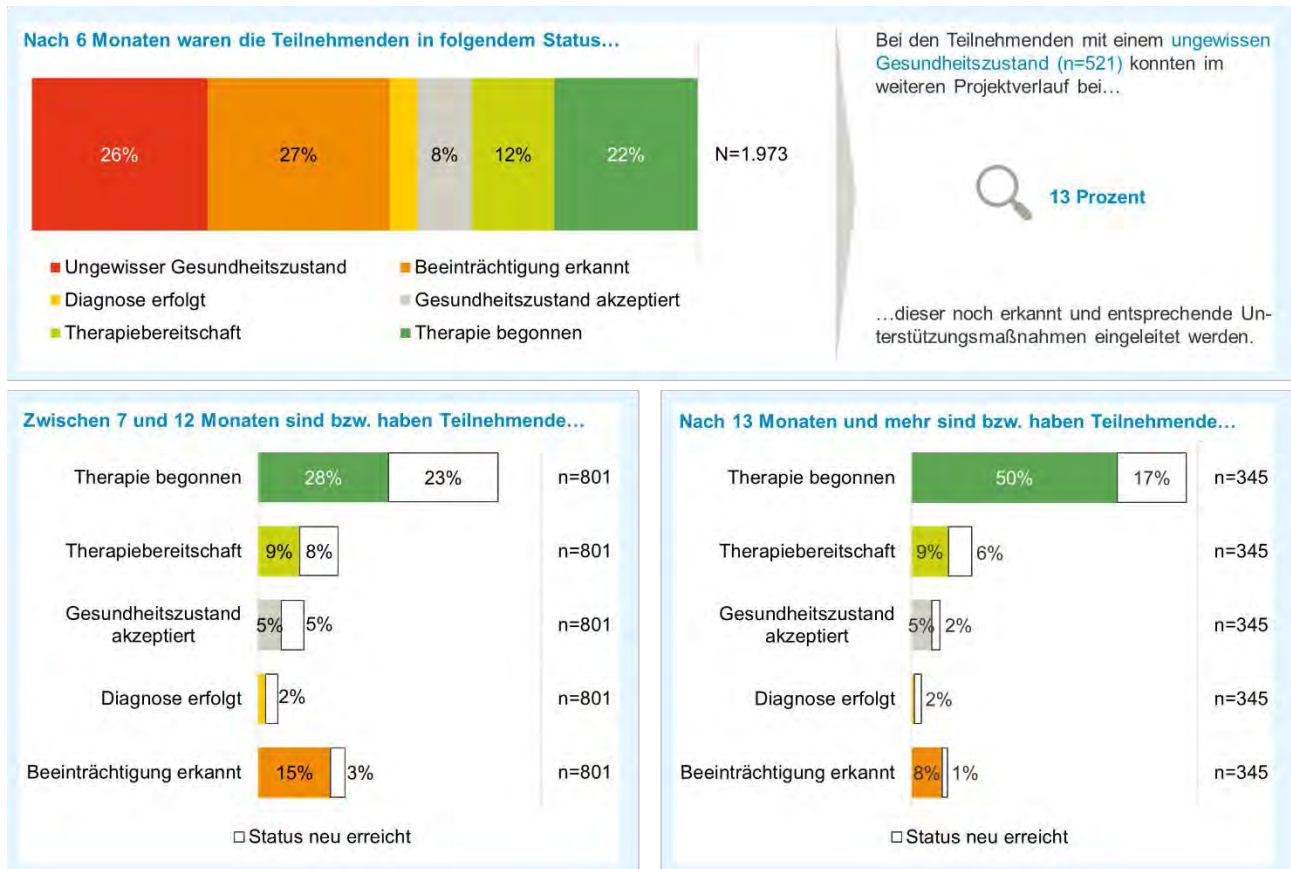
Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring gibt in diesem Kontext zudem Aufschluss darüber, in welchem **Status des Therapieprozesses** Teilnehmende beginnen und sich über den Teilnahmeverlauf weiterentwickeln. Nach sechs Monaten ist bei jeweils rund einem Viertel der Gesundheitszustand noch ungewiss, die Beeinträchtigung erkannt oder bereits eine Therapie begonnen. Bei deutlich geringeren Anteilen ist eine Diagnose erfolgt, Akzeptanz über den Gesundheitszustand erreicht oder die Therapiebereitschaft vorhanden. Von den 521 Teilnehmenden, bei denen der Gesundheitszustand nach sechs Monaten noch ungewiss war, konnte bei 13 Prozent dieser noch erkannt und ggf. angegangen werden (siehe Abbildung 41 oben).

Im Teilnahmeverlauf wird deutlich, dass bei beträchtlichen Anteilen eine Beeinträchtigung erkannt aber nicht angegangen wird. Diesbezüglich wird in den Fallstudien auch erwähnt, dass Teilnehmende teilweise einer ärztlichen Behandlung sehr skeptisch gegenüberstehen oder Angst vor der Diagnose haben. Ist allerdings eine Diagnose bereits erfolgt, der Gesundheitszustand akzeptiert und die Therapiebereitschaft entwickelt, wird

oft auch der letzte Schritt in die ärztliche Behandlung gegangen: Insgesamt 67 Prozent der nach 13 Monaten und mehr verbliebenen Teilnehmenden haben eine Therapie begonnen (siehe Abbildung 41 unten).

Abbildung 41: Ergebnisse im Bereich Krankheiten und Beeinträchtigungen (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus)



Anmerkungen: Die obere Grafik basiert auf statischen Daten und veranschaulicht somit einen Zeitpunkt. Dagegen sind bei den unteren beiden Grafiken Prozessdaten die Grundlage – das heißt, es wird der Fortschritt zwischen zwei Messzeitpunkten erfasst. Die farblich markierten Balken zeigen den Anteil an verbleibenden Teilnehmenden, der zwischen den Messzeitpunkten keinen Fortschritt erzielt hat und im zuvor erreichten Status verbleibt (z. B. Beeinträchtigung erkannt). Der weiße Balken zeigt hingegen den Anteil der verbleibenden Teilnehmenden, der zwischen diesen Zeitpunkten einen Fortschritt erlangt hat (z. B. bei zwei Prozent der Teilnehmenden ist zwischen sieben und zwölf Monaten zur zuvor erkannten Beeinträchtigung eine Diagnose gestellt worden). Dabei sollte festgehalten werden, dass im Monitoringsystem nur ein Erhalt oder ein Fortschritt erfasst wurde, eine (erneute) Verschlechterung konnte nicht angegeben werden.

Quelle: Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Somit kann festgehalten werden, dass Teilnehmende im Bereich der Gesundheit(-sprävention) – insbesondere in Anbetracht der multiplen Problemlagen zum Projekteintritt – deutliche Fortschritte gemacht haben. So ist anhand der verschiedenen Datenquellen eine Entwicklung hinsichtlich des Umgangs mit den eigenen Problemlagen und eines gesünderen Lebensstils zu erkennen. Vor dem Hintergrund, dass zu Projekteintritt laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring sowohl die Verbesserung der Gesundheit als auch die Identifikation und Behandlung von Beeinträchtigungen bei etwas weniger als der Hälfte der Teilnehmenden im Fokus stehen, sind diese Fortschritte besonders relevant.

b) Soziale und berufliche Aktivierung

Der Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN plus) strebt die soziale und berufliche Aktivierung an (siehe Abbildung 10). Die Zielstellung erscheint relevant für die erreichten Teilnehmenden: Im ESF-Monitoring gibt es in den Projekten von keinem anderen Fördergegenstand solch einen hohen Anteil an Eintritten von Personen, die noch nicht zur beruflich-fachlichen Arbeit bereit sind.

Dabei verfolgt der Fördergegenstand insbesondere die **Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen**, da dieses Thema zum Projekteintritt laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring am häufigsten

(53 Prozent) zu den drei wichtigsten Handlungsfeldern zählt. Die untenstehende Abbildung 42 veranschaulicht die zentralen Ergebnisse in diesem Bereich.

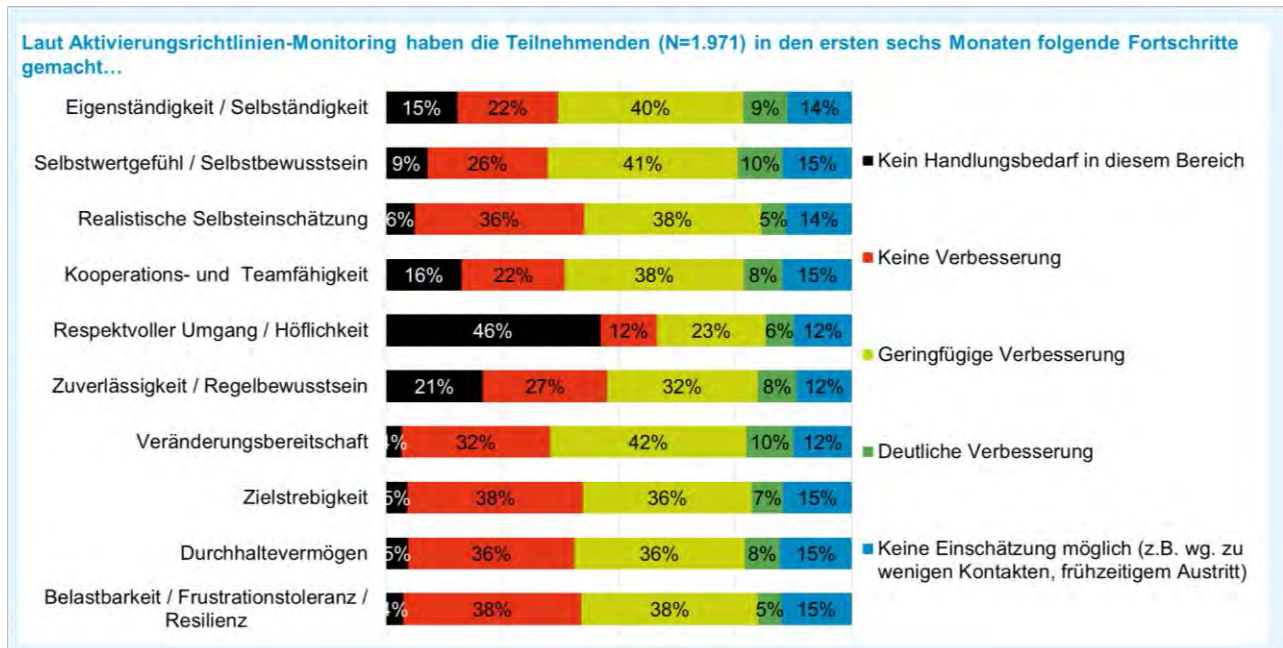
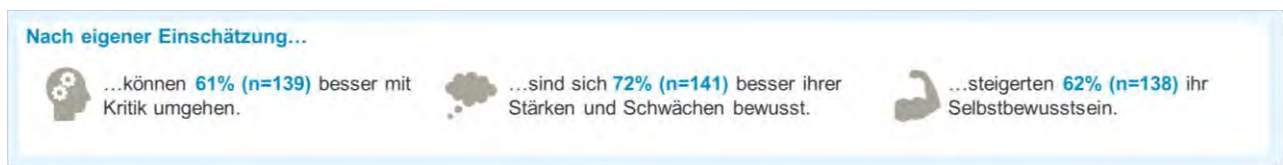
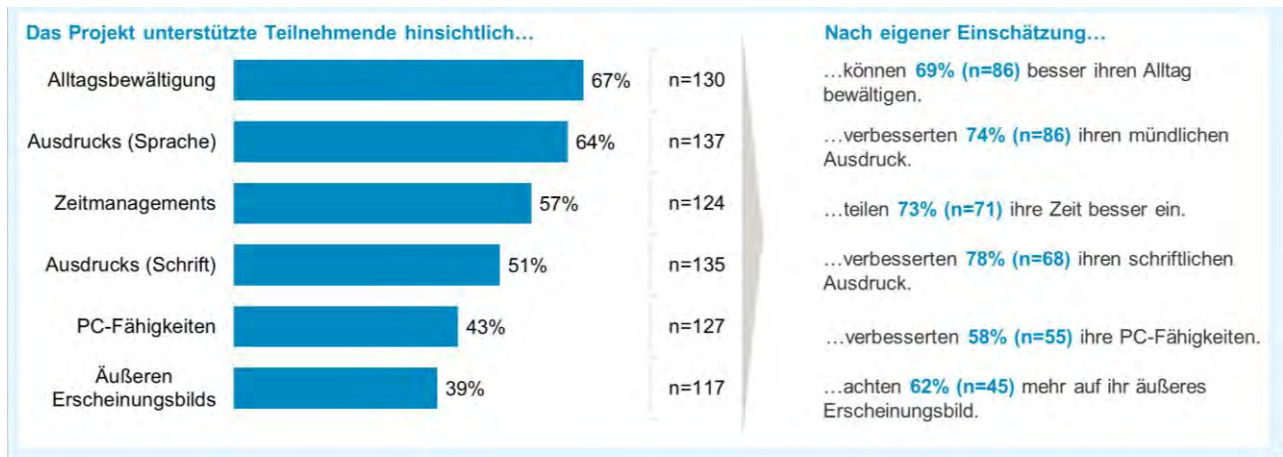
Nach ihrer eigenen Wahrnehmung und der Einschätzung der Integrationsbegleiterinnen und -begleiter erzielen Teilnehmende Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung, die sie in Zukunft zur Einordnung und Bewältigung von Situationen nutzen können. Der Fokus der Projekte dieses Fördergegenstands liegt auf der Entwicklung persönlicher Kompetenzen – die Notwendigkeit dessen wird vor allem daran deutlich, dass es im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring nur sehr wenige Teilnehmende gibt, bei denen in den ersten sechs Monaten kein Handlungsbedarf festgestellt wird. Ähnlich wie bei Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie bezieht sich diese Aussage insbesondere auf die Belastbarkeit, das Durchhaltevermögen, die Zielstrebigkeit, die Veränderungsbereitschaft und eine realistische Selbsteinschätzung. Innerhalb der ersten sechs Monate haben diesbezüglich mehr Teilnehmende eine geringfügige bzw. deutliche als keine Verbesserung erzielt (siehe Abbildung 42 unten). Im weiteren Teilnahmeverlauf ist davon auszugehen, dass nahezu alle bis dahin verbliebenen Teilnehmenden Fortschritte in mindestens einer Kompetenz erzielt haben.

Die im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring erfassten Fortschritte decken sich dabei mit der subjektiven Wahrnehmung der Teilnehmenden: Laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring haben Teilnehmende am Anfang des Teilnahmeverlaufs ihr Selbstbewusstsein gesteigert (51 Prozent), eine realistischere Selbsteinschätzung entwickelt (43 Prozent) und ihre Frustrationstoleranz bzw. Belastbarkeit erhöht (43 Prozent). Diese positive Entwicklung ist auch in der Teilnehmendenbefragung zu erkennen, in der zwischen 61 und 72 Prozent der Teilnehmenden nach eigener Einschätzung Fortschritte in diesen Bereichen gemacht haben (siehe Abbildung 42 Mitte).

Aus der Teilnehmendenbefragung geht auch hervor, dass neben diesen Fortschritten in der persönlichen Entwicklung Teilnehmende vor allem an ihren sozialen Fähigkeiten gearbeitet haben: In Abgrenzung zu Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie wurde wie im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie mit zwei Drittel der Teilnehmenden ein deutlich höherer Anteil in der Alltagsbewältigung unterstützt, was einen Hinweis auf die unterschiedlichen Problemlagen der tatsächlich erreichten Teilnehmenden gibt. Hiervon haben nach eigener Einschätzung fast 70 Prozent Erfolge erzielt. Die zuvor beschriebenen Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung können als ein Grund für diese positive Entwicklung und Selbsteinschätzung gesehen werden. Darüber hinaus haben Projekte des Fördergegenstands jeweils über die Hälfte der Teilnehmenden in Bezug auf ihren sprachlichen Ausdruck und ihr Zeitmanagement beraten. Diesbezüglich haben jeweils über 70 Prozent der Teilnehmenden nach eigenen Aussagen eine Verbesserung erzielt (siehe Abbildung 42 oben).

Somit haben Teilnehmende im Teilnahmeverlauf vor allem ihre persönlichen Kompetenzen gestärkt, die sie in Zukunft dazu nutzen können, um Situationen aller Art besser einzuordnen und zu bewältigen. Es ist anzunehmen, dass diese positive Entwicklung auch einen Beitrag zur Steigerung der sozialen Schlüsselkompetenzen geleistet hat.

Abbildung 42: Ergebnisse im Bereich Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen (Fördergegenstand 2.2 TI-ZIAN plus)



Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

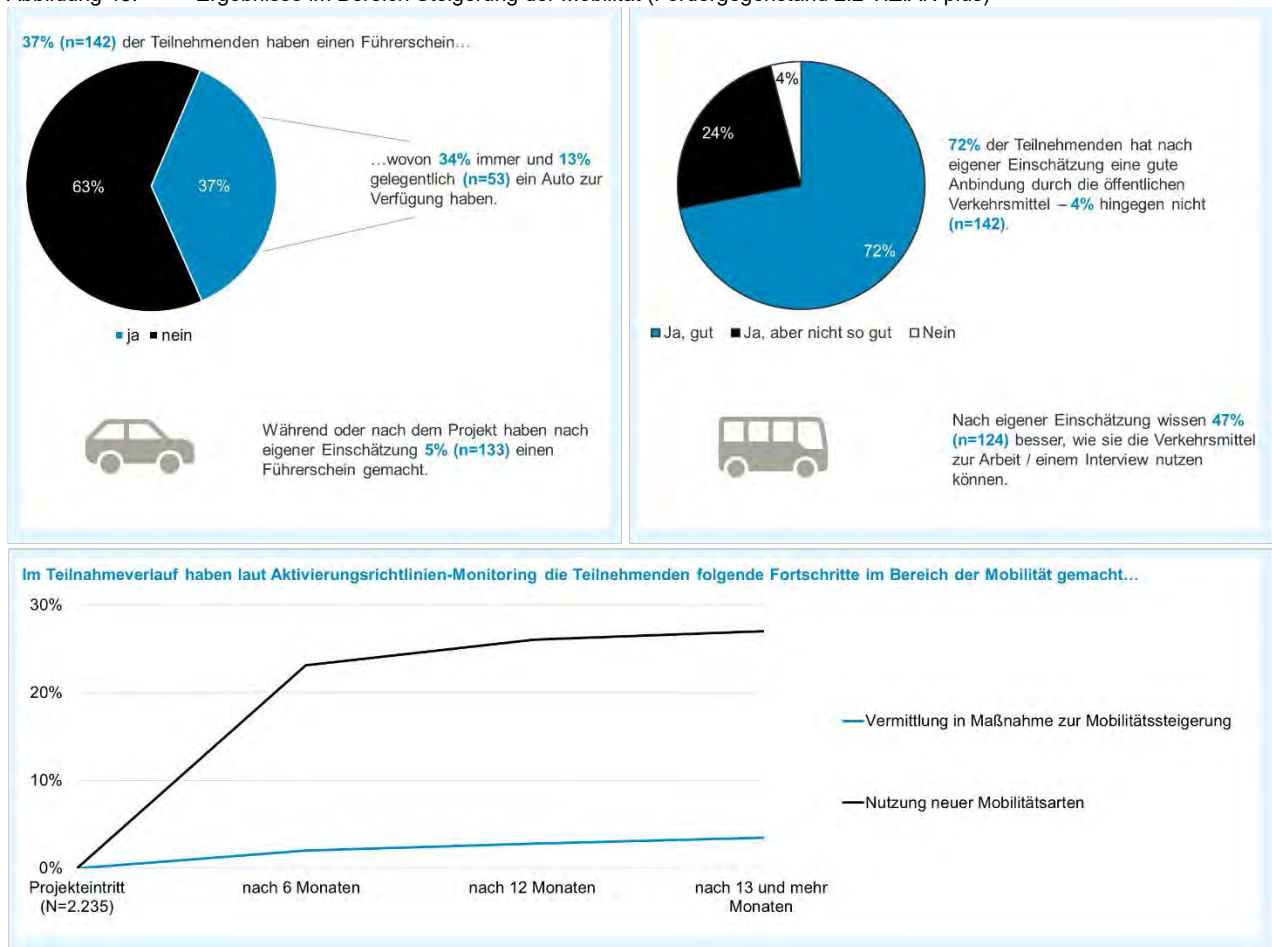
Wenngleich laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring vergleichsweise geringere Anteile der Teilnehmenden (sechs Prozent) zum Projekteintritt einen Bedarf im **Bereich der Mobilitätssteigerung** aufweisen, bezeichneten Integrationsbegleiterinnen und -begleiter diese in Fallstudien immer wieder als Vermittlungshemmnis. Auch dieses Ziel verfolgt der Fördergegenstand (siehe Abbildung 10). Die zentralen Ergebnisse dieses Bereichs sind in Abbildung 43 zusammengefasst.

Projekte des Fördergegenstands bewegen Teilnehmende dazu, relativ früh im Teilnahmeverlauf neue Mobilitätsarten zu nutzen – was in Anbetracht ihrer derzeitigen Mobilität relevant ist. Aus der Teilnehmendenbefragung geht hervor, dass über ein Drittel der Teilnehmenden einen Führerschein hat, wovon 34 Prozent immer bzw. 13 Prozent gelegentlich ein Auto zur Verfügung haben. Im Teilnahmeverlauf bzw. -anschluss haben nach eigenen Angaben ungefähr fünf Prozent einen Führerschein gemacht (siehe Abbildung

43 oben links). Dabei findet ein Großteil der Teilnehmenden, dass er gut an öffentliche Verkehrsmittel angebunden ist, während rund ein Viertel die Anbindung als nicht so gut bewertet. Vier Prozent geben hingegen an, dass sie keine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel haben (siehe Abbildung 43 oben rechts). Während über den Teilnahmeverlauf konstant eher weniger Teilnehmende in weitere Maßnahmen zur Mobilitätssteigerung vermittelt wurden, haben trotzdem laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoringergebnissen gleich in den ersten sechs Monaten über ein Viertel aller eingetretenen Teilnehmenden eine neue Mobilitätsart genutzt (siehe Abbildung 43 unten).

Da fast ein Drittel die Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel negativ bewertet und gleichzeitig zwei Drittel der Teilnehmenden keinen Führerschein haben, ist die Mobilität der Teilnehmenden definitiv steigerungsfähig. Umso wichtiger ist es, dass im Teilnahmeverlauf schon etwas weniger als 30 Prozent der Teilnehmenden eine neue Mobilitätsart für sich genutzt haben.

Abbildung 43: Ergebnisse im Bereich Steigerung der Mobilität (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

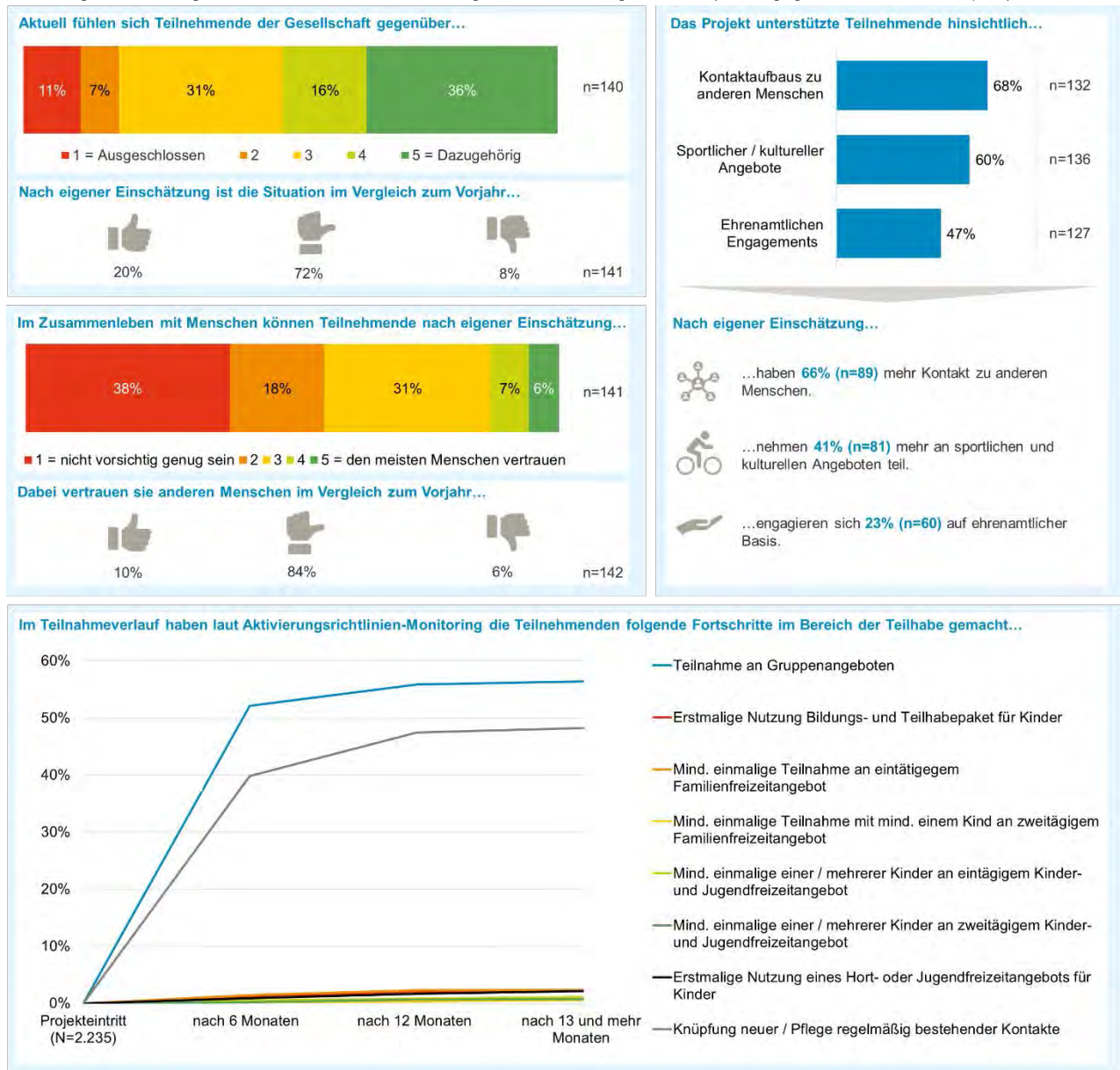
Der Fördergegenstand verfolgt auch das Ziel der **Verbesserung von Teilhabemöglichkeiten** (siehe Abbildung 10). Knapp über ein Drittel der Teilnehmenden hat laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring einen diesbezüglichen Handlungsbedarf (siehe Abbildung 37). Abbildung 44 fasst die erzielten Ergebnisse grafisch zusammen.

Nach eigener Einschätzung empfinden die Teilnehmenden eine höhere Verbundenheit zur Gesellschaft und haben mehr soziale Kontakte, was langfristig auch andere Unterstützungsmaßnahmen ermöglichen und ihr Vertrauen in Menschen erhöhen dürfte. Laut Teilnehmendenbefragung fühlt sich rund die Hälfte der Teilnehmenden eher zugehörig zur Gesellschaft, während etwas weniger als 20 Prozent das Gegenteil empfinden. Im Vergleich zum Vorjahr haben 72 Prozent keine Veränderung festgestellt – rund ein Fünftel fühlt sich sogar dazugehöriger (siehe Abbildung 44 oben links). Ein Faktor hierfür dürften die Unterstützungsmaßnahmen der Projekte dieses Fördergegenstands gewesen sein, in denen Teilnehmende insbesondere beim Kontaktaufbau zu anderen Menschen beraten wurden (68 Prozent). Hiervon haben nun ungefähr zwei Drittel mehr Kontakt zu Menschen (siehe Abbildung 44 oben rechts). Diese Entwicklung wird auch in den Aktivierungsrichtlinien-Monitoringdaten deutlich, die zudem zeigen, dass fast 50 Prozent der Teilnehmenden bis zur Vollendung des ersten Jahres neue Kontakte geknüpft oder bestehende Kontakte gepflegt haben. Danach wächst dieser Anteil nicht mehr in diesem Ausmaß (siehe Abbildung 44 unten). Zudem nimmt laut Teilnehmendenbefragung nach eigener Einschätzung fast die Hälfte der diesbezüglich unterstützten Teilnehmenden (64 Prozent) an mehr sportlichen bzw. kulturellen Angeboten teil. Aufgrund teilweise drohender Vereinsamungstendenzen der Teilnehmenden, die Integrationsbegleiterinnen und -begleiter in den Fallstudien erwähnen, sind diese Fortschritte als wichtige Erfolge zu bewerten.

Wie schon bei Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie sind die Teilnehmenden dahingegen trotz des zunehmenden Kontakts mit anderen Menschen weiterhin eher misstrauisch – über die Hälfte der Teilnehmenden gibt an, eher nicht vorsichtig genug im Umgang mit anderen Personen sein zu können. Nach eigener Einschätzung vertrauen hingegen nur knapp 15 Prozent eher den meisten Menschen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dabei bei knapp zehn Prozent der Teilnehmenden die Situation geändert; der Großteil verspürt keine Veränderung (siehe Abbildung 44 Mitte links). Die Integrationsbegleiterinnen und -begleiter stellen in den Fallstudien immer wieder heraus, dass die Teilnehmenden aufgrund ihrer oftmals negativen Erfahrungen mit vorherigen Unterstützungsmaßnahmen und ihren Mitmenschen mit einer hohen Skepsis und Misstrauen in die Projekte kommen. Deswegen ist der Erhalt des Vertrauens – mit einer kleinen Tendenz zur Besserung – als Erfolg zu sehen. Unter anderem aus diesem Grund betrachten Integrationsbegleiterinnen und -begleiter auch die Teilnahme an Gruppenangeboten als Fortschritt. Anhand des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings wird deutlich, dass Teilnehmende oft innerhalb der ersten sechs Monate bereit für Gruppenangebote gewesen sind und daran teilgenommen haben. Waren sie das nicht, ist nur ein geringer Anteil im weiteren Teilnahmeverlauf zu den gemeinsamen Aktivitäten erschienen (siehe Abbildung 44 unten). Auch in den Fallstudien wurde diesbezüglich reflektiert, dass in diesem Prozess Geduld seitens der Integrationsbegleiterinnen und -begleiter gefragt ist. In Abgrenzung zu den Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie erschienen deutlich geringere Anteile zu Familien- bzw. Jugendfreizeitangeboten, was durch die unterschiedlichen Zielgruppen erklärt werden kann.

Somit fühlen sich Teilnehmende dazugehöriger zur Gesellschaft, haben mehr Kontakt zu anderen Menschen und nehmen an kulturellen bzw. sportlichen (Gruppen-)Angeboten teil, was unter anderem an den Unterstützungsmaßnahmen der Projekte des Fördergegenstands liegen dürfte. Der Vertrauensaufbau in andere Menschen ist dabei eher als langwieriger Prozess zu sehen. Vor dem Hintergrund, dass zu Projekteintritt bei über einem Drittel der Teilnehmenden die Verbesserung der Teilhabe zu den drei wichtigsten Handlungsfeldern im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring gehört, sind diese Fortschritte besonders relevant.

Abbildung 44: Ergebnisse im Bereich Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

c) Berufliche Orientierung und Qualifizierung

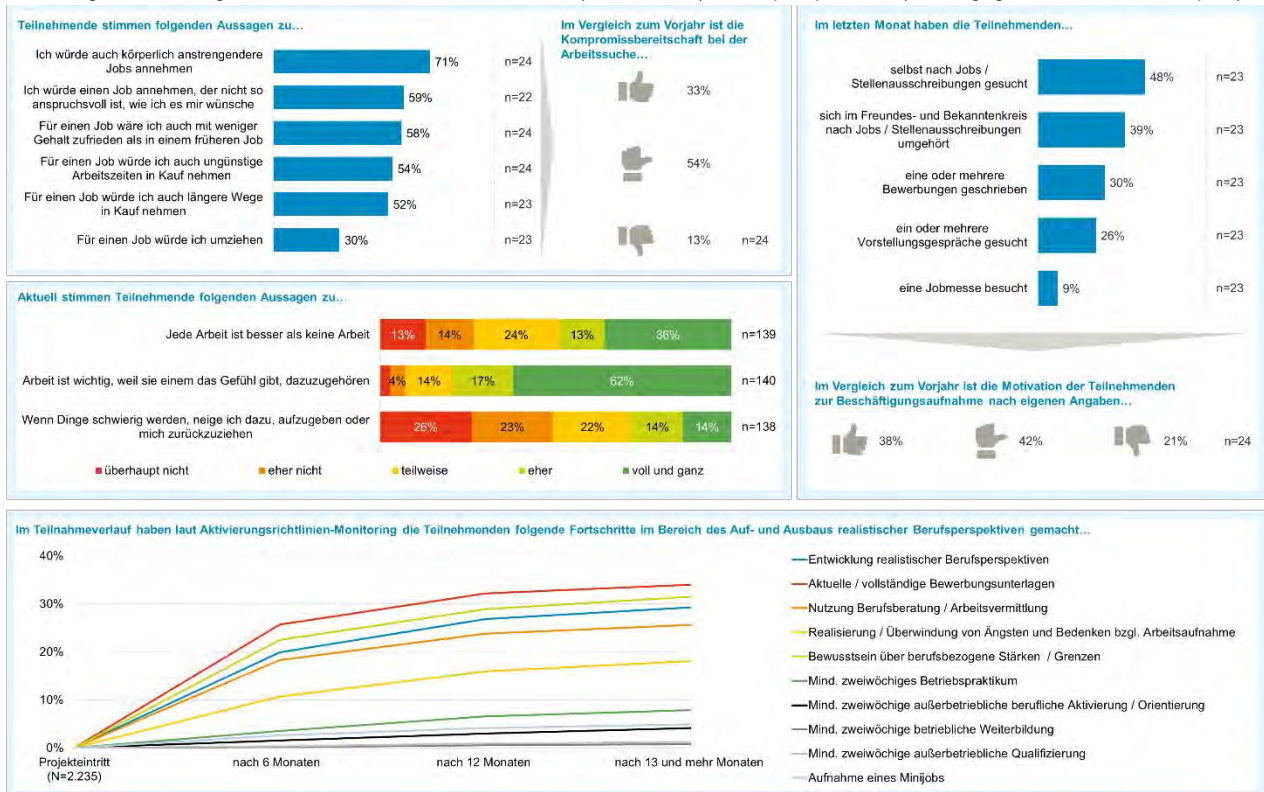
Der Fördergegenstand verfolgt auch das Ziel der beruflichen Orientierung und Qualifizierung (siehe Abbildung 10). Diese Zielstellung erscheint relevant für die erreichten Teilnehmenden: Im späteren Teilnahmeverlauf nimmt laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring der Anteil der Teilnehmenden zu, die einen Handlungsbedarf im Bereich der Qualifikation und Arbeitsmarktintegration aufweisen (siehe Abbildung 37). Zudem benötigt laut ESF-Monitoring auch rund ein Zehntel zum Projekteintritt Unterstützung bei der beruflichen Orientierung. Dazu gehört unter anderem der **Auf- bzw. Ausbau von realistischen Berufsperspektiven**. Abbildung 45 veranschaulicht die zentralen Ergebnisse in diesem Bereich.

Die Teilnehmenden würden vielfältige Kompromisse bei der Arbeitssuche eingehen, da ihnen Arbeit vor allem aufgrund des damit einhergehenden Zugehörigkeitsgefühls wichtig ist. Aus der Teilnehmendenbefragung geht hervor, dass dem Großteil der Teilnehmenden Arbeit wichtig ist – im Gegensatz zu den Teilnehmenden aus Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie allerdings eher aus dem Grund, dass sie ein Zugehörigkeitsgefühl vermittelt. Denn im Vergleich zu den Teilnehmenden aus Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) stimmen deutlich geringere Anteile der Aussage zu, dass jede Arbeit besser als keine Arbeit ist (siehe Abbildung 45 Mitte links). Gleichzeitig würden mehr Teilnehmende aus Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN plus) vergleichsweise vielfältigere Kompromisse bei der Arbeitssuche eingehen (siehe Abbildung 45 oben links). Diese Unterschiede zwischen den Teilnehmenden von Projekten der Fördergegenstände könnten darauf zurückzuführen sein, dass in Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) fast alle Teilnehmenden Eltern sind und somit zusätzliche Verpflichtungen sowie die finanzielle Verantwortung und eine Vorbildfunktion für die eigenen Kinder haben. Grundsätzlich sind Teilnehmende im Vergleich zum Vorjahr kompromissbereiter bei der Arbeitssuche (33 Prozent) oder gehen ähnlich viele Kompromisse wie zuvor ein (54 Prozent). Damit einhergehend stimmt knapp die Hälfte der Teilnehmenden überhaupt oder eher nicht mit der Aussage überein, dass sie zum Aufgeben neigen würden, sobald Situationen schwieriger werden.

Neben der Schaffung der grundlegenden Voraussetzungen bei der Arbeitssuche bewerben sich die Teilnehmenden auch eigeninitiativ, was ihre erhöhte Motivation zur Arbeitsaufnahme verdeutlicht. Nach eigenen Angaben sind dementsprechend die meisten Teilnehmenden auch motivierter (38 Prozent) oder ähnlich motiviert wie im Vorjahr (42 Prozent). Das äußert sich unter anderem darin, dass ungefähr die Hälfte der arbeitslosen und -fähigen Teilnehmenden selbst nach Stellenausschreibungen sucht. Etwas geringere Anteile an Teilnehmenden hören sich im Freundes- oder Bekanntenkreis nach Stellenanzeigen um, schreiben Bewerbungen und/oder haben schon Vorstellungsgespräche durchgeführt. Jobmessen werden hingegen deutlich seltener besucht (siehe Abbildung 45 oben rechts). An dieser Stelle sollte allerdings betont werden, dass relativ geringe Fallzahlen bei diesen Fragen vorlagen. Die Aktivierungsrichtlinien-Monitoringdaten zeigen diesbezüglich auch, dass in den Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN plus) die meisten Teilnehmenden insbesondere innerhalb der ersten sechs Monate die grundlegenden Voraussetzungen geschaffen und aktuelle bzw. vollständige Bewerbungsunterlagen, ein Bewusstsein für berufsbezogene Stärken und Grenzen sowie realistische Berufsperspektiven entwickelt haben. Zudem haben sie innerhalb des ersten Jahres auch die Berufsberatung bzw. Arbeitsvermittlung genutzt. Die Anteile jener Teilnehmenden, die berufsbezogene Ängste überwunden und mindestens zweiwöchige Betriebspraktika absolviert haben, steigen – auf einem deutlich niedrigeren Niveau – kontinuierlich an (siehe Abbildung 45 unten).

Somit ist neben den Fortschritten im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands auch Eigeninitiative bei der Arbeitssuche zu erkennen. Dabei sind die meisten Teilnehmenden sehr kompromissbereit – vor allem, weil Arbeit für sie ein Zugehörigkeitsgefühl vermittelt.

Abbildung 45: Ergebnisse im Bereich Auf- und Ausbau (realistischer) Berufsperspektiven (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

d) Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung

Projekte des Fördergegenstands verfolgen zudem das Ziel der **Vermittlung in den zweiten Arbeitsmarkt und weiterführende Maßnahmen** (siehe Abbildung 10). Die Zielstellung erscheint relevant für die erreichten Teilnehmenden, da laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring das Handlungsfeld der Arbeitsmarktintegration im zunehmenden Teilnahmeverlauf bei mehr Teilnehmenden relevant wird (siehe Abbildung 37). Tabelle 19 veranschaulicht, wie sich die Anteile an Teilnehmenden auf die verschiedenen Beschäftigungsstadien zum Projekteintritt und bei Projektaustritt aufteilen.

Im Rahmen des Teilnahmeverlaufs sinkt der Anteil der ausgetretenen Personen in Arbeitslosigkeit – dafür sind bei Austritt höhere Anteile in Beschäftigung, Arbeitsgelegenheiten und weiterführenden Maßnahmen. Das ESF-Monitoring zeigt, dass der Anteil der Austritte von arbeitslos gemeldeten Personen in Projekten dieses Fördergegenstands im Teilnahmeverlauf um rund 20 Prozentpunkte abgenommen hat. Stattdessen sind höhere Anteile der ausgetretenen Personen nun beschäftigt¹⁶⁵ (elf Prozent), in Arbeitsgelegenheiten (zwei Prozent) oder in weiterführenden Maßnahmen (zwei Prozent). Allerdings ist hier anzumerken, dass zum Projektaustritt bei rund drei Prozent der Personen keine Informationen zum Beschäftigungsstatus vorliegen.

Somit kann festgehalten werden, dass einige ausgetretene Teilnehmende in Beschäftigung vermittelt werden konnten – dabei ist ohnehin zu bedenken, dass die persönliche und soziale Stabilisierung die priorisierte Zielstellung des Fördergegenstands ist.

¹⁶⁵ Allerdings sollte dabei bedacht werden, dass dieser Status nach ESF-Monitoringdefinition Personen in sowohl Voll- als auch Teilzeitstellen und geringfügiger Beschäftigung enthält.

Tabelle 19: Ergebnisse im Bereich Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung (Fördergegenstand 2.2 TIZIAN plus)

| | Zum Zeitpunkt des | | Differenz in Prozentpunkten |
|---|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| | Projekteintritts (N=2.259) | Projektaustritts (N=2.259) | |
| Arbeitnehmer/-in, darunter: | 0,0 % | 11,1 % | +11,1 |
| Angestellte (inkl. ausschließlich geringfügig Beschäftigte) | 0,0 % | 8,7 % | +8,7 |
| Arbeitsgelegenheit | 0,0 % | 2,0 % | +2,0 |
| Selbstständig | 0,0 % | 0,1 % | +0,1 |
| Ausbildung in einem Betrieb | 0,0 % | 0,3 % | +0,3 |
| Außerbetriebliche/schulische Berufsausbildung | 0,0 % | 0,8 % | +0,8 |
| Nicht erwerbstätig / arbeitslos gemeldet | 0,3 % | 3,2 % | +2,9 |
| Schüler/-in | 0,0 % | 0,1 % | +0,1 |
| Arbeitslos gemeldet | 99,7 % | 77,6 % | -22,1 |
| Studium | 0,0 % | 0,0 % | +0,0 |
| Freiwilligen-/Wehrdienst | 0,0 % | 1,5 % | +1,5 |
| Weiterführende Maßnahme | 0,0 % | 2,2 % | +2,2 |
| Keine Angabe | 0,0 % | 3,4 % | +3,4 |
| Gesamt | 100 % | 100 % | - |

Quelle: ESF-Monitoring (2018).

BEWERTUNG DER ZIELERREICHUNG UND WIRKSAMKEIT FÖRDERGEGENSTAND 2.2 (TIZIAN plus)

Neben TIZIAN werden über den Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie in TIZIAN plus „erwerbsfähige Hilfebedürftige, die länger als zwölf Monate arbeitslos sind oder multiple persönliche und soziale Problemlagen aufweisen“, gefördert.

In der Analyse wird ersichtlich, dass die **intendierten Zielgruppen** auch hier erreicht werden. Denn einerseits sind nahezu alle Teilnehmenden bei Eintritt arbeitslos – fast 90 Prozent hiervon seit über einem Jahr. Hinzu kommt, dass die eingetretenen Personen einen geringen (Berufs-)Bildungsgrad aufweisen: 62 Prozent der eingetretenen Personen haben keinen Schulabschluss oder einen Schulabschluss auf Hauptschulniveau; 44 Prozent haben keinen berufsbildenden Abschluss. Andererseits zeigt sich auch eine Abgrenzung zum Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN) insofern, als dass deutlich weniger Teilnehmende in Projekten von TIZIAN plus Kinder unter 15 Jahren haben. Dennoch ist dieser Anteil mit knapp 30 Prozent höher als auf Basis der Zielgruppendefinitionen von TIZIAN und TIZIAN plus erwartet – insbesondere vor dem Hintergrund der abnehmenden Teilnehmendenallokation in Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN). Dieser Befund ist unter Umständen darauf zurückzuführen, dass der Projektauftrag zu TIZIAN plus vor allem psychische Erkrankungen in den Vordergrund der Zielgruppendefinition gestellt hat und dementsprechend Personen mit dieser Problemlage – unabhängig davon, ob sie Kinder unter 15 Jahren haben oder nicht – in Projekte dieses Fördergegenstands zugewiesen wurden anstatt in Projekte des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN).

Mit Blick auf die **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit wird deutlich, dass Frauen von den TIZIAN-plus-Projekten besonders gut erreicht werden; auch Menschen mit Behinderung sind unter den eingetretenen Personen in etwa in der Höhe ihres Anteils in der relevanten Thüringer Bevölkerung in den Projekten vertreten. Dagegen sind Menschen mit Migrationshintergrund und über 54-Jährige in den TIZIAN-plus-Projekten tendenziell unterrepräsentiert.¹⁶⁶

¹⁶⁶ Die Unterrepräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund ist vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder

Der Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN plus) der Aktivierungsrichtlinie verfolgt dabei das **Ziel**, die persönlichen, sozialen, gesundheitlichen, familiären und beruflichen Kompetenzen von Langzeitarbeitslosen zu fördern und zu stabilisieren. Im Kontrast zu Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) gibt es hier keine gesonderten Aktivitäten, welche die Elternverantwortung unter Einbeziehung der Kinder stärken sollen. Im Einklang damit unterscheiden sich auch die drei wichtigsten Handlungsfelder der Teilnehmenden zum Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN): Im Fokus stehen (i) die sozialen und persönlichen Schlüsselkompetenzen, (ii) die Gesundheit bzw. Gesundheitsprävention und die (iii) Identifikation bzw. Behandlung von Krankheiten bzw. Beeinträchtigungen, die im gesamten Verlauf eine zentrale Rolle einnehmen. Hierbei geht es in vielen Fällen um den Umgang mit Sucht.

Auf Basis der Analysen des ESF-Monitorings, des Monitorings der Aktivierungsrichtlinie sowie der Teilnehmendenbefragung kann eine **positive Bewertung der Zielerreichung und Wirksamkeit** erfolgen.

Für die **vorrangigen Bedarfslagen** zeigt sich jeweils, dass die Teilnehmenden Unterstützung erhalten haben und die Förderung damit bedarfsgerecht ansetzt. So haben die Teilnehmenden im Rahmen der Förderung auch Fortschritte hinsichtlich der zuvor genannten Handlungsbedarfe erzielt:

- (i) So haben die Teilnehmenden schon in den ersten sechs Monaten der Teilnahme ihre Veränderungsbereitschaft (52 Prozent), ihr Selbstwertgefühl (51 Prozent) und ihre Selbstständigkeit geringfügig oder deutlich verbessern können.
- (ii) Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass jeweils rund ein Drittel der Teilnehmenden im Projektverlauf erlernt hat, sich ausgewogener zu ernähren und mehr auf die eigene Hygiene zu achten.
- (iii) Bereits in den ersten sechs Monaten ist bei 74 Prozent der Teilnehmenden eine gesundheitliche Beeinträchtigung erkannt und aktiv adressiert worden. So gibt auch rund die Hälfte der dahingehend unterstützten Teilnehmenden in der Teilnehmendenbefragung an, besser mit der eigenen Sucht umgehen zu können.

Insgesamt haben dadurch dem ESF-Monitoring zufolge 60 Prozent der ausgetretenen Personen eine Verbesserung ihrer beruflich-fachlichen und/oder persönlichen Situation erzielen können. Diese Verbesserung der eigenen Situation reflektiert sich auch in ersten Erfolgen am Arbeitsmarkt:

- 67 Prozent der ausgetretenen Personen, die zuvor nicht arbeitslos gemeldet waren, sind neu auf Arbeitssuche;
- elf Prozent der ausgetretenen Personen, die vormals nicht erwerbstätig waren, haben eine Beschäftigung aufgenommen.

Hinsichtlich der **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit lässt sich festhalten, dass es in den TIZIAN-plus-Projekten im Großen und Ganzen gut gelingt, dass die Teilnehmenden unabhängig vom Geschlecht, einer Behinderung, einem Migrationshintergrund oder einem Alter von über 54 Jahren die entsprechenden Erfolge erreichen.

Somit leistet die Förderung über den Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN plus) einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und zur Reduzierung des Armutsrisikos. Mit dem Fokus auf die gesundheitliche Situation bzgl. die Bearbeitung von Suchtproblematiken werden wichtige Grundlagen für eine anschließende berufliche Orientierung und Qualifizierung gelegt. Erfolge in diesem Bereich und auch in erfolgter Vermittlung und Integration zeigen, dass der Fördergegenstand maßgeblich die soziale Integration von bereits von Ausgrenzung und „relativer Armut“ betroffenen Menschen in Thüringen unterstützt. Der Fördergegenstand trägt damit zur Erreichung des Spezifischen Ziels „Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ bei.

5.2.4 FG 2.3: Praxisorientierte Maßnahmen für junge Menschen

Der Fördergegenstand 2.3 der Aktivierungsrichtlinie (Praxisorientierte Maßnahmen für junge Menschen) fördert „(i) langzeitarbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sowie (ii) junge Menschen mit schwerwiegenden bzw. mehrfachen Vermittlungshemmnissen gleichen Alters.“¹⁶⁷ In Anbetracht dieser Zielgruppe mit multiplen Problemlagen ist eine Integration in die Erwerbstätigkeit in weniger als zwölf Monaten eher unwahrscheinlich.

Diese Teilnehmenden erhalten in sozialpädagogischer Begleitung bzw. Gruppen- oder Einzelmaßnahmen, in deren Mittelpunkt eine hohe Praxis- bzw. Handlungsorientierung der Lernprozesse vorgesehen ist, individuell abgestimmte Unterstützung zur Lösung ihrer vielfältigen Problemlagen. Durch den Fokus auf Selbstwirksamkeitserfahrungen und die Stärkung der Eigenmotivation sollen neben der sozialen Stabilisierung somit auch die Heranführung an Tages- und Alltagsstrukturen sowie die Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen mit Hilfe von bestehenden Angeboten aus dem Sozialgesetzbuch erreicht werden. Dabei ist auch die Verbesserung der kulturellen und sozialen Teilhabe ein ausgewiesenes Ziel.

Dadurch verfolgt der Fördergegenstand insbesondere die folgenden übergeordneten Ziele, die in Abbildung 10 nochmal feingliedriger aufgeschlüsselt sind:

- Persönliche und familiäre Stabilisierung
 - Abbau bzw. Vermeidung materieller Armut
 - Verbesserung der allgemeinen Gesundheit und Gesundheitsprävention
- Soziale und berufliche Aktivierung
 - Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen
 - Steigerung der Mobilität
 - Inanspruchnahme sozialer, kultureller und anderer Bildungsangebote
- Berufliche Orientierung und Qualifizierung
 - Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen
 - Auf- und Ausbau realistischer Berufsperspektiven
 - Auf- und Ausbau beruflicher Praxiserfahrungen
- Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung
 - Vermittlung in Ausbildung
 - Vermittlung in sonstige weiterführende Maßnahmen
 - Aufnahme eines Freiwilligendienstes, Ehrenamts o. Ä.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, in welchem Umfang die zuvor beschriebene intendierte Zielgruppe erreicht wurde und welche Unterstützung die Teilnehmenden im Rahmen der geförderten Projekte tatsächlich erhielten. Strukturiert nach den oben genannten Zielen des Fördergegenstands werden daraufhin die erzielten intendierten und nichtintendierten Ergebnisse und Wirkungen dargelegt.

5.2.4.1 Zielgruppenerreichung

Das folgende Unterkapitel geht anhand der Daten aus dem ESF- und dem ergänzenden Aktivierungsrichtlinien-Monitoring näher darauf ein, ob und inwiefern die zuvor genauer charakterisierte intendierte Zielgruppe durch Projekte des Fördergegenstands erreicht wird. Die untenstehende Abbildung 46 fasst diesbezüglich auf Basis des ESF-Monitorings die zentralen Merkmale der Teilnehmenden des Fördergegenstands zusammen, während sie das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring nicht berücksichtigt.

Die eingetretenen Personen sind der Ausrichtung des Fördergegenstands entsprechend ausschließlich unter 30 Jahre alt. Dazu sind sie eher männlich und haben meist keine Kinder. Bis zum 31.12.2018 sind insgesamt 1.175 Eintritte in Projekte dieses Fördergegenstands zu verzeichnen (siehe Abbildung 46). Der intendierten Zielgruppe des Fördergegenstands entsprechend ist der Großteil der eingetretenen Personen

¹⁶⁷ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zur Durchführung von „Praxisorientierten Maßnahmen“.

(82 Prozent) unter 25 Jahre alt, was sich auch im Durchschnittsalter von 21 Jahren widerspiegelt. Das Höchstalter beträgt 29 Jahre, während die jüngste Person erst 15 Jahre alt ist. Damit sind fördergegenstandsübergreifend die jüngsten Personen in die Projekte des Fördergegenstands 2.3 der Aktivierungsrichtlinie eingetreten.

Mit der jüngsten Altersstruktur einhergehend hat – dem Aktivierungsrichtlinien-Monitoring zufolge – im Vergleich zu den anderen Fördergegenständen der Aktivierungsrichtlinie auch der geringste Anteil der Teilnehmenden Kinder unter 15 Jahren (23 Prozent). Im Durchschnitt haben Teilnehmende 1,4 Kinder. Diese sind dementsprechend auch meistens jünger – zwei Drittel der Teilnehmenden haben ein Kind im Krippenalter. Die Teilnehmenden mit Kindern leben eher in einer Familienbedarfsgemeinschaft als alleinerziehend. Über die Hälfte der eingetretenen Personen lebt laut ESF-Monitoring in Gebieten mit mittlerer Besiedlung, während etwa 15 Prozent in eher ländlichen Regionen leben. Im Gegensatz zu den Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Aktivierungsrichtlinie leben einige eingetretene Personen auch in der Stadt (31 Prozent).

Insgesamt sind – gemäß ESF-Definition¹⁶⁸ – zehn Prozent der eingetretenen Personen benachteiligt: Unter den Eintritten haben jeweils drei Prozent der Personen eine Behinderung oder sind obdachlos bzw. von Ausgrenzung am Wohnungsmarkt betroffen. Zwei Prozentpunkte mehr haben einen Migrationshintergrund bzw. gehören einer anerkannten Minderheit an.

Im Vergleich zum durchschnittlichen Bildungsgrad der Arbeitslosen in Thüringen erreichen Projekte des Fördergegenstands deutlich bildungsfernere Personen.¹⁶⁹ Fast 90 Prozent der eingetretenen Personen absolvierten entweder die Hauptschule (48 Prozent) oder haben keinen bzw. einen Abschluss unterhalb des Hauptschulniveaus erlangt (40 Prozent). Dazu haben etwas mehr als zehn Prozent der eingetretenen Personen einen Realschulabschluss; nur ein Prozent Abitur bzw. (Fach-)Hochschulreife. Im Durchschnitt weisen die eingetretenen Personen damit fördergegenstandsübergreifend den geringsten formalen Bildungsgrad auf.

Die eingetretenen Personen haben im Vergleich zu den Arbeitslosen in Thüringen eher keinen Berufsabschluss.¹⁷⁰ Dem Bildungsgrad entsprechend verfügen auch über 90 Prozent der eingetretenen Personen weder über einen Berufs- noch über einen Studienabschluss. Etwas weniger als zehn Prozent haben eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung mit anerkanntem Abschluss bzw. eine Lehre absolviert. Dazu gibt es jeweils eher vereinzelte Eintritte von Personen, die eine (Fach-)Hochschule, Berufsakademie oder Ingenieursschule besucht, eine zwei- oder dreijährige Ausbildung an einer Schule bzw. Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Sozialberufe absolviert oder eine Berufsfachschule oder Schule für Gesundheits- und Sozialberufe mit einjähriger Ausbildung abgeschlossen haben. Auch diesbezüglich haben die eingetretenen Personen fördergegenstandsübergreifend den geringsten Berufsbildungsgrad.

Die eingetretenen Personen entsprechen hinsichtlich der Verweildauer in Arbeitslosigkeit der intendierten Zielgruppe und sind im Durchschnitt arbeitsmarktferner als die Arbeitslosen in Thüringen insgesamt.¹⁷¹ Der Ausrichtung des Fördergegenstands entsprechend sind 97 Prozent der Eintritte arbeitslos gemeldeten Personen zuzuordnen – darunter stehen mit 94 Prozent nahezu alle in SGB-II-Leistungsbezug. Dabei sind rund zwei Drittel der Eintritte langzeitarbeitslosen Personen zuzuordnen.¹⁷² Ein Großteil hiervon (58 Prozent) befindet sich laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring zwischen ein und zwei Jahre in Arbeitslosigkeit; rund ein Drittel ist bereits seit zwei bis fünf Jahren ohne Arbeit. Damit sind die tatsächlich erreichten Teilnehmenden im Vergleich zu den Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Aktivierungsrichtlinie zwar seltener und kürzer langzeitarbeitslos: Laut ESF-Monitoring sind einerseits geringere Anteile in Langzeitarbeitslosigkeit; andererseits zeigt das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring, dass die Teilnehmenden innerhalb dieser

¹⁶⁸ Die ESF-Definition der benachteiligten Teilnehmenden umschließt Teilnehmende, die unmittelbar vor der Teilnahme in einem Erwerbslosen- und/oder Alleinerziehendenhaushalt leben, einen Migrationshintergrund haben bzw. einer anerkannten Minderheit angehören und/oder behindert sind und/oder der Gruppe der sonstigen Benachteiligten (Haftentlassene und Strafgefangene) angehören.

¹⁶⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Arbeitsmarkt nach Qualifikationen – Deutschland, West/Ost und Länder (Jahreszahlen).

¹⁷⁰ Vgl. ebd.

¹⁷¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit – Deutschland, Länder, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, Kreise und Jobcenter (Monats-/Jahreszahlen).

¹⁷² Unter 25-jährige Personen gelten laut ESF-Verordnung allerdings schon nach sechs Monaten als langzeitarbeitslos. Aus diesem Grund weicht durch die im Vergleich zu anderen Fördergegenständen jüngere Zielgruppe der Anteil mit einer Arbeitslosigkeit von über einem Jahr so deutlich vom Anteil der Langzeitarbeitslosen ab.

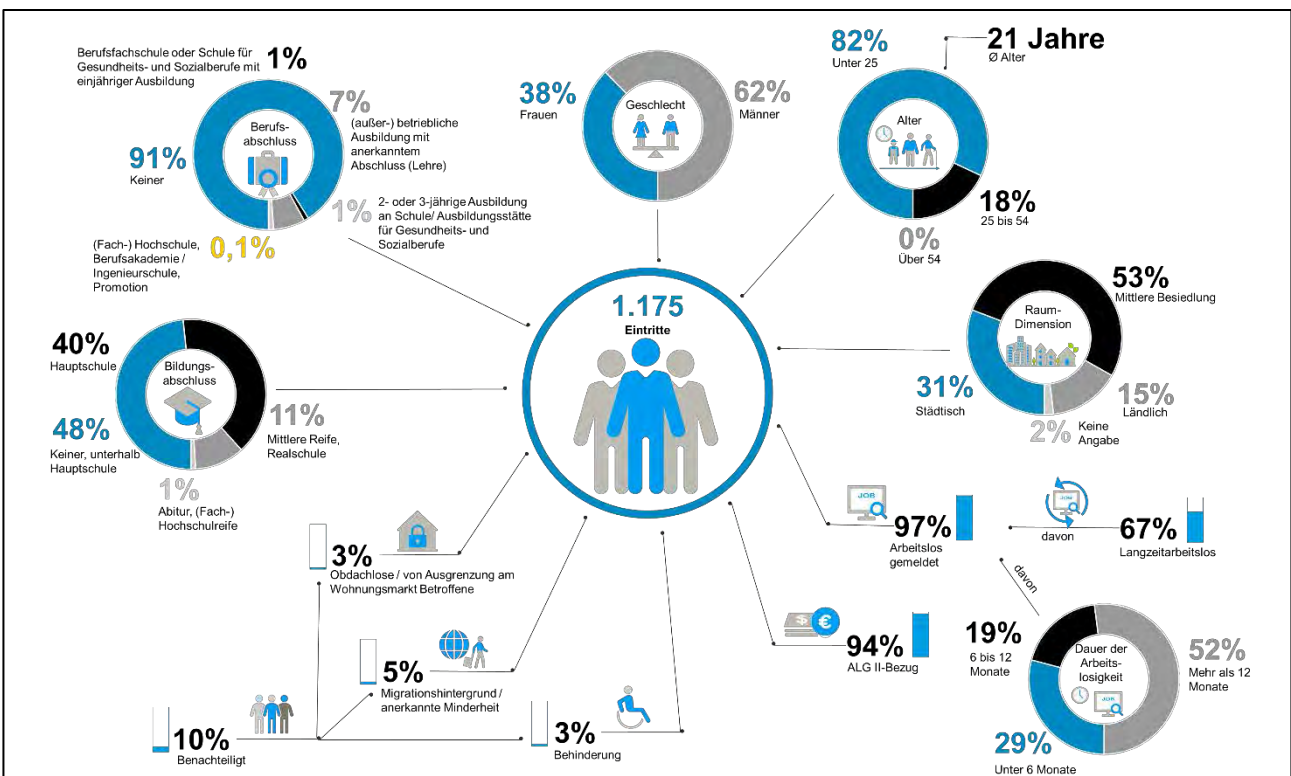
Personengruppe sich eher kürzer in Langzeitarbeitslosigkeit befinden. Jedoch sollte aufgrund des geringeren Durchschnittsalters (21 Jahre) als bei den Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Aktivierungsrichtlinie (25 Jahre) in diesem Zusammenhang noch stärker bedacht werden, dass trotz des jungen Alters der tatsächlich erreichten Teilnehmenden schon ein Drittel seit zwei bis fünf Jahren arbeitslos ist.

Die eingetretenen Personen stimmen mit der definierten Zielgruppe des Fördergegenstands überein.

Somit erreichen Projekte des Fördergegenstands eine der Ausrichtung entsprechende Personengruppe. Denn einerseits entspricht die Altersstruktur der eingetretenen Personen der intendierten Zielgruppe. Andererseits können der fördergegenstandsübergreifend geringste Bildungsgrad und die höchsten Anteile an eingetretenen Personen ohne Berufsabschluss als schwerwiegende Vermittlungshemmnisse bezeichnet werden. Zwar sind die Teilnehmenden hinsichtlich der Verweildauer in Arbeitslosigkeit im Durchschnitt arbeitsmarktnäher als in Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Aktivierungsrichtlinie, jedoch ist dies vor allem auf ein geringeres Durchschnittsalter zurückzuführen: Obwohl die tatsächlich erreichten im Durchschnitt vier Jahre jünger sind, befinden sich darunter schon hohe Anteile lange in Arbeitslosigkeit. Dabei verfestigt die Langzeitarbeitslosigkeit im jungen Alter die Vermittlungshemmnisse schon zu Beginn einer Berufsbiografie und erschwert den Einstieg in den Arbeitsmarkt erheblich. Zudem zeigt Abbildung 48, dass Teilnehmende in Projekten des Fördergegenstands zum Projekteintritt vor allem Handlungsbedarfe in der Verbesserung (i) der sozialen bzw. persönlichen Schlüsselkompetenzen, (ii) der Qualifikation und Arbeitsmarktintegration und (iii) der sozialen bzw. kulturellen Teilhabe aufweisen. Insbesondere die Häufigkeit an Nennungen des letzten Handlungsfelds entspricht einerseits der Zielstellung des Fördergegenstands und grenzt ihn andererseits zum Fördergegenstand 2.1 der Aktivierungsrichtlinie ab.

Das folgende Teilkapitel „Ergebnisse und Wirkungen“ benennt die geleisteten Unterstützungsmaßnahmen und untersucht, welche Effekte sich auf Ebene der Teilnehmenden durch die Unterstützung zeigen.

Abbildung 46: Erreichte Personen des Fördergegenstands 2.3



Quelle: ESF-Monitoring (2018).



TEILHABEZIELE GLEICHSTELLUNG UND CHANGENGLEICHHEIT

- Unter den eingetretenen Personen der praxisorientierten Maßnahmen für junge Menschen sind Männer (62 Prozent) deutlich stärker vertreten als Frauen (38 Prozent). Trotzdem sind Frauen im Vergleich mit möglichen Referenzgruppen in Thüringen eher unterdurchschnittlich vertreten: 39 Prozent aller Arbeitslosen zwischen 15 und 25 Jahren sind Frauen.¹⁷³
- Zehn Prozent der eingetretenen Personen geben an, ein potenzielles Benachteiligungsmerkmal aufzuweisen. Drei Prozent geben an, eine Behinderung zu haben. Fünf Prozent geben an, einen Migrationshintergrund zu haben oder zu einer anerkannten Minderheit zu gehören. Im Vergleich mit möglichen Referenzwerten ergibt sich ein ähnliches Bild zu den anderen Fördergegenständen: Eingetretene Personen mit Behinderung erreichen den Anteil in möglichen Referenzgruppen. Eingetretene Personen mit Migrationshintergrund¹⁷⁴ bleiben nach den Angaben deutlich hinter ihrem Anteil in möglichen Referenzgruppen zurück.

5.2.4.2 Ergebnisse und Wirkungen

Im folgenden Kapitel werden anhand der Daten aus dem ESF-Monitoring, dem Aktivierungsrichtlinien-Monitoring sowie der Teilnehmendenbefragung die Ergebnisse und Wirkungen herausgearbeitet, die Teilnehmende in Projekten des Fördergegenstands erreicht haben.

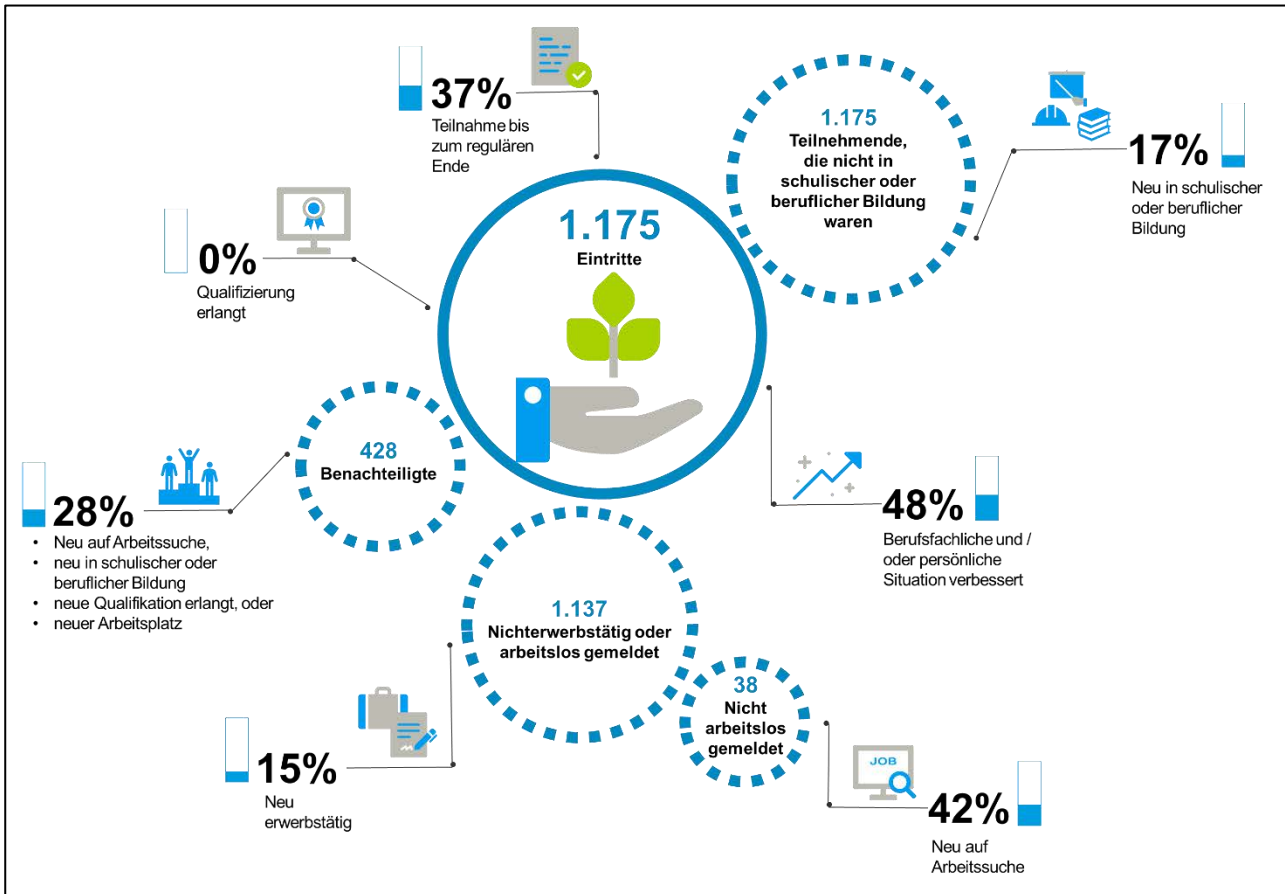
Etwas mehr als ein Drittel der Teilnahmen wurden laut ESF-Monitoring auch bis zum vorgesehenen Ende absolviert. Dabei zeigt das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring, dass es sich zu 91 Prozent um Ersteintritte handelt. Etwas weniger als ein Zehntel ist ein weiteres Mal in ein Projekt des Fördergegenstands eingetreten. Dahingegen ist nur rund ein Prozent der Teilnehmenden mehrmals wiederingetreten. Im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring ist darüber hinaus zu erkennen, dass anfangs die meisten Teilnehmenden (50 Prozent) aufgrund mangelnder Mitwirkung ausgetreten sind, während mit zunehmender Projektdauer höhere Anteile der bis dahin verbliebenen Teilnehmenden durch die Vermittlung in weiterführende Maßnahmen oder schulische bzw. berufliche Aus- und Weiterbildung aus dem Projekt ausscheiden. Im Vergleich zu den Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Aktivierungsrichtlinie ist die mangelnde Mitwirkung bei einem deutlich höheren Anteil der Teilnehmenden Grund für einen Projektaustritt.

Insgesamt haben 48 Prozent der ausgetretenen Personen ihre beruflich-fachliche oder persönliche Situation verbessert: Etwas weniger als ein Fünftel der zum Projekteintritt Nichterwerbstätigen hat es in die Erwerbstätigkeit geschafft, während ein doppelt so hoher Anteil der Austritte der zuvor nicht arbeitslos gemeldeten Personen neu auf Arbeitssuche ist. Innerhalb der Gruppe der Benachteiligten ist etwas weniger als ein Drittel der ausgetretenen Personen neu auf Arbeitssuche, in schulischer bzw. beruflicher Ausbildung, hat eine neue Qualifikation erlangt oder einen Arbeitsplatz gefunden. Der jüngeren Altersstruktur der erreichten Teilnehmenden entsprechend konnte mit 17 Prozent der ausgetretenen Personen ein fördergegenstandsübergreifend relativ hoher Anteil zur (Wieder-)Aufnahme des Bildungswegs motiviert werden. Die zentralen Ergebnisse der ESF-Monitoringdaten werden in Abbildung 47 zusammenfassend dargestellt.

¹⁷³ Im SGB II sind Frauen mit 41 Prozent noch stärker vertreten (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Frauen und Männer – Monatszahlen: Dezember 2018).

¹⁷⁴ Die Unterrepräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund ist vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder der Aktivierungsrichtlinie zählen (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.).

Abbildung 47: Zentrale Ergebnisse des Fördergegenstands 2.3



Anmerkung: Die absolute Fallzahl kann von der Grafik zur Zielgruppenerrreichung abweichen, da Ergebnisindikatoren auf Basis der Eintritte von Personen errechnet werden, die schon ausgetreten sind. Die Grafik zur Zielgruppenerrreichung berücksichtigt hingegen die Eintritte aller Personen bis zum 31.12.2018. Der Indikator „Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangten“ ist im Rahmen der Aktivierungsrichtlinie nicht relevant.

Quelle: ESF-Monitoring (2018).



ERGEBNISZIELE GLEICHSTELLUNG UND CHANCENGLEICHHEIT¹⁷⁵

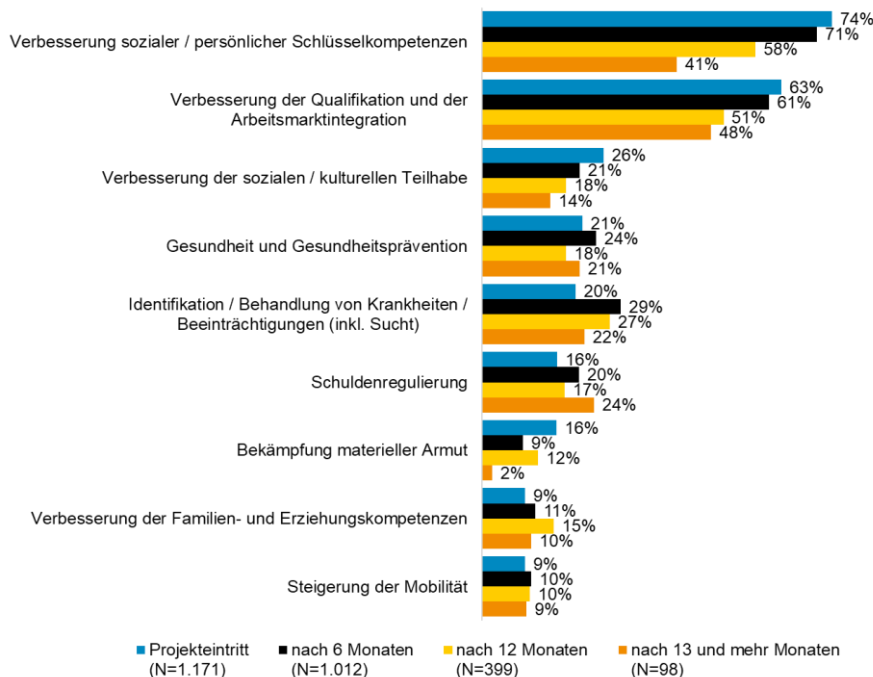
- Sowohl Frauen und Männern ebenso wie ausgetretenen Personen mit und ohne Migrationshintergrund gelingt es in fast gleichen Teilen die *Maßnahme regulär zu beenden*. Ein signifikanter Unterschied ergibt sich bei den ausgetretenen Personen mit Behinderung im Vergleich zu ausgetretenen Personen ohne Behinderung. Teilnehmende mit Behinderung beenden die Maßnahme deutlich häufiger regulär.
- Bei den ausgetretenen Personen, die *nach Austritt ihre beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert haben*, nehmen Migrationshintergrund und Behinderung keinen signifikanten Einfluss. Allerdings zeigt sich in der Tendenz, dass ausgetretene Personen mit Behinderung etwas seltener, dafür ausgetretene Personen mit Migrationshintergrund etwas häufiger profitieren können. Signifikant häufiger trifft eine verbesserte Situation auf Frauen (52 Prozent) als auf Männer (46 Prozent) zu.
- Bei den ausgetretenen Personen, die *nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz* haben, einschließlich Selbstständige, nehmen weder das Geschlecht noch der Migrationshintergrund oder

¹⁷⁵ Hierfür wurden bivariate Analysen (Kreuztabellen) sowie Chi-Quadrat-Anpassungstests herangezogen.

- eine Behinderung einen signifikanten Einfluss. In der Tendenz sind allerdings ausgetretene Personen ohne Behinderung etwas erfolgreicher als ausgetretene Personen mit Behinderung.
- Anders als bei den Beratungsstellen für Jüngere gibt es hinsichtlich des Ergebnisindikators Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, keinerlei Unterschiede oder Tendenzen im Hinblick auf die Merkmale Geschlecht, Behinderung oder Migrationshintergrund: Unabhängig von der Ausprägung dieser Merkmale erreichen dieses Ergebnis etwa 17 Prozent der ausgetretenen Personen.

Abbildung 48 zeigt die drei wichtigsten Handlungsfelder der Teilnehmenden im Teilnahmeverlauf. Daran wird deutlich, dass bei Projekteintritt vor allem die Verbesserung der sozialen Schlüsselkompetenzen sowie die Verbesserung der Qualifikation und Arbeitsmarktintegration im Fokus stehen und zu den drei wichtigsten Handlungsfeldern gehören. Insbesondere ersteres Handlungsfeld wurde dabei im Vergleich zu den Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Aktivierungsrichtlinie häufiger unter den drei wichtigsten Handlungsfeldern genannt. Dahingegen steht bei weniger Teilnehmenden die Bekämpfung materieller Armut im Mittelpunkt.

Abbildung 48: Handlungsfelder im Fördergegenstand 2.3



Anmerkung: Bei dieser Frage konnten nur die drei wichtigsten Handlungsfelder genannt werden.

Quelle: Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Anhand der Teilnehmendenbefragung, der Fallstudien und Monitoringergebnisse der Aktivierungsrichtlinie werden nachfolgend die im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands erreichten Ergebnisse und Wirkungen der Wirkungslogik entsprechend aufgeschlüsselt und feingliedriger dargestellt.

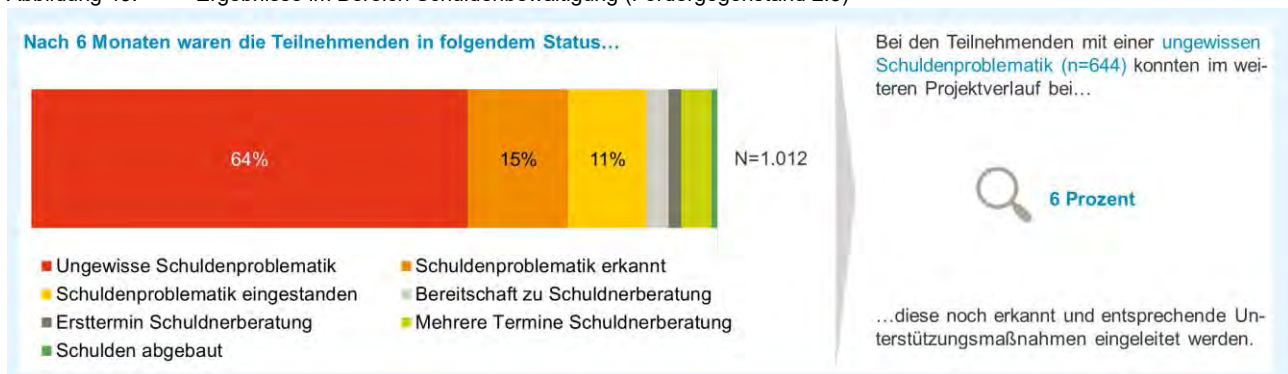
a) Persönliche und familiäre Stabilisierung

Der Zielstellung des Fördergegenstands entsprechend ist zum Projekteintritt im ESF-Monitoring bei knapp 80 Prozent der eingetretenen Personen ein Handlungsbedarf bei der Stabilisierung persönlicher Rahmenbedingungen vermerkt. Wie der Wirkungslogik zu entnehmen ist, gehört unter anderem auch die **Bekämpfung**

bzw. Vermeidung materieller Armut zu diesem Themenfeld (siehe Abbildung 10), wobei dieses laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring zum Projekteintritt nur bei 16 Prozent der Teilnehmenden zu den drei wichtigsten Handlungsfeldern gehört. Die zentralen Ergebnisse in diesem Bereich sind nochmal in Abbildung 50 zusammengefasst.

Neben dem Fokus auf der Schaffung eines Überblicks bzw. Stabilisierung der finanziellen Situation werden die Teilnehmenden dabei unterstützt, Leistungsansprüche und weitere Unterstützungsmöglichkeiten kennenzulernen und in Anspruch zu nehmen. Den zum Projekteintritt genannten Handlungsfeldern der Teilnehmenden und Ausrichtung des Fördergegenstands entsprechend wurde das Thema der **Schuldenregulierung** zunächst nicht schwerpunktmäßig behandelt. Damit einhergehend war laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring nach den ersten sechs Monaten bei einem Großteil der Teilnehmenden (64 Prozent) nicht festgestellt, ob und inwiefern eine Schuldenproblematik vorliegt (siehe Abbildung 49). Davon konnten im Teilnahmeverlauf bei sechs Prozent eine solche erkannt und etwaige Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet werden. Dahingegen haben deutlich geringere Anteile an Teilnehmenden eine Erkenntnis erlangt bzw. ein Eingeständnis hinsichtlich ihrer Schuldenproblematik gemacht. Jeweils weniger als fünf Prozent der Teilnehmenden haben zu diesem Zeitpunkt die Bereitschaft zur Schuldnerberatung entwickelt, dortige Termine wahrgenommen oder Schulden abgebaut.¹⁷⁶

Abbildung 49: Ergebnisse im Bereich Schuldenbewältigung (Fördergegenstand 2.3)



Anmerkung: Es sollte festgehalten werden, dass im Monitoringsystem nur ein Erhalt oder ein Fortschritt erfasst wurde, eine (erneute) Verschlechterung konnte nicht angegeben werden.

Quelle: Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring hat sich mit rund einem Drittel wie bei den Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Aktivierungsrichtlinie trotzdem der höchste Anteil der Teilnehmenden einen Finanzüberblick verschafft. Mit jeweils ungefähr einem Viertel der Teilnehmenden haben etwas geringere Anteile ihre Leistungsansprüche bzw. neue Optionen zur Deckung materieller Bedarfe kennengelernt, welche jeweils unter zehn Prozent in Anspruch genommen haben (siehe Abbildung 50 unten). Dieses Ergebnis deckt sich insofern mit der Teilnehmendenbefragung, als dass nach eigener Einschätzung auch die meisten Teilnehmenden bei der Definition ihrer Leistungsansprüche unterstützt wurden, was bei einem Fünftel der unterstützten Teilnehmenden zur Inanspruchnahme neuer Leistungen geführt hat. Während dem Aktivierungsrichtlinien-Monitoring zufolge bei zehn Prozent der Teilnehmenden zum Projekteintritt erstmal eine Notsituation gelöst wurde, haben im Teilnahmeverlauf bis zum Ende immer mehr Teilnehmende gelernt, mit ihrem Einkommen auszukommen. Die Teilnehmendenbefragung zeigt, dass mehr Teilnehmende bei der Lösung von Notsituationen als beim Erlernen eines besseren Umgangs mit ihrem monatlichen Einkommen unterstützt wurden. Dabei haben nach eigenen Angaben mehr Teilnehmende eine persönliche (76 Prozent) als eine finanzielle (52 Prozent) Notsituation lösen können (siehe Abbildung 50 oben rechts). Damit übereinstimmend zeigt sich auch in der subjektiven Wahrnehmung der Teilnehmenden, dass über die Hälfte der Teilnehmenden eher bzw. sehr zufrieden mit der aktuellen Wohnsituation ist und sich die Wohnsituation im Vergleich zum Vorjahr gebessert hat (zwei Prozent). Allerdings verbleibt fast ein Fünftel der befragten Teilnehmenden, das diesbezüglich eher bzw. sehr unzufrieden ist (siehe Abbildung 50 oben links).

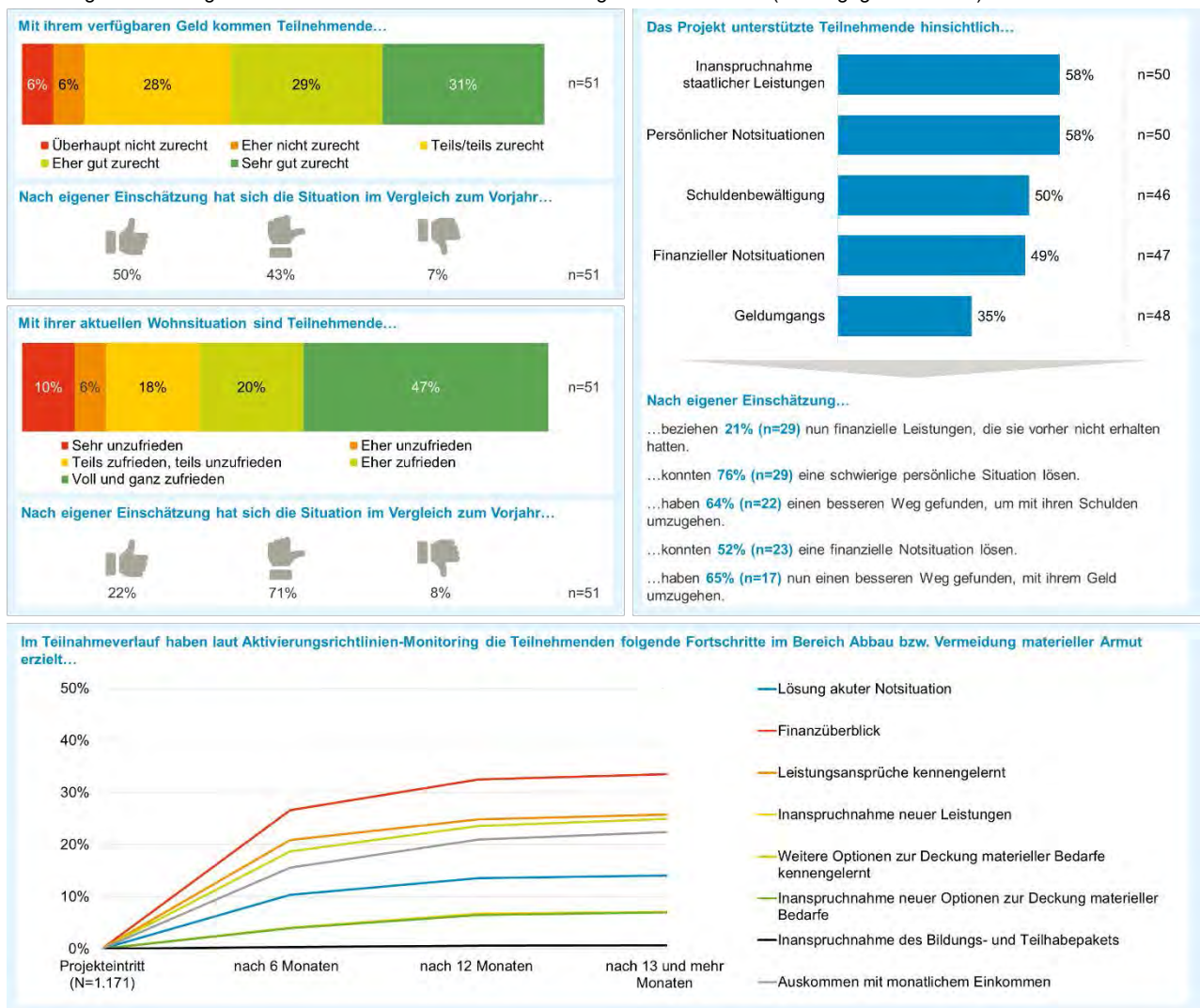
¹⁷⁶ Aufgrund geringerer Fallzahlen wurde von einer detaillierten Verlaufsdatendarstellung wie in Abbildung 29 zunächst abgesehen.

Die im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring identifizierten Fortschritte im Umgang mit dem verfügbaren Einkommen sind auch der subjektiven Wahrnehmung der Teilnehmenden zu entnehmen, da fast die Hälfte der Teilnehmenden im Vergleich zum Vorjahr eine Verbesserung feststellt. Hinsichtlich ihres verfügbaren Einkommens geben 60 Prozent der Teilnehmenden an, eher bzw. sehr gut damit zurechtzukommen, während nur etwas mehr als zehn Prozent dies eher bzw. überhaupt nicht bestätigen.

Insgesamt wird in diesem Bereich auch eine leichte Abgrenzung zu den Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Aktivierungsrichtlinie deutlich, da im Gegensatz zum lösungsorientierten Beratungsansatz die Zielstellung des hier vorliegenden Fördergegenstands beinhaltet, dass vor allem die Selbstwirksamkeit und Eigenständigkeit durch praxisorientierte Maßnahmen erhöht werden. Dabei ist zwar immer noch innerhalb dieses Themenfelds die Stabilisierung der finanziellen Situation im Vordergrund, jedoch haben auch schon etwas mehr Teilnehmende ihre Leistungsansprüche und weitere Optionen zur Deckung materieller Bedarfe kennengelernt.

Somit haben die Teilnehmenden – wenn auch in einem etwas geringeren Umfang als in Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Aktivierungsrichtlinie – vor allem ihre finanzielle Situation überblickt und stabilisiert. Hinzu konnten einige Teilnehmende auch schon ihre Leistungsansprüche und weitere Optionen zur Deckung materieller Bedarfe vollumfänglicher kennenlernen.

Abbildung 50: Ergebnisse im Bereich Abbau oder Vermeidung materieller Armut (Fördergegenstand 2.3)



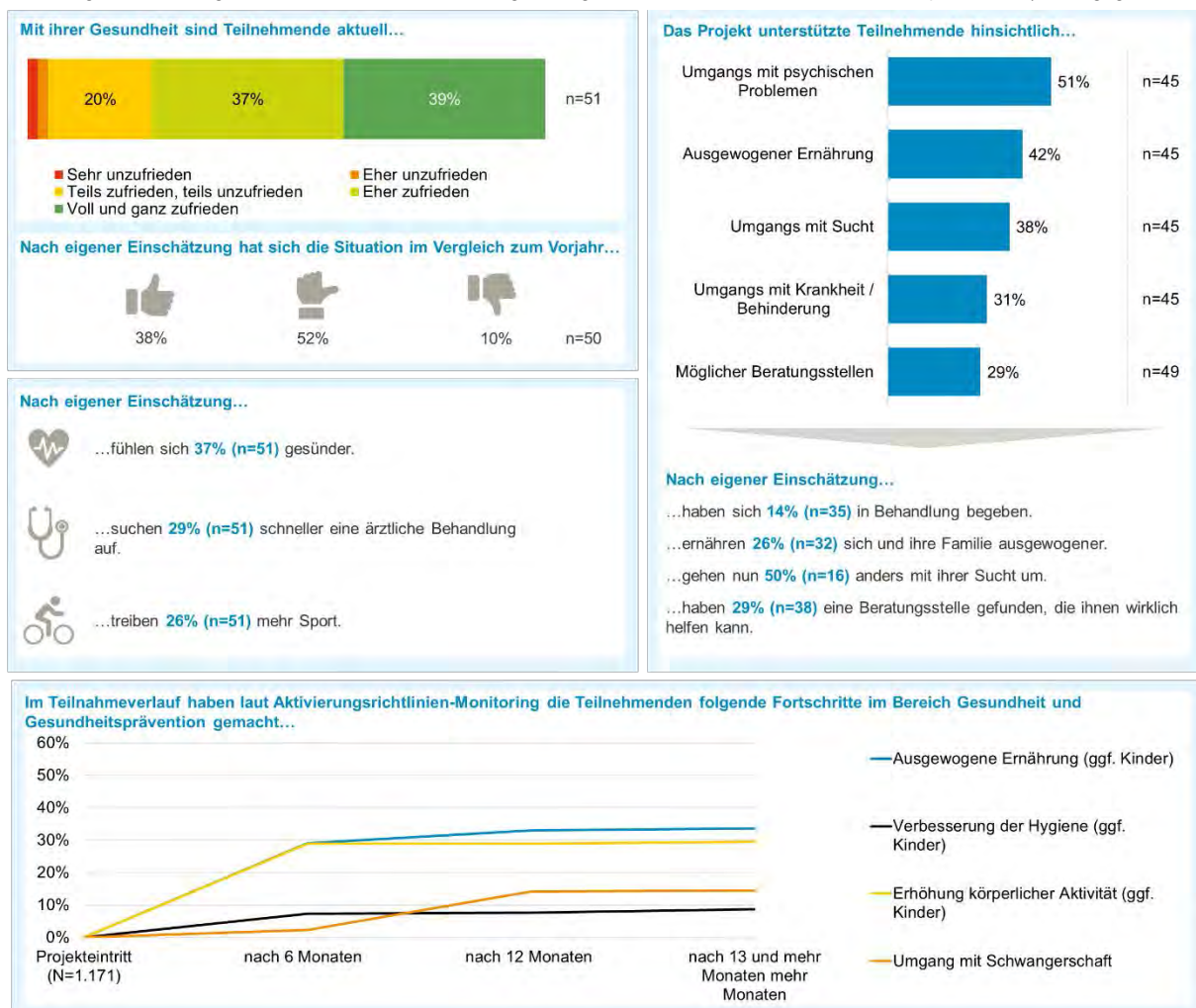
Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Neben der Bekämpfung materieller Armut verfolgt der Fördergegenstand zudem das Ziel, die **Gesundheit** der Teilnehmenden zu **verbessern** und sie zur **Gesundheitsprävention** zu motivieren (siehe Abbildung 10). Diese Themenbereiche gehören zum Projekteintritt laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring bei 21 Prozent der Teilnehmenden zu den drei wichtigsten Handlungsfeldern. Abbildung 51 fasst die zentralen Ergebnisse in diesem Themenbereich zusammen.

Neben ersten Erfolgen in der Bearbeitung individueller Problemlagen machen Teilnehmende Fortschritte im Bereich der Gesundheitsprävention, die sich auch in der subjektiven Wahrnehmung widerspiegeln. Aus dem Aktivierungsrichtlinien-Monitoring wird ersichtlich, dass jeweils etwas weniger als ein Drittel der Teilnehmenden bereits nach den ersten sechs Monaten Fortschritte in der ausgewogenen Ernährung und körperlichen Aktivität gemacht hat. Während der Anteil, der sich ausgewogener ernährt, im weiteren Teilnahmeverlauf noch zunimmt, haben nur noch vereinzelte Teilnehmende ihre körperliche Aktivität erhöht (siehe Abbildung 51 unten). Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass eher langfristiger umkehrbare Faktoren wie gesundheitliche Einschränkungen oder die Motivation einiger Teilnehmender die Erhöhung der körperlichen Aktivität vorerst verhindern. Jedoch sind die grundsätzlichen Fortschritte auch der subjektiven Wahrnehmung einiger Teilnehmender zu entnehmen, da rund ein Viertel aller befragten Teilnehmenden nach eigenen Angaben mehr Sport treiben und der gleiche Anteil der diesbezüglich unterstützten sich und ihre Familie nun ausgewogener ernähren (siehe Abbildung 51 Mitte links bzw. oben rechts).

Abbildung 51: Ergebnisse im Bereich Verbesserung der allgemeinen Gesundheit und Gesundheitsprävention (Fördergegenstand 2.3)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

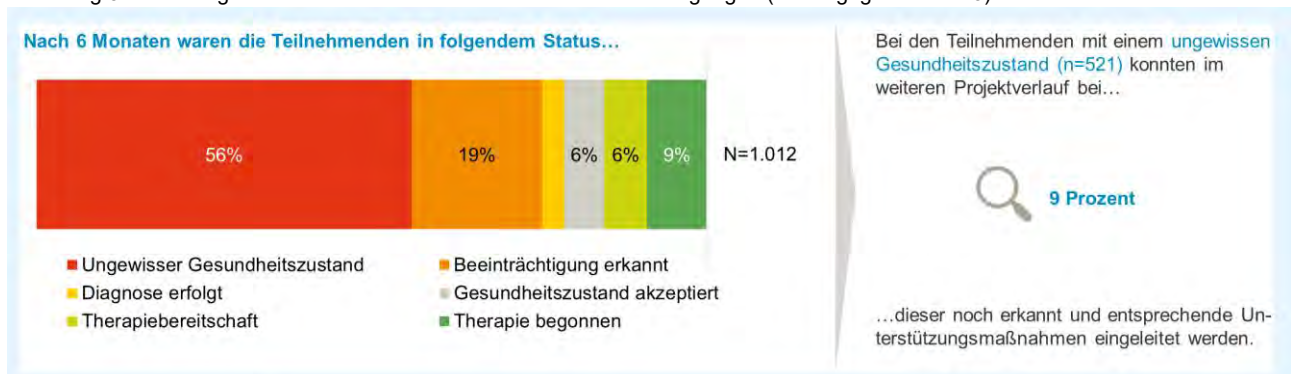
Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Darüber hinaus zeigt die Teilnehmendenbefragung, dass relativ hohe Anteile der Teilnehmenden Unterstützung im Umgang mit psychischen Problemen (51 Prozent) und Suchtproblematiken (38 Prozent) erhalten haben. Dies geht einher mit den Ergebnissen aus den Fallstudien: Projektverantwortliche Personen betonten hier auch, dass insbesondere psychische Auffälligkeiten in der Teilnehmerschaft zunehmen würden. Im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands konnten laut Teilnehmendenbefragung Fortschritte im Umgang mit Beeinträchtigungen erzielt werden. Etwas weniger als ein Fünftel aller befragten Teilnehmenden, die gesundheitliche Probleme aufweisen, hat sich in Behandlung begeben. Dahingegen geht die Hälfte der diesbezüglich unterstützten Teilnehmenden nun besser mit ihrer Sucht um. Zudem haben 29 Prozent der Teilnehmenden eine Beratungsstelle gefunden, die ihnen wirklich weiterhilft (siehe Abbildung 51 oben rechts).

Die Teilnehmendenbefragung zeigt in diesem Kontext, dass sich insgesamt etwas mehr als ein Drittel der Teilnehmenden gesünder fühlt. Zudem sind über 70 Prozent mit ihrer eigenen gesundheitlichen Situation eher bzw. sehr zufrieden; ein Drittel der Teilnehmenden gibt eine Verbesserung der Situation im Vergleich zum Vorjahr an. Über die Hälfte stellt keine Veränderung fest, wohingegen ein Zehntel eine negative Entwicklung wahrnimmt (siehe Abbildung 51 oben links).

In diesem Kontext geben die Aktivierungsrichtlinien-Monitoringdaten Aufschluss darüber, wie der Umgang mit Beeinträchtigungen verläuft (siehe Abbildung 52). Nach den ersten sechs Monaten war bei einem Großteil der Teilnehmenden noch unklar, ob und inwiefern gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen – hiervon konnte im weiteren Teilnahmeverlauf bei fast zehn Prozent der Teilnehmenden diese Frage geklärt und ggf. Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet werden. Während nach sechs Monaten bei 19 Prozent der Teilnehmenden eine Beeinträchtigung erkannt wurde, haben weniger als zehn Prozent eine Therapie begonnen. Jeweils sechs Prozent der Teilnehmenden haben ihren diagnostizierten Gesundheitszustand akzeptiert oder weisen eine Therapiebereitschaft auf. Im Teilnahmeverlauf wird dabei deutlich, dass bei vielen Teilnehmenden insbesondere der Arztbesuch nach einer erkannten Beeinträchtigung nicht innerhalb von sieben und zwölf Monaten erfolgt. Wird hingegen eine Diagnose gestellt, haben viele Teilnehmende im Prozess einen Fortschritt erzielt und sich in ärztliche Behandlung begeben.¹⁷⁷

Abbildung 52: Ergebnisse im Bereich Krankheiten und Beeinträchtigungen (Fördergegenstand 2.3)



Anmerkung: Es sollte festgehalten werden, dass im Monitoringsystem nur ein Erhalt oder ein Fortschritt erfasst wurde, eine (erneute) Verschlechterung konnte nicht angegeben werden.

Quelle: Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Somit konnten Teilnehmende erste Erfolge hinsichtlich der Gesundheitsprävention erzielen, die sich auch in ihrer subjektiven Wahrnehmung der eigenen gesundheitlichen Situation spiegeln. Dabei scheint der erste Arztbesuch eine relativ große Hürde im Umgang mit und zur Behandlung von Beeinträchtigungen darzustellen. In Anbetracht dessen, dass laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring zu Projekteintritt die Identifikation und ggf. Behandlung von Beeinträchtigungen bei rund einem Viertel der Teilnehmenden zu den drei wichtigsten Handlungsfeldern gehört, sind die Ergebnisse als Erfolg zu bewerten.

¹⁷⁷ Die Ergebnisse hinsichtlich des Teilnahmeverlaufs sind allerdings nur als Tendenzen zu sehen, da aufgrund geringerer Fallzahlen auch von einer detaillierten Verlaufsdatendarstellung wie in Abbildung 29 zunächst abgesehen wird. Sofern die Fallzahlen nach abgeschlossener Teilnehmendenbefragung dies erlauben, erfolgt eine Ergänzung im finalen Endbericht.

b) Soziale und berufliche Aktivierung

Der Fördergegenstand 2.3 der Aktivierungsrichtlinie verfolgt zudem die soziale und berufliche Aktivierung (siehe Abbildung 10). Hierfür ist auch ein Bedarf zu erkennen, da laut ESF-Monitoring bei über der Hälfte der eingetretenen Personen zum Projekteintritt die beruflich-fachliche Arbeit noch nicht möglich ist und mehr als zehn Prozent der Teilnehmenden erst arbeitsmarktrelevante Soft Skills noch erlernen müssen.

Zudem wird die **Verbesserung sozialer Schlüsselkompetenzen** am häufigsten (74 Prozent) im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring als eines der drei wichtigsten Handlungsfelder zum Projekteintritt genannt (siehe Abbildung 48). Abbildung 53 fasst die zentralen Ergebnisse in diesem Bereich zusammen.

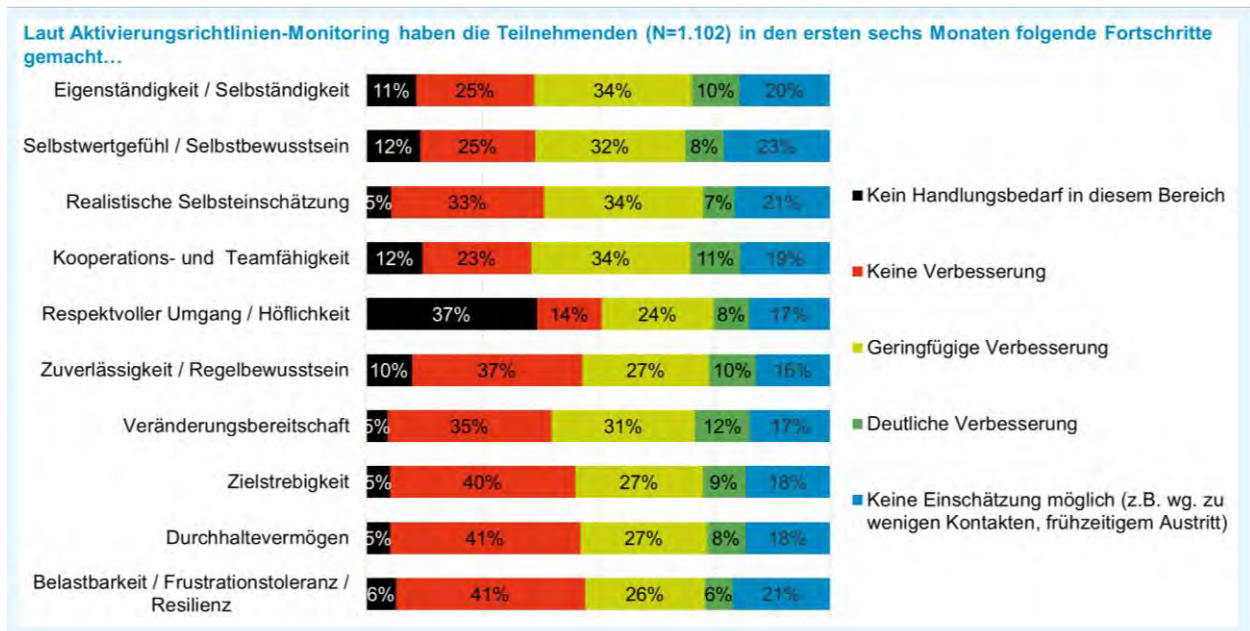
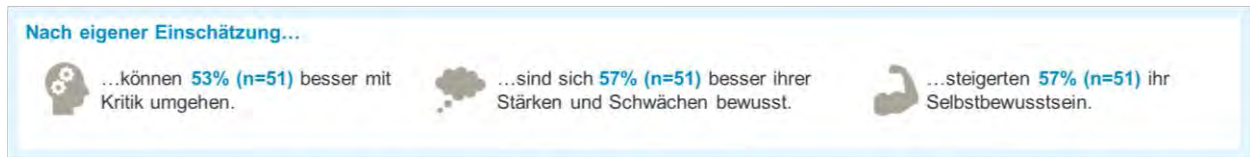
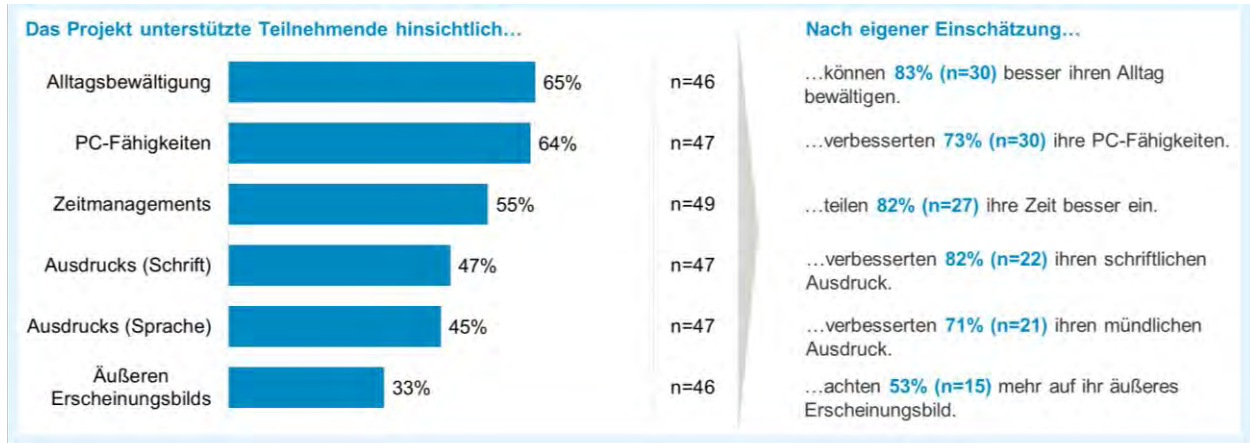
Dem praxisorientierten Fokus des Fördergegenstands entsprechend arbeiten viele Teilnehmende an ihren PC-Fähigkeiten. Aus der Teilnehmendenbefragung geht hervor, dass zwei Drittel der Teilnehmenden hinsichtlich ihrer PC-Fähigkeiten unterstützt wurden, wovon nach eigener Einschätzung rund 70 Prozent Fortschritte gemacht haben. Dieser hohe Anteil an unterstützten Teilnehmenden veranschaulicht den praxisorientierten Fokus des Fördergegenstands. Darüber hinaus erhielten knapp zwei Drittel der Teilnehmenden Unterstützung in der Alltagsbewältigung, wovon vier aus fünf Teilnehmenden nach eigenen Angaben nun erste Erfolge verzeichnet haben. Jeweils rund die Hälfte der Teilnehmenden erhielt Unterstützung in eher grundlegenden sozialen Kompetenzen wie dem Zeitmanagement und schriftlichem sowie mündlichem Ausdruck. Insbesondere im schriftlichen Ausdruck und Zeitmanagement stellen viele Teilnehmende Fortschritte fest, wohingegen ein etwas geringerer Anteil den mündlichen Ausdruck verbessern konnte (siehe Abbildung 53 oben).

Der praxisorientierte Fokus des Fördergegenstands erhöht entsprechend der Zielstellung vor allem die Kompetenzen der Selbstwirksamkeit, Teamfähigkeit und Eigenständigkeit – während fehlendes Durchhaltevermögen den fördergegenstandsübergreifend höchsten Anteil an Projektaustritten erklären dürfte. Die Teilnehmenden arbeiteten an ihren sozialen und persönlichen Schlüsselkompetenzen. In diesem Kontext zeigt das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring, dass jeweils rund 40 Prozent der Teilnehmenden keine Verbesserung in den Bereichen der Zielstrebigkeit, des Durchhaltevermögens und der Belastbarkeit erzielen konnten. Auch im weiteren Teilnahmeverlauf haben sich relativ hohe Anteile an Teilnehmenden diesbezüglich nicht verbessert (siehe Abbildung 53 unten). Die Integrationsbegleiterinnen und -begleiter betonten in den Fallstudien, dass die bisherigen Biografien der Teilnehmenden unter anderem durch das Fehlen dieser Kompetenzen geprägt seien, was sich auch daran zeigt, dass laut ESF-Monitoring fördergegenstandsübergreifend der geringste Anteil an Eintritten die Projekte bis zum regulären Ende absolviert.

Hinsichtlich der Veränderungsbereitschaft, realistischen Selbsteinschätzung, Team- und Kooperationsfähigkeit sowie Eigen- bzw. Selbstständigkeit haben hingegen mit über 40 Prozent kompetenzübergreifend die höchsten Anteile der Teilnehmenden geringfügige bzw. deutliche Verbesserungen erzielt. Im weiteren Teilnahmeverlauf sind diese Anteile auf über 60 Prozent gestiegen, was andeutet, dass Teilnehmende, die bis zum vorgesehenen Ende im Projekt verbleiben, Fortschritte in mindestens einer Kompetenz erreichen (siehe Abbildung 53 unten). Auch in ihrer subjektiven Wahrnehmung (siehe Abbildung 53 Mitte) geben die Teilnehmenden an, besser mit Kritik umgehen zu können (53 Prozent), sich der eigenen Stärken und Schwächen bewusst zu sein (57 Prozent) und ein gesteigertes Selbstbewusstsein zu haben (57 Prozent). Hier zeigt sich der Fokus des Fördergegenstands, der durch praxisorientierte Maßnahmen die persönlichen Schlüsselkompetenzen der Selbstwirksamkeit und Eigenständigkeit schult.

Somit konnten Teilnehmende einerseits ihre sozialen Fähigkeiten weiterentwickeln und andererseits an mehreren persönlichen Schlüsselkompetenzen arbeiten. Sowohl nach ihrer eigenen als auch nach der Einschätzung der Integrationsbegleiterinnen und -begleiter haben dabei schon einige Teilnehmende erste Fortschritte erzielt, die in Abbildung 53 nochmal zusammengefasst sind. Diese erzielten Erfolge stimmen mit den zu Projekteintritt im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring identifizierten Handlungsfeldern überein.

Abbildung 53: Ergebnisse im Bereich Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen (Fördergegenstand 2.3)



Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Der Wirkungslogik entsprechend ist auch die **Verbesserung der Mobilität** ein Ziel des Fördergegenstands (siehe Abbildung 10), was eine wichtige Rolle beim erklärten Ziel, die Teilhabemöglichkeiten der Teilnehmenden zu erhöhen, spielt. Allerdings gehört es zum Projekteintritt laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring nur bei neun Prozent der Teilnehmenden zu den drei wichtigsten Handlungsfeldern. Abbildung 54 veranschaulicht die zentralen Ergebnisse der Projekte des Fördergegenstands in diesem Themenbereich.

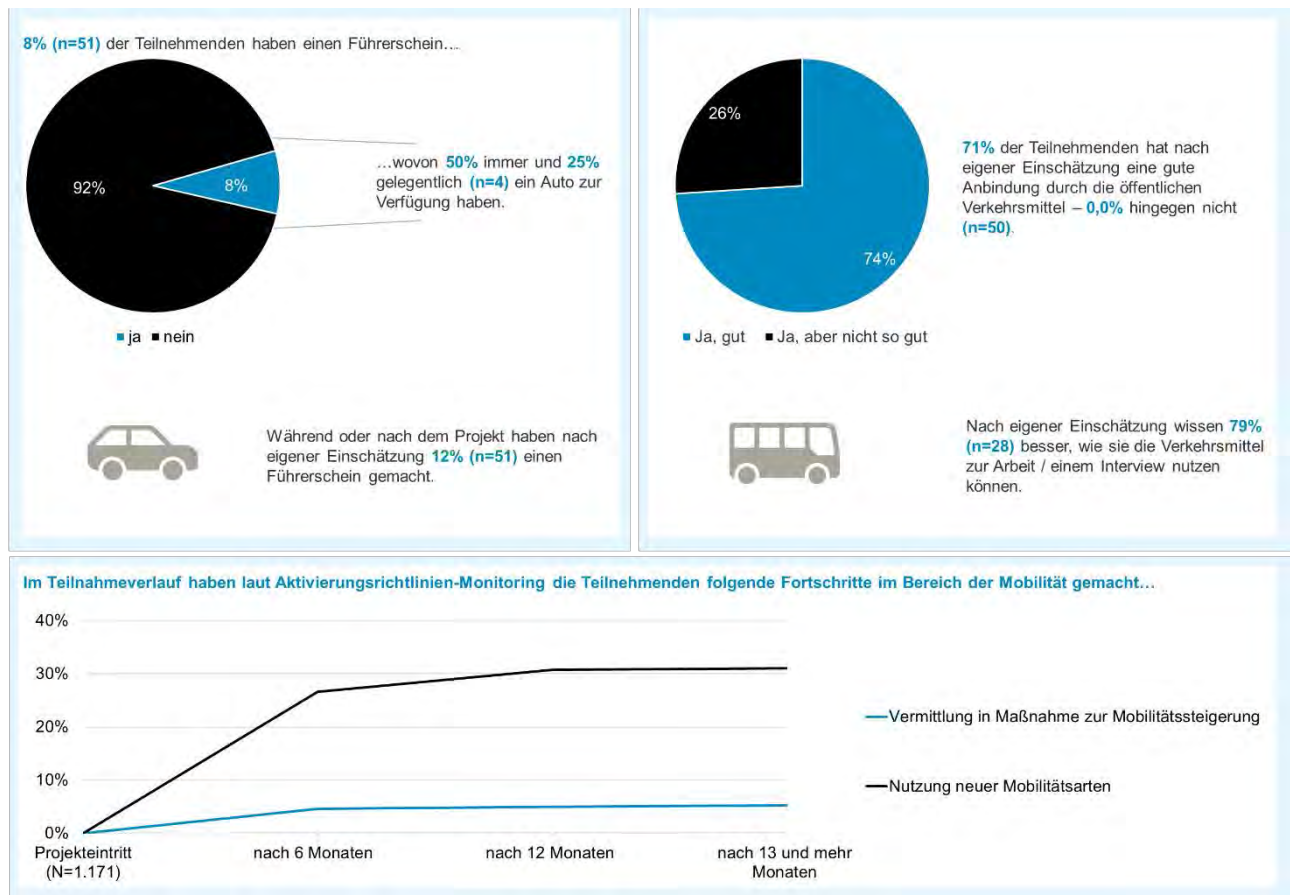
Innerhalb der fördergegenstandsübergreifend jüngsten Zielgruppe erzielt im Teilnahmeverlauf auch der höchste Anteil an Teilnehmenden Fortschritte in der Erschließung neuer Mobilitätsarten. Obgleich der nur etwas jüngeren Teilnehmenden hat im Vergleich zu den Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Aktivierungsrichtlinie nach eigener Auskunft ein rund 20 Prozentpunkte geringerer Anteil an Teilnehmenden einen Führerschein. Von den wenigen Teilnehmenden mit einem Führerschein hat die Hälfte immer und ein Viertel gelegentlich ein Auto zur Verfügung. Im Rahmen des Teilnahmeverlaufs haben zwölf Prozent der Teilnehmenden einen Führerschein gemacht, was diesen Anteil an Teilnehmenden in Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Aktivierungsrichtlinie um sieben Prozentpunkte übersteigt (siehe Abbildung 54 links oben).

Damit übereinstimmend hat laut Aktivierungsrichtlinien-Monitoring ein etwas höherer Anteil an Teilnehmenden Fortschritte in der Nutzung neuer Mobilitätsarten gemacht (siehe Abbildung 54 unten).

Neben dem Auto sind vor allem für die jungen Teilnehmenden auch die öffentlichen Verkehrsmittel eine wichtige Mobilitätsart – mit denen sie nach Auskunft einiger Integrationsbegleiterinnen und -begleiter oft keine Erfahrungen haben und sie dementsprechend nicht nutzen können. Ein Grund hierfür kann allerdings auch sein, dass rund ein Viertel der Teilnehmenden die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel als nicht ganz so gut einschätzt. Nichtsdestotrotz ist vor dem Hintergrund, dass über 70 Prozent ihre Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel als gut einschätzen, die diesbezügliche Unterstützung von knapp zwei Dritteln der Teilnehmenden durch Projekte des Fördergegenstands umso wichtiger. Davon können nach eigenen Angaben nun fast 80 Prozent besser einschätzen, wie sie pünktlich zum Interview gelangen (siehe Abbildung 54 rechts oben). Diese Selbsteinschätzungen werden insofern im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring bestätigt, als dass über 30 Prozent im Teilnahmeverlauf Fortschritte in der Nutzung neuer Mobilitätsarten gemacht haben. Die meisten Teilnehmenden haben diesbezügliche Weiterentwicklungen bereits in den ersten sechs Monaten erreicht (siehe Abbildung 54 unten).

Somit konnten die jungen Teilnehmenden Fortschritte in der Erschließung neuer Mobilitätsarten machen, was insbesondere für die Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten und auch Arbeitsmarktintegration von hoher Bedeutung sein dürfte.

Abbildung 54: Ergebnisse im Bereich Steigerung der Mobilität (Fördergegenstand 2.3)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

Zudem verfolgt der Fördergegenstand das Ziel, die **Teilhabe­möglichkeiten zu verbessern** (siehe Abbildung 10). Korrespondierend dazu wird dieses Handlungsfeld zum Projekteintritt auch bei relativ vielen Teilnehmenden (26 Prozent) genannt (siehe Abbildung 48). Abbildung 55 fasst die zentralen Ergebnisse dieses Themenbereichs zusammen.

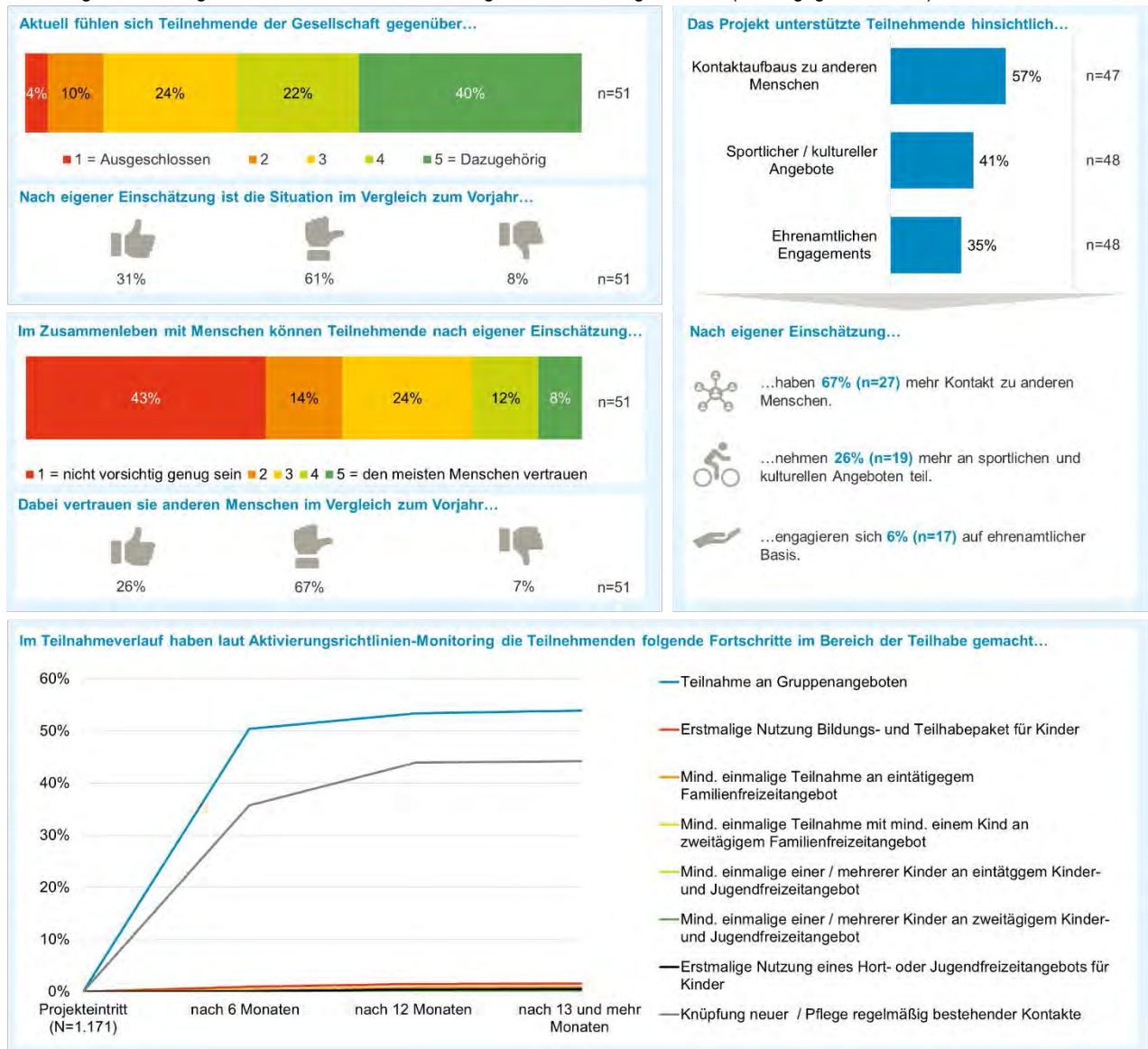
Der Zielstellung des Fördergegenstands entsprechend nehmen viele Teilnehmende an Gruppenangeboten teil und steigern den Kontakt zu anderen Menschen, was sich bei einigen auch auf ein höheres Zugehörigkeitsgefühl auswirkt. In Abgrenzung zum Fördergegenstand 2.1 der Aktivierungsrichtlinie veranschaulicht das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring den Fokus des hier vorliegenden Fördergegenstands insofern, als dass deutlich höhere Anteile an Teilnehmenden an Gruppenangeboten teilgenommen und im weiteren Teilnahmeverlauf neue Kontakte geknüpft bzw. bestehende Kontakte gepflegt haben (siehe Abbildung 55 unten). Auch nach ihrer subjektiven Wahrnehmung haben laut Teilnehmendenbefragung vergleichsweise höhere Anteile der diesbezüglich unterstützten Teilnehmenden mehr Kontakt zu anderen Menschen (siehe Abbildung 55 oben rechts).

Nichtsdestotrotz kann laut Teilnehmendenbefragung über die Hälfte der Teilnehmenden nach eigener Einschätzung im Zusammenleben mit anderen Menschen eher nicht vorsichtig genug sein, während nur etwas weniger als 20 Prozent den meisten Menschen eher vertrauen (siehe Abbildung 55 Mitte links). Im Vergleich zum Vorjahr hat dabei der Großteil der Teilnehmenden (67 Prozent) das gleiche Vertrauensverhältnis zu Menschen. Dazu hat sich das Vertrauen in andere Menschen für mehr Teilnehmende gesteigert (26 Prozent) als verringert (sieben Prozent). Vor dem Hintergrund, dass sich eine so grundlegende Eigenschaft wie das Vertrauen in andere Menschen eher längerfristig aufbaut, ist dies ein beachtlicher Erfolg

Neben der vermehrten Teilnahme an sportlichen und kulturellen (Gruppen-)Angeboten engagieren sich der Teilnehmendenbefragung zufolge etwas weniger als zehn Prozent der dahingehend beratenen Teilnehmenden auf ehrenamtlicher Basis (siehe Abbildung 55 rechts oben). Dabei wurde in den durchgeführten Fallstudien das Beispiel hervorgehoben, dass Teilnehmende durch die Nutzung lokaler Synergien auch die Rolle des Bittstellers vorübergehend verlassen und einen Beitrag leisten könnten (vgl. Beispiel zur Kooperation mit der Tafel in Kapitel 4.2.2.2). Diese Herangehensweise kann bei den Teilnehmenden das Gefühl der Zugehörigkeit erhöhen. Aktuell fühlen sich fast zwei Drittel der Teilnehmenden eher oder sehr zugehörig, während weniger als 20 Prozent das Gegenteil empfinden. Der Zielstellung des Fördergegenstands entsprechend hat fast ein Drittel der Teilnehmenden ein höheres Zugehörigkeitsgefühl im Vergleich zum Vorjahr. Dahingegen haben nur acht Prozent eine Verschlechterung wahrgenommen, während 61 Prozent keine Veränderung spüren (siehe Abbildung 55 oben links). Mit dieser Verbesserung einhergehend wird im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring das Handlungsfeld der Verbesserung von Teilhabemöglichkeiten im weiteren Teilnahmeverlauf auch seltener priorisiert.

Somit haben einige Teilnehmende auch durch die vermehrte Teilnahme an Gruppenangeboten mehr Kontakt zu anderen Menschen aufbauen können, was sich bei einem Anteil an Teilnehmenden auch in einem höheren Zugehörigkeitsgefühl äußert. Dementsprechend erreichen Projekte des Fördergegenstands wichtige Erfolge, die der Zielstellung entsprechen.

Abbildung 55: Ergebnisse im Bereich Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten (Fördergegenstand 2.3)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

c) Berufliche Orientierung und Qualifizierung

Der Fördergegenstand verfolgt auch das Ziel der beruflichen Orientierung und Qualifizierung. Laut ESF-Monitoring weist zum Projekteintritt etwas weniger als ein Drittel der eingetretenen Personen hier einen Unterstützungsbedarf auf. Zudem gehört dieser Bereich auch zu den am häufigsten genannten (63 Prozent) drei wichtigsten Handlungsfeldern im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (siehe Abbildung 48).

Unter diese Thematik fällt laut Wirkungslogik (siehe Abbildung 10) unter anderem die **Verbesserung der beruflichen Schlüsselkompetenzen und Fähigkeiten**. Abbildung 56 fasst die zentralen Ergebnisse in diesem Bereich zusammen.

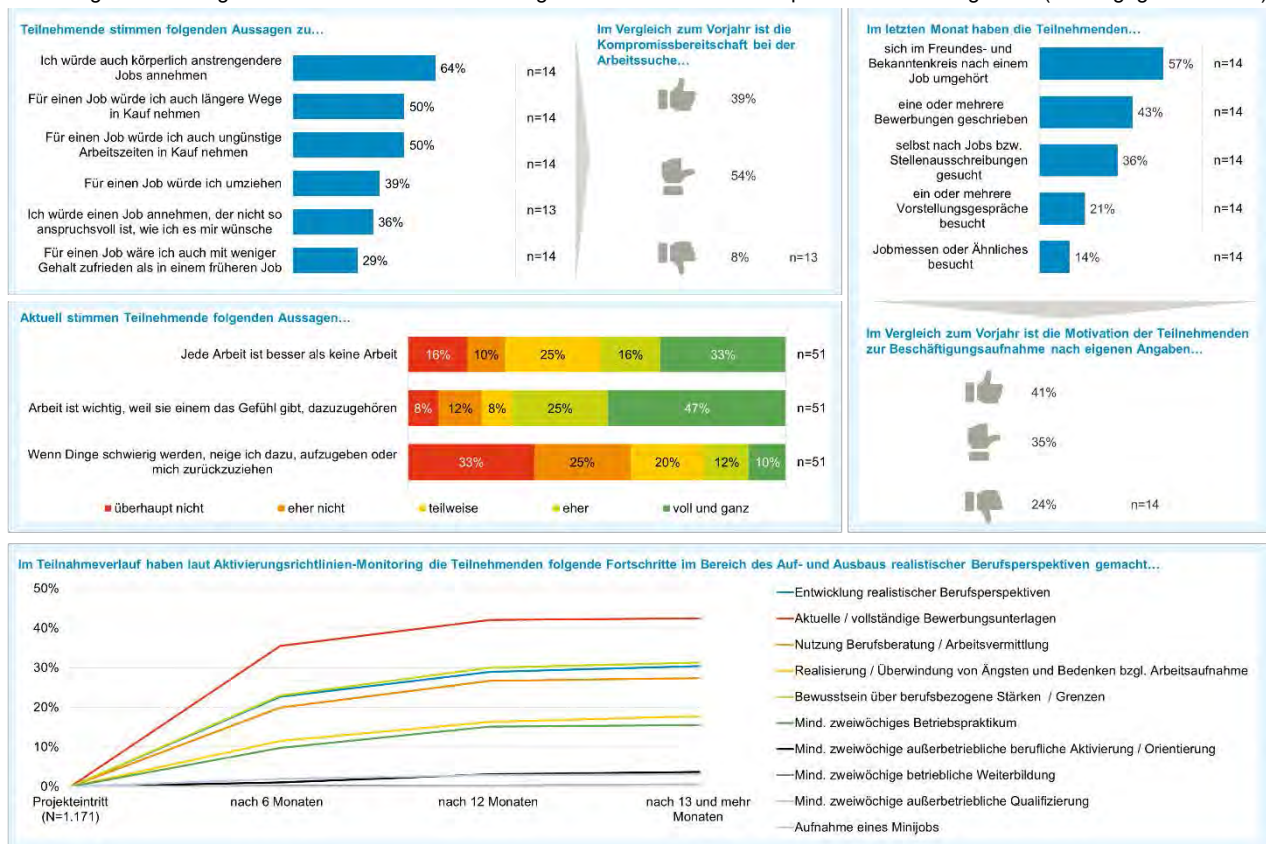
Neben ihren Fähigkeiten im Bewerbungsprozess bauen Teilnehmende nach eigener Einschätzung vor allem die leistbare Arbeitszeit pro Tag aus. Aus der Teilnehmendenbefragung geht hervor, dass mit jeweils über 70 Prozent der Großteil der Teilnehmenden darauf vorbereitet wurde, Bewerbungen zu schreiben und

sich angemessen in Bewerbungsgesprächen zu verhalten. Jeweils rund 90 Prozent der diesbezüglich unterstützten Teilnehmenden haben nach ihrer eigenen Einschätzung Fortschritte in diesen Bereichen gemacht. Zudem wissen knapp 80 Prozent der dahingehend beratenen Teilnehmenden nun besser, welche Verkehrsmittel sie zum rechtzeitigen Erscheinen beim Vorstellungsgespräch nutzen können. Darüber hinaus erhielten Teilnehmende dahingehend Beratung, wie sie sich weiterbilden, den Bildungsweg wiederaufnehmen oder ihre Chancen am Arbeitsmarkt erhöhen können. Während jeweils knapp über 40 Prozent der darin unterstützten Teilnehmenden neue Bildungsangebote in Anspruch nehmen bzw. Schulabschlüsse nachholen, haben nach eigenen Angaben 77 Prozent ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert (siehe Abbildung 56 links).

Neben der Beratung zum Bewerbungsprozess und möglichen Weiterbildungen wurden Teilnehmende auch bei der Suche von passenden Ausbildungs- (66 Prozent) und Arbeitsplätzen (60 Prozent) unterstützt. Diesbezüglich war ein deutlich höherer Anteil an Teilnehmenden dabei erfolgreich, einen Arbeitsplatz zu finden (siehe Abbildung 56 links). Nach eigenen Angaben sind die meisten Teilnehmenden dazu in der Lage, jeden Tag drei bis fünf Stunden oder mehr zu arbeiten. Fast 80 Prozent trauen sich sogar mehr als sieben Stunden Arbeitszeit zu. Die Teilnehmenden, die arbeitsfähig sind und sich weniger als sieben Stunden Arbeitszeit zutrauen, führen dies vor allem auf gesundheitliche (75 Prozent) und psychische Einschränkungen (58 Prozent) zurück (siehe Abbildung 56 rechts). Wenngleich diese Einschränkungen auch in den Fallstudien bestätigt wurden, sollte an dieser Stelle angemerkt werden, dass geringe Fallzahlen bei dieser Frage vorliegen. Grundsätzlich würden jedoch die meisten Teilnehmenden sagen, dass sich ihre leistbare Arbeitszeit im letzten Jahr erhöht (41 Prozent) oder nicht verändert (51 Prozent) hat.

Somit haben Teilnehmende nicht nur im Bewerbungsprozess Fortschritte gemacht, sondern konnten nach eigener Einschätzung die ihnen zumutbare Arbeitszeit steigern und vereinzelt sogar einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz finden.

Abbildung 56: Ergebnisse im Bereich Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen und Fähigkeiten (Fördergegenstand 2.3)



Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020).

Ein weiteres Ziel im Bereich der beruflichen Orientierung und Qualifizierung ist der **Auf- bzw. Ausbau realistischer Berufsperspektiven**, um so die Arbeitsmarktintegration vorzubereiten (siehe Abbildung 10). An dieser Stelle sollte angemerkt und bedacht werden, dass sich Ergebnisse aus der Teilnehmendenbefragung in diesem Abschnitt teilweise auf sehr geringe Fallzahlen beziehen. Abbildung 57 fasst die zentralen Ergebnisse der Projekte des Fördergegenstands zusammen.

Der Zielstellung des praxisorientierten Fördergegenstands entsprechend ist den meisten Teilnehmenden vor allem das Zugehörigkeitsgefühl durch Arbeit wichtig. Der Teilnehmendenbefragung zufolge stimmen rund zwei Drittel der Teilnehmenden der Aussage eher bzw. voll und ganz zu, dass Arbeit aufgrund eines damit einhergehenden Zugehörigkeitsgefühls wichtig ist. Ungefähr die Hälfte stimmt dahingegen eher oder voll und ganz damit überein, dass jede Arbeit besser als keine Arbeit ist. Jeweils zwischen 20 und 30 Prozent der Teilnehmenden stimmen diesen beiden Aussagen eher bzw. überhaupt nicht zu. Damit ist den Teilnehmenden im Vergleich zu den tatsächlich erreichten Teilnehmenden der Projekte des Fördergegenstands 2.1 der Aktivierungsrichtlinie eher das Zugehörigkeitsgefühl von Arbeit wichtig, was mit der expliziten Zielstellung der Verbesserung der sozialen bzw. kulturellen Teilhabe durch praxisorientierte Maßnahmen des hier vorliegenden Fördergegenstands übereinstimmt. Über die Hälfte der Teilnehmenden gibt zudem an, dass sie eher bzw. überhaupt nicht zum Aufgeben neigen, wenn sie in einer schwierigen Situation sind (siehe Abbildung 57 Mitte).

Im Speziellen würden die arbeitslosen Teilnehmenden eher längere Arbeitswege, körperlich anstrengendere Jobs oder ungünstige Arbeitszeiten in Kauf nehmen als eine weniger anspruchsvolle Tätigkeit oder ein geringes Gehalt zu akzeptieren. Dabei geben Teilnehmende häufiger an, im Vergleich zum Vorjahr eine höhere (34 Prozent) oder unveränderte Kompromissbereitschaft (54 Prozent) bei der Beschäftigungsaufnahme zu haben (siehe Abbildung 57 oben links). Hinsichtlich ihrer Motivation zur Beschäftigungsaufnahme zeigt sich ein ausgeglicheneres Bild: Zwar empfinden mehr Teilnehmende eine höhere (41 Prozent) bzw. unveränderte Motivation (35 Prozent), jedoch verspürt ein Viertel der Teilnehmenden einen Rückgang der eigenen Motivation (siehe Abbildung 57 oben rechts). Bei diesen Befunden ist zu beachten, dass sie auf einer vergleichsweise geringen Fallzahl basieren.

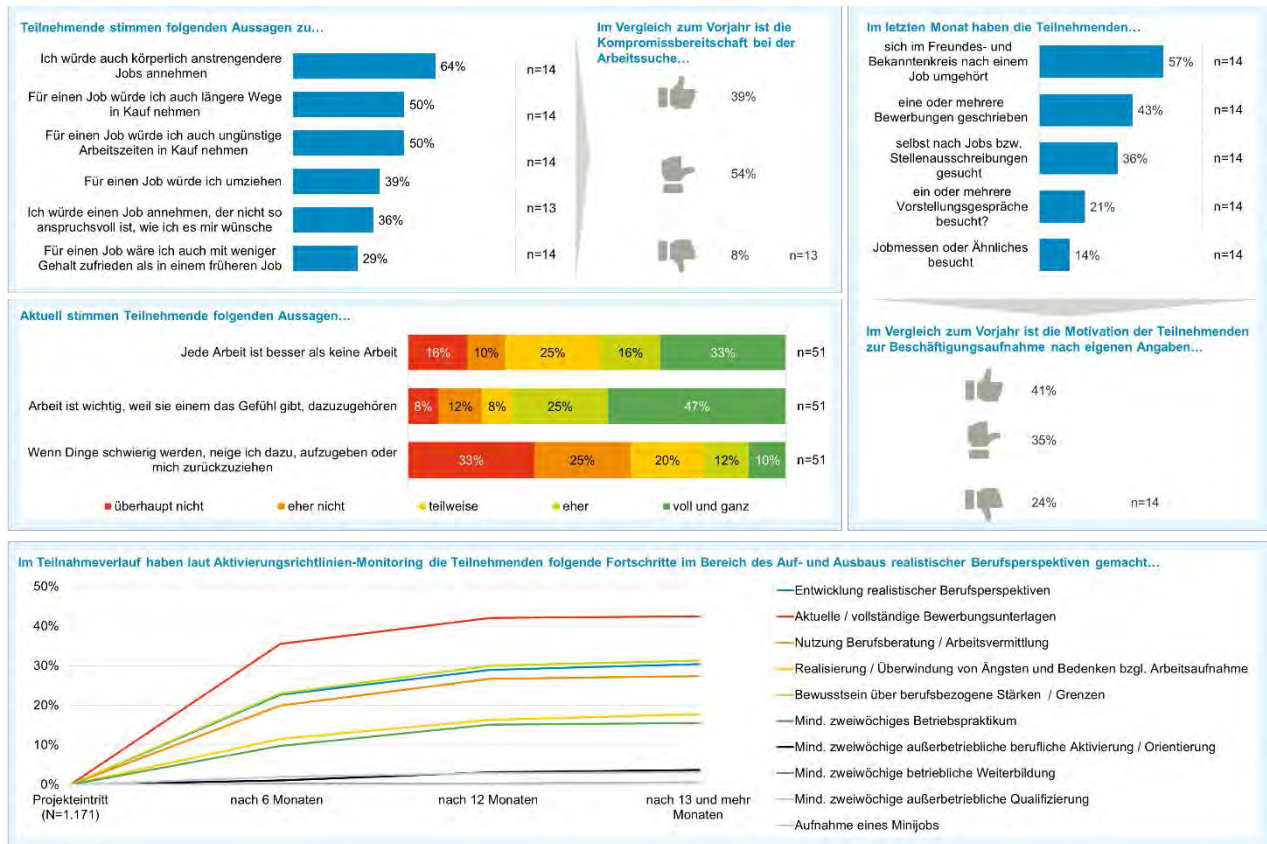
Auf Basis der zum Projekteintritt geschaffenen Grundvoraussetzungen absolvieren 15 Prozent ein mindestens zweiwöchiges Praktikum. Im Aktivierungsrichtlinien-Monitoring wird dahingehend deutlich, dass Teilnehmende vor allem aktuelle bzw. vollständige Bewerbungsunterlagen erstellt (42 Prozent), ein Bewusstsein über berufsbezogene Stärken bzw. Grenzen erarbeitet (31 Prozent), realistische Berufsperspektiven entwickelt (30 Prozent) und die Berufsberatung bzw. Arbeitsvermittlung genutzt (27 Prozent) haben. Während nach 13 Monaten kaum noch Teilnehmende Fortschritte hinsichtlich ihrer Bewerbungsunterlagen erreicht haben, konnten einige Teilnehmende noch ihr Bewusstsein über berufsbezogene Grenzen bzw. Stärken und die damit einhergehenden realistischen Berufsperspektiven entwickeln. Diese Fortschritte haben im späteren Teilnahmeverlauf dazu geführt, dass – jedoch jeweils weniger als zehn Prozent der eingetretenen Teilnehmenden – mindestens zweiwöchige außerbetriebliche Maßnahmen zur beruflichen Aktivierung bzw. Orientierung, (außer-)betriebliche Weiterbildungen und Qualifizierungen oder Minijobs aufgenommen haben (siehe Abbildung 57 unten). Diese Fortschritte sind auch der Teilnehmendenbefragung zu entnehmen: Während rund die Hälfte der befragten Teilnehmenden ein betriebliches Praktikum oder eine Weiterbildung von mindestens zwei Wochen absolviert hat, hat ein Drittel der Teilnehmenden eine Qualifikation oder Zertifikat erworben. Dazu haben sechs Prozent eine mindestens zweiwöchige Schulung zur beruflichen Orientierung oder Qualifizierung besucht.

In Abgrenzung zu den Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Aktivierungsrichtlinie haben etwas höhere Anteile an Teilnehmenden Ängste und Bedenken bezüglich der Arbeitsaufnahme realisiert und überwunden. Dies kann unter Umständen auf den sehr praxisorientierten Ansatz des Fördergegenstands zurückgeführt werden, der insgesamt auch etwas höhere Anteile in zweiwöchige Betriebspraktika vermittelt hat (siehe Abbildung 57 unten).

Somit stimmen die Ergebnisse der Teilnehmenden mit der Grundausrichtung des Fördergegenstands insofern überein, dass ihnen das von einer Arbeit vermittelte Zugehörigkeitsgefühl wichtig ist. Dem praxisorientierten

Fokus entsprechend konnten viele Teilnehmende die grundlegenden Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme schaffen – jeder siebte Teilnehmende hat ein mindestens zweiwöchiges Betriebspraktikum absolviert.

Abbildung 57: Ergebnisse im Bereich Auf- und Ausbau (realistischer) Berufsperspektiven (Fördergegenstand 2.3)



Anmerkung: Die untere Grafik basiert auf Daten des Aktivierungsrichtlinien-Monitorings. Wurde ein Ergebnis einmal erreicht, konnte es im nächsten Fragebogen nicht erneut angekreuzt werden. Alle Teilnehmenden mit Erfolgen wurden aufaddiert und anhand der ursprünglich eingetretenen Teilnehmendenzahl relativiert.

Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020); Aktivierungsrichtlinien-Monitoring (2018).

d) Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung

Projekte des Fördergegenstands verfolgen das Ziel, Teilnehmende in **Ausbildung, weiterführende Maßnahmen** oder **Freiwilligendienste, Ehrenämter o. Ä.** zu vermitteln (siehe Abbildung 10). In den zum Projekteintritt identifizierten Handlungsfeldern wird verhältnismäßig oft (63 Prozent) die Verbesserung der Qualifikation und Arbeitsmarktintegration genannt (siehe Abbildung 48). Insofern erscheint die Zielstellung relevant für die erreichten Teilnehmenden. Tabelle 20 fasst in diesem Zusammenhang die zentralen Ergebnisse in diesem Bereich zusammen.

Im Rahmen des Teilnahmeverlaufs sinkt der Anteil der ausgetretenen Personen in Arbeitslosigkeit – dafür sind bei Austritt höhere Anteile in Beschäftigung, Ausbildung, Freiwilligendiensten und weiterführenden Maßnahmen. Diesbezüglich zeigt das ESF-Monitoring, dass sich unter den ausgetretenen Personen die Anteile der verschiedenen Beschäftigungssituationen im Teilnahmeverlauf verschoben haben. Während der Anteil an ausgetretenen Personen, die vormals arbeitslos gemeldet waren, um etwas weniger als 30 Prozentpunkte gesunken ist, hat sich der Anteil der ausgetretenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer¹⁷⁸ um 15 Prozentpunkte erhöht. Zudem hat es eine Verschiebung zu mehr Auszubildenden in einem Betrieb

¹⁷⁸ Allerdings sollte dabei bedacht werden, dass dieser Status nach ESF-Monitoringdefinition Personen in sowohl Voll- als auch Teilzeitstellen und geringfügiger Beschäftigung enthält.

(fünf Prozentpunkte) bzw. in außerbetrieblichen/schulischen Berufsausbildungen (sieben Prozentpunkte) sowie ausgetretenen Personen in Freiwilligendiensten (ein Prozentpunkt) und weiterführenden Maßnahmen (fünf Prozentpunkte) gegeben.

Somit sind im Teilnahmeverlauf die Anteile der ausgetretenen Personen, die in Ausbildung, weiterführenden Maßnahmen oder Freiwilligendiensten sind, gestiegen. Dies ist insofern als Erfolg zu werten, als dass der Fördergegenstand ohnehin zunächst den Fokus auf die Stabilisierung der persönlichen Rahmenbedingungen legt.

Tabelle 20: Ergebnisse im Bereich Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung des Fördergegenstands 2.3

| | Zum Zeitpunkt des | | Differenz in Prozentpunkten |
|---|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| | Projekteintritts (N=1.175) | Projektaustritts (N=1.175) | |
| Arbeitnehmer/-in, darunter: | 0,0 % | 15,0 % | +15 |
| Angestellte (inkl. ausschließlich geringfügig Beschäftigte) | 0,0 % | 9,7 % | +9,7 |
| Arbeitsgelegenheit | 0,0 % | 0,4 % | +0,4 |
| Selbstständig | 0,0 % | 0,0 % | +0,0 |
| Ausbildung in einem Betrieb | 0,0 % | 4,9 % | +4,9 |
| Außerbetriebliche/schulische Berufsausbildung | 0,0 % | 6,6 % | +6,6 |
| Nicht erwerbstätig / arbeitslos gemeldet | 3,2 % | 2,3 % | -0,9 |
| Schüler/-in | 0,0 % | 0,3 % | +0,3 |
| Arbeitslos gemeldet | 96,8 % | 68,0 % | -28,8 |
| Studium | 0,0 % | 0,0 % | +0,0 |
| Freiwilligen-/Wehrdienst | 0,0 % | 0,9 % | +0,9 |
| Weiterführende Maßnahme | 0,0 % | 5,1 % | +5,1 |
| Keine Angabe | 0,0 % | 1,7 % | +1,7 |
| Gesamt | 100 % | 100 % | - |

Quelle: ESF-Monitoring (2018).



BEWERTUNG DER ZIELERREICHUNG UND WIRKSAMKEIT FÖRDERGEGENSTAND 2.3

Über den Fördergegenstand 2.3 der Aktivierungsrichtlinie werden langzeitarbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sowie junge Menschen mit schwerwiegenden bzw. mehrfachen Vermittlungshemmnissen gleichen Alters unterstützt.

Auf Basis der Analyse kann konstatiert werden, dass die **intendierten Zielgruppen** auch in diesem Fördergegenstand sehr gut erreicht werden. So besteht die Gruppe der eingetretenen Personen vor allem aus Menschen unter 25 Jahren (82 Prozent), die größtenteils arbeitslos (97 Prozent) sind – knapp die Hälfte hiervon ist bereits seit über einem Jahr in Arbeitslosigkeit. Hinzu kommt, dass ein Großteil der eingetretenen Personen einen geringen (Berufs-)Bildungsgrad aufweist. Fast 90 Prozent der eingetretenen Personen haben keinen Schulabschluss bzw. einen Schulabschluss auf Hauptschulniveau; 91 Prozent der eingetretenen Personen haben keine berufliche Ausbildung absolviert.

Hinsichtlich der **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit ist festzustellen, dass Männer und Frauen sowie Teilnehmende mit Behinderung angemessen von den Projekten erreicht werden. Dagegen

sind unter den eingetretenen Personen junge Menschen mit Migrationshintergrund im Betrachtungszeitraum unterrepräsentiert.¹⁷⁹

Der Fördergegenstand fokussiert auf die Stabilisierung und die Heranführung an Tages- und Alltagsstrukturen sowie die Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen. Im Mittelpunkt steht dabei die persönliche und familiäre Stabilisierung, die soziale und berufliche Aktivierung sowie (perspektivisch) die berufliche Orientierung und Qualifizierung sowie Vermittlung und Integration. Dieser Fokus ist auch bei den **zentralen Handlungsbedarfen** zur Verbesserung (i) der sozialen bzw. persönlichen Schlüsselkompetenzen, (ii) der Qualifikation und Arbeitsmarktintegration und (iii) der sozialen bzw. kulturellen Teilhabe zu erkennen.

Auf Basis der Analysen des ESF-Monitorings, des Monitorings der Aktivierungsrichtlinie sowie der Teilnehmendenbefragung kann eine **positive Bewertung der Zielerreichung und Wirksamkeit** erfolgen. Für die **vorrangigen Bedarflagen** zeigt sich jeweils, dass die Teilnehmenden Unterstützung erhalten haben und die Förderung damit bedarfsgerecht ansetzt. Hinsichtlich der zuvor genannten Handlungsbedarfe haben die Teilnehmenden im Rahmen der Förderung Fortschritte erzielt:

- (i) So haben die Teilnehmenden in den ersten sechs Monaten der Förderung vor allem ihre Kooperations- und Teamfähigkeit (45 Prozent), Selbstständigkeit (44 Prozent) und Veränderungsbereitschaft (43 Prozent) verbessert.
- (ii) Außerdem wird deutlich, dass Teilnehmende vor allem aktuelle bzw. vollständige Bewerbungsunterlagen erstellt (42 Prozent), ein Bewusstsein über berufsbezogene Stärken bzw. Grenzen erarbeitet (31 Prozent), realistische Berufsperspektiven entwickelt (30 Prozent) und die Berufsberatung bzw. Arbeitsvermittlung genutzt (27 Prozent) haben.
- (iii) Außerdem nimmt knapp mehr als die Hälfte der Teilnehmenden an Gruppenangeboten teil; etwas weniger als die Hälfte knüpft neue bzw. pflegt alte Kontakte. Dies äußert sich insofern in den Ergebnissen der Teilnehmendenbefragung, als dass sich im Vergleich zum Vorjahr knapp ein Drittel der befragten Teilnehmenden zugehöriger zur Gesellschaft fühlt und knapp ein Viertel anderen Menschen besser vertrauen kann.

Insgesamt haben dadurch dem ESF-Monitoring zufolge 48 (Austritte bis zum 31.12.2018) bzw. 53 Prozent (Austritte bis zum 31.12.2019) der ausgetretenen Personen eine Verbesserung ihrer beruflich-fachlichen und/oder persönlichen Situation erzielen können. Diese Verbesserung der eigenen Situation spiegelt sich laut ESF-Monitoring einerseits in der geringsten Abbruchquote (37 Prozent) innerhalb der Aktivierungsrichtlinie und andererseits in ersten Erfolgen am Arbeitsmarkt wider:

- 17 Prozent (sowohl Austritte bis zum 31.12.2018 als auch bis zum 31.12.2019) der ausgetretenen Personen, die nicht in Ausbildung waren, sind nach der Förderung neu in schulischer oder beruflicher Bildung;
- 15 (Austritte bis zum 31.12.2018) bzw. 16 Prozent (Austritte bis zum 31.12.2019) der ausgetretenen Personen, die vormals nicht erwerbstätig waren, haben eine Beschäftigung aufgenommen.

Bezogen auf die **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit lässt sich insgesamt festhalten, dass die Teilnehmenden unabhängig ihrer demografischen Merkmale erfolgreich an den praxisorientierten Maßnahmen für junge Menschen teilnehmen und von den Ergebnissen profitieren können. Dabei gelingt es Frauen und Teilnehmenden mit Migrationshintergrund sogar überdurchschnittlich gut, ihre Situation nach der Teilnahme zu verbessern.

Somit leistet die Förderung über den Fördergegenstand 2.3 einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und zur Reduzierung des Armutrisikos. Die erzielten Erfolge im Bereich der beruflichen

¹⁷⁹ Die Unterrepräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund ist vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder der Aktivierungsrichtlinie zählen (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.).

Orientierung und Qualifizierung sowie Vermittlung und Integration zeigen, dass der Fördergegenstand geeignet ist, um zum Abbau eines „gespaltenen“ Arbeitsmarkts und zur Aktivierung des Erwerbspotenzials für die Fachkräftesicherung beizutragen.

Zusammenfassende Bewertung der Zielerreichung und Wirkung der Aktivierungsrichtlinie



BEWERTUNG AKTIVIERUNGSRICHTLINIE

Auf Basis der positiven Bewertung der Zielgruppenerreichung und Wirksamkeit auf Ebene der einzelnen Fördergegenstände kann auch auf Ebene der Richtlinie eine positive Bilanz gezogen werden.

So ergeben die Auswertungen, dass die jeweils **intendierten Zielgruppen** in sehr hohem Maße erreicht werden: Fast alle eingetretenen Personen sind arbeitslos – knapp 80 Prozent hiervon schon seit über einem Jahr. Hinzu kommt, dass die eingetretenen Personen einen geringen (Berufs-)Bildungsgrad aufweisen.

Übergreifend kann für alle evaluierten Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie geschlussfolgert werden, dass die intendierten **Ergebnisse und Wirkungen** erzielt werden. Auf Basis der Analysen des ESF-Monitorings, des Monitorings der Aktivierungsrichtlinie, der Teilnehmendenbefragung sowie der Fallstudien kann somit eine positive Bewertung der Zielerreichung und Wirksamkeit erfolgen.

So wurden die **Zielwerte für die ESF-Ergebnisindikatoren sogar übererfüllt**: Im Rahmen der Förderung haben 14 (Austritte bis zum 31.12.2018) bzw. 15 Prozent (Austritte bis zum 31.12.2019) der ausgetretenen Personen, die vormals nicht erwerbstätig waren, eine Beschäftigung aufgenommen – damit wird der Zielwert für die evaluierten Fördergegenstände von zehn Prozent überschritten. Diese Zielerreichung ist als sehr positiv zu bewerten, insbesondere da der Fokus der Aktivierungsrichtlinie eher auf der Schaffung von gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten als auf der Arbeitsmarktintegration liegt, um die Teilnehmenden langfristig an den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt heranzuführen. Auch diesbezüglich wird der Zielwert von 55 Prozent übertroffen: Insgesamt haben in den Projekten aller Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie 63 (Austritte bis zum 31.12.2018) bzw. 66 Prozent (Austritte bis zum 31.12.2019) der ausgetretenen Personen eine Verbesserung ihrer beruflich-fachlichen und/oder persönlichen Situation erzielt. Im Hinblick auf die erreichten Teilnehmenden ist es unwahrscheinlich, dass diese guten Ergebnisse auf einen Creaming-Effekt zurückzuführen sind.

Die Teilnehmendenbefragung und das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring geben dabei einen **tieferen Einblick in die jeweiligen Fortschritte der Teilnehmenden**. Im Bereich der persönlichen und sozialen Kompetenzen haben die Teilnehmenden in den Projekten aller Fördergegenstände schon in den ersten sechs Monaten der Teilnahme vor allem ihre Veränderungsbereitschaft und Selbstständigkeit verbessert. Darüber hinaus wurden in den Projekten mehrerer Fördergegenstände Schuldenproblematiken erkannt und aktiv angegangen sowie die kulturelle und soziale Teilhabe der Teilnehmenden gestärkt. Zusätzlich verfolgen die Projekte der Fördergegenstände jeweils verschiedene Schwerpunkte. So haben die Teilnehmenden an Projekten der Fördergegenstände 2.1 und 2.3 insbesondere ihre sozialen Schlüssel- und Bewerbungskompetenzen verbessert, während in den Projekten der Fördergegenstände 2.2 eher Fortschritte im Bereich der Sucht- und Gesundheitsprävention (TIZIAN plus) bzw. hinsichtlich der Erziehungskompetenzen (TIZIAN) erzielt worden sind.

Mit Blick auf die **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit lässt sich insgesamt ein positives Fazit ziehen: Insbesondere hinsichtlich des Geschlechts zeigt sich im Großen und Ganzen, dass Männer und Frauen entsprechend ihren jeweiligen Anteilen an der Zielgruppe erreicht werden und in fast allen Fördergegenständen ähnlich häufig Erfolge durch die Teilnahme erzielen können. Insbesondere in den Fördergegenständen TIZIAN plus und Praxisorientierte Maßnahmen werden zudem Menschen mit Behinderung nicht nur entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe erreicht – sie erreichen auch ähnlich häufig Erfolge wie Teilnehmende ohne Behinderung. Letzteres gilt auch für die Fördergegenstände Beratungsstellen für Jüngere und TIZIAN, in denen Menschen mit Behinderung tendenziell

unterrepräsentiert sind. Menschen mit Migrationshintergrund (alle Fördergegenstände)¹⁸⁰ und Ältere über 54 Jahren (TIZIAN plus) sind dagegen in den Projekten eher unterrepräsentiert – und dies obwohl insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund in Teilen sogar überdurchschnittlich von einer Teilnahme profitieren und bei Austritt häufiger Erfolge erzielen als Menschen ohne Migrationshintergrund (Beratungsstellen für Jüngere, Praxisorientierte Maßnahmen, TIZIAN).

Die Richtlinie leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und zur Reduzierung des Armutsrisikos. Sie trägt maßgeblich zur Erreichung des Spezifischen Ziels „Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ bei, insbesondere durch die soziale Integration bereits von Ausgrenzung und „relativer Armut“ betroffener Menschen in Thüringen.

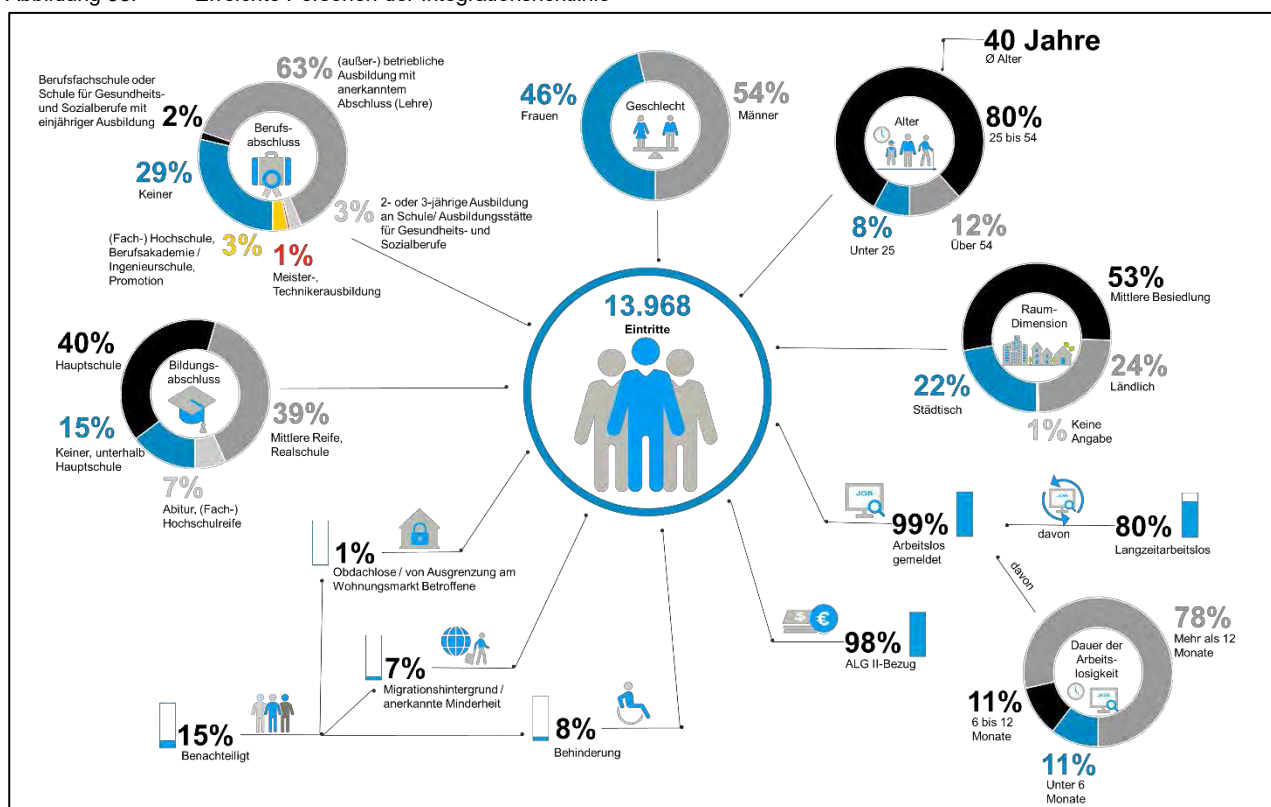
¹⁸⁰ Die Unterrepräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund ist vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder der Aktivierungsrichtlinie zählen (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.).

5.3 Integrationsrichtlinie

Zielgruppenerreichung

In der Integrationsrichtlinie wurden bis zum 31.12.2018 insgesamt 13.968 Eintritte verzeichnet (siehe Abbildung 58). Der Großteil wurde dabei in Projekten des Fördergegenstands 2.1 gefördert (12.246 eingetretene Personen). Knapp die Hälfte der eingetretenen Personen sind weiblich, wobei dieser Anteil im Fördergegenstand 2.2 mit 40 Prozent etwas geringer ausfällt. 15 Prozent der eingetretenen Personen verfügt über keinen formalen Schulabschluss, 40 Prozent haben einen Hauptschulabschluss erreicht. Hierbei lässt sich kein nennenswerter Unterschied zwischen den beiden betrachteten Fördergegenständen erkennen. Das Durchschnittsalter der eingetretenen Personen in Projekten innerhalb der Richtlinie beträgt 40 Jahre, auch dies unterscheidet sich kaum zwischen den beiden Fördergegenständen. Auch bezüglich weiterer Charakteristika wie formaler Schul- bzw. Berufsausbildung gleichen sich die eingetretenen Personen aus Projekten der beiden Fördergegenstände.

Abbildung 58: Erreichte Personen der Integrationsrichtlinie



Quelle: ESF-Monitoring (2018).

Ergebnisse und Wirkungen

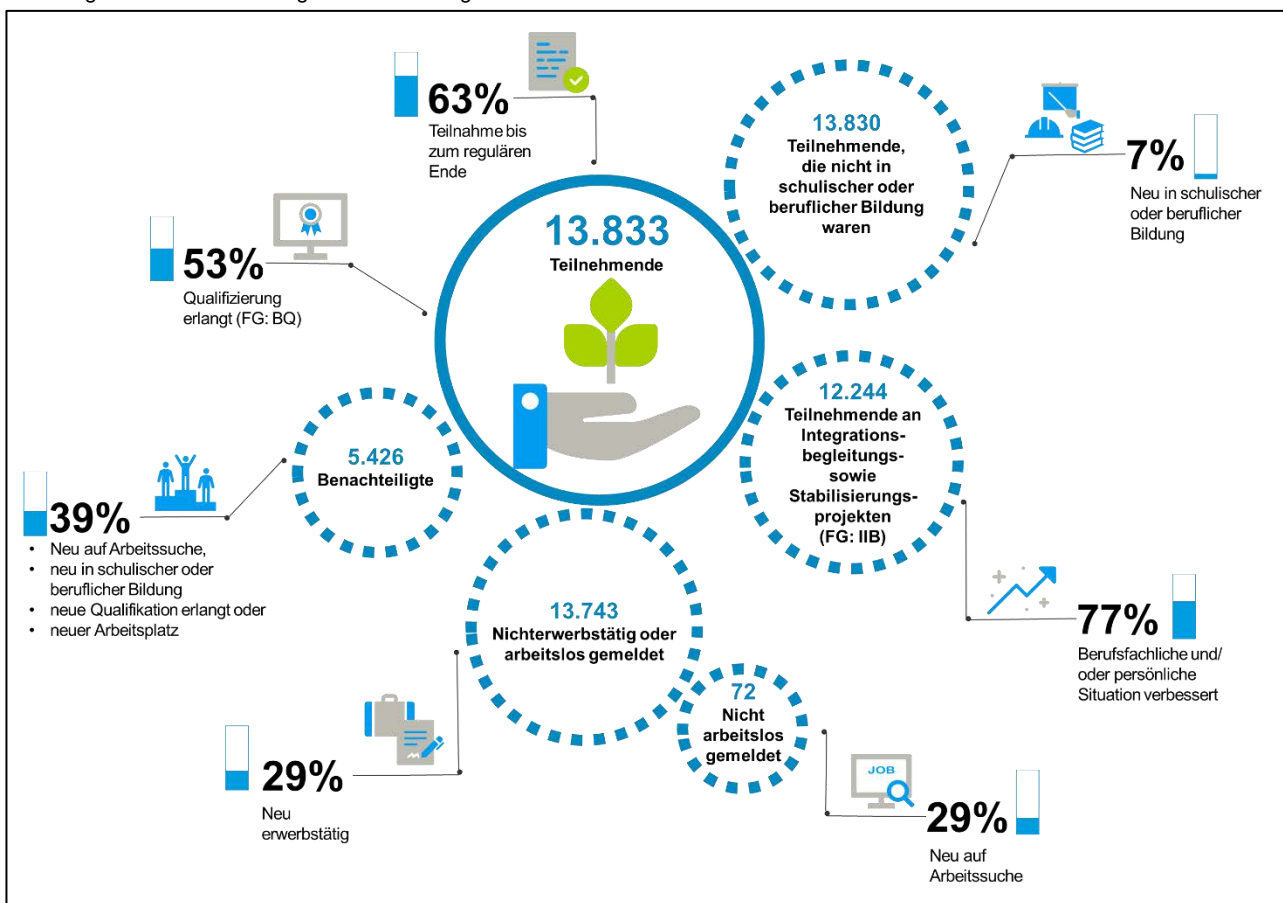
Fast 80 Prozent der ausgetretenen Personen in Projekten innerhalb der Integrationsrichtlinie konnten eine Verbesserung der beruflich-fachlichen und/oder persönlichen Situation erzielen. Dies bezieht sich allerdings ausschließlich auf die ausgetretenen Personen im Fördergegenstand 2.1, da dieser Indikator im Fördergegenstand 2.2 nicht erfasst wird. Erfolge im Fördergegenstand 2.2 manifestieren sich im Anteil von ausgetretenen Personen, die eine Qualifizierung erlangt haben (53 Prozent). Dieser Indikator wird wiederum nicht für den Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie erhoben, weswegen sich über die beiden betrachteten Fördergegenstände hinweg ein Wert von knapp sechs Prozent ergibt.

29 Prozent der ausgetretenen Personen, die zuvor nicht erwerbstätig waren, haben eine Beschäftigung aufgenommen. Dieser Wert ist im Fördergegenstand 2.1 (31 Prozent) deutlich höher als im Fördergegenstand 2.2, wo dies nur auf 17 Prozent der ausgetretenen Personen zutrifft. Dieser Umstand erklärt sich zum einen daraus, dass dies nicht das intendierte Ziel des Fördergegenstands 2.2 ist und zum anderen aus der Annahme, dass ein Übergang in Beschäftigung vor Abschluss der Qualifikation ohnehin wenig wahrscheinlich sein dürfte.

Insgesamt waren bei Projekteintritt nur 72 Personen nicht als arbeitslos gemeldet – 29 Prozent hiervon sind zu Projektaustritt neu auf Arbeitssuche. Zwischen den Fördergegenständen zeigen sich deutlich Unterschiede. Während dies im Fördergegenstand 2.1 insgesamt 28 Prozent sind, sind es im Fördergegenstand 2.2 – allerdings mit äußerst geringen Fallzahlen – knapp 50 Prozent.

39 Prozent der ausgetretenen Personen innerhalb der Gruppe der Benachteiligten sind neu auf Arbeitssuche, in schulischer bzw. beruflicher Ausbildung, haben eine neue Qualifikation erlangt oder einen Arbeitsplatz gefunden. Dieser Anteil fällt für den Fördergegenstand 2.2 mit 67 Prozent deutlich höher aus.

Abbildung 59: Zentrale Ergebnisse der Integrationsrichtlinie



Anmerkung: Die absolute Fallzahl kann von der Grafik zur Zielgruppenerreichung abweichen, da Ergebnisindikatoren auf Basis der Eintritte von Personen errechnet werden, die schon ausgetreten sind. Die Grafik zur Zielgruppenerreichung berücksichtigt hingegen die Eintritte aller Personen bis zum 31.12.2018.

Quelle: ESF-Monitoring (2018).

Analog zur Aktivierungsrichtlinie wurden auch bei der Integrationsrichtlinie die ESF-Monitoringdaten zusätzlich zum Austritt bis zum Stichtag 31.12.2019 ausgewertet, um über aktuelle Werte zu den Ergebnissen und Wirkungen zu verfügen (siehe Tabelle 21).¹⁸¹ Im Vergleich zur Auswertung der Austritte bis zum Stichtag






¹⁸¹ Angaben im ESF-Monitoring können noch nachträglich geändert werden. Somit können die Differenzen zwischen den Austritten zum Stichtag 31.12.2018 und 31.12.2019 zum Teil auch aus nachträglich geänderten Angaben resultieren, da die Auswertungen zu den verschiedenen Stichtagen auf unterschiedlichen Datenständen basieren. So basieren die Auswertungen der Austritte zum Stichtag 31.12.2018 auf dem Datenstand des 23.04.2019; die Auswertungen

31.12.2018 wird deutlich, dass in den Projekten der Integrationsrichtlinie höhere Anteile an ausgetretenen Personen mit einem Austritt bis zum Stichtag 31.12.2019 Erfolge verzeichnen: So sind zum Stichtag 31.12.2019 anteilig mehr ausgetretene Personen neu in schulischer bzw. beruflicher Ausbildung, erwerbstätig, haben eine Qualifizierung erlangt oder ihre beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert. Auch unter Benachteiligten sind prozentual mehr ausgetretene Personen neu auf Arbeitssuche, in schulischer bzw. beruflicher Bildung oder haben eine neue Qualifikation oder einen Arbeitsplatz erlangt. Dahingegen ist der Anteil an ausgetretenen Personen von Projekten der Integrationsrichtlinie unverändert, die nach der Projektteilnahme neu in schulischer oder beruflicher Bildung sind. Hinsichtlich des ausgetretenen Personenanteils, der nach der Projektteilnahme neu auf Arbeitssuche ist, ist ein Rückgang zwischen den Stichtagen 31.12.2018 und 31.12.2019 zu verzeichnen.


Dabei offenbaren sich auch kleinere Differenzen zwischen den Projekten der betrachteten Fördergegenstände der Integrationsrichtlinie. So ist der Anteil der ausgetretenen Personen, die nach der Projektteilnahme auf Arbeitssuche sind, vor allem in den Projekten der beruflichen Qualifizierung zurückgegangen. Hierbei sollte allerdings auch berücksichtigt werden, dass sich der Wert von 50 Prozent zum Stichtag 31.12.2018 (siehe Abbildung 78) auf eine Fallzahl von lediglich vier Eintritten bezieht.

Während im Vergleich zum Stichtag 31.12.2018 unverändert viele ausgetretene Personen der Projekte des Fördergegenstands Projekte zur individuellen Integrationsbegleitung neu in schulischer oder beruflicher Bildung sind, hat dieser Anteil in Projekten der beruflichen Qualifizierung um einen Prozentpunkt abgenommen. Dafür hat ein größerer Anteil an ausgetretenen Personen der Projekte des Fördergegenstands 2.2 eine Qualifizierung erlangt als noch zum Stichtag 31.12.2018. Dagegen haben zum Stichtag 31.12.2019 anteilig mehr ausgetretene Personen an Projekten des Fördergegenstands 2.1 ihre beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert als noch im Vorjahr. Damit sind in den Projekten der beiden Fördergegenstände der Integrationsrichtlinie zum Stichtag 31.12.2019 der jeweiligen Zielstellung entsprechend noch mehr jener Erfolge zu verzeichnen.

Tabelle 21: Zentrale Ergebnisse der Integrationsrichtlinie bis 31.12.2019 und Veränderung zum Jahr 31.12.2018 in Prozentpunkten

| | | Integrationsrichtlinie | | | | | |
|---|---|---|------------------------------------|---|------------------------------------|------------------------|------------------------------------|
| | | Projekte zur individuellen Integrationsbegleitung | | Projekte der beruflichen Qualifizierung | | Σ | |
| | | Austritt bis Ende 2019 | Δ zu Austritt bis Ende 2018 | Austritt bis Ende 2019 | Δ zu Austritt bis Ende 2018 | Austritt bis Ende 2019 | Δ zu Austritt bis Ende 2018 |
|  | Neu auf Arbeitssuche | 25 % | -3 | 0 % | -50 | 25 % | -4 |
|  | Neu in schulischer oder beruflicher Bildung | 6 % | 0 | 15 % | -1 | 7 % | 0 |
|  | Qualifizierung erlangt | 0 % | 0 | 55 % | +2 | 55 % | +2 |
|  | Nach Austritt neu erwerbstätig | 32 % | +1 | 17 % | 0 | 30 % | +1 |
|  | Benachteiligte neu auf Arbeitssuche, in schulischer oder beruflicher Bildung, mit neuer Qualifikation oder neuem Arbeitsplatz | 38 % | +2 | 69 % | +2 | 41 % | +2 |

der Austritte zum Stichtag 31.12.2019 auf dem Datenstand 11.08.2020. Die Auswertung der Austritte zum Stichtag 31.12.2018 wurde ursprünglich im Bericht festgelegt, damit frühzeitige Ergebnisse zur Programmplanung für die neue ESF+-Förderperiode 2021–2017 bereitgestellt werden konnten.

| | Integrationsrichtlinie | | | | | |
|---|---|-----------------------------|---|-----------------------------|------------------------|-----------------------------|
| | Projekte zur individuellen Integrationsbegleitung | | Projekte der beruflichen Qualifizierung | | Σ | |
| | Austritt bis Ende 2019 | Δ zu Austritt bis Ende 2018 | Austritt bis Ende 2019 | Δ zu Austritt bis Ende 2018 | Austritt bis Ende 2019 | Δ zu Austritt bis Ende 2018 |
|  Beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert | 80 % | +3 | 0 % | 0 | 80 % | +3 |

Quelle: ESF-Monitoring (2020).

Im Folgenden wird die Zielgruppenerreichung und Erreichung von Ergebnissen und Wirkungen in detaillierter Form für die einzelnen Fördergegenstände dargestellt.

5.3.1 FG 2.1: Projekte zur individuellen Integrationsbegleitung

Der Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie (Projekte zur individuellen Integrationsbegleitung) fördert „die projektbezogene Begleitung zur Entwicklung von Beschäftigungsfähigkeit, zur Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder in zweckmäßige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.“ Die **Zielgruppe** sind (fördergegenstandsübergreifend) „Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind und mittel- bis langfristig integrierbar sind oder aufgrund ihrer persönlichen, sozialen oder beruflichen Situation eine Integrationswahrscheinlichkeit in den ersten Arbeitsmarkt von mehr als einem Jahr haben“. ¹⁸² In Abgrenzung zu den Zielgruppen der Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie ist die anvisierte Teilnehmerschaft demnach tendenziell arbeitsmarktnäher.

Die **Zielstellung** ist gemäß der Richtlinie und dem Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen die „Förderung der Wiederherstellung, der Erhalt und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von benachteiligten Zielgruppen des Arbeitsmarkts.“ Die Projekte sollen darauf hinwirken, „die Teilnehmenden durch eine individuelle, stärken- und vertrauensbasierte Begleitung und Unterstützung auf eine Integration in den Arbeitsmarkt vorzubereiten.“ ¹⁸³ Ergänzend zu den Eingliederungsleistungen der Grundsicherungsträger können dabei gemäß Richtlinie erweiterte Kompetenzanalysen, eine individuelle Integrationsplanung und -begleitung, sowie integrationsfördernde Hilfen, Maßnahmen und Projekte zum Einsatz kommen. Die Projekte erhalten zudem Förderung für die Pflege und Ausbau von Integrationsnetzwerken, die Organisation, Vorbereitung und Begleitung von Unternehmenskontakten, Hospitationen, Praktika, Beschäftigung und nachgehende Betreuung, sowie für die nachbetreuende Begleitung zur Stabilisierung der Beschäftigung. ¹⁸⁴

Dadurch verfolgt der Fördergegenstand insbesondere die folgenden übergeordneten Ziele, die in Abbildung 10 nochmal feingliedriger aufgeschlüsselt sind:

- Persönliche und familiäre Stabilisierung
 - Abbau bzw. Vermeidung materieller Armut
 - Verbesserung der allgemeinen Gesundheit und Gesundheitsprävention
- Soziale und berufliche Aktivierung
 - Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen
 - Steigerung der Mobilität
 - Inanspruchnahme sozialer, kultureller und anderer Bildungsangebote
- Berufliche Orientierung und Qualifizierung

¹⁸² Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2016): Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration.

¹⁸³ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zur Durchführung von regionalen Integrationsprojekten mit individueller Unterstützung und Begleitung von langzeitarbeitslosen Personen ab 2019.

¹⁸⁴ Vgl. ebd.

- Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen und Fähigkeiten
- Auf- und Ausbau realistischer Berufsperspektiven
- Auf- und Ausbau beruflicher Praxiserfahrungen
- Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung
 - Vermittlung in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt
 - Vermittlung in Ausbildung oder sonstige weiterführende Maßnahmen
 - Vermittlung in einen Freiwilligendienst, Ehrenamt o. Ä.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, in welchem Umfang die zuvor beschriebene intendierte Zielgruppe erreicht wurde und welche Unterstützung die Teilnehmenden im Rahmen der geförderten Projekte tatsächlich erhielten. Strukturiert nach den oben genannten Zielen des Fördergegenstands werden daraufhin die erzielten intendierten und nichtintendierten Ergebnisse und Wirkungen dargelegt.

5.3.1.1 Zielgruppenerreichung

Das folgende Unterkapitel geht anhand der Daten aus dem ESF-Monitoring näher darauf ein, ob und inwiefern die – zuvor genauer charakterisierte – intendierte Zielgruppe durch Projekte des Fördergegenstands erreicht wird. Die untenstehende Abbildung 60 fasst auf Basis des ESF-Monitorings die zentralen Merkmale der Teilnehmenden der Projekte des Fördergegenstands zusammen. An einigen Stellen wird diese Analyse um den Vergleich Teilnehmender mit förderfähigen Nichtteilnehmenden im Hinblick auf die Verteilung relevanter soziodemografischer Merkmale ergänzt. Die Basis hierfür bilden die Prozessdaten der Bundesagentur für Arbeit, unter anderem im Hinblick auf die Profillagen.¹⁸⁵ Diese lassen sich mit abnehmender Integrationsperspektive in integrationsnahe (Markt-, Aktivierungs- und Förderprofil) sowie komplexe Profillagen (Entwicklungs-, Stabilisierungs- und Unterstützungsprofil) untergliedern. An wenigen Stellen wird vertiefend der Einfluss von einzelnen soziodemografischen Merkmalen auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit unter Konstanthalten weiterer soziodemografischer Merkmale durch multivariate Analysen geschätzt.¹⁸⁶ Diese beiden Analyseschritte wurden im Rahmen der kontrafaktischen Wirkungsanalyse durchgeführt und sind im Anhang 8.1.2 näher beschrieben.

Die eingetretenen Personen sind größtenteils im beschäftigungsfähigen Alter und etwas häufiger männlich als weiblich, wobei Frauen eine leicht erhöhte Teilnahmewahrscheinlichkeit aufweisen. Bis zum 31.12.2018 sind insgesamt 12.246 Eintritte in Projekte dieses Fördergegenstands zu verzeichnen (siehe Abbildung 60). Die meisten eingetretenen Personen sind zwischen 25 und 54 Jahre alt; lediglich jeweils knapp ein Zehntel der eingetretenen Personen ist unter 25 bzw. über 54 Jahre alt. Dies spiegelt sich auch im Durchschnittsalter von 40 Jahren wider. Dabei zeigen vergleichende Analysen zwischen Teilnehmenden und förderfähigen Nichtteilnehmenden, dass jüngere Personen in der Projektteilnahme überrepräsentiert sind. Denn im Vergleich unterschreitet das Durchschnittsalter der Teilnehmenden den Vergleichswert der förderfähigen Nichtteilnehmenden um drei Jahre bei den Männern bzw. fünf Jahre bei den Frauen. Wenngleich unter den Teilnehmenden mehr als die Hälfte männlich ist, hatten Frauen eine statistisch signifikant höhere Wahrscheinlichkeit, im Rahmen der Projekte des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie gefördert zu werden als Männer. Denn in der Gruppe der Teilnehmenden ist der Frauenanteil statistisch signifikant höher als in der Gruppe der förderfähigen Nichtteilnehmenden.

Während ledige Personen in den Projekten des Fördergegenstands überrepräsentiert sind, sind Personen in getrennt- oder zusammenlebenden Partnerschaften unterrepräsentiert. Dabei sind den vergleichenden Analysen zufolge unter den Geförderten die meisten Männer (76 Prozent) und Frauen (62 Prozent) ledig. Deutlich weniger geförderte Männer und Frauen leben getrennt (elf Prozent bzw. 20 Prozent) oder zusammen (13 Prozent bzw. 18 Prozent) mit dem Partner oder der Partnerin. Diese Befunde werden auch von den multivariaten Analysen bestätigt: So haben Männer, die getrennt oder in einer Partnerschaft leben, eine

¹⁸⁵ Die Erfassung der Profillagen der Bundesagentur ist zwar gemäß Weisung 201611035 vom 16.11.2016 zugunsten der Fokussierung auf Handlungsstrategien weggefallen (vgl. u. a. Bundesagentur für Arbeit (2016): Weisung 201611035 vom 16.11.2016 – Fokussierung auf Handlungsstrategien – Wegfall von Profillagen.). Das Merkmal liegt trotz einer abnehmenden Entwicklung für die meisten Fälle vor, da der Betrachtungszeitraum Eintritte bis zum 30.06.2019 enthält und bei Bestandskunden die zuletzt festgelegte Profillage weiterhin angezeigt wird. Prozentual hat sich die Verteilung trotz der abnehmenden Entwicklung kaum verändert.

¹⁸⁶ Hierbei ist zu beachten, dass die dargestellten Effekte sich nur auf das jeweilige Merkmal beziehen. Ein verdeutlichendes Beispiel: Männer in einer getrenntlebenden Partnerschaft haben eine etwas geringere Teilnahmewahrscheinlichkeit für die Projekte der individuellen Integrationsbegleitung als ledige Männer, die ansonsten die identischen soziodemografischen Merkmale aufweisen.

geringere Wahrscheinlichkeit, an Projekten des Fördergegenstands teilzunehmen als ledige Männer mit den ansonsten identischen soziodemografischen Merkmalen. Bei Frauen ergibt sich hingegen nur für Frauen in einer zusammenlebenden Partnerschaft ein signifikant negativer Unterschied zu den ledigen Frauen.

Männer und insbesondere (alleinerziehende) Frauen mit Kindern sind stärker in den Projekten des Fördergegenstands vertreten als unter den nichtgeförderten Personen, die den Kriterien der Förderrichtlinie entsprechen. Bei der Familienkonstellation gibt es der vergleichenden Analyse zufolge geschlechterspezifische Unterschiede. So haben unter den männlichen Geförderten nur 21 Prozent Kinder im Alter von bis zu 15 Jahren; unter den weiblichen Geförderten sind es 62 Prozent. Hinzu kommt, dass geförderte Frauen im Durchschnitt auch mit mehr Kindern im Haushalt leben als geförderte Männer. Dabei sind mehr Frauen (32 Prozent) als Männer (zwei Prozent) alleinerziehend. Im Vergleich zwischen den Gruppen der Teilnehmenden und der förderfähigen Nichtteilnehmenden wird deutlich, dass insbesondere (alleinerziehende) Frauen mit Kindern bei der Teilnahme überrepräsentiert sind. Diese Überrepräsentation ist zwischen den geförderten und nichtgeförderten Männern mit Kindern weniger stark ausgeprägt. Auch die Anzahl der Kinder im Haushalt ist sowohl bei Männern als auch insbesondere bei Frauen höher in der Gruppe der Teilnehmenden als in der Gruppe der förderfähigen Nichtteilnehmenden. Die multivariaten Analysen bestätigen diesen Befund, da Männer bzw. Frauen mit einem Kind im Haushalt eine um rund elf Prozentpunkte höhere Teilnahmewahrscheinlichkeit aufweisen als soziodemografisch identische Männer bzw. Frauen ohne Kind. Noch höher ist die Teilnahmewahrscheinlichkeit (rund 13 Prozentpunkte) gegenüber kinderlosen Männern bzw. Frauen, wenn zwei oder mehr Kinder im Haushalt leben.

Das Alter des Kindes wirkt sich insbesondere bei Frauen auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit aus. Auch das Alter des Kindes spielt eine Rolle bei den geschlechterspezifischen Unterschieden. Dabei zeigt der Vergleich der Anteile von Männern bzw. Frauen mit Kindern verschiedener Altersgruppen zwischen den jeweiligen Gruppen der Teilnehmenden und der förderfähigen Nichtteilnehmenden eine ähnlich starke Überrepräsentation in der Förderung an. Jedoch wird in den multivariaten Analysen deutlich, dass sich insbesondere bei den Frauen das Alter des Kindes auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit auswirkt: Frauen mit einem Kind unter sechs Jahren nehmen mit einer 18 Prozentpunkte höheren Wahrscheinlichkeit an Projekten des Fördergegenstands teil als ansonsten soziodemografisch identische Frauen ohne Kinder unter sechs Jahren. Ist das Kind zwischen sechs und 15 Jahre alt, weisen Frauen mit Kindern nur noch eine um zwölf Prozentpunkte höhere Teilnahmewahrscheinlichkeit im Vergleich zu Frauen ohne Kinder in diesem Alter auf. Bei Männern steigt die Teilnahmewahrscheinlichkeit mit einem Kind unter sechs Jahren um sechs Prozentpunkte im Vergleich zu ansonsten soziodemografisch identischen Männern ohne Kind in diesem Alter; ein Kind zwischen sechs und 15 Jahren wirkt sich bei Männern hingegen nicht auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit aus.

Unter den Geförderten sind Personen aus ländlichen Kreisen mit Verdichtungsansätzen teilweise überrepräsentiert im Vergleich zu den nichtgeförderten Personen. Die eingetretenen Personen kommen laut ESF-Monitoring mehrheitlich aus Gebieten mit einer mittleren Besiedlung, während jeweils rund ein Fünftel der eingetretenen Personen in städtischen bzw. ländlichen Regionen lebt. Dabei zeigen die vertiefenden deskriptiven Analysen im Rahmen der kontrafaktischen Wirkungsanalyse, dass die Kreistypen in den Projekten des Fördergegenstands auch leicht unterschiedlich repräsentiert sind. Denn Männer und in einem etwas größeren Ausmaß Frauen aus ländlichen Kreisen mit Verdichtungsansätzen sind in der Gruppe der Teilnehmenden – im Vergleich zur Gruppe der förderfähigen Nichtteilnehmenden – überrepräsentiert.

Unter den Geförderten sind Frauen mit gesundheitlicher Einschränkung leicht unter- und Männer mit gesundheitlicher Einschränkung leicht überrepräsentiert. Insgesamt sind – gemäß ESF-Definition¹⁸⁷ – 15 Prozent der eingetretenen Personen benachteiligt: Unter den Eintritten haben jeweils unter zehn Prozent eine Behinderung, einen Migrationshintergrund bzw. gehören einer anerkannten Minderheit an oder sind obdachlos bzw. von Ausgrenzung am Wohnungsmarkt betroffen. Eine gesundheitliche Einschränkung wirkt sich unterschiedlich auf die Repräsentation von Männern und Frauen in der Förderung aus. Denn Männer mit einer gesundheitlichen Einschränkung sind etwas stärker in der Gruppe der Teilnehmenden vertreten als in der

¹⁸⁷ Die ESF-Definition der benachteiligten Teilnehmenden umschließt Teilnehmende, die unmittelbar vor der Teilnahme in einem Erwerbslosen- und/oder Alleinerziehendenhaushalt leben, einen Migrationshintergrund haben bzw. einer anerkannten Minderheit angehören und/oder behindert sind und/oder der Gruppe der sonstigen Benachteiligten (Haftentlassene und Strafgefangene) angehören.

Gruppe der Nichtteilnehmenden. Dahingegen sind Frauen mit gesundheitlichen Einschränkungen leicht unterrepräsentiert in der Gruppe der Teilnehmenden im Vergleich zur Gruppe der förderfähigen Nichtteilnehmenden. Der Anteil an Männern und Frauen mit einem Schwerbehindertenstatus ist in der Gruppe der Teilnehmenden und der Gruppe der förderfähigen Nichtteilnehmenden jeweils gleich hoch.

Sowohl Männer als auch Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind in der Projektteilnahme deutlich weniger vertreten als in der Gruppe der förderfähigen Nichtteilnehmenden. Dieser Befund ist jedoch keine Besonderheit und gilt einerseits auch für andere Förderprogramme.¹⁸⁸ Andererseits ist der Befund auch darauf zurückzuführen, dass die Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten bislang schwerpunktmäßig aus dem Landesprogramm „Arbeit für Thüringen“ erfolgte. Dementsprechend erhielten diese Personengruppen keinen Zugang in Projekte der Aktivierungs- bzw. Integrationsrichtlinie (Kohärenzgebot). Zudem spielt dieser Befund wegen des geringen Ausländeranteils in Thüringen ohnehin nur für einen kleinen Personenkreis und damit nur für einen kleinen Teil der ESF-Förderung eine Rolle.

Im Vergleich zum durchschnittlichen Bildungsgrad der Arbeitslosen in Thüringen erreichen Projekte des Fördergegenstands etwas bildungsfernere Personen, die jedoch zumeist über einen Schulabschluss verfügen.¹⁸⁹ Über die Hälfte der eingetretenen Personen absolvierte laut ESF-Monitoring entweder die Hauptschule (40 Prozent) oder hat keinen bzw. einen Abschluss unterhalb des Hauptschulniveaus erlangt (15 Prozent). Dabei geht aus den vergleichenden Analysen hervor, dass sowohl Männer als auch Frauen mit einem Hauptschulabschluss stärker in der Gruppe der Teilnehmenden repräsentiert sind als in der Gruppe der förderfähigen Nichtteilnehmenden. Männer ohne Schulabschluss sind in den Projekten der individuellen Integrationsbegleitung hingegen etwas unterrepräsentiert. Auch die multivariaten Analysen zeigen, dass Männer und Frauen ohne Schulabschluss eine ca. sechs Prozentpunkte geringere Teilnahmewahrscheinlichkeit aufweisen als Männer und Frauen mit ansonsten soziodemografisch identischen Merkmalen.

Unter den anderen Eintritten haben die Personen dem ESF-Monitoring zufolge größtenteils einen Realschulabschluss, eher wenige das Abitur bzw. (Fach-)Hochschulreife. Aus den vergleichenden Analysen geht hervor, dass Männer und Frauen mit Fachhochschulreife oder Abitur in der Teilnahme an Projekten der individuellen Integrationsbegleitung unterrepräsentiert sind.

Im Vergleich zu den Arbeitslosen in Thüringen haben eingetretene Personen eher eine betriebliche/schulische Ausbildung als gar keinen oder einen akademischen Berufs- bzw. Studienabschluss.¹⁹⁰ Dementsprechend verfügen auch mehr als ein Viertel der eingetretenen Personen weder über einen Berufs- noch über einen Studienabschluss. Im Rahmen der vergleichenden Analysen wird deutlich, dass Männer ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung etwas seltener an den Projekten der individuellen Integrationsbegleitung teilnehmen; bei den Frauen verhält es sich umgekehrt. Der Großteil der restlichen 72 Prozent hat eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung mit anerkanntem Abschluss bzw. eine Lehre absolviert. Dazu gibt es jeweils nur sehr wenige Eintritte von Personen, die eine (Fach-)Hochschule, Berufsakademie oder Ingenieursschule besuchen, eine zwei- oder dreijährige Ausbildung an einer Schule bzw. Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Sozialberufe absolviert oder eine Berufsfachschule oder Schule für Gesundheits- und Sozialberufe mit einjähriger Ausbildung abgeschlossen haben. Die deskriptiven Analysen vertiefen die Ergebnisse insofern, als dass deutlich wird, dass insbesondere Männer und in einem deutlich geringeren Umfang auch Frauen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung unter den Geförderten überrepräsentiert sind. In der Förderung etwas unterrepräsentiert sind hingegen Männer und Frauen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium.

Die eingetretenen Personen entsprechen hinsichtlich der Verweildauer in Arbeitslosigkeit der intendierten Zielgruppe und liegen diesbezüglich über dem Durchschnitt in Thüringen insgesamt.¹⁹¹ Der Zielgruppe des Fördergegenstands entsprechend sind 99 Prozent der Eintritte arbeitslos gemeldeten Personen zuzuordnen – nahezu alle stehen in SGB-II-, nur wenige in SGB-III-Leistungsbezug. Rund 80 Prozent der

¹⁸⁸ Fuchs, P. (2013): Der Beschäftigungszuschuss. Quantitative und qualitative Analysen der Erwerbsverläufe von Geförderten in NRW.

¹⁸⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Arbeitsmarkt nach Qualifikationen – Deutschland, West/Ost und Länder (Jahreszahlen).

¹⁹⁰ Vgl. ebd.

¹⁹¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit – Deutschland, Länder, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, Kreise und Jobcenter (Monats-/Jahreszahlen).

eingetretenen Arbeitslosen sind schon über ein Jahr ununterbrochen auf Arbeitssuche und befinden sich somit in Langzeitarbeitslosigkeit.¹⁹² Unter den verbliebenen Eintritten von arbeitslosen Personen ist jeweils knapp ein Zehntel entweder unter sechs oder zwischen sechs und zwölf Monaten in Arbeitslosigkeit.

Zwar erreicht die Förderung insgesamt mehr Personen mit komplexen als mit integrationsnahen Profillagen. Jedoch offenbart der Vergleich zwischen Geförderten und Nichtgeförderten, dass sich insbesondere unter den geförderten Männern mehr komplexe Profillagen befinden als bei den nichtgeförderten Männern, die auch den Förderkriterien entsprechen. Bei den Frauen lässt sich keine Über- oder Unterrepräsentation von komplexen oder integrationsnahen Profilen erkennen.

Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder sind leicht unter-, Bedarfsgemeinschaften mit Kindern leicht überrepräsentiert unter den Geförderten. Das ESF-Monitoring zeigt, dass die meisten eingetretenen Personen in einem Erwerbslosenhaushalt (80 Prozent) leben, wovon in rund einem Drittel auch abhängige Kinder leben. Knapp ein Viertel der eingetretenen Personen lebt in einem Alleinerziehendenhaushalt mit abhängigen Kindern. Die vergleichenden Analysen der soziodemografischen Merkmale von Geförderten und Nichtgeförderten vertiefen diese Ergebnisse noch weiter, indem sie zwischen verschiedenen Bedarfsgemeinschaftstypen differenzieren. Der Vergleich zwischen den Gruppen der Teilnehmenden und der förderfähigen Nichtteilnehmenden zeigt, dass Single- und Paarbedarfsgemeinschaften ohne Kinder – mit Ausnahme der Singlemänner ohne Kinder – unterrepräsentiert sind in den Projekten der individuellen Integrationsbegleitung. Zudem sind sowohl männliche und weibliche Singles als auch Männer und Frauen in Partnerschaften mit Kindern stärker repräsentiert unter den Geförderten als den förderfähigen Nichtgeförderten. Insbesondere bei Frauen lässt sich eine starke Überrepräsentation dieser Merkmale feststellen.

Die eingetretenen Personen stimmen überwiegend mit der definierten Zielgruppe der Integrationsrichtlinie überein. Größtenteils werden Personen erreicht, die schon ein Jahr oder länger arbeitslos sind und eine komplexe Profillage aufweisen.¹⁹³ Personen mit einer komplexen Profillage entsprechen der Zielgruppendefinition insofern, als dass sie im Gegensatz zu Personen mit einer integrationsnahen Profillage eine Integrationsperspektive in den ersten Arbeitsmarkt von mehr als einem Jahr aufweisen bzw. zunächst an eine Erwerbstätigkeit herangeführt werden müssen.

Etwas weniger als ein Drittel der geförderten Personen weist eine integrationsnahe Profillage auf, die von einer Integrationsperspektive in den ersten Arbeitsmarkt von weniger als einem Jahr geprägt ist und somit von der Zielgruppendefinition auf den ersten Blick abweicht. Dabei ist auch festzuhalten, dass es sich hierbei vor allem um Personen mit einem Förderprofil handelt, also jenem Profil unter den integrationsnahen Profillagen, dessen Integrationsperspektive am geringsten ist und somit relativ nah an der Zielgruppendefinition liegt.

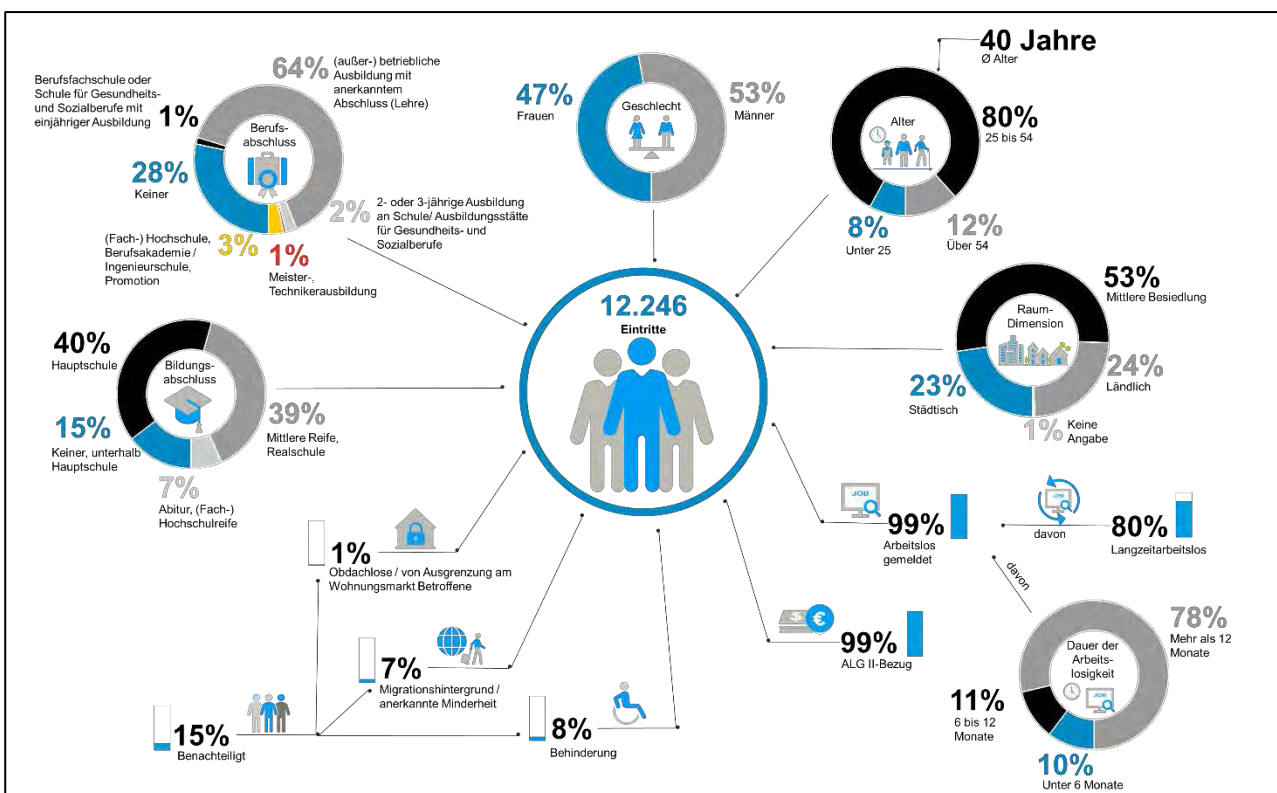
Zur Beurteilung, ob die tatsächliche Situation der eingetretenen Personen eine „mittel- bis langfristige Integration in den ersten Arbeitsmarkt“ erlaubt, können auch auf Grundlage der im ESF-Monitoring festgehaltenen Unterstützungsbedarfe mittelbare Rückschlüsse auf die Arbeitsmarktnähe bzw. -ferne gezogen werden. So zeigt sich auf der einen Seite, dass im Vergleich zu den anderen evaluierten Fördergegenständen unter den Eintritten der höchste Anteil an Eintritten Personen zuzuordnen ist, der Unterstützungsbedarf bei der Aneignung arbeitsmarktrelevanter Soft Skills hat (29 Prozent). Der Fokus der Unterstützungsmaßnahmen auf diese Handlungsfelder spricht für eine relativ größere Arbeitsmarktnähe der in Projekte des Fördergegenstands 2.1 eingetretenen Personen. Auf der anderen Seite haben jedoch auch hier lediglich fünf Prozent der eingetretenen Personen keinen Unterstützungsbedarf auf der persönlich-sozialen Ebene und sogar über die Hälfte eine Stabilisierung persönlicher Rahmenbedingungen nötig. Damit liegen die Projekte des Fördergegenstands immer noch deutlich unter den korrespondierenden Werten der Projekte der Fördergegenstände aus der Aktivierungsrichtlinie, was insgesamt für eine relativ größere Arbeitsmarktnähe spricht. Neben diesen weichen Merkmalen grenzen sich die tatsächlich erreichten Teilnehmenden des Fördergegenstands auch anhand von

¹⁹² Unter 25-jährige Personen gelten laut ESF-Verordnung allerdings schon nach sechs Monaten als langzeitarbeitslos.

¹⁹³ Die Erfassung der Profillagen der Bundesagentur ist zwar gemäß Weisung 201611035 vom 16.11.2016 zugunsten der Fokussierung auf Handlungsstrategien weggefallen (vgl. u. a. Bundesagentur für Arbeit (2016): Weisung 201611035 vom 16.11.2016 – Fokussierung auf Handlungsstrategien – Wegfall von Profillagen.). Das Merkmal liegt trotz einer abnehmenden Entwicklung für die meisten Fälle vor, da der Betrachtungszeitraum Eintritte bis zum 30.06.2019 enthält und bei Bestandskunden die zuletzt festgelegte Profillage weiterhin angezeigt wird. Prozentual hat sich die Verteilung trotz der abnehmenden Entwicklung kaum verändert.

objektiven bzw. formalen Kriterien von Projekten der Aktivierungsrichtlinie ab: So haben auch mehr eingetretene Personen einen Berufsabschluss vorzuweisen als in Projekten aus Fördergegenständen der Aktivierungsrichtlinie. Dennoch scheinen einige eingetretene Personen trotz eines Berufsabschlusses ähnliche Problemlagen aufzuweisen wie die eingetretene Personen in Projekten der Fördergegenstände aus der Aktivierungsrichtlinie: So weisen auch nach Aussage diverser projektverantwortlicher Personen die eingetretene Personen zu einem großen Anteil multiple Problemlagen im persönlichen, sozialen und beruflichen Bereich auf (siehe Kapitel 4.2.2.2). Daher kann für die tatsächlich erreichten Teilnehmenden überwiegend eine mittel- bis langfristige Integrationsperspektive angenommen werden. Vor diesem Hintergrund thematisierten mehrere Träger von Projekten des Fördergegenstands 2.1 in den Fallstudien, dass sie mit den im Rahmen von Projekten dieses Fördergegenstands erreichten Teilnehmenden nicht die erwarteten Vermittlungsquoten erzielen können. Jedoch wurden einerseits sowohl die anvisierte Vermittlungsquote als auch die intendierte Zielgruppe im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens kommuniziert. Andererseits wird im ESF-Monitoring deutlich, dass in Projekten des Fördergegenstands 2.1 diese Vermittlungsquote sogar fast erreicht wird.

Abbildung 60: Erreichte Personen des Fördergegenstands 2.1



Quelle: ESF-Monitoring (2018).



TEILHABEZIELE GLEICHSTELLUNG UND CHANGENGLEICHHEIT

- Frauen (47 Prozent) und Männer (53 Prozent) werden von den Projekten zur Individuellen Integrationsbegleitung zu fast gleichen Teilen erreicht. Der Unterschied zwischen den Geschlechtern spiegelt dabei prinzipiell das Geschlechterverhältnis für Langzeitarbeitslose in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit für den Freistaat Thüringen wider.¹⁹⁴ Der Vergleich zwischen den Teilnehmenden und den förderfähigen Nichtteilnehmenden zeigt, dass Frauen im Rahmen der Projekte zur Individuellen Integrationsbegleitung sogar statistisch signifikant häufiger

¹⁹⁴ Der Frauenanteil an allen Langzeitarbeitslosen in Thüringen beträgt 46 Prozent (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit. Monatszahlen: Dezember 2018).

vertreten sind als unter den förderfähigen Nichtteilnehmenden. Dabei zeigt sich, dass insbesondere (alleinerziehende) Frauen mit Kindern in der Förderung überrepräsentiert sind. Auch Männer in der Förderung haben tendenziell häufiger mehr Kinder als förderfähige nichtteilnehmende Männer.

- Zwölf Prozent der Teilnehmenden in den Projekten der Individuellen Integrationsbegleitung sind älter als 54 Jahre. Damit liegt ihr Anteil deutlich unter dem Anteil der gleichen Altersgruppe an den Langzeitarbeitslosen.¹⁹⁵ Die Vergleiche zwischen Teilnehmenden und förderfähigen Nichtteilnehmenden bestätigen, dass das Durchschnittsalter der Teilnehmenden deutlich unterhalb des Durchschnittsalters der förderfähigen Nichtteilnehmenden liegt.
 - 15 Prozent der eingetretenen Personen geben an, ein potenzielles Benachteiligungsmerkmal zu haben. Sieben Prozent geben an, einen Migrationshintergrund zu haben oder zu einer anerkannten Minderheit zu gehören. Acht Prozent geben an, eine Behinderung zu haben. Damit sind sowohl eingetretene Personen mit Migrationshintergrund¹⁹⁶ als auch eingetretene Personen mit Behinderung im Vergleich zur Grundgesamtheit der Langzeitarbeitslosen in Thüringen in der Tendenz leicht (Behinderung) bzw. deutlich (Migrationshintergrund) unterrepräsentiert.¹⁹⁷ Der Vergleich zwischen den Teilnehmenden und den förderfähigen Nichtteilnehmenden bestätigt insbesondere, dass Teilnehmende mit ausländischer Staatsangehörigkeit signifikant seltener unter den Geförderten vertreten sind als unter den Nichtgeförderten. Dagegen sind Personen mit Schwerbehinderung in etwa gleichem Maße unter den Geförderten wie unter den Nichtgeförderten vertreten.
-

Das folgende Teilkapitel „Ergebnisse und Wirkungen“ benennt die geleisteten Unterstützungsmaßnahmen und untersucht, welche Effekte sich auf Ebene der Teilnehmenden durch die Unterstützung zeigen.

5.3.1.2 Ergebnisse und Wirkungen

Im folgenden Kapitel werden anhand der Daten aus dem ESF-Monitoring und der Teilnehmendenbefragung die Ergebnisse und Wirkungen herausgearbeitet, die Teilnehmende in Projekten des Fördergegenstands erreicht haben.

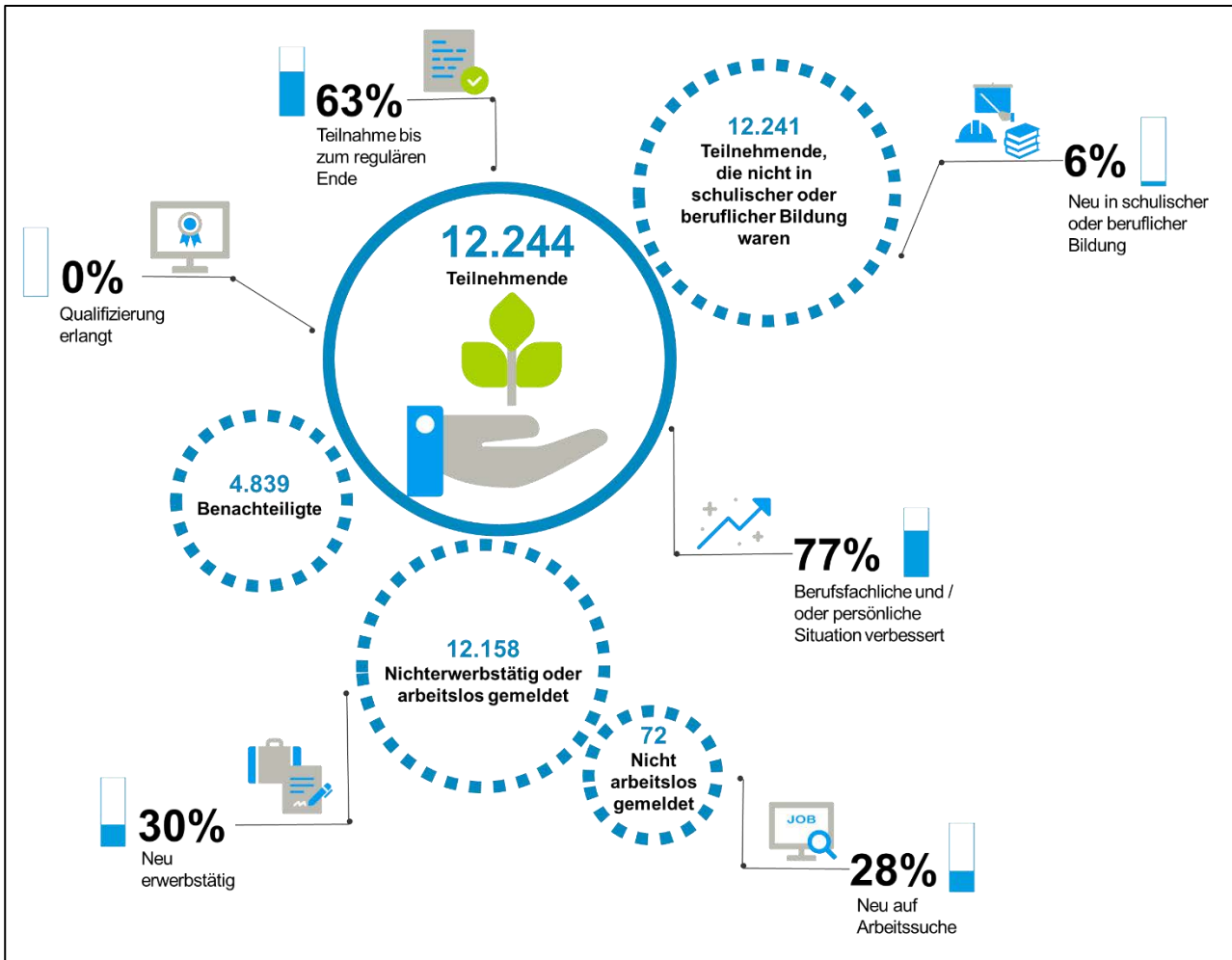
Insgesamt haben bis zum 31.12.2018 77 Prozent der ausgetretenen Personen ihre beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert. Damit liegt dieser Anteil geringfügig unter dem erwarteten Ergebnisindikator zur Zielerreichung, der im Aufruf zum Konzeptauswahlverfahren formuliert wird – hier wird ein Anteil von 80 Prozent der ausgetretenen Personen erwartet. Von den zum Projekteintritt Nichterwerbstätigen haben es – dem Zielwert entsprechend – 30 Prozent der ausgetretenen Personen in die Erwerbstätigkeit geschafft, was auch kausal auf die Förderung zurückgeführt werden kann (siehe Kapitel 5.3.1.3). Ein nur etwas kleinerer Anteil der ausgetretenen Personen, die zuvor nicht arbeitslos gemeldet waren, ist nun neu auf Arbeitssuche, während rund ein Drittel der ausgetretenen benachteiligten Personen neu auf Arbeitssuche oder in schulischer bzw. beruflicher Bildung ist, eine neue Qualifikation erlangt oder einen Arbeitsplatz gefunden hat. Dahingegen hat ein weitaus kleinerer Anteil der ausgetretenen Personen, die nicht in schulischer oder beruflicher Bildung waren, diese neu aufgenommen. Im Vergleich zu Projekten des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN plus) der Aktivierungsrichtlinie konnten höhere Anteile der ausgetretenen Personen Fortschritte bei der Beschäftigungsaufnahme verzeichnen und ihre beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessern. Dies kann daran liegen, dass die Zielgruppe des hier vorliegenden Fördergegenstands etwas arbeitsmarktnäher ist. Die zentralen Ergebnisse der ESF-Monitoringdaten werden in Abbildung 61 zusammenfassend dargestellt.

¹⁹⁵ Der Anteil der Personen im Alter von 55 Jahren und älter an allen Langzeitarbeitslosen in Thüringen beträgt 37 Prozent (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit. Monatszahlen: Dezember 2018).

¹⁹⁶ Die Unterrepräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund ist vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder der Aktivierungsrichtlinie zählen (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.).

¹⁹⁷ Der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund unter den Langzeitarbeitslosen in Thüringen beträgt etwa 15 Prozent (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Migrationshintergrund nach § 281 Absatz 2 SGB III. Monatszahlen: Dezember 2018), der Anteil von Menschen mit Schwerbehinderung etwa zehn Prozent (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit. Monatszahlen: Dezember 2018).

Abbildung 61: Erreichte Ergebnisse des Fördergegenstands 2.1



Anmerkung: Die absolute Fallzahl kann von der Grafik zur Zielgruppenerreichung abweichen, da Ergebnisindikatoren auf Basis der Eintritte von Personen errechnet werden, die schon ausgetreten sind. Die Grafik zur Zielgruppenerreichung berücksichtigt hingegen die Eintritte aller Personen bis zum 31.12.2018.

Quelle: ESF-Monitoring (2018).



ERGEBNISZIELE CHANCENGLEICHHEIT UND GLEICHSTELLUNG¹⁹⁸

- Der Vergleich zwischen den Teilnehmenden nach Alter sowie Migrationshintergrund und Behinderung, die nach Beendigung ihre beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert haben, ergibt keine signifikanten Unterschiede. Unter den jeweiligen Personengruppen erzielen jeweils etwa 77 Prozent der ausgetretenen Personen eine Verbesserung ihrer beruflich-fachlichen und/oder persönlichen Situation. Beim Geschlecht hingegen ergibt sich ein signifikanter Unterschied: So gelingt es Frauen (79 Prozent) geringfügig, allerdings statistisch signifikant häufiger als Männern (75 Prozent), ihre beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation zu verbessern.
- Ein umgekehrtes Bild ergibt sich in der Tendenz bei den Anteilen und Vergleichen der ausgetretenen Personen, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben (einschließlich Selbstständige). Während das Geschlecht hier keinen Einfluss zu haben scheint und sowohl Männer als auch Frauen zu je etwa 30 Prozent dieses Ziel erreichen, beeinflussen das Alter, eine

¹⁹⁸ Hierfür wurden bivariate Analysen (Kreuztabellen) sowie Chi-Quadrat-Anpassungstests herangezogen.

Behinderung sowie ein Migrationshintergrund die Erfolgchancen – allerdings in unterschiedliche Richtungen. Teilnehmende ohne Behinderung (31 Prozent) und Teilnehmende unter 54 Jahren (32 Prozent) finden nach Austritt häufiger einen Arbeitsplatz als Teilnehmende mit Behinderung (24 Prozent) oder über 54-Jährige (19 Prozent). Im Gegensatz dazu gelingt es allerdings auch häufiger ausgetretenen Personen mit Migrationshintergrund (34 Prozent) als ausgetretenen Personen ohne Migrationshintergrund (30 Prozent). Alter und Behinderung zeigen sich somit an dieser Stelle als potenzielle Benachteiligungsmerkmale. Ausgetretene Personen mit Migrationshintergrund haben hingegen tendenziell höhere Erfolgchancen bei der Arbeitsplatzsuche als ausgetretene Personen ohne Migrationshintergrund.

Anhand der Teilnehmendenbefragung und Fallstudien werden nachfolgend die im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands erreichten Ergebnisse und Wirkungen der Wirkungslogik entsprechend aufgeschlüsselt und feingliedriger dargestellt.

a) Persönliche und familiäre Stabilisierung

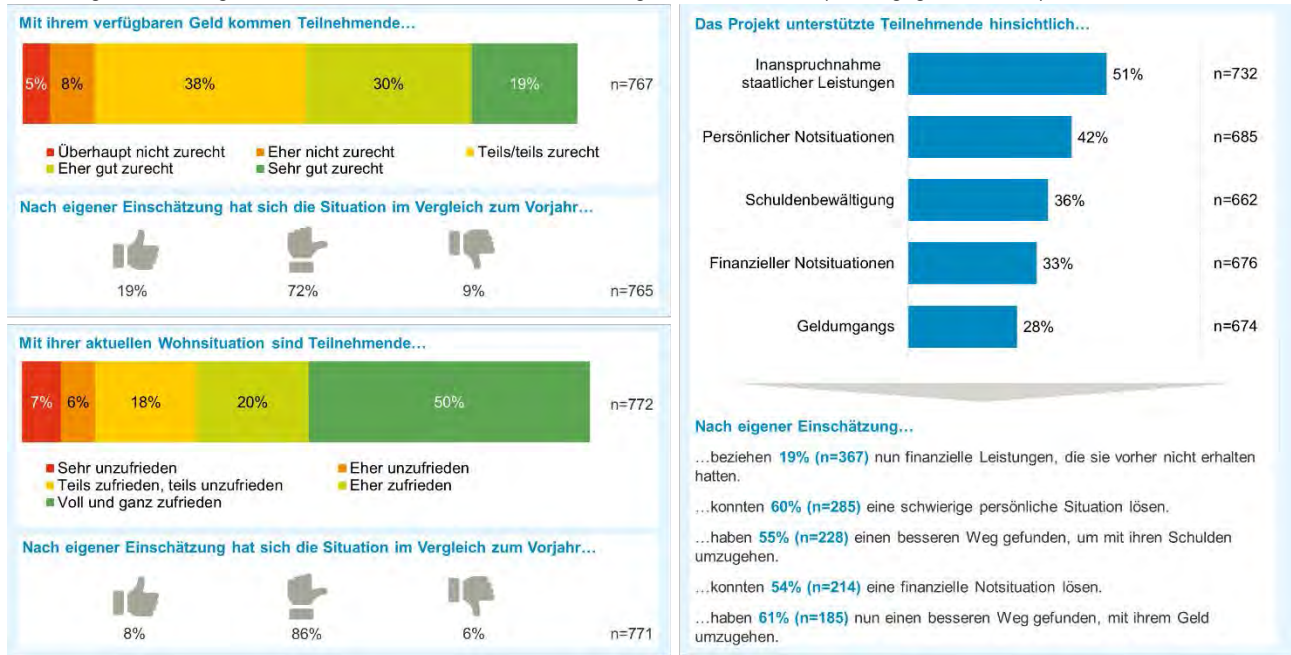
Der Wirkungslogik entsprechend sind im Bereich der persönlichen und familiären Stabilisierung **der Abbau bzw. die Vermeidung materieller Armut** sowie die **Verbesserung der allgemeinen Gesundheit und Gesundheitsprävention** erklärte Ziele des Fördergegenstands. Die ESF-Monitoringdaten bestätigen dies insofern, als dass bei über der Hälfte der eingetretenen Personen bei Projekteintritt der Bedarf zur Stabilisierung persönlicher Rahmenbedingungen erkannt wird. Abbildung 62 fasst die zentralen Ergebnisse und Wirkungen in diesem Bereich zusammen.

Die Individuelle Integrationsbegleitung trägt bei vielen Teilnehmenden dazu bei, deren materielle Situation zu stabilisieren. In Anbetracht der Zielgruppe des Fördergegenstands kann der Abbau bzw. die Vermeidung materieller Armut als Vermittlungshemmnis gesehen werden, das zur nachhaltigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt überwunden werden muss. Hierbei spielt insbesondere die finanzielle Situation eine wichtige Rolle, was durch die Teilnehmendenbefragung bestätigt wird: 13 Prozent der Teilnehmenden kommen eher oder überhaupt nicht mit ihrem verfügbaren Einkommen zurecht. Im Vergleich zum Vorjahr haben 72 Prozent der befragten Teilnehmenden keine Veränderung diesbezüglich wahrgenommen. Diese Verstetigung der Situation kann im Kontext einer Zielgruppe, die durch ihre multiplen Problemlagen oftmals in Abwärtsspiralen gerät, auch als Erfolg gewertet werden. Hinzu kommt, dass sich diese Situation bei den Teilnehmenden häufiger verbessert (19 Prozent) als verschlechtert (neun Prozent) hat (siehe Abbildung 62 oben links).

Dennoch erscheint es vor diesem Hintergrund und in Anbetracht dessen, dass Integrationsbegleiterinnen und -begleiter in den Fallstudien nachdrücklich und wiederholt die Relevanz der Schuldenproblematik betonen, passend, dass Projekte des Fördergegenstands verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten in diesem Bereich anbieten. So zeigt die Teilnehmendenbefragung, dass rund ein Drittel der Teilnehmenden Unterstützung hinsichtlich ihrer Schuldenbewältigung erhalten hat – was nach eigener Einschätzung auch bei über der Hälfte dieser unterstützten Teilnehmenden zu einem besseren Schuldenumgang führt (siehe Abbildung 62 oben rechts).

Etwas mehr als ein Viertel der Teilnehmenden wurde hingegen bezüglich des Umgangs mit Geld beraten, wovon jedoch knapp zwei Drittel angeben, nun einen besseren Weg gefunden zu haben, um mit dem verfügbaren Einkommen umzugehen. Ungefähr die Hälfte der Teilnehmenden wurde zudem dahingehend unterstützt, ihnen zustehende staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Hiervon bezieht nach eigener Einschätzung nun fast ein Fünftel der befragten Teilnehmenden staatliche Leistungen, die sie vorher nicht gekannt haben (siehe Abbildung 62 oben rechts).

Abbildung 62: Ergebnisse im Bereich Abbau oder Vermeidung materieller Armut (Fördergegenstand 2.1)



Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020).

Angesprochen auf ihre aktuelle Wohnsituation sind die Teilnehmenden der Befragung weitestgehend eher bzw. voll und ganz zufrieden. Demgegenüber steht nur ein sehr geringer Anteil, der eher oder sehr unzufrieden ist. Im Vergleich zum Vorjahr schätzen die meisten Teilnehmenden die Wohnsituation als gleichbleibend ein (siehe Abbildung 62 unten links). Diese Erhaltung oder Verbesserung der Zufriedenheit mit der Wohnsituation für über 90 Prozent der befragten Teilnehmenden kann aus zwei Gründen als wichtiger Erfolg gewertet werden: Erstens betonen einige Integrationsbegleiterinnen und -begleiter in den Fallstudien, dass sich die Situation am Wohnungsmarkt vor allem in städtischen Regionen weiter zuspitzt und die Nachfrage das Angebot immer deutlicher übersteigt. Somit nimmt auch die Problemlage der Wohnungslosigkeit für die Teilnehmenden spürbar zu. Denn die Teilnehmenden haben mit ihren geringen Grundsicherungsleistungen und bestehenden Stigmata in einem immer härter umkämpften Wohnungsmarkt weniger Chancen, eine Wohnung zu bekommen. Zweitens dient die eigene Wohnung als wichtiger Rückzugsort: Falls dieser fehlt oder in einem schlechten Zustand ist, kann die Wohnsituation ein schwerwiegendes Vermittlungshemmnis bei der Arbeitsmarktintegration sein. Dies wird an einem im Rahmen einer Fallstudie geschilderten Beispiel deutlich:



Ein junger, alleinstehender Mann kam immer in geschlossener Kleidung zur Beratung und verweigerte die Vermittlung in Arbeit. Nach einer gewissen Zeit stellte sich bei einem Hausbesuch heraus, dass sein Bett von Wanzen befallen war. Diese hinterließen so immense Spuren an seinem Körper, dass er diese Körperstellen aus Scham verbergen und nicht in einem fremden Umfeld arbeiten gehen wollte. Mit Hilfe des Sozialamts und des Jobcenters wurde eine Reinigung seiner Wohnung bzw. Möbel veranlasst. Danach war er wie ausgewechselt, schöpfte Selbstvertrauen und fand Arbeit.

Quelle: Fallstudien (2019).

Im Rahmen der Projektteilnahme erhielten Teilnehmende Unterstützung darin, persönliche (z. B. Scheidung) und finanzielle (z. B. Verlust der Wohnung) Notsituationen zu lösen. Laut der Teilnehmendenbefragung wurden knapp zwei Fünftel der Teilnehmenden bei der Lösung einer persönlichen Notsituation unterstützt, wovon

60 Prozent diese daraufhin auch gelöst haben. Etwas weniger Teilnehmende nahmen Unterstützung zur Lösung einer finanziellen Notsituation (33 Prozent) in Anspruch – ungefähr die Hälfte davon hat diese daraufhin bewältigen können (siehe Abbildung 62 oben rechts).

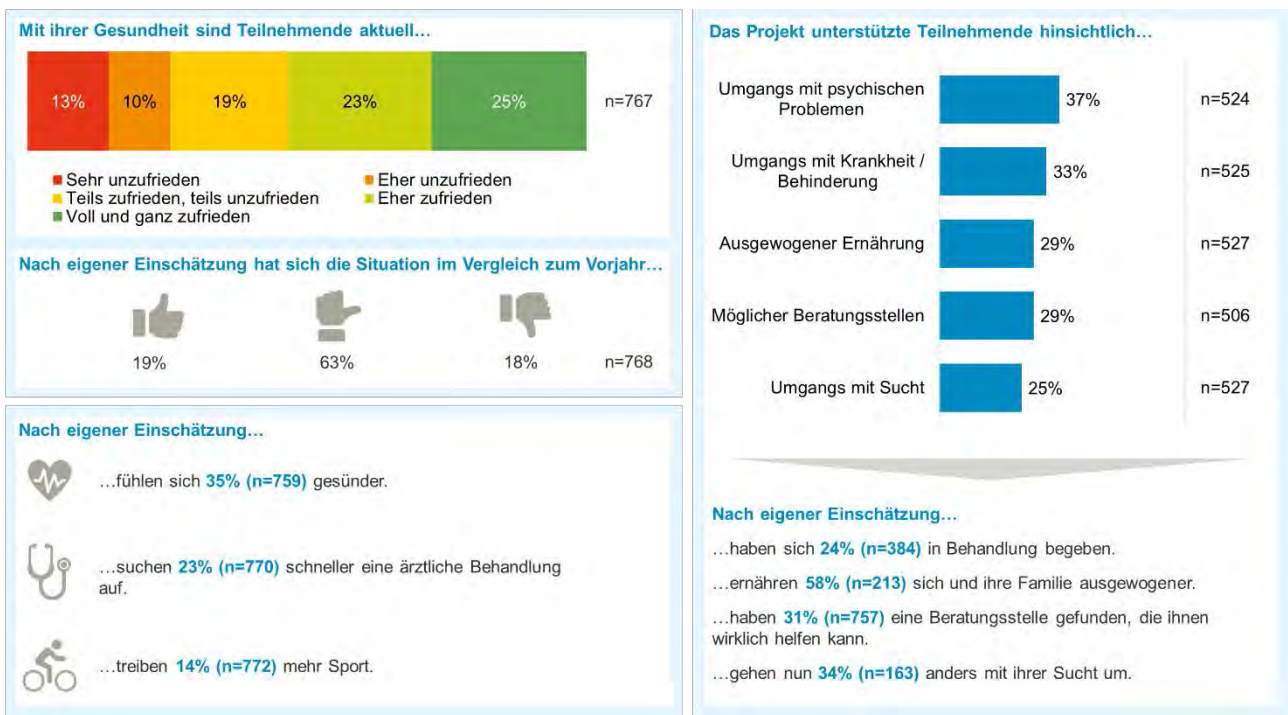
Somit empfinden die befragten Teilnehmenden zwar nicht, dass sie im Vergleich zum vorherigen Jahr deutlich besser mit ihrem Geld auskommen oder über eine viel bessere Wohnsituation verfügen. Gleichwohl konnten sie Fortschritte hinsichtlich ihres Umgangs mit dem monatlichen Einkommen erzielen, sowohl persönliche als auch finanzielle Notsituationen bewältigen und größtenteils ihr Auskommen mit dem verfügbaren Einkommen und die Wohnsituation erhalten. Nach Ansicht der Integrationsbegleiterinnen und -begleiter sind diese Fortschritte im Umgang mit dem eigenen Geld im Vergleich zu der bloßen Erhöhung bzw. Verbesserung der Ressourcen langfristig als wirkungsvoller einzuschätzen und können somit als ein erster Schritt zur nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation bewertet werden.

Neben dem Abbau bzw. der Vermeidung materieller Armut verfolgen die aus dem Fördergegenstand finanzierten Projekte auch das Ziel, den **gesundheitlichen Zustand sowie die Gesundheitsprävention** der Teilnehmenden zu verbessern, um dadurch zur persönlichen und familiären Stabilisierung beizutragen und die Arbeitsmarktintegration zu ermöglichen. Die untenstehende Abbildung 63 veranschaulicht die erzielten Ergebnisse hinsichtlich der allgemeinen Gesundheit und Gesundheitsprävention.

Für jeden dritten Teilnehmenden ist der Umgang mit psychischen Problemen Thema im Projekt; bei jedem vierten spielt der Umgang mit Sucht eine Rolle. Die Teilnehmendenbefragung zeigt, dass fast die Hälfte aller befragten Teilnehmenden aktuell eher oder voll und ganz zufrieden mit ihrer Gesundheit ist. Demgegenüber geben deutlich weniger Teilnehmende an, eher oder sehr unzufrieden zu sein. Etwas weniger als ein Viertel der Teilnehmenden ist teilweise unzufrieden bzw. zufrieden. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dabei die gesundheitliche Situation für zwei Drittel der befragten Teilnehmenden nicht verändert, während jeweils fast ein Fünftel eine Verbesserung bzw. Verschlechterung des Gesundheitszustands wahrnimmt (siehe Abbildung 63 oben links).

Ein Faktor für dieses subjektive Empfinden der Verbesserung dürften auch die Unterstützungsmaßnahmen der Projekte des Fördergegenstands sein, die die komplexen und individuellen Problemlagen der Teilnehmenden adressiert. So wurden Teilnehmende dabei unterstützt, sowohl mit ihren psychischen Problemen zu leben (37 Prozent) und diese zu überwinden als auch einen besseren Umgang mit ihrer Sucht (25 Prozent) zu finden. Rund ein Drittel der hinsichtlich ihres Suchtumgangs unterstützten Teilnehmenden gibt dabei an, durch das Projekt heute anders mit der Abhängigkeit umzugehen. Ein knappes Viertel der Teilnehmenden, die gesundheitliche Unterstützung bezüglich des Umgangs mit einer Krankheit/Behinderung, Sucht, psychischen Problemen oder einer ausgewogenen Ernährung erhielten, hat sich in Behandlung begeben. Zudem wurden im Rahmen des Projekts auch Informationen zu möglichen Beratungsstellen bereitgestellt, um die individuellen Problemlagen anzugehen – insgesamt hat rund ein Drittel aller befragten Teilnehmenden nach eigener Einschätzung eine Beratungsstelle gefunden, die ihnen wirklich helfen kann (siehe Abbildung 63 oben rechts). In den Fallstudien betonen nahezu alle befragten Träger von Projekten des Fördergegenstands die Zunahme von individuellen, komplexen und multiplen Problemlagen, die oft während der Langzeitarbeitslosigkeit entstanden sind. Dabei heben sie insbesondere die tendenzielle Zunahme von psychischen Auffälligkeiten und Suchtproblemen mit chemischen Substanzen bei Teilnehmenden hervor, derer sich speziell die jüngeren zunehmend nicht bewusst seien. Dies erschwere die Beschäftigungsaufnahme und erfordere ein Eingeständnis der Probleme und/oder eine psychologische Begleitung bzw. persönliche Stabilisierung der Teilnehmenden, bevor eine berufliche (Re-)Aktivierung erreicht werden könne. Vor diesem Hintergrund sind die erzielten Ergebnisse im Kontext der Bedarfe der Teilnehmenden als äußerst relevant einzuschätzen.

Abbildung 63: Ergebnisse im Bereich Verbesserung der allgemeinen Gesundheit und Gesundheitsprävention (Fördergegenstand 2.1)



Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020).

Darüber hinaus erhielt über ein Viertel der Teilnehmenden auch Unterstützung dahingehend, wie sie sich (und ggf. ihre Familie) ausgewogener ernähren können. Durch diese Hilfestellung hat nach eigenen Angaben über die Hälfte der diesbezüglich unterstützten Teilnehmenden die eigene (und ggf. familiäre) Ernährung umgestellt und gestaltet sie nun ausgewogener. Durch die Projektteilnahme fühlen die befragten Teilnehmenden sich ihrer Einschätzung zufolge zudem gesünder (35 Prozent), konsultieren früher einen Arzt (23 Prozent) und treiben mehr Sport (14 Prozent), was Abbildung 63 (unten links) zu entnehmen ist. Neben der Zunahme von psychischen Auffälligkeiten und Suchtproblematiken weisen viele Integrationsbegleiterinnen und -begleiter der interviewten Projektträger auch darauf hin, dass oftmals der gesundheitliche Zustand der Teilnehmenden die Beschäftigungsmöglichkeiten stark einschränke. Dementsprechend ist auch hier die Relevanz der erreichten Ergebnisse nicht zu unterschätzen.

Somit haben sich für viele Teilnehmende von Projekten des Fördergegenstands nach eigener Auskunft klare Verbesserungen im Bereich der Gesundheit ergeben: Einerseits haben sie an ihren individuellen Problemlagen wie Suchterkrankungen und psychischen Problemen gearbeitet und einen diesbezüglich besseren Umgang gefunden oder sich in Behandlung begeben; andererseits sind nach eigenen Angaben der Teilnehmenden auch Fortschritte in alltäglichen Themen der Gesundheitsprävention wie einer ausgewogenen Ernährung und der sportlichen Betätigung zu verzeichnen. In Anbetracht der Teilnehmenden, ihrer Bedarfe und der multiplen Problemlagen sind diese Ergebnisse als äußerst relevant einzustufen.

b) Soziale und berufliche Aktivierung

Neben der persönlichen und familiären Stabilisierung verfolgt der Fördergegenstand gemäß Wirkungslogik (siehe Abbildung 10) auch das Ziel der sozialen und beruflichen Aktivierung. Teilnehmende sollen ihre sozialen Schlüsselkompetenzen verbessern, ihre Mobilität steigern und soziale bzw. kulturelle Angebote zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe in Anspruch nehmen können. Ein Blick in die ESF-Monitoringdaten verdeutlicht, dass diese Zielstellung für die erreichten Teilnehmenden relevant ist: Rund ein Viertel aller eingetretenen Personen ist bei Projekteintritt noch nicht bereit für beruflich-fachliche Arbeit und bedarf daher der Unterstützung bei der Aneignung arbeitsmarktrelevanter Soft Skills.

Die **Verbesserung der zwischenmenschlichen und persönlichen Schlüsselkompetenzen** ist nach Aussage mehrerer Integrationsbegleiterinnen und -begleiter dabei unabdingbar für die soziale bzw. berufliche Aktivierung und dient als Vorbereitung für spätere Phasen im Prozess der Arbeitsmarktintegration. Die untenstehende Abbildung 64 fasst die zuvor beschriebenen zentralen Ergebnisse und Wirkungen in diesem Bereich zusammen.

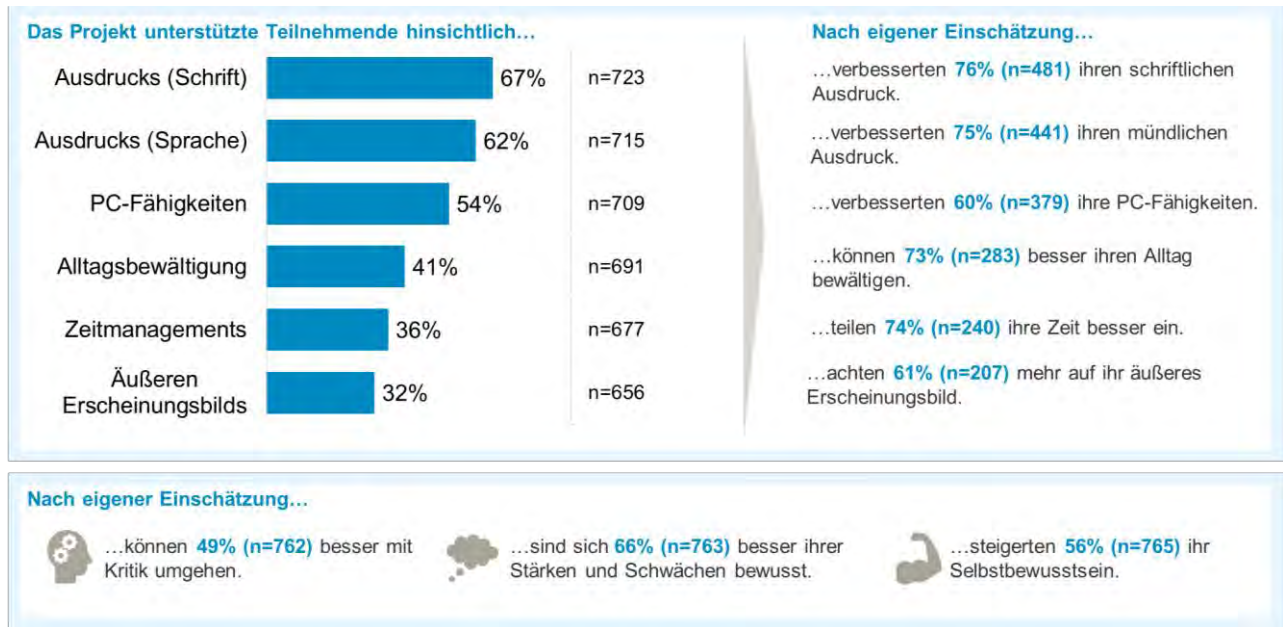
Projekte des Fördergegenstands setzen am identifizierten Bedarf an und unterstützen den Großteil der Teilnehmenden vor allem bei der Aneignung arbeitsmarktrelevanter Soft Skills. Aus der Teilnehmendenbefragung geht hervor, dass im Rahmen des Projekts jeweils knapp zwei Drittel der befragten Teilnehmenden an ihrem Sprachgebrauch in schriftlicher und mündlicher Form arbeiteten. Nach eigener Einschätzung haben sie dadurch Fortschritte hinsichtlich des schriftlichen (76 Prozent) und mündlichen (75 Prozent) Ausdrucks erzielen können. Darüber hinaus haben Projekte des Fördergegenstands etwas mehr als der Hälfte der befragten Teilnehmenden Maßnahmen zur Verbesserung ihrer PC-Fähigkeiten geboten. Davon haben nach eigener Einschätzung knapp unter zwei Drittel der Teilnehmenden diesbezüglich Fortschritte erzielt (siehe Abbildung 64 oben).

Etwas weniger – aber immer noch rund ein Drittel der befragten Teilnehmenden – erhielt Unterstützung bei der Verbesserung ihrer persönlichen Schlüsselkompetenzen. Dabei handelt es sich konkret darum, dass Teilnehmende lernen, besser ihren Alltag zu bewältigen, ihre Zeit einzuteilen und auf ihr äußeres Erscheinungsbild zu achten. Auch hier sind Erfolge zu verzeichnen, da in der Teilnehmendenbefragung jeweils über 70 Prozent der diesbezüglich unterstützten Teilnehmenden angeben, heute besser ihren Alltag bewältigen und ihre Zeit einteilen zu können. Zudem achtet über die Hälfte der befragten Teilnehmenden nun mehr auf ihr äußeres Erscheinungsbild (siehe Abbildung 64 oben).

Nach eigener Einschätzung haben – wie dem unteren Teil der Abbildung 64 zu entnehmen ist – zudem Teilnehmende einen besseren Umgang mit Kritik erlernt (49 Prozent), ein Bewusstsein für die eigenen Stärken und Schwächen gebildet (66 Prozent) und/oder ihr Selbstbewusstsein erhöht (56 Prozent). In den Fallstudien wurde anhand der Skizzierung mehrerer Fallbeispiele deutlich, dass die (Wieder-)Herstellung von Selbstvertrauen ein zentrales Element für den Projekterfolg ist, da die erreichten Teilnehmenden oft schon von mehreren Misserfolgen geprägt ist.

Somit kann festgehalten werden, dass Projekte des Fördergegenstands in diesem Themenbereich nicht nur sehr viele Teilnehmende unterstützen, sondern dementsprechend auch bei vergleichsweise hohen Anteilen Fortschritte und Erfolge erzielen. Besonders die Steigerung des Selbstvertrauens, die Erhöhung des Bewusstseins über Stärken und Schwächen sowie die verbesserte Kritikfähigkeit bei ungefähr der Hälfte oder mehr der befragten Teilnehmenden ist als sehr positiv zu bewerten, da auf Grundlage dieser Kompetenzen auch Fortschritte in anderen Bereichen zu erwarten sind.

Abbildung 64: Ergebnisse im Bereich Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen (Fördergegenstand 2.1)



Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020).

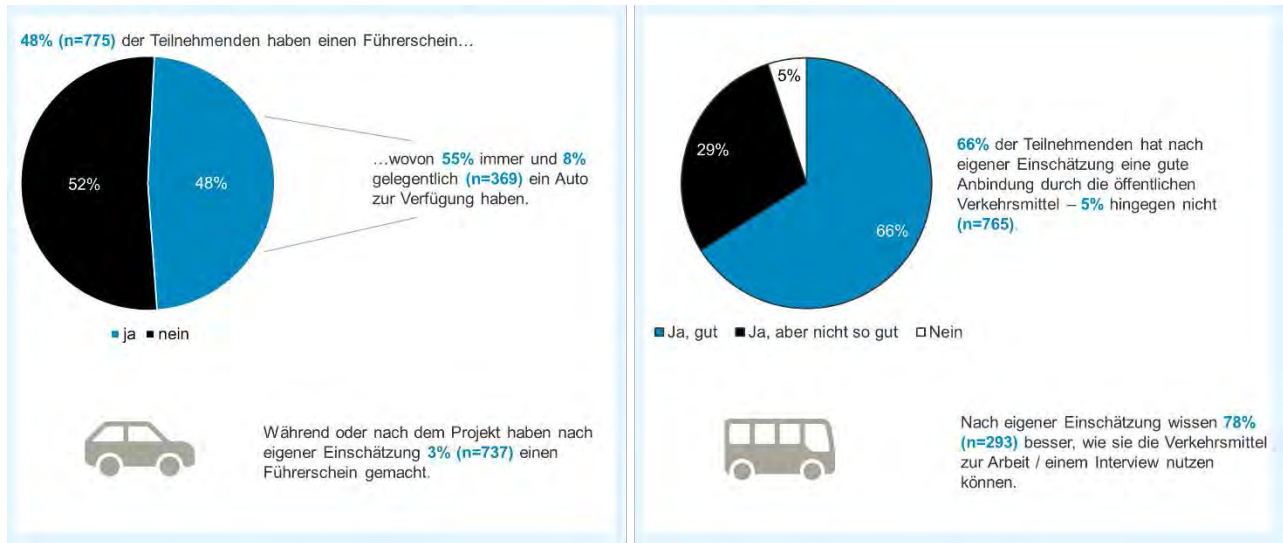
Darüber hinaus verfolgt der Fördergegenstand auch das Ziel, die **Mobilität der Teilnehmenden** zu steigern, um die berufliche Aktivierung zu ermöglichen (siehe Abbildung 10). In Anbetracht dessen, dass rund ein Viertel aller Teilnehmenden des Fördergegenstands in eher ländlich geprägten Regionen wohnt, besitzt dieses Ziel im Kontext der erreichten Teilnehmenden eine gesteigerte Relevanz. Die Ergebnisse in diesem Themenbereich werden in der folgenden Abbildung 65 grafisch dargestellt.

Individuelle Steigerungen der Kompetenzen im Bereich Mobilität können angesichts der infrastrukturellen Herausforderungen nur bedingt Wirkung entfalten. Die Teilnehmendenbefragung zeigt, dass etwas weniger als die Hälfte der Teilnehmenden einen Führerschein hat, wovon gut die Hälfte immer und weitere acht Prozent gelegentlich ein Auto zur Verfügung haben. Nach eigener Einschätzung hat nur ein sehr geringer Anteil der befragten Teilnehmenden einen Führerschein durch die Projektteilnahme gemacht (siehe Abbildung 65 links).

Umso wichtiger sind sowohl eine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel als auch die Fähigkeit, diese richtig nutzen zu können: Von den befragten Teilnehmenden haben zwei Drittel nach eigener Einschätzung eine gute Verkehrsanbindung – das verbliebene Drittel gibt an, dass die Anbindung entweder nicht so gut ist oder gar kein Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln besteht. Nach eigener Einschätzung weiß ein Großteil der dahingehend unterstützten Teilnehmenden nach der Projektteilnahme besser, wie sie die Verkehrsmittel nutzen können, um beispielsweise zur Arbeit oder einem Termin zu gelangen (siehe Abbildung 65 rechts).

Im Rahmen der Fallstudien wurde deutlich, dass besonders in eher ländlich geprägten Regionen die Mobilitätseinschränkung der Teilnehmenden ein zentrales Vermittlungshemmnis darstellt. Dabei wird mehrfach betont, dass die Unregelmäßigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel die Vermittlung in eine Vollzeittätigkeit teilweise sehr erschwere. Somit ist es zwar positiv zu bewerten, dass auf der Nachfrageseite Teilnehmende im Rahmen von Projekten dieses Fördergegenstands lernen, wie sie öffentliche Verkehrsmittel nutzen können – allerdings müssen demgegenüber auch auf Angebotsseite entsprechende Möglichkeiten bestehen, um die Mobilität der Menschen wirklich zu steigern. Diesbezüglichen Handlungsbedarf außerhalb des Einflussbereiches der Richtlinienförderung für den ländlichen Raum in Thüringen benennen auch mehrere landesweite Akteure.

Abbildung 65: Ergebnisse im Bereich Steigerung der Mobilität (Fördergegenstand 2.1)



Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020).

Neben der Mobilität ist auch die **Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten in Form von kulturellen, sozialen und anderen Bildungsangeboten** ein erklärtes Ziel des Fördergegenstands (siehe Abbildung 10). Denn gesellschaftliche Teilhabe ist ein fundamentaler Baustein für die soziale und auch berufliche Aktivierung der Teilnehmenden. In Abbildung 66 sind die Ergebnisse nochmal zusammengefasst und grafisch dargestellt.

Die Individuelle Integrationsbegleitung trägt bei vielen Teilnehmenden dazu bei, deren soziale Teilhabe zu stabilisieren. Laut der Teilnehmendenbefragung fühlt sich aktuell über die Hälfte der Teilnehmenden eher zugehörig zur Gesellschaft. Demgegenüber steht ein weitaus geringerer Anteil, der sich eher ausgeschlossen fühlt. Im Vergleich zum vorherigen Jahr hat sich nach subjektiver Einschätzung für die meisten Teilnehmenden nichts an ihrem Zugehörigkeitsgefühl verändert – jedoch stellen mehr Teilnehmende eine Steigerung anstatt einer Verringerung im Vergleich zum Vorjahr fest (siehe Abbildung 66 oben links). Allerdings wurde in den Fallstudien mit Projektträgern des Fördergegenstands teilweise eine Entwicklung deutlich, in denen Projektmitarbeitende herausstellen, dass sie zunehmend mit vereinsamten Teilnehmenden zu tun hätten, die vor einer beruflichen Aktivierung erstmal zum „*Verlassen des eigenen Kokons*“ animiert werden müssten. Dies bringen sie damit in Verbindung, dass Teilnehmende aufgrund der zunehmenden Individualisierung und Anonymisierung innerhalb von urban geprägten Nachbarschaften nicht mehr so vernetzt seien. Vor dem Hintergrund, dass die Teilnehmenden größtenteils langzeitarbeitslos sind, scheint zudem ein weiterer Erklärungsansatz aus der Fachliteratur plausibel: Nach Beck (2000)¹⁹⁹ fungiert Arbeit als ein zentraler Anker der gesellschaftlichen Teilhabe – einerseits kommt Arbeitslosen das Zugehörigkeitsgefühl durch den gesellschaftlichen Beitrag der eigenen Arbeit sowie ein wichtiger Identifikationsbezug abhanden und andererseits fehlt ihnen auch die Möglichkeit zur sozialen Interaktion durch den Arbeitsplatz (siehe Kapitel 4.1.1).

Diese Vereinsamung spiegelt sich auch in den Antworten in der Teilnehmendenbefragung: Lediglich ein Fünftel der Teilnehmenden gibt an, dass man den meisten Menschen eher vertrauen könne – demgegenüber steht fast die Hälfte der Teilnehmenden, die sagt, dass man im Umgang mit Mitmenschen eher nicht vorsichtig genug sein könne (siehe Abbildung 66 unten links). Im Vergleich dazu stimmen in der elften Welle (2018) des nationalen Panels „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ mehr als die Hälfte der Befragten der Aussage zu, dass man den meisten Leuten vertrauen könne. Während 24 Prozent unentschieden sind, tendiert ein fast genauso hoher Anteil dazu, im Umgang mit Menschen nie vorsichtig genug sein zu können.²⁰⁰ Somit besteht

¹⁹⁹ Vgl. Beck, U. (2000): The Brave New World of Work.

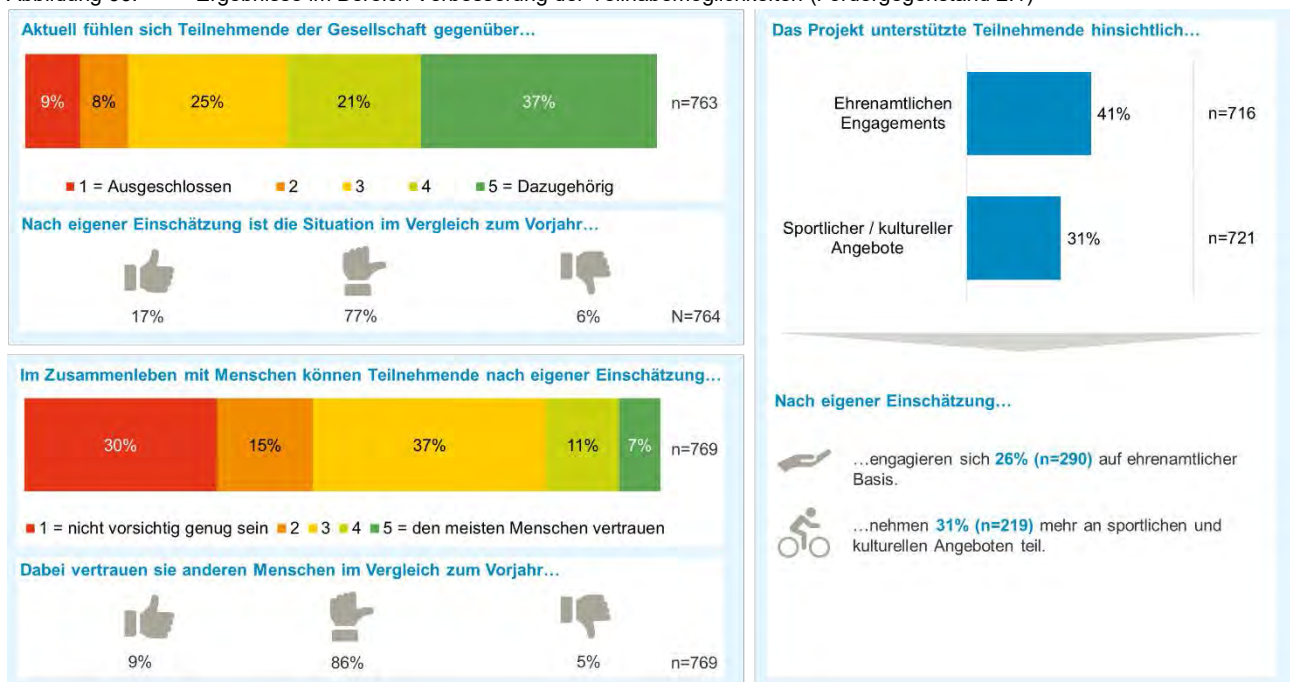
²⁰⁰ Vgl. Forschungsdatenzentrum der Bundesagentur für Arbeit im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2018): Codebuch und Dokumentation des ‚Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung‘ (PASS) – Band III: Personendatensatz (PENDDAT).

diesbezüglich eine deutliche Diskrepanz zwischen den befragten Teilnehmenden der Projekte des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie und der bundesweit repräsentativen Einschätzung.²⁰¹ Dies deutet darauf hin, dass es sich bei den Teilnehmenden der Projekte überdurchschnittlich häufig um Personen handelt, deren gesellschaftliche Integration ernsthaft beeinträchtigt ist. Aus der Teilnehmendenbefragung geht zudem hervor, dass Teilnehmende größtenteils ein gleichbleibendes Vertrauensverhältnis zu ihrer Umgebung behalten, aber ein etwas höherer Anteil anderen Menschen mehr anstatt weniger vertraut als im Vorjahr (siehe Abbildung 66 unten links). In Anbetracht dessen, dass nahezu alle interviewten Projektträger innerhalb dieses Fördergegenstands betonen, dass Vertrauen zu anderen Menschen die zentrale Basis ihrer Arbeit und wichtigste Voraussetzung für jedwede Entwicklung des Teilnehmenden sei, ist diese Tendenz als Erfolg zu werten.

Aber auch in anderer Hinsicht sind die Unterstützungsangebote der Projekte des Fördergegenstands, die Teilnehmende mit anderen Menschen in Kontakt bringen, äußerst relevant: Etwas weniger als die Hälfte der Teilnehmenden erhielt Unterstützung darin, wie sie sich ehrenamtlich engagieren können. Davon sind nun knapp ein Viertel auf ehrenamtlicher Basis tätig. Darüber hinaus haben 31 Prozent Unterstützung dahingehend erhalten, bei welchen sportlichen oder kulturellen Angeboten sie sich betätigen könnten – rund ein Drittel nimmt hiervon nach eigenen Angaben durch die Projektteilnahme mehr an solchen Möglichkeiten teil (siehe Abbildung 66 oben rechts). Die Integrationsbegleiterinnen und -begleiter hoben in den Fallstudien mehrfach hervor, dass auch die soziale Integration der Teilnehmenden als großer Projekterfolg zu beurteilen sei.

Vor dem Hintergrund, dass sich nach eigener Einschätzung in der Teilnehmendenbefragung sowohl das Zugehörigkeitsgefühl wie auch das Vertrauen in Mitmenschen größtenteils zwar gleichbleibend gestaltet, aber eher verbessert als verringert hat und Teilnehmende den Projektträgern zufolge zunehmend vereinsamen, sind die erreichten Erfolge besonders relevant.

Abbildung 66: Ergebnisse im Bereich Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten (Fördergegenstand 2.1)



Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020).

c) Berufliche Orientierung und Qualifizierung

Über die soziale und berufliche Aktivierung hinaus unterstützt der Fördergegenstand die Teilnehmenden auch durch die **Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen, den Auf- bzw. Ausbau (realistischer) Be-**

²⁰¹ Allerdings sollte an dieser Stelle einschränkend festgehalten werden, dass hier das Vertrauen von den befragten Personen in Thüringen mit deutschlandweiten Befragungsergebnissen verglichen wird. Dies kann unter Umständen aufgrund unterschiedlicher regionaler Entwicklungen zu Verzerrungen führen und somit auch einen Teil dieses Unterschieds erklären.

rufsperspektiven und Praxiserfahrungen bei der beruflichen Orientierung und Qualifizierung (siehe Abbildung 10). Die ESF-Monitoringdaten bestätigen das Erreichen der anvisierten Zielgruppe, da einerseits rund zwei Fünftel der eingetretenen Personen beruflichen Orientierungsbedarf aufweisen und andererseits – wenn auch ein deutlich geringerer Anteil (sechs Prozent) – einen beruflichen Qualifizierungsbedarf haben.

Deswegen ist es zentral, dass Projekte des Fördergegenstands den Bedarfen der Teilnehmenden entsprechend bei der **Verbesserung der beruflichen Schlüsselkompetenzen** ansetzen, um so die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden zu erhöhen. Die folgende Abbildung 67 fasst die zentralen Ergebnisse in diesem Bereich nochmal zusammen und stellt sie grafisch dar.

Die Teilnehmenden sehen mehrheitlich klare Verbesserungen ihrer Kompetenzen und Fähigkeit durch die Projektteilnahme. Ihr Selbstbild scheint dabei tendenziell optimistischer als die Einschätzung der Integrationsbegleiterinnen und -begleiter. Die Teilnehmendenbefragung zeigt, dass über der Hälfte der Teilnehmenden aufgezeigt wurde, welche Bildungsangebote sie zur Weiterqualifikation in Anspruch nehmen können – hiervon nimmt nach eigenen Angaben nun ein Drittel mehr an solchen Angeboten teil (siehe Abbildung 67 links).

Hinzu kommen weitere Unterstützungsmaßnahmen im Bereich des Bewerbungstrainings: Hauptsächlich erhielten die Teilnehmenden Unterstützung hinsichtlich ihrer Bewerbungsschreiben (78 Prozent) und des Verhaltens im Bewerbungsgespräch (64 Prozent). Etwas nachrangiger ging es bei knapp unter der Hälfte der befragten Teilnehmenden auch darum, wie sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln pünktlich am Arbeitsplatz oder zum Bewerbungsgespräch erscheinen. Diese Unterstützungsmaßnahmen führen nach eigener Einschätzung beim Großteil (ca. zwischen 80 und 90 Prozent) der jeweils unterstützten Teilnehmenden zu Fortschritten in den einzelnen Bereichen (siehe Abbildung 67 links).

Die Integrationsbegleiterinnen und -begleiter haben zudem rund zwei Drittel der Teilnehmenden grundsätzlich dahingehend beraten, wie sie ihre Chancen am Arbeitsmarkt verbessern und einem Arbeitsplatz näherkommen können. Fast 70 Prozent der diesbezüglich unterstützten Teilnehmenden schätzen nun die eigenen Möglichkeiten am Arbeitsmarkt als besser ein. Im Speziellen ging es dabei auch um Unterstützung dabei, wie der individuelle Berufs- oder Bildungsweg fortgesetzt werden kann. Hierbei ging es hauptsächlich um die Herangehensweise zum Finden eines passenden Arbeitsplatzes (72 Prozent), wobei nach eigener Einschätzung über ein Drittel durch diese Unterstützung Erfolge erzielt hat. Weitaus weniger Teilnehmende erhielten Unterstützung darin, einen passenden Ausbildungsplatz zu finden oder den Schulabschluss nachzuholen. Diesbezüglich ist auch eine geringere Erfolgsquote von 13 (Ausbildungsplatz) bzw. vier Prozent (Schulabschluss nachholen) zu verzeichnen (siehe Abbildung 67 links).

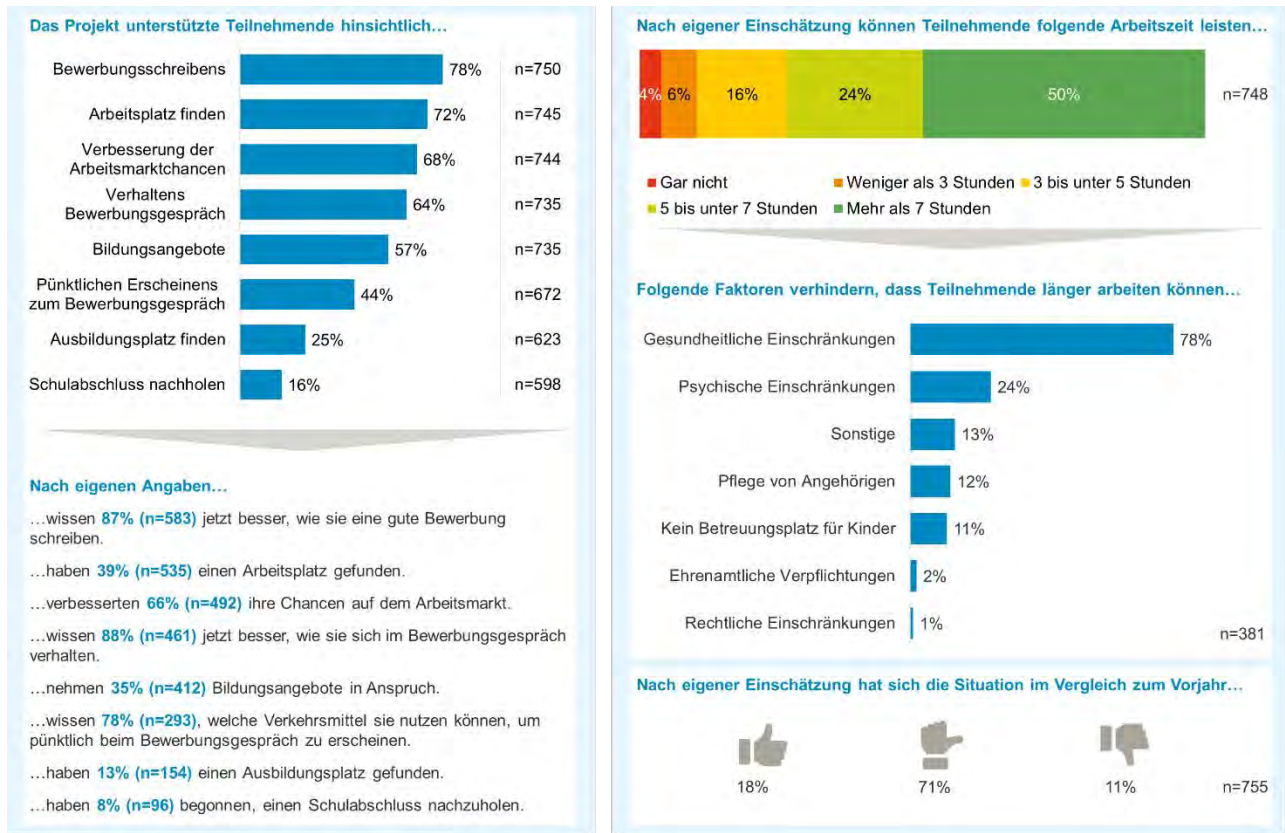
Die Teilnehmendenbefragung gibt zudem auch Aufschluss über die Selbsteinschätzung der eigenen Ressourcen und darüber, wie viel Arbeitszeit die Teilnehmenden sich selbst zutrauen. Dabei wird klar, dass der Großteil der Teilnehmenden fünf bis sieben (24 Prozent) oder mehr als sieben Stunden (50 Prozent) am Tag arbeiten kann. Lediglich knapp ein Fünftel kann nach eigener Einschätzung zwischen drei und fünf Stunden oder weniger am Tag arbeiten. Im Abgleich mit den qualitativen Schilderungen in den Fallstudien durch die Projekte ist davon auszugehen, dass die Teilnehmenden selbst ihre Arbeitsfähigkeit als zu optimistisch einstufen. Nach Aussage diverser Integrationsbegleiterinnen und -begleiter seien bei den Teilnehmenden oft starke Einschränkungen vorhanden, die eine Vollzeitätigkeit verhinderten.

Dabei hat sich im Vergleich zum Vorjahr die Situation bei den meisten Teilnehmenden nicht geändert – tendenziell hat sie sich allerdings bei etwas mehr Teilnehmenden verbessert als verschlechtert. Vor allem gesundheitliche und auch psychische Einschränkungen sind dabei der Grund dafür, dass Teilnehmende sich keine längere Arbeitszeit zutrauen. Die durchgeführten Fallstudien bestätigen, dass vor allem diese beiden Beeinträchtigungen die mögliche Arbeitszeit am Tag einschränken (siehe Abbildung 67 rechts).

Dem übergeordneten Ziel – Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration – des Fördergegenstands entsprechend wurden im Bereich Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen und Fähigkeiten vergleichsweise viele Teilnehmende hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und arbeitsmarktrelevanter

Kompetenzen unterstützt. Dabei divergieren die Selbsteinschätzung und die Aussagen der Integrationsbegleiterinnen und -begleiter hinsichtlich der Belastbarkeit der Teilnehmenden.

Abbildung 67: Ergebnisse im Bereich Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen und Fähigkeiten (Fördergegenstand 2.1)



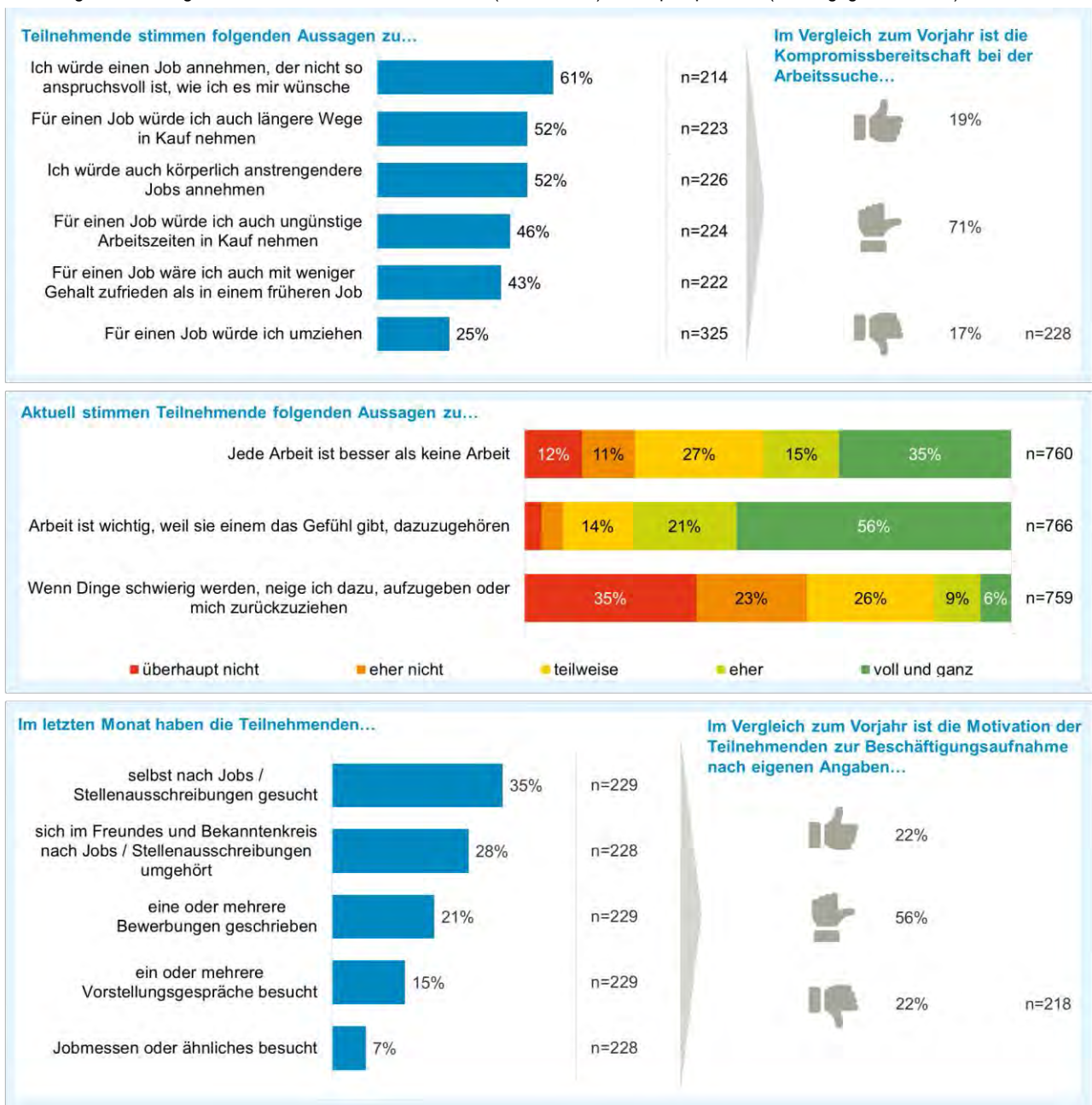
Quelle: Teilnehmendenbefragung (2019).

Neben der Verbesserung der beruflichen Schlüsselkompetenzen zielt der Fördergegenstand auch auf den **Auf- und Ausbau realistischer Berufsperspektiven** ab, um die berufliche Orientierung zu unterstützen. Abbildung 68 fasst die zentralen Ergebnisse in diesem Bereich zusammen und stellt sie grafisch dar.

Die Motivation und Konzessionsbereitschaft sind unter den Teilnehmenden sehr unterschiedlich ausgeprägt und weitgehend stabil im Vergleich zu vor einem Jahr. Die Hälfte der Teilnehmenden stimmt der Aussage eher oder voll und ganz zu, dass jede Arbeit besser als keine Arbeit ist. Ein noch höherer Anteil stimmt voll und ganz mit der konkretisierten Aussage überein, dass Arbeit wichtig ist, weil sie einem das Gefühl der Zugehörigkeit gibt. Dementsprechend gibt über die Hälfte der Teilnehmenden an, dass sie nicht zum Aufgeben neigen, wenn es schwierig wird (siehe Abbildung 68 Mitte). Rund zwei Drittel jener Teilnehmenden, die aktuell ohne Arbeit sind und sich eine regelmäßige Tätigkeit zutrauen, würden auch einen Job annehmen, der nicht so anspruchsvoll wie gewünscht ist. Jeweils immer noch knapp die Hälfte dieser Teilnehmendengruppe würde auch längere Wege, körperlich anstrengendere Tätigkeiten und ungünstige Arbeitszeiten in Kauf nehmen. Eine im Vergleich zum vorherigen Beruf geringere Bezahlung sowie insbesondere einen Umzug würden dagegen weniger Teilnehmende akzeptieren. Insgesamt verbleibt die Kompromissbereitschaft dieser Teilnehmenden größtenteils auf demselben Niveau im Vergleich zum Vorjahr; es gibt jedoch etwas mehr Teilnehmende mit einer verringerten als erhöhten Kompromissbereitschaft (siehe Abbildung 68 oben). Die Fallstudienresultate untermauern diese Resultate teilweise: Zwar werden von den Integrationsbegleiterinnen und -begleitern auch ungünstige Arbeitszeiten als ausschlaggebendes Vermittlungshemmnis bei der Beschäftigungsaufnahme genannt, allerdings heben sie auch hervor, dass die meisten Teilnehmenden nicht konfliktfähig bzw. stressresistent seien und bei Schwierigkeiten eher dazu neigen würden, sich zurückzuziehen. Somit weichen auch hier die externe Bewertung und die Selbsteinschätzung der befragten Teilnehmenden voneinander ab.

Eigeninitiativ hat jeweils rund ein Drittel der Teilnehmenden sich selbst im letzten Monat nach Stellenausschreibungen erkundigt oder im Freundes- und Bekanntenkreis umgehört, weniger als zehn Prozent besuchten hierfür eine Jobmesse. Letztendlich eine oder mehrere Bewerbungen geschrieben bzw. Vorstellungsgespräche durchgeführt hat jeweils knapp ein Fünftel der Teilnehmenden. Insgesamt verspürt mehr als die Hälfte dieser Teilnehmenden die gleiche Motivation zur Beschäftigungsaufnahme im Vergleich zum Vorjahr. Anteilig verspürt jeweils nur fast ein Viertel der Teilnehmenden eine gesteigerte bzw. verringerte Motivation: So wird auch in den Fallstudien fehlende Motivation als relevantes Vermittlungshemmnis angeführt (siehe Abbildung 68 unten). In Anbetracht des hohen Anteils von langzeitarbeitslosen Personen an den Teilnehmenden (siehe Abbildung 60) kann jedoch der bloße Erhalt der Motivation als Erfolg gewertet werden – denn in der Fachliteratur wird ein negativer Zusammenhang zwischen beständigem Misserfolg bei der Stellen- bzw. Jobsuche und der zukünftigen Motivation gefunden (siehe Kapitel 4.1.1).²⁰²

Abbildung 68: Ergebnisse im Bereich Auf- und Ausbau (realistischer) Berufsperspektiven (Fördergegenstand 2.1)



Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020).

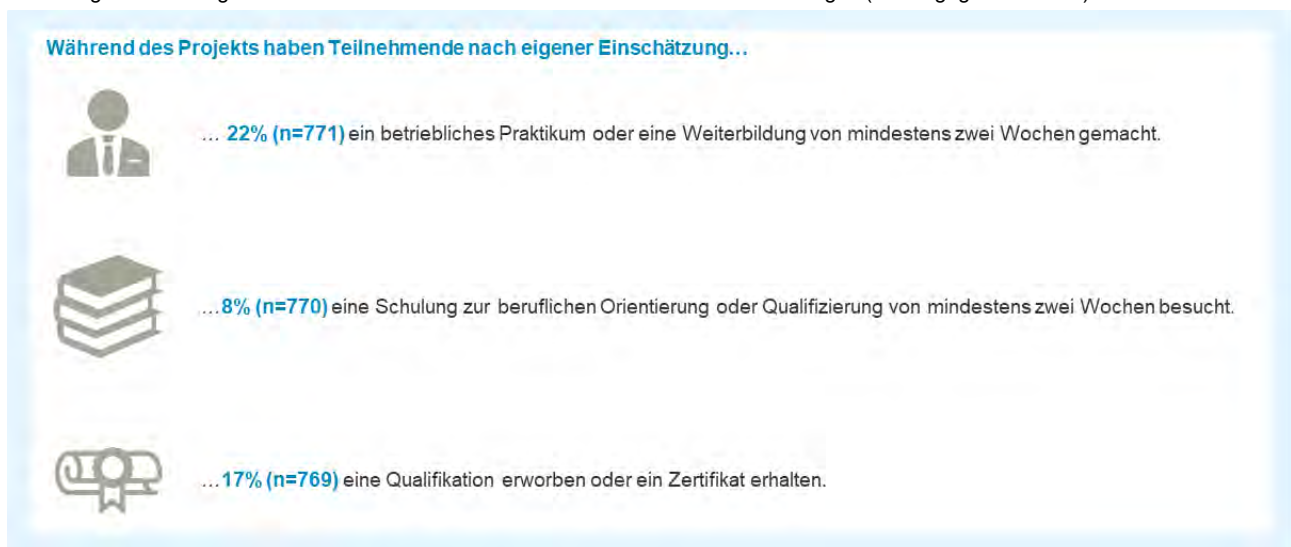
²⁰² Vgl. Dahl, E. und Lorentzen, T. (2003): Explaining Exit to Work among Social Assistance Recipients in Norway. Heterogeneity or Dependency?

Somit würden viele Teilnehmende in einigen Bereichen bei ihrer Stellensuche Abstriche machen und sind etwa gleichermaßen oder höher motiviert als im Vorjahr, da ihnen laut eigenen Angaben Arbeit wichtig ist. Gleichzeitig hat nur ein Drittel der arbeitslosen und -fähigen Teilnehmenden aktiv selbst nach Jobs bzw. Stellenausschreibungen gesucht. Wie schon bei der Einschätzung der leistbaren Arbeitszeit gehen die Einschätzungen der Integrationsbegleiterinnen und -begleiter und Teilnehmenden hinsichtlich der Motivation auseinander.

Neben der Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen und dem Auf- bzw. Ausbau realistischer Berufsperspektiven sind **berufliche Praxiserfahrungen** im Kontext der hier erreichten, größtenteils langzeitarbeitslosen Teilnehmenden elementar für die Vorbereitung zur Arbeitsmarktintegration. Die folgende Abbildung 69 veranschaulicht die erreichten Ergebnisse in diesem Bereich und stellt sie grafisch dar.

Im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands hat jeweils knapp ein Fünftel der befragten Teilnehmenden ein betriebliches Praktikum bzw. eine Weiterbildung von mindestens zwei Wochen gemacht oder eine Qualifikation bzw. Zertifikat erhalten. Knapp unter zehn Prozent hat hingegen eine Schulung zur beruflichen Orientierung oder Qualifizierung von mindestens zwei Wochen besucht.

Abbildung 69: Ergebnisse im Bereich Auf- und Ausbau beruflicher Praxiserfahrungen (Fördergegenstand 2.1)



Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020).

d) Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung

Wie in der Wirkungslogik dargestellt (siehe Abbildung 10), verfolgen Projekte des Fördergegenstands grundsätzlich das **Ziel der Integration** der Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt. Es ist in diesem Zusammenhang feststellbar, dass die geförderten Personen die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen: Zum Projekteintritt waren nahezu alle Teilnehmenden arbeitslos; rund ein Viertel aller Teilnehmenden wies einen Bedarf bei der Vermittlungsunterstützung auf. Die zentralen Ergebnisse in diesem Themenbereich sind in Tabelle 22 grafisch zusammengefasst.

Im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands zeigen sich deutliche Vermittlungserfolge. Der diesbezügliche Ergebnisindikator wird erreicht. Laut Aufruf zum Konzeptauswahlverfahren soll mindestens ein Drittel der ausgetretenen Personen nach Beendigung der Maßnahme einen Arbeitsplatz erhalten haben. Dies wird knapp erreicht. Bei Projektaustritt sind nur noch knapp 60 Prozent der ausgetretenen Personen arbeitslos gemeldet und etwas weniger als ein Drittel der ausgetretenen Personen in Beschäftigung.²⁰³ Deutlich geringere Anteile (unter fünf Prozent) sind in weiterführenden Maßnahmen, Freiwilligen- bzw. Wehrdiensten oder Arbeitsgelegenheiten eingemündet.

²⁰³ Allerdings sollte dabei bedacht werden, dass dieser Status nach ESF-Monitoringdefinition Personen in sowohl Voll- als auch Teilzeitstellen und geringfügiger Beschäftigung enthält.

In den Fallstudien wurde diesbezüglich deutlich, dass die Arbeitsmarktintegration einerseits als höchstrelevant und andererseits als nachhaltig eingestuft wird: Den Integrationsbegleiterinnen und -begleitern zufolge verhilft die berufliche Integration – vor allem in den ersten Arbeitsmarkt – auch zu einer Erhöhung der gesellschaftlichen Teilhabe. Diese Argumentationslinie kann auch der Fachliteratur entnommen werden.²⁰⁴ Darüber hinaus sei die Arbeitsmarktintegration insofern als nachhaltig einzuschätzen, als dass notfalls gemeinsam eine Anschlussstelle gefunden wird, wenn die erste Vermittlung sich als unpassend herausgestellt haben sollte. In diesem Kontext führten mehrere Integrationsbegleiterinnen und -begleiter in den Fallstudieninterviews an, dass der Projektzeitraum länger bzw. eine fortwährende Nachbetreuung noch institutionalisierter sein müssten, um Rückfälle der Teilnehmenden zu vermeiden und die Fortschritte zu verfestigen.

Somit offenbart das ESF-Monitoring, dass sich zu Projektaustritt mehr Personen in Beschäftigungsverhältnissen (Voll- und Teilzeit) und geringfügiger Beschäftigung befinden als noch zu Projekteintritt. Gegensätzlich verhält sich der Anteil an ausgetretenen Personen, die arbeitslos gemeldet sind. In Anbetracht der multiplen Unterstützungsbedarfe der Teilnehmendenschaft zum Projekteintritt kann dieses Ergebnis als großer Erfolg bewertet werden.

Tabelle 22: Ergebnisse im Bereich Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung (Fördergegenstand 2.1)

| | Zum Zeitpunkt des | | Differenz in Prozentpunkten |
|---|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| | Projekteintritts (N=12.244) | Projektaustritts (N=12.244) | |
| Arbeitnehmer/-in, darunter: | 0,1 % | 30,3 % | +30,2 |
| Angestellte (inkl. ausschließlich geringfügig Beschäftigte) | 0,1 % | 26,4 % | +26,3 |
| Arbeitsgelegenheit | 0,0 % | 2,7 % | +2,7 |
| Selbstständig | 0,0 % | 0,1 % | +0,1 |
| Ausbildung in einem Betrieb | 0,0 % | 0,9 % | +0,9 |
| Außerbetriebliche/schulische Berufsausbildung | 0,0 % | 1,0 % | +1,0 |
| Nicht erwerbstätig / arbeitslos gemeldet | 0,6 % | 2,0 % | +1,4 |
| Schüler/-in | 0,0 % | 0,1 % | +0,1 |
| Arbeitslos gemeldet | 99,3 % | 58,3 % | -41,0 |
| Studium | 0,0 % | 0,2 % | +0,2 |
| Freiwilligen-/Wehrdienst | 0,0 % | 2,5 % | +2,5 |
| Weiterführende Maßnahme | 0,0 % | 3,4 % | +3,4 |
| Keine Angabe | 0,0 % | 1,7 % | +1,7 |
| Gesamt | 100 % | 100 % | - |

Quelle: ESF-Monitoring (2018).

5.3.1.3 Kausale Ergebnisse der kontrafaktischen Wirkungsanalyse

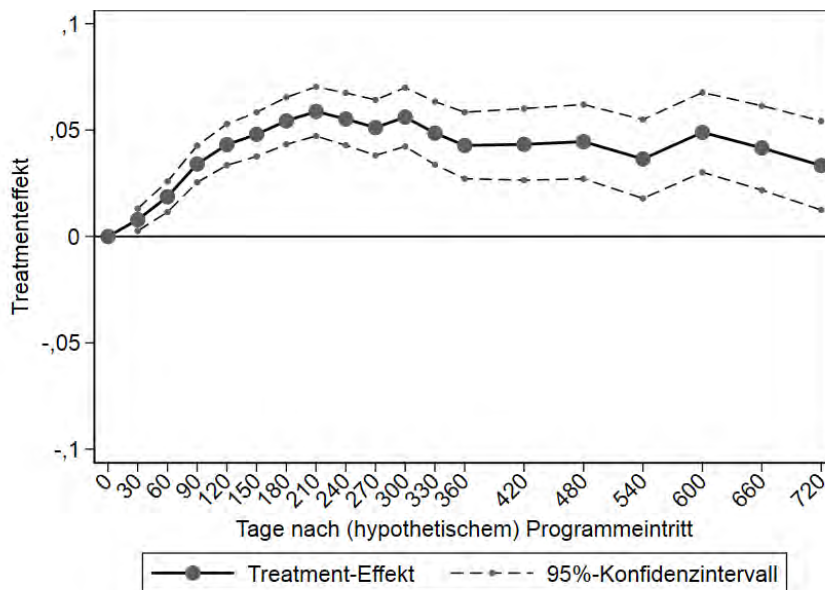
Aus dem vorherigen Kapitel 5.3.1.2 geht hervor, dass die ausgetretenen Personen der Projekte des Fördergegenstands 2.1 ihre persönlich-familiäre Situation stabilisiert, ihre sozialen und beruflichen Kompetenzen gesteigert und ihre berufliche Orientierung verbessert haben. Diese Erfolge spiegeln sich auch darin wider, dass zum Zeitpunkt des Projektaustritts ein um knapp 30 Prozentpunkte höherer Anteil der ausgetretenen Personen angestellt, in einer Arbeitsgelegenheit, selbstständig oder in einer Ausbildung im Betrieb ist als zu Projekteintritt (siehe Tabelle 22).

In Ergänzung zu diesen Ergebnissen wird im folgenden Kapitel betrachtet, ob und inwiefern die **Arbeitsmarktintegration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** kausal auf die Förderung im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands 2.1 zurückzuführen ist. Die Ermittlung von Kausaleffekten basiert auf einem Kontrollgruppenansatz, der überblicksartig in Kapitel 3.7.1 sowie differenziert im Anhang (siehe Kapitel 7.1.1) dargestellt wird.

²⁰⁴ Vgl. Beck, U. (2000): The Brave New World of Work.

Um die Ergebnisse der kausalen Wirkungsanalyse für den Fördergegenstand 2.1 darzustellen, wird betrachtet, welcher Anteil der Geförderten zu bestimmten Stichtagen nach ihrem Eintritt in die Förderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei wird nicht nach der Art der Beschäftigung, zum Beispiel nach dem wöchentlichen zeitlichen Umfang der Beschäftigung, unterschieden. Verglichen wird dieser Anteil mit dem Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Kontrollgruppe. Somit unterscheiden sich die Definitionen von Beschäftigung im Rahmen der kausalen Wirkungsanalyse von jenen des ESF-Monitorings: Das ESF-Monitoring weist neben der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auch den Übergang in weitere Erwerbszustände wie geringfügige Beschäftigung, Arbeitsgelegenheiten, Selbstständigkeit, Freiwilligendienste, eine Ausbildung oder die Einmündung in weiterführende Maßnahmen aus. Aufgrund der Daten können diese Erwerbszustände nicht in der Definition, die im Rahmen der kontrafaktischen Wirkungsanalyse verwendet wurde, berücksichtigt werden.

Abbildung 70: Treatmenteffekt Fördergegenstand 2.1



Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Abbildung 70 stellt auf der vertikalen Achse den Treatmenteffekt (die Differenz im Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen Treatment- und Kontrollgruppe) für Geförderte nach Fördergegenstand 2.1 (Individuelle Integrationsbegleitung) für die ersten zwei Jahre nach Programmeintritt dar. Auf der horizontalen Achse sind die Zeitpunkte nach Programmeintritt in 30-Tages-Abständen bis 360 Tage nach Programmeintritt und in 60-Tages-Abständen im zweiten Jahr nach Programmeintritt abgetragen. Die durchgezogene Linie veranschaulicht den geschätzten Treatmenteffekt. Die beiden darüber- und darunterliegenden gestrichelten Linien stellen das 95%-Konfidenzintervall des Treatmenteffekts dar. Je enger sich die gestrichelten Linien entlang des geschätzten Treatmenteffekts bewegen, desto genauer ist der Treatmenteffekt geschätzt. Sofern diese Konfidenzintervalle nicht die Nulllinie kreuzen, ist der geschätzte Treatmenteffekt statistisch signifikant.

Die Abbildung zeigt, dass der Treatmenteffekt für Geförderte nach Fördergegenstand 2.1 während der ersten beiden Jahre nach Programmeintritt durchgängig positiv und statistisch signifikant von Null verschieden ist.

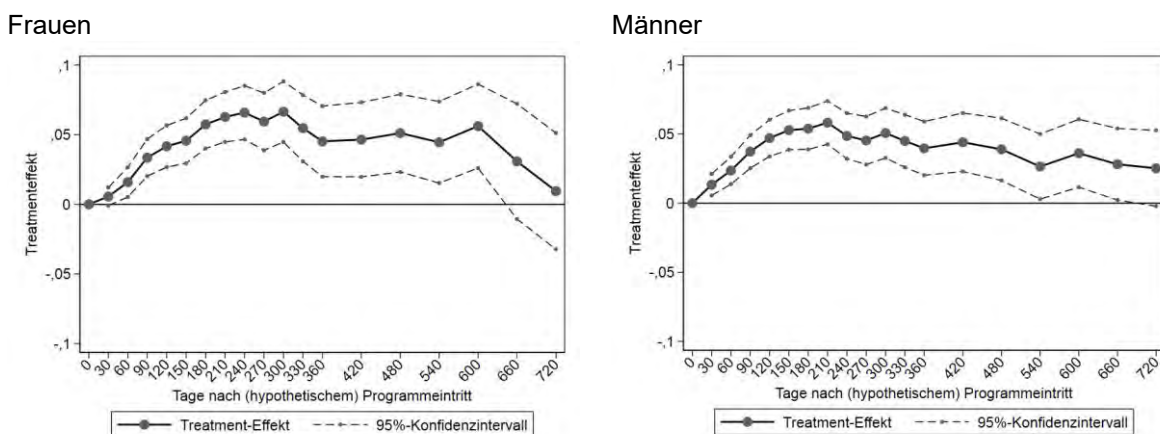
Somit sind auch keine Lock-in-Effekte festzustellen: Geförderte Personen scheinen nach Eintritt in die Maßnahme intensiv und mit einer höheren Erfolgswahrscheinlichkeit als vergleichbare Nichtgeförderte nach einer (sozialversicherungspflichtigen) Beschäftigung zu suchen.²⁰⁵

Direkt nach Eintritt steigt der Treatmenteffekt innerhalb der ersten sieben Monate auf etwa sechs Prozentpunkte, ein Jahr nach Programmeintritt sind ca. vier Prozentpunkte mehr Geförderte sozialversicherungspflichtig beschäftigt als vergleichbare Nichtgeförderte. Im Laufe des zweiten Jahres bleibt dieser Effekt relativ konstant bei vier Prozentpunkten, fällt jedoch zum Ende des zweiten Jahres auf etwa drei Prozentpunkte ab. Damit besteht der Effekt im Wesentlichen nicht nur zum Projektaustritt, sondern auch über den Projektaustritt hinaus. Die Wahrscheinlichkeit, mit der die Teilnehmenden nach einem Jahr der Förderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, liegt bei ca. 20 Prozent (siehe Abbildung 91 in Abschnitt c) von Kapitel 7.1.2). Vier Prozentpunkte davon sind ein Fünftel, das heißt, die Wahrscheinlichkeit der Integration wäre ohne das Programm um ein Fünftel geringer.

Geförderte der individuellen Integrationsbegleitung weisen damit im Mittel über den gesamten Betrachtungszeitraum von zwei Jahren eine signifikant höhere Integrationswahrscheinlichkeit auf als vergleichbare Nichtgeförderte. Dieser Unterschied ist als kausaler Effekt der Förderung zu interpretieren, d. h. infolge der Aufnahme in die Förderung hat sich die Beschäftigungswahrscheinlichkeit je nach Zeitpunkt um bis zu sechs Prozentpunkte erhöht. Im Vergleich zu anderen Förderprogrammen für Langzeitarbeitslose ist dies eine durchaus substanzielle Größenordnung. Sie liegt zwischen den geschätzten Effekten der Modellprojekte „Bürgerarbeit“²⁰⁶ und dem Bundesprogramm „Perspektive 50plus“.²⁰⁷

Eine differenzierte Betrachtung nach Männern und Frauen zeigt ein ähnliches Bild, wobei Frauen minimal stärker von der Förderung profitieren als Männer (siehe Abbildung 71). Nach einem Jahr liegt der Treatmenteffekt für weibliche Geförderte bei knapp fünf Prozentpunkten, während er für männliche Geförderte bei etwa vier Prozentpunkten liegt. Am Anfang des zweiten Jahres beträgt der Treatmenteffekt für Frauen immer noch um die fünf Prozentpunkte, fällt jedoch zum Ende des Betrachtungszeitraums deutlich auf nur noch einen Prozentpunkt und wird insignifikant. Für Männer sinkt der Treatmenteffekt innerhalb des zweiten Jahres von etwa vier Prozentpunkten auf ca. 2,5 Prozentpunkte zum Ende des zweiten Jahres. Der Treatmenteffekt ist für beide Untergruppen über den Großteil des Betrachtungszeitraums statistisch signifikant von Null verschieden, zum Ende des zweiten Jahres allerdings für weibliche Geförderte nicht mehr signifikant, und für männliche Geförderte nur noch knapp.

Abbildung 71: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.1 nach Geschlecht



Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

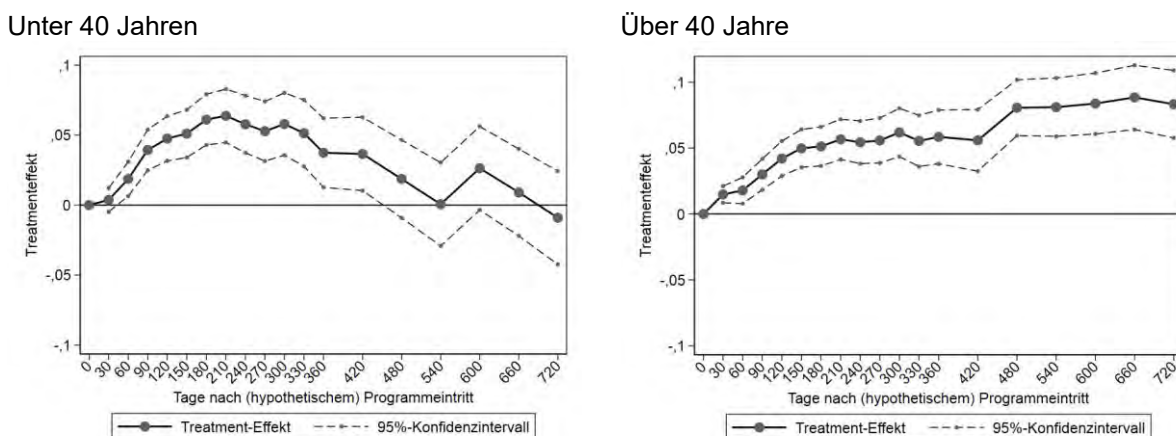
²⁰⁵ Vgl. Brändle, T. und Fervers, L. (2017): Give it Another Try: What are the Effects of a Public Employment Scheme Especially Designed for Hard-to-Place Workers?

²⁰⁶ Vgl. ebd.

²⁰⁷ Vgl. Boockmann, B. und Brändle, T. (2019): Coaching, Counseling, Case-Working: Do They Help the Older Un-employed out of Benefit Receipt and back into the Labor Market?

Teilt man die Treatmentgruppe entlang des Medianalters der Geförderten von 40 Jahren, so zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen für jüngere und ältere Geförderte (siehe Abbildung 72). Während die unter 40-Jährigen über das erste Jahr hinweg einen signifikant positiven Treatmenteffekt von bis zu sechs Prozentpunkten aufweisen, sinkt dieser Treatmenteffekt im zweiten Jahr deutlich ab und ist nach rund eineinhalb Jahren nicht mehr statistisch signifikant von Null verschieden. Für die ältere Gruppe zeichnet sich dagegen ein größerer und länger anhaltender Treatmenteffekt ab. Bis zum Ende des ersten Jahres verläuft die Entwicklung größtenteils parallel zur jüngeren Gruppe, nach 360 Tagen sind unter den Geförderten über 40 Jahre fast sechs Prozentpunkte mehr sozialversicherungspflichtig beschäftigt als unter den vergleichbaren Nichtgeförderten. Im zweiten Jahr können sie diesen Vorsprung sogar noch weiter ausbauen, sodass er nach 720 Tagen über acht Prozentpunkte beträgt. Im Gegensatz zu den jüngeren Geförderten lässt sich damit über beide Jahre hinweg ein ökonomisch wie statistisch signifikanter Treatmenteffekt der individuellen Integrationsbegleitung feststellen, der im zweiten Jahr sogar noch größer wird. Dies könnte daran liegen, dass jüngere Angehörige der Kontrollgruppe auch ohne Integrationsbegleitung eher in Beschäftigung integriert werden können als ältere, die häufiger schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Die Integrationsbegleitung hatte also bei Jüngeren vor allem die Folge, dass sie *schneller* eine Beschäftigung bekommen, während sie bei Älteren bewirkt, dass sie *überhaupt* in Beschäftigung übergehen. Ältere können die Chance, die ihnen die Integrationsbegleitung bietet, häufiger in einen längerfristigen Vorteil verwandeln und einen nachhaltigen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt schaffen. Dieser längerfristige Effekt könnte möglicherweise auch darauf zurückzuführen sein, dass die Integrationsbegleitung zunächst an der Identifikation und dem Abbau von Vermittlungshemmnissen ansetzt, die einer nachhaltigen Beschäftigungsaufnahme im Wege stehen. Diese Problemanalyse könnte die Grundlage für die Nachhaltigkeit der Arbeitsmarktintegration schaffen: Ein Indiz hierfür ist die etwas langsamere Zunahme des Treatmenteffekts in den ersten Monaten nach Programmeintritt.

Abbildung 72: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.1 nach Altersgruppe



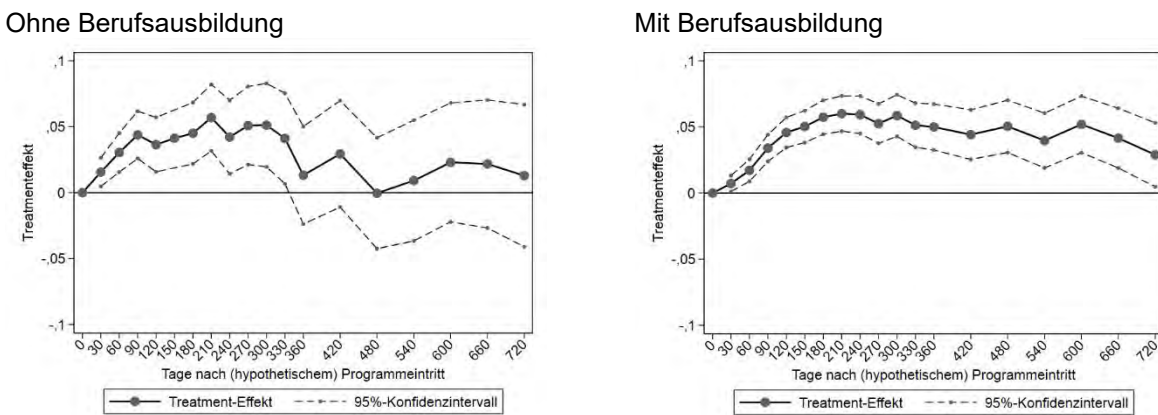
Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Die Treatmentgruppe kann außerdem nach vorhandener Berufsausbildung differenziert betrachtet werden. Hierbei wird lediglich unterschieden, ob eine Person über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt. Zwischen schulischer und beruflicher Ausbildung einerseits und einer Hochschulausbildung andererseits kann indes nicht detaillierter unterschieden werden, da hierfür die jeweiligen Fallzahlen zu gering sind. Personen mit Hochschulausbildung machen jedoch nur einen kleinen, einstelligen Anteil der Geförderten aus (siehe hierzu auch Abbildung 61). Geförderte mit schulischer oder beruflicher Ausbildung machen den größten Anteil aus, etwa ein Fünftel hat keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Wie Abbildung 73 zeigt, profitieren Geförderte ohne Berufsausbildung etwas weniger von der individuellen Integrationsbegleitung als Geförderte mit Berufsausbildung. Der Effekt für Personen ohne Berufsausbildung erreicht sein Maximum nach etwa acht Monaten mit ca. 5,5 Prozentpunkten, liegt ein Jahr nach Eintritt jedoch nur noch bei etwa 1,3 Prozentpunkten und schwankt im Laufe des zweiten Jahres zwischen null und zwei Prozentpunkten. Bedingt durch den geringen Anteil an Personen ohne Berufsausbildung und die im Laufe der Zeit

abnehmenden Beobachtungszahlen ist dieser Effekt im zweiten Jahr nach Eintritt nicht mehr statistisch signifikant. Somit zeigt sich, dass durch die Integrationsbegleitung zwar auch für die Gruppe ohne Berufsausbildung kurzfristig Erfolge erzielt werden können. Allerdings scheinen diese weniger von Dauer zu sein als bei Personen mit Berufsausbildung. Der Unterschied kann unter Umständen auch auf die geringere Qualität der Beschäftigung oder eine schlechtere Passung zwischen der Beschäftigung und den persönlichen Voraussetzungen zurückgeführt werden. Diese beiden Faktoren begünstigen sogenannte Drehtüreffekte: In anderen Studien zeigt sich, dass insbesondere die neu gefundene Beschäftigung von ehemals arbeitslosen (geringqualifizierten) Personen häufig instabil ist, was oft direkt zu einer verhältnismäßig schnellen Rückkehr in die Grundversicherung führt.²⁰⁸ Geförderte mit Berufsausbildung profitieren hingegen stärker und statistisch signifikant über die vollen zwei Jahre nach Beginn der individuellen Integrationsförderung. Einen Höchstwert erreicht der Treatmenteffekt nach etwa acht Monaten mit ca. sechs Prozentpunkten, bevor er im Laufe des zweiten Jahres um einen Wert von fünf Prozentpunkten schwankt und schließlich auf etwa drei Prozentpunkte abfällt. Durch die größere Fallzahl bleibt der Effekt aber auch nach 720 Tagen noch statistisch signifikant von Null verschieden.

Abbildung 73: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.1 nach Berufsausbildung



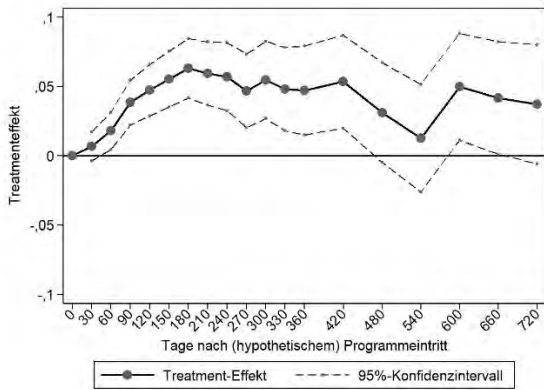
Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Vergleichsweise geringe Unterschiede ergeben sich aufgrund der Familienkonstellation. Aufgrund von zu geringen Fallzahlen kann hier nicht detailliert zwischen Merkmalen wie Single- oder Paarhaushalt, Alleinerziehenden, Alter der Kinder oder Kindeszahl unterschieden werden. Stattdessen wird nur berücksichtigt, ob Kinder im Alter von unter 15 Jahren im Haushalt leben. Wie Abbildung 74 zeigt, sind die Unterschiede im Hinblick auf die Größe des Treatmenteffekts gering. Zu Beginn der Förderung sind die Effekte bei Haushalten mit Kindern etwas größer als bei Angehörigen anderer Haushaltstypen. Allerdings zeigen die weiten Konfidenzintervalle eine relativ ungenaue Schätzung an, sodass dieser Unterschied nicht statistisch gesichert ist. Dass Personen aus Haushalten mit Kindern keinen geringeren Treatmenteffekt haben als Singles oder Paare ohne Kinder, verdient jedoch festgehalten zu werden, da Single- und Paarbedarfsgemeinschaften mit Kindern eine erhöhte Teilnahmewahrscheinlichkeit aufweisen und sich unter den Haushalten mit Kindern auch eine nicht unbeträchtliche Zahl von (oftmals weiblichen) Alleinerziehenden befindet, die bei der Arbeitssuche durch Betreuungsherausforderungen besonders benachteiligt sein können (siehe Kapitel 5.3.1.1). Diese Benachteiligung drückt sich in den Ergebnissen nicht aus. Eine separate Analyse für Alleinerziehende würde noch mehr Licht auf diesen Problemkomplex werfen, ist jedoch aufgrund der geringen Fallzahlen nicht möglich.

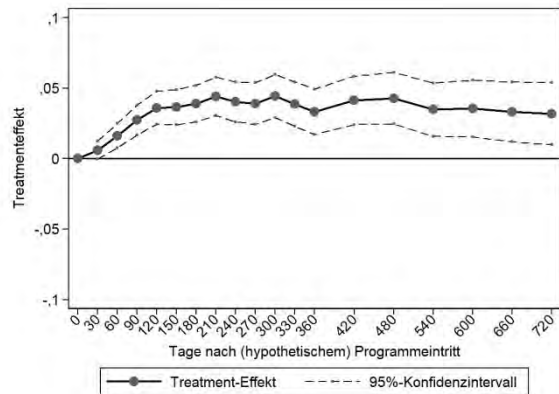
²⁰⁸ Vgl. Klinger, S., Rother, T. und Weber, E. (2013): Makroökonomische Perspektive auf die Hartz-Reformen – Die Vorteile überwiegen. IAB-Kurzbericht 11/2013.

Abbildung 74: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.1 nach Familienkonstellation

Familienkonstellation: mit Kind(ern)



Familienkonstellation: ohne Kind(er)

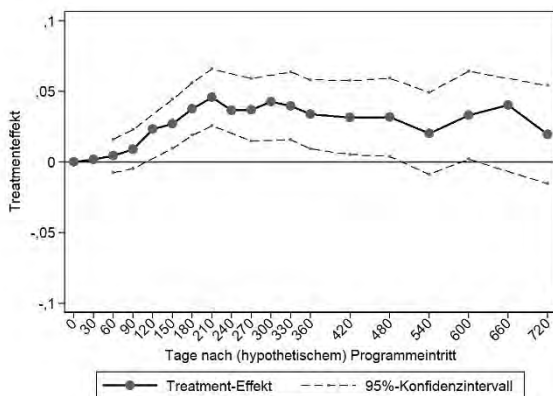


Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

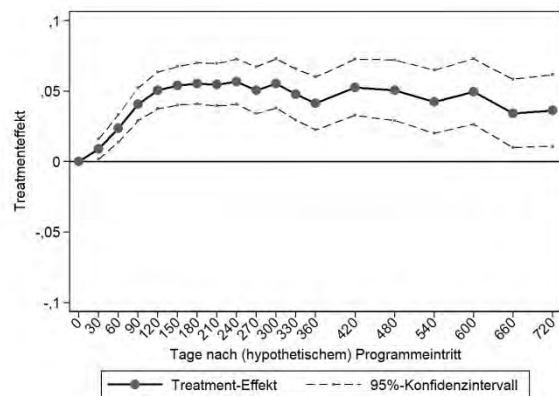
Abbildung 75 zeigt die Differenzierung nach Gebietstypen. Die Kreistypen kreisfreie Großstadt und städtischer Kreis wurden hierbei zur Kategorie „städtisch“ zusammengefasst, die Kreistypen ländlicher Kreis mit Verdichtungsansätzen und dünn besiedelter ländlicher Kreis zur Kategorie „ländlich“. Auch hier zeigen sich keine ausgeprägten Unterschiede. Die Integrationsbegleitung scheint somit sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten ein geeignetes Instrument zu sein, um die Chance auf eine Integration in den Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Abbildung 75: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.1 nach Kreistyp

Kreistyp: städtisch



Kreistyp: ländlich



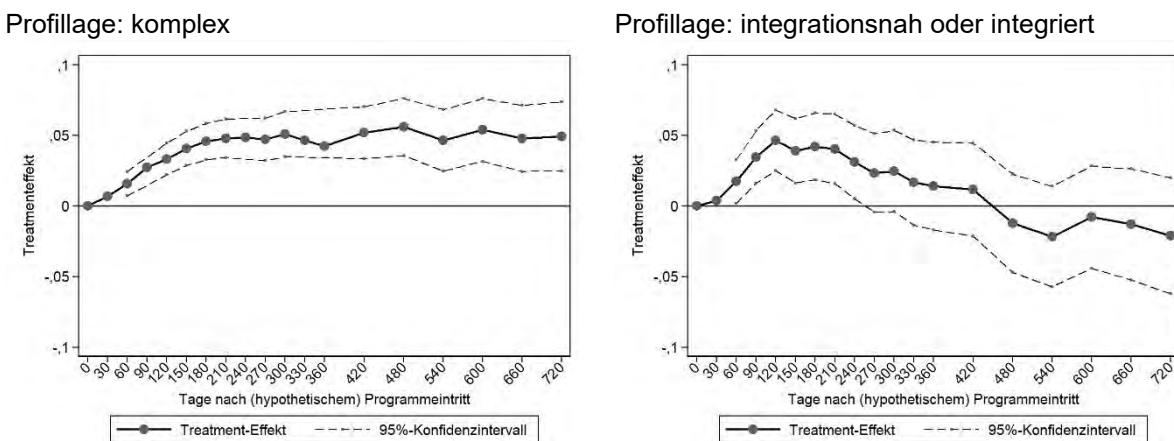
Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Dass der Treatmenteffekt in den ländlichen Kreisen nicht geringer ist als in den städtischen Kreisen, verdient jedoch durchaus Beachtung. Denn insbesondere in ländlichen Kreisen könnten Faktoren wie die aus Sicht der Teilnehmenden und Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter teilweise schlechte Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (siehe Abschnitt b) in Kapitel 5.3.1.2), lange Fahrzeiten und schwieriger erreichbare soziale Infrastruktur ein Vermittlungshemmnis darstellen und so die Wirksamkeit der Förderung begrenzen. Dies scheint den Ergebnissen zufolge nicht der Fall zu sein, was unter Umständen auch daran liegen könnte, dass Teilnehmende im Rahmen der Förderung dabei unterstützt werden, die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen: Nach eigener Einschätzung wissen viele Teilnehmende nach der Förderung besser, wie sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln pünktlich zur Arbeit oder einem Termin gelangen. Allerdings sollte an dieser Stelle auch betont werden, dass auch weitere Faktoren wie beispielsweise unterschiedliche Jobcenter-Strategien und ein höherer Problemdruck der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch einen größeren Fachkräftemangel in ländlichen Regionen den gleichen Effekt wie in städtischen Gebieten erklären können. Unter

Umständen sind Betriebe in ländlichen Regionen in Anbetracht des geringeren Angebots auf dem Arbeitsmarkt beispielsweise offener für die tatsächlich erreichten Teilnehmenden der Förderung.

Eine letzte Differenzierung betrifft die Profillage gemäß dem Vierphasenmodell der BA (Abbildung 76). Nach dem Vier-Phasen Modell werden die Profillagen Markt-, Aktivierungs- und Förderprofil als relativ integrationsnahe Profile zusammengefasst und die übrigen Profillagen (Entwicklungs-, Stabilisierungs- und Unterstützungsprofil) zur Gruppe der komplexen Profillagen zugeordnet.²⁰⁹ Die Ergebnisse zeigen, dass nachhaltige Effekte der Förderung in einem Zeitraum von einem Jahr oder länger nach Fördereintritt nur bei den komplexen Profillagen festzustellen sind. Ähnlich wie bei der Unterscheidung nach dem Alter dürfte hierbei eine Rolle spielen, dass die Kontrollgruppe der integrationsnahen Nichtgeförderten bessere Chancen hat, auch ohne die Förderung eine Beschäftigung zu finden als die Kontrollgruppe der Nichtgeförderten mit komplexen Problemlagen. Umgekehrt scheint die Integrationsbegleitung damit ein geeignetes Instrument zu sein, um gerade für die arbeitsmarktfremeren Profile die Chance auf eine Arbeitsmarktintegration nicht nur kurz- sondern besonders auch längerfristig signifikant zu erhöhen. Somit sind die Maßnahmen der Projekte des Fördergegenstands und die Zielgruppendefinition passend aufeinander abgestimmt, da die Zielgruppe der Förderung – wie eingangs in Kapitel 5.3.1 beschrieben – Arbeitslose sind, die schon (mehr als) ein Jahr arbeitslos und mittel- bis langfristig in den Arbeitsmarkt integrierbar sind oder in Anbetracht ihrer persönlichen, sozialen oder beruflichen Situation eine Integrationsperspektive in den ersten Arbeitsmarkt von mehr als einem Jahr haben. Wenngleich die Förderung der Zielgruppendefinition entsprechend tatsächlich größtenteils Personen mit komplexen Profillagen erreicht (siehe Kapitel 5.3.1.1), sind dennoch insbesondere bei den Männern in den Projekten des Fördergegenstands 2.1 komplexe Profillagen leicht unter- und integrationsnahe Profillagen überrepräsentiert.

Abbildung 76: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.1 nach Profillage



Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Insgesamt zeigt die Kausalanalyse positive und in der Größenordnung bedeutsame Effekte für den Fördergegenstand. Er bewirkt, dass die Geförderten mit größerer Wahrscheinlichkeit in Beschäftigung sind als ohne Teilnahme. Unter der Voraussetzung, dass die Wahrscheinlichkeit der Integration nach 360 Tagen ohne die Förderung bei 16 Prozent liegt, ist ein Effekt von ca. vier Prozentpunkten, wie er für die gesamte Gruppe der Teilnehmenden gefunden wird, als substantiell zu bewerten.

²⁰⁹ Den integrationsnahen Profilen werden hier noch diejenigen Personen zugeordnet, bei denen als Eintrag in die Profillage „integriert“ verzeichnet war.



WIRKUNGSZIELE GLEICHSTELLUNG UND CHANCENGLEICHHEIT

- Hinsichtlich des Merkmals **Geschlecht** zeigt die kontrafaktische Wirkungsanalyse mittelfristig (ein Jahr nach Eintritt) einen etwas stärkeren Treatmenteffekt bei Frauen (fünf Prozentpunkte) als bei Männern (vier Prozentpunkte). Längerfristig (zwei Jahre nach Eintritt) fällt der Treatmenteffekt bei den Frauen allerdings deutlich auf etwa einen Prozentpunkt ab und ist nicht mehr statistisch signifikant von Null verschieden, während er bei Männern deutlich weniger auf etwa 2,5 Prozentpunkte absinkt. Auch hinsichtlich der Familienkonstellation zeigt sich mittelfristig ein deutlich positiver Treatmenteffekt von mehr als fünf Prozentpunkten bei Personen mit Kindern, der jedoch längerfristig schwächer wird und sich nicht mehr statistisch signifikant von Null unterscheidet. Bei Menschen ohne Kinder ist der Treatmenteffekt zwar zunächst geringer, bleibt jedoch auch längerfristig relativ stabil und statistisch signifikant.
- Mit Blick auf das Merkmal **Alter** zeigt sich, dass Ältere (über 40 Jahre) insbesondere längerfristig (zwei Jahre nach Eintritt) mit acht Prozentpunkten einen deutlich höheren Treatmenteffekt aufweisen als Jüngere (unter 40 Jahren).

Die differenzierte Betrachtung nach Teilgruppen zeigt, dass der Fördergegenstand der individuellen Integrationsbegleitung insbesondere für solche Teilnehmenden ein wirksames Mittel für die Integration in Beschäftigung darstellt, die eher schlechte Beschäftigungschancen haben, wie Ältere oder Personen mit komplexen Problemlagen. Im Großen und Ganzen bestätigen diese Ergebnisse somit auch, dass die Zielgruppen der Förderung richtig gewählt sind. Jedoch zeigt das Kapitel 5.3.1.1 zur Zielgruppenerreichung in diesem Zusammenhang, dass die tatsächliche Zusteuerung der Förderung noch genauer auf diese Zielgruppen zugeschnitten werden könnte. So wurde dort gezeigt, dass jüngere Altersgruppen unter den Geförderten im Vergleich zu den Nichtgeförderten überrepräsentiert sind; außerdem weist ein Drittel der Geförderten integrationsnahe Profillagen auf.

Zugleich gilt aber auch, dass die Förderung bei Personen ohne berufliche Qualifikation zumindest mittel- bis langfristig weniger effektiv ist als bei Personen, die einen Berufsabschluss haben. Dies kann – wie zuvor erwähnt – auf sogenannte Drehtüreffekte zurückgeführt werden: Insbesondere bei arbeitslosen Geringqualifizierten ist die neu gefundene Beschäftigung oftmals instabil, was häufig zu einer Rückkehr in die Grundsicherung führt. Dies verdeutlicht die Bedeutung eines beruflichen Abschlusses, der die Nachhaltigkeit der Arbeitsmarktintegration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sichert. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern das primäre Ziel für Personen ohne Berufsabschluss eher eine Integration in ein Ausbildungsverhältnis als in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sein sollte.

Positiv ist auch zu werten, dass die Förderung im Großen und Ganzen sowohl für Männer als auch für Frauen, sowohl für Personen mit als auch für Personen ohne Kinder und sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gegenden ähnlich wirksam ist. Dies ist ein bedeutsamer Befund, weil er als Beleg dafür gewertet werden kann, dass die Integrationsbegleitung tatsächlich individuell wirkt und effektiv an den vielfältigen individuellen Integrationshemmnissen ansetzt (siehe Kapitel 5.3.1.2).

An dieser Stelle muss betont werden, dass nicht alle Wirkungsdimensionen untersucht werden konnten. So wird beispielsweise die Qualität der Beschäftigung nicht betrachtet. Wie nachhaltig die Effekte über den Untersuchungszeitraum von zwei Jahren hinaus sind, wäre eine interessante Frage für eine künftige Fortführung der Analyse. Ferner kann mit dem genutzten Verfahren nicht analysiert werden, ob die geschaffene Beschäftigung zusätzlich ist. Die vorliegenden Analysen bilden die Effekte des Programms auf die Geförderten ab und nicht die Gesamteffekte in der Gesellschaft.



BEWERTUNG DER ZIELERREICHUNG UND WIRKSAMKEIT FÖRDERGEGENSTAND 2.1

Die intendierte Zielgruppe der Projekte des Fördergegenstands sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind und mittel- bis langfristig integrierbar oder aufgrund ihrer persönlichen, sozialen oder beruflichen Situation eine Integrationsperspektive in den ersten Arbeitsmarkt von mehr als einem Jahr haben.

Auf Basis des ESF-Monitorings und der Analyse der Teilnahmewahrscheinlichkeiten nach individuellen Merkmalen wird ersichtlich, dass die **intendierte Zielgruppe überwiegend erreicht** wird. Denn der Großteil der Geförderten weist eine Integrationsperspektive in den ersten Arbeitsmarkt von mehr als einem Jahr auf bzw. muss an eine Erwerbstätigkeit herangeführt werden. Wenngleich auch aus der Teilnehmendenbefragung und den Fallstudien hervorgeht, dass die Teilnehmenden teilweise (zunehmend) komplexe Problemlagen aufweisen, sind in Abgrenzung zum Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie die komplexen Profillagen unter den geförderten Männern etwas unterrepräsentiert. Zudem werden auch Teilnehmende mit integrationsnäheren Profillagen gefördert, die dennoch eine vergleichsweise hohe Arbeitsmarktferne aufweisen. Insgesamt erreicht die Förderung besonders stark jüngere Personengruppen, Frauen, ledige Personen und Haushalte mit Kindern. Außerdem sind Personen mit einem Hauptschulabschluss im Vergleich zur Gruppe der förderfähigen Nichtteilnehmenden eher überrepräsentiert, Personen mit einer Fachhochschulreife bzw. Abitur oder ohne Schulabschluss dagegen eher unterrepräsentiert.

Mit Blick auf die **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit wird deutlich, dass die Projekte zur individuellen Integrationsbegleitung insbesondere bezogen auf Gleichstellung und Vereinbarkeit einen hohen Beitrag leisten: So werden (alleinerziehende) Frauen mit Kindern sowie Männer und Frauen mit mehreren Kindern überproportional erreicht und durch die Projekte unterstützt. Auf der anderen Seite ist festzuhalten, dass insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund²¹⁰ sowie Personen über 54 Jahre in den Projekten deutlich unterrepräsentiert sind.

Das **Ziel** der Förderung ist die Wiederherstellung, der Erhalt und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von benachteiligten Zielgruppen des Arbeitsmarkts durch eine individuelle, stärken- und vertrauensbasierte Begleitung und Unterstützung, um sie auf eine Integration in den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Dabei geht es vorrangig um die Unterstützung der Teilnehmenden bei der (i) Stabilisierung der persönlichen und familiären Situation, (ii) die Verbesserung sozialer und persönlicher Schlüsselkompetenzen und (iii) die Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen.

Auf Basis der Analysen des ESF-Monitorings, der kontrafaktischen Wirkungsanalyse sowie der Teilnehmendenbefragung kann eine **positive Bewertung der Zielerreichung und Wirksamkeit** erfolgen. Für die **vorrangigen Bedarfslagen** zeigt sich jeweils, dass die Teilnehmenden Unterstützung erhalten haben und die Förderung damit bedarfsgerecht ansetzt. Hinsichtlich der zuvor genannten Handlungsbedarfe haben die Teilnehmenden im Rahmen der Förderung Fortschritte erzielt:

- (i) So kommt fast die Hälfte der Teilnehmenden eher gut oder sogar sehr gut mit dem verfügbaren Einkommen zurecht; 19 Prozent nehmen eine Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr wahr. Dies könnte unter Umständen auch darauf zurückzuführen sein, dass Teilnehmende bei der Lösung einer schwierigen persönlichen (42 Prozent) oder finanziellen Situation (33 Prozent) sowie der Schuldenbewältigung (36 Prozent) unterstützt worden sind. Hiervon haben jeweils über die Hälfte der Teilnehmenden nach eigenen Angaben Fortschritte gemacht.
- (ii) Außerdem zeigt sich, dass jeweils zwei Drittel der Befragten Unterstützung hinsichtlich des schriftlichen bzw. mündlichen Ausdrucks erhalten haben – hiervon haben 76 bzw. 75 Prozent nach

²¹⁰ Die Unterrepräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund ist vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder der Aktivierungsrichtlinie zählen (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.).

eigenen Angaben Fortschritte erzielt. Außerdem sind sich Teilnehmende nach eigenen Angaben besser ihrer eigenen Stärken und Schwächen bewusst (66 Prozent), steigerten ihr Selbstbewusstsein (56 Prozent) und können besser mit Kritik umgehen (49 Prozent).

- (iii) Im Bereich der beruflichen Schlüsselkompetenzen und Fähigkeiten haben viele Teilnehmende Unterstützung dabei erhalten, ihre Arbeitsmarktchancen zu verbessern (68 Prozent). Zwei Drittel der dahingehend unterstützten Teilnehmenden haben nach eigenen Angaben ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert. Dies kann auch damit zusammenhängen, dass viele Teilnehmende beim Formulieren von Bewerbungsschreiben (78 Prozent) und hinsichtlich des Verhaltens im Bewerbungsgespräch (64 Prozent) unterstützt worden sind. Von diesen unterstützten Teilnehmenden wissen nach eigenen Angaben jetzt 87 bzw. 88 Prozent besser, wie sie gute Bewerbungen schreiben bzw. sich im Bewerbungsgespräch verhalten sollen.

Diese Unterstützung und die erreichten Fortschritte der Teilnehmenden spiegeln sich auch in den **ESF-Ergebnisindikatoren zur Zielerreichung** wider:

- 77 Prozent der ausgetretenen Personen konnten eine Verbesserung der beruflich-fachlichen und/oder persönlichen Situation erzielen;
- 30 Prozent der ausgetretenen Personen, die vormals nicht erwerbstätig waren, haben eine Beschäftigung aufgenommen;

Die für den Fördergegenstand formulierten Ergebnisindikatoren zur Zielerreichung werden unter Berücksichtigung der Austritte bis zum Stichtag 31.12.2018 somit trotz der zunehmend komplexen Problemlagen der Teilnehmenden nahezu erreicht; unter Einbeziehung der Austritte bis zum Stichtag 2019 hingegen vollumfänglich erfüllt. Eine Verbesserung der beruflich-fachlichen und/oder persönlichen Situation erreichen bis zum Stichtag 31.12.2018 insgesamt 77 Prozent der ausgetretenen Personen. Werden die Austritte bis zum Stichtag 31.12.2019 ausgewertet, entspricht der erreichte Anteil genau dem Zielwert von 80 Prozent.

Der weitere Zielwert zur Vermittlungsquote beträgt 32 Prozent. Bis zum Stichtag 31.12.2018 haben 30 Prozent der ausgetretenen Personen eine Beschäftigung aufgenommen. Mit einer Erweiterung des Auswertungszeitraums bis zum 31.12.2019 wird der Zielwert genau erfüllt. Im Vergleich zu den betrachteten Projekten der Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie hat damit ein höherer Anteil der ausgetretenen Personen eine Beschäftigung aufgenommen sowie die jeweilige beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert. Dies ist vor dem Hintergrund der Zielgruppendefinitionen und der erreichten Teilnehmenden auch so zu erwarten.

Bezogen auf die **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit wird deutlich, dass sich auch nach Teilnahme an den Projekten zur individuellen Integrationsbegleitung das Alter und eine Behinderung als Vermittlungshemmnisse niederschlagen und Teilnehmende über 54 Jahre bzw. mit Behinderung seltener eine Beschäftigung aufnehmen als Jüngere bzw. Teilnehmende ohne Behinderung. Während sich hinsichtlich des Geschlechts kaum Unterschiede in den Ergebnissen zeigen, ist positiv hervorzuheben, dass insbesondere Personen mit Migrationshintergrund besonders erfolgreich bei der Arbeitsplatzsuche unterstützt werden.

Die **Kausalanalyse** zeigt, dass die Integrationsbegleitung dabei ursächlich für die verbesserte Arbeitsmarktintegration der Geförderten war. Das Ausmaß des Treatmenteffekts von – je nach Zeitpunkt – ungefähr fünf Prozentpunkten ist angesichts der Arbeitsmarktferne der Teilnehmenden als substanziell zu bewerten. Die differenzierte Wirkungsanalyse nach Teilgruppen zeigt, dass der Fördergegenstand der individuellen Integrationsbegleitung insbesondere für solche Teilnehmenden ein wirksames Instrument für die Integration in Beschäftigung darstellt, die eher schlechte Beschäftigungschancen haben, wie Ältere oder Personen mit komplexen Profillagen. Gleichzeitig wird deutlich, dass es kaum Unterschiede in der Wirksamkeit der Förderung nach Geschlecht, Familiensituation und Gebietstyp gibt. Damit löst die

Förderung ihr Versprechen ein, dass eine individuelle Integrationsarbeit geleistet und entsprechende individuelle Integrationshemmnisse effektiv abgebaut werden.

Mit Blick auf die **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit ist hervorzuheben, dass Frauen und Personen mit Kindern zwar mittelfristig besonders erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert werden können – dass sich längerfristig allerdings auch ein stärkerer „Drehtüreffekt“ bei diesen Gruppen zeigt: Nach zwei Jahren weisen teilnehmende Frauen bzw. Personen mit Kindern einen geringeren und teilweise nicht mehr von Null unterscheidbaren Treatmenteffekt auf. Bei über 40-Jährigen ist dagegen ein besonders nachhaltiger Treatmenteffekt zu beobachten.

Auf Grundlage der Ergebnisse kann insgesamt geschlossen werden, dass der Fördergegenstand einen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und zur Reduzierung des Armutsrisikos leistet. Mit dem im Vergleich zu Fördergegenständen der Aktivierungsrichtlinie tendenziell stärkeren Fokus auf Aspekten der beruflichen Orientierung und Qualifizierung und Erfolgen im Bereich Vermittlung und Integration wird – trotz zunehmender Problemlagen der Teilnehmenden – ein maßgeblicher Beitrag zur Erreichung des Spezifischen Ziels „Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ geleistet. Die Projekte innerhalb des Fördergegenstands unterstützen die Teilnehmenden nachweislich wirksam bei der Überwindung der Langzeitarbeitslosigkeit und wirken damit der Tendenz eines gespaltenen Arbeitsmarkts entgegen.

5.3.2 FG 2.2: Projekte der beruflichen Qualifizierung

Der Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie (Projekte zur beruflichen Qualifizierung) fördert „Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind und mittel- bis langfristig integrierbar sind oder aufgrund ihrer persönlichen, sozialen oder beruflichen Situation eine Integrationswahrscheinlichkeit in den ersten Arbeitsmarkt von mehr als einem Jahr haben.“²¹¹ Dies entspricht der allgemeinen Zielgruppendefinition der Integrationsrichtlinie.

Aus der Zielsetzung des Fördergegenstands ist abzuleiten, dass die anvisierte Zielgruppe tendenziell arbeitsmarktnäher sein kann als die Zielgruppe der individuellen Integrationsbegleitung. So soll die Beschäftigungsfähigkeit dieser Zielgruppe gestärkt werden, um nachhaltig ihre Anpassungsfähigkeit an die soziale, technische und wirtschaftliche Entwicklung zu steigern. Die Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung können auch durch eine sozialpädagogische Begleitung ergänzt werden, sofern diese zur Unterstützung der Wiedereingliederung bzw. zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen beiträgt.²¹²

Dadurch verfolgt der Fördergegenstand insbesondere die folgenden übergeordneten Ziele, die in Abbildung 10 nochmal feingliedriger aufgeschlüsselt sind:

- Berufliche Orientierung und Qualifizierung
 - Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen und Fähigkeiten

Im Folgenden wird darauf eingegangen, in welchem Umfang die zuvor beschriebene intendierte Zielgruppe erreicht wurde und welche Unterstützung die Teilnehmenden im Rahmen der geförderten Projekte tatsächlich erhielten. Strukturiert nach den oben genannten Zielen des Fördergegenstands werden daraufhin die erzielten intendierten und nichtintendierten Ergebnisse und Wirkungen dargelegt.

5.3.2.1 Zielgruppenerreichung

Das folgende Unterkapitel geht anhand der Daten aus dem ESF-Monitoring näher darauf ein, ob und inwiefern die – zuvor genauer charakterisierte – intendierte Zielgruppe durch Projekte des Fördergegenstands erreicht wird. Dabei ist bei den Projekten der beruflichen Qualifizierung zu bedenken, dass die Förderung nur an jenen

²¹¹ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2016): Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration.

²¹² Vgl. ebd.

Orten zustandekommt, an denen entsprechende Trägerangebote und die Nachfrage der Zielgruppe und Jobcenter zusammentreffen. Dies kann sich auf die Zusammensetzung der tatsächlich erreichten Personen (z. B. Geschlecht, Besiedlungsgrad des Wohnorts, (Berufs-)Bildungsgrad, Alter, Benachteiligungsmerkmale) auswirken. Hinzu kommt, dass bestimmte Trägerangebote (z. B. Gabelstaplerführerschein) typischerweise einige Personengruppen mehr ansprechen als andere. Vor diesem Hintergrund müssen die Ergebnisse also insofern eingeordnet werden, als dass noch weitere Einflussfaktoren neben der Projektumsetzung die Zusammensetzung der Teilnehmenden bestimmt haben.

Die untenstehende Abbildung 77 fasst auf Basis des ESF-Monitorings die zentralen Merkmale der Teilnehmenden von Projekten des Fördergegenstands zusammen. An einigen Stellen wird diese Analyse um den Vergleich Teilnehmender mit förderfähigen Nichtteilnehmenden im Hinblick auf die Verteilung relevanter soziodemografischer Merkmale ergänzt. Die Basis hierfür bilden die Prozessdaten der Bundesagentur für Arbeit, unter anderem im Hinblick auf die Profillagen.²¹³ Diese lassen sich mit abnehmender Integrationsperspektive in integrationsnahe (Markt-, Aktivierungs- und Förderprofil) sowie komplexe Profillagen (Entwicklungs-, Stabilisierungs- und Unterstützungsprofil) untergliedern. An wenigen Stellen wird vertiefend der Einfluss von einzelnen soziodemografischen Merkmalen auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit unter Konstanthalten weiterer soziodemografischer Merkmale durch multivariate Analysen geschätzt.²¹⁴ Diese beiden Analyseschritte wurden im Rahmen der kontrafaktischen Wirkungsanalyse durchgeführt und sind im Anhang 7.1.3 näher beschrieben.

Durchschnittlich sind die eingetretenen Personen eher im beschäftigungsfähigen Alter und häufiger männlich. Bis zum 31.12.2018 sind insgesamt 1.722 Eintritte in Projekte dieses Fördergegenstands zu verzeichnen (siehe Abbildung 77). Dem Durchschnittsalter von 39 Jahren entsprechend sind die meisten eingetretenen Personen zwischen 25 und 54 Jahre alt – nur jeweils unter ein Zehntel befindet sich ober- bzw. unterhalb dieser Altersgruppe. Die vergleichenden Analysen zeigen, dass das Durchschnittsalter der Teilnehmenden den Vergleichswert der förderfähigen Nichtteilnehmenden noch deutlicher unterschreitet als dies für die Teilnehmenden an Projekten der individuellen Integrationsbegleitung der Fall ist. Außerdem sind dem ESF-Monitoring zufolge fast zwei Drittel der eingetretenen Personen männlich; die Wahrscheinlichkeit, gefördert zu werden unterscheidet sich – wie aus den vergleichenden Analysen hervorgeht – nicht signifikant für Männer und Frauen.

Ledige Personen sind leicht über-, Personen in einer zusammen- oder getrenntlebenden Partnerschaft leicht unterrepräsentiert in den Projekten des Fördergegenstands. Die vergleichenden Analysen offenbaren geschlechterspezifische Unterschiede beim Familienstand. Unter den Geförderten sind die meisten Männer (82 Prozent) und Frauen (65 Prozent) ledig. Deutlich weniger geförderte Männer und Frauen leben getrennt (zehn Prozent bzw. 19 Prozent) oder zusammen (acht Prozent bzw. 16 Prozent) mit dem Partner oder der Partnerin. Die multivariaten Analysen zeigen eine zwischen ein und zwei Prozentpunkten geringere Teilnahmewahrscheinlichkeit für Männer, die getrennt oder zusammen in einer Partnerschaft leben, im Vergleich zu ledigen Männern mit ansonsten identischen soziodemografischen Merkmalen. Frauen in einer getrennt- oder zusammenlebenden Partnerschaft haben dahingegen keine statistisch signifikant geringere Teilnahmewahrscheinlichkeit als ledige Frauen.

Männer und insbesondere (alleinerziehende) Frauen mit Kindern sind stärker in den Projekten des Fördergegenstands vertreten als unter den nichtgeförderten Personen, die den Kriterien der Förderrichtlinie entsprechen. Auch die Familienkonstellation unterscheidet sich den vergleichenden Analysen zufolge zwischen Männern und Frauen. So haben unter den geförderten Männern nur 23 Prozent Kinder im Alter von bis zu 15 Jahren; unter den weiblichen Geförderten beläuft sich der Anteil auf 73 Prozent. Unter den Geförderten sind mehr Frauen (30 Prozent) alleinerziehend als Männer (zwei Prozent). Hinzu kommt, dass geförderte Frauen im Durchschnitt mit mehr Kindern im Haushalt leben als Männer. Der Vergleich zwischen

²¹³ Die Erfassung der Profillagen der Bundesagentur ist zwar gemäß Weisung 201611035 vom 16.11.2016 zugunsten der Fokussierung auf Handlungsstrategien weggefallen (vgl. u. a. Bundesagentur für Arbeit (2016): Weisung 201611035 vom 16.11.2016 – Fokussierung auf Handlungsstrategien – Wegfall von Profillagen.). Das Merkmal liegt trotz einer abnehmenden Entwicklung für die meisten Fälle vor, da der Betrachtungszeitraum Eintritte bis zum 30.06.2019 enthält und bei Bestandskunden die zuletzt festgelegte Profillage weiterhin angezeigt wird. Prozentual hat sich die Verteilung trotz der abnehmenden Entwicklung kaum verändert.

²¹⁴ Hierbei ist zu beachten, dass die dargestellten Effekte sich nur auf das jeweilige Merkmal beziehen. Ein verdeutlichendes Beispiel: Männer in einer getrennt lebenden Partnerschaft haben eine etwas geringere Teilnahmewahrscheinlichkeit für die Projekte der beruflichen Qualifizierung als ledige Männer, die ansonsten die identischen soziodemografischen Merkmale aufweisen.

der Gruppe der Teilnehmenden und den förderfähigen Nichtteilnehmenden offenbart, dass insbesondere unter den weiblichen Teilnehmenden mehr (alleinerziehende) Frauen mit Kindern als bei den förderfähigen Nichtteilnehmenden sind.

Das Alter der Kinder wirkt sich insbesondere bei Frauen auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit aus.

Während das Alter der Kinder bei den Männern eine untergeordnete Rolle spielt, unterscheidet es sich deutlicher bei den Frauen zwischen den Teilnehmenden und förderfähigen Nichtteilnehmenden: Insbesondere Frauen mit Kindern unter drei Jahren und zwischen sechs und zehn Jahren sind in den Projekten der beruflichen Qualifizierung überrepräsentiert. Diesen Befund bekräftigen die multivariaten Analysen: Haben Frauen Nachwuchs unter sechs Jahren, ist ihre Wahrscheinlichkeit der Teilnahme um sieben Prozentpunkte höher als bei Frauen, die keine Kinder in diesem Alter haben. Bei Männern bewegt sich dieser Effekt lediglich im Bereich von drei Prozentpunkten. Ist der Nachwuchs zwischen sechs und 15 Jahre alt, liegt die erhöhte Teilnahmewahrscheinlichkeit bei Frauen bei fünf Prozentpunkten gegenüber Frauen ohne Kinder in diesem Alter. Diese erhöhte Teilnahmewahrscheinlichkeit von Eltern gegenüber kinderlosen Personen könnte unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass gemäß der Integrationsrichtlinie durch die Förderung entstehende Kinderbetreuungskosten der Teilnehmenden in Projekten des Fördergegenstands 2.2 in Höhe des § 87 SGB III geregelten Monatsbetrags übernommen werden.²¹⁵

Im Gegensatz zu Personen aus dünn besiedelten, ländlichen Kreisen sind Personen aus kreisfreien Großstädten, städtischen Kreisen und ländlichen Kreisen mit Verdichtungsansätzen leicht unterrepräsentiert in den Projekten des Fördergegenstands.

Über die Hälfte der eingetretenen Personen lebt laut ESF-Monitoring in Gebieten mit einer mittleren Besiedlung, während ein etwas höherer Anteil in ländlich geprägten Regionen wohnhaft ist als in Städten. Dabei zeigen die vergleichenden Analysen, dass insbesondere Frauen und in einem etwas geringeren Umfang auch Männer aus kreisfreien Großstädten und städtischen Kreisen in der Förderung unterrepräsentiert sind, da deren Anteil unter den förderfähigen Nichtgeförderten höher ist. Noch deutlicher unterrepräsentiert in der Förderung sind Männer und Frauen aus ländlichen Kreisen mit Verdichtungsansätzen. Im Gegenzug dazu sind Männer und Frauen aus dünn besiedelten, ländlichen Kreisen stärker unter den Teilnehmenden als den förderfähigen Nichtteilnehmenden repräsentiert.

Unter den Geförderten sind Frauen mit gesundheitlicher Einschränkung leicht unter-, Männer mit gesundheitlicher Einschränkung leicht überrepräsentiert.

Insgesamt sind – gemäß ESF-Definition²¹⁶ – 14 Prozent der eingetretenen Personen benachteiligt: Etwas mehr eingetretene Personen haben eine Behinderung oder einen Migrationshintergrund bzw. gehören einer anerkannten Minderheit an, als dass sie von Obdachlosigkeit bzw. Ausgrenzung am Wohnungsmarkt betroffen sind. Hinsichtlich dieser Merkmale gibt es auch Unterschiede zwischen der Gruppe der Teilnehmenden und der Gruppe der förderfähigen Nichtteilnehmenden, wie die deskriptiven Analysen aufzeigen. Eine Rolle spielt hierbei auch die Gesundheit. So sind Männer mit einer gesundheitlichen Einschränkung oder einem Schwerbehindertenstatus etwas stärker unter den Teilnehmenden vertreten als unter den förderfähigen Nichtteilnehmenden. Dahingegen sind Frauen mit einer gesundheitlichen Einschränkung oder einem Schwerbehindertenstatus unter den Teilnehmenden unterrepräsentiert.

Auch der Anteil an Personen mit bzw. ohne deutsche Staatsangehörigkeit unterscheidet sich zwischen der Gruppe der Teilnehmenden und der förderfähigen Nichtteilnehmenden. So sind sowohl Männer als auch Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit deutlich unterrepräsentiert in den Projekten der beruflichen Qualifizierung.²¹⁷ Wie in Kapitel 5.3.1.1 ist auch hier anzumerken, dass dieser Befund keine Besonderheit ist, da er auch auf andere Förderprogramme zutrifft.²¹⁸

²¹⁵ Vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2016): Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration.

²¹⁶ Die ESF-Definition der benachteiligten Teilnehmenden umschließt Teilnehmende, die unmittelbar vor der Teilnahme in einem Erwerbslosen- und/oder Alleinerziehendenhaushalt leben, einen Migrationshintergrund haben bzw. einer anerkannten Minderheit angehören und/oder behindert sind und/oder der Gruppe der sonstigen Benachteiligten (Haftentlassene und Strafgefangene) angehören.

²¹⁷ Die Unterrepräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund ist vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder der Aktivierungsrichtlinie zählen (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.).

²¹⁸ Vgl. Fuchs, P. (2013): Der Beschäftigungszuschuss. Quantitative und qualitative Analysen der Erwerbsverläufe von Geförderten in NRW.

Im Vergleich zum durchschnittlichen Bildungsgrad der Arbeitslosen in Thüringen erreichen Projekte des Fördergegenstands zwar etwas bildungsfernere Personen, die jedoch eher über einen Schulabschluss verfügen.²¹⁹ Über die Hälfte der eingetretenen Personen hat dem ESF-Monitoring zufolge entweder den Hauptschulabschluss oder keine bzw. eine Qualifikation unterhalb des Hauptschulniveaus erlangt. Die vergleichenden Analysen geben Aufschluss darüber, inwiefern sich dieser Anteil unter den geförderten und nichtgeförderten Personen, die den Förderkriterien der Richtlinie entsprechen, unterscheidet. Während Männer und Frauen ohne Schulabschluss in der Förderung leicht unterrepräsentiert sind, gibt es mehr Männer und Frauen mit Hauptschulabschluss unter den Teilnehmenden als den förderfähigen Nichtteilnehmenden. Dabei zeigen die multivariaten Analysen, dass sich ein fehlender Schulabschluss nur bei Männern statistisch signifikant negativ auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit auswirkt. Laut ESF-Monitoring absolvierte ein weiteres Drittel die Realschule; eher wenige eingetretene Personen erreichten das Abitur bzw. (Fach-)Hochschulreife. Aus den vergleichenden Analysen geht hervor, dass nur Männer mit mittlerer Reife etwas seltener unter den Teilnehmenden als unter den förderfähigen Nichtteilnehmenden vertreten sind. Dahingegen sind sowohl Männer als auch Frauen mit Abitur bzw. Fachhochschulabschluss unter den Teilnehmenden unterrepräsentiert im Vergleich zu den förderfähigen Nichtteilnehmenden.

Im Wesentlichen ist der Berufsbildungsgrad der eingetretenen Personen dem der Referenzgruppe in Thüringen ähnlich – Projekte des Fördergegenstands erreichen nur einen etwas geringeren Anteil mit akademischer Laufbahn.²²⁰ Dem Bildungsgrad entsprechend verfügt knapp ein Drittel der eingetretenen Personen weder über einen Berufs- noch Studienabschluss. Dabei zeigen sich in den vergleichenden Analysen geschlechterspezifische Differenzen zwischen den jeweiligen Teilnehmenden und förderfähigen Nichtteilnehmenden: So sind Männer ohne abgeschlossene Berufsausbildung leicht unterrepräsentiert in der Förderung. Im Gegensatz dazu sind Frauen ohne abgeschlossene Berufsausbildung – in minimalem Ausmaß – stärker unter den Teilnehmenden als den förderfähigen Nichtteilnehmenden vertreten.

Gleichwohl hat mit einem Anteil von 59 Prozent der Großteil der eingetretenen Personen eine (außer-)betriebliche Ausbildung mit anerkanntem Abschluss bzw. eine Lehre absolviert. Jeweils unter fünf Prozent der eingetretenen Personen haben (i) eine (Fach-)Hochschule, Berufsakademie oder Ingenieurschule besucht, (ii) eine Meister- bzw. Techniker Ausbildung absolviert, (iii) eine zwei- oder dreijährige Ausbildung an einer Schule bzw. Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Sozialberufe durchlaufen oder (iv) eine Berufsfachschule oder Schule für Gesundheits- und Sozialberufe mit einjähriger Ausbildung abgeschlossen. Während sich in den vergleichenden Analysen der Personenanteil mit abgeschlossener schulischer Ausbildung unter den Teilnehmenden und den förderfähigen Nichtteilnehmenden unterscheidet, sind Frauen und insbesondere Männer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung häufiger unter den Teilnehmenden als den förderfähigen Nichtteilnehmenden vertreten.

Die eingetretenen Personen entsprechen hinsichtlich der Verweildauer in Arbeitslosigkeit der intendierten Zielgruppe und liegen diesbezüglich über dem Durchschnitt in Thüringen insgesamt.²²¹ Nahezu alle Eintritte sind arbeitslos gemeldeten Personen zuzuordnen, wovon die meisten in SGB-II- und nur wenige in SGB-III-Leistungsbezug stehen. Knapp unter 80 Prozent der Eintritte von arbeitslos gemeldeten Personen sind schon über ein Jahr ununterbrochen auf Arbeitssuche und befinden sich somit gemäß ESF-Definition in Langzeitarbeitslosigkeit; jeweils rund ein Zehntel sind entweder unter sechs oder zwischen sechs und zwölf Monaten in Arbeitslosigkeit.²²²

²¹⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Arbeitsmarkt nach Qualifikationen – Deutschland, West/Ost und Länder (Jahreszahlen).

²²⁰ Vgl. ebd.

²²¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit – Deutschland, Länder, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, Kreise und Jobcenter (Monats-/Jahreszahlen).

²²² Unter 25-jährige Personen gelten laut ESF-Verordnung allerdings schon nach sechs Monaten als langzeitarbeitslos.

Die Förderung erreicht insgesamt mehr Personen mit komplexen als mit integrationsnahen Profillagen. Dennoch wird beim Vergleich zwischen den Teilnehmenden und förderfähigen Nichtteilnehmenden deutlich, dass sowohl Männer als auch Frauen mit integrationsnahen Profillagen unter den Geförderten überrepräsentiert sind. Personen mit komplexen Profillagen sind in etwa so häufig unter den Teilnehmenden vertreten wie unter den förderfähigen Nichtteilnehmenden.²²³

Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder sind unter den Geförderten leicht unter-, Bedarfsgemeinschaften mit Kindern leicht überrepräsentiert. Dem ESF-Monitoring zufolge gehört nur ein Viertel der eingetretenen Personen nicht zu einem Erwerbslosenhaushalt. In knapp über einem Drittel dieser Haushalte leben auch abhängige Kinder. Vertiefend dazu zeigt die vergleichende Analyse auch geschlechterspezifische Unterschiede hinsichtlich der verschiedenen Bedarfsgemeinschaftstypen. Der Vergleich zwischen den Gruppen der Teilnehmenden und der förderfähigen Nichtteilnehmenden zeigt, dass Single- und Paarbedarfsgemeinschaften ohne Kinder – mit Ausnahme der Singlemänner ohne Kinder – in den Projekten der beruflichen Qualifizierung unterrepräsentiert sind.

Auch bei den Single- und Paarbedarfsgemeinschaften mit Kindern lassen sich anhand der vergleichenden Analyse Unterschiede zwischen den Gruppen der Geförderten und förderfähigen Nichtgeförderten feststellen. Sowohl Männer als auch Frauen aus beiden Bedarfsgemeinschaftstypen mit Kindern sind in Projekten der beruflichen Qualifizierung überrepräsentiert.²²⁴

Die eingetretenen Personen stimmen im Wesentlichen mit der definierten Zielgruppe der beruflichen Qualifizierung überein. Zwar sind die eingetretenen Personen fast alle arbeitslos; anteilig davon 77 Prozent langzeitarbeitslos. Die meisten Geförderten weisen zudem komplexe Profillagen auf, die eine Integrationsperspektive in den Arbeitsmarkt von (mehr als) einem Jahr vermuten lässt. Diese Personengruppe ist im Vergleich zu den förderfähigen Nichtteilnehmenden insgesamt weder deutlich unter- noch überrepräsentiert.²²⁵

Allerdings weist etwas weniger als ein Drittel der Geförderten eine integrationsnahe Profillage auf. Diese ist von einer Integrationsperspektive in den ersten Arbeitsmarkt unter einem Jahr geprägt und weicht somit von der Zielgruppendefinition ab. Die Personen mit integrationsnahen Profillagen sind unter den Teilnehmenden stärker repräsentiert als unter den nichtteilnehmenden Personen, die den Förderkriterien entsprechen. Dabei ist allerdings auch festzuhalten, dass es sich hierbei vor allem um Personen mit einem Förderprofil handelt; also jenem Profil unter den integrationsnahen Profillagen, dessen Integrationsperspektive am geringsten ist. Insgesamt erreichen Projekte des Fördergegenstands 2.2 damit jedoch ähnliche Teilnehmende wie die Projekte des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie, obwohl sich – wie eingangs in Kapitel 5.3.2 beschrieben – von der Zielsetzung des Fördergegenstands 2.2 ableiten lässt, dass die anvisierte Zielgruppe etwas arbeitsmarktnäher sein soll als die Zielgruppe der individuellen Integrationsbegleitung.

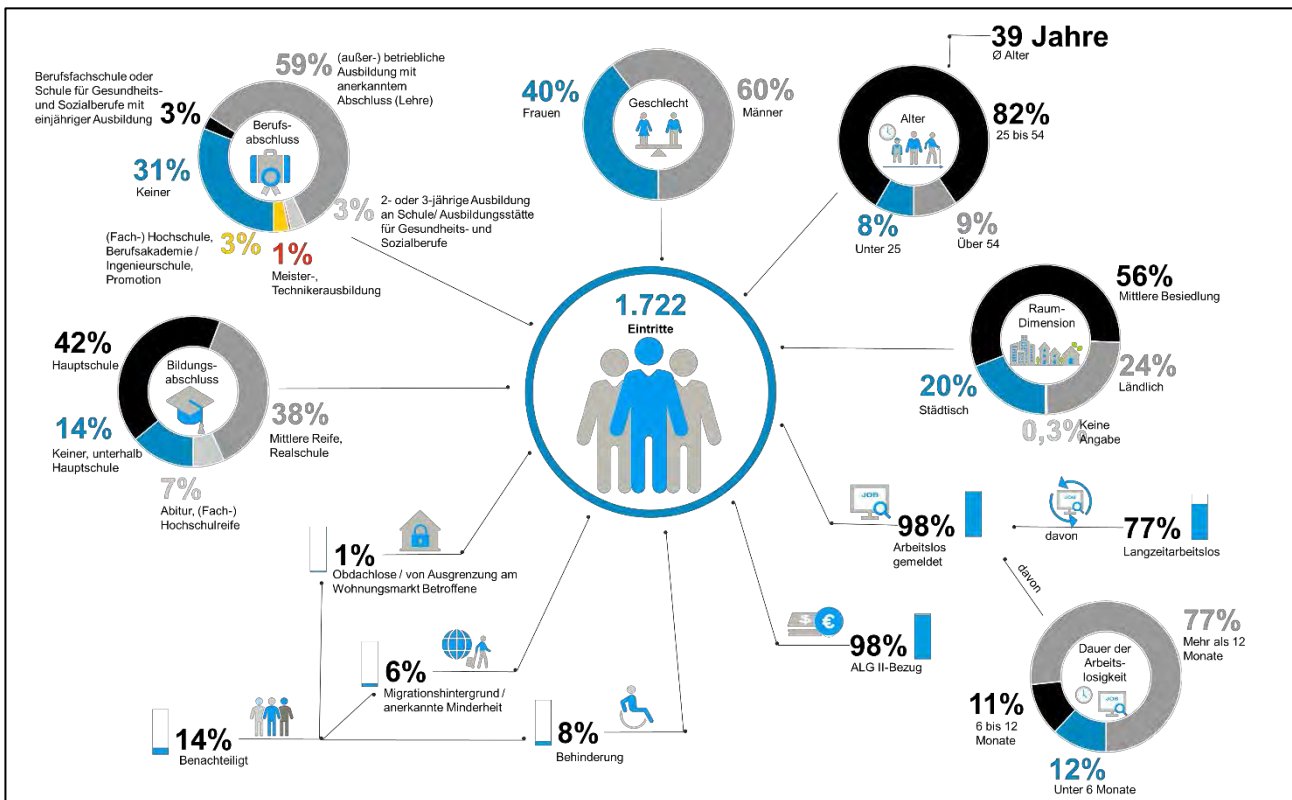
Dieser Befund ist auch auf die positive Entwicklung des Arbeitsmarkts in Thüringen zurückzuführen, da in den letzten Jahren unter den (Langzeit-)Arbeitslosen die Zielgruppe mit multiplen Problemlagen wächst. Dementsprechend sinkt der Anteil der etwas arbeitsmarktnäheren (Langzeit-)Arbeitslosen, die eher der Zielgruppe des Fördergegenstands 2.2 als jener des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie entsprechen. Vor diesem Hintergrund nimmt auch die Teilnehmendenallokation in die Projekte des Fördergegenstands 2.2 der Integrationsrichtlinie ab. Aus diesem Grund wurde im Januar 2020 die Förderung aus diesem Fördergegenstand eingestellt.

²²³ Dass Personen mit komplexen Profillagen trotz der Überrepräsentation von Personen mit integrationsnahen Profillagen in etwa so häufig unter den Teilnehmenden vertreten sind wie unter den förderfähigen Nichtteilnehmenden, ist auf den hohen Anteil an nichtgeförderten Personen zurückzuführen, bei denen keine Angabe zur Profillage vorhanden ist.

²²⁴ Diese erhöhte Teilnahmewahrscheinlichkeit von Eltern gegenüber kinderlosen Personen könnte unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass gemäß der Integrationsrichtlinie durch die Förderung entstehende Kinderbetreuungskosten der Teilnehmenden in Projekten des Fördergegenstands 2.2 in Höhe des § 87 SGB III geregelten Monatsbetrags übernommen werden.

²²⁵ Die Erfassung der Profillagen der Bundesagentur ist zwar gemäß Weisung 201611035 vom 16.11.2016 zugunsten der Fokussierung auf Handlungsstrategien weggefallen (vgl. u. a. Bundesagentur für Arbeit (2016): Weisung 201611035 vom 16.11.2016 – Fokussierung auf Handlungsstrategien – Wegfall von Profillagen.). Das Merkmal liegt trotz einer abnehmenden Entwicklung für die meisten Fälle vor, da der Betrachtungszeitraum Eintritte bis zum 30.06.2019 enthält und bei Bestandskunden die zuletzt festgelegte Profillage weiterhin angezeigt wird. Prozentual hat sich die Verteilung trotz der abnehmenden Entwicklung kaum verändert.

Abbildung 77: Erreichte Teilnehmende des Fördergegenstands 2.2



Quelle: ESF-Monitoring (2018).



TEILHABEZIELE GLEICHSTELLUNG UND CHANGENGLEICHHEIT

- Frauen (40 Prozent) werden von den Projekten der beruflichen Qualifizierung seltener erreicht als Männer (60 Prozent) und auch seltener als es ihrem Anteil an den Langzeitarbeitslosen in Thüringen entspräche (46 Prozent).²²⁶ Der Vergleich zwischen den Teilnehmenden und den förderfähigen Nichtteilnehmenden zeigt allerdings, dass Frauen in Projekten der beruflichen Qualifizierung nicht statistisch signifikant seltener zu finden sind als in der Gruppe der förderfähigen Nichtteilnehmenden. Allerdings zeigt sich, dass (alleinerziehende) Frauen mit Kindern in der Förderung stärker vertreten sind als unter den förderfähigen Nichtteilnehmenden.²²⁷
- Neun Prozent der Teilnehmenden in den Projekten der Individuellen Integrationsbegleitung sind älter als 54 Jahre. Damit liegt ihr Anteil deutlich unter dem Anteil der gleichen Altersgruppe an den Langzeitarbeitslosen.²²⁸ Die Vergleiche zwischen Teilnehmenden und förderfähigen Nichtteilnehmenden bestätigen, dass das Durchschnittsalter der Teilnehmenden noch deutlicher unterhalb des Durchschnittsalters der förderfähigen Nichtteilnehmenden liegt, als dies für die Teilnehmenden der Projekte zur individuellen Integrationsbegleitung der Fall ist.
- 14 Prozent der erreichten Teilnehmenden geben an, ein potenzielles Benachteiligungsmerkmal zu haben. Sechs Prozent geben an, einen Migrationshintergrund zu haben oder zu einer anerkannten Minderheit zu gehören. Acht Prozent geben an, eine Behinderung zu haben. Damit sind sowohl

²²⁶ Der Frauenanteil an allen Langzeitarbeitslosen in Thüringen beträgt 46 Prozent (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit. Monatszahlen: Dezember 2018.).

²²⁷ Diese erhöhte Teilnahmewahrscheinlichkeit von Eltern gegenüber kinderlosen Personen könnte unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass gemäß der Integrationsrichtlinie durch die Förderung entstehende Kinderbetreuungskosten der Teilnehmenden in Projekten des Fördergegenstands 2.2 in Höhe des § 87 SGB III geregelten Monatsbetrags übernommen werden.

²²⁸ Der Anteil der Personen im Alter von 55 Jahren und älter an allen Langzeitarbeitslosen in Thüringen beträgt 37 Prozent (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit. Monatszahlen: Dezember 2018.).

Teilnehmende mit Migrationshintergrund, als auch Teilnehmende mit Behinderung im Vergleich zur Grundgesamtheit der Langzeitarbeitslosen in Thüringen in der Tendenz leicht (Behinderung) bzw. deutlich (Migrationshintergrund) unterrepräsentiert.²²⁹ Der Vergleich zwischen den Teilnehmenden und den förderfähigen Nichtteilnehmenden zeigt vertiefend, dass es vor allem Männer mit Schwerbehinderung sind, die unter den Teilnehmenden häufiger als unter den Nichtteilnehmenden vertreten sind. Für Frauen mit Schwerbehinderung stellt es sich umgekehrt dar: Sie sind im Vergleich zu den förderfähigen Nichtteilnehmenden unter den Teilnehmenden eher unterrepräsentiert. Unabhängig vom Geschlecht bestätigt der Vergleich zwischen Teilnehmenden und förderfähigen Nichtteilnehmenden außerdem, dass Teilnehmende mit ausländischer Staatsangehörigkeit signifikant seltener unter den Geförderten vertreten sind als unter den Nichtgeförderten.²³⁰

Das folgende Teilkapitel „Ergebnisse und Wirkungen“ benennt die geleisteten Unterstützungsmaßnahmen und untersucht, welche Effekte sich auf Ebene der Teilnehmenden durch die Unterstützung zeigen.

5.3.2.2 Ergebnisse und Wirkungen

Im folgenden Kapitel werden anhand der Daten aus dem ESF-Monitoring und der Teilnehmendenbefragung die Ergebnisse und Wirkungen herausgearbeitet, die Teilnehmende in Projekten des Fördergegenstands erreicht haben.

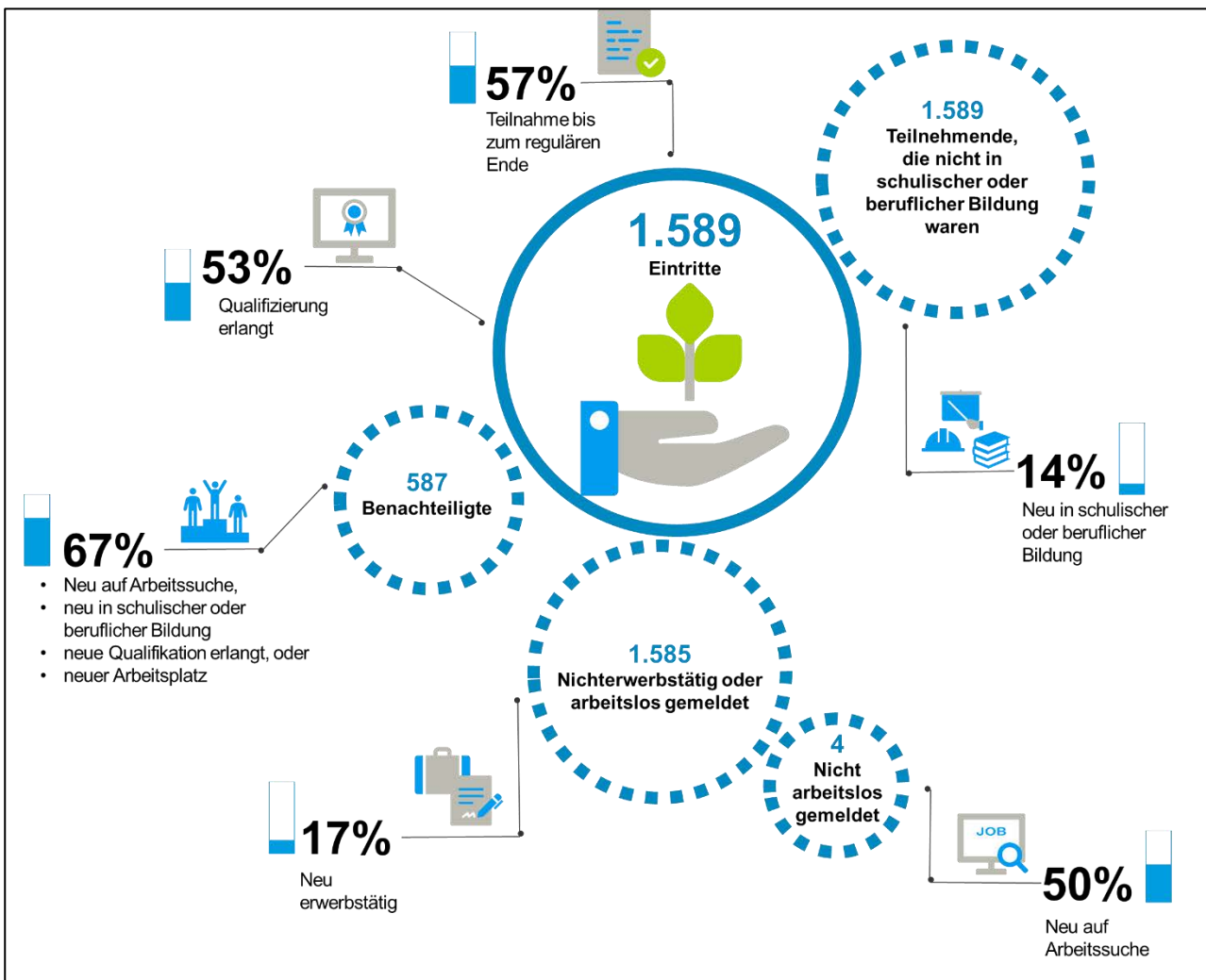
Unter den ausgetretenen Personen haben 53 Prozent das intendierte Ziel des Fördergegenstands – nämlich eine Qualifizierung zu erlangen – erreicht (siehe Abbildung 10). Vor dem Hintergrund, dass die Qualifizierung das primäre Ziel der Förderung darstellt, erscheint dieser Anteilswert eher gering. Bei der Bewertung des Ergebnisindikators sollte allerdings auch bedacht werden, dass lediglich 57 Prozent der ausgetretenen Personen die Maßnahmen bis zum vorgesehenen Ende – nämlich der anvisierten Qualifizierung – absolviert haben. Somit können in Folge eines vorzeitigen Projektaustritts 43 Prozent der ausgetretenen Personen die Qualifizierung gar nicht erlangen. Dies kann unter anderem auf die tatsächlich erreichten Teilnehmenden zurückzuführen sein. Denn entgegen der Zielstellung erreichen die Projekte des Fördergegenstands 2.2 eine ähnlich arbeitsmarktferne Personengruppe wie die Projekte des Fördergegenstands 2.1. So nimmt neben der beruflichen Qualifizierung eine Vielzahl an Teilnehmenden in Projekten dieses Fördergegenstands laut Teilnehmendenbefragung auch eine Bildungsberatung bzw. Unterstützungsangebote der sozialpädagogischen Begleitung in Anspruch (siehe Abschnitt 5.3.2.2).

Neben der Erreichung dieses primären Ziels haben die ausgetretenen Personen weitere positive Nebeneffekte erzielen können, die der Interventionslogik zufolge nicht als ausdrückliches Ziel verfolgt worden sind (siehe Abbildung 10). Zum einen haben 14 Prozent der ausgetretenen Personen, die zum Beginn des Projekts nicht in schulischer oder beruflicher Bildung waren, diese neu (wieder-)aufgenommen. Zum anderen ist knapp ein Fünftel der bei Projekteintritt nichterwerbstätigen Personen nach Projektaustritt erwerbstätig; knapp die Hälfte der wenigen ausgetretenen Personen, die zuvor nicht arbeitslos gemeldet waren, sind neu auf Arbeitssuche. Innerhalb der Gruppe der Benachteiligten haben insgesamt knapp über zwei Drittel der ausgetretenen Personen Fortschritte erzielt und ihre Suche nach einem Arbeitsplatz begonnen, schulische bzw. berufliche Bildung aufgenommen, eine Qualifikation erlangt oder einen neuen Arbeitsplatz gefunden. Die zentralen Ergebnisse der ESF-Monitoringdaten werden in Abbildung 78 zusammenfassend dargestellt.

²²⁹ Der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund unter den Langzeitarbeitslosen in Thüringen beträgt etwa 15 Prozent (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Migrationshintergrund nach § 281 Absatz 2 SGB III. Monatszahlen: Dezember 2018.), der Anteil von Menschen mit Schwerbehinderung etwa zehn Prozent (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2018): Langzeitarbeitslosigkeit. Monatszahlen: Dezember 2018.).

²³⁰ Die Unterrepräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund ist vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder der Aktivierungsrichtlinie zählen (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.).

Abbildung 78: Erreichte Ergebnisse des Fördergegenstands 2.2



Anmerkung: Die absolute Fallzahl kann von der Grafik zur Zielgruppenerreichung abweichen, da Ergebnisindikatoren auf Basis der Eintritte von Personen errechnet werden, die schon ausgetreten sind. Die Grafik zur Zielgruppenerreichung berücksichtigt hingegen die Eintritte aller Personen bis zum 31.12.2018.

Quelle: ESF-Monitoring (2018).



ERGEBNISZIELE CHANCENGLEICHHEIT UND GLEICHSTELLUNG²³¹

- Im Vergleich beenden Frauen und Männer sowie Teilnehmende mit und ohne Migrationshintergrund die Maßnahme nicht zu statistisch signifikant unterschiedlichen Teilen und erreichen zu 55 und 64 Prozent das *reguläre Ende der Maßnahme*. In der Tendenz sind es jedoch Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund, die etwas häufiger das reguläre Ende der Maßnahme erreichen als Männer bzw. Menschen ohne Migrationshintergrund. Für die Merkmale Behinderung und Alter ergeben sich dagegen signifikante Unterschiede: Insbesondere Ältere, aber auch Menschen mit Behinderung schließen die Maßnahme häufiger regulär ab als unter 54-Jährige bzw. Menschen ohne Behinderung.
- Hinsichtlich des Ergebnisindikators *Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben*, zeigen sich statistisch signifikante Unterschiede zwischen männlichen und

²³¹ Hierfür wurden bivariate Analysen (Kreuztabellen) sowie Chi-Quadrat-Anpassungstests herangezogen.

weiblichen Teilnehmenden sowie zwischen Teilnehmenden mit und ohne Behinderung. So haben 59 Prozent der ausgetretenen Frauen eine Qualifizierung erlangt; unter den ausgetretenen Männern sind es lediglich 49 Prozent. Zudem haben 65 Prozent der ausgetretenen Personen mit Behinderung eine Qualifizierung erlangt. Dieser Anteil liegt bei den ausgetretenen Personen ohne Behinderung bei 53 Prozent. Dahingegen zeigen sich keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen unter und über 54-Jährigen sowie Teilnehmenden mit und ohne Migrationshintergrund.

- Mit Blick auf den Ergebnisindikator *Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben (einschließlich Selbstständige)* zeigen sich hier deutliche Unterschiede, die zumindest für die Merkmale Geschlecht und Behinderung auch statistisch signifikant sind: So haben 19 Prozent der ausgetretenen Männer sowie der ausgetretenen Personen ohne Behinderung nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz – jedoch nur 14 Prozent der ausgetretenen Frauen und nur elf Prozent der ausgetretenen Personen ohne Behinderung. Außerdem scheinen im Hinblick auf die Arbeitsaufnahme unmittelbar nach Austritt Teilnehmende mit Migrationshintergrund und unter 54-Jährige erfolgreicher zu sein als Teilnehmende ohne Migrationshintergrund und über 54-Jährige, ohne dass diese Unterschiede allerdings statistisch signifikant sind.
-

Anhand der Teilnehmendenbefragung und der Fallstudien werden nachfolgend die im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands erreichten Ergebnisse und Wirkungen der Wirkungslogik entsprechend vorwiegend für das Ziel der beruflichen Orientierung und Qualifizierung dargestellt.

Der Fördergegenstand fokussiert auf den Bereich der beruflichen Orientierung bzw. Qualifizierung und verfolgt diesbezüglich insbesondere die **Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen und Fähigkeiten**, die zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration unabdingbar sind. Abbildung 79 veranschaulicht die diesbezüglich erreichten Ergebnisse, die allerdings nur auf den vergleichsweisen geringen Fallzahlen der Teilnehmendenbefragung beruhen.

Neben der beruflichen Qualifizierung werden Teilnehmende bei der Verbesserung ihrer Arbeitsmarktchancen unterstützt und erzielen diesbezügliche Fortschritte. Die beruflichen Erfahrungen und Qualifikationen, die im Vergleich zu Projekten der anderen Fördergegenstände viele Teilnehmende erlangen, tragen zu einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration bei. In diesem Kontext zeigt die Teilnehmendenbefragung, dass 80 Prozent der befragten Teilnehmenden dahingehend beraten wurden, wie sie ihre Chancen am Arbeitsmarkt steigern können – nach eigenen Angaben haben knapp zwei Drittel Erfolge diesbezüglich zu verzeichnen. Dabei lassen sich die Bereiche, in denen die Teilnehmenden laut den Befragungsergebnissen Unterstützung erhalten haben, in vier Kategorien gliedern: Erhöhung des Bildungsgrads, Verbesserung der Fähigkeiten im Bewerbungsprozess, Weg zum passenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz und Erwerb von beruflichen Erfahrungen und Qualifikationen (siehe Abbildung 79).

Für einen Teil der Teilnehmenden scheint neben der beruflichen Qualifizierung eine Bildungsberatung notwendig: Projekte des Fördergegenstands haben rund die Hälfte der befragten Teilnehmenden auf mögliche Bildungsangebote hingewiesen. Hiervon nehmen nun 55 Prozent Bildungsangebote in Anspruch. Von den wenigen Teilnehmenden, die Informationen dazu erhalten haben, wie sie einen Schulabschluss nachholen können (19 Prozent), hat laut Teilnehmendenbefragung zum Befragungszeitpunkt jedoch niemand den Bildungsweg fortgesetzt (siehe Abbildung 79 links). Dafür haben 13 Prozent der Teilnehmenden eine Schulung zur beruflichen Orientierung oder Qualifizierung von mindestens zwei Wochen besucht (siehe Abbildung 79 unten).

Zudem benötigen viele Teilnehmende Unterstützungsangebote im Bewerbungsprozess: Mit über 90 Prozent haben die meisten Teilnehmenden Unterstützung beim Verfassen ihres Anschreibens erhalten. Davon wissen nun nach eigenen Angaben drei Viertel der beratenen Personen besser, wie sie ihre Bewerbung gestalten können. Hinsichtlich des Verhaltens im Bewerbungsgespräch wurden über 70 Prozent der befragten Teilnehmenden unterstützt, wovon der gleiche Anteil auch angibt, diesbezüglich Fortschritte erzielt zu haben. Darüber

hinaus arbeitete über die Hälfte der befragten Teilnehmenden im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands daran, im Falle eines Bewerbungsgesprächs oder eines Arbeitsplatzes auch mit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln pünktlich zu erscheinen. Hier ist nach eigener Einschätzung ein Erfolg bei 83 Prozent der Teilnehmenden zu verzeichnen (siehe Abbildung 79 links).

Neben diesen Voraussetzungen zur nachhaltigen Ausbildungs- bzw. Arbeitsaufnahme wurden Teilnehmende auch dabei unterstützt, passende Stellen zu finden. In Anbetracht der Altersstruktur der erreichten Teilnehmenden (siehe Abbildung 77) ergibt es Sinn, dass deutlich mehr Personen Ratschläge dahingehend erhalten haben, wie sie einen passenden Arbeits- (86 Prozent) statt Ausbildungsplatz (32 Prozent) finden können. Diesbezüglich sind aus relativer Sicht auch deutlich mehr Erfolge bei der Arbeits- als bei der Ausbildungsplatzsuche zu verzeichnen (siehe Abbildung 79 rechts).

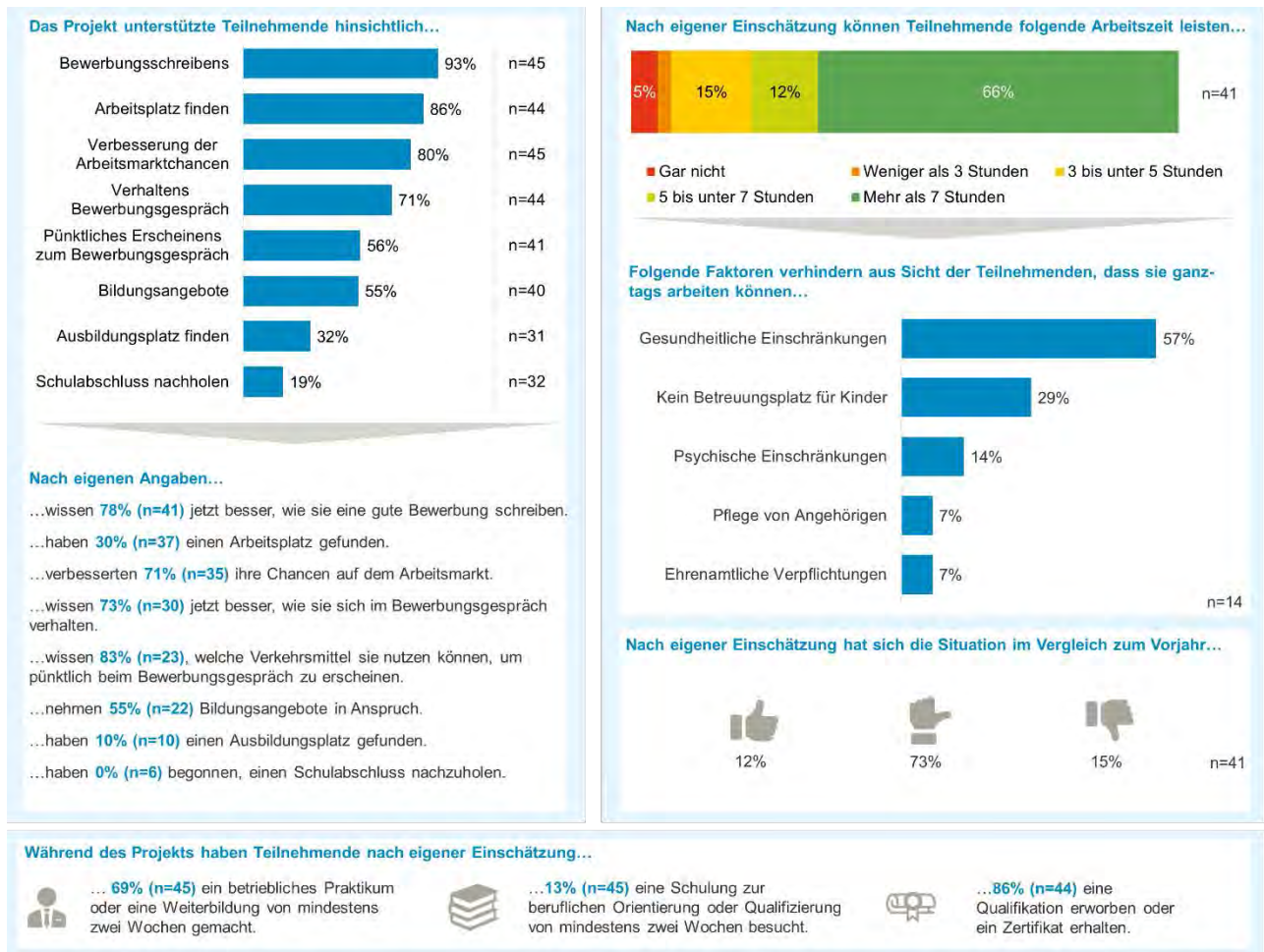
Darüber hinaus wird in der Teilnehmendenbefragung ersichtlich, dass im Vergleich zu den Projekten anderer Fördergegenstände besonders viele Teilnehmende in Projekten dieses Fördergegenstands entsprechend der Zielstellung berufliche Erfahrungen gesammelt und Qualifikationen erlangt haben: Die Teilnehmendenbefragung zeigt, dass 69 Prozent der Teilnehmenden ein betriebliches Praktikum oder eine Weiterbildung von mindestens zwei Wochen absolviert haben. Ein noch höherer Anteil (86 Prozent) hat laut Teilnehmendenbefragung eine Qualifikation erworben oder ein Zertifikat erhalten (siehe Abbildung 79 unten). Diese Anteile sind jeweils deutlich höher als in Projekten aller anderen Fördergegenstände. Diesbezüglich betonen mehrere Projektverantwortliche, dass Qualifikationen wie der Flurfördermittelschein (umgangssprachlich: Gabelstaplerführerschein) die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden deutlich erhöhen und im Anschluss zu einer nachhaltigeren Arbeitsaufnahme und Arbeitsmarktintegration beitragen. Hierfür würden die Projektträger auch in enger Abstimmung mit den (ehemaligen) Teilnehmenden und dem Arbeitgeber bleiben.

Wengleich gesundheitliche Einschränkungen in vielen Fällen eine Vollzeitätigkeit verhindern, trauen sich die meisten Teilnehmenden diese zu – was in den Fallstudien allerdings nicht in diesem Umfang bestätigt wird. Aus der Teilnehmendenbefragung geht hervor, dass zwei Drittel der Teilnehmenden sich zutrauen, mehr als sieben Stunden am Tag zu arbeiten. Dahingegen denken jeweils über zehn Prozent, dass sie eine Arbeitszeit zwischen drei und fünf bzw. fünf und sieben Stunden pro Tag ableisten können. Im Kontrast dazu geben nur sehr wenige Teilnehmende an, unter drei Stunden oder gar nicht arbeiten zu können. Die Gründe, warum die Teilnehmenden sich nicht zutrauen, länger zu arbeiten, sind vielfältig und konzentrieren sich nach eigenen Angaben weitestgehend auf vor allem gesundheitliche Einschränkungen. Dies deckt sich neben den Ergebnissen aus den Fallstudien auch mit den Erkenntnissen der Zielgruppenerreichung, da insbesondere bei Männern eine gesundheitliche Einschränkung die Teilnahmewahrscheinlichkeit erhöht (siehe Kapitel 5.3.2.1). Darüber hinaus spielen in diesem Kontext fehlende Betreuungsplätze für Kinder, psychische Einschränkungen sowie die Pflege von Angehörigen und ehrenamtliche Verpflichtungen eine Rolle. Verglichen zum Vorjahr nehmen rund drei Viertel keine Veränderung wahr, während mit einem Anteil von 15 Prozent etwas mehr Teilnehmende eine Verschlechterung anstatt einer Verbesserung spüren (siehe Abbildung 79 rechts).

Die im Rahmen der Fallstudien durchgeführten Interviews zeichnen allerdings ein differenziertes Bild. Viele Projektverantwortliche stellen heraus, dass die Teilnehmenden in dem genannten Umfang noch nicht bereit zur Arbeitsaufnahme sind, was auf die veränderte Struktur der erreichten Personen (siehe auch Kapitel 4.2.2.2) zurückgeführt werden könnte. Dabei wurden vor allem gesundheitliche Einschränkungen als Vermittlungshemmnis beschrieben. Eine zusätzliche Komplikation, die immer wieder auftaucht, ist, dass sich erst im Teilnahmeverlauf die individuellen Problemlagen der Teilnehmenden herauskristallisieren.

Somit sind hinsichtlich der Beschäftigungsfähigkeit und Schlüsselkompetenzen im Bewerbungsprozess dem Fördergegenstand entsprechend beachtliche Erfolge zu verzeichnen. Allerdings ist unter Berücksichtigung aller Datenquellen unklar, welche Arbeitszeit Teilnehmende wirklich leisten können.

Abbildung 79: Ergebnisse im Bereich Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen und Fähigkeiten (Fördergegenstand 2.2)



Quelle: Teilnehmendenbefragung (2020).

Neben dem primären Ziel der Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen und Fähigkeiten äußern sich auf Basis der ESF-Monitoringdaten auch positive Nebeneffekte der Projektteilnahme in der Veränderung der Beschäftigungssituation (siehe Tabelle 23). Dabei wird deutlich, dass sich der Anteil der zum Projekteintritt arbeitslos gemeldeten Personen zum Projektaustritt deutlich um rund 34 Prozentpunkte verringert hat. Stattdessen sind nach Projektaustritt knapp 17 Prozent der ausgetretenen Personen beschäftigt²³² und weitere 13 Prozentpunkte in weiterführenden Maßnahmen. Deutlich geringere Anteile im einstelligen Prozentbereich haben Ausbildungen begonnen, ein Studium angefangen oder wurden in Arbeitsgelegenheiten vermittelt.

Dabei wird im Rahmen der Fallstudien diese Vermittlung in den Arbeitsmarkt als relativ nachhaltig eingeschätzt, da die Teilnehmenden in vielen Fällen zunächst eine Qualifizierung erlangt haben, die ihre Beschäftigungsfähigkeit aus Sicht der Unternehmen deutlich erhöht. Ein Beispiel, das diesbezüglich öfters angeführt wird, war der Gabelstaplerführerschein, der insbesondere bei den in der Region ansässigen Logistikunternehmen einen deutlichen Mehrwert habe. Dadurch hätten Teilnehmende teilweise sogar den Übergang in existenzsichernde Beschäftigung mit einem Stundenlohn oberhalb des Mindestlohns vollzogen. Solche erst nach Abschluss der Teilnahme einsetzenden Beschäftigungseffekte zeigen sich auch in den Ergebnissen der kontrafaktischen Wirkungsanalyse (siehe Kapitel 5.3.2.3).

²³² Allerdings sollte dabei bedacht werden, dass dieser Status nach ESF-Monitoringdefinition Personen in sowohl Voll- als auch Teilzeitstellen und geringfügiger Beschäftigung enthält.

Tabelle 23: Ergebnisse im Bereich Vermittlung und Integration sowie Nachbetreuung (Fördergegenstand 2.2)

| | Zum Zeitpunkt des | | Differenz in Prozentpunkten |
|---|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| | Projekteintritts (N=1.589) | Projektaustritts (N=1.589) | |
| Arbeitnehmer/-in, darunter: | 0,0 % | 17,2 % | +17,2 |
| Angestellte (inkl. ausschließlich geringfügig Beschäftigte) | 0,0 % | 16,5 % | +16,5 |
| Arbeitsgelegenheit | 0,0 % | 0,3 % | +0,3 |
| Selbstständig | 0,0 % | 0,1 % | +0,1 |
| Ausbildung in einem Betrieb | 0,0 % | 0,4 % | +0,4 |
| Außerbetriebliche/schulische Berufsausbildung | 0,0 % | 2,2 % | +2,2 |
| Nicht erwerbstätig / arbeitslos gemeldet | 0,3 % | 1,1 % | +0,8 |
| Schüler/-in | 0,0 % | 0,1 % | +0,1 |
| Arbeitslos gemeldet | 99,7 % | 65,9 % | -33,9 |
| Studium | 0,0 % | 0,1 % | +0,1 |
| Freiwilligen-/Wehrdienst | 0,0 % | 0,8 % | +0,8 |
| Weiterführende Maßnahme | 0,0 % | 12,7 % | +12,7 |
| Keine Angabe | 0,0 % | 0,0 % | +7,7 |
| Gesamt | 100 % | 100 % | - |

Quelle: ESF-Monitoring (2018).

5.3.2.3 Kausale Ergebnisse der kontrafaktischen Wirkungsanalyse

Das vorherige Kapitel 5.3.2.2 zeigt, dass bei den eingetretenen Personen Fortschritte in der beruflichen Orientierung und Qualifizierung zu verzeichnen sind. Diese Erfolge sind auch daran zu erkennen, dass zum Zeitpunkt des Projektaustritts ein um 17 Prozentpunkte höherer Anteil der ausgetretenen Personen Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ist. Hierzu gehören neben der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch ausschließlich geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitsgelegenheiten, Selbstständigkeit und eine Ausbildung in einem Betrieb (siehe Tabelle 23).

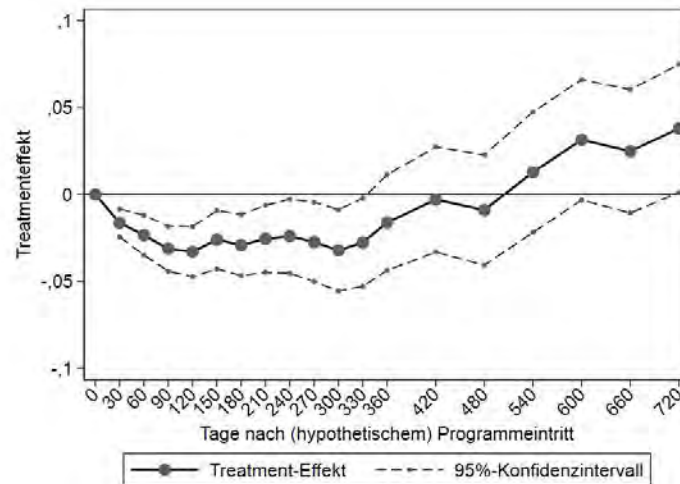
Darauf aufbauend wird in diesem Kapitel analysiert, ob und inwiefern die **Aufnahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen** kausal auf die Förderung im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands 2.2 zurückzuführen ist. Die Ermittlung von Kausaleffekten basiert auf einem Kontrollgruppenansatz, der überblicksartig in Kapitel 3.7.1 sowie differenziert im Anhang (siehe Kapitel 7.1.1) dargestellt wird.

Als Ergebnisvariable der kausalen Wirkungsanalyse für den Fördergegenstand 2.2 wird wie in Kapitel 5.3.1.3 betrachtet, welcher Anteil der Geförderten zu bestimmten Stichtagen nach ihrem Eintritt sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Verglichen wird dieser Anteil mit dem Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Kontrollgruppe. Dabei wird aufgrund der Datenlage nicht nach der Art der Beschäftigung, zum Beispiel nach dem wöchentlichen zeitlichen Umfang der Beschäftigung, unterschieden. Aus diesem Grund unterscheiden sich die Ergebnisse der kausalen Wirkungsanalyse von jenen des ESF-Monitorings, da das ESF-Monitoring neben der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auch weitere Erwerbszustände wie die Aufnahme von geringfügiger Beschäftigung, Arbeitsgelegenheiten, Selbstständigkeit, Freiwilligendiensten, einer Ausbildung oder die relative häufige Einmündung in weiterführende Maßnahmen (siehe Tabelle 23) berücksichtigt.

Für Personen, die an Projekten im Rahmen des Fördergegenstandes 2.2 Berufliche Qualifizierung Langzeitarbeitsloser teilnehmen, zeichnet sich ein anderes Bild ab als für Personen in Fördergegenstand 2.1. Der Effekt auf die Integrationswahrscheinlichkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist in den ersten zwölf Monaten niedriger als bei Nichtgeförderten und wird erst im zweiten Jahr leicht positiv (siehe Abbildung 80). In den ersten Monaten nach Programmeintritt fällt der Treatmenteffekt auf etwa minus drei Prozentpunkte nach drei Monaten, bevor er sich langsam verbessert. Ein Jahr nach Programmeintritt ist die sozialversiche-

rungspflichtige Beschäftigung der Geförderten noch um etwa 1,5 Prozentpunkte geringer als die der Nichtgeförderten. Nach etwa eineinhalb Jahren wechselt der Treatmenteffekt jedoch das Vorzeichen, nun sind Geförderte etwas häufiger beschäftigt als Nichtgeförderte. Positiv signifikant wird der Effekt allerdings erst zum Ende des dargestellten Zeitraumes 720 Tage nach Programmeintritt. Dann ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der Geförderten um etwa vier Prozentpunkte höher als die der Kontrollgruppe.

Abbildung 80: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.2



Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Zusammenfassend scheint der zweite Fördergegenstand damit also zunächst einen negativen Effekt auf die Beschäftigung zu haben, der sich allerdings zu Beginn des zweiten Jahres auflöst und langfristig einen positiven Treatmenteffekt von fast vier Prozentpunkten zwei Jahre nach Programmeintritt mit sich bringt. Dies lässt sich auf einen sogenannten Lock-in-Effekt zurückführen.²³³ Geförderte Personen suchen während der Förderung möglicherweise weniger intensiv nach einer Beschäftigung, da der Abschluss der Qualifizierung während der Teilnahme gegenüber der Aufnahme einer Beschäftigung die höhere Priorität hat. Der Lock-in-Effekt darf im betrachteten Förderansatz allerdings nicht negativ bewertet werden, da die konzeptionelle Ausrichtung der Förderung eine Fokussierung auf eine berufliche (Weiter-)Qualifizierung vor der mittel- bis langfristigen Arbeitsmarktintegration vorsieht.

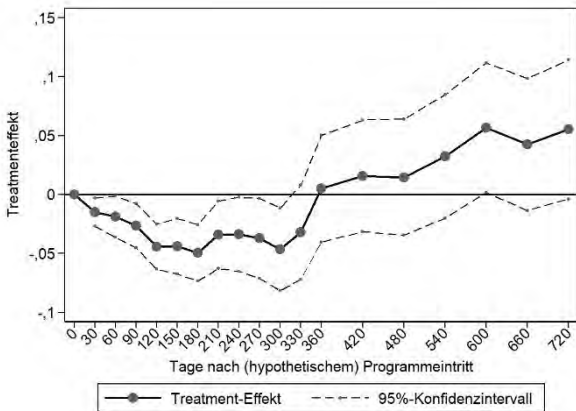
Betrachtet man den Treatmenteffekt für im Rahmen des Fördergegenstands 2.2 Geförderte nach Geschlechtern getrennt, so zeigt sich, dass für weibliche Geförderte sowohl der negative Treatmenteffekt im ersten Jahr als auch der positiv werdende Effekt im zweiten Jahr stärker ausgeprägt sind als für männliche Geförderte (siehe Abbildung 81). Für Männer ist der Treatmenteffekt für die ersten 360 Tage nach Programmeintritt negativ, wobei sich der Treatmenteffekt nach dem Minimum von minus 2,5 Prozentpunkten drei Monate nach Programmeintritt leicht verbessert. Etwa 14 Monate nach Eintritt ist der Effekt dann erstmals positiv und erreicht nach etwa zwei Jahren einen Wert von ca. drei Prozentpunkten. Die Effekte sind allerdings nur zu Beginn der Förderung statistisch signifikant von Null verschieden.

Bei weiblichen Geförderten erhöht sich der Treatmenteffekt absolut gesehen über das erste halbe Jahr der Förderung und beträgt am Ende dieses Zeitraums minus fünf Prozentpunkte. In dieser Größenordnung verbleibt er bis zu einem Jahr nach Teilnahmebeginn. Zu diesem Zeitpunkt wechselt der Treatmenteffekt das Vorzeichen und erreicht 600 Tage nach Programmeintritt sogar einen positiven Wert von circa 5,5 Prozentpunkten. Zum Ende des Betrachtungszeitraumes nach zwei Jahren sind ebenfalls circa 5,5 Prozentpunkte mehr weibliche Geförderte als Nichtgeförderte beschäftigt. Bedingt durch die geringen Fallzahlen ist dieser Effekt jedoch knapp unterhalb der Signifikanzschwelle.

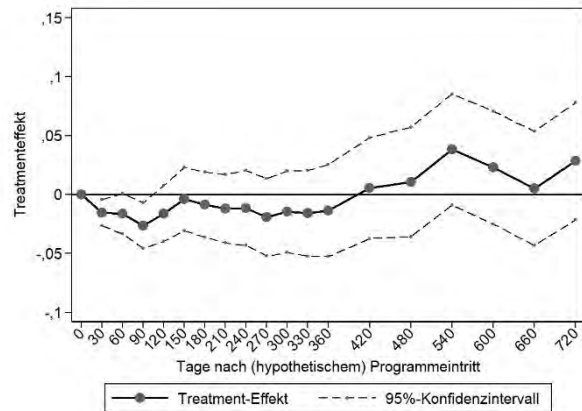
²³³ Vgl. Brändle, T. und Fervers, L. (2017): Give it Another Try: What are the Effects of a Public Employment Scheme Especially Designed for Hard-to-Place Workers?

Abbildung 81: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.2 nach Geschlecht

Weiblich



Männlich



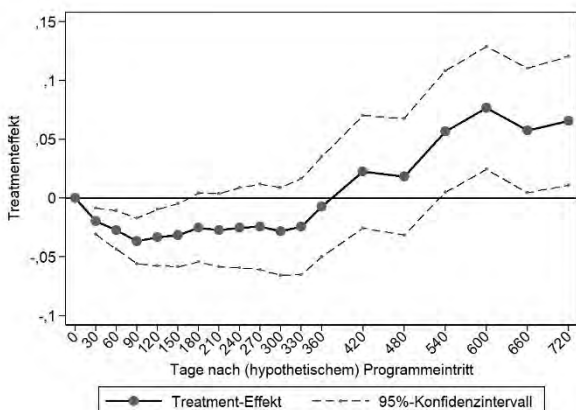
Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Teilt man die Treatmentgruppe entlang des Medianalters für Geförderte von 40 Jahren, so zeigt sich, dass der Treatmenteffekt bei den unter 40-Jährigen etwas stärker ausfällt als bei den über 40-Jährigen, auch wenn sich die beiden Entwicklungen kaum statistisch signifikant voneinander unterscheiden (siehe Abbildung 82). Im ersten Jahr weisen die unter 40-Jährigen einen negativen Treatmenteffekt von fast minus drei Prozentpunkten auf. Dieser ist jedoch nur in den ersten fünf Monaten statistisch signifikant. Im zweiten Jahr kehrt sich der Treatmenteffekt um und wird gegen Ende des Betrachtungszeitraums statistisch signifikant positiv, sodass zwei Jahre nach Programmeintritt die Beschäftigung der unter 40-jährigen Geförderten um ca. 5,5 Prozentpunkte höher liegt als die der vergleichbaren Nichtgeförderten.

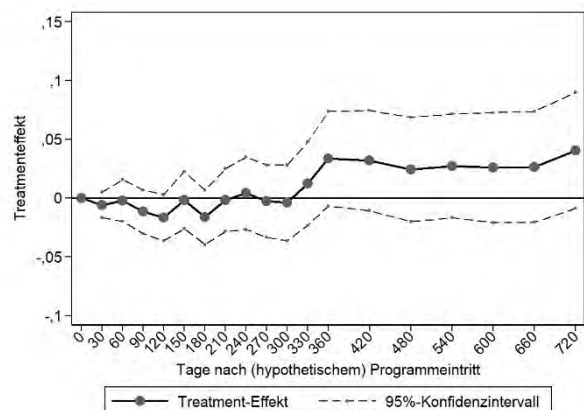
Für über 40-Jährige fallen sowohl der negative Treatmenteffekt im ersten Jahr als auch der positive Treatmenteffekt im zweiten Jahr weniger betont aus. In den ersten Monaten fällt der Treatmenteffekt zeitweise auf minus 1,5 Prozentpunkte, nach einem Jahr liegt die Beschäftigung der über 40-jährigen Geförderten um drei Prozentpunkte über der der vergleichbaren Nichtgeförderten. Im zweiten Jahr pendelt sich der Treatmenteffekt bei etwa 2,5 Prozentpunkten ein. Zu keinem Zeitpunkt ist der Treatmenteffekt für über 40-Jährige jedoch statistisch signifikant von Null verschieden.

Abbildung 82: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.2 nach Altersgruppe

Unter 40 Jahren



Über 40 Jahre



Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Dass sich der negative Treatmenteffekt zu Beginn der Förderung etwas stärker für jüngere Personengruppen auswirkt, kann vermutlich darauf zurückgeführt werden, dass ohne die Förderung unter den jüngeren Personengruppen ein höherer Anteil die Arbeitsmarktintegration erreichen würde als unter den älteren Personengruppen.

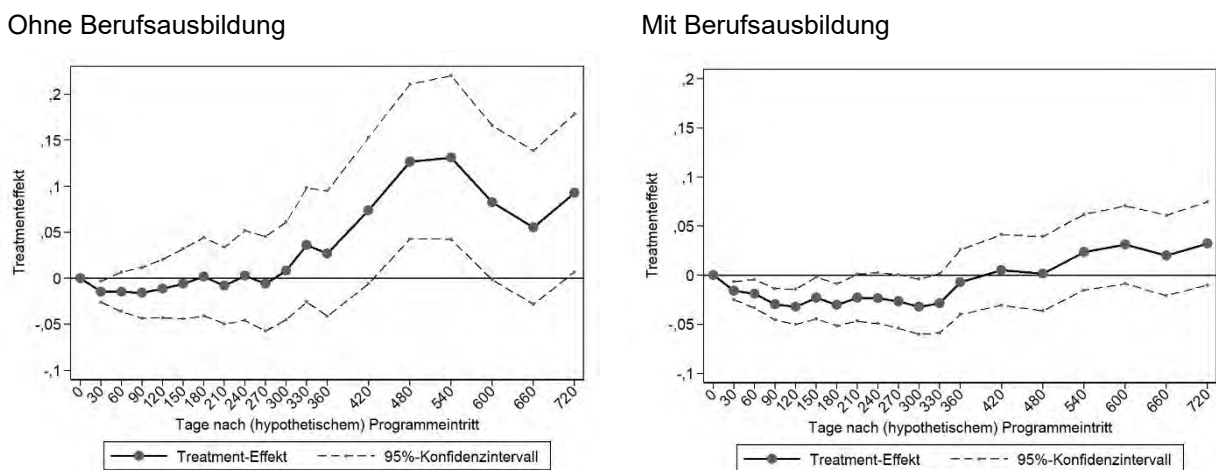
Die Betrachtung kann außerdem nach vorhandener Berufsausbildung differenziert betrachtet werden. Hierbei wird lediglich unterschieden, ob eine Person über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, nicht aber detaillierter zwischen schulischer und beruflicher Ausbildung sowie Hochschulausbildung unterschieden.

Geförderte ohne Berufsausbildung profitieren deutlich stärker von der Teilnahme an Projekten der beruflichen Qualifizierung (siehe Abbildung 83). Für sie liegt der Effekt im ersten Jahr nahe Null, steigt dann jedoch im zweiten Jahr rapide an und erreicht sein Maximum nach etwa 18 Monaten mit zeitweise über 13 Prozentpunkten. In der zweiten Hälfte des zweiten Jahres fällt der Effekt allerdings wieder auf statistisch nicht signifikante fünf Prozentpunkte – bevor er nach 24 Monaten wieder ansteigt und mit ca. 9 Prozentpunkten die Schwelle der statistischen Signifikanz wieder (knapp) erreicht.

Geförderte mit Berufsausbildung profitieren hingegen weniger von der Teilnahme an Projekten der beruflichen Qualifizierung. Im ersten Jahr weisen sie einen phasenweise signifikant negativen Treatmenteffekt von bis zu minus drei Prozentpunkten auf. Nach spätestens einem Jahr verliert dieser allerdings seine statistische Signifikanz und wird im zweiten Jahr positiv. Sein Maximum erreicht der Treatmenteffekt erst 24 Monate nach Eintritt mit ca. vier Prozentpunkten. Allerdings unterscheidet sich der Wert auch dann nicht statistisch signifikant von Null.

Dass sich die Wirkungen für Personen mit und ohne Berufsausbildung unterscheiden, könnte unter Umständen auf die Förderinhalte zurückgeführt werden. Denn Personen ohne Berufsausbildung erlangen durch die Förderung marktbezogene Kompetenzen, die sie direkt auf dem Arbeitsmarkt anwenden und gewinnbringend verwerten können. So werden Geförderte im Rahmen der Förderung unter anderem zum Fachlagerist, zur IHK-Fachkraft für Office Management oder Buchführung mit DATEV und SAP sowie in den Grundlagen der Landschaftspflege ausgebildet und weiterqualifiziert. Für Personen mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung stellen diese Kompetenzen hingegen eher Ergänzungen zu ihren zuvor erworbenen Fähigkeiten dar.

Abbildung 83: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.2 nach Berufsausbildung



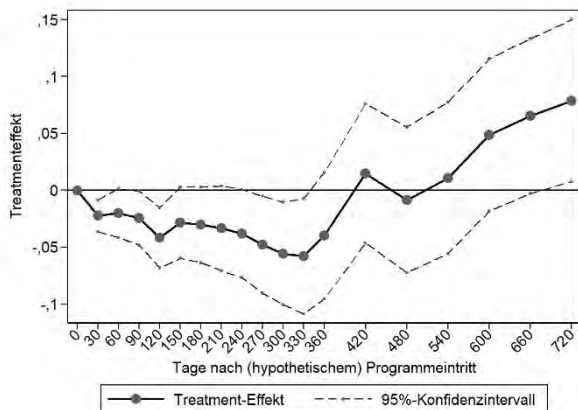
Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Bei den folgenden drei Unterscheidungen sind die Einteilungen nach Familienkonstellation, Kreistyp und Profillagen wieder genauso definiert wie bei der Betrachtung des Fördergegenstandes 2.1 (siehe Abschnitt 7.1.2). Die Familienkonstellation hat relativ wenig Einfluss auf die Wirksamkeit der Projekte der beruflichen Qualifizierung, wie Abbildung 84 zeigt.

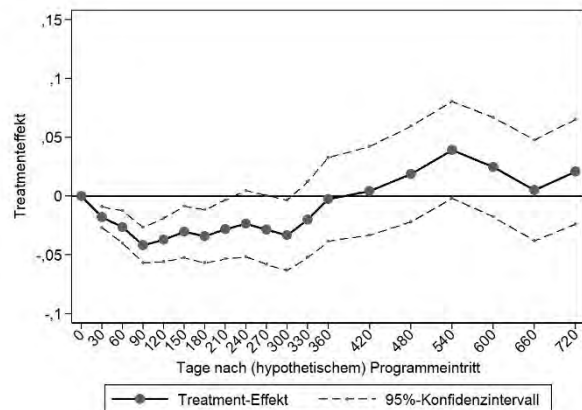
So zeigt sich für Personen aus Haushalten ohne Kinder ein negativer Treatmenteffekt bis ca. 210 Tage nach Projekteintritt. Danach steigt der geschätzte Treatmenteffekt der Förderung; er wird allerdings statistisch nicht signifikant. Bei Personen aus Haushalten mit Kindern ist hingegen nach zwei Jahren ein statistisch signifikanter, positiver Treatmenteffekt der Förderung zu beobachten, wenngleich zu berücksichtigen ist, dass die weiten Konfidenzintervalle eine ungenauere Schätzung des Treatmenteffekts für Personen aus Haushalten mit Kindern anzeigen als für Personen aus Haushalten ohne Kinder.

Abbildung 84: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.2 nach Familienkonstellation

Familienkonstellation: mit Kind(ern)



Familienkonstellation: ohne Kind(e)



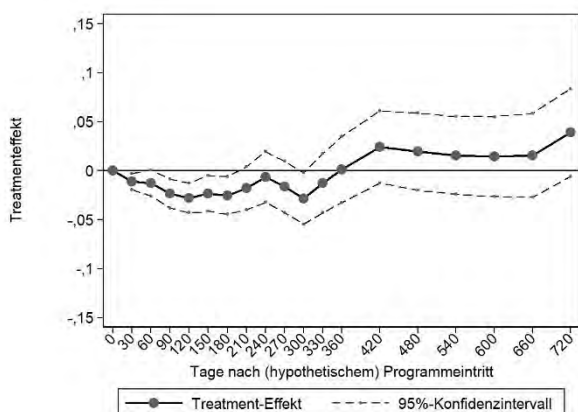
Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Bei einer Differenzierung nach Kreistyp zeigen sich keine ausgeprägten Unterschiede. Bei beiden Kreistypen treten zunächst signifikante Lock-in-Effekte auf, und der Treatmenteffekt wird zum Ende des Beobachtungsfensters positiv, aber nicht signifikant.

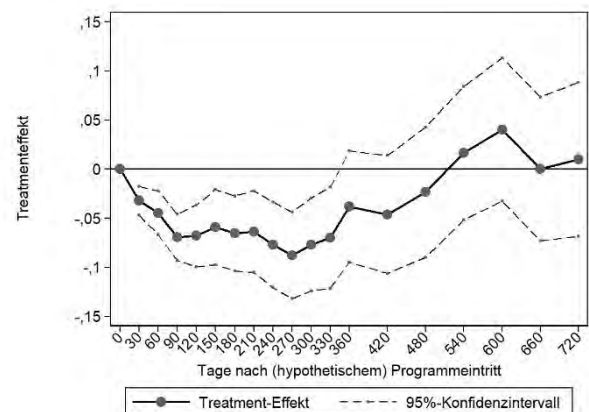
Deutlichere Unterschiede zeigen sich jedoch bei den Profillagen. Bei Personen mit integrationsnahen Profillagen ist der Treatmenteffekt im Zeitraum von einem Monat bis zu elf Monaten nach Förderbeginn signifikant negativ und in der Größenordnung mit bis zu knapp neun Prozentpunkten auch deutlich ausgeprägt. Im Gegensatz dazu treten signifikant negative Treatmenteffekte bei Personen mit komplexen Problemlagen nur im ersten halben Jahr nach Förderbeginn auf, und sie sind wesentlich kleiner. Längerfristige positive Effekte sind bei keiner der beiden Teilgruppen festzustellen (siehe Abbildung 85).

Abbildung 85: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.2 nach Profillage

Profillage: komplex



Profillage: integrationsnah oder integriert



Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.



WIRKUNGSZIELE GLEICHSTELLUNG UND CHANCENGLEICHHEIT

- Hinsichtlich des Merkmals **Geschlecht** zeigt die kontrafaktische Wirkungsanalyse mittelfristig (ein Jahr nach Eintritt) einen stärker negativen Treatmenteffekt bei Frauen (minus fünf Prozentpunkte) als bei Männern (minus ein Prozentpunkt). Längerfristig (zwei Jahre nach Eintritt) steigt der Treatmenteffekt bei den Frauen allerdings deutlich auf etwa plus 5,5 Prozentpunkte an, während er bei den Männern nur auf etwa plus drei Prozentpunkte ansteigt. Auch hinsichtlich der Familienkonstellation zeigt sich längerfristig ein deutlich positiver Treatmenteffekt bei Personen mit Kindern. Die Ergebnisse nach Geschlecht und Familienkonstellation weisen allerdings vergleichsweise große Konfidenzintervalle auf und sind nur teilweise statistisch signifikant.
- Mit Blick auf das Merkmal **Alter** zeigt sich, dass Ältere (über 40 Jahre) längerfristig (zwei Jahre nach Eintritt) einen geringeren und statistisch nicht signifikanten Treatmenteffekt aufweisen als Jüngere.

Der Ausrichtung des Fördergegenstands entsprechend sind positive Beschäftigungseffekte nur im mittel- bis langfristigen Beobachtungszeitraum festzustellen: Die Förderung hat anfänglich (in den ersten sechs Monaten nach dem Eintritt) einen negativen Effekt (einen sogenannten Lock-in-Effekt) auf die Integration der Geförderter in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Erst knapp zwei Jahre nach Förderbeginn – und damit erst lange nach dem Abschluss der Qualifizierung – zeigt sich ein positiver Effekt, der allerdings nur knapp statistisch signifikant ist.

Die Differenzierung nach Teilgruppen zeigt, dass der anfängliche Lock-in-Effekt der Förderung unterschiedlich groß ist. Gerade bei integrationsnahen, jüngeren und besser qualifizierten Personen besteht das Problem, dass Übergänge in Beschäftigung in den ersten sechs bis zwölf Monaten der Förderung infolge der Förderung vermindert werden. Auch bei Frauen sind relativ starke Lock-in-Effekte festzustellen. Die starken Lock-in-Effekte bei Personen mit Berufsausbildung und integrationsnahen Profilen werden nicht dadurch aufgewogen, dass die langfristigen Effekte der Förderung in dieser Personengruppe stärker ausgeprägt sind. Diese Ergebnisse legen es nahe, dass die Förderung stärker auf Geringqualifizierte (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) konzentriert werden sollte. Bei Jüngeren und bei Frauen sind nach anfänglich stark negativen Wirkungen die längerfristigen Effekte der Förderung positiv.

Die Gesamtbewertung der erreichten Wirkungen im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands fällt insgesamt durchwachsen aus. Denn die längerfristigen Beschäftigungseffekte fallen nicht deutlich und stark genug aus, um das eher geringe Ausmaß der kurzfristigen (Qualifizierungs-)Effekte und die damit verbundenen Lock-in-Effekte der Förderung auszugleichen: So hat trotz der primären Zielstellung nur die Hälfte aller ausgetretenen Personen eine berufliche Qualifizierung erlangt (siehe Kapitel 5.3.2.2).

Hinzu kommt, dass die Beschäftigungseffekte sich eher auf kleinere Teilgruppen (z. B. Geringqualifizierte ohne abgeschlossene Berufsausbildung) beschränken, die jedoch nur einen Teil der intendierten Zielgruppe stellen und somit nicht vorrangig von der Förderung erreicht werden konnten. Die intendierte und teilweise tatsächlich erreichten etwas arbeitsmarktnäheren Teilnehmenden (z. B. Personen mit Berufsausbildung) erzielen dagegen innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in Projekte der beruflichen Qualifizierung keine signifikant positiven Beschäftigungseffekte.



BEWERTUNG DER ZIELERREICHUNG UND WIRKSAMKEIT FÖRDERGEGENSTAND 2.2

Der Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie verfolgt das Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden zu stärken, um nachhaltig ihre Anpassungsfähigkeit an die soziale, technische und wirtschaftliche Entwicklung zu steigern. Der Ansatz ist weniger ganzheitlich auf persönliche und soziale Problemlagen ausgerichtet, sondern fokussiert auf die berufliche Orientierung und Qualifizierung.

Dabei adressiert der Fördergegenstand die **Zielgruppe** Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos und mittel- bis langfristig integrierbar sind oder aufgrund ihrer persönlichen, sozialen oder beruflichen Situation eine Integrationsperspektive in den ersten Arbeitsmarkt von mehr als einem Jahr haben. Jedoch lässt sich aus der Zielsetzung ableiten, dass die anvisierte Zielgruppe tendenziell arbeitsmarktnäher als die Zielgruppe der individuellen Integrationsbegleitung ist.

Dem Datenmaterial ist zu entnehmen, dass die somit **intendierte Zielgruppe im Wesentlichen erreicht** wird. So weist zwar ein Großteil der Geförderten komplexe Profillagen auf, die eine Integrationsperspektive in den ersten Arbeitsmarkt von mehr als einem Jahr nahelegen. Allerdings hat etwas weniger als ein Drittel der Geförderten auch eine integrationsnahe Profillage, die eine Integrationsperspektive von weniger als einem Jahr vermuten lässt. Diese Personengruppe ist unter den Teilnehmenden stärker repräsentiert als unter den Nichtteilnehmenden, die den Förderkriterien entsprechen. Damit unterscheiden sich die tatsächlich erreichten Teilnehmenden allerdings nur bedingt von denen der Projekte des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie: So ist festzuhalten, dass auch die Teilnehmendenschaft in Projekten des Fördergegenstands 2.2 zunehmend komplexere Problemlagen aufweist. Dies hängt einerseits mit der Entwicklung am Arbeitsmarkt in Thüringen zusammen, da in den letzten Jahren die relativ arbeitsmarktnäheren Langzeitarbeitslosen eine Beschäftigung aufnehmen konnten und so die Gruppe der Langzeitarbeitslosen zunehmend aus arbeitsmarktfremden Personen besteht. Hinzu kommt, dass mit dem Qualifizierungschancengesetz auf Bundesebene ein weiteres Förderinstrument zur Weiterbildung geringqualifizierter Personen eingeführt wurde. In Kombination mit Veränderungen der Richtlinie und Förderbedingungen (siehe Kapitel 4.2.2.1 b)) führt dies dazu, dass die Teilnehmendenallokation in die Projekte dieses Fördergegenstands abnimmt. Unter anderem deswegen wurde die Förderung aus dem Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie im Januar 2020 eingestellt.

Insgesamt erreicht die Förderung eher jüngere Personengruppen, ledige Personen und Haushalte mit Kindern. Darüber hinaus sind unter den Teilnehmenden mehr Personen mit einem Hauptschulabschluss vertreten als unter den förderfähigen Nichtteilnehmenden, die den Förderkriterien entsprechen. Umgekehrt verhält es sich bei Personen ohne Schulabschluss oder mit Fachhochschulreife bzw. Abitur, die in der Förderung unterrepräsentiert sind. Außerdem sind insbesondere männliche Geförderte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in Projekten des Fördergegenstands 2.2 eher überrepräsentiert. Unter den Teilnehmenden befinden sich im Vergleich zur Gruppe der förderfähigen Nichtteilnehmenden weniger Männer ohne abgeschlossene Berufsausbildung.

Mit Blick auf die **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit ist zu betonen, dass insbesondere (alleinerziehende) Frauen mit Kindern überproportional erreicht und durch die Projekte unterstützt werden. Dagegen werden sowohl über 54-Jährige als auch Menschen mit Migrationshintergrund²³⁴ als auch Frauen mit Behinderung eher unterproportional von den Projekten erreicht.

Wie aus der Zielsetzung des Fördergegenstands hervorgeht, arbeiten Teilnehmende im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands vorrangig an einer Verbesserung beruflicher Schlüsselkompetenzen und

²³⁴ Die Unterrepräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund ist vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder der Aktivierungsrichtlinie zählen (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.).

Fähigkeiten und können begleitend eine sozialpädagogische Unterstützung erhalten. Auf Basis der Analysen des ESF-Monitorings, der kontrafaktischen Wirkungsanalyse sowie der Teilnehmendenbefragung kann insgesamt nur **bedingt eine positive Bewertung der Zielerreichung und Wirksamkeit** erfolgen.

Zwar zeigt die Teilnehmendenbefragung, dass jeweils über 80 Prozent der befragten Teilnehmenden Unterstützung dabei erhalten haben, gute Bewerbungen zu schreiben und ihre Arbeitsmarktchancen zu verbessern. Hiervon wissen nun nach eigenen Angaben 78 Prozent besser, wie sie eine gute Bewerbung schreiben; 71 Prozent haben ihrer Ansicht nach ihre Arbeitsmarktchancen verbessern können. Dem ESF-Monitoring zufolge haben im Rahmen der Förderung einige ausgetretene Personen sogar eine Beschäftigung aufgenommen, befinden sich in einer außerbetrieblichen/schulischen Berufsausbildung oder wurden in eine weiterführende Maßnahme vermittelt.

Jedoch spiegelt sich die primäre Zielsetzung der beruflichen Qualifizierung nur bedingt in der Erreichung des Zielwerts für den der Interventionslogik entsprechenden **ESF-Ergebnisindikator** wider, da lediglich 53 Prozent der bis zum 31.12.2018 ausgetretenen Personen im Rahmen ihrer Projektteilnahme eine Qualifizierung erlangt haben. Unter Berücksichtigung der Austritte bis zum 31.12.2019 steigt dieser Wert auf 55 Prozent. Allerdings gilt es bei der Bewertung zu bedenken, dass etwas weniger als die Hälfte der ausgetretenen Personen die Maßnahmen nicht bis zum vorgesehen Ende absolviert haben und somit keine Qualifizierung erlangen konnten.

Dass trotz der primären Zielstellung der beruflichen Qualifizierung nicht mehr ausgetretene Personen eine Qualifizierung erlangt haben, kann womöglich auf die zunehmend komplexen Problemlagen und die dementsprechend vielschichtigen Unterstützungsbedarfe der tatsächlich erreichten Teilnehmenden zurückzuführen sein. Denn die tatsächlich erreichten Teilnehmenden entsprechen zwar der Zielgruppendefinition der Integrationsrichtlinie, unterscheiden sich allerdings nur bedingt von den erreichten Teilnehmenden in Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie – obwohl der Fokus in Projekten des Fördergegenstands 2.2 stärker auf der beruflichen Qualifizierung als auf der Stabilisierung der persönlichen, familiären und sozialen Situation liegt und dementsprechend eine arbeitsmarktnähere Zielgruppe und Teilnehmendenschaft erwartet werden kann. So geht auch aus der Teilnehmendenbefragung hervor, dass einige Teilnehmende neben der beruflichen Qualifizierung andere Unterstützungsangebote in Anspruch genommen haben.

Bezogen auf die **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit lässt sich festhalten, dass hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration auch nach der Teilnahme an den Projekten das Geschlecht, eine Behinderung, sowie tendenziell auch das Alter weiter als Vermittlungshemmnisse wirken. Dagegen werden Personen mit Migrationshintergrund nach ihrer Teilnahme überdurchschnittlich häufig erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert. Bei der Erlangung einer Qualifizierung spielen das Geschlecht und eine Behinderung insofern eine Rolle, als dass Frauen und Menschen mit Behinderung häufiger eine Qualifizierung nach ihrer Teilnahme erlangt haben als Männer bzw. Menschen ohne Behinderung.

Die **kontrafaktische Wirkungsanalyse** zeigt, dass im längerfristigen Beobachtungszeitraum von zwei Jahren erste positive Effekte der Förderung auf die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung festzustellen sind. Insbesondere im ersten Jahr nach Förderbeginn überwiegen jedoch erwartungsgemäß Lock-in-Effekte, die darauf zurückzuführen sind, dass die Geförderten entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung der Förderung zunächst die Priorität auf den Abschluss der Qualifizierung und nicht auf die Suche nach einer Beschäftigung legen.

Allerdings prägen sich die längerfristigen Beschäftigungseffekte nicht deutlich und stark genug aus, um das relativ geringe Ausmaß der kurzfristigen (Qualifizierungs-)Effekte und die damit verbundenen Lock-in-Effekte der Förderung zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass sich die längerfristigen Beschäftigungseffekte im Wesentlichen auf einzelne Teilgruppen wie zum Beispiel (geringqualifizierte) Personen ohne Berufsausbildung beschränken, die jedoch nur einen Teil der intendierten Zielgruppe ausmachen.

Dahingegen lassen sich für jene Teilnehmenden, die der anvisierten Zielgruppe entsprechen und somit beispielsweise im Vergleich zum Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie etwas arbeitsmarktnäher sind, kaum Beschäftigungseffekte beobachten.

Hinsichtlich der **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit lässt sich positiv festhalten, dass sich bei Frauen sowie bei Personen mit Kindern tendenziell stärkere längerfristige Treatmenteffekte zeigen. Unklar bleibt, ob dies mit der häufigeren Erlangung einer Qualifizierung durch Frauen zusammenhängt. Dagegen profitieren über 40-Jährige längerfristig weniger von der Förderung als unter 40-Jährige.

Vor diesem Hintergrund kann geschlussfolgert werden, dass der Fördergegenstand insgesamt nur bedingt zur Erreichung des Spezifischen Ziels „Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ beiträgt. Er ist nur teilweise dazu geeignet, die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden durch berufliche Orientierung und Qualifizierung zu stärken und so einen Beitrag zum Abbau eines „gespaltenen“ Arbeitsmarkts und zur Aktivierung des Erwerbspotenzials für die Fachkräftesicherung zu leisten.

Zusammenfassende Bewertung der Zielerreichung und Wirkung der Integrationsrichtlinie

BEWERTUNG INTEGRATIONSRICHTLINIE

Auf Basis der positiven Bewertung der Zielgruppenerreichung und Wirksamkeit auf Ebene der beiden betrachteten Fördergegenstände 2.1 und 2.2 kann auf Ebene der Richtlinie insgesamt eine positive Bilanz gezogen werden.

Auf Basis der Auswertung des ESF-Monitorings kann konstatiert werden, dass die **intendierten Zielgruppen** der Integrationsrichtlinie in Projekten des Fördergegenstands 2.1 erreicht werden. Zugleich zeigt die Evaluation auch, dass die Teilnehmenden (zunehmend) komplexe Problemlagen aufweisen. Aufgrund des steigenden Anteils derjenigen Personen unter den Langzeitarbeitslosen, die mit komplexeren Problemlagen konfrontiert sind, gestaltet sich insbesondere in Bezug auf Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie die Zielgruppenerreichung der intendierten Zielgruppe herausfordernd. In Verbindung damit, dass die Bundesagentur für Arbeit in den letzten Jahren ähnliche Förderungen wie die des Fördergegenstands 2.2 der Integrationsrichtlinie (neu) anbietet, führen die zunehmend komplexen Problemlagen zu einer abnehmenden Teilnehmendenallokation in diesen Fördergegenstand. Vor diesem Hintergrund wurde die Förderung aus dem Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie im Januar 2020 eingestellt.

Übergreifend kann für beide evaluierten Fördergegenstände der Integrationsrichtlinie auf Basis der Analysen des ESF-Monitorings, der Teilnehmendenbefragung sowie der Fallstudien geschlussfolgert werden, dass **Ergebnisse und Wirkungen** auf Ebene der Teilnehmenden erzielt werden:

- 29 Prozent der ausgetretenen Personen, die vormals nicht erwerbstätig waren, haben eine Beschäftigung aufgenommen;
- 77 Prozent der ausgetretenen Personen konnten eine Verbesserung der beruflich-fachlichen und/oder persönlichen Situation erzielen.

Dies kann jedoch eher auf die Projekte des Fördergegenstands 2.1 als auf die Projekte des Fördergegenstands 2.2 der Integrationsrichtlinie zurückgeführt werden.

So werden die für den **Fördergegenstand 2.1** formulierten Ergebnisindikatoren zur Zielerreichung erfüllt: Der Zielwert der Vermittlungsquote von 32 Prozent wird trotz der steigenden Arbeitsmarktferte der erreichten Teilnehmenden unter Berücksichtigung der Austritte bis zum 31.12.2019 erreicht. Haben 30 Prozent der bis zum 31.12.2018 ausgetretenen Personen eine Beschäftigung aufgenommen, waren es bis zum 31.12.2019 32 Prozent. Dabei zeigt die kontrafraktische Wirkungsanalyse, dass die Projekte der individuellen Integrationsbegleitung in einem kausalen Zusammenhang mit der Aufnahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen stehen. Differenziert nach Teilgruppen wird deutlich, dass die Projekte des Fördergegenstands 2.1 vor allem für jene Teilnehmenden ein wirksames Instrument für die Arbeitsmarktintegration darstellt, die eher schlechte Beschäftigungschancen haben (z. B. Ältere, Personen mit komplexen Profillagen). Zugleich gibt es kaum Unterschiede in der Wirksamkeit der Förderung nach Geschlecht, Familiensituation und Gebietstyp. Somit leisten die Projekte des Fördergegenstands 2.1 eine individuelle Integrationsarbeit, setzen an den individuellen Integrationshemmnissen der Teilnehmenden an und bauen diese sukzessive ab. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass 77 Prozent der bis zum 31.12.2018 ausgetretenen Personen eine Verbesserung ihrer beruflich-fachlichen und/oder persönlichen Situation erreichen. Unter Berücksichtigung der Austritte bis zum 31.12.2019 wird auch der Zielwert von 80 Prozent erfüllt. In diesem Zusammenhang zeigt die Teilnehmendenbefragung, dass Teilnehmende aus Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie vor allem ihre persönliche Situation stabilisieren, sich in ihren persönlichen und sozialen Schlüsselkompetenzen verbessern und arbeitsmarktrelevante Soft Skills stärken.

In Projekten des **Fördergegenstands 2.2** erlangen trotz der primären Zielstellung nur etwas mehr als die Hälfte der Teilnehmenden eine Qualifizierung im Zuge der Projektteilnahme. Dabei ist zu bedenken, dass etwas weniger als die Hälfte der ausgetretenen Personen die Maßnahmen nicht bis zum vorgesehen Ende absolviert haben und somit keine Qualifizierung erlangen konnten. Darüber hinaus haben einige Teilnehmende sowohl ihre Bewerbungskompetenzen verbessert als auch berufliche Erfahrungen gesammelt (z. B. betriebliches Praktikum mit einer Dauer von mindestens zwei Wochen) und somit ihre Beschäftigungsfähigkeit gestärkt. Wie die Kausalanalyse zeigt, werden dieses geringe Ausmaß an kurzfristigen Qualifizierungseffekten und die damit verbundenen Lock-in-Effekte nur sehr bedingt durch eine verstärkte mittelfristige Arbeitsmarktintegration ausgeglichen: Denn im Beobachtungszeitraum von bis zu zwei Jahren nach Projekteintritt sind nur in einem relativ geringen Ausmaß erste positive Effekte der Förderung auf die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung festzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt überwiegt der Lock-in-Effekt, da sich die Geförderten der konzeptionellen Ausrichtung der Förderung entsprechend zunächst primär auf den Abschluss einer Qualifizierung und nur sekundär auf die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses konzentrieren. Die längerfristigen Beschäftigungseffekte beschränken sich dabei auf arbeitsmarktfernere Teilgruppen, die nur einem Teil der intendierten Zielgruppe entsprechen (z. B. Geringqualifizierte ohne Berufsausbildung).

Mit Blick auf die **Querschnittsziele** Gleichstellung und Chancengleichheit ist festzuhalten, dass mit der Förderung über die Integrationsrichtlinie in hohem Maße (alleinerziehende) Frauen mit Kindern sowie Männer und Frauen mit (mehreren) Kindern erreicht werden. Dagegen sind über 54-Jährige, Menschen mit Migrationshintergrund²³⁵ und Menschen mit Behinderung tendenziell unterproportional in den Projekten der Integrationsrichtlinie vertreten. Während Männer und Frauen im Großen und Ganzen zumindest kurz- und mittelfristig ähnlich stark von der Förderung profitieren, gibt es beim Fördergegenstand 2.1 in der längerfristigen Betrachtung Hinweise auf „Drehtüreffekte“ bei Frauen und Personen mit Kindern, während die längerfristigen Effekte beim Fördergegenstand 2.2 für diese Gruppen sogar stärker positiv ausfallen. Im Fördergegenstand 2.1 erreichen die Projekte der individuellen Integrationsbegleitung besonders bei Menschen mit Migrationshintergrund überdurchschnittlich hohe Erfolgsquoten, während sich in beiden Fördergegenständen sowohl eine Behinderung als auch ein höheres Alter auch mit Förderung zumindest kurzfristig noch tendenziell vermittlungshemmend auszuwirken scheinen. Beim Fördergegenstand 2.1 ist allerdings für über 40-Jährige längerfristig ein steigender und stabiler Treatmenteffekt zu beobachten. Beim Fördergegenstand 2.2 sind es gerade Frauen bzw. Teilnehmende mit Behinderung, die häufiger eine Qualifizierung erlangen, als Männer bzw. Teilnehmende ohne Behinderung.

Die Richtlinie leistet insbesondere durch den Fördergegenstand 2.1 insgesamt einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und zur Reduzierung des Armutsrisikos, auch gerade angesichts der steigenden Problemlagen der Teilnehmenden. Jedoch können im Rahmen von Projekten des Fördergegenstands 2.2 der Integrationsrichtlinie nur bedingt Erfolge im Bereich der beruflichen Orientierung und Qualifizierung sowie Vermittlung und Integration erzielt werden.

²³⁵ Die Unterrepräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund ist vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder der Aktivierungsrichtlinie zählen (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.).

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Auf Basis der in Kapitel 4 und 5 dargestellten Evaluierungsergebnisse lassen sich zentrale Schlussfolgerungen festhalten, auf deren Grundlage Handlungsempfehlungen für die zukünftige Ausrichtung der Förderung über die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie entwickelt wurden. Sowohl die zentralen Schlussfolgerungen als auch die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen werden im Folgenden skizziert. Dabei wird jeweils festgehalten, welche der beiden Richtlinien bzw. welche Fördergegenstände von der jeweiligen Empfehlung betroffen sind, als auch welche Akteursgruppen im Kontext der Förderung Adressatinnen und Adressaten der jeweiligen Handlungsempfehlung sind. Die im Folgenden aufgeführten Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen wurden mit den für die Konzeption und Umsetzung der Förderung maßgeblich verantwortlichen Akteuren (VB ESF, Fachaufsichten im TMASGFF und TMBJS, GFAW) diskutiert und validiert.

Die Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen umfassen die folgenden Aspekte der Förderung:

- ▶ Konzeption der Förderansätze
- ▶ Komplementarität und Synergie
- ▶ Konzeptauswahlverfahren
- ▶ Allokation der Teilnehmenden
- ▶ Case Management und Nutzung der Angebote von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern
- ▶ Rahmenbedingungen der Projektarbeit
- ▶ Angebote der Begleitstruktur
- ▶ Umsetzung der Querschnittsziele

6.1 Konzeption der Förderansätze

Da die Covid-19-Pandemie – zumindest kurz- und mittelfristig – erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und damit (vermutlich) auch auf die Relevanz der Förderansätze haben könnte, diese jedoch nicht systematisch in der Evaluierung berücksichtigt werden konnten, wird im Folgenden zunächst die von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie unabhängige Schlussfolgerung zur Relevanz der Förderansätze abgeleitet. Diese wird zusätzlich um die sich durch die Covid-19-Pandemie ergebenden Einschränkungen der Schlussfolgerung ergänzt.

Befund

Die Evaluation bestätigt grundsätzlich die weitere **Relevanz der Förderansätze**. Die Anzahl der von Langzeitarbeitslosigkeit Betroffenen ist zwar in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Allerdings wird auch eine Zunahme der Anzahl und der Komplexität der Problemlagen festgestellt, mit denen Betroffene zu kämpfen haben. Demgegenüber profitieren besonders benachteiligte Personengruppen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen nicht im wünschenswerten Umfang von der – bis zum Beginn der Pandemie – insgesamt guten Lage am Arbeitsmarkt. Für diese Zielgruppen bedarf es daher voraussichtlich auch künftig individueller Unterstützungsangebote, die an den persönlichen und sozialen Problemlagen ansetzen und darauf ausgerichtet sind, die individuellen Teilhabechancen zu erhöhen. Gleichzeitig wird die Zielgruppe für diese Förderansätze kleiner, sodass grundsätzlich eine Reduzierung der Teilnehmendenplätze vertretbar scheint.

Vor dem Hintergrund der sich durch die **Covid-19-Pandemie im Jahr 2020** ergebenden deutlichen Veränderungen für den Arbeitsmarkt sowie für das Chancengefüge benachteiligter Personengruppen ist jedoch davon auszugehen, dass sich deren Anzahl tendenziell wieder erhöht. Denn jene Personen, die im Zuge der Covid-19-Pandemie ihren Arbeitsplatz verloren haben, weisen vermutlich eine höhere Beschäftigungsfähigkeit auf als die bereits zuvor (Langzeit-)Arbeitslosen (aus benachteiligten Personengruppen). Somit ist anzunehmen, dass diese arbeitsmarktnähere Personengruppe zunächst bei den Stellenbesetzungen im Falle einer wirtschaftlichen Erholung berücksichtigt wird. Dies könnte auch dazu beitragen, dass sich die Arbeitslosigkeit derer, die schon vor der Covid-19-Pandemie (langzeit-)arbeitslos waren, noch weiter verfestigt. Gleichzeitig wird deutlich, dass die Richtlinien und die darin enthaltenen Fördergegenstände ein geeignetes Instrumentarium für diese Personengruppe mit verfestigten Problemlagen darstellen, um so auch den durch die Pandemie veränderten Entwicklungen und für die Zielgruppen der Fördergegenstände verschärften Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt effektiv zu begegnen.

| Nr. | Handlungsempfehlung | Betroffene Richtlinien/ Fördergegenstände | Adressatinnen und Adressaten |
|--|--|--|--|
| <i>Weiterförderung der Zielgruppen und Weiterverfolgung der Förderziele bei tendenzieller Absenkung des finanziellen Gesamtvolumens aufgrund eines insgesamt geringer werdenden Zielgruppenumfangs</i> | | | |
| 1 | Es wird eine Weiterförderung der Zielgruppen und Förderziele empfohlen. In Anbetracht der positiven Arbeitsmarktentwicklung und des damit verbundenen abnehmenden Umfangs der Zielgruppen ist eine Absenkung des finanziellen Gesamtvolumens denkbar. Zur Abschätzung der tatsächlich benötigten | Aktivierungsrichtlinie (alle Fördergegenstände), Integrationsrichtlinie (alle Fördergegenstände) | VB ESF im TMASGFF, Fachaufsicht für die Aktivierungsrichtlinie im TMBJS, Fachaufsicht für die |

Teilnehmendenplätze sollten auch weiterhin regelmäßig die Erfahrungen der örtlichen Jobcenter und Jugendämter eingeholt werden. Nicht zuletzt sollten in diese Überlegungen auch die Aktivitäten und Fördervolumina des Bundes im Freistaat Thüringen im Hinblick auf angrenzende Ansätze einbezogen werden.

Integrationsrichtlinie im
TMASGFF

Befund

Auf Basis der ESF-Monitoringdaten lassen sich soziodemografische Unterschiede zwischen den erreichten Teilnehmenden der Fördergegenstände herausarbeiten. Die Evaluierung zeigt, dass die in den einzelnen Fördergegenständen jeweils intendierten Zielgruppen erreicht werden. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die Komplexität der persönlichen und sozialen Problemlagen der Langzeitarbeitslosen in Thüringen zunimmt. Denn in den letzten Jahren konnten immer mehr arbeitsmarktnähere Langzeitarbeitslose eine Beschäftigung aufnehmen, sodass die Gruppe der Langzeitarbeitslosen in Thüringen zunehmend aus arbeitsmarktfremden Personen besteht. Aufgrund dieser Entwicklung gestaltet sich die Zusteuerungspraxis zunehmend schwierig.

So hat die Zunahme von komplexen Problemlagen innerhalb der Gruppe der Langzeitarbeitslosen in Thüringen zur Folge, dass sich beispielsweise die tatsächlich erreichten Teilnehmenden der Fördergegenstände 2.1 der Integrationsrichtlinie und 2.2 der Aktivierungsrichtlinie (TIZIAN plus) hinsichtlich ihrer multiplen Vermittlungshemmnisse durchaus ähneln. Dabei adressieren die Projekte des Fördergegenstands 2.2 der Aktivierungsrichtlinie (TIZIAN plus) mit einer ähnlichen Förderlogik eher noch arbeitsmarktfremdere Personengruppen als die Projekte der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1. Für Projekte des Fördergegenstands 2.2 der Integrationsrichtlinie bedeutet diese Entwicklung sogar, dass eine abnehmende Allokation in Projekte des Fördergegenstands zu beobachten ist. Diese wird auch durch neuere Entwicklungen in der Angebotslandschaft sowie in der Förderkonzeption verstärkt.

Somit zeigt sich in der Praxis immer weniger die Arbeitsmarktferne oder -nähe der Teilnehmenden als zentrales Unterscheidungskriterium der Teilnehmenden, sondern vielmehr das Alter bzw. die Lebenslage. Dies wird insbesondere in den evaluierten Fördergegenständen der Aktivierungsrichtlinie deutlich: Zum einen werden junge, von den Regelinstitutionen nicht (mehr) erreichte Menschen adressiert (Fördergegenstände 2.1 und 2.3). TIZIAN (Fördergegenstand 2.2) adressiert in der Praxis vorrangig junge Eltern und weist enge Berührungspunkte mit Hilfeleistungen des Jugendamts auf. Der Bezug von TIZIAN plus (Fördergegenstand 2.2) zum Bereich Jugend ist hingegen nicht in diesem Umfang gegeben. Dennoch ist auch im Bereich von TIZIAN plus der Anteil von Eltern mit Kindern unter 15 Jahren mit knapp 30 Prozent höher, als auf Basis der Zielgruppendefinition zu vermuten wäre.

Übergreifend kann festgehalten werden, dass die intendierten **Ergebnisse und Wirkungen** im Wesentlichen erzielt werden. Auf Basis der Analysen des ESF-Monitorings, des Monitorings der Aktivierungsrichtlinie²³⁶, der Teilnehmendenbefragung sowie der kontrafaktischen Wirkungsanalyse und der Fallstudien kann insgesamt eine positive Bewertung der Zielerreichung und Wirksamkeit erfolgen, da die Teilnehmenden nicht nur ihre **Beschäftigungssituation**, sondern auch ihre **beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation** verbessert haben.

²³⁶ Nur in Bezug auf die Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie.



Denn einerseits liegt der Anteil der ausgetretenen Personen, die im Rahmen der Förderung eine **Beschäftigung** aufgenommen haben, sowohl in den Projekten der Fördergegenstände aus der Aktivierungs- als auch der Integrationsrichtlinie jeweils knapp unter bzw. über dem Zielwert für den entsprechenden ESF-Ergebnisindikator. Weitere Anteile der ausgetretenen Personen befinden sich nach der Förderung in einer außerbetrieblichen/schulischen Berufsausbildung oder in weiterführenden Maßnahmen.

Dabei zeigt die kontrafaktische Wirkungsanalyse insbesondere für die Projekte des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie, dass die Aufnahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen kausal auf die Förderung zurückgeführt werden kann. Dies gilt vor allem für jene Teilgruppen, die eher schlechte Beschäftigungschancen haben, wie zum Beispiel Ältere oder Personen mit komplexen Profillagen. Zugleich lassen sich kaum Unterschiede in der Wirksamkeit nach Geschlecht, Familiensituation und Gebietstyp erkennen, was auf eine individuelle Integrationsarbeit und den effektiven Abbau der jeweiligen individuellen Integrationshemmnisse hindeutet.

Für die Projekte des Fördergegenstands 2.2 der Integrationsrichtlinie fallen die Ergebnisse der kontrafaktischen Wirkungsanalyse weniger deutlich aus. So lassen sich nur in einem geringen Ausmaß erste positive Beschäftigungseffekte im mittelfristigen Beobachtungszeitraum von zwei Jahren nach Eintritt feststellen. So überwiegt zunächst dem Förderansatz entsprechend ein Lock-in-Effekt, da die Teilnehmenden sich zunächst primär auf die Qualifizierung und nur sekundär auf die Arbeitsmarktintegration fokussieren. Dies gilt insbesondere für Jüngere, Personen mit einer Berufsausbildung und Personen mit integrationsnahen Profillagen, denn der Fördergegenstand spricht – in Abgrenzung zum Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie – auch etwas arbeitsmarktnähere Personengruppen mit seiner Förderlogik an.



Andererseits haben die ausgetretenen Personen auch neben der Arbeitsmarktintegration weitere Fortschritte in der persönlichen und familiären Stabilisierung, der sozialen und beruflichen Aktivierung sowie der beruflichen Orientierung und Qualifizierung erzielen können. So liegt der Anteil der ausgetretenen Personen, die im Rahmen der Förderung ihre **beruflich-fachliche und/oder persönliche Situation verbessert** haben, sowohl in den Projekten der Fördergegenstände aus der Aktivierungs- als auch der Integrationsrichtlinie jeweils nur knapp unter bzw. über dem Zielwert für den entsprechenden ESF-Ergebnisindikator.

Das Aktivierungsrichtlinien-Monitoring, die Teilnehmendenbefragung und die Fallstudien geben einen tieferen Einblick in dieses Ergebnis und zeigen, dass die Teilnehmenden in den Projekten der Fördergegenstände aus der Aktivierungsrichtlinie vor allem ihre Veränderungsbereitschaft und Selbstständigkeit verbessert haben, sich Schuldenproblematiken eingestanden und zu lösen begonnen haben sowie ihre kulturelle und soziale Teilhabe stärken konnten. Neben diesen übergreifenden Feststellungen lassen sich auch fördergegenstandsspezifische Ergebnisse erkennen, die somit auf die Konzeption der jeweiligen Fördergegenstände sowie die vorrangigen Handlungsbedarfe der Teilnehmenden zurückzuführen sind. Insbesondere die Teilnehmenden der Projekte der Fördergegenstände 2.1 und 2.3 der Aktivierungsrichtlinie haben ihre Bewerbungskompetenzen verbessert. Dahingegen haben Teilnehmende in den Projekten der Fördergegenstände 2.2 der Aktivierungsrichtlinie eher Fortschritte im Bereich der Sucht- und Gesundheitsprävention (TIZIAN plus) und hinsichtlich ihrer Erziehungskompetenzen (TIZIAN) gemacht. So profitiert im Rahmen von TIZIAN-Projekten auch die zugehörige Bedarfsgemeinschaft der Teilnehmenden von der Projektteilnahme.

In den Projekten der Fördergegenstände 2.1 und 2.2 der Integrationsrichtlinie haben die Teilnehmenden ihre Bewerbungskompetenzen gestärkt. Zwar gilt dies im Vergleich insbesondere für Projekte des Fördergegenstands 2.2 der Integrationsrichtlinie. In Anbetracht des primären Ziels einer beruflichen

Qualifizierung ist jedoch auch unter Berücksichtigung der zunehmend auftretenden komplexen Problemlagen bei den Teilnehmenden der Anteil der ausgetretenen Personen, die im Rahmen der Förderung eine Qualifizierung erlangt haben, mit 53 Prozent nicht sehr hoch. Auch die zuvor thematisierten positiven Beschäftigungseffekte können dieses eher geringe Ausmaß der Qualifizierungseffekte und die damit verbundenen Lock-in-Effekte nicht vollends ausgleichen. In Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie haben die Teilnehmenden neben der Stärkung der Bewerbungskompetenzen vor allem ihre persönlichen und familiären Situationen stabilisiert sowie ihre beruflichen, sozialen und persönlichen Schlüsselkompetenzen verbessert.

Die Förderung über die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie trägt damit maßgeblich zur Erreichung des im ESF-OP formulierten Spezifischen Ziels zur „Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ bei. Durch die zielgruppen- und integrationsorientierte Förderung durch persönlich-soziale und beruflich-fachliche Angebote wird somit die Integration Benachteiligter in den ersten Arbeitsmarkt und damit nicht zuletzt auch die soziale Integration von Ausgrenzung und „relativer Armut“ betroffener Menschen in Thüringen unterstützt. Gleichzeitig wird der Tendenz eines gespaltenen Arbeitsmarkts entgegenwirkt.

| Nr. | Handlungsempfehlung | Betroffene Richtlinien/ Fördergegenstände | Adressatinnen und Adressaten |
|---|--|--|---|
| <i>Beibehaltung der Zielgruppendefinitionen, Schwerpunkte und Aktivitäten in der Projektausrichtung</i> | | | |
| 2 | Die fördergegenstandsspezifischen Zielgruppendefinitionen, Schwerpunkte und Aktivitäten in der Projektausrichtung sollten in Zukunft beibehalten werden, um mit Hilfe der Aktivitäten und Schwerpunkte in der Projektausrichtung individuell an den vorrangigen Bedarfslagen der Teilnehmenden in ihrer jeweiligen Lebenslage anzusetzen und entsprechende Fortschritte bei ihnen erzielen zu können. | Aktivierungsrichtlinie (alle Fördergegenstände), Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) | Fachaufsicht für die Aktivierungsrichtlinie im TMBJS, Fachaufsicht für die Integrationsrichtlinie im TMASGFF, VB ESF im TMASGFF |
| <i>Konsequente Einhaltung der Zielgruppendefinitionen zur Vermeidung von Creaming-Effekten</i> | | | |
| 3 | Die bislang gewählten Zielgruppendefinitionen mit Bezug auf arbeitsmarktferne Personengruppen sollten auch zukünftig beibehalten und konsequent eingehalten werden, um sogenannte Creaming-Effekte zu vermeiden. So zeigt insbesondere die kontrafaktische Wirkungsanalyse für den Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie sehr deutlich, dass die individuelle Integrationsarbeit effektiv an den jeweiligen Vermittlungshemmnissen ansetzt und dadurch vor allem bei arbeitsmarktferneren Personengruppen mit geringeren Beschäftigungschancen die Chance auf eine | Aktivierungsrichtlinie (alle Fördergegenstände), Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) | Fachaufsicht für die Aktivierungsrichtlinie im TMBJS, Fachaufsicht für die Integrationsrichtlinie im TMASGFF, VB ESF im TMASGFF |

Arbeitsmarktintegration erhöht. Für arbeitsmarktnähere Teilnehmende zeigt sich dieser Effekt dagegen nicht.

(Neu-)Abgrenzung der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie anhand der Lebenslagen

| | | | |
|---|---|--|---|
| 4 | Es bietet sich an, Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie und Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN plus) der Aktivierungsrichtlinie in Folge der positiven Arbeitsmarktentwicklung künftig stärker entlang von Lebenslagen innerhalb der Integrationsrichtlinie zusammenzuführen und die Abgrenzung der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie somit an dieser Stelle neu zu definieren: Während die Integrationsrichtlinie so die Teilhabe von Erwachsenen und die mittel- bis langfristige Integration in den Arbeitsmarkt ins Zentrum stellen würde, würde die Aktivierungsrichtlinie auf die Teilhabe im Zusammenhang mit Jugendpolitik abzielen (z. B. junge Menschen, arbeitsmarktferne Personen mit Kindern). | Aktivierungsrichtlinie (Fördergegenstand 2.2), Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) | Fachaufsicht für die Aktivierungsrichtlinie im TMBJS, Fachaufsicht für die Integrationsrichtlinie im TMASGFF, VB ESF im TMASGFF |
|---|---|--|---|

Konsequente Nutzung des Fördergegenstands 2.2 (TIZIAN) der Aktivierungsrichtlinie für die Zielgruppe der arbeitsmarktfernen Personen mit Kindern unter 15 Jahren

| | | | |
|---|---|---|--|
| 5 | Künftig sollte noch stärker darauf geachtet werden, dass arbeitsmarktferne Personen mit Kindern vorrangig durch hierauf spezialisierte Projekte aus dem Fördergegenstand 2.2 (TIZIAN) betreut werden. | Aktivierungsrichtlinie (Fördergegenstand 2.2) | Fachaufsicht für die Aktivierungsrichtlinie im TMBJS |
|---|---|---|--|

Keine Fortführung von Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie

| | | | |
|---|--|---|---|
| 6 | Die Evaluierung bestätigt, dass die Einstellung der Förderung über den Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie eine richtige Entscheidung war. Die Ergebnisse der kontrafaktischen Wirkungsanalyse zeigen, dass die längerfristigen Beschäftigungseffekte nicht deutlich genug ausfallen, um die kurzfristigen Lock-in-Effekte und das eher geringe Ausmaß der Qualifizierungserfolge auszugleichen. | Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.2) | Fachaufsicht für die Integrationsrichtlinie im TMASGFF, VB ESF im TMASGFF |
|---|--|---|---|

Beratung zu Qualifizierungsangebote(n) in der weiteren Förderung

| | | | |
|---|--|--|--|
| 7 | Um die Dauerhaftigkeit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsaufnahme zu steigern, bietet es sich an, die Teilnehmenden | Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1), | Fachaufsicht für die Integrationsrichtlinie im |
|---|--|--|--|

hinsichtlich passgenauer (Weiter-)Qualifizierung der Jobcenter bzw. Bundesagentur für Arbeit oder die Aufnahme einer Ausbildung zukünftig stärker zu beraten. So geht aus der kontrafaktischen Wirkungsanalyse für den Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie hervor, dass die Beschäftigungsaufnahme insbesondere bei den geringqualifizierten Personengruppen weniger stabil ist, als bei besser qualifizierten Personengruppen („Drehtüreffekte“).

teilweise
Aktivierungsrichtlinie
(Fördergegenstand 2.2
TIZIAN plus)

TMASGFF, Fachaufsicht für
die
Aktivierungsrichtlinie im
TMBJS (sofern weiter
zuständig), VB ESF im
TMASGFF

6.2 Komplementarität und Synergie



Befund

Aus Sicht der Evaluation ist die **Komplementarität** der Fördergegenstände der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie zueinander und zu Angeboten der Regelförderung und anderen Programmen gegeben. Während es für arbeitsmarktnähere Zielgruppen eine große Bandbreite an integrationsfördernden Angeboten gibt, besteht für die arbeitsmarktfernen Zielgruppen ein Bedarf an zusätzlichen niedrighschwelligten Maßnahmen, die ganzheitlich an den Lebenslagen der Klientinnen und Klienten ansetzen. Die Fördergegenstände grenzen sich mit diesem Ansatz klar von den Regelangeboten und anderen Programmen ab. Die passgenaue regionale Ausgestaltung der Förderung trägt maßgeblich zur Gewährleistung der Komplementarität bei. Sie wird konzeptionell sowohl auf Landesebene (ESF-Begleitausschuss, Fachjurs) als auch auf kommunaler Ebene über Projektbeiräte bzw. über Konzeptauswahlverfahren beeinflusst und an die konkreten Rahmenbedingungen vor Ort angepasst. Die Beteiligung regionaler Akteurinnen und Akteure minimiert effektiv das Risiko von Doppelungen in der regionalen Angebotsstruktur.

Insbesondere mit der Armutspräventionsrichtlinie werden allerdings noch nicht alle Potenziale für Schnittstellen und Synergien auf regionaler Ebene genutzt. Eine (stärkere) konzeptionelle Verzahnung der drei Richtlinien – sowohl auf Landes- als auch auf regionaler Ebene – kann die Nutzung der bestehenden Potenziale auf regionaler Ebene unterstützen.

| Nr. | Handlungsempfehlung | Betroffene Richtlinien/ Fördergegenstände | Adressatinnen und Adressaten |
|--|---|---|--|
| <i>Intensivierung des Austauschs der für die Richtlinien der derzeitigen Prioritätsachse B (Aktivierungs-, Integrations- und Armutspräventionsrichtlinie) verantwortlichen Akteurinnen und Akteure untereinander</i> | | | |
| 8 | Aus Sicht der Evaluation empfiehlt es sich einerseits, den Austausch der für die Richtlinien der derzeitigen Prioritätsachse B verantwortlichen Akteurinnen und Akteure auf Landesebene zu intensivieren. Hierfür sollten geeignete Strukturen geschaffen und Ressourcen bereitgestellt werden. | Aktivierungsrichtlinie, Integrationsrichtlinie, Armutspräventionsrichtlinie | Initiative: VB ESF im TMASGFF Mitwirkung und Umsetzung: Fachaufsicht für die Armutspräventionsrichtlinie im TMASGFF, Fachaufsicht für die Aktivierungsrichtlinie im TMBJS, Fachaufsicht für die Integrationsrichtlinie im TMASGFF, ggf. weitere Akteurinnen und Akteure und Partner |

6.3 Konzeptauswahlverfahren



Die **Konzeptauswahlverfahren** können in der derzeitigen Ausgestaltung grundsätzlich als angemessen und zielführend bewertet werden. Positiv hervorzuheben ist die partnerschaftliche Ausrichtung der Verfahren unter Einbindung von Akteurinnen und Akteuren sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene. Dies trägt zur bedarfsgerechten Auswahl regional passgenauer Konzepte und Projektträger bei. Allerdings wird mit der Umsetzung der Konzeptauswahlverfahren derzeit ein hoher Aufwand durch die Bewertenden (Fachjury) verbunden. Dies ist v. a. auf die parallele Bewertung der Konzepte durch alle beteiligten Akteurinnen und Akteure in einem aus Sicht einzelner Akteurinnen und Akteure engen Zeitfenster zurückzuführen. Aktuell ist die Einbindung regionaler Partnerinnen und Partner auf Ebene der Richtlinien relativ offen formuliert. So werden mit Blick auf die Aktivierungsrichtlinie v. a. Vertretungen unterschiedlicher relevanter Institutionen auf Landesebene als Mitglieder der Fachjury festgehalten. Die Integrationsrichtlinie hält zudem die „zuständigen fachlichen und regionalen arbeitsmarktpolitischen Gremien“ als Mitglieder der Fachjury fest. Die kommunalen Gebietskörperschaften als Zuständige für kommunale Sozialplanungsprozesse sind bislang auf Richtlinienebene nicht explizit als einzubindende Akteurinnen und Akteure aufgegriffen.

Aus Sicht der Evaluation besteht noch Potenzial in der systematischeren Verzahnung kommunaler Sozialplanungsprozesse mit den Konzeptauswahlverfahren. In der Praxis finden sich im Rahmen der Evaluation bislang kaum Hinweise auf ein tatsächliches Ineinandergreifen. Die Konzeptauswahlverfahren stärker zu dezentralisieren, indem die kommunale Ebene – insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften – inhaltlich noch stärker in die Konzeptauswahl mit eingebunden wird, könnte zu einer engeren Verzahnung mit vorhandenen regionalen Strategien (z. B. Armutspräventionsstrategien) führen.

Es zeigt sich, dass die Allokation der Teilnehmenden neben dem Fördergegenstand und der entsprechenden Zielstellung insbesondere im Falle mehrerer Projekte innerhalb eines Fördergegenstandes und innerhalb einer Gebietskörperschaft u. a. von den Trägerprofilen, den realisierten Projektschwerpunkten (bspw. anhand von Zielgruppenspezifizierungen) und den bestehenden Unterstützungsbedarfen der Teilnehmenden abhängt. Dies ist vor allem für die Teilnehmenden der Projekte der Aktivierungsrichtlinie Fördergegenstand 2.2 sowie der Projekte der Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1 relevant.

| Nr. | Handlungsempfehlung | Betroffene Richtlinien/ Fördergegenstände | Adressatinnen und Adressaten |
|--|--|--|---|
| <i>Stärkere Einbindung betroffener kommunaler Akteurinnen und Akteure in die Konzeptauswahlverfahren im Rahmen der Integrationsrichtlinie zur Erhöhung der regionalen Passfähigkeit der Konzepte</i> | | | |
| 9 | Um die regionale Passfähigkeit der Konzepte zu erhöhen, sollten zukünftig – wie in der Aktivierungsrichtlinie bereits praktiziert – die betroffenen Akteurinnen und Akteure (z. B. Jobcenter) aus den jeweiligen Regionen stärker in die Projektauswahl im Rahmen der Integrationsrichtlinie einbezogen werden. | Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) | Fachaufsicht für die Integrationsrichtlinie im TMASGFF |
| <i>Konzeptionelle Verankerung der Einbindung kommunaler Akteurinnen und Akteure in die Konzeptauswahlverfahren</i> | | | |
| 10 | Ergänzend zu Handlungsempfehlung 9 empfiehlt es sich, die Einbindung der zuständigen und betroffenen kommunalen Partnerinnen und Partner, z. B. der kommunalen Jugendämter (Aktivierungsrichtlinie) und Jobcenter (beide Richtlinien), konzeptionell in den Richtlinien festzuhalten. Für beide Richtlinien wäre zudem zu prüfen, inwiefern auch die Einbindung der Planungs Koordinatorinnen und Planungs koordinatoren (Armutspräventionsrichtlinie) bzw. Fachplanerinnen und Fachplanern (für die Aktivierungsrichtlinie: Jugendhilfeplanerinnen und -planer) in die Konzeptauswahlverfahren a) angestrebt und b) auf Richtlinienebene festgehalten werden könnte. Neben den o. g. Vorteilen der stärkeren Verlagerung der Konzeptauswahlverfahren auf die regionalen Akteurinnen und Akteure kann außerdem eine systematischere Verzahnung mit kommunalen Sozialplanungsprozessen sowie die Herstellung von Förderketten gestärkt werden. | Aktivierungsrichtlinie (alle Fördergegenstände), Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) | Fachaufsicht für die Aktivierungsrichtlinie im TMBJS, Fachaufsicht für die Integrationsrichtlinie im TMASGFF, Fachaufsicht für die Armutspräventionsrichtlinie im TMASGFF |
| <i>Erhöhung der Anreizes für eine verstärkte Spezifizierung von Projektkonzepten in den Konzeptauswahlverfahren</i> | | | |
| 11 | Um die Passgenauigkeit der Projektkonzepte zu den regionalen Bedarfen zu erhöhen, sollte im Rahmen der landesweiten Projektauftrufe eine noch stärkere Spezifizierung der Projektkonzepte angestrebt und eingefordert werden: So kann beispielsweise als Anforderung formuliert werden, die mit dem jeweiligen | Aktivierungsrichtlinie (Fördergegenstand 2.2), | Fachaufsicht für die Aktivierungsrichtlinie im TMBJS, Fachaufsicht für die |

Projekt anvisierten Teilnehmenden nach Lebenslagen zu spezifizieren und daraus konkrete, passgenaue Handlungsstrategien und Aktivitäten abzuleiten. Dadurch kann einerseits zu einer Schärfung der Projektprofile beigetragen werden, die wiederum im Rahmen der Allokation der Teilnehmenden relevant ist. Zum anderen kann so bereits zum Zeitpunkt der Konzepterstellung der Austausch zwischen den potenziellen geförderten Trägern und den Jobcentern und Jugendämtern (Aktivierungsrichtlinie) über die für die Spezifizierung notwendigen Infos verfügenden Akteurinnen und Akteure gestärkt werden. Dies ist sowohl vor dem Hintergrund einer passgenauen Allokation der Teilnehmenden als auch zur Herstellung von Förderketten in den Regionen von Relevanz (siehe Kapitel 6.4).

Integrationsrichtlinie
(Fördergegenstand 2.1)

Integrationsrichtlinie im
TMASGFF

6.4 Allokation der Teilnehmenden

Befund

Die **Allokation der Teilnehmenden** durch die Jobcenter erfolgt entlang der geltenden Zielgruppendefinitionen und im Rahmen des verbleibenden Ermessensspielraums. Neben der Einschätzung der individuellen Bedarfslagen der Kundinnen und Kunden und der verfolgten Zielstellungen spielen für die Zusteuerung v. a. die Trägerprofile und -schwerpunkte eine Rolle. Grundvoraussetzung für eine kohärente Nutzung des Ermessensspielraums und damit der bereitgestellten **Förderstrukturen und Förderketten** (sowohl strukturell als auch im Einzelfall) ist somit die gute Kenntnis der Projekt- bzw. Trägerstruktur durch die Jobcenter in der Region. Die diesbezüglichen Kenntnisse müssen auf regionaler Ebene durch angemessene Kooperationsstrukturen und Austauschformate sichergestellt werden. Regional sind hierbei Unterschiede feststellbar in der Ausgestaltung der Projekte innerhalb eines Fördergegenstands und auch innerhalb eines Aufrufs zur Einreichung von Konzeptvorschlägen. Die Projektträger leiden z. T. unter Schwankungen in den Zusteuerungszahlen durch die Jobcenter und unter den damit verbundenen ökonomischen Risiken (u. a. Stellenreduktion im Projektverlauf). Dies gilt insbesondere bei kleineren Projekten im ländlichen Raum. Die Jugendämter spielen in der Zusteuerung in Projekte der Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie eine Rolle. Die Evaluation liefert jedoch Hinweise darauf, dass das Potenzial der Zusteuerung durch die Jugendämter noch immer nicht ausgeschöpft ist. Bestehendes Potenzial hinsichtlich der Beteiligung der Jugendämter an der Zusteuerung der Teilnehmenden in die Projekte der Aktivierungsrichtlinie (TIZIAN) identifizierte bereits die Evaluation der dritten Förderphase von TIZIAN (2014).²³⁷ Eine warme Übergabe im Sinne einer geeigneten Form des Austauschs zwischen zwei Projekten zusammen mit den Teilnehmenden und unter Beteiligung des Jobcenters kann noch stärker in den Blick rücken und nachgehalten werden, um die Herstellung von Förderketten zusätzlich zu unterstützen.

| Nr. | Handlungsempfehlung | Betroffene Richtlinien/ Fördergegenstände | Adressatinnen und Adressaten |
|---|--|--|---|
| <i>Stärkere Nutzung der Projektbeiräte zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Projektträgern und zusteuernden Akteurinnen und Akteuren</i> | | | |
| 12 | Gute Kommunikation zwischen den Projektträgern und den Jobcentern sowie ggf. weiteren zusteuernden Akteurinnen und Akteuren trägt zu einer angemessenen Abstimmung und Transparenz in der Zusteuerungspraxis bei. In der Aktivierungsrichtlinie sind zu diesem Zweck Projektbeiräte vorgesehen, die jedoch in den verschiedenen Regionen unterschiedlich (stark) genutzt werden. Um die Zusteuerungspraxis zu besprechen und ggf. nachzusteuern, | Aktivierungsrichtlinie (alle Fördergegenstände) | Projektträger, Ansprechpartnerinnen und - partner bei den Jobcentern und Jugendämtern, Begleitstruktur, Fachaufsicht für die |

²³⁷ Ramboll Management Consulting (2014): Evaluierung der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit“ (TIZIAN). Endbericht.

| | | | |
|--|--|--|---------------------------------|
| | sollte vor Ort geprüft werden, ob die Ausgestaltung der Projektbeiräte weiterentwickelt werden muss. | | Aktivierungsrichtlinie im TMBJS |
|--|--|--|---------------------------------|

Prüfung der Einführung von Projektbeiräten im Rahmen der Förderung über die Integrationsrichtlinie

| | | | |
|----|--|---|--|
| 13 | Die Umsetzung von Projektbeiräten hat sich im Rahmen der Aktivierungsrichtlinie bewährt. Gleichzeitig bergen die (operativen und strategischen) Projektbeiräte weiteres Potenzial, z. B. mit Blick auf die Verzahnung der Projekte mit kommunalen Sozialplanungsprozessen – insbesondere auch mit Blick auf die Herstellung von Förderketten – oder mit Blick auf die Stärkung der Kommunikation zwischen den zustehenden Akteurinnen und Akteuren und den Projektträgern im Sinne einer passgenauen Allokation von Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Insofern scheint für die Integrationsrichtlinie die Einführung von Projektbeiräten analog zu den Projektbeiräten der Aktivierungsrichtlinie in diesem Zusammenhang sinnvoll und sollte von der Fachaufsicht geprüft werden. | Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) | Fachaufsicht für die Integrationsrichtlinie im TMASGFF |
|----|--|---|--|

Stärkung der kommunalen Verantwortungsübernahme und Bündelung der Projektbeiräte im Rahmen der Förderung über die Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie

| | | | |
|----|--|---|--|
| 14 | Um zusätzlich sowohl im Rahmen der Aktivierungs- als auch Integrationsrichtlinie eine stärkere strategische Verzahnung mit kommunalen Sozialplanungsprozessen zu unterstützen (s. o.), Doppelstrukturen vor Ort zu vermeiden und die kommunale Verantwortungsübernahme weiter zu stärken, bietet es sich an, die strategischen Projektbeiräte zukünftig bei kommunalen Sozialplanungsstellen oder den Projektausrichtungen entsprechenden Fachplanungsstellen anzusiedeln. | Aktivierungsrichtlinie (alle Fördergegenstände), ggf. Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) | Kommunale Sozialplanungen Begleitung: Fachaufsicht für die Armutspräventionsrichtlinie im TMASGFF, Fachaufsicht für die Aktivierungsrichtlinie im TMBJS, Fachaufsicht für die Integrationsrichtlinie im TMASGFF, VB ESF im TMASGFF |
|----|--|---|--|

6.5 Case Management und Nutzung der Angebote von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern



Befund

Angesichts der immer komplexeren Bedarfslagen der Teilnehmenden ist eine effiziente Nutzung der **Angebote im Sozialraum im Sinne eines Case Managements** von großer Bedeutung. Die **Nutzung der Angebote von regionalen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern** spielt in der Projektumsetzung im Sinne der Richtlinien eine wichtige Rolle – nicht zuletzt, da auch die vorgegebenen Betreuungsschlüssel auf der Annahme basieren, dass die Projekte nicht alle Angebote selbst erbringen, sondern lediglich als Case Manager fungieren. Durch die Einbindung unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure soll zudem ein angemessenes Verhältnis aus Nähe und vertrauensvoller Zusammenarbeit auf der einen und einer adäquaten professionellen Distanz auf der anderen Seite gewahrt werden. Die Evaluation liefert Hinweise darauf, dass die Potenziale dieser Netzwerke noch nicht in allen Projekten voll genutzt werden. Anstatt bei Unterstützungsbedarfen von Teilnehmenden an entsprechende Unterstützungsangebote zu vermitteln, versuchen die Projektmitarbeitenden teilweise, die Bedarfe selbst zu adressieren. Hierdurch kann es in den Projekten zu gefühlter und tatsächlicher „Mehrarbeit“ durch fehlende oder nicht genutzte Angebote im Sozialraum kommen. Zudem kann diese „Mehrarbeit“ zur Folge haben, dass die vorgegebenen Verweildauern der Teilnehmenden von den Projektumsetzenden als nicht ausreichend empfunden werden. Herausfordernd sind in diesem Zusammenhang für die Projekte allerdings auch **nicht beeinflussbare Kontextfaktoren**, wie die Verfügbarkeit von Angeboten von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern, geografische Entfernungen im ländlichen Raum sowie insbesondere die Existenz insbesondere von Angeboten zur psychischen und psychosozialen Versorgung. Im Zuge der Covid-19-Pandemie konnten die Projekte Erfahrungen mit digitalen Kommunikationsinstrumenten sammeln, die zumindest die Kommunikation über geografische Entfernungen hinweg unterstützen und erleichtern können.

| Nr. | Handlungsempfehlung | Betroffene Richtlinien/ Fördergegenstände | Adressatinnen und Adressaten |
|--|---|--|--|
| <i>(Stärkere und kontinuierliche) Sensibilisierung der Projektmitarbeitenden für ein gemeinsames Verständnis von Case Management</i> | | | |
| 15 | <p>Projektträger und Projektmitarbeitende sollten stärker für die Nutzung von Angeboten im Sozialraum im Sinne eines Case Managements sensibilisiert werden. Zu einer stärkeren Sensibilisierung kann die Begleitstruktur im Rahmen der Vernetzungsveranstaltungen, Fachtagungen sowie von Beratungsgesprächen beitragen. Dabei müssen Ausnahmetatbestände – wie strukturelle Gegebenheiten vor Ort – berücksichtigt werden. Angebote können nur im Sinne des Case Managements genutzt werden, wenn sie in der jeweiligen Region vorhanden sind.</p> <p>Zu prüfen wäre, inwiefern im Zuge der Covid-19-Pandemie gemachte Erfahrungen mit digitalen Kommunikationsmöglichkeiten auch zukünftig</p> | Aktivierungsrichtlinie (alle Fördergegenstände), Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) | Begleitstruktur, Projektträger/Projektmitarbeitende im Rahmen von Projekten der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie |

genutzt werden können, um die Projektarbeit zu erleichtern und z. B. über Entfernungen hinweg Angebote von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern für die Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer nutzbar zu machen. Wichtig ist dabei allerdings, dass der virtuelle Kontakt nicht in allen Aspekten den persönlichen Kontakt ersetzen kann und sollte.

Hinwirken auf die Stärkung der psychischen und psychosozialen Versorgungsinfrastruktur vor Ort

16

Auf kommunaler Ebene und in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ressort auf Landesebene sollte darauf hingewirkt werden, die Regelstrukturen für psychische und psychosoziale Unterstützung zu stärken, um bedarfsgerechte Kapazitäten vorhalten zu können.

Aktivierungsrichtlinie
(alle Fördergegenstände),
Integrationsrichtlinie
(Fördergegenstand 2.1)

Kommunen, für die
Infrastruktur der psychischen
und psychosozialen
Unterstützung zuständiges
Ressort auf Landesebene

6.6 Rahmenbedingungen der Projektarbeit

Befund

Herausfordernd für die Projektumsetzung ist die, insbesondere in Projekten von Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie und Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie mehrfach beschriebene, Personalfuktuation.²³⁸ Diese wird in der Praxis beispielsweise auf befristete Beschäftigungsverhältnisse während der Projektlaufzeit sowie eine im Verhältnis zu einer als herausfordernd beschriebenen Tätigkeit als gering empfundene Vergütung zurückgeführt. Das sogenannte „Stellensplitting“ hat zusätzlich Einfluss auf die **Arbeitsbedingungen der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter**: Sie sind z. T. nur mit kleinsten Stellenanteilen in die Umsetzung der Projekte eingebunden. Dies hat einerseits zur Folge, dass die Mitwirkung an der Projektumsetzung z. T. gering bleibt, was wiederum Konsequenzen auf den Projekterfolg, z. B. speziell für das Vertrauensverhältnis zwischen Projektteilnehmenden und Projektumsetzenden, oder auch die Motivation der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter haben kann. Andererseits können geringe Stellenanteile auch Einfluss auf den Projekterfolg haben, bspw. weil wenig Präsenz einzelner Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter im Projekt unmittelbaren Einfluss auf das für den Projekterfolg notwendige Vertrauensverhältnis zu den Projektteilnehmenden hat.

Bereits in den derzeitigen Richtlinien sind Rahmenbedingungen gegeben, um diesen Gründen für die Personalfuktuation entgegenzutreten (festgelegte Mindestvergütung, möglichst feste Anstellung des Projektpersonals). Zudem stehen den Projektträgern und Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern Unterstützungsangebote, wie Begleitung durch das Begleitprojekt, Supervision oder Fortbildung, die die Attraktivität der Projektstätigkeit erhöhen können, zur Verfügung.

| Nr. | Handlungsempfehlung | Betroffene Richtlinien/ Fördergegenstände | Adressatinnen und Adressaten |
|--|--|--|---|
| <i>Sensibilisierung der Projektträger für den Tätigkeitsanforderungen entsprechende Arbeitsbedingungen</i> | | | |
| 17 | Die Projektumsetzung wird von den Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern mitunter – insbesondere vor dem Hintergrund komplexer und heterogener Bedarfslagen der Teilnehmenden – als herausfordernd empfunden. Die Projektträger stärker für die im Zusammenhang mit der Projektarbeit stehenden Anforderungen bzw. entsprechenden Arbeitsbedingungen zu sensibilisieren bzw. sie zu stärken, kann die Arbeitsbedingungen des Projektpersonals verbessern und somit zu einem Abbau der Stellenfluktuation beitragen. | Aktivierungsrichtlinie (alle Fördergegenstände), Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) | Fachaufsicht für die Aktivierungsrichtlinie im TMBJS, Fachaufsicht für die Integrationsrichtlinie im TMASGFF, VB ESF im TMASGFF, Fachjury |

²³⁸ Da die gleichen Rahmenbedingungen für die Projekte der anderen Fördergegenstände gelten, ist davon auszugehen, dass dieser Befund auch auf diese zutrifft. Dies ging allerdings nicht explizit aus den Fallstudien hervor.

Zusätzlich zu den auf Richtlinienebene festgehaltenen Rahmenbedingungen sollte das Problem des „Stellensplittings“ konzeptionell aufgegriffen und diese Möglichkeit weiter eingeschränkt werden. Zusätzlich kann im Rahmen der Konzeptauswahlverfahren das Stellensplitting (ab einem gewissen Maße) als Ausschlusskriterium formuliert werden.

Anreize für eine stärkere Inanspruchnahme der Angebote der Begleitstruktur setzen, Kapazitäten für Fortbildung erhöhen

18

Ergänzend zu Handlungsempfehlung Nr. 17 kann die durch die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter wahrgenommene Qualität der Arbeitsbedingungen durch die Inanspruchnahme von Supervision, Fortbildungen und Beratungsangeboten der Begleitstruktur erhöht werden. Denn durch diese Angebote können die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter im Umgang mit den als herausfordernd empfundenen Aspekten (s. o.) der Projektumsetzung geschult und gestärkt werden. Fortbildungen werden durch die Projektträger organisiert. Einzelne Fortbildungen sind durch die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter besonders gefragt und die Teilnahmekapazitäten schnell ausgeschöpft. Angebote der Begleitstruktur werden zum Zeitpunkt der Evaluierung in unterschiedlichem Maße wahrgenommen, was mitunter auf die Bereitschaft der Projektträger zur Teilnahme der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter zurückzuführen ist (s. u.). Daher sollte einerseits darauf hingewirkt werden, die Inanspruchnahme der Angebote der Begleitstruktur zu erhöhen und an die Schwerpunkte bzw. Erfordernisse der Projekte der einzelnen Fördergegenstände anzupassen. Zudem sollte auf Ebene der Richtlinienverantwortlichen geprüft werden, ob Kapazitäten für Fortbildung erhöht werden können.

Aktivierungsrichtlinie (alle Fördergegenstände), Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1)

Fachaufsicht für die Aktivierungsrichtlinie im TMBJS, Fachaufsicht für die Integrationsrichtlinie im TMSGFF, Begleitstruktur

6.7 Angebote der Begleitstruktur

Befund

Die **Begleitstruktur** bzw. das Begleitprojekt stellt grundsätzlich eine Bereicherung für die Projekte dar und hat übergreifend einen positiven Einfluss auf die Projektumsetzung (Aktivierungsrichtlinie, Integrationsrichtlinie Fördergegenstand 2.1). Insbesondere die Organisation und fachliche Ausgestaltung der regionalen und überregionalen Austauschtreffen sowie individuelle Beratungsangebote leisten einen positiven Beitrag für den Erfolg der Projekte. Durch jährliche Bedarfsabfragen zur Ausrichtung der fachlichen Beratung und Qualifizierung würdigt das Begleitprojekt die Heterogenität der Bedarfe der Projekte. Gleichzeitig zeigt sich Potenzial, die Angebote des Begleitprojekts noch stärker auf die Bedarfe der Projektträger bzw. -mitarbeitenden auszurichten. Zudem zeigt sich seitens der Projektträger eine unterschiedliche Bereitschaft, dem Begleitprojekt im Sinne der fachlichen Qualifizierung und Begleitung Einblicke in die Projektumsetzung und damit in die Strukturen der Träger zu gewähren. Dies hindert das Begleitprojekt mitunter daran, Kernprobleme der Projektumsetzung zu identifizieren. Zusätzlich scheinen einzelne Projektträger den Projektmitarbeitenden die Teilnahme an den Angeboten nicht zu genehmigen, was zusätzlich dazu führt, dass die Angebote der Begleitstruktur in unterschiedlichem Umfang in Anspruch genommen werden.

| Nr. | Handlungsempfehlung | Betroffene Richtlinien/ Fördergegenstände | Adressatinnen und Adressaten |
|---|---|---|---------------------------------|
| <i>Konsequenterer Ausrichtung der Angebote der Begleitstruktur an den Bedarfen der Projekte</i> | | | |
| 19 | Für die Weiterentwicklung der Begleitstruktur sollte geprüft werden, inwieweit spezifische fachliche Bedarfe der Projektträger und -mitarbeitenden noch stärker, z. B. durch (noch) regelmäßige Bedarfsabfragen oder stärker qualitativ ausgerichtete Bedarfsabfragen, noch besser aufgegriffen werden können. Dabei sollten sowohl das Begleitprojekt als auch die Projektträger ein Augenmerk darauf richten, dass die Bedarfsabfragen von denjenigen ausgefüllt werden, die die Angebote letztendlich auch wahrnehmen. So kann langfristig die Passgenauigkeit der Angebote der Begleitstruktur zu den Bedarfen der Projektträger/Projektmitarbeitenden gestärkt werden. | Aktivierungsrichtlinie (alle Fördergegenstände), Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) | Begleitprojekt, Projektträger |

6.8 Umsetzung der Querschnittsziele

Befund

Hinsichtlich der Umsetzung der Querschnittsziele Gleichstellung und Chancengleichheit kann insgesamt ein durchaus positives Fazit gezogen werden. Insbesondere mit Blick auf das **Querschnittsziel Gleichstellung** kann eine weitgehend positive Bewertung über beide Richtlinien hinweg erfolgen: So werden Männer und Frauen über alle Fördergegenstände hinweg im Großen und Ganzen entsprechend ihren jeweiligen Anteilen an der Zielgruppe erreicht und profitieren in ähnlichem Ausmaß von der Förderung. Insbesondere für die Integrationsrichtlinie sowie den Fördergegenstand 2.2 der Aktivierungsrichtlinie (TIZIAN) lässt sich festhalten, dass (alleinerziehende) Männer und insbesondere Frauen mit Kindern sowie Männer und Frauen mit mehreren Kindern von den Projekten besonders gut erreicht werden. Allerdings gibt es beim Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie (Individuelle Integrationsbegleitung) in der längerfristigen Betrachtung Hinweise auf „Drehtüreffekte“ bei Frauen und Personen mit Kindern, während die längerfristigen Effekte beim Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie (Berufliche Qualifizierung) für diese Gruppen sogar stärker positiv ausfallen und Frauen signifikant häufiger eine Qualifizierung erlangen als Männer.

Mit Blick auf die **Chancengleichheit** fällt das Fazit dagegen etwas durchwachsener aus: So werden über beide Richtlinien hinweg insbesondere Menschen mit Behinderung (Ausnahmen: TIZIAN plus und Praxisorientierte Maßnahmen für junge Menschen), über 54-Jährige und Menschen mit Migrationshintergrund²³⁹ unterdurchschnittlich durch die Förderung erreicht. Blickt man auf die erreichten Erfolge, so lässt sich für Teilnehmende mit Behinderung und vor allem für die Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie feststellen, dass diese bei Austritt im Großen und Ganzen genauso häufig entsprechende Erfolge erzielen wie Teilnehmende ohne Behinderung. Im Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie (Berufliche Qualifizierung) sind gerade Teilnehmende mit Behinderung bzw. mit Migrationshintergrund, welche eine höhere Erfolgsquote im Hinblick auf die Erlangung einer Qualifizierung haben als Teilnehmende ohne Behinderung bzw. ohne Migrationshintergrund. Auch Teilnehmende an Projekten der Aktivierungs- und der Integrationsrichtlinie mit Migrationshintergrund weisen häufig noch höhere Erfolgsquoten auf als Teilnehmende ohne Migrationshintergrund.

Hieraus ergeben sich folgende Ansatzpunkte für künftige Optimierungen der Umsetzung der Querschnittsziele in den Fördergegenständen der Aktivierungs- und der Integrationsrichtlinie:

²³⁹ Zumindest für die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund ist dies vor allem dadurch zu erklären, dass parallel zur ESF-Förderung über eine ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Richtlinie („LAT-Richtlinie“ – Fördergegenstand 2.2) schwerpunktmäßig geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft unterstützt wurden und daher nicht zu den Zielgruppen der Integrations- oder der Aktivierungsrichtlinie zählen (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Landesprogramm Arbeit für Thüringen.).

| Nr. | Handlungsempfehlung | Betroffene Richtlinien/ Fördergegenstände | Adressatinnen und Adressaten |
|---|---|--|---|
| <i>Geschlechterdifferenzierte Zielwerte für alle relevanten Output- und Ergebnisindikatoren auf Ebene der Fördergegenstände definieren und nachhalten</i> | | | |
| 20 | <p>Bei der Aufstellung des neuen ESF-OP für die Förderperiode 2021–2027 sollten noch systematischer und differenzierter als bisher geschlechterdifferenzierte Zielwerte für alle relevanten Output- und Ergebnisindikatoren definiert werden. Um diese gut nutzen zu können, sollten sie sowohl auf Ebene der Fördergegenstände als auch auf Richtlinienebene nachvollziehbar festgehalten, hergeleitet und erfasst werden. Hierbei können die Ergebnisse der Evaluierungen sowie aktuelle Statistiken zu Geschlechterverteilungen in den Zielgruppen herangezogen werden.</p> <p>Die Zielwerte sollten dann im Verlauf der Förderperiode beispielsweise im Rahmen der Programmsteuerung und -begleitung sowie im Rahmen von Evaluierungen zum Abgleich herangezogen werden, damit Diskrepanzen deutlich werden und analysiert werden können.</p> | Aktivierungsrichtlinie (alle Fördergegenstände), Integrationsrichtlinie (Fördergegenstand 2.1) | VB ESF im TMASGFF, Fachaufsicht für die Aktivierungsrichtlinie im TMBJS, Fachaufsicht für die Integrationsrichtlinie im TMASGFF |
| <i>Gleichberechtigte Teilhabe an der Förderung sicherstellen</i> | | | |
| 21 | <p>Die Ergebnisse der Evaluierung zur Teilhabe von Menschen über 54 Jahre, mit Migrationshintergrund bzw. mit Behinderung an der Förderung sollten zum Anlass genommen werden, um zu überprüfen, inwiefern die derzeitige Erreichung dieser Zielgruppen auch weiterhin den Ansprüchen und Erfordernissen im Freistaat Thüringen entspricht.</p> <p>Wo dies nicht der Fall ist, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Teilhabe der genannten Gruppen an den Projekten der Aktivierungs- und/oder der Integrationsrichtlinie zu erhöhen. Beispielsweise könnten hierfür unter Berücksichtigung der Kohärenz Anpassungen der Zielgruppendefinitionen in der ESF-Förderung vorgenommen werden. Zudem wäre es denkbar, Konzeptauswahlverfahren spezifisch für bestimmte Teilzielgruppen durchzuführen.</p> | Aktivierungsrichtlinie (alle Fördergegenstände), Integrationsrichtlinie (alle Fördergegenstände) | VB ESF im TMASGFF, Fachaufsicht für die Aktivierungsrichtlinie im TMBJS, Fachaufsicht für die Integrationsrichtlinie im TMASGFF, Wirtschafts- und Sozialpartner auf Landesebene |

Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der Förderung und zum Nachhalten der Erfolge bezogen auf einzelne Zielgruppen fördergegenstandsspezifisch überprüfen und weiterentwickeln

22

Die Ergebnisse der Evaluierung zu den **Ergebnissen und zur Wirksamkeit** der Förderung für einzelne Zielgruppen in den einzelnen Fördergegenständen sollten zum Anlass genommen werden, Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der Förderung und zum Nachhalten der Erfolge bezogen auf einzelne Zielgruppen (z. B. Ältere) zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Aktivierungsrichtlinie
(alle Fördergegenstände),
Integrationsrichtlinie
(Fördergegenstand 2.1)

Fachaufsicht für die
Aktivierungsrichtlinie im
TMBJS, Fachaufsicht für die
Integrationsrichtlinie im
TMSGFF, Begleitprojekt

7. ANHANG

7.1 Ausführliche Darstellung der Methodik und weiterer Ergebnisse der kontrafaktischen Wirkungsanalyse

7.1.1 Methodische Erläuterungen

In der kontrafaktischen Analyse wird die beobachtete Situation der Geförderten mit der Situation verglichen, die ohne eine Teilnahme an Maßnahmen der Integrationsrichtlinie eingetreten wäre. Da diese Situation nicht beobachtbar ist, muss sie durch geeignete mikroökonomische Methoden und mit Hilfe einer Kontrollgruppe geschätzt werden. Hierzu werden Matchingverfahren verwendet, um geförderte Personen mit nichtgeförderten Kontrollpersonen zu vergleichen, die keine nennenswerten Unterschiede in den sonstigen beobachtbaren Merkmalen aufweisen.

Die Personen aus der Treatmentgruppe werden zufällig aus der Gruppe derer gezogen, die im Verlauf der aktuellen Förderperiode in die Förderung zugegangen sind. Die Kontrollgruppe besteht aus Personen der Zielgruppe, die die Förderung nicht erhalten und auch zu früheren Zeitpunkten nicht erhalten hat. Die Kontrollpersonen werden außerdem so gewählt, dass sie nicht an Maßnahmen mit einer ähnlichen Zielsetzung teilnehmen. Um eine valide Kontrollgruppe zu gewinnen, die kausale Aussagen ermöglicht, sollte es sich um Personen handeln, die abgesehen von der Nichtförderung den Geförderten in allen relevanten Aspekten möglichst ähnlich sind. Neben Basismerkmalen wie Alter, Geschlecht und Qualifikation sind weitere Merkmale aus dem Vermittlungsprozess (z. B. die Profillage nach dem Vierphasenmodell) einzubeziehen. Als besonders wichtig hat sich in vorhandenen Studien zur Wirkung von Förderungen für Arbeitslose²⁴⁰ die Berücksichtigung der bisherigen Erwerbsgeschichte erwiesen. Hierzu sind detaillierte Indikatoren, wie z. B. die Dauer der Arbeitslosigkeit, die Dauer der Beschäftigung in zurückliegenden Zeitabschnitten, der Besuch von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen usw. zu bilden.

Die kontrafaktische Analyse stützt sich auf Prozessdaten der BA, die auf der Grundlage eines Antrags nach § 75 SGB X zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich um die Integrierten Erwerbsbiografien (IEB), die ein Standarddatenprodukt des IAB sind, ergänzt um Zusatzmerkmale aus den Arbeitssuchendendaten (ASU/XASU) sowie um Daten aus der Leistungsempfänger-Historik (LHG) zu den Bedarfsgemeinschaften. Ferner wurden die sogenannten erweiterten Verbleibsnachweise einbezogen, mit denen der aktuelle Status mit einem zeitlichen Verzug von nur sechs Monaten gemessen werden kann (mit den IEB sonst zwölf bis 24 Monate).

Zur Identifikation der Geförderten werden Informationen darüber benötigt, ob die jeweilige Person an einem der zu evaluierenden Fördergegenstände der Integrationsrichtlinie teilgenommen hat. Die Förderung durch den ESF in Thüringen ist nicht standardmäßig in der Maßnahmehistorik der BA erfasst. Deshalb wurde die Teilnahmeerkennung zusammen mit dem Fördergegenstand sowie Beginn und Ende der Teilnahme aus dem ESF-Monitoring Thüringen an die Abteilung Daten- und Informationsmanagement (DIM) des IAB übermittelt, die auch für die Lieferung der Prozessdaten an die Evaluation zuständig ist. Die Verknüpfung erfolgte über Name, Vorname und Geburtsdatum, die Evaluation erhält jedoch nur einen systemfreien Identifikator, sodass die Daten pseudonymisiert sind. Die Daten stehen für eine 75-Prozent-Stichprobe zur Verfügung.

Der Antrag nach dem § 75 SGB X wurde am 31.07.2019 genehmigt. Die Datenlieferung vom IAB an das IAW erfolgte am 26.11.2019. In den Daten des ESF Thüringen sind Informationen zu 13.269 Personen vorhanden (siehe Tabelle 24). Für 94 Prozent dieser Personen konnten durch das Namensmatching Einträge in den IEB gefunden werden, sodass diese Daten für die Analyse genutzt werden können. Nach Ausschluss der Personen in den beiden Fördergegenständen, die nicht in die Evaluation einbezogen sind, stehen immer noch Daten von über 10.000 Personen zur Verfügung. Von diesen wurden aus Datenschutzgründen nur die BA-Daten einer 75-Prozent-Stichprobe übermittelt. Insgesamt können damit gut 7.800 Personen in die Analyse einbezogen werden. Insgesamt ist die Abdeckung also hoch und die Ergebnisse sind aufgrund der Zufallsauswahl

²⁴⁰ Vgl. Lechner, M. und Wunsch, C. (2013): Sensitivity of Matching-Based Program Evaluations to the Availability of Control Variables..

repräsentativ für die Gesamtheit der Geförderten. Die Ergebnisse zur Zusammensetzung der Gruppe sind in Abschnitt a) der Kapitel 7.1.2 und 7.1.3 enthalten.

Tabelle 24: Fallzahlen bei den Teilnehmenden

| Anzahl der Teilnehmenden in den Prozessdaten | |
|---|---------------------|
| Teilnehmende in der Integrationsrichtlinie ... | Anzahl der Personen |
| ... gemäß ESF-Monitoring Thüringen | 13.269 |
| ... durch Namensmatching in den BA-Prozessdaten aufgefunden | 12.479 |
| davon im Fördergegenstand Integrationsbegleitung | 9.210 |
| davon im Fördergegenstand berufliche Qualifizierung | 1.217 |
| davon in beiden Fördergegenständen zusammen | 10.427 |
| davon 75-Prozent-Stichprobe | 7.807 |

Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Zu den Geförderten wurde eine Gruppe von 37.170 potenziellen Kontrollpersonen aus dem Datenbestand der BA gezogen. Diese Gruppe wurde so gewählt, dass die Randverteilungen der wichtigsten IEB-Merkmale mit den Randverteilungen in der Gruppe der Geförderten übereinstimmen. Die BA-Prozessdaten für diese Personen wurden im Mai 2020 geliefert.

Die Stichprobe der Kontrollpersonen wurde aus zwei Teilstichproben gezogen. Die erste Teilstichprobe umfasst Personen mit Wohnsitz in Thüringen, in der zweiten befinden sich Personen aus Sachsen-Anhalt. Um zur Grundgesamtheit der Stichprobenziehung zu gehören, mussten die Personen an mindestens einem Tag zwischen 2015 und 2018 Leistungsbeziehende nach dem SGB II sein. Außerdem mussten sie in diesem Zeitraum an mindestens einem Tag arbeitslos oder arbeitssuchend sein bzw. einen anderen Status in den Arbeitssuchendendaten haben. Alle Personen, die durch die Integrationsrichtlinie des ESF-Programms teilgefördert wurden, wurden aus der Kontrollgruppe ausgeschlossen. Für die Teilstichprobe Sachsen-Anhalt sollten Teilnehmende am ESF-Programm „Aktive Eingliederung“ ausgeschlossen werden, da sich dieses an Langzeitarbeitslose wendet und einen ähnlichen Förderansatz hat wie die Thüringer Integrationsrichtlinie. Allerdings konnte die Teilnahme nicht auf der individuellen Ebene festgestellt werden, da Daten des ESF Sachsen-Anhalt nicht in die Evaluation einbezogen wurden. Daher wurden hier nur Personen bis zu einem regionalen Abschneidedatum berücksichtigt. Dieses ist so definiert, dass die Förderung durch die „Aktive Eingliederung“ im jeweiligen Kreis ein halbes Jahr nach diesem Datum begonnen hat. Die ausgewählten Personen werden nur bis zum regionalen Abschneidedatum beobachtet. Es wurden nur Kreise ausgewählt, in denen die „Aktive Eingliederung“ frühestens im Januar 2017 begonnen hat; damit verblieben nur die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Harz, Jerichower Land, Salzlandkreis sowie Stendal in den Daten für die Ziehung der Kontrollgruppe. Außerdem wurden Personen aus der Teilstichprobe Sachsen-Anhalt ausgeschlossen, die im Beobachtungszeitraum mit mindestens einem Kind im Haushalt lebten und die bzw. deren Partner jünger als 35 Jahre war(en). Diese Personen konnten nicht Teil der Stichprobenziehung für die Kontrollgruppe sein, da sie potenziell am Programm „Familien stärken – Perspektiven eröffnen“ teilnehmen konnten, das im Beobachtungszeitraum in Sachsen-Anhalt durchgeführt wurde und das eine Kombination aus arbeitsmarkt- und familienpolitischen Interventionen vorsieht. Im Anschluss an die Abgrenzung der Grundgesamtheit für die Stichprobenziehung wurde die Kontrollgruppe so gezogen, dass sie im Hinblick auf die Merkmale Altersgruppe, Geschlecht, mindestens ein Kind unter 15 Jahren im Haushalt sowie BBSR-Kreistyp näherungsweise die gleichen Anteilswerte wie die Gruppe der Geförderten hat.

Gemäß der beschriebenen Stichprobenziehung wurden Personen mit geringem Erwerbseinkommen und aufstockendem SGB-II-Leistungsbezug nicht aus der Kontrollgruppe ausgeschlossen. Da diese Personen allerdings häufig keine längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit aufweisen und somit nicht mit den Geförderten vergleichbar sind, mussten sie nachträglich aus der Kontrollgruppe entfernt werden. Dadurch blieben von den

37.170 Kontrollpersonen 22.600 übrig, mit denen das im Folgenden beschriebene Matching durchgeführt werden konnte.

Matching – Voraussetzungen und Methodik

Die vorliegende Evaluation richtet sich nach dem Ansatz potenzieller Ergebnisse.²⁴¹ Bei diesem ist der kausale Effekt eines Treatments (hier die Teilnahme an einem der beiden Fördergegenstände) auf eine Ergebnisgröße (hier zum Beispiel die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) als Unterschied zwischen den durchschnittlichen Ausprägungen dieser Ergebnisgröße in zwei Personengruppen definiert. Dies geschieht jedoch, ohne diese Personen sowohl als Geförderte als auch als Nichtgeförderte beobachten zu können („fundamentales Problem der Evaluation“). Deshalb werden Personen, die an einem Fördergegenstand teilgenommen haben, mit Nichtgeförderten verglichen. Geförderte und Nichtgeförderte können sich jedoch so unterscheiden, dass dies die Ergebnisgrößen beeinflusst. Deshalb müssen Verzerrungen berücksichtigt werden, beispielsweise durch eine bewusste Auswahl von Personen mit Kindern (Selektionsverzerrung). Da es hier nicht möglich ist, diese Selektionsverzerrung durch ein experimentelles Forschungsdesign zu untersuchen, wird ein Ansatz der nichtexperimentellen bzw. der quasiexperimentellen Wirkungsforschung verwendet, die Kontrollpersonen identifizieren, die den Geförderten in Bezug auf bestimmte Eigenschaften relativ ähnlich sind.

Das Matching erfolgt mit dem so genannten Balancing-Score-Verfahren, wobei das Entropy-Balancing-Verfahren zum Einsatz kommt.²⁴² Das grundlegende Konzept besteht darin, die Geförderten mit nichtgeförderten Kontrollpersonen zu vergleichen, die keine nennenswerten Unterschiede in den sonstigen beobachtbaren Merkmalen aufweisen. Das Entropy-Balancing-Verfahren²⁴³ beruht auf dem Vergleich aller teilnehmenden Beobachtungen eines Fördergegenstandes mit den nichtgeförderten Beobachtungen. In Bezug auf Funktionen von Einflussfaktoren (Kovariaten), beispielsweise soziodemografische Faktoren wie Alter, Geschlecht und letzte Arbeitslosigkeitsdauer, wird sichergestellt, dass die Gruppe der Nichtgeförderten im Mittel dieselben Ausprägungen aufweist wie die Geförderten. Hierfür werden beim Entropy-Balancing-Verfahren die einzelnen Beobachtungen der Nichtgeförderten mit Gewichten versehen, sodass die Kovariaten möglichst komplett ausgeglichen sind, gleichzeitig aber so viel Informationen wie möglich erhalten bleiben.

Eine kausale Interpretation der Effekte der beiden Fördergegenstände (Treatments) erfolgt dabei auf der in der Literatur üblichen Annahme²⁴⁴, dass die Abgrenzung des Treatments eindeutig ist: Einige Personen nehmen an der Förderung teil, andere nicht. Hierbei ist zu beachten, dass es mehrere Fördergegenstände gibt, die sich sowohl darin unterscheiden, welche Personen teilnehmen, als auch darin, welche Gestalt und Umfang die Förderung annimmt.

Damit die Ansätze unverzerrte Ergebnisse liefern, sollte die Selektion in eine zu evaluierende Maßnahme nur von diesen beobachteten Faktoren abhängen (konditionale Unabhängigkeit, Conditional Independence Assumption, CIA). Wenn sich dagegen Teilnehmende und Nichtteilnehmende in Merkmalen unterscheiden, die in den Daten nicht beobachtet werden können, und diese Merkmale haben zugleich einen Einfluss auf die Ergebnisvariablen, können im Matchingverfahren Verzerrungen auftreten. Ein Beispiel wären Persönlichkeitseigenschaften, die sowohl eine positive Motivation zur Teilnahme an der Förderung hervorrufen als auch einen günstigen Einfluss auf die Integration in Beschäftigung haben. In den Daten der Bundesagentur für Arbeit sind solche Persönlichkeitsmerkmale nicht enthalten. Jedoch spiegeln berücksichtigte Merkmale wie die Profillage oder die zurückliegende Erwerbsbiografie solche Persönlichkeitseigenschaften wider, was das Ausmaß möglicher Verzerrungen begrenzt.

Datengrundlage sind die Daten der durch einen der beiden Fördergegenstände 2.1 und 2.2 geförderten Personen, aufbereitet zum (ersten) Eintritt in das Programm. Diese werden mit nichtgeförderten Personen aus

²⁴¹ Vgl. Rubin, D. (1974): Estimating Causal Effects to Treatments in Randomised and Nonrandomised Studies.

²⁴² Als alternatives Schätzverfahren wurde auch das Propensity Score Matching nach Rosenbaum und Rubin (1983) verwendet. Die Ergebnisse entsprechen den hier berichteten, weshalb auf eine gesonderte Darstellung verzichtet wird.

²⁴³ Vgl. Hainmueller, J. (2012): Entropy balancing for causal effects: A Multivariate Reweighting Method to Produce Balanced Samples in Observational Studies.

²⁴⁴ Vgl. Imbens, G. und Wooldridge, J. M. (2009): Recent Developments in the Econometrics of Program Evaluation.

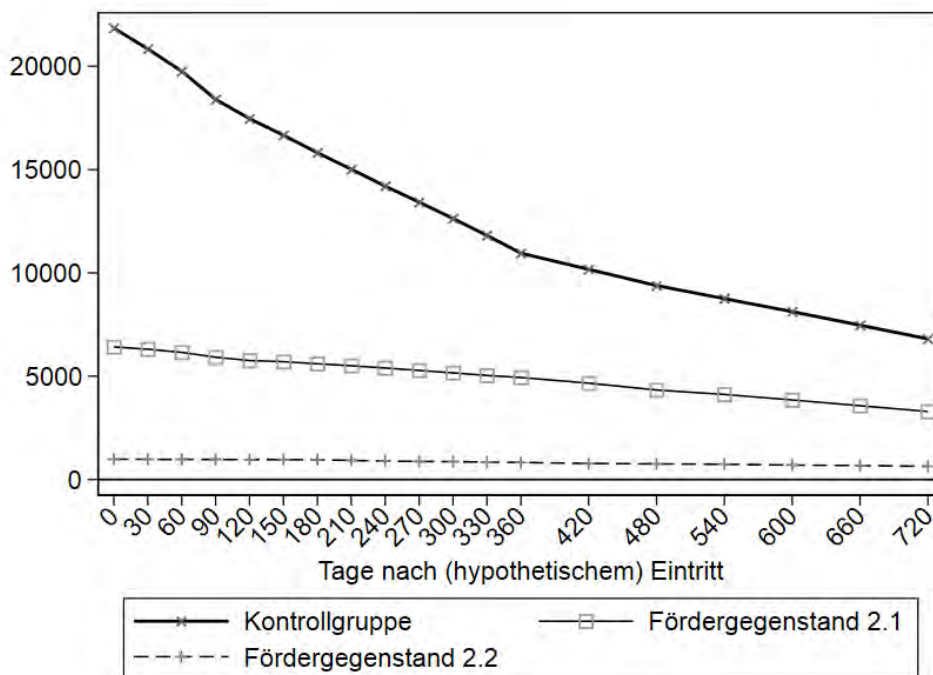
den Bundesländern Thüringen und Sachsen-Anhalt verglichen. Um diese mit den Teilnehmenden zu vergleichen, wurde den Nichtgeförderten ein hypothetisches Eintrittsdatum zugeordnet. Dieses Eintrittsdatum richtet sich nach dem Stichtag, zu dem die Nichtgeförderten erstmals förderberechtigt wurden, und orientiert sich an der Verteilung der Eintrittsdaten der Geförderten.

Als Ergebnisvariable wird die Integration in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis betrachtet. Diese Ergebnisvariable kann je nach (ggf. hypothetischem) Eintrittsdatum einer Person unterschiedlich lange beobachtet werden. Für Personen, die bereits zu Programmbeginn im Juli 2015 eintreten, sind Beobachtungen über fast vier Jahre hinweg möglich. Personen, die erst spät in das Programm eintreten (beispielsweise im Januar 2019), können nur ca. fünf Monate nachverfolgt werden, da die Daten zum aktuellen Zeitpunkt nur bis Juni 2019 verfügbar sind.

Weiterhin ist zu beachten, dass nicht für jede Person zu jedem Zeitpunkt nach Eintritt Informationen über ihren Beschäftigungsstatus vorliegen. Es ist daher möglich, dass eine Person 30 Tage nach ihrem Eintritt nicht für das Matching berücksichtigt wird, da sie sich zum Beispiel in Elternzeit befindet und daher keine Informationen über ihre Beschäftigung vorhanden sind. Für dieselbe Person können 60 Tage nach Eintritt wieder Informationen vorliegen (etwa wenn die Elternzeit endet und die Person wieder arbeitet), weshalb sie dann für das Matching verwendet wird. Damit liegen für verschiedene Beobachtungszeitpunkte mitunter variierende Beobachtungen zugrunde.

Abbildung 86 zeigt die für die Analyse verwendeten Fallzahlen in Tagen nach dem (hypothetischen) Eintrittsdatum. Die für das Matching verfügbaren Fallzahlen nehmen in den ersten zwei Jahren nach Eintrittsdatum für die Kontrollgruppe und beide Fördergegenstände 2.1 (Integrationsbegleitung) und 2.2 (berufliche Qualifizierung) unterschiedlich stark ab. So reduziert sich die Fallzahl der Kontrollgruppe von etwa 21.800 auf ca. 6.800 Personen 720 Tage nach hypothetischem Eintritt, bei Fördergegenstand 2.1 nimmt die Fallzahl um knapp die Hälfte ab, von ca. 6.400 Beobachtungen zum Eintrittsdatum auf ca. 3.300 Beobachtungen zwei Jahre später. Für Fördergegenstand 2.2 sinken die Fallzahlen um etwa ein Drittel von ca. 980 zum Eintrittsdatum auf etwa 640 Beobachtungen zwei Jahre nach Programmstart.

Abbildung 86: Fallzahlen im Matching



Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Entropy Balancing

Im Entropy Balancing²⁴⁵ wird der Informationsgehalt der Kontrollbeobachtungen maximiert unter der Nebenbedingung, dass die Momente der Kovariaten zwischen den Geförderten und der Kontrollgruppe möglichst genau balanciert sind. Hierfür werden den einzelnen Beobachtungen i der Kontrollgruppe unterschiedliche Gewichte W_i zugeordnet.

Die Gewichte werden dabei so gewählt, dass sie das Optimierungsproblem

$$\hat{W} = \arg \max_w \sum_{i:T_i=0} -W_i \log W_i$$

lösen, unter der Nebenbedingung eines Balancings der Momente der Kovariaten

$$\frac{1}{n_0} \sum_{i:T_i=0} W_i c_j(X_i) = \frac{1}{n_1} \sum_{i:T_i=1} c_j(X_i) \text{ für Kovariatenfunktionen } c_1, \dots, c_j, \dots, c_J.$$

Das Symbol \hat{W} bezeichnet die resultierende Gewichtung aller Kontrollbeobachtungen, die sich dadurch ergibt, dass die Gewichte W_i für die einzelnen Kontrollbeobachtungen i, \dots, n_0 optimal gewählt werden. Als Kriterium wird hierbei die zu maximierende aufsummierte Entropie $\sum_{i:T_i=0} -W_i \log W_i$ über alle Personen i der Kontrollgruppe (also mit Ausprägung der Treatmentvariable $T_i = 0$) verwendet. Die Entropie ist eine informationstheoretische Größe, die abbildet, wie viel Information eine Beobachtung beinhaltet. Je extremer die Gewichtung der verschiedenen Beobachtungen ausfällt, desto ungleicher werden die unterschiedlichen Beobachtungen behandelt und desto geringer sind Entropie und Informationsgehalt der Kontrollgruppe. Im Extremfall würde einer einzelnen Beobachtung das volle Gewicht zugeteilt und allen anderen Beobachtungen ein Gewicht von Null, sodass die Kontrollgruppe effektiv auf eine einzige Beobachtung reduziert würde und der Informationsgehalt minimal ist. Im Optimalfall würde allen Beobachtungen das gleiche Gewicht zugeordnet, wodurch der Informationsgehalt maximal wird.

Die zweite Gleichung repräsentiert die Nebenbedingung der Balancierung, dass sich die wichtigen Kovariaten von Geförderten und (gewichteten) Nichtgeförderten im Mittel nicht unterscheiden sollen. Für vorher definierte Funktionen der Kovariate c_j soll damit eine möglichst genaue Balance der Treatment- und Kontrollgruppe gewährleistet werden. Es wird dabei auf der linken Seite der Gleichung der Mittelwert einer bestimmten Kovariate c_j , zum Beispiel des Alters, berechnet, indem jede Beobachtung der Kontrollgruppe mit einem individuellen Gewicht versehen wird. Die Gewichte sind dabei so zu wählen, dass der resultierende Mittelwert genau dem (gleichmäßig gewichteten) Mittelwert der Treatmentgruppe (also allen Personen i mit Treatmentausprägung $T_i = 1$) entsprechen.

Geeignete Kovariaten sind dabei wichtige Einflussfaktoren wie Geschlecht und Alter, aber auch andere soziodemografische Faktoren wie der höchste Schulabschluss und der Gesundheitszustand. Weiterhin wird die Erwerbsbiografie balanciert, das heißt die vergangene Arbeitslosigkeitsdauer zu Programmeintritt und die Verweildauer in unterschiedlichen Erwerbsstatus werden zwischen Kontroll- und Treatmentgruppe angepasst. In dieser Analyse werden in erster Linie lineare Funktionen der Kovariaten gewählt und deren Mittelwerte zwischen beiden Gruppen balanciert. Auch Funktionen höheren Grades (zum Beispiel das quadrierte Alter) und Interaktionen zwischen Kovariaten (zum Beispiel ob eine Person weiblich ist und Kinder unter drei Jahren im Haushalt leben) kommen in Frage.

Durch die Nebenbedingung, dass die Kovariaten zwischen den gewichteten Beobachtungen der Kontrollgruppen genau in Balance gebracht werden, erreicht das Entropy Balancing in der Regel ein sehr gutes Matching der Kovariaten, das heißt eine geringe Verzerrung der Kovariaten zwischen Treatment- und Kontrollgruppe.

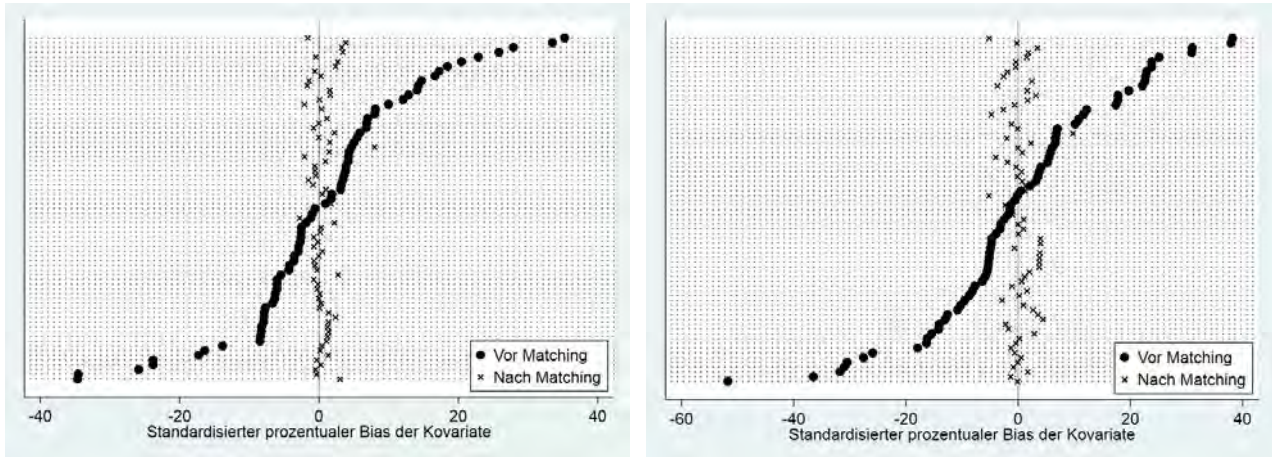
²⁴⁵ Vgl. Hainmueller, J. (2012): Entropy balancing for causal effects: A Multivariate Reweighting Method to Produce Balanced Samples in Observational Studies.

Abbildung 87: Standardisierter Bias der Kovariate bei Entropy Balancing, nach Fördergegenstand

Fördergegenstand 2.1 Individuelle Integrationsbegleitung

Fördergegenstand 2.2 Berufliche Qualifizierung

Langzeitarbeitsloser



Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten..

Abbildung 87 stellt die standardisierte Verzerrung der Kovariaten vor und nach dem Matching beispielhaft für 360 Tage nach Eintritt dar.²⁴⁶ Die linke Grafik stellt dabei das Balancing für Fördergegenstand 2.1, die rechte Grafik für Fördergegenstand 2.2 dar. In beiden Abbildungen sind als schwarze Punkte die standardisierte prozentuale Verzerrung vor dem Balancing, und als Kreuze die Verzerrung nach dem Balancing dargestellt. Auf einer horizontalen Linie findet sich dabei die Verzerrung derselben Kovariaten vor und nach dem Balancing. Die Kovariaten sind aufsteigend nach Größe der ursprünglichen Verzerrung von starker negativer Verzerrung (unten links) zu starker positiver Verzerrung (oben rechts) sortiert. Aufgrund der großen Zahl der Kovariate ist eine Beschriftung der einzelnen Kovariaten nicht möglich.

Die Grafik illustriert das erfolgreiche Matching des Entropy-Balancing-Verfahrens für beide Fördergegenstände. Während die durchschnittliche standardisierte Verzerrung vor Balancing noch 9,9 Prozent für Fördergegenstand 2.1 (13,2 Prozent für Fördergegenstand 2.2) betrug, beträgt sie nach Balancing nur noch 1,3 Prozent (2,0 Prozent für Fördergegenstand 2.2). Weiterhin liegt die Verzerrung für alle Kovariaten im niedrigen einstelligen Bereich, sodass alle Kovariaten gut balanciert werden können. Insbesondere für Kovariaten, die zuvor ein deutliches Ungleichgewicht zwischen Teilnehmenden und Nichtteilnehmenden aufwiesen, wird durch das Entropy-Balancing ein deutlich besseres Balancing, also eine Verschiebung in Richtung der Mitte der Abbildung erreicht. Für einige wenige Kovariaten, die bereits vor dem Balancing in beiden Gruppen sehr ähnlich waren, wird keine Verbesserung oder sogar eine kleine Verschlechterung erzielt. In Anbetracht des Gesamtergebnisses ist dies allerdings vernachlässigbar.

Neben dem Balancing der Kovariaten spielt auch die Verteilung der Gewichte eine Rolle zur Beurteilung des Entropy Balancing. Hierbei ist es wichtig, dass die Gewichte nicht zu ungleichmäßig sind, da dies bedeutet, dass vergleichsweise wenigen Beobachtungen der Kontrollgruppe ein großes Gewicht zukommt, was die Stichprobe effektiv verkleinert.²⁴⁷ Dies geht wiederum mit einer größeren Variabilität der Schätzung einher, insbesondere, wenn sich die Gewichtung der Beobachtungen im Laufe der Zeit stark verändert.

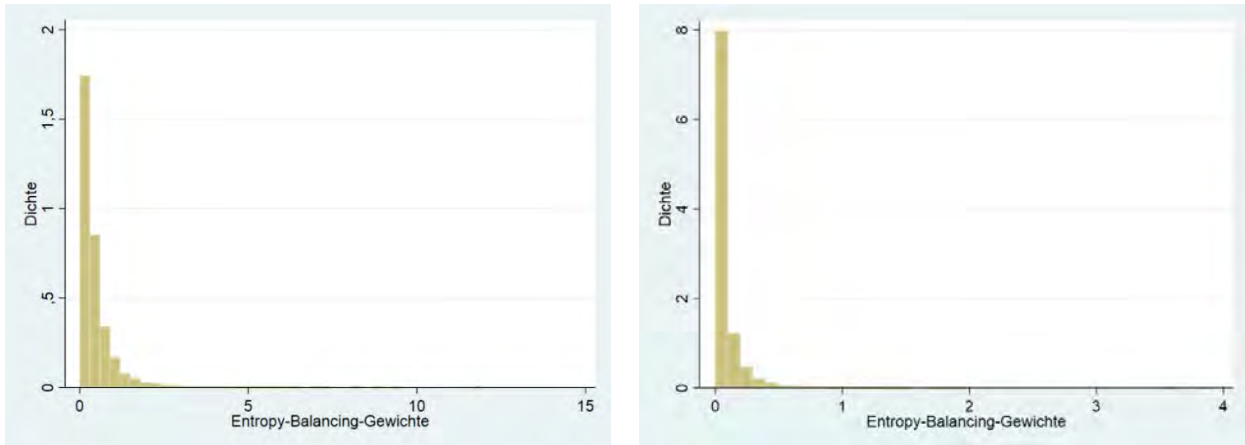
²⁴⁶ Die Grafik wurde mithilfe des Stata package ebalance erzeugt (vgl. Hainmueller und Xu (2013)).

²⁴⁷ Vgl. Hainmueller, J. (2012): Entropy balancing for causal effects: A Multivariate Reweighting Method to Produce Balanced Samples in Observational Studies.

Abbildung 88: Verteilung der Gewichte im Entropy Balancing nach Fördergegenstand

Fördergegenstand 2.1 Individuelle Integrationsbegleitung

Fördergegenstand 2.2 Berufliche Qualifizierung Langzeitarbeitsloser



Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten..

Abbildung 88 stellt die Entropiegewichte für die beiden Fördergegenstände, exemplarisch für 360 Tage nach Eintritt dar. Während es einige wenige Kontrollbeobachtungen gibt, denen ein Gewicht größer als eins zugewiesen wird, liegt ein Großteil der Gewichte sehr eng beieinander. Dies ist als gutes Ergebnis zu bewerten, da keine allzu starke Umgewichtung der ursprünglichen Kontrollgruppengewichte vorgenommen wurde. Für Fördergegenstand 2.1 erhalten durch das Entropy Balancing ca. zehn Prozent der Kontrollgruppe ein Gewicht von über Eins, für Fördergegenstand 2.2 sind dies nur ca. 0.4 Prozent. Die Verteilung der Gewichte stellt damit kein größeres Problem dar.

Unterschiede zwischen den beiden Abbildungen ergeben sich in erster Linie daraus, dass die Masse der Gewichte durch die Zahl der Geförderten in der jeweiligen Treatmentgruppe bestimmt wird. Diese ist bei Fördergegenstand 2.2 deutlich kleiner, weshalb die Beobachtungen der für beide Treatments gleich großen Kontrollgruppe im Mittel deutlich kleinere Gewichte erhalten.

7.1.2 Ergebnisse der kontrafaktischen Analyse: FG 2.1 der Integrationsrichtlinie

Im Folgenden werden erste Ergebnisse der kontrafaktischen Analyse für den Fördergegenstand 2.1 der Integrationsrichtlinie dargestellt. Das Kapitel ist wie folgt aufgebaut: Zunächst werden die deskriptiven Ergebnisse zu den Merkmalen und Charakteristika der Geförderten und nichtgeförderten, jedoch grundsätzlich unter der Integrationsrichtlinie förderfähigen Personen, auf Basis der Prozessdaten der BA miteinander verglichen (Abschnitt a)). Anschließend werden diese deskriptiven Analysen durch multivariate Analysen vertieft und es wird der Frage nachgegangen, inwieweit die Teilnahmewahrscheinlichkeit an Projekten des Fördergegenstands 2.1 der Integrationsrichtlinie von einzelnen, in den Prozessdaten abgebildeten Merkmalen abhängt (Abschnitt b)). Erst im dritten Schritt werden dann die Ergebnisse der eigentlichen kontrafaktischen Analyse dargestellt. Diese Ergebnisse basieren – anders als die Ergebnisse der Schritte a) und b) – auf der Herstellung einer Vergleichbarkeit zwischen Geförderten und Nichtgeförderten mithilfe des Entropy Balancing. Dadurch ist sichergestellt, dass sich – anders als in den Schritten a) und b) – die beiden Gruppen hinsichtlich relevanter soziodemografischer Faktoren nicht mehr unterscheiden. So können die Gruppenunterschiede im Hinblick auf die Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als kausale Effekte der Förderung interpretiert werden.

a) Deskriptive Ergebnisse auf Basis der Prozessdaten

Zur weiteren Beschreibung der Geförderten werden in diesem Abschnitt anhand der BA-Prozessdaten die Geförderten mit nichtgeförderten, jedoch grundsätzlich unter der Integrationsrichtlinie förderfähigen Personen verglichen. Zunächst erfolgt ein Vergleich von Mittel- oder Anteilswerten, anschließend eine multivariate Analyse. Ziel der Analysen ist es herauszufinden, ob es gelungen ist, diejenigen Personen in ein gefördertes Beschäftigungsverhältnis zu integrieren, die einerseits motiviert genug sind, um das Arbeitsverhältnis erfolgreich und nachhaltig fortzuführen, die aber andererseits ohne die Förderung des Programms voraussichtlich keine Chance auf dem Arbeitsmarkt hätten. Diese Frage kann man natürlich nicht direkt beantworten, da sowohl die Chancen auf dem Arbeitsmarkt als auch die Motivation der Personen nicht direkt beobachtbar sind. Daher ist es Ziel der Analyse, anhand der beobachtbaren Merkmale herauszufinden, welche Merkmale für eine Vermittlung im Rahmen des Programms relevant waren. Die Auswahl der Merkmale erfolgt dabei anhand der in der wissenschaftlichen Literatur üblicherweise verwendeten Variablen, für die ein signifikanter Zusammenhang mit der Integrationsfähigkeit gefunden wurde²⁴⁸, etwa die Dauer der Arbeitslosigkeit, vorherige Maßnahmenbeteiligungen, gesundheitliche Hemmnisse, Qualifikation usw. Die Datengrundlage bilden die Integrierten Erwerbsbiografien (IEB) des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit.

In der folgenden Auswertung von BA-Prozessdaten der Geförderten (vgl. Abschnitt 7.1.1) werden Teilnehmende des zahlenmäßig wichtigsten Fördergegenstands der Integrationsrichtlinie betrachtet, der Individuellen Integrationsbegleitung (Fördergegenstand 2.1). In der aus den Prozessdaten gezogenen Stichprobe können nach Aufbereitung und Bereinigung der Daten 6.553 Personen ausgemacht werden, die Unterstützung durch Maßnahmen im Rahmen der individuellen Integrationsbegleitung erhalten. Diese Personen werden im Folgenden mit Personen verglichen, die selbst nicht im Rahmen der individuellen Integrationsbegleitung gefördert wurden, dies aber nach den Förderkriterien der Richtlinien hätten tun können.

Die Geförderten und die Nichtgeförderten werden zunächst hinsichtlich ihrer beobachtbaren Merkmale beschrieben. Dabei werden Frauen und Männer unterschieden. Die vorliegenden deskriptiven Auswertungen basieren auf den in Tabelle 25 dargestellten Fallzahlen.²⁴⁹

Aus den Ergebnissen soll geschlossen werden können, ob und wie stark bestimmte Personengruppen unter den Geförderten im Vergleich zu den Nichtgeförderten systematisch überrepräsentiert sind. Diese Analyse wird anschließend um eine multivariate Analyse ergänzt, welche die Korrelationen der Merkmale untereinander berücksichtigt und die eigenständigen Effekte der einzelnen Merkmale auf die Selektion in die Förderung analysiert.

Tabelle 25: Fallzahlen der deskriptiven Auswertungen

| Fallzahlen der deskriptiven Auswertungen | | | |
|--|-----------------|-----------------|----------------------|
| Männer | | Frauen | |
| Teilnehmer | Nichtteilnehmer | Teilnehmerinnen | Nichtteilnehmerinnen |
| 3.499 | 14.235 | 3.054 | 11.647 |

Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

²⁴⁸ Vgl. Biewen, M., Fitzenberger, B., Osikominu, A. und Paul, M. (2014): The Effectiveness of Public Sponsored Training Revisited: The Importance of Data and Methodological Choices.

Vgl. Doerr, A., Fitzenberger, B., Kruppe, T., Paul, M. und Strittmatter, A. (2017): Employment and Earnings Effects of Awarding Training Vouchers in Germany.

Vgl. Card, D., Kluve, J., und Weber, A. (2010): Active Labour Market Policy Evaluations. A Meta-Analysis.

Vgl. Lechner, M. und Wunsch, C. (2013): Sensitivity of Matching-Based Program Evaluations to the Availability of Control Variables.

²⁴⁹ Die Fallzahlen der multivariaten Auswertungen fallen niedriger aus, wenn Angaben zu manchen Merkmalen fehlen.

3.499 (53 Prozent) der in der Integrationsbegleitung Geförderten sind männlich, 3.054 (46 Prozent) weiblich. Dieser Wert liegt leicht oberhalb des Frauenanteils von 45 Prozent bei den Nichtgeförderten. Obwohl der Unterschied klein ist, ist er statistisch signifikant auf einem Niveau von fünf Prozent.²⁵⁰ Somit hatten Frauen eine etwas höhere Wahrscheinlichkeit, im Rahmen der Integrationsbegleitung gefördert zu werden als Männer. Tabelle 25 stellt die Mittelwerte (in der Regel Anteilswerte) der in den Prozessdaten verfügbaren Variablen getrennt für Männer und Frauen dar.

Tabelle 26: Vergleich von Teilnehmenden und nichtteilnehmenden förderfähigen Männern und Frauen²⁵¹

| Variable | Männer | | Frauen | |
|--|--------|-------|--------|-------|
| | TN | nTN | TN | nTN |
| Alter | 40,84 | 44,05 | 40,57 | 45,34 |
| Ausbildung: ohne abgeschlossene Ausbildung | 0,18 | 0,22 | 0,20 | 0,18 |
| Ausbildung: schulische Ausbildung | 0,05 | 0,06 | 0,06 | 0,07 |
| Ausbildung: betriebliche Ausbildung | 0,73 | 0,65 | 0,70 | 0,67 |
| Ausbildung: Hochschulstudium | 0,04 | 0,07 | 0,04 | 0,08 |
| Familienstand: ledig | 0,76 | 0,65 | 0,61 | 0,51 |
| Familienstand: getrennt lebend | 0,10 | 0,13 | 0,20 | 0,20 |
| Familienstand: zusammenlebend | 0,13 | 0,22 | 0,19 | 0,29 |
| Staatsangehörigkeit: nicht deutsch | 0,05 | 0,16 | 0,05 | 0,13 |
| Bildung: kein Schulabschluss | 0,03 | 0,06 | 0,03 | 0,04 |
| Bildung: Hauptschulabschluss | 0,40 | 0,34 | 0,35 | 0,27 |
| Bildung: mittlere Reife | 0,47 | 0,45 | 0,54 | 0,53 |
| Bildung: Fachhochschulreife oder Abitur | 0,10 | 0,15 | 0,08 | 0,16 |
| Kreistyp: kreisfreie Großstadt | 0,14 | 0,15 | 0,14 | 0,15 |
| Kreistyp: städtischer Kreis | 0,19 | 0,19 | 0,17 | 0,19 |
| Kreistyp: ländlicher Kreis mit Verdichtungsansätzen | 0,16 | 0,15 | 0,17 | 0,15 |
| Kreistyp: dünn besiedelter ländlicher Kreis | 0,51 | 0,51 | 0,51 | 0,52 |
| Gesundheitliche Einschränkungen: ja | 0,42 | 0,38 | 0,33 | 0,36 |
| Schwerbehindertenstatus: ja | 0,06 | 0,06 | 0,05 | 0,06 |
| Profillage: integriert | 0,06 | 0,06 | 0,05 | 0,05 |
| Profillage: Marktprofil | 0,03 | 0,03 | 0,01 | 0,02 |
| Profillage: Aktivierungsprofil | 0,04 | 0,03 | 0,03 | 0,02 |
| Profillage: Förderprofil | 0,21 | 0,17 | 0,18 | 0,16 |
| Profillage: Entwicklungsprofil | 0,33 | 0,32 | 0,37 | 0,34 |
| Profillage: Stabilisierungsprofil | 0,11 | 0,13 | 0,13 | 0,15 |
| Profillage: Unterstützungsprofil | 0,13 | 0,15 | 0,13 | 0,14 |
| Profillage: keine Angabe | 0,08 | 0,10 | 0,10 | 0,11 |
| BG-Typ: Single ohne Kinder | 0,69 | 0,70 | 0,35 | 0,51 |

²⁵⁰ Hierbei wurde ein statistischer Mittelwerttest nach James (1954) verwendet.

²⁵¹ Die Erfassung der Profillagen der Bundesagentur ist zwar gemäß Weisung 201611035 vom 16.11.2016 zugunsten der Fokussierung auf Handlungsstrategien weggefallen (vgl. u. a. Bundesagentur für Arbeit (2016): Weisung 201611035 vom 16.11.2016 – Fokussierung auf Handlungsstrategien – Wegfall von Profillagen.). Das Merkmal liegt trotz einer abnehmenden Entwicklung für die meisten Fälle vor, da der Betrachtungszeitraum Eintritte bis zum 30.06.2019 enthält und bei Bestandskunden die zuletzt festgelegte Profillage weiterhin angezeigt wird. Prozentual hat sich die Verteilung trotz der abnehmenden Entwicklung kaum verändert.

| | | | | |
|---|-------|-------|--------|-------|
| BG-Typ: Single mit Kindern | 0,06 | 0,02 | 0,33 | 0,12 |
| BG-Typ: Paar ohne Kinder | 0,09 | 0,16 | 0,13 | 0,26 |
| BG-Typ: Paar mit Kindern | 0,15 | 0,12 | 0,19 | 0,11 |
| Aktuelle Anzahl der Kinder im Haushalt | 0,38 | 0,26 | 0,84 | 0,37 |
| Kinder unter drei Jahren im Haushalt | 0,05 | 0,04 | 0,14 | 0,06 |
| Kinder zwischen drei und sechs Jahren im Haushalt | 0,05 | 0,03 | 0,16 | 0,03 |
| Kinder zwischen sechs und zehn Jahren im Haushalt | 0,06 | 0,04 | 0,17 | 0,05 |
| Kinder zwischen zehn und 15 Jahren im Haushalt | 0,05 | 0,04 | 0,16 | 0,05 |
| Alleinerziehend: ja | 0,02 | 0,02 | 0,31 | 0,13 |
| Letzte Beschäftigung: Kündigung durch AG/AN | 0,32 | 0,30 | 0,23 | 0,22 |
| Letzte Beschäftigung: Auslaufen der Befristung | 0,07 | 0,07 | 0,08 | 0,09 |
| Letzte Beschäftigung: nicht bekannt / keine Angabe | 0,61 | 0,63 | 0,69 | 0,69 |
| Letzte Beschäftigung: Arbeitsumfang Vollzeit | 0,47 | 0,44 | 0,21 | 0,24 |
| Letzter Beruf: Rohstoffgewinnung | 0,04 | 0,05 | 0,02 | 0,04 |
| Letzter Beruf: Be-, Verarbeitung, Instandsetzung | 0,21 | 0,24 | 0,06 | 0,05 |
| Letzter Beruf: Steuerung/Wartung von Anlagen/Maschinen | 0,08 | 0,06 | 0,03 | 0,03 |
| Letzter Beruf: Warenhandel, Vertrieb | 0,04 | 0,04 | 0,10 | 0,10 |
| Letzter Beruf: Verkehr, Lagerung, Transport, Sicherheit, Bewachung | 0,16 | 0,15 | 0,09 | 0,08 |
| Letzter Beruf: Gastronomie, Reinigung | 0,08 | 0,07 | 0,23 | 0,22 |
| Letzter Beruf: Büro, kaufmännische Dienstleistungen | 0,02 | 0,02 | 0,04 | 0,06 |
| Letzter Beruf: Technik, Naturwissenschaft | 0,01 | 0,01 | 0,01 | 0,01 |
| Letzter Beruf: Recht, Management, Wirtschaftswissenschaften | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,01 |
| Letzter Beruf: Kunst, Medien, Geistes-, Sozialwissenschaften | 0,01 | 0,01 | 0,01 | 0,02 |
| Letzter Beruf: Gesundheit, Soziales, Körperpflege | 0,02 | 0,02 | 0,06 | 0,07 |
| Letzter Beruf: Lehrberufe | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,01 |
| Letzter Beruf: keine Angabe | 0,34 | 0,32 | 0,34 | 0,32 |
| Sanktionen in den letzten zwei Jahren erhalten: ja | 0,25 | 0,15 | 0,13 | 0,07 |
| Erwerbsbiografie: Monate sv-beschäftigt | 18,12 | 17,86 | 12,12 | 16,64 |
| Erwerbsbiografie: Monate in Ausbildung | 4,29 | 2,79 | 3,60 | 2,80 |
| Erwerbsbiografie: Monate geringfügig beschäftigt | 9,61 | 8,95 | 15,23 | 15,75 |
| Erwerbsbiografie: Monate in ALG I | 6,24 | 5,59 | 4,92 | 4,42 |
| Erwerbsbiografie: Monate arbeitslos | 60,95 | 49,89 | 58,97 | 51,34 |
| Erwerbsbiografie: Monate arbeitsunfähig | 0,74 | 0,62 | 0,94 | 0,75 |
| Erwerbsbiografie: Monate nicht arbeitslos | 29,48 | 26,33 | 30,60 | 27,28 |
| Erwerbsbiografie: Monate nicht arbeitssuchend | 9,85 | 9,21 | 19,07 | 11,78 |
| Erwerbsbiografie: Monate in Leistungsbezug (ALG II) | 92,63 | 79,26 | 104,18 | 85,35 |
| Erwerbsbiografie: Monate in Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung | 2,73 | 2,43 | 2,09 | 1,82 |
| Erwerbsbiografie: Monate in Maßnahmen der freien Förderung | 1,15 | 0,55 | 1,49 | 0,51 |
| Erwerbsbiografie: Monate in Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung | 1,82 | 1,11 | 1,57 | 1,04 |
| Erwerbsbiografie: Monate in Trainingsmaßnahmen | 4,20 | 2,52 | 4,03 | 2,48 |
| Erwerbsbiografie: Monate in beschäftigungsschaffenden Maßnahmen | 9,01 | 7,41 | 7,85 | 7,78 |

| | | | | |
|---|------|------|------|------|
| Erwerbsbiografie: Monate in Maßnahmen für Jugendliche | 2,97 | 1,47 | 2,71 | 1,22 |
| Erwerbsbiografie: Monate in Vermittlung durch Dritte | 0,28 | 0,25 | 0,34 | 0,27 |

Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Sowohl die im Rahmen der Integrationsbegleitung geförderten Männer als auch die geförderten Frauen sind im Durchschnitt knapp 41 Jahre alt und damit etwa drei (Männer) bzw. vier (Frauen) Jahre jünger als die Nichtgeförderten.

Unter den Geförderten verfügen 18 Prozent der Männer nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung, 73 Prozent haben eine betriebliche Ausbildung absolviert. Damit haben mehr Männer aus der ESF-Förderung eine Berufsausbildung als Männer, die nicht an einem ESF-Projekt teilgenommen haben. Unter den geförderten Frauen verfügen 20 Prozent nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung und 70 Prozent über eine betriebliche Ausbildung. Damit haben zwar weniger Frauen aus der ESF-Förderung überhaupt eine abgeschlossene Ausbildung als Frauen, die nicht durch ein ESF-Projekt gefördert werden, gleichzeitig ist aber auch der Anteil derer, die eine betriebliche Ausbildung absolviert haben, unter den Frauen der ESF-Förderung etwas höher. Eine schulische Ausbildung oder ein Hochschulstudium kommen in allen Gruppen relativ selten vor.

Im Gegensatz zur Berufsausbildung kommen fehlende Schulabschlüsse kaum vor, weder unter den Geförderten noch unter den Nichtgeförderten. Am weitesten verbreitet ist die mittlere Reife, hier liegen die Anteile der geförderten und der nichtgeförderten Personen sehr nah beieinander. Am zweithäufigsten kommt der Hauptschulabschluss vor, wobei die Anteile sowohl unter den geförderten Männern als auch unter den geförderten Frauen deutlich höher sind als unter den Nichtgeförderten. Die Fachhochschulreife bzw. das Abitur kommen unter den Geförderten deutlich seltener vor als unter den nichtgeförderten Personen.

Die Familiensituation stellt sich geschlechtsspezifisch recht unterschiedlich dar: Unter den geförderten Männern sind 76 Prozent ledig, unter den geförderten Frauen sind es 62 Prozent. Sowohl bei Frauen als auch bei Männern ist dieser Wert unter den Geförderten höher als unter Personen, die nicht durch ESF-Projekte gefördert werden. Frauen aus der ESF-Förderung ebenso wie Frauen, die nicht an einem ESF-Projekt teilnehmen, leben häufiger getrennt als Männer. Unter den teilnehmenden Frauen ist darüber hinaus knapp ein Drittel alleinerziehend, was einem mehr als doppelt so hohen Anteil als unter den nichtgeförderten Frauen entspricht. Weiterhin zeigt sich, dass geförderte Frauen häufiger mit mehr Kindern im Haushalt leben – sowohl im Vergleich zu den geförderten Männern als auch im Vergleich zu den nichtgeförderten Frauen. Somit scheint die ESF-Förderung benachteiligte Personen wie etwa alleinerziehende Frauen oder Frauen mit Elternverantwortung zu erreichen.

Eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit kann aufgrund von sprachlichen und kulturellen Differenzen ein Integrationshindernis darstellen.²⁵² Ein sehr kleiner Teil, jeweils nur fünf Prozent, der Geförderten, hat keine deutsche Staatsbürgerschaft. Bei den Nichtgeförderten sind die Anteile der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit dagegen sehr viel höher.

Gesundheitliche Einschränkungen, die laut Vermittlungsfachkräften eine Integration erschweren können, lassen sich für ein Drittel der geförderten Frauen und für 42 Prozent der geförderten Männer feststellen. Dieser Anteil ist für geförderte Frauen niedriger als für Frauen, die nicht gefördert werden, und für geförderte Männer höher als für Männer, die nicht gefördert werden. Somit sind geförderte Frauen tendenziell gesünder als Frauen, die nicht an einem ESF-Projekt teilnehmen, während geförderte Männer tendenziell weniger gesund sind als ihre nichtgeförderten Pendanten. Dagegen unterscheidet sich der Anteil an Personen, die als Schwerbehinderte oder Schwerbehinderter eingestuft sind, weder zwischen Frauen und Männern noch zwischen Geförderten und nichtgeförderten Personen.

Was die Einschätzung der Integrationsfachkräfte angeht, so zeigt sich, dass ein großer Teil der Personen in der Stichprobe in das Förderprofil oder eine integrationsfernere Profillage eingestuft wird. Am häufigsten sind

²⁵² In der wissenschaftlichen Literatur wird bevorzugt der Migrationshintergrund von Personen als Determinante verwendet. In den IEB wird, wie in den BA-Prozessdaten allgemein, nur die Staatsangehörigkeit erfasst.

die Personen im Entwicklungsprofil eingestuft. Zwischen geförderten und nichtgeförderten Personen zeigen sich kaum Unterschiede, wobei die geförderten im Schnitt etwas integrationsnäher sind.

Betrachtet man die Erwerbsbiografie der Personen als weiteren Anhaltspunkt für die individuelle Arbeitsmarktnähe, so fallen deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen auf. Im Schnitt waren Männer innerhalb der letzten zehn Jahre durchschnittlich ca. eineinhalb Jahre sozialversicherungspflichtig beschäftigt, unabhängig davon, zu welcher der hier betrachteten Gruppen sie gehören. Bei den geförderten Frauen sind es mit einem Jahr sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung etwa fünf Monate weniger als unter den nichtgeförderten Frauen. Geförderte Personen haben im betrachteten Zeitraum etwas länger eine Ausbildung absolviert und etwas länger Arbeitslosengeld I bezogen als nichtgeförderte Personen.

Die Arbeitsmarktferne der Gesamtheit der betrachteten Personen lässt sich an der Dauer des Langzeitleistungsbezugs und der Arbeitslosigkeit erkennen: So sind die geförderten Männer durchschnittlich über fast acht der letzten zehn Jahre im Leistungsbezug, was mehr als zehn Monate länger ist als bei den nichtgeförderten Männern. Geförderte Frauen sind sogar fast neun Jahre und damit knapp zwanzig Monate länger als nichtgeförderte Frauen im Leistungsbezug. Die aufsummierte durchschnittliche Arbeitslosigkeitsdauer beträgt für geförderte Personen etwa fünf Jahre. Geförderte Frauen verbringen eineinhalb Jahre und damit etwa ein halbes Jahr mehr im Status „nicht arbeitssuchend“ als nichtgeförderte Frauen.²⁵³ Es handelt sich also sowohl bei den Geförderten als auch bei den Nichtgeförderten meistens um Personen, die seit mehreren Jahren im Leistungsbezug stehen und diesen offensichtlich nie dauerhaft verlassen konnten.

Durch diese Charakterisierung lassen sich auch die relativ langen Episoden in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen erklären. Durchschnittlich befanden sich die Geförderten über fast zwei Jahre (Männer 22 Monate, Frauen 20 Monate) in den letzten zehn Jahren in Maßnahmen. Dies ist ein deutlich größerer Zeitraum als unter den Nichtgeförderten (16 Monate bei Männern, 15 bei Frauen). Am längsten (neun Monate bei Männern, acht bei Frauen) waren die Geförderten in beschäftigungsschaffenden Maßnahmen, also insbesondere in Arbeitsgelegenheiten.

b) Zusammenhang zwischen einzelnen Personenmerkmalen und der Förderung durch die Individuelle Integrationsbegleitung

Die bisher präsentierten deskriptiven Kontrastierungen werden im Folgenden durch multivariate Analysen vertieft. Hierbei wird die Förderung durch die Individuelle Integrationsbegleitung durch soziodemografische Merkmale und die Erwerbsbiografie erklärt. Verglichen werden Geförderte und Nichtgeförderte, differenziert nach Männern und Frauen. Um die Teilnahme im statistischen Sinn zu erklären, werden lineare Wahrscheinlichkeitsmodelle mit Hilfe des Kleinste-Quadrate-Schätzverfahrens geschätzt.²⁵⁴ Die Koeffizienten der einzelnen Variablen sind als Effekte der einzelnen Merkmale unter Konstanthaltung des Einflusses der jeweils übrigen Variablen zu verstehen. Bei kategorialen Variablen gibt es immer eine Referenzkategorie, zu der die jeweils anderen Kategorien ins Verhältnis gesetzt werden (bei dichotomen Variablen ist Null, also das Nichtvorhandensein eines Merkmals, die Referenzkategorie). Da die Entscheidung für oder gegen Personen mit bestimmten Merkmalen von der Jobcenter-Strategie abhängen kann, wurden die Standardfehler der Regressionen auf Jobcenter-Ebene geclustert.

Einige Merkmale, die auf eine größere Integrationsnähe hindeuten, haben einen signifikant positiven Effekt auf den Zugang in die Förderung, andere jedoch nicht. So werden Personen mit einem Schulabschluss eher als solche ausgewählt, die keinen derartigen Abschluss haben. Eine ausländische Staatsangehörigkeit verringert dagegen die Teilnahmewahrscheinlichkeit. Dies stellt jedoch keine Besonderheit des Programms dar. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass dieser Effekt wegen des geringen Ausländeranteils in Thüringen nur für einen kleinen Personenkreis und damit nur für einen kleinen Teil der ESF-Förderung eine Rolle spielt. Gesundheitliche Einschränkungen stellen kein Hindernis für die Förderung im Rahmen der Integrationsbe-

²⁵³ Als nicht arbeitssuchend werden Personen eingestuft, für die eine Ausnahme von der Zumutbarkeit nach § 10 SGB II gilt, also etwa Personen, die wegen der Erziehung eines unter dreijährigen Kindes oder der Pflege von Angehörigen keine Arbeit ausüben können.

²⁵⁴ Auf die Darstellung der eigentlich bei dichotomen abhängigen Variablen notwendigen nichtlinearen Schätzmodelle (Probit oder Logit) wird aufgrund der leichteren Interpretierbarkeit der OLS-Modelle verzichtet.

gleitung dar, im Gegenteil, für Männer ergibt sich hierdurch eine signifikant höhere Teilnahmewahrscheinlichkeit. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass mit der Förderung durch die Integrationsbegleitung Menschen in Problemlagen erreicht werden, was ausdrücklich der Anspruch der Förderung ist. Einige Merkmale, die auf eine größere Integrationsnähe hindeuten, haben einen signifikant positiven Effekt auf den Zugang in die Förderung, andere jedoch nicht. So werden Personen mit einem Schulabschluss eher als solche ausgewählt, die keinen derartigen Abschluss haben. Eine ausländische Staatsangehörigkeit verringert dagegen die Teilnahmewahrscheinlichkeit. Dies stellt jedoch keine Besonderheit des Programms dar. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass dieser Effekt wegen des geringen Ausländeranteils in Thüringen nur für einen kleinen Personenkreis und damit nur für einen kleinen Teil der ESF-Förderung eine Rolle spielt. Gesundheitliche Einschränkungen stellen kein Hindernis für die Förderung im Rahmen der Integrationsbegleitung dar, im Gegenteil, für Männer ergibt sich hierdurch eine signifikant höhere Teilnahmewahrscheinlichkeit. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass mit der Förderung durch die Integrationsbegleitung Menschen in Problemlagen erreicht werden, was ausdrücklich der Anspruch der Förderung ist.

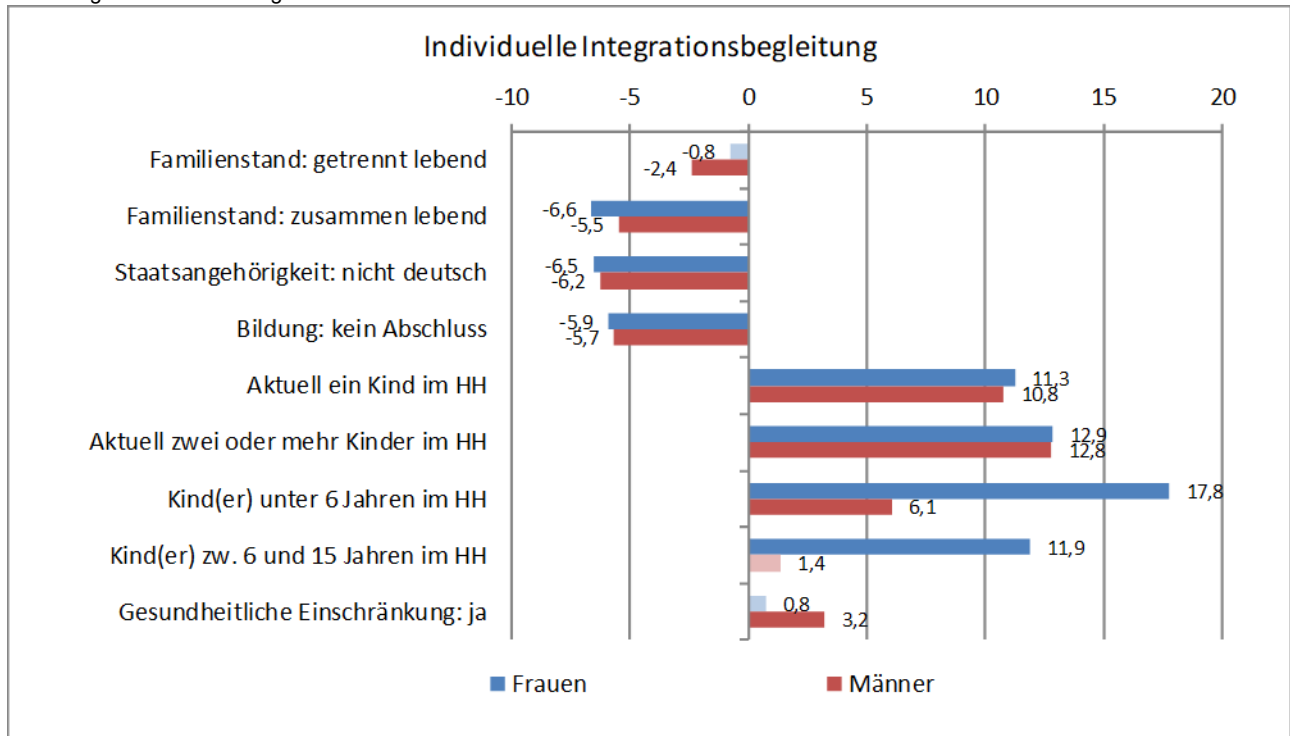
Abbildung 89 enthält ausgewählte Ergebnisse der Analysen. Die in den deskriptiven Vergleich einbezogenen weiteren Merkmale gingen ebenfalls in das lineare Wahrscheinlichkeitsmodell ein, ihre Koeffizienten sind hier aber nicht ausgewiesen. Dargestellt ist der Effekt des jeweiligen Merkmals auf die Wahrscheinlichkeit der Teilnahme an der Individuellen Integrationsbegleitung, gegeben, dass die übrigen Merkmale konstant gehalten werden. Die Säulen geben den Effekt in Prozentpunkten an. Werden beispielsweise Frauen miteinander verglichen, die sich in allen Merkmalen außer dem Schulabschluss gleichen, so haben Frauen ohne Schulabschluss eine um 6,3 Prozentpunkte niedrigere Wahrscheinlichkeit, im Rahmen der individuellen Integrationsbegleitung gefördert zu werden, als Frauen, die über einen Hauptschulabschluss verfügen (der Hauptschulabschluss bildet in diesem Fall die Referenzkategorie).

Wie die deskriptive Analyse bereits vermuten ließ, spielt die Haushaltssituation eine bedeutende Rolle für die Teilnahmewahrscheinlichkeit. Einen großen Einfluss auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit hat die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder sowie deren Alter. So haben Frauen, die mit einem Kind zusammenleben, eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit, im Rahmen der Integrationsbegleitung gefördert zu werden, als Frauen ohne Kinder. Für Männer ergibt sich nicht nur bei einem Kind ein signifikanter Effekt, sondern auch dann, wenn sie mit zwei oder mehr Kindern zusammenleben. Leben Männer oder Frauen mit einem Kind unter sechs Jahren zusammen im Haushalt, haben sie eine größere Chance, im Rahmen der Integrationsbegleitung gefördert zu werden. Ist dagegen das Kind zwischen sechs und 15 Jahren, erhöht dies nur bei Frauen die Teilnahmewahrscheinlichkeit signifikant. Männer, die getrennt oder in einer Partnerschaft leben, haben eine geringere Wahrscheinlichkeit, im Rahmen der Integrationsbegleitung gefördert zu werden, als ledige Männer. Bei Frauen ergibt sich hingegen nur für diejenigen ein signifikanter Effekt, die in einer Partnerschaft leben.

Einige Merkmale, die auf eine größere Integrationsnähe hindeuten, haben einen signifikant positiven Effekt auf den Zugang in die Förderung, andere jedoch nicht. So werden Personen mit einem Schulabschluss eher als solche ausgewählt, die keinen derartigen Abschluss haben. Eine ausländische Staatsangehörigkeit verringert dagegen die Teilnahmewahrscheinlichkeit. Dies stellt jedoch keine Besonderheit des Programms dar.²⁵⁵ Hierbei ist allerdings zu beachten, dass dieser Effekt wegen des geringen Ausländeranteils in Thüringen nur für einen kleinen Personenkreis und damit nur für einen kleinen Teil der ESF-Förderung eine Rolle spielt. Gesundheitliche Einschränkungen stellen kein Hindernis für die Förderung im Rahmen der Integrationsbegleitung dar, im Gegenteil, für Männer ergibt sich hierdurch eine signifikant höhere Teilnahmewahrscheinlichkeit. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass mit der Förderung durch die Integrationsbegleitung Menschen in Problemlagen erreicht werden, was ausdrücklich der Anspruch der Förderung ist.

²⁵⁵ Vgl. Fuchs, P. (2013): Der Beschäftigungszuschuss. Quantitative und qualitative Analysen der Erwerbsverläufe von Geförderten in NRW.

Abbildung 89: Einflussgrößen auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit



Anmerkung: Helle Schattierung = statistisch insignifikant bei einem Signifikanzniveau von fünf Prozent.

Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

c) Detaillierte Ergebnisdarstellung der kausalen Wirkungsanalyse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der kausalen Wirkungsanalyse für den Fördergegenstand 2.1 dargestellt. Als Ergebnisvariable wird hierfür betrachtet, welcher Anteil der Geförderten zu bestimmten Stichtagen nach ihrem Eintritt sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei wird nicht nach der Art der Beschäftigung, zum Beispiel nach dem wöchentlichen zeitlichen Umfang der Beschäftigung, unterschieden. Verglichen wird dieser Anteil mit dem Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Kontrollgruppe.²⁵⁶

Abbildung 90 stellt den Treatmenteffekt für Geförderte nach Fördergegenstand 2.1 (Individuelle Integrationsbegleitung) für die ersten zwei Jahre nach Programmeintritt dar. Auf der Abszisse sind die Zeitpunkte nach Programmeintritt in 30-Tages-Abständen bis 360 Tage nach Programmeintritt und in 60-Tages-Abständen im zweiten Jahr nach Programmeintritt abgetragen. Die Ordinate gibt den Treatmenteffekt an, also den zusätzlichen Anteil der Geförderten, der im Vergleich zu den Nichtgeförderten zu einem bestimmten Zeitpunkt sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist (oder entsprechend der geringere Anteil im Falle eines negativen Treatmenteffekts). Die durchgezogene Linie stellt den geschätzten Treatmenteffekt dar. Die beiden darüber und darunterliegenden gestrichelten Linien stellen das 95-Prozent-Konfidenzintervall des Treatmenteffekts dar.

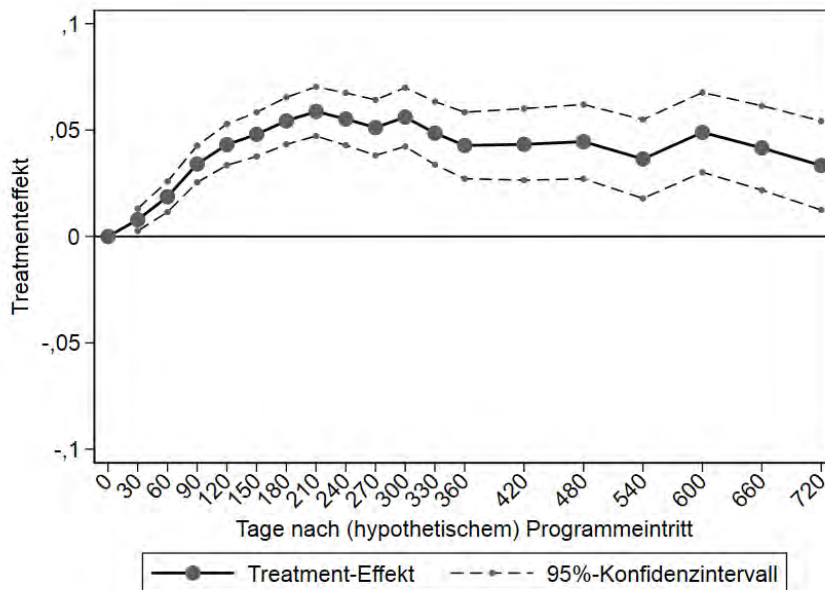
Wie in Abbildung 90 zu erkennen, ist der Treatmenteffekt für Geförderte nach Fördergegenstand 2.1 während der ersten beide Jahre nach Programmeintritt durchgängig positiv und statistisch signifikant von Null verschieden. Somit sind auch keine Lock-in-Effekte festzustellen.²⁵⁷ Geförderte Personen scheinen nach Eintritt in die

²⁵⁶ Um eine Vergleichbarkeit zwischen Geförderten und Nichtgeförderten zu gewährleisten, wird zunächst mithilfe des in Unterkapitel 7.1.1 beschriebenen Entropy Balancing sichergestellt, dass sich beide Gruppen in den Momenten wichtiger Kovariaten wie den soziodemografischen Faktoren und beispielsweise der vorangegangenen Dauer der Arbeitslosigkeit nicht unterscheiden. Im nächsten Schritt wird für jeden Monat nach Eintrittsdatum (bzw. jeden zweiten Monat nach 360 Tagen) die Beschäftigungswahrscheinlichkeit auf die Treatmentvariable und eine breite Reihe an Kontrollvariablen mithilfe eines gewichteten Regressionsmodells geschätzt. Dabei werden die aus dem Entropy Balancing erhaltenen Gewichte für die Gruppe der Nichtgeförderten verwendet. Der so berechnete Koeffizient ist der sogenannte Average Treatment Effect on the Treated (ATT), der im Folgenden als Treatmenteffekt bezeichnet wird. Er wird in Prozentpunkten gemessen, die den Unterschied in der in Prozent gemessenen Beschäftigungswahrscheinlichkeit infolge des Treatments angeben.

²⁵⁷ Vgl. Brändle, T. und Fervers, L. (2017): Give it Another Try: What are the Effects of a Public Employment Scheme Especially Designed for Hard-to-Place Workers?

Maßnahme intensiv und mit einer höheren Erfolgswahrscheinlichkeit nach einer (sozialversicherungspflichtigen) Beschäftigung zu suchen.

Abbildung 90: Treatmenteffekt Fördergegenstand 2.1



Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten

Direkt nach Eintritt steigt der Treatmenteffekt innerhalb der ersten sieben Monate auf etwa sechs Prozentpunkte, ein Jahr nach Programmeintritt sind ca. vier Prozentpunkte mehr Geförderte sozialversicherungspflichtig beschäftigt als Nichtgeförderte. Im Laufe des zweiten Jahres bleibt dieser Effekt relativ konstant bei vier Prozentpunkten, fällt jedoch zum Ende des zweiten Jahres auf etwa drei Prozentpunkte ab.

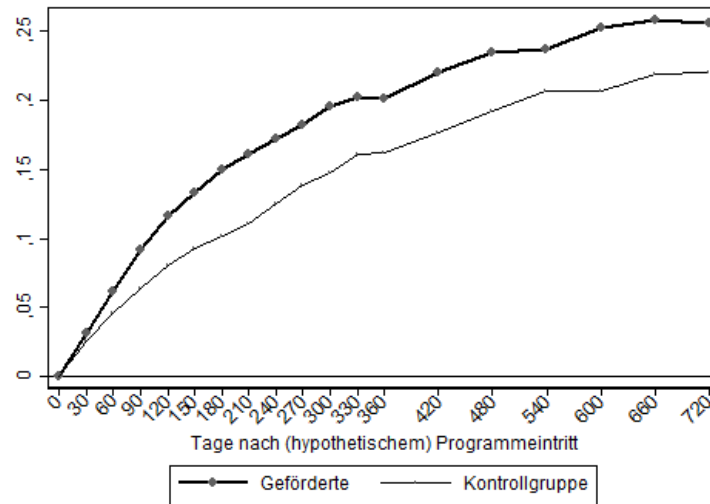
Geförderte der individuellen Integrationsbegleitung weisen damit im Mittel über den gesamten Betrachtungszeitraum von zwei Jahren eine signifikant höhere Integrationswahrscheinlichkeit auf als vergleichbare Nichtgeförderte. Dieser Unterschied ist als kausaler Effekt der Förderung zu interpretieren, d. h. infolge der Aufnahme in die Förderung hat sich die Beschäftigungswahrscheinlichkeit um bis zu sechs Prozentpunkte erhöht. Im Vergleich zu anderen Förderprogrammen für Langzeitarbeitslose ist dies eine durchaus substanzielle Größenordnung. Sie liegt zwischen den geschätzten Effekten der Modellprojekte „Bürgerarbeit“²⁵⁸ und dem Bundesprogramm „Perspektive 50plus“²⁵⁹.

Um die Größenordnung der Treatmenteffekte relativ zur Integrationsquote einschätzen zu können, wird in Abbildung 91 der Anteil der Geförderten dargestellt, die zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Beginn der Förderung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung haben. Die Grafik zeigt, dass beispielsweise nach einem Jahr der Förderung 20,0 Prozent der Teilnehmenden in Beschäftigung integriert sind. Die feinere Linie darunter zeigt die Integrationswahrscheinlichkeit in der Kontrollgruppe. Der entsprechende Wert liegt bei 16,2 Prozent und damit um 19 Prozent unter der beobachteten Integrationsquote. Ohne Förderung durch die Individuelle Integrationsbegleitung hätten also 19 Prozent der Teilnehmenden, die tatsächlich integriert wurden, keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Der vertikale Abstand der beiden Kurven in Abbildung 91 entspricht genau dem Treatmenteffekt bei 360 Tagen von 3,8 Prozentpunkten.

²⁵⁸ Vgl. Brändle, T. und Fervers, L. (2017): Give it Another Try: What are the Effects of a Public Employment Scheme Especially Designed for Hard-to-Place Workers?

²⁵⁹ Vgl. Boockmann, B. und Brändle, T. (2019): Coaching, Counseling, Case-Working: Do They Help the Older Unemployed out of Benefit Receipt and back into the Labor Market?

Abbildung 91: Beschäftigungsquote Fördergegenstand 2.1 für Geförderte und Nichtgeförderte



Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

7.1.3 Ergebnisse der kontrafaktischen Analyse: FG 2.2 der Integrationsrichtlinie

Im Folgenden werden analog zu Kapitel 8.1.2 erste Ergebnisse der kontrafaktischen Analyse für den Fördergegenstand 2.2 der Integrationsrichtlinie dargestellt. Das Kapitel ist wie folgt aufgebaut: Zunächst werden die deskriptiven Ergebnisse zu den Merkmalen und Charakteristika der geförderten und nichtgeförderten, jedoch grundsätzlich unter der Integrationsrichtlinie förderfähigen Personen, auf Basis der Prozessdaten der BA miteinander verglichen (Abschnitt a)). Anschließend werden diese deskriptiven Analysen durch multivariate Analysen vertieft und es wird der Frage nachgegangen, inwieweit die Teilnahmewahrscheinlichkeit an Projekten des Fördergegenstands 2.2 der Integrationsrichtlinie von einzelnen, in den Prozessdaten abgebildeten Merkmalen abhängt (Abschnitt b)). Erst im dritten Schritt werden dann die Ergebnisse der eigentlichen kontrafaktischen Analyse dargestellt. Diese Ergebnisse basieren – anders als die Ergebnisse der Schritte a) und b) – auf der Herstellung einer Vergleichbarkeit zwischen Geförderten und Nichtgeförderten mithilfe des Entropy Balancing. Dadurch ist sichergestellt, dass sich – anders als in den Schritten a) und b) – die beiden Gruppen hinsichtlich relevanter soziodemografischer Faktoren nicht mehr unterscheiden. Dadurch können die Gruppenunterschiede im Hinblick auf die Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als kausale Effekte der Förderung interpretiert werden.

a) Deskriptive Ergebnisse auf Basis der Prozessdaten

Auch die Personen, die im Rahmen der beruflichen Qualifizierung gefördert werden, sollen analog zu Abschnitt 7.1.2 a) anhand der BA-Prozessdaten mit nichtgeförderten, jedoch grundsätzlich unter der Integrationsrichtlinie förderfähigen Personen verglichen werden. Ziel der Analysen ist es auch hier, anhand der beobachtbaren Merkmale herauszufinden, welche Merkmale für eine Vermittlung im Rahmen des Programms relevant waren.

Tabelle 27: Fallzahlen der deskriptiven Auswertungen

| Fallzahlen der deskriptiven Auswertungen | | | |
|--|-----------------|------------|-----------------|
| Männer | | Frauen | |
| Teilnehmer | Nichtteilnehmer | Teilnehmer | Nichtteilnehmer |
| 547 | 14.235 | 436 | 11.647 |

Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

547 (56 Prozent) der in der beruflichen Qualifizierung Geförderten sind männlich, 436 (44 Prozent) weiblich. Dieser Wert liegt leicht unterhalb des Frauenanteils von 45 Prozent bei den Nichtgeförderten, unterscheidet sich aber nicht signifikant davon. Die folgende Tabelle stellt die Mittelwerte (in der Regel Anteilswerte) der in den Prozessdaten verfügbaren Variablen getrennt für Männer und Frauen dar.

Tabelle 28: Vergleich von teilnehmenden und nichtteilnehmenden förderfähigen Männern und Frauen

| Variable | Männer | | Frauen | |
|---|--------|-------|--------|-------|
| | TN | nTN | TN | nTN |
| Alter | 39,17 | 44,05 | 37,88 | 45,34 |
| Ausbildung: ohne abgeschlossene Ausbildung | 0,18 | 0,22 | 0,19 | 0,18 |
| Ausbildung: schulische Ausbildung | 0,06 | 0,06 | 0,07 | 0,07 |
| Ausbildung: betriebliche Ausbildung | 0,72 | 0,65 | 0,69 | 0,67 |
| Ausbildung: Hochschulstudium | 0,05 | 0,07 | 0,05 | 0,08 |
| Familienstand: ledig | 0,81 | 0,65 | 0,67 | 0,51 |
| Familienstand: getrennt lebend | 0,08 | 0,13 | 0,14 | 0,20 |
| Familienstand: zusammen lebend | 0,12 | 0,22 | 0,19 | 0,29 |
| Staatsangehörigkeit: nicht deutsch | 0,03 | 0,16 | 0,05 | 0,13 |
| Bildung: kein Schulabschluss | 0,01 | 0,06 | 0,02 | 0,04 |
| Bildung: Hauptschulabschluss | 0,45 | 0,34 | 0,34 | 0,27 |
| Bildung: mittlere Reife | 0,44 | 0,45 | 0,53 | 0,53 |
| Bildung: Fachhochschulreife oder Abitur | 0,10 | 0,15 | 0,10 | 0,16 |
| Kreistyp: kreisfreie Großstadt | 0,12 | 0,15 | 0,09 | 0,15 |
| Kreistyp: städtischer Kreis | 0,13 | 0,19 | 0,15 | 0,19 |
| Kreistyp: ländlicher Kreis mit Verdichtungsansätzen | 0,04 | 0,15 | 0,07 | 0,15 |
| Kreistyp: dünn besiedelter ländlicher Kreis | 0,71 | 0,51 | 0,69 | 0,52 |
| Gesundheitliche Einschränkungen: ja | 0,40 | 0,38 | 0,26 | 0,36 |
| Schwerbehindertenstatus: ja | 0,07 | 0,06 | 0,04 | 0,06 |
| Profillage: integriert | 0,07 | 0,06 | 0,07 | 0,05 |
| Profillage: Marktprofil | 0,03 | 0,03 | 0,02 | 0,02 |
| Profillage: Aktivierungsprofil | 0,04 | 0,03 | 0,04 | 0,02 |
| Profillage: Förderprofil | 0,24 | 0,17 | 0,23 | 0,16 |
| Profillage: Entwicklungsprofil | 0,38 | 0,32 | 0,38 | 0,34 |
| Profillage: Stabilisierungsprofil | 0,12 | 0,13 | 0,09 | 0,15 |
| Profillage: Unterstützungsprofil | 0,12 | 0,15 | 0,12 | 0,14 |
| Profillage: keine Angabe | 0,01 | 0,10 | 0,04 | 0,11 |
| BG-Typ: Single ohne Kinder | 0,69 | 0,70 | 0,37 | 0,51 |
| BG-Typ: Single mit Kindern | 0,06 | 0,02 | 0,31 | 0,12 |
| BG-Typ: Paar ohne Kinder | 0,08 | 0,16 | 0,12 | 0,26 |
| BG-Typ: Paar mit Kindern | 0,17 | 0,12 | 0,20 | 0,11 |
| Aktuelle Anzahl der Kinder im Haushalt | 0,42 | 0,26 | 0,83 | 0,37 |

| | | | | |
|--|-------|-------|-------|-------|
| Kinder unter drei Jahren im Haushalt | 0,06 | 0,04 | 0,20 | 0,06 |
| Kinder zwischen drei und sechs Jahren im Haushalt | 0,05 | 0,03 | 0,16 | 0,03 |
| Kinder zwischen sechs und zehn Jahren im Haushalt | 0,06 | 0,04 | 0,22 | 0,05 |
| Kinder zwischen zehn und 15 Jahren im Haushalt | 0,06 | 0,04 | 0,16 | 0,05 |
| Alleinerziehend: ja | 0,02 | 0,02 | 0,30 | 0,13 |
| Letzte Beschäftigung: Kündigung durch AG/AN | 0,35 | 0,30 | 0,22 | 0,22 |
| Letzte Beschäftigung: Auslaufen der Befristung | 0,10 | 0,07 | 0,09 | 0,09 |
| Letzte Beschäftigung: nicht bekannt / keine Angabe | 0,55 | 0,63 | 0,69 | 0,69 |
| Letzte Beschäftigung: Arbeitsumfang Vollzeit | 0,61 | 0,44 | 0,26 | 0,24 |
| Letzter Beruf: Rohstoffgewinnung | 0,03 | 0,05 | 0,03 | 0,04 |
| Letzter Beruf: Be-, Verarbeitung, Instandsetzung | 0,23 | 0,24 | 0,07 | 0,05 |
| Letzter Beruf: Steuerung/Wartung von Anlagen/Maschinen | 0,12 | 0,06 | 0,05 | 0,03 |
| Letzter Beruf: Warenhandel, Vertrieb | 0,02 | 0,04 | 0,11 | 0,10 |
| Letzter Beruf: Verkehr, Lagerung, Transport, Sicherheit, Bewachung | 0,17 | 0,15 | 0,10 | 0,08 |
| Letzter Beruf: Gastronomie, Reinigung | 0,08 | 0,07 | 0,19 | 0,22 |
| Letzter Beruf: Büro, kaufmännische Dienstleistungen | 0,02 | 0,02 | 0,06 | 0,06 |
| Letzter Beruf: Technik, Naturwissenschaft | 0,02 | 0,01 | 0,01 | 0,01 |
| Letzter Beruf: Recht, Management, Wirtschaftswissenschaften | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,01 |
| Letzter Beruf: Kunst, Medien, Geistes-, Sozialwissenschaften | 0,01 | 0,01 | 0,01 | 0,02 |
| Letzter Beruf: Gesundheit, Soziales, Körperpflege | 0,01 | 0,02 | 0,05 | 0,07 |
| Letzter Beruf: Lehrberufe | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,01 |
| Letzter Beruf: keine Angabe | 0,27 | 0,32 | 0,31 | 0,32 |
| Sanktionen in den letzten zwei Jahren erhalten: ja | 0,26 | 0,15 | 0,15 | 0,07 |
| Erwerbsbiografie: Monate sv-beschäftigt | 17,49 | 17,86 | 11,12 | 16,64 |
| Erwerbsbiografie: Monate in Ausbildung | 4,29 | 2,79 | 4,67 | 2,80 |
| Erwerbsbiografie: Monate geringfügig beschäftigt | 7,37 | 8,95 | 9,01 | 15,75 |
| Erwerbsbiografie: Monate in ALG I | 6,17 | 5,59 | 4,85 | 4,42 |
| Erwerbsbiografie: Monate arbeitslos | 53,85 | 49,89 | 49,72 | 51,34 |
| Erwerbsbiografie: Monate arbeitsunfähig | 0,69 | 0,62 | 1,01 | 0,75 |
| Erwerbsbiografie: Monate nicht arbeitslos | 32,69 | 26,33 | 30,61 | 27,28 |
| Erwerbsbiografie: Monate nicht arbeitssuchend | 10,35 | 9,21 | 19,59 | 11,78 |
| Erwerbsbiografie: Monate in Leistungsbezug (ALG II) | 90,73 | 79,26 | 95,11 | 85,35 |
| Erwerbsbiografie: Monate in Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung | 3,00 | 2,43 | 2,08 | 1,82 |
| Erwerbsbiografie: Monate in Maßnahmen der freien Förderung | 1,30 | 0,55 | 2,00 | 0,51 |
| Erwerbsbiografie: Monate in Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung | 2,05 | 1,11 | 2,24 | 1,04 |
| Erwerbsbiografie: Monate in Trainingsmaßnahmen | 4,78 | 2,52 | 4,53 | 2,48 |
| Erwerbsbiografie: Monate in beschäftigungsschaffenden Maßnahmen | 10,03 | 7,41 | 7,89 | 7,78 |
| Erwerbsbiografie: Monate in Maßnahmen für Jugendliche | 3,10 | 1,47 | 3,56 | 1,22 |
| Erwerbsbiografie: Monate in Vermittlung durch Dritte | 0,34 | 0,25 | 0,33 | 0,27 |

Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Männer, die im Rahmen der beruflichen Qualifizierung gefördert werden, sind im Durchschnitt etwa 39 Jahre alt, die geförderten Frauen sind 38 Jahre alt. Somit beträgt der Unterschied zu den Nichtgeförderten fünf (Männer) bzw. sieben (Frauen) Jahre.

18 Prozent der geförderten Männer bzw. 19 Prozent der geförderten Frauen verfügen nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Dieser Anteil liegt bei den Männern unter dem in der Gruppe der Nichtgeförderten, während er bei den Frauen darüber liegt. Bei geförderten Männern liegt der Anteil der Personen, die eine betriebliche Ausbildung absolviert haben, deutlich über dem Anteil bei den Nichtgeförderten, bei den Frauen liegt er nur knapp darüber. Eine schulische Ausbildung oder ein Hochschulstudium kommen in allen Gruppen relativ selten vor.

Unter den Männern, die durch die berufliche Qualifizierung gefördert werden, ist der Hauptschulabschluss am weitesten verbreitet, dicht gefolgt von der mittleren Reife. Der Anteil der geförderten Männer mit einem Hauptschulabschluss ist deutlich größer als der entsprechende Anteil unter den nichtgeförderten Männern. Unter den geförderten Frauen befinden sich hingegen hauptsächlich solche, die eine mittlere Reife haben, der Anteil derer mit einem Hauptschulabschluss ist deutlich niedriger. Die Fachhochschulreife bzw. das Abitur kommen unter den Geförderten deutlich seltener vor als unter den nichtgeförderten Personen.

Auch, was die Familiensituation angeht, lassen sich geschlechtsspezifische Unterschiede erkennen: Unter den geförderten Männern sind 82 Prozent ledig, was einem höheren Anteil entspricht als unter den nichtgeförderten Männern. Unter den geförderten Frauen sind 65 Prozent ledig, womit der Anteil deutlich über dem bei den Nichtgeförderten liegt. Frauen aus der ESF-Förderung ebenso wie Frauen, die nicht an einem ESF-Projekt teilnehmen, leben häufiger getrennt als Männer. Unter den geförderten Frauen sind 30 Prozent alleinerziehend, was einem doppelt so hohen Anteil wie unter den nichtgeförderten Frauen entspricht. Weiterhin zeigt sich, dass geförderte Frauen häufiger mit mehr Kindern im Haushalt leben – sowohl im Vergleich zu den geförderten Männern als auch im Vergleich zu den nichtgeförderten Frauen. Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass insbesondere benachteiligte Personen, in diesem Fall Frauen in schwierigen Familiensituationen, im Rahmen der beruflichen Qualifizierung gefördert werden.

Eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit kann aufgrund von sprachlichen und kulturellen Differenzen ein Integrationshindernis darstellen. Ein sehr kleiner Teil der Teilnehmenden (drei Prozent der Männer und fünf Prozent der Frauen), hat keine deutsche Staatsbürgerschaft. Bei den Nichtgeförderten sind die Anteile der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit dagegen sehr viel höher. Somit sind Ausländerinnen und Ausländer unter den geförderten Personen deutlich unterrepräsentiert. Allerdings wird die multivariate Analyse in Abschnitt b) zeigen, dass die Staatsangehörigkeit keinen signifikanten Effekt auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit an Projekten der beruflichen Qualifizierung hat.

Auch die Siedlungsstruktur des Wohnortes kann sich auf die Integrationschancen auswirken, insbesondere wegen der Erreichbarkeit von Beschäftigungsmöglichkeiten, die wiederum von der Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr beeinflusst wird. Beim Vergleich zwischen Geförderten und Nichtgeförderten zeigt sich, dass Angehörige der ersten Gruppe deutlich häufiger in dünn besiedelten ländlichen Kreisen wohnen. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Förderung im Rahmen der beruflichen Qualifizierung potentielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gut erreicht. Zu erwarten wäre nämlich, dass Personen aus ländlichen Kreisen seltener an einer solchen Maßnahme teilnehmen, da für sie die Kosten der Teilnahme etwa durch längere Anfahrtswege höher sind. Die multivariate Analyse in Abschnitt b) wird allerdings zeigen, dass es sich hierbei nicht um einen signifikanten Effekt handelt.

Gesundheitliche Einschränkungen, die laut Vermittlungsfachkräften eine Integration erschweren können, lassen sich für 26 Prozent der geförderten Frauen und 40 Prozent der geförderten Männer feststellen. Damit sind geförderte Frauen deutlich seltener von gesundheitlichen Einschränkungen betroffen als nichtgeförderte Frauen, während geförderte Männer etwas häufiger betroffen sind als nichtgeförderte Männer.

Die Integrationsfachkräfte stufen einen großen Teil der Personen in der Stichprobe in das Förderprofil oder eine integrationsfernere Profillage ein. Am häufigsten sind die Personen im Entwicklungsprofil eingestuft. Zwischen geförderten und nichtgeförderten Personen zeigen sich kaum Unterschiede.

Im Gegensatz dazu treten in der Erwerbsbiografie, die als weiterer Anhaltspunkt für die individuelle Arbeitsmarktnähe gelten kann, deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen auf. Im Schnitt waren Männer innerhalb der letzten zehn Jahre durchschnittlich etwa eineinhalb Jahre sozialversicherungspflichtig beschäftigt, unabhängig davon, zu welcher der hier betrachteten Gruppen sie gehören. Bei den geförderten Frauen sind es mit knapp unter einem Jahr sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung etwa sechs Monate weniger als unter den nichtgeförderten Frauen. Geförderte Personen haben im betrachteten Zeitraum etwas länger eine Ausbildung absolviert und etwas länger Arbeitslosengeld I bezogen als nichtgeförderte Personen.

Die Dauer des Langzeitleistungsbezugs und der Arbeitslosigkeit sind ebenfalls Indikatoren für die Arbeitsmarktfremde der Gesamtheit der betrachteten Personen: So sind die geförderten Männer durchschnittlich siebeneinhalb der letzten zehn Jahre im Leistungsbezug, was etwa ein Jahr länger ist als bei den nichtgeförderten Männern. Geförderte Frauen sind sogar fast acht Jahre und damit zehn Monate länger als nichtgeförderte Frauen im Leistungsbezug. Die aufsummierte durchschnittliche Arbeitslosigkeitsdauer beträgt für geförderte Männer etwa viereinhalb und für geförderte Frauen etwas mehr als vier Jahre. Geförderte Frauen verbringen über eineinhalb Jahre und damit etwa acht Monate mehr im Status nicht arbeitssuchend als nichtgeförderte Frauen. Es handelt sich also sowohl bei den Geförderten als auch bei den Nichtgeförderten meistens um Personen, die seit mehreren Jahren im Leistungsbezug stehen und diesen offensichtlich nie dauerhaft verlassen konnten.

Durch diese Charakterisierung lassen sich auch die relativ langen Episoden in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen erklären. Durchschnittlich befanden sich die Geförderten etwa zwei Jahre (Männer 25 Monate, Frauen 23 Monate) in den letzten zehn Jahren in Maßnahmen. Dies ist ein deutlich größerer Zeitraum als unter den Nichtgeförderten (16 Monate bei Männern, 15 bei Frauen). Am längsten (zehn Monate bei Männern, acht bei Frauen) waren die Geförderten in beschäftigungsschaffenden Maßnahmen, also insbesondere in Arbeitsgelegenheiten.

b) Zusammenhang zwischen einzelnen Personenmerkmalen und der Förderung durch Projekte der beruflichen Qualifizierung

In diesem Abschnitt wird, ebenso wie in Abschnitt 5.3.1 für die Individuelle Integrationsbegleitung, die Teilnahme der Förderfähigen an Projekten der beruflichen Qualifizierung durch soziodemografische Merkmale und die Erwerbsbiografie erklärt. Verglichen werden Geförderte und förderberechtigte Nichtgeförderte, differenziert nach Männern und Frauen.²⁶⁰

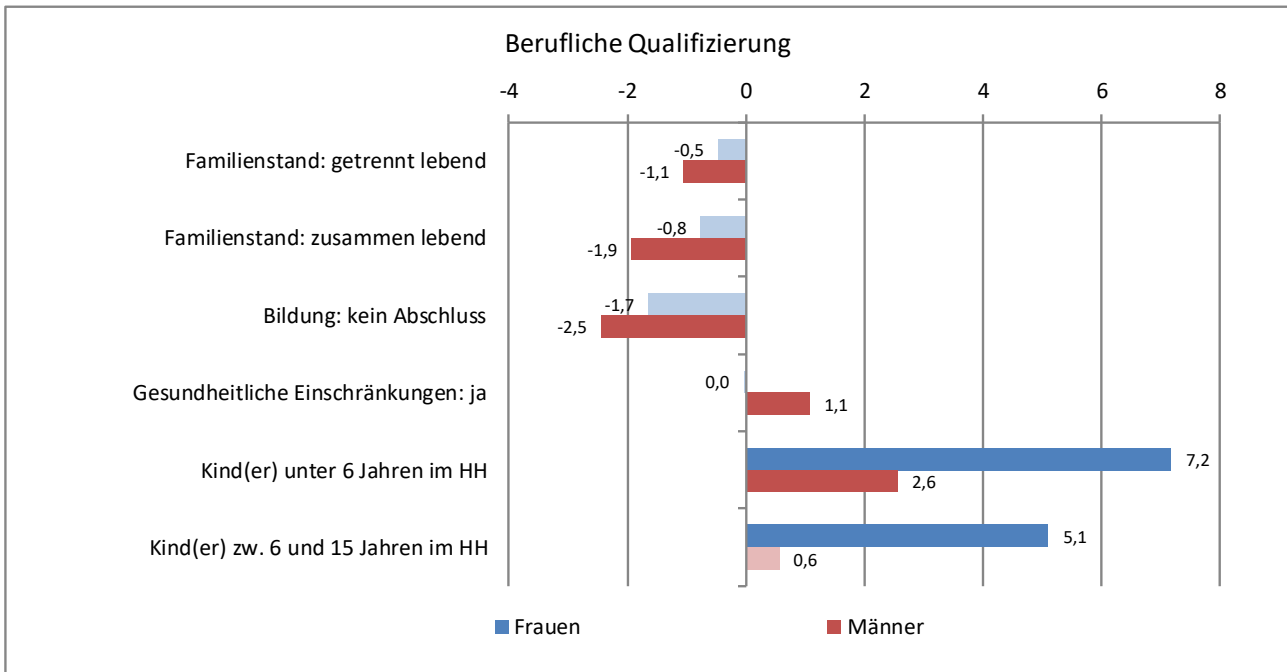
Die folgende Abbildung enthält ausgewählte Ergebnisse der Analysen. Die in den deskriptiven Vergleich einbezogenen weiteren Merkmale gingen ebenfalls in das lineare Wahrscheinlichkeitsmodell ein, ihre Koeffizienten sind hier aber nicht ausgewiesen. Dargestellt ist der Effekt des jeweiligen Merkmals auf die Wahrscheinlichkeit der Teilnahme an der beruflichen Qualifizierung, gegeben, dass die übrigen Merkmale konstant gehalten werden. Die Säulen geben den Effekt in Prozentpunkten an.

Wie bei der Integrationsbegleitung spielt die Haushaltssituation auch für die Teilnahmewahrscheinlichkeit an Projekten der beruflichen Qualifizierung eine Rolle. Leben Frauen mit Kindern unter sechs Jahren zusammen im Haushalt, so erhöht dies ihre Teilnahmewahrscheinlichkeit an der beruflichen Qualifizierung um sieben Prozentpunkte. Der Effekt ist etwas kleiner, wenn die Kinder älter als sechs Jahre, aber jünger als 15 Jahre alt sind. Auch bei den Männern spielt das Alter der Kinder eine Rolle, allerdings erhöht lediglich das Zusammenleben mit Kindern unter sechs Jahren die Teilnahmewahrscheinlichkeit signifikant, für ältere Kinder lassen sich

²⁶⁰ Um die Teilnahme im statistischen Sinn zu erklären, werden lineare Wahrscheinlichkeitsmodelle mit Hilfe des Kleinste-Quadrate-Schätzverfahrens geschätzt. Die Koeffizienten der einzelnen Variablen sind als Effekte der einzelnen Merkmale unter Konstanthaltung des Einflusses der jeweils übrigen Variablen zu verstehen. Bei kategorialen Variablen gibt es immer eine Referenzkategorie, zu der die jeweils anderen Kategorien ins Verhältnis gesetzt werden (bei dichotomen Variablen ist Null, also das Nichtvorhandensein eines Merkmals, die Referenzkategorie). Analog zu den oben präsentierten Ergebnissen wurden auch die hier die Standardfehler der Regressionen auf Jobcenter-Ebene geclustert.

hingegen keine signifikanten Effekte finden. Sowohl Männer, die getrennt leben, als auch Männer in einer Partnerschaft haben eine geringere Förderwahrscheinlichkeit als ledige Männer.

Abbildung 92: Einflussgrößen auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit



Anmerkung: Helle Schattierung = statistisch insignifikant bei einem Signifikanzniveau von fünf Prozent.

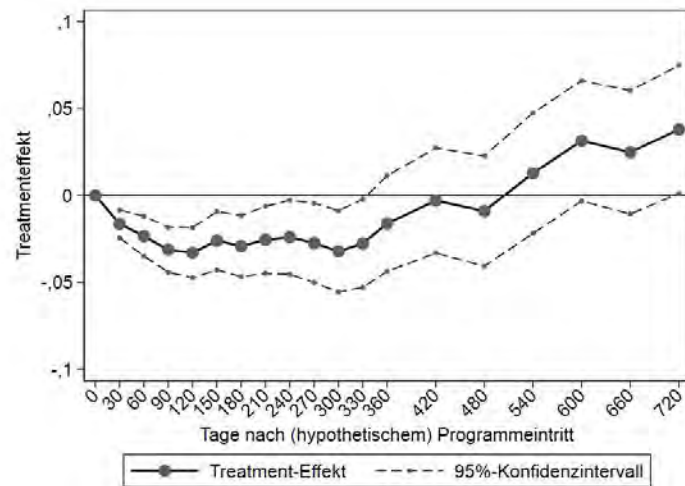
Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Männer ohne einen Schulabschluss haben eine um 2,5 Prozentpunkte geringere Wahrscheinlichkeit, durch Projekte der beruflichen Qualifizierung gefördert zu werden, als Männer, die über einen Schulabschluss verfügen. Während die deskriptive Darstellung in Abschnitt a) vermuten ließ, dass eine ausländische Staatsangehörigkeit die Teilnahmewahrscheinlichkeit verringern könnte, bestätigt sich diese Vermutung hier nicht, es lassen sich keine signifikanten Effekte der Staatsangehörigkeit auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit finden. Gesundheitliche Einschränkungen begünstigen zumindest bei Männern signifikant die Teilnahme an Projekten zur beruflichen Qualifizierung.

c) Detaillierte Ergebnisdarstellung der kausalen Wirkungsanalyse

Im Folgenden sollen die Ergebnisse der kausalen Wirkungsanalyse für den Fördergegenstand 2.2 dargestellt werden. Als Ergebnisvariable wird wiederum betrachtet, welcher Anteil der Geförderten zu bestimmten Stichtagen nach ihrem Eintritt sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Verglichen wird dieser Anteil mit dem Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Kontrollgruppe. Um eine Vergleichbarkeit zwischen Geförderten und Nichtgeförderten zu gewährleisten, wird analog zur Vorgehensweise bei der Analyse des Fördergegenstands 2.1 das Verfahren des Entropy Balancing verwendet.

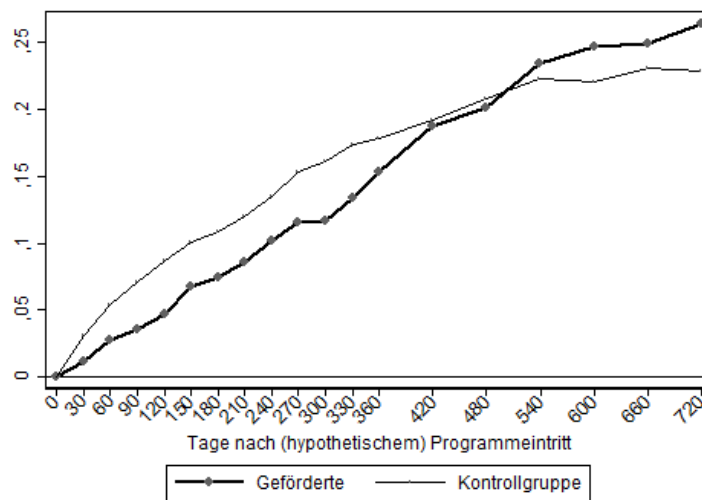
Abbildung 93: Treatmenteffekt für Fördergegenstand 2.2



Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Für Personen, die an Projekten im Rahmen des Fördergegenstandes 2.2 Berufliche Qualifizierung Langzeitarbeitsloser teilnehmen, zeichnet sich ein anderes Bild ab als für Personen in Fördergegenstand 2.1. Der Effekt auf die Integrationswahrscheinlichkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist in den ersten zwölf Monaten niedriger als bei Nichtgeförderten und wird erst im zweiten Jahr leicht positiv. In den ersten Monaten nach Programmeintritt fällt der Treatmenteffekt auf etwa minus drei Prozentpunkte nach drei Monaten, bevor er sich langsam verbessert. Ein Jahr nach Programmeintritt ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der Geförderten noch um etwa 1,5 Prozentpunkte geringer als die der Nichtgeförderten. Nach etwa eineinhalb Jahren wechselt der Treatmenteffekt jedoch das Vorzeichen, nun sind Geförderte leicht häufiger beschäftigt als Nichtgeförderte. Positiv signifikant wird der Effekt erst zum Ende des dargestellten Zeitraumes 720 Tage nach Programmeintritt. Dann ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der Geförderten um etwa vier Prozentpunkte höher als die der Kontrollgruppe. Ähnlich wie für den Fördergegenstand 2.1 zeigt Abbildung 94 den Anteil der tatsächlich in Beschäftigung integrierten Geförderten und den Vergleichswert aus der Kontrollgruppe. Der anfängliche negative Effekt ist in der Größenordnung erheblich. Nach 90 Tagen wären neben den tatsächlich integrierten 3,6 Prozent der Teilnehmenden noch einmal genauso viele Personen aus dieser Gruppe in Beschäftigung übergegangen, wenn sie die Förderung nicht bekommen hätten.

Abbildung 94: Beschäftigungsquote für Fördergegenstand 2.2 für Geförderte und Nichtgeförderte



Quelle: Eigene Auswertungen auf Basis der IEB-Prozessdaten.

Zusammenfassend hat der zweite Fördergegenstand damit also zunächst einen negativen Effekt auf die Beschäftigung, der sich allerdings zu Beginn des zweiten Jahres auflöst und langfristig einen positiven Treatmenteffekt von fast vier Prozentpunkten zwei Jahre nach Programmeintritt mit sich bringt. Dies lässt sich auf einen sogenannten Lock-in-Effekt zurückführen.²⁶¹ Geförderte Personen suchen während der Förderung möglicherweise weniger intensiv nach einer Beschäftigung, da der Abschluss der Qualifizierung während der Teilnahme gegenüber der Aufnahme einer Beschäftigung die höhere Priorität hat.

²⁶¹ Vgl. Brändle, T. und Fervers, L. (2017): Give it Another Try: What are the Effects of a Public Employment Scheme Especially Designed for Hard-to-Place Workers?

8. QUELLENVERZEICHNIS

Literatur und Datenquellen

Agentur für Gleichstellung im ESF (Hrsg.) 2011: Primminger, I. unter Mitarbeit von Frey, R.: Leitfaden zur Evaluierung des Querschnittsziels Gleichstellung in Programmen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Verfügbar unter: www.esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/Aktuelles/leitfaden_evaluation_agentur_gleichstellung_esf_2011.pdf [zuletzt aufgerufen: 06.01.2021].

Beck, U. 2000: *The Brave New World of Work*. Cambridge: Cambridge University Press.

Berth, H., Förster, P., Balck, F., Brähler, E. und Stöbel-Richter, Y. 2008: Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis. Verfügbar unter: www.wiedervereinigung.de/sls/PDF/vpp2008.pdf [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].

Biewen, M., Fitzenberger, B., Osikominu, A. und Paul, M. 2014: The Effectiveness of Public Sponsored Training Revisited: The Importance of Data and Methodological Choices, *Journal of Labor Economics*, 32 (4), 837–897.

Boockmann, B. und Brändle, T. 2019: Coaching, Counseling, Case-Working: Do They Help the Older Unemployed out of Benefit Receipt and back into the Labor Market? *German Economic Review*, 20(4), S. 436–468.

Brändle, T. und Fervers, L. 2017: Give it Another Try: What are the Effects of a Public Employment Scheme Especially Designed for Hard-to-Place Workers? *IAW Discussion Papers*, 129.

Bundesagentur für Arbeit 2004: Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“. Verfügbar unter: www.netzwerk-weiterbildung.info/upload/m42808e31037eb_verweis1.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2012: Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III). Verfügbar unter: www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015354.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2016: Weisung 201611035 vom 16.11.2016 – Fokussierung auf Handlungsstrategien – Wegfall von Profillagen. Verfügbar unter: www.arbeitsagentur.de/datei/weisung201611035_ba014507.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2017: Fachliche Weisungen Zweites Buch Sozialgesetzbuch - § 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten. Verfügbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014267.pdf. [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2017: Langzeitarbeitslosigkeit – Monatszahlen Dezember 2017. Verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201712/langzeitarbeitslosigkeit/langzeitarbeitslosigkeit/langzeitarbeitslosigkeit-dlkrdaa-0-201712-zip.zip?__blob=publicationFile&v=1 [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2018: Arbeitslose nach Rechtskreisen (Jahreszahlen). Deutschland, West/Ost, Länder und Agenturen für Arbeit. 2018. Verfügbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201812/iii4/akt-dat-jz/akt-dat-jz-d-0-201812-xlsx.xlsx> [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2018: Arbeitsmarkt nach Qualifikationen – Deutschland, West/Ost und Länder (Jahreszahlen). Verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20918&topic_f=amq. [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2018: Frauen und Männer - Monatszahlen: Dezember 2018. Verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20908&topic_f=fum-fum. [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2018: Langzeitarbeitslosigkeit. Deutschland, Länder, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, Kreise und Jobcenter (Monats-/Jahreszahlen). Verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1479690&topic_f=langzeitarbeitslosigkeit [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2018: Langzeitarbeitslosigkeit (Monatszahlen). Deutschland, Länder und Regionaldirektionen (RD), Kreise und kreisfreie Städte. Dezember 2018. Verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201812/langzeitarbeitslosigkeit/langzeitarbeitslosigkeit/langzeitarbeitslosigkeit-dlk-0-201812-xlsm.xml?__blob=publicationFile&v=1 [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2018: Migrationshintergrund nach § 281 Absatz 2 SGB III. Deutschland, Länder und Kreise. Monatszahlen Dezember 2018. Verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=24416&topic_f=migrationshintergrund-migh [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2018: Verfahrensregelungen § 16h SGB II – Umsetzung des § 16h SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen. Verfügbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/verfahrensregelungen-p16h-sgb_ba027160.pdf. [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2019: Die Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen. Verfügbar unter: www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-sat/download/1533744234949.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2019: Fachliche Weisungen zur Durchführung des § 45 SGB III. Verfügbar unter: www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014608.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2019: Langzeitarbeitslosigkeit – Deutschland, Länder, Kreise. Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf – Rechtskreis insgesamt. [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2019: Statistiken nach Regionen. Arbeitsmarkt im Überblick. Verfügbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Statistiken-nach-Regionen/Statistiken-nach-Regionen-Nav.html> [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2019: Vorgehensmodell zur Standortbestimmung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen. Verfügbar unter: www.sgb2.info/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Personalausstattung/Datenbericht-Standortbestimmung_Oktober19.xlsx?__blob=publicationFile&v=2 [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2020: Arbeitslosenquote & Arbeitslosenzahlen 2020. Entwicklung des Arbeitsmarkts 2020 in Deutschland, Oktober 2020. [zuletzt aufgerufen 16.11.2020].

Bundesagentur für Arbeit 2020: Fachliche Weisungen Drittes Sozialgesetzbuch – Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Verfügbar unter: www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014609.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2020: Weisung § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ – Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung am Arbeitsmarkt. Verfügbar unter: www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba040168.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2020: Weisung II § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ – Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt. Verfügbar unter: www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013452.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesagentur für Arbeit 2021: Langzeitarbeitslosigkeit (Monatszahlen). Deutschland, Länder, Kreise und Jobcenter. Januar 2021. Verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202101/langzeitarbeitslosigkeit/langzeitarbeitslosigkeit/langzeitarbeitslosigkeit-dlkjc-0-202101-xlsm.xlsm?__blob=publicationFile&v=2 [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesministerium für Bildung und Forschung 2020: Förderbekanntmachung. Förderrichtlinie zur Durchführung von Transfer-Projekten im Rahmen des Programms „JOBSTARTER plus – für die Zukunft ausbilden“ (kurz: JOBSTARTER Transfer). Verfügbar unter: www.jobstarter.de/foerderbekanntmachung [zuletzt aufgerufen: 06.01.2021].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2018: Förderrichtlinie. Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“. Verfügbar unter: www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Programme-2014-2020/BMFSFJ/justiq_rl_2019-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [zuletzt aufgerufen: 04.01.2020].

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2017: Förderrichtlinie. ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“. Verfügbar unter: https://www.bi-waq.de/BIWAQ/DE/Home/home_node.html#:~:text=ESF%20%20Bundesprogramm%20%E2%80%9EBildung%2C%20Wirtschaft,%2C%20Arbeit%20im%20Quartier%20%E2%80%93%20BIWAQ%20%E2%80%9C&text=Aus%20dem%20Europ%C3%A4ischen%20Sozialfonds%20stehen,aus%20dem%20Haushalt%20des%20Bundesbaurechtsorts. [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2015: Richtlinie zur Durchführung des Programms „Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften“. Verfügbar unter: https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Fachkraefte/Passgenaue_Besetzung/passgenaue_besetzung_node.html [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Card, D., Kluge, J. und Weber, A. 2010: Active Labour Market Policy Evaluations. A Meta-Analysis. *The Economic Journal*, 120, S. 452–477.

Dahl, E. und Lorentzen, T. 2003: Explaining Exit to Work among Social Assistance Recipients in Norway. Heterogeneity or Dependency? *European Sociological Review*, 19(5), S. 519–536.

Deutscher Gewerkschaftsbund 2010: Gesundheitsrisiko Arbeitslosigkeit – Wissensstand, Praxis und Anforderungen an eine arbeitsmarktintegrative Gesundheitsförderung. *Arbeitsmarkt aktuell*, 09. Verfügbar unter: www.dgb.de/themen/++co++625f4954-a925-11df-6fd9-00188b4dc422 [zuletzt aufgerufen 04.01.2021].

Doerr, A., Fitzenberger, B., Kruppe, T., Paul, M. und Strittmatter, A. 2017: Employment and Earnings Effects of Awarding Training Vouchers in Germany. *Industrial and Labor Relations Review*, 70(3), S. 767–812.

Forschungsdatenzentrum der Bundesagentur für Arbeit im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 2018: Codebuch und Dokumentation des Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS). Band III: Personendatensatz (PENDDAT).

Fuchs, P. 2013: Der Beschäftigungszuschuss. Quantitative und qualitative Analysen der Erwerbsverläufe von Geförderten in NRW. IAB-Bibliothek, 345. Bielefeld.

Hainmueller, J. 2012: Entropy balancing for causal effects: A Multivariate Reweighting Method to Produce Balanced Samples in Observational Studies. *Political Analysis*, 20, S. 25–46. Verfügbar unter: <https://web.stanford.edu/~jhain/Paper/PA2012.pdf> [zuletzt aufgerufen: 04.01.21].

- Hainmueller, J. und Xu, Y.** 2013: Ebalance: A Stata Package for Entropy Balancing. *Journal of Statistical Software*, 54(7), S. 1-18.
- Hutter, C. und Weber, E.** 2020: Corona-Krise: die transformative Rezession. *Wirtschaftsdienst: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 6, S. 429–431. Verfügbar unter: www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2020/heft/6/beitrag/corona-krise-die-transformative-rezession.html [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].
- Imbens, G. und Wooldridge, J. M.** 2009: Recent Developments in the Econometrics of Program Evaluation. *Journal of Economic Literature*, 47(1), S. 5–86.
- Institut der Deutschen Wirtschaft** 2020: KOFA Kompakt – Fachkräftereport für Mai 2020 (Corona-Spezial). Verfügbar unter: www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kofa_kompakt/2020/Kofa_kompakt_Mai_2020.pdf [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung** 2008: Öffentliche Arbeitsvermittlung. Mehr Personal – mehr Zeit – mehr Vermittlungen. IAB-Kurzbericht, 21/2008. Verfügbar unter: www.econstor.eu/bitstream/10419/158283/1/kb2008-21.pdf [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung** 2011: Herausforderungen des demografischen Wandels für den Arbeitsmarkt in Thüringen. Verfügbar unter: http://doku.iab.de/regional/SAT/2011/regional_sat_0111.pdf [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung** 2013: Entwicklung der Erwerbslosigkeit in Thüringen. Welche Rolle spielt der demografische Wandel? Verfügbar unter: http://doku.iab.de/regional/SAT/2013/regional_sat_0113.pdf [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung** 2017: Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit. Verfügbar unter: <http://doku.iab.de/stellungnahme/2017/sn0217.pdf> [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung** 2018: Zentrale Befunde zu aktuellen Arbeitsmarktthemen. Verfügbar unter: http://doku.iab.de/grauepap/2018/Zentrale_Befunde_zu_aktuellen_Arbeitsmarktthemen.pdf [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].
- James, G.** 1954: Tests of linear hypotheses in univariate and multivariate analysis when the ratios of the population variances are unknown. *Biometrika*, 41(1/2), S. 19–43.
- Kieselbach, T.** 2007: Arbeitslosigkeit, soziale Exklusion und Gesundheit: Zur Notwendigkeit eines sozialen geleitschutzes in beruflichen Transitionen. In: *Gesundheit Berlin (Hg.). Dokumentation 12. bundesweiter Kongress Armut und Gesundheit*, S. 1–35. Berlin.
- Klinger, S., Rother, T. und Weber, E.** 2013: Makroökonomische Perspektive auf die Hartz-Reformen. Die Vorteile überwiegen. IAB-Kurzbericht, 11/2013. Verfügbar unter: <http://doku.iab.de/kurzber/2013/kb1113.pdf> [zuletzt aufgerufen: 02.12.2020].
- Kooperationsverband Jugendsozialarbeit** 2017: § 16 h SGB II im Interesse junger Menschen und nach den Prinzipien der Jugendsozialarbeit umsetzen - Eine Arbeitshilfe für Träger im Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit. Verfügbar unter: www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/Arbeitshilfe_Umsetzung_pp_16_h_SGB_II.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].
- Kubis, A. und Rebien, M.** 2019: Langzeitarbeitslosigkeit in Zeiten von Fachkräfteengpässen. *Wirtschaftspolitische Blätter*, 1/2019. Verfügbar unter: www.wko.at/site/WirtschaftspolitischeBlaetter/langzeitarbeitslosigkeit-rebien-kubis.pdf [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].
- Lechner, M. und Wunsch, C.** 2013: Sensitivity of Matching-Based Program Evaluations to the Availability of Control Variables. *Labour Economics*, 21, S. 111–121.

Ministerium für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt 2015: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die individuelle berufliche und soziale Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt. Verfügbar unter: https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/ESF/Richtlinien/RL_Zielgruppen-Beschaeftigungsfoerderung.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Ramboll Management Consulting 2012: Begleitende und aktivierende Evaluierung des Thüringer Landesarbeitsmarktprogramms „Arbeit für Thüringen und Zukunft Familie“. Verfügbar unter: https://de.ramboll.com/-/media/files/rde/management-consulting/studien_handreichungen/lap-endbericht.pdf?la=de [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].

Ramboll Management Consulting 2014: Evaluierung der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit“ (TIZIAN). Endbericht. Verfügbar unter: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/content/tmsfg/abteilung4/referat31/bericht_zur_tizian3-evaluierung__august_2014_.pdf. [zuletzt aufgerufen: 04.09.2018].

Ramboll Management Consulting 2018: Evaluierung der Fachkräftenrichtlinie im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020. Endbericht. Verfügbar unter: www.esf-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Endbericht_final.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Ramboll Management Consulting 2018: Vorstudie zur Evaluierung der Armutspräventionsrichtlinie im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020. Unveröffentlichter Zwischenbericht.

Ramboll Management Consulting 2019: Studie zur Bewertung der Regionalisierung der Arbeitsmarktpolitik in Sachsen-Anhalt (ESF). Verfügbar unter: https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/Bewertungsberichte_2014-2020/Endbericht-Studie_zur_Bewertung_der_Regionalisierung_der_Arbeitsmarktpolitik_inkl_Anlagen.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Ramboll Management Consulting 2020: Evaluierung der Armutspräventionsrichtlinie im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020. Verfügbar unter: www.esf-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Evaluierung_der_Armutspraeventionsrichtlinie-Endbericht.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Rosenbaum, P. R. und Rubin, D. 1983: The Central Role of the Propensity Score in Observational Studies for Causal Effects. *Biometrika*, 70, S. 41–55.

Rubin, D. 1974: Estimating Causal Effects to Treatments in Randomised and Nonrandomised Studies. *Journal of Educational Psychology*, 66, S. 688–701.

Statistisches Bundesamt 2018: Genesis Online Datenbank – Alleinerziehende nach Bundesländern, Jahren, Geschlecht, Vorhandensein von Kindern.

Statistisches Bundesamt 2020: Genesis Online Datenbank – Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

Thüringer Landesamt für Statistik 2017: Arbeitsmarkt – Monatsdaten nach Agenturen für Arbeit in Thüringen. Verfügbar unter: <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabWMAnzeige.asp?ListeWM=alle&ta-belle=mt000331&startpage=0&wmid=&Jahres-Reihe=2007%2C+2008%2C+2009%2C+2010%2C+2011%2C+2012%2C+2013%2C+2014%2C+2015%2C+2016%2C+2017%2C+2018%2C+2019%2C+2020&auswahlNr=&csv=&vorspalte=0&ums-ort=&tit2=&SZDT=&anzahlH=-1&fontgr=12&sortiere=&richtung=&AnzeigeAuswahl=01&XLS=&anzahlZellen=14>. [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Thüringer Landesamt für Statistik 2019: Arbeitslose und Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt nach Kreisen ab 2007 in Thüringen. Verfügbar unter: <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?table=kr000310%7C%7C> [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2015: Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Förderung der Kompetenz lokaler Akteure in der Armutsprävention. Verfügbar unter: www.esf-thueringen.de/mam/esf_2014/bibliothek/richtlinien/armutspraevention/PDF/armutspraeventionsrichtlinie_28-07-2015.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2017: Richtlinie zur zweiten Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung. Verfügbar unter: www.esf-thueringen.de/fileadmin/user_upload/16_Fachkraefterichtlinie_2017_0830_CLEAN_NM_01_GW_02.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2018: Der Arbeitsmarkt im Jahr 2018. Jahresabschluss mit Jahresdurchschnittszahlen. Verfügbar unter: www.thueringen.de/mam/th7/tmsfg/arbeit/amb_th_dezember_2018_internetversion.pdf [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2018: Willkommen in Thüringen. Entwicklung des Fachkräftebedarfs bis 2030 und Strategien der Fachkräftegewinnung. Verfügbar unter: www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Allgemein/Publikationen/arbeit_willkommen_in_thueringen_2018.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2019: Landesprogramm Arbeit für Thüringen. Verfügbar unter: www.tmasgff.de/arbeit/foerderung [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft 2016: Demografiebericht 2016. Teil 1. Bevölkerungsentwicklung des Freistaats Thüringens und seiner Regionen. Verfügbar unter: www.thueringen.de/mam/th9/tmbvl/landesentwicklung/db2016/demografiebericht_2016_teil_1.pdf [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie 2014: Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung. Verfügbar unter: www.esf-thueringen.de/mam/esf_2014/bibliothek/richtlinien/weiterbildung/PDF/weiterbildungsrichtlinie.pdf [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

Thüringer Online-Sozialstrukturatlas (ThOnSA) 2019: Arbeitslose und Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt nach Kreisen ab 2007. Verfügbar unter: <https://statistikportal.thueringen.de/thonsa/portrait.php?auswahl=lk&thema=7&auspid=90&tabid=742&zeit=2017&sortspalte=&xls=&zeit=2017> [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].

Programmdokumente

ESIF-Verordnung, VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0320:0469:DE:PDF> [zuletzt aufgerufen: 14.04.2021].

ESF-Verordnung, VERORDNUNG (EU) Nr. 1304/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0470:0486:De:PDF> [zuletzt aufgerufen: 14.04.2021].

GFAW 2014: Informationen zur Integrationsrichtlinie – 2.1 Individuelle Integrationsbegleitung (ESF). [zuletzt aufgerufen: 05.01.2021].

GFAW und Orbit o. J.: Verfahrensanweisung zur Erfassung des Ergebnisindikators. Verfügbar unter: https://teilhabechancen.de/uploads/media/Verfahrensanweisung_Integrationsrichtlinie.pdf [zuletzt aufgerufen: 04.09.2018].

Institut für Stadtforschung und Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik 2016: Erarbeitung der Methoden und Evaluierungsgegenstände für den Bewertungsplan für das Operationelle Programm für den Europäischen Sozialfonds (ESF) des Freistaats Thüringen für die Förderperiode 2014 bis 2020. Verfügbar unter: www.esf-thueringen.de/mam/esf_2014/bibliothek/oeffentlichesauftragswesen/PDF/ifs_bewertung_int-akt.pdf [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].

Jaedicke, W. (IfS) und Schneider, I. (VB ESF) 2016: Monitoringkonzept für den Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020 – Teil 1 und Teil 2 (veröffentlicht am 30.06.2016).

Orbit 2017: Fachtagung der Integrationsprojekte „LAP“, „TIZIAN“ und „TIZIAN plus“. [zuletzt aufgerufen: 04.09.2018].

Orbit 2020: Kurzbefragung der Integrationsprojekte – Soziale und berufliche Integration in Coronazeiten.

Orbit o. J.: Jahresbericht 2019 zur „Fachlichen Begleitung der Projekte zur sozialen und beruflichen Integration“.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2015: Änderung der Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration. ThürStAnz, 35/2015. Verfügbar unter: https://www.esf-thueringen.de/mam/esf_2014/bibliothek/richtlinien/integration/PDF/int_aenderung_07.07.2015_finalfassung.pdf [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2016: Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration (Integrationsrichtlinie). Verfügbar unter: www.esf-thueringen.de/mam/esf_2014/bibliothek/richtlinien/integration/PDF/endafassung_integrationsrichtlinie_15.06.2016.pdf [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2018: Vergabeunterlagen zur Evaluierung der Integrationsrichtlinie und der Aktivierungsrichtlinie im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2019: Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zur Durchführung von Integrationsprojekten im Rahmen der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit (TIZIAN)“.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2019: Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zur Durchführung eines Integrationsprojektes im Rahmen der „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit plus (TIZIAN plus)“.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2019: Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zur Durchführung von „Praxisorientierten Maßnahmen“.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2019: Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zur Durchführung von regionalen Integrationsprojekten mit individueller Unterstützung und Begleitung von langzeitarbeitslosen Personen ab 2019.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2019: Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zur Durchführung von „Beratungsstellen für Jüngere“.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 2018: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zur Armutsbekämpfung. Verfügbar unter: www.esf-thueringen.de/fileadmin/user_upload/08_AKT-RL_AEnderung__Stand_20.07.18_-_Anlage_1_CLEAN_NM_13_GW_02.pdf [zuletzt aufgerufen: 04.01.2021].

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie 2014: Operationelles Programm. Für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen von 2014 bis 2020. Verfügbar unter: www.esf-thueringen.de/mam/esf_2014/bibliothek/op/PDF/esf_op_2014_2020_web.pdf [zuletzt aufgerufen: 04.09.2018].